



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

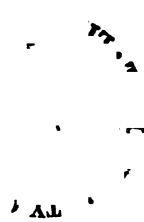
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

A 826,953



M

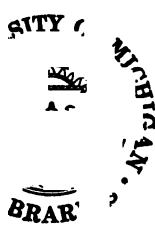


M

M



M



M



M

M



M



M

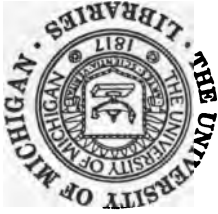


M



M





M



CHIGAN

M



M



M



THE UNIV

M



M

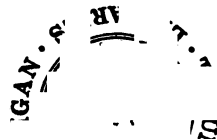


M



MICHIGAN

M



1



Zeitschrift

des

Vereins für hessische Geschichte
und Landeskunde.



Neue Folge. Achtzehnter Band.

(Der ganzen Folge XXVIII Band.)



Kassel.

Im Commissionverlage von A. Freyschmidt,
Hof-Buchhandlung.

1893.



Zeitschrift

des

Vereins für hessische Geschichte
und Landeskunde.



Neue Folge. Achtzehnter Band.

(Der ganzen Folge XXVIII. Band.)



Kassel.

Im Commissionsverlage von A. Freyschmidt.

Hof-Buchhandlung.

1893.

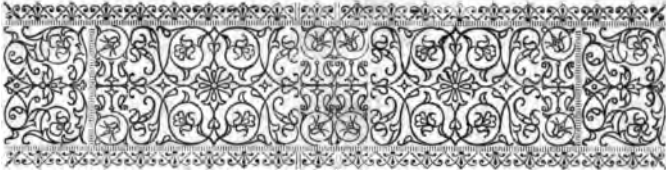
Druck von L. Döll in Kassel.

I n h a l t.

	Seite
I. Die älteste selbstständige Realschule in der Provinz Hessen-Nassau. Von Dr. Karl A. F. Knabe. . .	1
II. Untersuchungen über den Chronisten Johannes Nuhn von Hersfeld. Von Dr. Julius Pistor. .	113
III. Schreiben der Landgräfin Anna, geb. Herzogin zu Mecklenburg, an ihren Schwiegervater Philipp Grafen zu Solms aus dem Jahre 1520. Mitgetheilt von Dr. August Roeschen.	187
IV. Die Annalen und die Matrikel der Universität Kassel herausgegeben von Dr. Wilhelm Falckenheiner.	190
V. Der Antheil der Hessen an der Schlacht bei Lützen 1632. Von Dr. Hermann Diemar.	327
VI. Das hessische Bühnenspiel vom Bauernkriege. Von Dr. Hermann Diemar.	354
VII. Beiträge zur älteren Geschichte Hauceda's von 1360 bis 1577. Von Gustav Freihrn. Rabe von Pappenheim.	430
VIII. Zur Ehrenrettung Siegmund Peter Martins. Ein Beitrag zur Geschichte des Dörnberg'schen Aufstandes (1809). Von Seminardirektor Martin. . . .	455
IX. Zur Jugendgeschichte Wilhelms I., Kurfürsten von Hessen. Von Dr. Erich Meyer.	518







I.

Die älteste selbstständige Realschule in der Provinz Hessen-Nassau.

Von

Dr. Karl A. F. Knabe.



Erster Abschnitt.

Das Unterrichtswesen während der französischen Fremdherrschaft.

Die Anfänge des Realschulwesens in Kassel führen uns in den Anfang dieses Jahrhunderts zurück, in die Zeit, in welcher mit rücksichtsloser Energie die Landkarte Europas verändert wurde, in der so viele altangestammte Herrschersitze umgestossen und neue Throne errichtet wurden in Reichen, die aus einer Anzahl Theilen von ehemaligen Staaten zusammengesetzt worden waren. Wenn wir nun auch diese Zeiten als die trüben dunklen Jahre der Fremdherrschaft betrachten, so müssen wir doch anerkennen, dass in ihnen manche gute Keime *) gepflanzt wurden, die dann später sich reich entfalteten und gute Früchte getragen haben.

*) Siehe z. B. v. Specht, Das Königreich Westphalen und seine Armee im Jahre 1813. Kassel 1846.

Was besonders das Schulwesen anlangt, so sehen wir, dass in der Napoleon'schen Zeit an mehreren Orten Deutschlands »höhere Bürgerschulen«, also Anstalten, welche ihren Zöglingen auf eine andere als die bisher einzig in Gymnasien vermittelte Weise eine höhere Bildung einzufliessen berufen waren, ins Leben traten, so in Königsberg i. Pr., in Danzig, in Frankfurt a. O. Auch in Halle a. S., das damals dem Königreich Westphalen angehörte, wurde infolge anderweiter Veränderung im Schulwesen eine Realschule in den Franckeschen Stiftungen eingerichtet. Alle diese Veranstaltungen gingen überwiegend aus der Mitte des Bürgerstandes hervor ohne wesentliche Mitwirkung der Regierung. Dagegen wurden in Bayern durch die 1808 erlassene neue Schulordnung neben den Gymnasien Realschulen angeordnet, die freilich nicht eben gediehen*). Auch die Regierung des Königreichs Westphalen, die sich am 28. August bezw. 15. Dezember des Jahres 1807 mit der Hauptstadt Kassel konstituiert hatte, suchte unter anderen das Unterrichtswesen zu ordnen und neu zu regeln. Zum Minister-Staatssekretär (d. h. zum Ministerpräsidenten) dieses neuen Königreiches wurde der berühmte Schweizer Geschichtsschreiber Johann Müller, der in einer früheren Stellung beim Kurfürsten-Erbischof von Mainz unter dem Namen Müller von Sylvelden in den Reichsritterstand erhoben worden war, ernannt. Müller war noch im Oktober 1807 in Berlin und wäre gern dort geblieben und auch gehalten worden, wenn es bei den damaligen Verhältnissen in Preussen irgend möglich gewesen wäre. Da kam ihm wie eine Erlösung ein Ruf an die Universität Tübingen, wo er hoffte, seine Studien in vollem Umfange wieder aufnehmen zu können. Auf

*) *Kramer*, Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens.

der Reise dahin überraschte ihn am 5. November Abends 11 Uhr in Frankfurt ein französischer Courier mit der Einladung, sofort nach Fontainebleau zu kommen *). Am 12. kam er dort an und erhielt am 17. das Dekret als königlich westphälischer Minister-Staatssekretär. Müller, der für alle bedeutenden Naturen (ganz besonders für Caesar und Friedrich den Grossen) eine lebhaftere Verehrung empfand, war auch nach einer Unterredung mit Napoleon, am 20. November 1806, von Bewunderung gegen ihn ergriffen worden. Aber eine solche Stellung hatte er nie gesucht und gewünscht und sie nach manchem Sträuben nur angenommen, weil ihm nach 3 oder 4 Jahren, wenn das neue Königreich in Ordnung sei, auf eine ruhige schöne Stelle Hoffnung gemacht wurde, in welcher er hoffen konnte, die neuen Erfahrungen zu seinen Studien verwenden zu können. Am 19. Dezember traf er, der schon in Paris seine Amtsgeschäfte angefangen hatte, in Kassel ein; er wurde als einziger Deutscher im Ministerium ungemein mit Anfragen, Bitten, Beschwerden u. dergl. überhäuft und hierdurch von neuem in seinem Entschlusse befestigt, seine Entlassung zu nehmen, die er auch schon — da seine Gesundheit zu leiden anfang — am 28. einreichte. Von einer Entlassung wollte jedoch der König nichts wissen, und so wurde für Müller nach seinem eigenen Plane die Stelle eines Generaldirektors der Studien mit 30000 Livr. Gehalt geschaffen **). In dieser Stellung aber konnte er sich auch keine Musse zur Fortsetzung seiner Studien verschaffen, nur von 8 Uhr Abends an nahm er sich später die Zeit etwas zu lesen. Zuweilen wollte er auch das Lesen aufgeben, um Tag und Nacht nur im Berufe zu arbeiten, das ertrug aber

*) Johann von Müllers sämmtl. Werke herausgeg. von *Joh. Gg. Müller*, 33. Theil, S. 170 ff.

***) *Goecke-Ilyen*, Das Königreich Westphalen S. 53.

seine Gesundheit nicht. Dazu kam jedoch noch bald mancherlei „üble Stimmung des Gemüths, Missmuth, Verlegenheit, mancherlei beängstigende Besorgnisse und häufiger Kummer“, so dass er einst schreibt: „Ich gehe wie Sisyphus meinen Stein rollen, . . . dabei, zur Erfrischung den Kelch trinken, den fremde Unwissenheit, Immoralität und Eigendünkel mir etwa heute zubringen mag.“ Freilich war auch sein Wirkungskreis ein recht schwieriger und bedeutender, gehörten doch zum Königreiche 5 Universitäten, über 30 Lyceen und an 3000 Schulen, und waren ihre Einrichtungen z. Th. den französischen gänzlich ungleich und daher den Beamten völlig unverständlich. Besonders wegen der Universitäten hatte Müller viele Sorgen, da die selbstständige Gerichtsbarkeit derselben und das besonders in Göttingen und auch in Marburg häufiger stattfindende freie und ungebundene Auftreten der Studenten nicht nur Unzufriedenheit, sondern auch Besorgnisse vor revolutionärem Treiben erregte. Auch war ja selbstverständlich für die Finanzkraft des Königreichs und für das Bildungsbedürfniss die Anzahl von 5 Universitäten unbedingt zu gross, und so ging Müllers ganze Sorge und Mühe dahin, so viele, wie irgend möglich, von ihnen zu erhalten. Begreiflich ist es daher, dass er manchmal über die Sorge um das Wohl seiner fünf Töchter*) sehr klagt; diese waren die Georgia Augusta, die noch ganz hübsch blüht, die Philippina in ihrem Marburger Felsenneste, ein frommes anständiges Mädchen, die kleine Ernestina in Rinteln ganz demüthig, die Helmstädter Julia mit einem gewissen alten Stolze auf die Conringe, die Calixte, Meibome und Mosheime, endlich die arme Friederike von Halle, vom Schlage getroffen und fast hoffnungslos seit dem 14. Oktober

*) *Joh. von Müllers* s. Werke. 40. Theil, S. 42.

1806. Aber seine Bemühungen wurden oft so verdächtigt, dass er selbst in einem Schreiben vom 9. Februar 1809 an den Minister des Inneren, Siméon, schreibt: »*Les ordres de V. E. dans quelque rédaction qu'ils me parviennent, me seront toujours respectables: dès que je m'appercevrai que le rédacteur a renoncé à ces deux principes: 1) que dans la règle j'ai toujours tort et qu'il ne faut jamais être tout à fait de mon avis; 2) qu'il convient de me faire dire des choses absurdes, afin de pouvoir prendre un ton de docteur.*«

Zunächst war die Universität zu Göttingen bedroht, aber es gelang, diese zu erhalten, auf der Reise durch sein Land sicherte dies der König Jérôme im Mai 1808 in Göttingen zu. Im März 1809 war auch das Weiterbestehen der Universität zu Halle gesichert, dagegen der Untergang von Rinteln beschlossen, im April wurde auch Marburg, dessen sich im Staatsrathe der frühere Präfekt zu Marburg, Ludwig von Berlepsch, mit grossem Eifer annahm*), gerettet; auch hatte Müller noch Hoffnungen wegen Helmstädt. So waren zunächst die wichtigsten Hochschulen erhalten, die besonders aus dem Grunde noch gefährdet gewesen waren, weil sowohl Göttingen, als auch Halle seine eigenen Fonds verloren hatte. So hatte Göttingen (im März 1808**) einen Zuschuss von 32000, Halle von 11000 Thlrn. (ohne die dringenden Verbesserungen) nöthig, während auch die Francke'schen Stiftungen daselbst ein Deficit von 14441 Thlrn. aufwiesen. Aus der Aufhebung der Universität Helmstädt hoffte man 40000, aus derjenigen von Marburg 40 bis 50000, aus der von Rinteln 15 bis 20000 Thlr. zu erzielen, die zur Erhaltung von Halle und Göttingen nothwendig waren. Eine Kalenderpacht, an welche Müller gedacht

*) *Heppé*, Kirchengeschichte beider Hessen. II. S. 364.

**) *Joh. v. Müllers* s. W. 28. Theil, S. 309.

hatte, würde doch nur kaum 10000 Thlr. einbringen und somit, wie auch andere Mittel, nicht genug Geld zur Erhaltung der Hochschulen einbringen. Denn nach seiner Berechnung brauchte er für die Universitäten überhaupt 418000 Francs, während die Francke'schen Stiftungen zu Halle über 68000, die Lyceen oder Gymnasien etwas über 100000 und die Landschulen doch wohl auch bei 70 bis 80000 Frcs. erforderten. Dazu kam, dass der Verlust der Dotation von Göttingen und vieler anderer höchst unrecht als Domänen genommener Klostergüter, die zur Hälfte Napoleon, zur Hälfte Jérôme zufielen, Alles ungemein erschwerte.

Ferner kamen jetzt alle Einkünfte nicht mehr zu ihrem bestimmten Zwecke, sondern Alles in das Danaiden-Fass, den Trésor public, woraus (wenn er nicht etwa suspendirt wird) jedem sein Gehalt alle 3 Monate gezahlt werden sollte.

Es war besonders eine leidige Sache, dass durchaus alles durch Präfecte, Unterpräfecte und Maires gehen sollte, auch das ganze Schulwesen möchte man ihnen lassen, hiergegen kämpfte natürlich Müller an. Um nun erst einmal eine genaue Uebersicht zu erhalten, erliess er im Mai 1808 in alle Departements Schreiben, um die Namen der Schulen, Lehrer, die Zahl der Schüler, die Lehrbücher, die Fonds, die Ernennungsweise u. s. w. zu erfahren. Dann sollten für jedes Departement diese Ermittlungen einzeln bearbeitet, alle Schulen desselben in ihren verschiedenen Gradationen einem Schulrath aus Geistlichen und Weltlichen im Hauptorte, alle diese einem Oberschulrath in der Hauptstadt des Königreichs untergeordnet werden; alsdann wird für anständigen Gehalt aus den vorhandenen Fonds oder durch Bettelei bei bemittelten Gemeinden quovis modo zu sorgen und werden gute Lehrbücher vorzuschreiben sein.

Alle Bemühungen zur Erhaltung der Universität Helmstädt waren vergeblich *), auch der Plan Göttingen als Universität und die anderen Hochschulen als Akademien zu erhalten, zerschlug sich. Unendlich viele Mühen und Arbeiten, grossen Aerger und Kummer hatte Müller in seinem Amte, in dem er so viel Nützlich-liches geleistet hat, als es nur irgend anging. Auch bedeutende Ausgaben und Kosten hatte er von seinem neuen Amte, die Reise nach Paris und der Aufenthalt daselbst, die Amts- und Ordenskleider und dergleichen hatten ihn dermassen in Schulden gestürzt, dass er nach seiner eignen Angabe **) erst mit dem März 1809 in den Bezug seines vollen Gehaltes eintrat, von dem er bis dahin $\frac{2}{5}$ zurückgelegt hatte. Ganz besonders — nicht nur Zeit — sondern auch Geld raubend war ihm die ungeheure Brieflast, meist amtlichen Charakters, wofür er nicht postfrei war, so dass er unterm 25. März 1809 in den Zeitungen sich öffentlich entschuldigte. Da sollte ihn ein noch schwererer Kummer treffen: am 11. Mai war er zuletzt am Hofe. Als er in seiner letzten Staatsraths-Sitzung über den Zweig seiner Verwaltung bekümmert die letzten Vorschläge that, fuhr ihn nach der Aussage glaubhafter Männer der König mit den Worten an: *Je n'ai besoin que de soldats et d'ignorants, et Vous, Mr., Vous n'êtes ni l'un ni l'autre***).*

Am 18. Mai zog sich Müller durch eine Erkältung eine rosenartige Entzündung des Gesichtes zu, am 20. wurde der Arzt Dr. Richard Harnier, am 26. noch der

*) Geschichte der ehemaligen Hochschule Julia Carolina zu Helmstädt S. 68.

**) 33. Theil, S. 232.

***) Koch, Geschichte d. akad. Pädagogiums in Marburg. Pr. 1868, ähnlich findet sich der Ausspruch in v. Specht, Das Königreich Westphal n.

Hofrath Richter aus Göttingen zugezogen, aber am Montag, 29. Mai Morgens 4^{3/4} Uhr, entschlief er sanft. Am 31. Mai wurde sein Leichnam auf dem Kirchhofe der reformirten französischen Kirche zu Kassel mit grossem Gepränge *) bestattet, wobei der Minister der Justiz und des Innern Siméon eine ergreifende Rede hielt, von der Reinhard an Goethe schrieb: Er hat wie ein Deutscher zu Deutschen gesprochen. »Die Gelehrsamkeit verliert in Müller einen ihrer treuesten, Günstlinge, die schönen Wissenschaften einen Mann, der ihnen neuen Glanz mittheilte, der König einen treuen Diener, wir einen Freund und Kollegen, aber sein Andenken und seine Werke werden ihn uns wiedergeben . . . er stirbt nicht ganz.«

Sein Amt übernahm der bisherige Staatsrath **), frühere Professor an der Universität zu Göttingen, Dr. juris Justus Christoph (seit 10. Januar 1810 westphälischer) Freiherr von Leist. Dieser war am 24. März 1770 zu Rethem an der Aller geboren und hatte sich durch eine Anzahl juristischer und staatswissenschaftlicher Werke bekannt gemacht, so namentlich durch sein »Programm über das nerömische Recht Göttingen 1792« und durch sein in mehreren Auflagen erschienenenes »Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Nebst einem Abdrucke des Lüneviller Friedens, des Friedens von Campo Formio u. s. w. Göttingen 1803.« Im ersten westphälischen Reichstage hielt er am 10. August 1808 eine Rede über den Entwurf der neuen Kriminalprocessordnung und in der zweiten Versammlung der Reichsstände über den Entwurf der Processordnung am 14. Februar 1810, welche beide im westphälischen Moniteur der betreffenden Jahre abgedruckt sind. In

*) Morgenblatt für gebildete Stände. 1809. Nr. 144.

**) Hassel und Murhard, das Königreich Westphalen. August 1812. S. 52.

seinem neuen Amte benutzte er Müllers Vorarbeiten, und so erschien denn am 10. Dezember 1809 das Königliche Dekret*), demgemäss die Universitäten zu Helmstädt und Rinteln, wie auch das Institut zu Klosterbergen bei Magdeburg und das Seminar zu Riddagshausen bei Braunschweig vom 1. Mai 1810 an aufgehoben wurden, während zu gleicher Zeit das Carolinum zu Braunschweig endgiltig in eine Militärschule umgewandelt wurde. Die Einkünfte dieser aufgehobenen Anstalten sollten zur Unterhaltung der 3 verbliebenen Universitäten zu Göttingen, Halle und Marburg verwandt werden. Schon am 5. November 1808 war das Anna-Sophianeum **) zu Schöningen geschlossen worden, dagegen war von Leist eine Erweiterung des Helmstädter Pädagogiums zu einem Lyceum in Aussicht gestellt worden, und auch die zur Gründung einer Schulbibliothek nöthigen Werke aus der Universitätsbücherei waren daselbst verblieben; aber zu dieser Erweiterung ist es erst im Jahre 1817 gekommen.

Das Seminar zu Riddagshausen führte auch den Namen eines Collegii Candidatorum. Ferner wurde die Bibliothek zu Wolfenbüttel, wie das Museum zu Braunschweig geplündert. Dem Pädagogium zu Klosterbergen ***), das aus einer Klosterschule des von Otto I. im Jahre 937 gestifteten Moritzklosters hervorgegangen war, hatte sein vermeintlicher Reichthum u. a. den Untergang bereitet, der am 30. März 1810 feierlich begangen wurde. Ende 1813 wurden sogar die alten Klostergebäude abgebrochen, um bei einer etwaigen

*) Gesetz-Bulletin des Königreichs Westphalen 2. Theil vom Jahre 1812. Nr. 9 S. 106 ff. und Moniteur du royaume de Westphalen. 1810. Nr. 1.

**) *Knoch*, Geschichte des Schulwesens, bes. d. latein. Stadtschule zu Helmstädt. Progr. 1862.

***) *Holstein*, Geschichte der ehemaligen Schule zu Klosterberge. Leipzig 1886.

Belagerung Magdeburgs dem Feinde keinen Schutz zu gewähren. Die Einkünfte kamen im Betrag von 15000 Thalern im Jahre 1816 der Universität Halle zu Gute. Diese entging indessen ebenfalls ihrer Auflösung nicht. Durch Dekret König Jérômes vom 15. Juli 1813 wurde sie wegen ihres Betrages »bei den in der Nachbarschaft der Stadt vorgefallenen Ereignissen und des mit einem wissenschaftlichen Vereine so wenig verträglichen Geistes aufgehoben.« Aber dieser Erlass*) kam nicht zur Ausführung, denn bald war es mit der westphälischen Herrlichkeit vorbei. Aus den Gütern der eingegangenen Anstalten sowie aus denjenigen der Universität Marburg und der Klosterschule zu Ilfeld wurde nun ein besonderer Studienfonds gebildet, der unabhängig von dem Staatsschatze unter der obersten Aufsicht des Generaldirektors des öffentlichen Unterrichts bestand. Aus demselben wurden die Bedürfnisse der drei westphälischen Universitäten bestritten, insofern sie nicht Gehalte und Besoldungen betrafen; denn diese, sowie Bauten und dergl. wurden dem Staatsschatze überwiesen. Hin und wieder wurden indessen aus diesem Fonds auch Mittel zu anderen Unterrichts- und, wenn man manchen Angaben trauen kann, zu ganz verschiedenartigen Zwecken verwendet.

Unterdessen hatte auch die Reform des Schulwesens begonnen. In Gemässheit eines Schreibens des Ministers Siméon und einer Praefectur-Verfügung (gez. von Reimann) forderte auf Veranlassung Müllers am 7. Dezember 1808 der Maire von Kassel, Freiherr von Canstein, sämtliche Prediger der Stadt auf, Verzeichnisse von allen hier befindlichen höheren und niederen Schulen, sowie aller männlichen und weib-

*) Schon 1806 war dieselbe Hochschule durch Napoleon vorübergehend aufgelöst worden.

lichen Erziehungsanstalten und Pensionen mit genauen Angaben über Besuch, Mittel und dergl. einzusenden *).

Bevor die Antwort endlich einlief, war im Jahre 1809 für eine israelitische und im Jahre 1810 für eine katholische Schule in der Hauptstadt Sorge getragen.

Im Jahre 1810 waren an öffentlichen Schulen **) in Kassel ermittelt worden:

1) Das *Lyceum Fridericianum* verbunden mit einer Anstalt zur Bildung der Landschullehrer. Dasselbe war in 7 Klassen eingetheilt, wozu noch der Singechor und das Institut der Partimschüler kam. Die letzteren waren Kinder armer Eltern, welche in der 7. Klasse unentgeltlich Unterricht erhielten, jährlich eine vollständige Kleidung, auch bei ihrem Abgange eine Beisteuer zur Erlernung eines Handwerks bekamen und dafür täglich vor den Häusern der Stadtbewohner sangen, wofür sie von wohlthätigen Menschen Gaben einsammelten. Die Anstalt zählte 220 Schüler (darunter 36 Partimschüler) und 30 Seminaristen. Die vier oberen Klassen bildeten die eigentliche Gelehrtenschule, die untern wurden von künftigen Bürgern in eingeschränkterem Sinne dieses Worts besucht. Die Schüler des Lyceums wurden von den ersten Elementarkenntnissen an bis zu dem Punkte, dass sie mit Nutzen eine Universität beziehen können, gebildet. Die Einnahmen desselben bestanden aus 3380 bis 3400 Thalern nebst 65 Vierteln 7 Metzen Korn, 23 Vierteln Gerste, 17 Vierteln 7 Metzen Hafer und 1 Viertel Weizen, die sich aus Grund- und Kapitalzinsen, aus Beiträgen der Königlichen, der städtischen Kämmererei- und milder Stiftungen-Kasse, ferner aus einkommenden Schulgeldern und dem Erlöse für verkaufte Früchte zusammensetzten.

*) Akten des städtischen Archivs. M. 100.

**) Bericht des Rektors Caesar vom 15. Februar 1808 in den Akten der Lycealdirektion. Vergl. auch: *Hassel* und *Murhard* a. a. O. Jan. 1812. S. 100.

Die Aufsicht führte der Rector Caesar, der damals 600 Thaler Gehalt bezog, ausser ihm wirkten an der Anstalt der Conrector J. G. Hosbach mit 450, Collaborator Gustav Matthias mit 400, Pfarrer Ernst Ph. Cnyrim mit 360, Cantor Nicolaus Wiegand, dem die Aufsicht über das Seminar übertragen war, mit 420, Cantor C. Bechtel mit 300 Thalern Gehalt, endlich noch am Seminar der nachmalige Musikdirektor Dr. Grosheim und der Cantor Herstell.

2) Die *Freischulen* mit 6 Klassen, 3 für Knaben mit 176 Schülern und den Lehrern Heinrich Paul, Jakob Schiebler, Gottlieb Krafft, und 3 für Mädchen mit 140 Schülerinnen und den Lehrern Heinrich Claus, Joh. Burhenne und Christ. Bergmann; jeder Lehrer erhielt 140 Thaler Gehalt. Es befanden sich 4 Lehrzimmer in den Hallen, 2 Lehrzimmer in dem Hause des orphelins, und ihr Etat betrug 3263 fr. 40 c. aus dem Staatsschatz.

3) Die *Garnisonschule* in 2 Klassen, deren Lehrer Wagner und Hornhard (später Junghans) 180 bzw. 78 Thaler Einkommen und freien Brand mit Steinkohlen bezogen und 178 Kinder unterrichteten.

4) Die *katholische Schule*, die im Juni 1810 eingerichtet und in einer Stube im Hinterhause des Lyceums untergebracht war; ihre 70 Schüler wurden von Distelmann gegen 400 Francs Einkommen unterwiesen.

5) In der *Unterneustädter Schule* fanden 40 Kinder (Knaben und Mädchen) durch den Cantor G. Eckel und

6) in der *israelitischen Konsistorialschule* (15. August 1809 eingeweiht) 96 Schüler durch 8 Lehrer nur in Religion und Hebräisch Unterricht.

Ausser diesen öffentlichen Lehranstalten gab es aber noch eine grosse Anzahl von *Privatschulen* und zwar 17 mit ungefähr 550 Knaben und 10 mit gegen 200 Mädchen, darunter schon 10 französische; die be-

deutendsten Anstalten waren die von Candidat Daniel Phister, Johannes Kehr, Cantor J. Jaq. Vinson, Kirchengvot Dubry, Augustine Auberg.

Unter dem 7. November 1810 schrieb die Präfektur des Fulda-Departements an den Maire von Kassel, dass der Generaldirektor d. ö. U. die Absicht habe, die vorhandenen öffentlichen Schulen mit Ausnahme der katholischen und israelitischen aufzulösen und neu zu gründen:

- a) ein Lyceum oder eine gelehrte Schule zur Vorbereitung für die Universität,
- b) eine Bürgerschule für Knaben zum Theil zur Vorbereitung für das Lyceum, zum Theil zur Erwerbung derjenigen Kenntnisse, die für jeden Stand und für gebildete Menschen nothwendig und nützlich sind,
- c) eine Mädchenschule.

Die Mehrkosten wird man suchen aus dem öffentlichen Schatz und aus dem Studienfonds zu ergänzen, während der Stadt unbedingt die Sorge für die Beschaffung des Lokals für diese neuen Institute übertragen wird, und zwar soll die Stadt die Räumlichkeiten für die Bürger-Knaben- und Mädchen-Schule anschaffen und einrichten, während man durch die Offerte des Finanzministers wegen Ankaufs des Lycealgebäudes in den Stand gesetzt sein würde, für das Lyceum einen Neubau zu bewirken und dasselbe während der zwei-jährigen Bauperiode in dem französischen Hospitale unterzubringen. Für die Bürgerschulen kommen in Vorschlag folgende Gebäude:

- 1) die sogenannte Kanone d. i. das Oberneustädter deutsche Kirchenhaus, in der Frankfurter Strasse Nr. 31 gelegen. Hiervon musste Abstand genommen werden, da in demselben 11 Familien mit über 1000 Thaler Miethzins wohnten, welche hätten entschädigt werden müssen,

2) das von Herrn von Offerhausen bewohnte Haus neben der Mairie, gegen dessen Benutzung jedoch der König Einsprache erhob,

3) das lutherische Waisenhaus bei anscheinender Zulässigkeit einer Verbindung desselben mit dem reformirten,

4) die Hallen auf dem Königsplatze und die darin befindlichen Freischulen,

5) der Stadtbau u. s. w.

Ende des Jahres 1811 wurde vom Generaldirektor d. ö. U. noch nach einem Lokale für die Bürgerschule und zu Wohnungen für den neuen Direktor und 2 Collaboratoren gesucht, ferner aber auch noch nach einem Fonds, um den vermuthlich entstehenden Fehlbetrag von 6568 Frcs. zu decken. Da wegen der grossen Finanznoth des Königreichs Westphalen der Minister des Inneren diese Summe nicht übernehmen konnte, so wurde die Stadt, welche schon zur Erhaltung des Schulwesens einen Betrag von 2000 Frcs. übernommen hatte, zur Tragung dieser Summe mit Erfolg aufgefordert.

Endlich wurde man am 16. Januar 1812 dahin einig, die zweite Halle auf dem Königsplatze zur Knaben-Bürgerschule — von derjenigen für Mädchen ist keine Rede mehr — zu verwenden. Der untere Stock sollte zu Schulzimmern, der obere zu Lehrerwohnungen eingerichtet werden. Da nun am 1. Oktober 1812 die neue Schule schon eröffnet werden sollte, so musste schnell das Gebäude geräumt werden. Zwei Klassen der Freischule, welche dort untergebracht waren, mussten in andere Räume verlegt werden, auch einem Lehrer dieser Schule eine andere Wohnung angewiesen werden; dagegen machten die Verhandlungen wegen der Entschädigung der darin wohnenden Miethsleute grosse Schwierigkeiten. Zwar die Wittwe Christel

war mit der zugesagten Abfindung zufrieden und fand bald ein anderes Unterkommen, aber mit dem Schenkwrith Lepper, der im Rez de Chaussee, und dem Cafetier Hager, welcher in der Bel-Étage wohnte, liess sich eine gütliche Einigung nicht erzielen, da beide wegen der günstigen Lage ihrer Geschäftsräume zu hohe Forderungen stellten. Es wurde deshalb die Bestimmung des Code Napoléon angewandt, der von der zwangsweisen Räumung von Wohnungen im öffentlichen Interesse handelte.

Es wurden 3 Sachverständige, je 1 von den Parteien und 1 von der Präfektur gewählt, welche die Lokalitäten abschätzten, und am 7. April 1812 wurde den beiden Wohnungsinhabern aufgegeben, ihre Wohnungen binnen 8 Tagen zu räumen und ihnen die aus den Abschätzungen hervorgegangenen Entschädigungen angeben. Sofort wurde auch mit den nöthigen Vorbereitungen zum Umbau und Einrichten begonnen und nach einem Kostenanschlag des Distrikts-Baumeisters D. Engelhard jun. am 11. Mai die ministerielle Genehmigung des Baues ertheilt.

Am 28. Juni 1812 wurde zu Augustowo in Polen ein Königliches Dekret von Hieronymus Napoleon unterzeichnet, durch welches das Lyceum in ein zu den akademischen Studien vorbereitendes Gymnasium umgewandelt und neben demselben eine höhere Bürgerschule eingerichtet werden sollte. Der erste Titel dieses Dekrets handelt in 5 Artikeln von den Bestimmungen, die für das Lyceum getroffen sind, dann heisst es weiter:

Zweiter Titel.

Organisation der Bürgerschule.

Art. 6. In unserer guten Stadt Kassel soll eine Bürgerschule errichtet werden, worin die Unterrichtsgegenstände folgende sind: die Moral und Religion, die

deutsche und französische Sprache, die Schön- und Rechtschreibkunst, die Rechenkunst und die Anfangsgründe der Mathematik, die Naturgeschichte und die Anfangsgründe der Technologie. Mit dieser Lehranstalt soll eine Klasse verbunden werden, welche für den Elementarunterricht in der lateinischen und griechischen Sprache bestimmt ist, damit diejenigen, welche mit der Zeit das Lyceum zu besuchen gedenken, zu ihrer Aufnahme in dasselbe hinreichend vorbereitet werden können.

Art. 7. Das Personal der gedachten Schule soll bestehen:

aus einem Direktor, dessen Geschäfte zugleich von dem Direktor des Lyceums besorgt werden;
drei Lehrern, wovon einer mit dem Elementarunterrichte in der Mathematik beauftragt ist;
einem Lehrer der französischen Sprache;
einem Schreib- und Rechenmeister und
einem Gehülfen.

Die Anzahl der Lehrer kann nach dem Verhältnisse der Zöglinge, welche die Schule besuchen, vermehrt werden.

Art. 8. Bei der Bürgerschule sollen Lehrer der Zeichenkunst, welche unter den Professoren der Malerakademie auszuwählen sind, angesetzt werden.

Art. 9. Die eine von den auf dem Königsplatze gelegenen Hallen soll zum Gebrauche der Bürgerschule gewidmet werden.

Dritter Titel.

Gemeinschaftliche Vorschriften.

Art. 10. Die Ordnung der in dem Lyceum und der Bürgerschule zu haltenden Lehrvorträge und Stunden soll nach einem Plane bestimmt werden, welchen der Generaldirektor des öffentlichen Unterrichtes mit Genehmigung des Ministers des Inneren zu entwerfen hat.

Art. 11. Jedes Jahr soll eine öffentliche Prüfung in Gegenwart einer Jury vorgenommen werden, welche aus dem Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts, dem Präfekten des Departements, dem Maire von Kassel und zwei anderen, durch ihre Talente und Kenntnisse ausgezeichneten, und von dem Minister des Innern zu ernennenden Männern bestehen soll. Die Prüfung soll theils die gute Aufführung, theils die Fortschritte der Zöglinge des Lyceums und der Bürgerschule in den verschiedenen Zweigen des Unterrichtes, welchen sie erhalten, zum Gegenstande haben.

Art. 12. Der Direktor des Lyceums und der Bürgerschule hat monatlich dem Generaldirektor des öffentlichen Unterrichtes über den Zustand dieser Lehranstalten, über die Aufführung und die Fortschritte der Zöglinge Bericht abzustatten.

Art. 13. Die durch das Lyceum und die Bürgerschule veranlasst werdenden Kosten sollen bestritten werden:

- 1) aus den eigenen Einkünften des alten Lyceums zu Kassel;
- 2) aus den in dem Budget der Stadt Kassel bewilligten Summen;
- 3) aus dem Schulgelde, welches jeder Zögling jährlich zu entrichten verpflichtet ist und das in die gemeinschaftliche Kasse des Lyceums und der Bürgerschule fiessen soll.

Die Grösse des jährlichen Schulgeldes soll durch ein von dem Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts abzufassendes und vom Minister des Innern zu genehmigendes Reglement festgesetzt werden.

Art. 14. Die Verwaltung der für die Unterhaltung des Lyceums und der Bürgerschule ausgesetzten Einkünfte soll einem Rechnungsführer anvertraut werden, der eine dem zwölften Theile seiner Einnahme gleich-

kommende Sicherheit in Gelde oder in Grundstücken, welche seiner freien Disposition unterworfen und frei von allen Lasten, Vorzugsrechten und Hypotheken sind, zu bestellen hat.

Art. 15. Von dem Tage der Eröffnung des Lyceums und der Bürgerschule an gerechnet sollen die zu Kassel bestehenden und für den Unterricht der Knaben bestimmten Schulen aufgehoben sein, insofern dieselben nicht auf den Antrag des Generaldirektors des öffentlichen Unterrichts eine besondere Bestätigung von Unserm Minister des Innern erhalten. Ausgenommen sollen indess von der obgedachten Aufhebung folgende Elementarschulen sein: 1) die sieben sogenannten Freischulen; 2) die zum Unterrichte in der katholischen Religion bestimmte Schule; 3) die dem Unterrichte in der jüdischen Religion gewidmete Schule.

Art. 16. Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in das Gesetzbulletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben im Unserm Hauptquartiere zu Augustowo,
am 28ten Junius 1812, im sechsten Jahre
Unserer Regierung.

Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretair, der
Justiz-Minister, Siméon.

Eine ähnliche Einrichtung sollte für jede Departementsstadt getroffen werden, ferner sollten die höheren Bildungsschulen gleichmässig unter den Distriktsstädten vertheilt, der Volksunterricht im ganzen Königreich einförmiger gestaltet und nach den Regeln der verbesserten Methodik neuerer Zeit eingerichtet, auch eine

schärfere Bestimmung der Grenzen des Lehrer- und Prediger-Standes getroffen werden*).

Durch Königliches Dekret**) vom 25. Juli 1812 wurde der Professor und Direktor der reformirten Schule zu Lübeck Suabedissen zum Direktor des Lyceums und der neu zu errichtenden Bürgerschule (école secondaire) zu Kassel berufen. »Herr Caesar, bisheriger Rektor, und Herr Hossbach, bisheriger Konrektor des Lyceums zu Kassel, sind zu denselben Stellen bei dem neuen Lyceum ernannt.«

David Theodor Gustav Suabedissen***), geboren 14. April 1773 zu Melsungen als Sohn des dortigen Justizamtmanns, besuchte zunächst die dortige Stadtschule, ferner den Unterricht des Metropolitans Hartwig und bezog Ostern 1789 die Universität zu Marburg als Stipendiat, um Theologie zu studiren. Im Herbst 1793 bestand er zu Marburg und Kassel die Prüfungen zum Predigtamte, wurde alsdann Hauslehrer in Allendorf a. d. Werra, zu Ostern 1795 zweiter Major der Stipendiaten in Marburg. Im Anfang des Jahres 1800 wurde er als Professor der Philosophie an die hohe Landesschule nach Hanau berufen, verblieb daselbst aber nur bis zum Jahre 1803, wo er eine Privatschule zu Homburg vor der Höhe gründete, die er Ostern 1804 nach Hanau verlegte. Vom Frühjahr 1805 an war er erster Lehrer an der Erziehungsanstalt der reformirten Gemeinde zu Lübeck, bis er in der Mitte des Jahres 1812 dem Rufe nach Kassel folgte.

Vom Generaldirektor Leist wurde er im folgenden Jahre mit einer Revision des Gymnasiums zu Hersfeld

*) Neue Fackeln. Ein Journal in zwanglosen Heften. Deutschland 1813. II. Bd. S. 231.

**) Westphälischer Moniteur vom 28. Juli 1812. Dieser war die officielle Zeitung des Königreichs und wurde auf der linken Spalte französisch, auf der rechten deutsch gedruckt.

***) *Strieder-Justi*, hessisches Gelehrten-Lexikon.

betrault, welches neu gestaltet und erweitert werden sollte*). Im Jahre 1813 wurde er von der Universität Marburg zum Dr. phil. ernannt.

Unter dem 3. September 1812 erschien ein »Allgemeiner Lehrplan für das Lyceum und die Bürgerschule in Kassel« mit der Unterschrift: »Der Staatsrath, Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts: Baron von Leist. Genehmigt: Der Minister des Innern: Graf von Wolfradt«, Kassel, in der Königlichen Buchdruckerei**). Nach demselben gehen beide Lehranstalten von einer gemeinschaftlichen Elementarklasse aus, in welcher in 6 wöchentlichen Stunden einige Fertigkeit im Lesen, in 4 Stunden die Elemente des Schreibens, in 4 Stunden Geistesübungen, in 4 Stunden Rede- und Gedächtniss-Uebungen, in 2 Stunden Vorübungen des Zeichnens unterrichtet und 2 fernere Stunden zu Erzählungen verwandt werden sollen. Darauf folgen zwei höhere Abtheilungen, die eine zur Vorbereitung für das Lyceum, die andere für die Bürgerschule. Beiden gemeinschaftlich soll sein der Unterricht im Schreiben (4 St.), in Geistesübungen (3 St.), in arithmetischen und geometrischen Vorübungen (4 St.), in der Grundlegung des geographischen und historischen Unterrichts (3 St.), in Religionsgeschichte und in moralischen Erzählungen (2 St.), in der deutschen Sprache und in Gedächtnissübungen (3 St.), in der französischen Sprache (4 St.), endlich in der Naturgeschichte und im Zeichnen (je 2 St.). Hierzu kommt in der ersten Abtheilung für die lateinische und griechische Sprache täglich eine Stunde hinzu. Auf diesem (bis auf den Unterricht in den alten Sprachen) gemeinschaftlichen Unterbau ist nun das Lyceum in 3 und die Bürgerschule in 2 Klassen

*) *Heppe*, a. a. O. S. 364.

**) In den Akten des städt. Archivs und in der Bibliothek des K. Friedrichs-G. zu Kassel.

errichtet. Diese letzteren sollen auf das Schreiben je 4, auf das Rechnen 6, auf das Zeichnen 2, auf die Religions- und Sittenlehre 2, auf die französische Sprache 6, auf die deutsche Sprache 4 bzw. 3 Stunden verwenden; dazu kommen noch in der unteren Klasse auf Geometrie 3, auf allgemeine Geschichte 4 und auf Geographie und Naturgeschichte, die jährlich mit einander abwechseln, 3 Stunden; in der oberen Klasse dagegen auf Mechanik und Technologie 3, auf Geographie und Geschichte 4 und auf physikalische und chemische Belehrungen 4 Stunden Unterricht. Ausserdem ist die Erlernung der englischen Sprache den Schülern gelegentlich zu empfehlen und jährlich im Lektions-Verzeichnisse ein guter Lehrer derselben namhaft zu machen, und so finden wir denn z. B. auf dem Lektions-Verzeichnisse von Michaelis 1813 bis 14 die Bemerkung: »Zum Unterrichte in der englischen Sprache erboten sich Herr Collaborator Matthias und Herr Fischer«. Auch war geplant, italienischen Unterricht den Schülern zu bieten, doch ist es dazu nicht gekommen. Die einzelnen Klassen, deren es demnach für die Bürgerschüler vier auf einander folgende gab, waren auf einen mehrjährigen Besuch berechnet, dazu sollten in den unteren Klassen in den verschiedenen Jahren Wiederholungen des Lehrstoffs, in den oberen dagegen ein Wechsel der Unterrichtsgegenstände (z. B. Geographie und Naturgeschichte) oder auch in den Lehrmitteln (besonders bei den Sprachen ein Wechsel in den Schriftstellern) vorgenommen werden. Hierbei sollte auch — vornehmlich in Geschichte und Mathematik — die Thätigkeit der Schüler, welche den Kursus bereits einmal durchgemacht hatten, selbst zum Lehren in Anspruch genommen und ihr Interesse auf diese Art von Neuem belebt werden. Die Unterrichtsstunden sollten täglich in der Elementarklasse von 9

bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags, in der höheren Abtheilung von 8 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags, in beiden Klassen der Bürgerschule aber von 8 bis 11 und von 1 bis 4 Uhr fallen; am Sonnabend war der Nachmittag immer schulfrei, dagegen in der Bürgerschule Vormittags von 8 bis 12 Uhr Unterricht. Zu Schulferien wurden bestimmt 14 Tage in der zweiten Hälfte des Juli, 8 Tage nach der Prüfungswoche im Herbst, die Woche der beiden Festtage zu Weihnachten und zu Ostern und die Hälfte der Pfingstwoche, im ganzen $5\frac{1}{2}$ Woche. Man fürchtete also damals noch nicht die Ueberbürdung der Schüler, die besonders jetzt durch die neuen Lehrpläne 1892 vermieden werden soll, denn wenn auch in der untersten Klasse nur 22 Stunden angesetzt waren, so finden wir doch schon in der vorletzten 27 und in den beiden obersten sogar 34 Stunden wöchentlich; auch die Ferien waren in sehr geringem Maasse festgesetzt, die Hälfte der heutigen.

So waren die inneren Vorbereitungen für die neue Schule völlig getroffen, und auch die äusseren gingen mit schnellen Schritten ihrer Vollendung entgegen, sodass am Donnerstag 1. Oktober 1812 die neuen Schulanstalten mit grosser Feierlichkeit in dem Saale des Lyceums eröffnet werden konnten. Hierzu hatte der Direktor Suabedissen »Allgemeine Gedanken von dem Unterricht und der Disciplin in Bürgerschulen und Lyceen.« Kassel, in der Königlichen Buchdruckerei 1812 als Einladungsschrift abgefasst. Hierin stellt er zunächst den Unterricht als einen Theil der Erziehung und die Humanität — aber nicht die Divinität — als deren Zweck fest; d. h. die Erziehung strebt danach, dass in ihrem Zöglinge nicht bloss jede Kraft seines zeitlichen Daseins entwickelt, sondern auch das Ewige in ihm zu der Macht erhoben werde, seine ganze Natur

beseelend und veredelnd zu durchdringen. Das allgemeine Ziel der Erziehung, dass der Mensch gebildet werde, ist der Hauptzweck sowohl in der Bürgerschule wie im Lyceum. Aber die Schule darf und soll in der Wahl und Behandlungsweise ihrer Lehrmittel auch auf die wahrscheinliche bürgerliche Bestimmung ihrer Zöglinge Rücksicht nehmen. Darum wollen beide Lehranstalten auch diejenigen Kenntnisse mittheilen, welche überhaupt oder in der jetzigen Zeit im bürgerlichen Leben nützlich sind; die Bürgerschule will ausserdem zu den Gewerben vorbereiten, das Lyceum zu solchen Aemtern, welche wissenschaftliche Bildung voraussetzen. Aber beide wollen dies nur im Allgemeinen thun, und darum gehört z. B. die Waarenkunde ebensowenig unter die Lehrgegenstände der Bürgerschule, als die Kritik und Exegese des neuen Testaments in das Lyceum aufzunehmen ist.

In Bezug auf die Methode lässt Suabedissen eine wohlthuende Freiheit: »Wo der Geist des guten Unterrichts lebt, kann die Form nie schlecht sein«; nur ist natürlich nöthig zunächst die Erkenntniss des Gegenstandes, ferner der innigste Wunsch und das ernstlichste Bestreben, dass der Unterricht zur Bildung der Schüler wirksam sein möge. Drittens muss der Lehrer das Innere seiner Schüler völlig kennen, und endlich muss er die Seele der Schüler für den Gegenstand des Unterrichts gewinnen. Es wäre zweckwidrig, irgend eine besondere Lehrweise, brächte sie auch Wunder hervor, allgemein in einer Schule einzuführen. Sie würde bei dem Lehrer, dem sie nicht natürlich wäre, aus einer lebendigen Methode zu einer steinernen Manier werden und so mehr schaden als nützen.

Der Hauptunterschied des Unterrichts in beiden Lehranstalten besteht darin, dass die Behandlung der Lehrgegenstände in dem Lyceum mehr wissenschaftlich,

in der Bürgerschule mehr praktisch sein soll; dazu kommt, dass der Unterricht im Lyceum in einigen Fächern weiter gehen und umfassender sein muss als in der Bürgerschule. Was die Disciplin anlangt, so verlangt Suabedissen mit Recht, dass sie immer mehr negativ als positiv sei, d. h. dass sie immer mehr darauf sehe, die Straffälle zu verhüten, als, wo es nöthig ist, zu strafen, denn ihr letzter Zweck ist nicht zu strafen, sondern zu erziehen. Ein am 19. September erlassenes Disciplinar-Reglement enthielt die allgemeinen Verfügungen, die zur Einführung und Erhaltung der Ordnung, der Sitte und des Fleisses nothwendig sind; dasselbe war so abgefasst, dass es den Lehrer in der Ausübung und Aufrechterhaltung der Disciplin wirksam unterstützte, ohne ihn zu beschränken. „Eine Hauptbedingung aber, ohne welche die rastlosesten Bemühungen der besten Lehrer vergeblich sind, ist die Mitwirkung der Eltern. Sie, denen das Hauptgeschäft der Erziehung im engeren Sinne überlassen bleibt, müssen nicht bloss Forderungen an die Schule machen, sondern auch dem, was die Schule zur Erreichung ihres Zwecks anordnet, nicht nur nicht entgegen sein, vielmehr sie darin unterstützen.“

Bei dieser Einweihungsfeier hielt in Gegenwart des Präfekten des Fulda-Departements, des Maire der Stadt Kassel, der Mitglieder des Municipalraths und anderer angesehenen Personen, denen der Gegenstand wichtig schien, der Staatsrath und Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts Baron von Leist eine Rede *), worin die Nothwendigkeit gezeigt wurde, den Unterricht der Jugend von der Oberflächlichkeit und der Vielwisserei zum Ernste und zur Gründlichkeit zurückzuführen. Die genaue Bekanntschaft mit der

*) Westphälischer Moniteur Nr. 244 vom 11. Oktober 1812.

Sprache und dem Geiste der griechischen und römischen Klassiker, die Mathematik, die Geschichte, die französische Sprache und die Fertigkeit der klaren und bündigen Gedankendarstellung werden für das Lyceum und, mit Ausschluss der ersten, auch für die Bürgerschule als die Hauptgegenstände des Unterrichts hervorgehoben, worauf vorzüglich zu sehen, den Lehrern nachdrücklich zur Pflicht gemacht wurde. Darauf sprach der Direktor der neuen Lehranstalten Suabedissen gute Wünsche für ihr Gedeihen aus, deren Erfüllung er als bedingt durch die Pflichterfüllung und Einstimmung der Lehrer, durch die Hilfe der Eltern und durch die Willigkeit der Schüler darstellte.

In den nächsten Tagen fand die Aufnahmeprüfung der angemeldeten Schüler und ihre Einweisung in die einzelnen Klassen statt, und am 15. Oktober begann der Unterricht in allen Klassen. Unterdessen waren die baulichen Einrichtungen fertig geworden, wenn auch am 6. Oktober noch der Direktor an den Baron von Leist die Bitte um Beschleunigung der Herstellung von Bänken, Pulten, Tischen, Tafeln und Stühlen für die Lehrzimmer der Bürgerschule richten musste. Zu diesen inneren Einrichtungen wurden gemäss einer ministeriellen Verfügung die Bänke und das sonstige Bretterwerk der vormaligen Garnisonkirche benutzt. Am 19. Oktober 1812 berichtet der Ingenieur Engelhard, dass der Bau des Gebäudes der Bürgerschule bis auf den äusseren Abputz gänzlich vollendet sei, allerdings war in den Wohnungen der Lehrer noch mancherlei zu thun, wie aus einer Beschwerde des 1. Lehrers an der Bürgerschule, Dr. Schmieder, vom Dezember hervorgeht. Die gesammte Bau-Einrichtung des zweiten Hallengebäudes zu der Bürgerschule hat einen Kostenaufwand von 10262 Frcs 44 cent. verursacht. Grosse Mühe machte nun die Aufbringung der Kosten für den Unterhalt dieser

neuen Schulen. Die Stadt hatte dazu schon Francs jährlichen Zuschuss übernommen, aber allen andern zu Gebote stehenden Fonds verblieb noch ein jährlicher Fehlbetrag von 7393 Francs 99 und so entschloss sich denn die Stadt, jährlich 1000 Francs dafür auszuwerfen. Das Schulgeld war am Lyceum zu 64, an der Bürgerschule zu 36, in der Elementarklasse zu 28 Francs angesetzt; hierzu kam noch für Unterricht im Zeichnen 10, 8 und 6 Francs und Inskriptionsgebühren am Lyceum 6, an der Bürgerschule 4 Francs. Ein Collaborator bekam einen Gehalt von 1500 Francs.

Die Kosten für die Baueinrichtung des zweistöckigen Hallengebäudes auf dem Napoleonsplatze wurden dem Staatsschatz übernommen, obwohl ursprünglich bestimmt war, dass die Stadt für die Gebäude der Knaben- und Mädchen-Bürgerschulen sorgen sollte.

Beide Schulen entwickelten sich gut, schon nach 8 Tagen erwies sich die Theilung der Elementarklassen, welche die Schüler für das Lyceum vorbereitete, als nothwendig, die beide in das Lyceumbäude verlegt wurden, und auch die andere Abtheilung der Elementarschule wurde im Anfange des Monats September geteilt, nachdem in Dr. Simon ein Lehrer angestellt worden war. Diese Klassen wurden am Anfang an so getrennt, dass sie nicht Parallel-, sondern Stufen-Klassen waren. Somit finden wir am Ende des ersten Schuljahres zu Michaelis 1813 folgende Klasse

die *Vorbereitungsklasse* mit 48 Schülern

Elementarschule der Bürger- Elementarschule des Lyceumschule.

Erste Klasse mit 42 Schülern	Erste Klasse mit 39 Schülern
Zweite „ „ 56 „ „	Zweite „ „ 46 „ „
<i>Bürgerschule</i>	<i>Lyceum</i>
Erste Klasse mit 25 „ „	Erste Klasse mit 7 „ „
Zweite „ „ 27 „ „	Zweite „ „ 10 „ „
	Dritte „ „ 33 „ „

also zusammen 10 Klassen mit 333 Schülern, in der Bürgerschule 150 Schüler. In der Einladung*) zu den öffentlichen Prüfungen vom 30. Sept. bis 9. Oct. 1813 spricht Suabedissen den Schülern der oberen Lyceums-Klassen volles Lob aus, während bei manchen Schülern der Elementarschulen und der untern Klassen des Lyceums und der Bürgerschule grössere Pünktlichkeit im Schulbesuche und grösserer häuslicher Fleiss zu wünschen blieb. Neben einer Warnung vor unnöthigen und schädlichen Privatstunden musste S. schon damals, namentlich in Bezug auf die Bürgerschule, die Bitte aussprechen, dass die Schüler alle Lehrgegenstände besuchen und so lange in der Anstalt gelassen werden möchten, bis der Zweck derselben an ihnen erreicht sei. Zu einer genaueren Einsicht sei das Verzeichniss der Lehrstunden in der Bürgerschule und den damit verbundenen Elementarschulen von Michaelis 1813 bis 1814 mitgetheilt:

1) Klasse, worin die Schüler auf den Unterricht, welcher in den Elementarschulen des Lyceums und der Bürgerschule ertheilt wird, vorbereitet werden.

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnab.
Schreiben (Dörr)	wie am Montag			wie am Montag	
Lesen (Dörr)	wie am Montag	Zeichnen (Zusch)	Lesen (Dörr)	wie am Donnerstag.	
Rede- und Gedächtnisübungen (Hagemann)		Lesen (Dörr)	wie am Mittwoch		
Erzählungen (Hagemann)	Geistesübung. (Vatke)	wie am Dienstag	wie am Montag.	Zeichnen (Zusch)	

Es ist also hier gegen den allgemeinen Lehrplan das Lesen bedeutend verstärkt.

*) In den Akten des städt. Archivs. Man vergleiche über die neuen Einrichtungen namentlich des Lyceums: *Weber*, Geschichte der städtischen Gelehrtenschule zu Cassel. S. 354 bis 383. Das *Malsburg'sche* Haus in der Ludwigsstrasse hat dem Staate übrigens 109880½ Frcs, seine Einrichtung zur Schule 15500 Frcs gekostet, während das Finanzministerium 1000 Frcs jährl. Miethc bezahlte.

Elementarschule der Bürgerschule, aus 2 Klassen bestehend:

Stdh.	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Son
8-9	I. Schreiben (Dörr)	wie am Montag	Religionslehr. (Hagemann)	wie am Montag		wie
	II. Anfangsgründe d. Arithmet. u. Geom. (Simon)		Schreiben (Dörr)	wie am Montag		wie
9-10	I. Arithmetik (Bergmann)		Naturgesch. (Hagemann)	Zeichnen (Zusch)	wie am Montag	wie
	II. Frz. Sprach. (Hammer)	Gesch. u. Geog. (Simon)	Geistesübung. (Simon)	wie am Dienstag		wie
10-11	I. Geistesübungen und deutsche Sprache (Hagemann)					
	II. Zeichnen (Zusch)	Deutsche Sprache (Simon)		wie am Montag	wie am Dien	
2-3	I. Geogr. u. Geschichte (Simon)		Deutsche Sprache (Hagemann.)	wie am Montag	Anfangsgründe der Geomtr. (Bergmann)	
	II. Schreiben (Dörr)		Französische Sprache (Hammer)			
3-4	I. Französische Sprache nach Sanguin und Gedicke (Hammer)					
	II. Geistesüb. (Simon)	Biblische Geschichte (Hagemann)		Naturgeschichte (Simon)		

Bürgerschule aus 2 Klassen bestehend:

8-9	I.) Geograph. n. Gaspari.	Religionslehr. (Hagemann)	} wie am Montag	} wie am Dienstag	} wie am Montag	} Erk im b gebr. lat	
	II.) (Schmieder)	Allg. Gesch. (Schmieder)					
9-10	I. Dtsche. Spr. (Schmieder)	Frnz. Sprache (Hammer) wie am Dienstag				
	II. Religionsl. (Hagemann)	Dtsch. Sprach. (Suabedissen)	Naturgesch. (Schmieder)	wie am Dienstag	wie am Montag	v D	
10-11	I. Rechnen (Bergmann)	wie am Montag		wie am Montag			Vat (Sc
	II. Französische Sprache nach Mozin und Télémaque (Hammer)						
1-2	I. Frnz. Spr. (Hammer)	} Schreiben (Dörr)	} wie am Dienstag	} Zeichnen (Zusch)	} Schreiben (Dörr)	}	
	II. Zeichnen (Zusch)						
2-3	I. Angewandte Mathematik u. Gewerbkde. (Schmieder)		Zeichnen (Zusch)				
	II. Zeichnen (Zusch)	Geometrie nach Kries (Bergmann)			Naturgesch. (Schmieder)		
3-4	I Naturlehre (Schmieder)		Dtsche. Sprache (Schmieder)				
	II. Rechnen		(Dörr)				

In der Elementarschule finden wir in der 1. Klasse 1 Stde. Französisch, in der 2. 1 Stde. Deutsch mehr, in der Bürgerschule selbst schon wesentliche Abweichungen vom allgemeinen Lehrplan.

Das Vorbild zu der neu gegründeten höheren Bürgerschule gab die Realschule in Halle, welche durch ein königliches Dekret vom 18. Juli 1808 angeordnet und unter dem bisherigen Subrektor Buhle am 24. Oktober feierlich eröffnet worden war*).

Im Frühjahr 1812 hatte der Generaldirektor d. ö. U. Baron von Leist diese Realschule in Augenschein genommen, an welcher damals Dr. Schmieder Adjunkt war, der auch im Jahre 1809 eine Schrift über die Einrichtung höherer Bürgerschulen hatte erscheinen lassen. Hierbei äusserte Leist zum Kanzler der Universität Niemeyer, in der Hauptstadt fehle das noch, was in der Schule den Bürgerstand heben könne und berief Schmieder nach Kassel, um dort eine ähnliche Anstalt einzurichten. Aber diese wurde zur Vermeidung einer Verwechslung des „Real“ mit „Royal“ nicht Realschule, sondern Bürgerschule (franz. école secondaire) genannt. Bei der 1812 bewirkten grossen Ausdehnung des bisherigen Lyceums in zwei vollständig getrennte Anstalten, war es natürlich, dass die bisherigen Mittel bei weitem nicht ausreichten. Mit den Einkünften des Lyceums und dem Zuschusse der Stadt**) konnte man

*) *Eckstein*, Beiträge zur Geschichte der Halle'schen Schulen.

**) Auszug aus dem Budget der Stadt Kassel für das Jahr 1812. Pag. 39. Ausgabe: X. Schulanstalten. Besoldung der Lehrer:

- | | |
|--|---------------------------------|
| a. dem Kastenschreiber Büchling zur Auszahlung an die verschiedenen Lehrer des Lycei als jährlichen Zuschuss zu deren Gehalten mit . . . | 150 Thlr. 10 $\frac{1}{2}$ ggr. |
| b. den Freischulen 18 Klafter Holz à 8 Thlr. . . . | 144 „ — „ |
| c. dem Kastenschreiber Büchling zum Frühjahrs- und Herbst-Examen des Lycei | 43 „ — „ |

nicht auskommen. Man rechnete vielmehr sehr auf das Schulgeld und schloss deshalb zugleich sämtliche Privatschulen. Der Inhaber der besuchtesten von diesen, Pfarrer Phister*), wurde als zweiter Hauptlehrer bei der Bürgerschule angestellt, aus besonderen Gründen jedoch bald entlassen mit der Erlaubniss, seine Privatschule wieder zu eröffnen. Dieselbe, die später Grimm und danach Sallmann übernahm, sollte der Bürgerschule nachmals recht gefährlich werden.

Der Direktor Suabedissen erhielt nebst freier Wohnung wie die übrigen Lehrer einen Gehalt von

d. dem Kantor Bechtel (Rechnungsführer vom	
1. Okt. 1812 an) an Miethzinsen	6 Thlr. — ggr.
	<u>343 Thlr. 10$\frac{1}{2}$ ggr.</u>
	oder 1334 fr. 30 cent.

Im Jahre 1813 kommt hierzu noch pag. 38

e. an Zuschuss zum neuen Lyceo	8665 „ 70 „
	<u>Summa 10000 fr. — „</u>

von welcher Summe die Stadt am 30. Dez. 1815 noch einen Rückstand von 270 Thlr. 25 gg. 8 h. an die Lyceumskasse schuldete.

An Ausgaben hatte die Bürgerschule im Jahre 1813:

A. Besoldungen:

1) Lehrer Schmieder	2100	Frcs.
2) „ Hagemann	1950	„
3) „ Hauptmann Bergmann	1550	„
4) „ Simon	1900	„
Lehrer der franz. Sprache Bauermeister, vom		
August an Hammer,	1500	„
Schreib- und Rechenlehrer Dörr	1200	„
Gehilfe desselben Weiss	600	„
Zeichenlehrer Zusch	1500	„
Für Bücher, Karten und Zeichnungen	200	„
Heizung	650	„
Unterhaltung des Gebäudes	150	„
Brandversicherungs-Beitrag	12	„ 30 cent.
Concierge	186	„ 48 „
	<u>Summa 13498</u>	<u>Frcs. 78 cent.</u>

*) In dieser Schreibung findet sich der Name in den Akten.

3300 Fr. Er hatte 13 Stunden Unterricht zu geben und die Leitung des Ganzen zu führen. Ueber den Zustand des Lyceums und der Bürgerschule, über das Betragen und die Leistungen der Schüler hatte er jeden Monat an den Generaldirektor d. ö. U. Bericht zu erstatten, auch diesem die Lectionsverzeichnisse zur Bestätigung vorzulegen. Der Direktor sowie der Rektor und der Konrektor des Lyceums waren durch K. Dekret ernannt, die übrigen Lehrer vom Minister; sie wurden vom Generaldirektor vereidigt und ertheilten als Fachlehrer den Unterricht, der ihren Kenntnissen und Neigungen am meisten entsprach. Für die Schüler war die Einrichtung getroffen, dass sie in verschiedenen Fächern nach ihren Kenntnissen verschiedenen Klassen angehören konnten.

Bei aller Güte des allgemeinen Lehrplans, bei der hervorragenden Tüchtigkeit des Direktors und der Mehrzahl der Lehrer wurde zwar Gutes geleistet, wenn auch freilich das allzusehr ausgeprägte Fachlehrersystem und die geringe Rücksichtnahme auf eine harmonische Ausbildung der Zöglinge die Erfolge beeinträchtigen mussten. Entschieden wäre eine vollständige Trennung auch in der Leitung der beiden so verschiedenartigen Schulen im Allgemeinen vorzuziehen gewesen*).

Der Generaldirektor stand unter dem Ministerium des Innern, das von Anfang an mit demjenigen der Justiz zusammen Siméon verwaltete, »der ohne Widerspruch die hauptsächlichste Stütze der Verwaltung war, ein Mann, der in Staatsgeschäften gross geworden, von tiefen Kenntnissen besonders in der französischen Gesetzgebung war, von einer vollkommenen Gerechtigkeit und Präzision in seinen Ansichten, von grossem Entschlusse und Festigkeit des Charakters.« Am 1. Januar

*) *Zinserling*, Westphälische Denkwürdigkeiten, 1814, ist auf S. 172 ff. sehr schlecht auf den Baron Leist zu sprechen.

1809 wurde der (nachmalige) Graf Gustav Anton von Wolfradt zum Minister des Innern ernannt. Er war am 1. September 1761 auf der Insel Rügen geboren und in Braunschweig Advokat und Minister gewesen. In beiden Sitzungen der westphälischen Reichsstände trat er als Redner der Regierung auf. Nach dem Sturze des Königreichs hoffte er wieder in Braunschweig angenommen zu werden, zog sich aber nach Zerschlagung dieser Hoffnung als Privatmann nach Rügen zurück.

Schon die einfache Aufzählung der Unterrichtsfächer mit ihrer Stundenzahl beweist, dass die neue Anstalt weit über den Zweck einer einfachen Bürgerschule hinausging, noch mehr wird dies deutlich, wenn wir die Ziele einiger Lehrfächer in's Auge fassen. Im Rechnen wurde die oberste Klasse der Bürgerschule in Progressionen und ihren Anwendungen, Potenzen, Quadrat- und Kubikwurzeln und in Gleichungen 1. und 2. Grades unterrichtet, der geometrische Unterricht erstreckte sich schon in der zweiten Klasse auf die ebene und körperliche Geometrie und in der 1. auf ihre Anwendung in der Mechanik und Technologie, soweit sie aus der Elementar-Geometrie zu verstehen sind. Ferner finden wir physische und chemische Belehrungen über die wichtigsten Naturerscheinungen und das Allgemeine und Wichtigste vom Sonnensysteme und von der Zeiteintheilung als Lehrgegenstand der 1. Klasse. In der französischen Sprache, der nach obigem Stundenplane in 4 Klassen, also 8 Jahrgängen, 4, 4, 5 und 6 Stunden gewidmet waren, wird in II die *Lecture* von Fénelon: *les Aventures de Télémaque*, in I *Histoire de Charles XII*, *la Bruyère*, *Molière*, *Racine* und Uebungen im Auswendiglernen und Sprechen betrieben, im Deutschen Uebungen in Briefen und Aufsätzen.

Hieraus erhellt, dass die sogenannte Bürgerschule gewissermassen ihrer Zeit vorausgeeilt war, indem sie

schon damals ungefähr die Ziele der späteren Realschulen verfolgte, ohne in den Fehler der früheren Anstalten dieses Namens zu verfallen. Sie war nämlich von Anfang an allgemeine Bildungsstätte und wurde niemals zur Fachschule, was z. B. auch die als älteste Realschule Deutschlands nach den Versuchen in Halle anerkannte von Julius Hecker 1747 errichtete Königliche Realschule zu Berlin vielleicht bis 1822 war, wo sie von August Spilleke eine feste Organisation erhielt.

Bisher galt nach der Encyclopädie *) des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens von K. A. Schmid die Realschule von Hanau als die älteste in Kurhessen. Dort bestand nämlich bis zum Jahre 1813 ein reformirtes (hohe Landeschule) und ein lutherisches Gymnasium. Am 18. Januar 1813 wurde durch ein Reskript des grossherzoglich-frankfurtischen General-Kuratoriums des öffentlichen Unterrichts bestimmt, dass künftig in der Stadt Hanau ausser einer verhältnissmässigen Anzahl von Volksschulen nach der Verschiedenheit der kirchlichen Gemeinden eine Realschule **) unter der Leitung des bisherigen Pfarrers an der lutherischen Kirche, Professors Heinemann, und ein Gymnasium unter dem Direktorat des von Weimar berufenen Oberschulraths, späteren Geheimen Ober-Regierungsraths im Kultusministerium zu Berlin, Dr. Johann Schulze (an dem im ersten Jahre Friedrich Rückert als vierter Professor wirkte) bestehen sollte. Die Realanstalt, welche am 1. Februar 1813 eröffnet worden ist, wurde auf drei Klassen festgesetzt, auf welche eine besondere Realklasse für diejenigen Knaben folgt, welche sich zu einem höheren Geschäfte des bürgerlichen Lebens, dem Handel, dem Fabrikwesen u. s. w. bilden wollen; der Kurs

*) Unter dem Titel: „Kurhessen“ von *Bexxenberger*. 1862. 2. Auflage 1880.

**) *Flüedner*, Kurze Geschichte der Anstalt. Pr. Hanau 1854. N. F. Bd. XVIII.

jeder Klasse sollte wenigstens zwei Jahre dauern. Diese »Bürger- und Realschule« wurde aus den Einkünften des aufgelösten Gymnasiums, aus dem Schulgelde und einem Zuschusse aus dem Departements-Schulfonds unterhalten und stand mit dem Gymnasium unter der Aufsicht der Ober-Schul- und Studien-Inspektion des Departements. An fremdsprachlichem Unterrichte wurde zunächst auch nur der französische aufgenommen, und von eigentlicher Mathematik scheint erst im Jahre 1820 die Geometrie eingeführt worden zu sein. Auf höherem Boden stand jedoch die am 1. Oktober 1812 in Kassel gegründete Bürgerschule, sodass diese die älteste selbstständige Realschule Kurhessens ist.

Aber nicht nur als älteste Realschule Kurhessens, sondern der gesammten Provinz Hessen-Nassau kann unsere Anstalt bezeichnet werden. Denn auch in Frankfurt a. M. trat während der Fremdherrschaft eine Bürger- und Realschule der katholischen Gemeinde (jetzt Selektenschule) in's Leben und zwar am 1. Nov. 1812, worüber der am 29. Okt. 1812 von dem Staatsrathe und Generalcurator des öffentlichen Unterrichts Pauli veröffentlichte Lehrplan genaue Auskunft giebt*). Ihre Einrichtung war ähnlich derjenigen, die in Kassel im Jahre 1814 getroffen wurde. Sie war in 3 zweijährige Bürgerschulklassen eingetheilt, auf welche die Realklasse mit einem Kursus von ebenfalls zweijähriger Dauer folgte. In dieser wurde ein eingehender deutscher Unterricht (im ersten Jahre 8, in der 2. Abtheilung 7 Stunden) gegeben, ferner in Geschichte (2), Geographie (2), Naturgeschichte (2), Naturlehre (2), Anthropologie (0,1), Arithmetik (3), Geometrie (1,0), Mechanik (0,1), Schönschreiben (4) unterwiesen und der Unterricht in der französischen Sprache, der in der Bürgerschule nicht be-

*) Die Bekanntschaft mit demselben u. m. a. verdanke ich der Güte des Königl. Gymnasialdirektors Herrn *Dr. Vogt* in Kassel.

trieben wurde, mit 6 Stunden wöchentlich aufgenommen. Die Nachmittage des Dienstag und des Donnerstag waren schulfrei, Ferien waren 14 Tage im Anfange des Mai und der Monat Oktober. — Ueberhaupt zeigte die Regierung des Fürst-Primas Dalberg, nachmaligen Grossherzogs Karl von Frankfurt auf dem Gebiete des Schulwesens grosse Rührigkeit*).

Durch eine höchste Verordnung im grossherzoglich-frankfurtischen Regierungsblatte vom 1. Februar 1812 (Band I, S. 629 bis 644) wurde nämlich verfügt, dass in dem Hauptorte eines jeden Departements ein »keiner der verschiedenen Glaubensgemeinden besonders zuständiges Gymnasium« und ferner in den Städten Frankfurt, Aschaffenburg und Fulda Lyceen errichtet werden sollten als Uebergangsanstalten von den Gymnasien zu den einzelnen Berufswissenschaften, welche mit dem Kirchen- und Staatsdienste in unmittelbarer Verbindung stehen. Durch diesen Organisationsplan wurde auch die als Muster-Schule am 18. April 1803 in Frankfurt mit 7 Knaben und 2 Mädchen eröffnete neue Bürgerschule**) mit dem Schuljahre 1813/14 zu einer höheren Bürger- oder Realschule erhoben, während sie früher hauptsächlich die Unterweisung von Kindern im zartesten Alter nach der Pestalozzi'schen Methode zum Ziele hatte. Ganz ähnlich entwickelte sich auch die Realschule der israelitischen Gemeinde dortselbst, welche im Jahre 1804 als Philanthropin für arme jüdische Kinder gegründet worden war.

*) Dass die Napoleon'sche Zeit eine höhere Bildung überhaupt schätzte, geht auch aus dem Dekret vom 17. Dezember 1811 hervor, durch das in Düsseldorf, der Hauptstadt des Grossherzogthums Berg, eine Universität mit 5 Fakultäten und einer Dotation von 11400 Francs errichtet werden sollte.

**) *Eiselen*, Festschrift der Musterschule in Frankfurt a. M. zum 11. Oktober 1880.

jeder Klasse sollte wenigstens zwei Jahre dauern. Diese »Bürger- und Realschule« wurde aus den Einkünften des aufgelösten Gymnasiums, aus dem Schulgelde und einem Zuschusse aus dem Departements-Schulfonds unterhalten und stand mit dem Gymnasium unter der Aufsicht der Ober-Schul- und Studien-Inspektion des Departements. An fremdsprachlichem Unterrichte wurde zunächst auch nur der französische aufgenommen, und von eigentlicher Mathematik scheint erst im Jahre 1820 die Geometrie eingeführt worden zu sein. Auf höherem Boden stand jedoch die am 1. Oktober 1812 in Kassel gegründete Bürgerschule, sodass diese die älteste selbstständige Realschule Kurhessens ist.

Aber nicht nur als älteste Realschule Kurhessens, sondern der gesammten Provinz Hessen-Nassau kann unsere Anstalt bezeichnet werden. Denn auch in Frankfurt a. M. trat während der Fremdherrschaft eine Bürger- und Realschule der katholischen Gemeinde (jetzt Selektenschule) in's Leben und zwar am 1. Nov. 1812, worüber der am 29. Okt. 1812 von dem Staatsrathe und Generalcurator des öffentlichen Unterrichts Pauli veröffentlichte Lehrplan genaue Auskunft giebt*). Ihre Einrichtung war ähnlich derjenigen, die in Kassel im Jahre 1814 getroffen wurde. Sie war in 3 zweijährige Bürgerschulklassen eingetheilt, auf welche die Realklasse mit einem Kursus von ebenfalls zweijähriger Dauer folgte. In dieser wurde ein eingehender deutscher Unterricht (im ersten Jahre 8, in der 2. Abtheilung 7 Stunden) gegeben, ferner in Geschichte (2), Geographie (2), Naturgeschichte (2), Naturlehre (2), Anthropologie (0,1), Arithmetik (3), Geometrie (1,0), Mechanik (0,1), Schönschreiben (4) unterwiesen und der Unterricht in der französischen Sprache, der in der Bürgerschule nicht be-

*) Die Bekanntschaft mit demselben u. m. a. verdanke ich der Güte des Königl. Gymnasialdirektors Herrn *Dr. Vogt* in Kassel.

trieben wurde, mit 6 Stunden wöchentlich aufgenommen. Die Nachmittage des Dienstag und des Donnerstag waren schulfrei, Ferien waren 14 Tage im Anfange des Mai und der Monat Oktober. — Ueberhaupt zeigte die Regierung des Fürst-Primas Dalberg, nachmaligen Grossherzogs Karl von Frankfurt auf dem Gebiete des Schulwesens grosse Rührigkeit*).

Durch eine höchste Verordnung im grossherzoglich-frankfurtischen Regierungsblatte vom 1. Februar 1812 (Band I, S. 629 bis 644) wurde nämlich verfügt, dass in dem Hauptorte eines jeden Departements ein «keiner der verschiedenen Glaubensgemeinden besonders zuständiges Gymnasium» und ferner in den Städten Frankfurt, Aschaffenburg und Fulda Lyceen errichtet werden sollten als Uebergangsanstalten von den Gymnasien zu den einzelnen Berufswissenschaften, welche mit dem Kirchen- und Staatsdienste in unmittelbarer Verbindung stehen. Durch diesen Organisationsplan wurde auch die als Muster-Schule am 18. April 1803 in Frankfurt mit 7 Knaben und 2 Mädchen eröffnete neue Bürgerschule**) mit dem Schuljahre 1813/14 zu einer höheren Bürger- oder Realschule erhoben, während sie früher hauptsächlich die Unterweisung von Kindern im zartesten Alter nach der Pestalozzi'schen Methode zum Ziele hatte. Ganz ähnlich entwickelte sich auch die Realschule der israelitischen Gemeinde dortselbst, welche im Jahre 1804 als Philanthropin für arme jüdische Kinder gegründet worden war.

*) Dass die Napoleon'sche Zeit eine höhere Bildung überhaupt schätzte, geht auch aus dem Dekret vom 17. Dezember 1811 hervor, durch das in Düsseldorf, der Hauptstadt des Grossherzogthums Berg, eine Universität mit 5 Fakultäten und einer Dotation von 11400 Francs errichtet werden sollte.

**) *Eiselen*, Festschrift der Musterschule in Frankfurt a. M. zum 11. Oktober 1880.

Schon vorher hatte Dalberg durch besondere Patente vom 22. September 1809 die Verhältnisse der Unterschulen und der Oberschule in Wetzlar geordnet, indem er die ersteren in 4 nach der Konfession gesonderte Schulen zerlegte und statt der Oberschule ein in vier Klassen eingetheiltes Gymnasium errichtete. Auf welche Abwege man aber damals in pädagogischer Hinsicht gerieth, beweisen einige Nummern des Wetzlarischen gemeinnützigen Wochenblattes *), in denen amtlich die durch Prämien und durch öffentliches Lob für Fleiss und gute Aufführung belohnten Schüler und Schülerinnen in sämmtlichen Schulen Wetzlars aufgeführt werden.

Natürlich hat es auch in unserer Provinz nicht an Vorläufern der Realschule gefehlt; so ist das am 2. November 1709 in Kassel errichtete *Collegium illustre Carolinum* mit sehr realistischem Stoffe gefärbt gewesen, und in Hersfeld entstand um die nämliche Zeit unter dem gelehrten Rektor Dr. Konrad Mel eine Einrichtung, die man wohl als die erste Realschule dortselbst bezeichnet hat **). Auch andere Gelehrten-schulen des Landes, besonders das Lyceum in Kassel, berücksichtigten Schüler, die nicht studiren sollten. Ferner hatte hundert Jahre später das Collegium der Pädagogiarchen in Marburg den Versuch gemacht, seiner Schule wieder aufzuhelfen ***). Wie dieses geschehen, stellte eine Einladungsschrift des Pädagogiums »über die Verbindung der Gymnasien mit Realschulen« 1809 dar, wozu alle Lehrer mitgewirkt hatten. Und

*) Jahrgang 1810. Nro. 38, 39, 40.

***) Geschichtliche Nachrichten über die Realschulen, besonders in Hessen, findet man z. B. von Dr. Ritz im Programm der Realschule zu Hersfeld vom Jahre 1865 und von Eichler im Pr. Eschwege 1872; in Preussen in der Festschrift der Realschule I. O. zu Düsseldorf 1863 von Dr. Heinen.

***) Koch, a. a. O. S. 34.

in der That scheint dieser Schritt dem Publikum wie der Behörde neues Vertrauen zu der Anstalt verschafft zu haben, denn die Schülerzahl stieg von 30 auf 70, und die Generaldirektion der Studien gewährte ihr Zuschüsse, die ihr auch später verblieben.

Im vormaligen Herzogthum Nassau entsprangen die Realschulen einem landesherrlichen Edikte vom 24. März 1817, das mit Aufhebung aller anderen bisherigen höheren Schulen vier Pädagogien zu Dillenburg, Hadamar, Idstein und Wiesbaden und ein Landes-Gymnasium zu Weilburg errichtete.

Ausser diesen Staatsschulen sollten zugleich noch »Realschulen« für die männliche Jugend, um in denselben die für Handwerker, Künstler und zur Betreibung eines landwirthschaftlichen oder andern Gewerbes nöthige erweiterte Bildung zu erwerben, als Kommunalanstalten geschaffen werden und zwar zunächst in Diez, Eltville, Hachenburg, Herborn, Höchst, Limburg, Montabaur, Schwalbach, Usingen, Weilburg und Wiesbaden, in denen von einem ordentlichen Lehrer und, wenn nöthig, einem oder auch mehreren Gehülfen in zwei Lehrkursen in 30 wöchentlichen Lehrstunden Deutsch, Naturgeschichte, Erdbeschreibung mit Geschichte, Zeichnen, Schönschreiben, Mathematik, Technologie und einfache Buchhaltung unterrichtet wurde. Das Realgymnasium zu Wiesbaden wurde durch ein Gesetz vom 22. Juni 1844 gegründet, während eine Realschule daselbst am 1. Mai 1840 in's Leben getreten war*).

Es dürfte auffallend erscheinen, dass auf den vorliegenden Blättern die Geldsummen theils in Thalern = 32 Albus (je = 16 Heller), theils in Francs angegeben sind, und in der That war wohl in dem Königreiche Westphalen nichts in grösserer Unordnung als das

*) *Bellinger*, Zur Geschichte des realistischen Schulwesens in dem vormaligen Herzogthum Nassau. Pr. R. G. Wiesbaden 1869.

Münzwesen. Zwar hatte die westphälische Konstitution vom 15. November 1807, die vom Kaiser Napoleon zu Fontainebleau ausgegeben worden war, im Artikel 17 bestimmt: „Das Münzsystem und das System der Maasse und Gewichte, welche dermalen in Frankreich bestehen, sollen im ganzen Königreiche eingeführt werden“ und ferner im Art. 18: „Die Münzen sollen mit dem Wappen Westphalens (in dem nach Napoleons Aussprache sich zu viele Thiere befanden) und mit dem Bildnisse des Königs geschlagen werden.“ Aber beide Bestimmungen sind nicht eingehalten worden.

Unter Jérômes Regierung wurden nämlich sowohl französische als auch deutsche Münzen geprägt, und diese letzteren unterschieden sich wieder nach den verschiedenen Provinzialwährungen von Alt-Westphalen, von Hannover, Braunschweig und Hessen, während die französischen in allen öffentlichen Verhältnissen und Kassen in Rechnung gesetzt wurden, weshalb sie auch bei längerer Dauer des Königreichs alle übrigen nach und nach verdrängt haben würden. Die Münzen sind zum grössten Theile zu Kassel geschlagen, ausserdem gab es noch Münzstätten zu Clausthal und Braunschweig *).

Es sei hier gleich bemerkt, dass nach einem Gesetze vom 3. Mai 1834 der Thaler nicht mehr in 32 Albus, sondern in 24 gute Groschen eingetheilt wurde.

Zweiter Abschnitt.

Die Bürgerschule in Kassel von 1814 bis 1836.

Am 21. November 1813 kehrte der Kurfürst unter grosser Begeisterung in sein Land zurück. Als bald

*) *Hoffmeister*, Historisch-kritische Beschreibung aller bis jetzt bekannt gewordenen hessischen Münzen, Medaillen und Marken. II. Band, S. 215 ff.

liess er bekanntlich in der Verwaltung wie im Heerwesen Alles wieder auf den Fuss von 1806 bringen.

Am 22. Januar 1814 erging eine höchste Resolution an die Direktion des Lyceums, die »ihre vorhinigen Funktionen wieder antreten und für die Zusammenbringung der Akten sorgen« musste, auf Grund genauer Untersuchung des jetzigen Zustandes der Schulanstalt über die Erhaltung und Einrichtung des Lycei Bericht zu erstatten. Mitglieder dieser Direktion wurden wiederum General-Superintendent Rommel, Bürgermeister Regierungsrath Wetzell, dem im Juli 1814 Bürgermeister Stern folgte, Ober-Hofrath und Museumsdirektor Völkel, Ober-Kammerrath, dann Vizepräsident von Meyer, Regierungsrath Dr. Pfeiffer und Konsistorialrath Schnackenberg. Die Vorschläge dieser Behörde gipfelten darin, beide Anstalten im Wesentlichen in ihrer Einrichtung bestehen zu lassen, aber 1) einige Lehrgegenstände zu streichen (z. B. Zeichnen nach Wiederherstellung der Akademie) oder zu beschränken (in der Bürgerschule: Französisch und Mathematik); 2) Verminderung der Klassenzahl des Lyceums und der Bürgerschule um je eine und der wöchentlichen Stundenzahl; 3) Entlassung einiger Lehrer und Gehaltsverminderung der neuen Lehrer; 4) Erhöhung des Schulgeldes; 5) Jährlicher Zuschuss von 1600 Thalern und fernere Ueberlassung der Hälfte der Hallen an die Bürgerschule (die andere Hälfte verbleibt den Freischulen); 6) Wiedereinsetzung des Rektors Caesar auf sein Gesuch vom 1. Februar 1814 in seine vorigen Funktionen und Anstellung des bisherigen Direktors der ganzen Lehranstalt Suabedissen zur »Specialaufsicht der Bürgerschule«. Mit Recht wurde die Erhaltung der Bürgerschule für die Stadt als nothwendig erklärt: »Es ist sehr zu wünschen, dass das Gute, welches die neue Einrichtung hat, beibehalten wird,

aber an eine Verschmelzung beider Anstalten darf nicht gedacht werden. Freilich ist nicht abzusehen, wie die dermalige Einrichtung des Lyceums und der Bürgerschule, wenn nicht ausserordentliche Fonds angewiesen werden, bestehen können, und deshalb macht sich die Begründung derselben auf einen besseren Fuss unumgänglich nöthig, wenn nicht beide zu Grunde gehen sollen.* Mit Recht wurde auch darauf hingewiesen, dass doch die sehr bedeutenden Kosten der Einrichtung der Bürgerschule einmal bestritten wären.

Diesen Vorschlägen wurde im Allgemeinen zugestimmt, und das Lyceum in der Einrichtung wieder hergestellt, welche es von 1779 bis 1812 gehabt hatte, auch das Seminarium mit der Partimschule, das inzwischen als besondere selbstständige Anstalt von dem Pfarrer, früheren Konrektor am Lyceum, Hosbach, geleitet worden war, wiederum mit demselben verbunden. Der Rektor Caesar bekam abermals die Specialaufsicht über das Lyceum unter der wiederhergestellten Direktion, während der bisherige Direktor Suabedissen wegen seiner vom k. westphälischen Generaldirektor, wie von der kurfürstlichen Direktion des Lyceums anerkannten Verdienste dem Lyceum als Lehrer — nun unter dem Rektor — mit dem Titel Professor erhalten blieb und zugleich die alleinige Aufsicht über die abgesonderte Bürgerschule bekam, die ebenfalls nach den Vorschlägen der ihr auch übergeordneten Direktion allerdings in veränderter Einrichtung bestehen blieb.

Im Lyceum, das eigene Mittel besass, waren die Wintermonate ohne besondere Störung vorübergegangen, in der Bürgerschule dagegen war es den Lehrern schlimm ergangen, weil diese Anstalt ausser dem Schulgelde nur auf Zuschüsse aus der Staats- und Stadtkasse angewiesen war, die jedoch mit dem Sturze der Fremdherrschaft

eingestellt wurden. Die Kurfürstliche Regierung nahm von der Bürgerschule gar keine Notiz; vom November an erhielten die Lehrer keinen Gehalt mehr, da das Schulgeld vom Rechnungsführer zur Berichtigung von Rückständen verwendet wurde. Da erbat sich endlich Ende Februar der erste Lehrer der Bürgerschule, Dr. Schmieder, eine Audienz beim Kurfürsten, welcher während seines Exils in Prag die Realschule kennen gelernt hatte. Einige Tage darauf, nämlich am 4. März 1814, liess der Kurfürst aus der Ober-Rentkammer 800 Thaler zur Auszahlung der rückständigen Besoldungen, zunächst als Vorschuss, anweisen, der aber später ganz erlassen wurde. Mehrere Wochen später bestätigte er die Bürgerschule, stellte sie unter die Direktion des Lyceums, wies ihr (oder vielmehr, wie sich später ergab, beiden Schulen) am 22. April 1814 jährlich 1600 Thaler Unterstützung zur Deckung der Ausgaben zu, überliess der Bürgerschule das Gebäude und liess die daran nöthig gewordenen Reparaturen aus der Ober-Rentkammer bezahlen*).

Am 27. April 1814 erschien eine Bekanntmachung der Direktion des Lyceums und der Bürgerschule betreffend den Wiederanfang des Unterrichts, worin die Stelle vorkommt: »Kassel darf sich neben seinem Lyceum ferner des Besitzes einer Lehranstalt — der höheren Bürgerschule — erfreuen, dessen nur wenige Hauptstädte Deutschlands sich rühmen können«, und am 2. Mai wurden beide Anstalten wieder eröffnet. In dankbarer Freude über die Erhaltung der Realanstalt wandten die Bewohner Kassels derselben ihre Theilnahme zu, sodass sie sich schnell zu reicher Blüthe entfaltete.

Im Herbst 1815 legte Suabedissen die Leitung der Bürgerschule nieder, da er, nachdem ihm

*) Akten der Stadt-Schul-Kommission vom Jahre 1836. — Bericht *Schmieders*.

schon seit Beginn des Jahres der Unterricht an die Kinder des Kurprinzen übertragen war, durch allerhöchstes Reskript vom 29. September 1815 zum Instruktor des Prinzen Friedrich Wilhelm, Enkels des regierenden Kurfürsten, späteren Kurprinzen-Mitregenten und nachmaligen (dritten) Kurfürsten ernannt worden war und mit diesem zur Universität Leipzig ging, wo sie fünf Jahre lang verblieben. Im Frühjahr 1822 wurde er, der unterdessen Rufe an die Universitäten zu Heidelberg und Bonn abgelehnt hatte, ordentlicher Professor der Philosophie zu Marburg als Tennemanns Nachfolger und ist dort im Frühjahr 1835 gestorben. »Mit Suabedissen ging eine der ersten Zierden der Universität unter, ein vorurtheilsloser scharfer Denker, und, wie alle sagen, schied ein vortrefflicher Mensch. Seine Saat wird nicht verloren gehen« *).

Zum Führer der Specialaufsicht über die Bürgerschule wurde vom Direktorium am 9. November 1815 der erste Lehrer derselben, Dr. Schmieder, vorgeschlagen, da er in jeder Hinsicht der geschickteste dazu sei. Für ihn wurde zugleich der Charakter eines Rektors oder Inspektors beantragt, da er diese Auszeichnung nicht nur wegen der Vorzüge verdiente, die er als Lehrer an einem solchen Institute in sich vereinigte, sondern auch dadurch zugleich für seine nützliche Wirksamkeit und mithin für das Institut selbst gewonnen werden würde. Unter dem 17. Nov. 1815 wurde Schmieder vom Kurfürsten mit der Specialaufsicht der Bürgerschule **) unter dem Prädikate Schul-

*) Schomburg an seinen Sohn. Siehe: Karl Schomburgs Nachlass herausgeg. von *K. Bernhardt*.

**) Akten des kurfürstl. Ministeriums des Innern (auf dem k. Provinzial-Schulkollegium). Hierdurch berichtet sich die Angabe im Kurhessischen Staats- und Adress-Kalender, in dem noch im Jahre 1816 steht: Die Specialaufsicht bei der Bürgerschule führt der Professor Suabedissen.

inspektor betraut und ihm am 15. Dezember eine Instruktion in 29 Paragraphen ertheilt.

Bei der Wiedereröffnung der Bürgerschule im Frühjahre 1814 war dieselbe um eine Klasse verringert worden, und so konnten bei dem Lehrpersonale einige Entlassungen eintreten, die den Hauptmann Bergmann und den Lehrer der französischen Sprache Joh. Ludwig Hammer betrafen. Der letztere hatte keine entsprechende Vorbildung gehabt und reklamierte lebhaft gegen seine Verabschiedung, die ihm ja seine ganze Existenz raubte — aber vergebens; er suchte dann anderweitig sein Leben zu fristen.

In dem ersten Jahresbericht, der »Nachricht von der Verfassung der Bürgerschule zu Kassel«, den der Inspektor Dr. Schmieder als Einladungsschrift zur öffentlichen Prüfung am 4. und 5. April 1816*) herausgab, gibt er uns höchst dankenswerthe Kunde von der Entwicklung und Einrichtung der Anstalt: »Als unsere Bürgerschule zu Michaelis 1812 eröffnet worden war, begann sie bald im Innern sich glücklich auszubilden, wiewohl die äusseren Umstände ihrer Erhaltung nicht günstig schienen. Durch eine gewisse Fügung wurden die Mitarbeiter in einem zweifelhaften Zeitraume beisammen gehalten, bis eine bessere Zeit ward und mit ihr der sprossende Fruchtbaum festere Wurzel schlug. Bald nach der Zurückkunft unsers allergnädigsten Kurfürsten ward von verehrten Freunden des Guten über diese Anstalt berichtet, welches den Erfolg hatte, dass sie durch die allerhöchste Gnade Sr. königlichen Hoheit bestätigt und vermöge eines sicheren Fonds für immer befestigt wurde. Wachsendes Vertrauen führte ihr seit der letzten Herbstprüfung

*) In der Bibliothek des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel.

(1815) 48 neue Schüler zu, sodass im ganzen 180 Schüler sich auf die vier Klassen vertheilten. Die Bürgerschule umfasst drei zwar verschiedene, aber innig in einander greifende Unterrichtsanstalten, nämlich die Vorbereitungsschule, die eigentliche Bürgerschule und die Realschule.«

In der Vorbereitungsschule, welche die Kinder im sechsten Lebensjahre aufnahm, waren die Gegenstände der Unterweisung und die ihnen gewidmete Stundenzahl ungefähr dieselben wie im Jahre 1813, nur fiel der Unterricht auch am Nachmittage des Mittwochs aus.

In der Bürgerschule, die wie die frühere Elementarschule in zwei Klassen eingetheilt war, wurde in 26 Stunden wöchentlich Unterricht in der Religion, deutschen Sprache, Geographie, Geschichte, Naturbeschreibung, Grössenlehre, Rechen-, Schreib- und Singekunst von 8 Uhr Morgens an gegeben. Sie hatte die Bestimmung, dem Knaben diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, welche er künftig bei seinem bürgerlichen Geschäfte nicht entbehren konnte. Da der Bürgerstand jetzt überall mehr geachtet wurde, so wurde von ihm mit Recht auch mehr gefordert wie ehemals. Die Einrichtung beider Klassen war derartig, dass in ihnen zwar dem Namen nach gleiche Lektionen, aber in verschiedener Ausdehnung bestanden: Die dritte Klasse (unterste der Bürgerschule) nimmt die Schüler aus der Vorbereitungsklasse auf und giebt ihnen eben dieselben Kenntnisse »in der Nuss«, d. h. kurz und übersichtlich, welche nachher in der zweiten Klasse ausführlicher entwickelt werden. »In Ansehung der Fertigkeiten beabsichtigen wir in der dritten Klasse Richtigkeit, in der zweiten sichere Fertigkeit.« Die Einrichtung war also nicht gerade glücklich gewählt, da ein fortschreitender, bestimmt abgegrenzter Lehrstoff unbedingt angemessener ist. Ausserdem wurde noch Privatunterricht von der Schule

ausgetheilt im Rechnen, Zeichnen, Schönschreiben, ferner auch in der französischen und sogar in der lateinischen Sprache. Da der französische Unterricht beinahe öffentlich, d. h. von den meisten Schülern besucht war, so war ein ständiger Sprachlehrer angestellt. Jede Klasse der Bürgerschule hatte wöchentlich zwei französische Stunden, in denen die Schüler der dritten Klasse im Lesen geübt wurden, die Wortbiegungen erlernten und nach und nach einen Vorrath französischer Wörter sammelten, während in der zweiten Klasse die leichteren Erzählungen in der Grammaire von Sanguin übersetzt, die Regeln der Sprache in Beispielen gezeigt, Redensarten ausgezogen, auch wohl einzelne Stücke memorirt wurden. Auch in der lateinischen Sprache wurde in zwei Abtheilungen — aber nur an eine geringe Anzahl von Schülern — und zwar nach Gedicke's Lesebuche mit Wörterbuch und Grammatik in vier wöchentlichen Stunden privatim in der Schule unterrichtet. —

Nach der Konfirmation, unter Umständen auch früher, konnten nun die Schüler in die Realschule oder höhere Bürgerschule eintreten, deren Lehrgegenstände: Religion (3 St. w.), deutscher Stil (4), Geographie (2), Geschichte (2), Naturlehre (2), Mathematik (2), Technologie (2), Französisch (2), Lateinisch (2), Rechnen (3), Schönschreiben (2) und Zeichnen in einer Ausdehnung behandelt wurden, dass der gesammte Lehrgang nur in drei Jahren völlig beendet werden konnte. Von dieser Schulgattung sagt Schmieder, dass sie früher weder der Sache, noch sogar dem Namen und der Idee nach vorhanden war, sondern erst neuerlich durch die fortschreitende Kultur erzeugt und für die Hauptstädte Deutschlands unentbehrlich gemacht sei, da sie dem gebildeten Mittelstande — und zwar im gewerblichen wie im Beamtenleben — gewidmet sei. Da es damals

natürlich nur wenige für eine höhere Bürgerschule ganz geeignete Schulbücher gab, so wurde während des Vortrags die Disposition in jeder Stunde an einer Tafel angeschrieben und von den Schülern in ihr Systemheft, wie man heute sagen würde, eingetragen, wonach sie zu Hause ihre Wiederholungs-Aufsätze arbeiteten. In der Erdkunde wurde hauptsächlich Handels- und mathematische Geographie betrieben, Karten wurden während des Unterrichts mit Kreide vorgezeichnet, von den Schülern nachgezeichnet und zu Hause in's Reine gearbeitet. Der Geschichte, in welcher die vaterländische besonders betont wurde, folgte ein Vortrag der Mythologie. Auch hier finden wir Vorläufer der Jetztzeit in der Einrichtung, dass die Namen und Jahreszahlen an einer Tafel zur beständigen Ansicht und Rückweisung angeschrieben standen, so lange der Lehrgang währte. Die Naturbeschreibung macht der Naturlehre Platz, nämlich der Physik, physikalischen Geographie und der physischen Anthropologie, welche das Gemeinnützte aus der Physiologie und Pathologie enthält und zu Gesundheitsregeln führt. In der Mathematik wird die Planimetrie beendet, und hierbei werden einige schöne Nachmittage freigegeben, um Längen- und Höhenmessungen auf dem Felde vorzunehmen; dann wird Stereometrie und die Mechanik in ihren Anfangsgründen getrieben, in der Technologie werden auch die nöthigen chemischen Kenntnisse gehörigen Orts beigebracht. Im Rechnen wurde besonders dahin gewirkt, dass die jungen Leute den Ansatz selbst finden, wozu aus der reinen Arithmetik die Lehre von den Proportionen behandelt wurde. Der Zeichenunterricht war mit demjenigen der Mittelklassen gemeinsam, da man die höheren Uebungen darin der Akademie der Künste überlassen konnte. Auch in dem französischen Unterrichte erkennt man mit Freude die Fühlung mit dem praktischen Leben, indem

nach der eingehenden Wiederholung und beständigen Anwendung der grammatischen Regeln nach dem Lesebuche mit den Uebersetzungen in's Deutsche französische Ausarbeitungen abwechseln und zuweilen auch »eine Stunde französisch gesprochen« wird. Eine ganz eigenthümliche und bemerkenswerthe Stellung nimmt im Lehrplane die lateinische Sprache als allgemein verbindliches Fach ein, das eine Fortsetzung der Stunde in der Bürgerschule in erweitertem Maasse darstellt. »Unsere Schüler sollen und wollen nicht römische und griechische Schriftsteller lesen, wünschen aber wohl die vielen Ausdrücke zu verstehen, welche unsere Sprache aus der römischen und griechischen entlehnt. Diese werden ihnen daher nach dem Alphabet vorgeschrieben, abgeleitet und erläutert. Der Nutzen davon ist vielfach. Theils vermeiden sie dann leichter fehlerhafte Schreibarten, dergleichen man in Tagesblättern häufig findet und darum leicht für richtig halten könnte. Ferner kommen sie nicht leicht in den Fall, sich durch falsche Anwendung solcher Ausdrücke lächerlich zu machen. Die Reinheit der Muttersprache gewinnt durch diese Lektion, wenn der Lehrer, wie er soll, auf die Entbehrlichkeit der allermeisten Barbarismen aufmerksam macht, für welche wir eben so kurze und wohl lautende deutsche Ausdrücke setzen können. Endlich ist diese Lektion ein vortreffliches Ergänzungsmittel für den ganzen Schulunterricht, indem sie nebenbei die Begriffe scheidet und berichtigt lehrt, auch sehr viele Gegenstände zur Sprache bringt, die ausserdem in keiner Lektion vorkommen können und doch zur vollständigen Unterweisung gehören. Die künftigen Apotheker, Chirurgen, Forstleute und andere, welche mehr Latein brauchen, finden in einer für die Realschüler ausschliesslich bestimmten Privatstunde Gelegenheit zu weiteren Fortschritten.«

Aus dieser Uebersicht der Lehrgegenstände ergiebt sich, dass die Schule in der kurfürstlichen Zeit zwar in den Leistungen, namentlich im Französischen, gegen früher etwas zurückgegangen ist, dass sie aber noch vollständig den Namen einer Realschule verdient, den ihre oberste Abtheilung ja auch trägt.

Auch sehen wir in derselben, wenn wir auch ihre Einrichtung im Ganzen nicht billigen können, eine gesunde Methodik verfolgt. Die Anschauung wurde eifrig gepflegt und das Nachzeichnen in verschiedenen Unterrichtsgegenständen, auch hier und da Unterweisungen im Freien, betrieben; in der Naturbeschreibung wurde jeder durchgenommene Gegenstand in der Natur oder in guten Abbildungen, welche kopirt wurden, vorgezeigt. Auch die Betreibung der französischen Sprache war dem Zwecke der Realschule entsprechend durchaus nicht beschränkt auf starre Einübung der grammatischen Formen, sondern führte die Schüler auch in das Sprechen und lebendige Bewusstsein der Sprache ein. Dass in damaliger Zeit auch schon einer richtigen Aussprache der Laute eine grosse Bedeutung beigelegt wurde, entnehmen wir dem Lehrplane der am 1. November 1812 in Frankfurt errichteten Realschule. In ihrer untersten Klasse sollte der Unterricht im Lesen beginnen mit der Bekanntmachung mit den Lauten der Sprache und Uebung der Sprachorgane, was als besonders wichtig betont wurde »wegen der gewöhnlich mitgebrachten fehlerhaften Aussprache und der Erleichterung der Rechtschreibekunst.« Auch wurden hier zum Unterrichte in der Grössenlehre schon Körper aus Pappe von den Schülern angefertigt.

Die Realschule zu Kassel wollte künftigen Kaufleuten, Fabrikanten, eigentlichen Künstlern, Apothekern und Chirurgen, Forstleuten, Jägern, Berg- und Hütten-

leuten, Oekonomen, Kassenführern, Post-, Zoll- und Polizeibeamten und Schreibern in den Gerichtsstellen zu ihrer Ausbildung dienen, auch Malern, Bildhauern und Baumeistern vor und neben dem Lehrgange der Akademie, dazu auch einigen Seminaristen. In den Abendstunden hat der Inspektor noch Vorträge gehalten über technische Chemie für Fabrikanten, Handelskunde für Kaufleute, Oekonomie für Landwirthe, Forstwissenschaft für künftige Forstleute, auch über Bergbau- und Hüttenkunde, alles Lehrgegenstände, die vom Plane der Realschule ausgeschlossen bleiben mussten.

Das Schulgeld betrug für die I. (Real-) Klasse 9 Thlr., für die II. 8 Thlr., III. 7 Thlr. und für die IV. (Vorbereitungs-) Klasse 6 Thlr. jährlich, das im dritten Monat jedes Vierteljahrs in der Schule eingefordert wurde; für die Theilnahme am französischen Unterricht war dazu noch 1 Thlr. jährlich zu bezahlen. Die Lehrersöhne waren schulgeldfrei; das Erlassquantum für diese und andere Freischüler betrug zusammen $\frac{1}{12}$ der ganzen Einnahme. Die Gehälter der Lehrer wurden gegen die westphälische Zeit etwas verringert. Es erhielt: Professor Suabedissen 630 Thlr., Dr. Schmieder 500 Thlr. (vom Herbst 1815 an als Inspektor 630 Thlr.), Pfr. Hagemann 400 (später 430), Rechenlehrer Dörr 300 (360), der Lehrer der französischen Sprache Hodiesne 150 Thlr., der Schreiblehrer Weiss 125 (155), der Gesanglehrer Grosheim 75 (100) Thlr.

Jede Schulversäumniß der Zöglinge musste möglichst bald durch eine schriftliche Bescheinigung des Vaters entschuldigt werden; wegen etwaiger Befreiungen von einzelnen Fächern, um deren möglichste Vermeidung ausdrücklich und wiederholt gebeten wurde, musste vom Vater eine schriftliche Aeusserung vorliegen.

Ganz ausführlich war das System der Beurtheilung der Schüler geordnet, von der Schmieder in dem

Jahresberichte von 1818 »ausführlichere Nachricht über die Censur der Bürgerschule zu Kassel« giebt. Jeder Lehrer führte in jeder Klasse eine Namenliste, in welcher er während der Lehrstunden Tadel- oder Lobzeichen einträgt. Diese Zeichen wurden je nach der Individualität des Schülers vermehrt. Am Ende jeder Woche wurden vermittelst des wöchentlichen Censurbuches die Urtheile der einzelnen Lehrer von den Hauptlehrern der Klasse eingefordert. In dasselbe wurden diejenigen Schüler eingetragen, welche eine gewisse Anzahl von Lob- oder Tadelzeichen erhalten hatten; beim Tadel wurde Betragen, Fleiss und Ordnung unterschieden. Der Hauptlehrer zog aus allen das Ergebniss und verwendete zu Anfang der neuen Woche eine halbe Stunde dazu, den Schülern die Censur ausführlich vorzutragen, auch wurde eine wöchentliche Versetzung vorgenommen, wobei weniger das Lob als der Tadel berücksichtigt wurde. Die oberste Klasse ist in drei Ordnungen getheilt, sodass in der ersten kein getadelter Schüler sich befinden darf; wer von den Realschülern sich in einer Woche von drei Lehrern Tadel zugezogen hat, wird mit Carcerstrafe belegt. Am Anfang jedes Monats fand durch den Schul-Inspektor in allen Klassen eine Revision der Censur statt. Ein Schüler, dessen Censur viel Tadel und gar kein Lob enthält, wird von allen seinen Mitschülern dadurch abgesondert, dass man ihn mitten im Lehrzimmer niederknien und dann nachsitzen lässt, eine etwas barbarische Einrichtung, über die sich erklärlicher Weise ein späterer Lehrer beschwerte. Die besten Zeugnisse werden monatlich schriftlich den Schülern ausgefertigt, die schlechten dagegen durch den Pedellen an den Vater gesandt, der sie unterschrieben zurückzuschicken hat; in ganz schlimmen Fällen wird sogar eine tägliche Censur dem Vater zur Unterschrift zugestellt. Bei jeder öffentlichen Prüfung, die damals

zu Michaelis und Ostern in sehr ausgedehntem Maasse abgehalten wurde, bekam jeder Schüler seine schriftliche Censur und bei der Entlassung ein schriftliches Zeugniß über Betragen, Fleiss und Fortschritte. Später stellte Schm. drei Arten von Entlassungszeugnissen aus: 1) Zeugniß der Reife; 2) Fleiss- und Sittenzeugnisse; 3) einfache Sittenzeugnisse, während schlechte Schüler keins erhielten. Die mit Zeugniß 1 oder 2 Abgegangenen wurden sofort vom Besuche der Handwerksschule befreit.

Dass diese gar zu weitgehende Beurtheilung der Schüler manche Schattenseiten hatte und besonders leicht dazu führte, einen ungesunden Ehrgeiz zu erzeugen, darf trotz der Tüchtigkeit der sonstigen Einrichtungen nicht verschwiegen werden, und so wird uns das Urtheil eines Mitglieds der Direktion, das selbst einen Sohn in „der sogenannten Realklasse“ hatte, vom Jahre 1818 ganz zutreffend erscheinen*): »Ich danke im Stillen der Gottheit, dass sie uns dies Institut, welches vor 5 Jahren beinahe wieder eingegangen war, segensvoll erhalten hat. In der ganzen Schule lebt ein Geist des Fleisses, der Zucht und Ordnung unter den Augen der Lehrer, der Achtung und Zuneigung besonders gegen den ersten derselben, wie man ihn jeder Schule wünschen muss; und in dieser Hinsicht sind die Verdienste des Inspektors Schmieder nicht zu verkennen.« Aber er findet zu tadeln »das in der Schule auf den höchsten und künstlichsten Grad gesteigerte Censurwesen, wonach Lob und Tadel in erregende Formen gegossen und arithmetisch berechnet als einziger Hebel alles Fleisses angewendet wird, der kräftigste Impuls für die Schüler geworden ist«, — »durch das, besonders bei den öffentlichen Prüfungen; verschwenderisch ertheilte Lob werden die Knaben ein-

*) Akten der Direktion: Kons. Rath S. am 23. Nov. 1818.

gebildet und anmassend.« Aber noch andere Ausstellungen werden gemacht: »In der ersten Klasse fehlt es an dem sittlich religiösen Sinne und überhaupt an moralisch religiöser Tendenz, es fehlt fast an allen Lehrbüchern, und die Lehrmethode ist der des akademischen Docenten ähnlich, sodass jeder fleissige Schüler täglich zu Hause 8 bis 10 Bogen ausarbeiten muss; es fehlt endlich die Anleitung zum schriftlichen Gedankenausdrucke und an der Weckung des Gefühls für das Schöne und Edle. Es wird keine kräftige Stelle aus irgend einem guten Schriftsteller, kein seelerhebendes Lied gelernt.«

Diese Tadel mögen wohl z. Th. einseitig und theilweise etwas übertrieben gewesen sein, dass aber auf die religiöse Erziehung und Durchbildung der Schüler zu wenig Werth gelegt wurde, geht auch aus einer Aeusserung Schomburgs*), der doch sicher nicht zu den Freunden der in den 30er Jahren sich so breit machenden Mystiker, über die Schmieder später viel klagte, gerechnet werden kann. Dass aber sonst der Leiter der Schule ein praktisch tüchtiger Schulmann von ausgebreiteten Kenntnissen und vortrefflicher Lehrgabe war, das wird nicht nur von der obigen Kritik, sondern auch besonders von anderen Zeitgenossen**) bezeugt, und das entnehmen wir mit Freude aus den für damalige Verhältnisse vorzüglichen Einrichtungen und dem darauf beruhenden anfänglichen Gedeihen der Anstalt.

Denn diese blühte nach ihrer Neubegründung frisch auf und entwickelte sich zu immer grösserer Entfaltung. Das Publikum schenkte ihr immer mehr

*) a. a. O. S. 189.

**) *Hoffmeister* in *Neue Nekrologe der Deutschen*. 1850, S. 168. *Schomburg*, Darstellung der städtischen Verwaltung zu Kassel 1822 bis 1829. S. 89.

Vertrauen, und die Schülerzahl wuchs von Halbjahr zu Halbjahr, so dass sie Ostern 1819 fast 400 betrug. Die Realklasse (das Lieblingskind Schmieders) allein hatte Ostern 1819 mit 55 Schülern den Punkt erreicht, auf welchem sie nach Massgabe der Bewohnerzahl von Kassel stehen bleiben kann; sie bedarf daher keiner Ausdehnung in mehrere Klassen*), was Schmieder später jedoch sehr lebhaft wünschte. Ihrer Natur nach soll und darf sie nicht alle Schüler aufnehmen, welche durch die Klassen der Bürgerschule gegangen sind, sondern nur eine Auswahl von jungen Leuten; denn sie ist ungefähr das, was man in lateinischen Schulen die *Selecta* nennt. In ihr soll aber nicht etwa irgend ein Fach erschöpft, und z. B. ein eigentlicher Mathematiker, Naturforscher oder Statistiker gebildet werden, vielmehr wird in einem Zeitraume von drei Jahren das Gemeinnützigste aus den praktischen Wissenschaften vorgetragen, um den jungen Leuten eine grössere Empfänglichkeit, eine schärfere Beobachtungskraft und ein lebhafteres Interesse für Wissenschaft und Kunst zu ertheilen, durch welche sie Anstellung zu schwierigeren Geschäften erlangen.

Und wie richtig der damalige Leiter der Anstalt die so gut erklärte Aufgabe einer Realschule auszuführen beabsichtigte, das haben wir aus den oben mitgetheilten Uebersichten des Lehrstoffs ersehen, und das entnehmen wir ferner auch daraus, dass er schon im Jahre 1816 den reiferen Zöglingen der Realschule, insbesondere denjenigen, welche sich der Handlung widmen wollten, Gelegenheit zum Unterrichte im Englischen gab, dadurch dass er den Sprachlehrer Fischer veranlasste, im Gebäude der Bürgerschule vier Stunden wöchentlich fortlaufenden Unterricht im Englischen zu

*) Programm der Bürgerschule zu Kassel von 1819.

ertheilen. Wie hoch stand demnach diese Bürgerschule damals über allen den Realschulen, die in dem Jahr 1838 und später in Hessen gegründet wurden!

Naturgemäss musste auch bald die Anzahl der Klassen vermehrt werden, da schon von Neujahr 1817 an keine Aufnahme neuer Schüler mehr stattfinden konnte. Ostern 1817 wurde „vom Gewinne einer seit Jahren musterhaft geregelten Oekonomie“ die Einrichtung einer fünften Klasse möglich gemacht, deren Lehrstunden man unter die schon angestellten Lehrer vertheilte. Schon Johannis 1817 war auch diese Klasse überfüllt; da jedoch im Gebäude der Bürgerschule kein Raum zu einer neuen Klasse mehr vorhanden war und auch die Lehrer eine noch grössere Zahl von Lehrstunden nicht übernehmen konnten, so genehmigte der kurfürstliche Oberschulrath die Errichtung eines Nebeninstituts, welches als sechste Klasse mit der Bürgerschule in Verbindung stand und ebenfalls dem Schulinspektor Schmieder unterstellt wurde. Im November 1817 war auch dieses Institut mit 60 Schülern vollständig, füllte sich aber bis Ostern 1818 so an, dass nach Michaelis 1818 eine zweite Hilfsklasse der Vorbereitungsschule unter dem Namen der siebenten Klasse der Bürgerschule eingerichtet wurde. Jetzt wurden diese beiden Klassen auch unter die Oberaufsicht der kurfürstlichen Direktion der Bürgerschule gestellt, sie blieben jedoch, ökonomisch betrachtet, Privatinstitute, da sie sich selbst erhielten, ohne von der Kasse der Bürgerschule den mindesten Zuschuss zu beziehen. Zu Ostern 1823 wurden sie mit der Schule verbunden, weshalb dem Inspektor 125 Thlr. Gehalt zugelegt wurden *). Diese Klassen entwickelten sich recht bald zu Stufen, sodass der Kursus der 5., 6., 7. Klasse je einjährig für die Schüler des 6.,

*) Beschluss des Ministeriums des Innern vom 29. März 1823.

7., 8. Lebensjahres bestimmt war, und somit eine heutige Vorschule entstand, die ebenso wie für die Bürgerschule, auch für das Lyceum vorbereitete. In dieser äusseren Verfassung finden wir unsere Schule noch bei der Herbstprüfung 1826. Der Realschule oder 1. Klasse folgte die eigentliche Bürgerschule mit der 2., 3. und 4. Klasse und dieser die Vorbereitungsschule mit der 5., 6., 7. Klasse. Der französische Unterricht begann schon in der 4. Klasse, also wie heute in den Realschulen mit dem zurückgelegten 9. Lebensjahre, und durch eine höhere Verordnung vom 29. Nov. 1818 war bestimmt worden, dass von Ostern 1819 an kein Schüler der Bürgerschule sich vom französischen Unterrichte ausschliessen dürfe.

Diese Einrichtung erklärt jedoch der Inspektor Schmieder für eine wichtige Ursache der von nun an fortdauernden Abnahme*) der Schülerzahl, und in der That wurde die Frequenz im Sommer 1819 um fast 50 Zöglinge geringer. Schmieder war der Ansicht, dass sie auf persönliche Gründe hin von der Direktion empfohlen worden sei. Zugleich wurde nun der Lehrer der französischen Sprache in seinem Gehalte auf 150 Thlr. von der Bürgerschule fixirt und eine geringe Erhöhung des Schulgeldes vorgenommen, sodass es in der I. Klasse 10, in der II. 9 und in den übrigen 8 Thlr. jährlich betrug. Nach Ostern 1819, wo sich der Inspektor noch einmal ausführlich über die damalige Verfassung der Bürgerschule aussprach, sind keine Programme, sondern nur Ordnungen der öffentlichen Prüfungen im Drucke erschienen**).

*) Siehe das Verzeichniss der Schülerzahl am Ende dieses Abschnitts, S. 71.

**) sodass wir für die folgende Zeit fast nur auf Akten und zwar besonders der Kurf. St. Sch. K. angewiesen sind, von denen die vom Jahre 1836 hervorragend wichtig sind.

Im Jahre 1820 übernahm Cornelius Grimm das Phister'sche Privatinstitut, das nun besonders auch dadurch dem Besuche der Bürgerschule schadete, dass Grimm später Hauslehrer der Ortlep- (Gräfin Reichenbach-)schen Kinder wurde. Auch hatte die Gründung von Handwerksschulen, die Michaelis 1816 durch Schmiedler eingerichtet waren, und deren erste Abtheilung er selbst leitete, während auch andere Bürgerschullehrer an derselben Unterricht ertheilten *), in ihrem weiteren Verlaufe der Bürgerschule Abbruch gethan.

Seit 1821 wurde zu dem Lehrplane der Elementarschule (5. Klasse), anfänglich nur für Freiwillige, später für alle Schüler, der Unterricht in der lateinischen Sprache hinzugefügt, um eine bessere Vorbereitung für das Lyceum zu ermöglichen. Dies war auf Antrag Schmieders von der Lyceal-Direktion am 22. Dez. 1820 gestattet worden, obwohl ein Mitglied dieser Behörde sehr dagegen war, weil Schmiedler ja in seiner Schrift über die höhere Bürgerschule und in seinem Programm vom Jahre 1816 gründlich gezeigt hatte, dass die lateinische Sprache nicht in die Bürgerschule gehöre, und weil ausserdem auch im Lyceum noch eine Elementarklasse angelegt werden sollte. Bald wurde der Latein-Unterricht auf drei Klassen ausgedehnt, bis er dann 1824 auf Veranlassung der Stadt-Schul-Kommission durch alle Klassen durchgeführt und in dieser Weise bis 1837 beibehalten wurde.

Auch eine wichtige äussere Veränderung trat um diese Zeit für die Bürgerschule ein. Durch allerhöchstes Reskript vom 10. Juni 1817 war verfügt worden »dass sämmtliche Lehr-, Schul- und Erziehungs-

*) Nachricht von der Entstehung und Einrichtung der Handwerkschule zu Kassel (Herbst) 1817.

anstalten der Residenz mit Ausnahme des Lyceums, der Bürgerschule, der Waisenhaus- und Garnison-Schulen, welche unter ihren bisherigen Inspektoren blieben, der Aufsicht einer besonderen, dem Oberschulrath*) untergeordneten Schulkommission unterworfen und zu Mitgliedern derselben drei Prediger des reformirten, einer des lutherischen geistlichen Ministeriums und ein Lehrer der Bürgerschule bestimmt werden sollten.* Zugleich erfolgte auch die Ernennung der Mitglieder, darunter Schmieder, welche ihre Instruktion am 1. September vom Oberschulrathe empfangen. Zuzufolge allerhöchster Entschliessung wurde jedoch (laut Beschluss des Ministeriums des Innern vom 17. September 1823) statt der bisherigen Spezial-Schul-Kommission vom 1. Oktober 1823 an eine der Provinzial-Regierung untergeordnete Stadt-Schul-Kommission aus: a. dem Metropolitan Asbrand, b. dem Bürgermeister der Residenzstadt Schomburg und c. dem Schul-Inspektor Professor **) Dr. Schmieder hieselbst gebildet und derselben die Aufsicht und Leitung aller hiesigen niederen Volksschulen, einschliesslich der Bürgerschule, jedoch mit Ausschluss der Garnisonsschulen, übertragen. Diese Aenderung hing mit der Krafft-Eggens'schen Organisation, die am 29. Juni 1821 bald nach dem Regierungsantritte des Kurfürsten Wilhelm II., verordnet wurde, zusammen, derzufolge die Bürgerschule zu den Volksschulen gerechnet wurde. Bei dieser Trennung unserer Anstalt vom Lyceum erhielt die erstere die Hälfte des vorhandenen Kassenbestandes mit 919 Thlrn. 13 Albus 3 Heller und von dem 1814 verwilligten Staatszuschusse von 1600

*) Hinsichtlich seiner Stellung ist zu vergleichen das Kurf. Regulativ vom 17. Februar 1818 und die dort angezogene höchste Entschliessung vom 23. August 1805 in den Landes-Ordnungen.

**) Ernennung zum ausserordentlichen Professor durch den Kurfürsten am 17. September 1823.

Thlrn. einen jährlichen Zuschuss von 1050 Thlrn. *) zugewiesen, welcher heute noch an die Realschule in der Hedwigsstrasse gezahlt wird. So stand nun die Bürgerschule von Michaelis 1823 an ganz auf eigenen — freilich sehr schwachen — Füßen; sie bestand aus 7 Klassen und im Ganzen 10 Lehrern. Es dürfte interessiren, die Rechnung des Jahres 1824 durchzusehen:

Einnahme:

1) Beitrag aus der Kurf. Finanzkammer-Kasse	1050 Thlr.	— Alb.
2) Schulgelder	2254	» 28 »
3) Aus dem Stift St. Martini von einem Legate	15	» — »
4) Aus der Handwerkschul-Kasse. Entschädigung für Heizung, Beleuchtung, Kreide, Tinte . . .	26	» — »
Summa	3345 Thlr.	28 Alb.

Ausgabe:

1) Besoldungen	3109 Thlr.	7 Alb.	1 Hlr.
2) Brennmaterial	95	» 2	» — »
3) Tinte, Oel, Kreide	22	» 13	» 4 »
4) Prämienbücher, Druckkosten	25	» 5	» 4 »
5) Administrations-Unkosten	6	» —	» — »
6) Ausfall an Schulgeld	1	» 4	» — »
7) Auf besondere Verfügung	9	» —	» — »
8) An Separationskosten	23	» 2	» — »
9) Insgemein	52	» 14	» 10 »
Summa	3343 Thlr.	16 Alb.	7 Hlr.
Einnahme	3345	» 28	» — »
Es blieb also übrig	2 Thlr.	11 Alb.	5 Hlr.

*) durch Verfügung des Staatsministeriums vom 17. März 1824.

Besoldungen:

1) Inspektor Prof. Schmieder	630 Thlr.	— Alb.	— Hlr.
2) Dems. für die Aufsicht über die 6. und 7. Klasse	125	» —	» —
3) 2r Lehrer, Pfr. Holzapfel	450	» —	» —
4) 3r » » Sallmann	350	» —	» —
5) 4r » Dörr . . .	360	» —	» —
6) 5r » Wiegand d. ä. für den Unterricht in der lateinischen Sprache .	75	» —	» —
7) 6r Lehrer Heydenreich .	280	» —	» —
8) 7r » Wiegand d. j.	220	» —	» —
9) Franz. Sprachl. Hodiesne	150	» —	» —
10) Gesanglehrer Grosheim .	100	» —	» —
11) Schreiblehrer Weiss . .	210	» —	» —
12) Pedell Adler	72	» —	» —
13) Rechnungsfhr. 2 bzw. 3 ⁰ / ₁₀	72	» 7	» 1
14) Dems. für Sekretariat .	15	» —	» —

Summa 3109 Thlr. 7 Alb. 1 Hlr.

Aber schon im folgenden Jahre zeigte sich ein Fehlbetrag, und es entstand nun eine trübe Zeit für die Schule, in der sich fast alle Verhandlungen um Beschaffung der nöthigen Gelder drehten. Fast alle Reorganisationsentwürfe, an denen die folgende Zeit so reich ist, entstammten dieser traurigen Finanzlage; denn bald war das kleine Kapital aufgezehrt. Im Jahre 1825 blieben in der Kasse noch 739 Thlr. 15 Alb. 3 Hlr. Davon mussten für das Jahr 1826 entnommen werden 381 Thlr. 23 Alb. 10 Hlr., worin eine Ausgabe für physikalische Instrumente im Betrage von 186 Thlr. 22 Alb. 6 Hlr. enthalten war, und im Februar 1827 zeigte der Rechnungsführer an, dass er kein Geld mehr habe. Auf Schomburg's Veranlassung war auch 1825 für das Lyceum eine grössere Summe für naturwissenschaftliche Lehrmittel verwandt worden.

Hierzu trat ferner noch ein Ausfall an Schulgeld, wozu verschiedene Ursachen beitrugen, wie die Gründung von besonderen Judenschulen wegen der Verfolgungen in Frankfurt a. M. 1819 und an anderen Orten und dann wiederum die ehemalige Phister'sche Schule. Dem bisherigen Lehrer an der Bürgerschule, Pfr. Sallmann, wurde »die Direktion des Grimm'schen Instituts allergnädigst übertragen« um Neujahr 1827. Weil der zum Oberschulrath erhobene Grimm sich ausschliesslich dem Unterrichte der gräflichen Kinder zu widmen hatte, so gab er die Leitung seiner Anstalt ab. Durch den plötzlichen Abgang Sallmann's entstand jedoch im Unterrichtsbetriebe der Bürgerschule eine Stockung, viele Schüler folgten ihm auch, besonders da der »aus dem Kabinet« angestellte Nachfolger nach Schmieder's Ansicht für die Bürgerschule nicht recht passte.

Auf einen ausführlichen Bericht vom 28. August 1826 an die Regierung über die Verhältnisse der Anstalt mit der Bitte um Unterstützung war am 24. September die Nachricht angelangt, dass der Schulrath Sundheim von der Regierung beauftragt sei, sich der Visitation der Bürgerschule zu unterziehen. Dies geschah auch, indessen scheint nichts Wichtiges darauf erfolgt zu sein. In dem Berichte der Stadt-Schul-Kommission an die Regierung wurde der Zweck und das Ziel der Anstalt noch in folgender Weise dargestellt: Sie zerfällt in die niedere und höhere Bürgerschule. Erstere bildet die Knaben theilweise so weit, als zur Erlernung der städtischen Gewerbe nöthig ist, theils bereitet sie die besseren Köpfe zur höheren Bürgerschule vor. Diese bezweckt im Allgemeinen die kunstwissenschaftliche Ausbildung derjenigen jungen Leute, welche in der Folge als Baumeister, Fabrikanten, Oekonomen, Kaufleute, Berg- und Forstbeamte Führer und Rathgeber des Gewerbestandes werden sollen.

Die Unterrichtsgegenstände in der Elementarschule sind Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprachlehre, Latein, Verstandesübungen, Deklamiren und Singen; in der niederen Bürgerschule (2., 3., 4. Kl.) tritt dazu die französische Sprache, Religion, Natur- und Erdbeschreibung, Geschichte, Grössenlehre (Lehre von den krummen Linien, Flächenfiguren und Körpern) und Zeichnen. In der Realklasse finden wir Anwendung der Rechenkunst auf besondere Fälle des Geschäftslebens, wöchentliche deutsche Aufsätze und daneben tägliche Stilübungen in Ausarbeitung angehörter Vorträge, lateinische, französische Sprache, Religion, Physik, physikalische Geographie und Naturlehre des Menschen, Handels- und mathematische Geographie, Weltgeschichte und Geschichte von Kurhessen und zum Beschlusse Mythologie, ferner praktische Mathematik und zwar Messkunst (Longi-, Plani- und Stereometrie) und Mechanik (gebräuchlichste Maschinen), Technologie, d. h. Abhandlung der 100 wichtigsten chemischen und mechanischen Künste mit etwas Waarenkunde, dann Zeichnen und zwar freies Handzeichnen und Zeichnen von Landkarten und Maschinen und endlich Gesang.

Man sieht, dass es ein überaus reichhaltiger Stoff war, der in einem dreijährigen Lehrgang erledigt werden musste, und man wird auch jetzt der Schule den Namen einer Realanstalt nicht absprechen können. Freilich erscheint in dem ausgeprägten Reallehrplan die Stellung des Lateinischen sicherlich überflüssig. Damals hatte das Ministerium übrigens die Absicht, die Realklasse von der Bürgerschule abzutrennen und als Staatsanstalt auszudehnen, aber es sah davon ab, weil die Stadt-Schul-Kommission dann für den Bestand der niederen Bürgerschule fürchten zu müssen glaubte.

Um nun mehr Geld zur Unterhaltung der Schule aufzubringen, begründete Schmie der am 1. April 1826

ausführlich einen Plan, nach dem jeder Inhaber einer Privatschule je nach der Ausdehnung derselben einen bestimmten Beitrag in die Kasse der Stadt-Schul-Kommission bezahlen sollte, worüber in der Kommission ausführlich berathen wurde. Ferner wurde beantragt, den Bürgerschullehrern Zulagen zu geben, da dieselben zur westphälischen Zeit mit Hoffnung auf Verbesserung angestellt waren, und die Lehrer des Lyceums bedeutende Zulagen vor zwei Jahren erhalten hatten, wofür die Privatstunden, die zu vielfachen Klagen Veranlassung gaben, wegfallen sollten; auch sollte die Grundlage zu einer Wittwenkasse gelegt werden, zu welcher alle Lehrer monatliche Beiträge zahlen müssten; endlich würde man aus den Zahlungen der Privatlehrer genügend Mittel gewinnen, um eine gewisse Summe für die Beschaffung physikalischer Instrumente festzusetzen und auch die vermehrten Geschäfte des Kassenpersonals zu vergüten. Die Einnahmen von den Privat-Töchter Schulen dürften für sich zu berechnen sein, um eine besondere Kasse für die demnächst endlich zu errichtende öffentliche Töchter-Bürgerschule zu bilden. Diese Beiträge aber würden sich nach der Ansicht der Stadt-Schul-Kommission durch eine Ausdehnung des Ausschreibens *) des Staatsministeriums vom 31. December 1825 rechtfertigen lassen, in welchem bestimmt wird, dass zur Erhaltung der öffentlichen Land- oder Dorfschulen und zur Sicherstellung der Besoldung der Landschullehrer die Eltern in der Kommune vom 7. Jahre des Kindes an, wenn es auch die Schule nicht besucht, sondern bei anderen Unterricht empfängt, das herkömmliche Schulgeld in monatlichen Raten an den Ortserheber zahlen müssen. Auch bestimmte dasselbe Gesetz, dass das Schulgeld für gänzlich unvermögende Kinder aus

*) Sammlung von Gesetzen u. s. w. für Kurhessen, Februar 1825. Nr. VII. S. 42.

der Gemeindekasse bestritten werden soll, wenn dies ohne eine besondere Umlage auf die Gemeindeglieder thunlich ist, wovon Schmieder später der Stadt gegenüber Gebrauch machte *). Indessen ging das Ministerium auf diese Anträge nicht ein.

Um nun dem im Jahre 1827 dringend gewordenen Nothstande abzuhelfen, versuchte die St.-Sch.-K. die dritte Lehrerstelle, die unterdessen durch den plötzlichen Abgang Sallmanns frei geworden war, und damit eine Klasse einzuziehen. Als jedoch durch eine Ankündigung im Wochenblatte vom 14. Febr. 1829 diese Hoffnung sich als illusorisch herausstellte, baten am 12. April 1827 Bürgermeister und Rath, die Ernennung des überflüssigen Lehrers rückgängig zu machen. Die St.-Sch.-K. jedoch beantragte, entweder der Bürgerschule als jährlichen Zuschuss den Gehalt des dritten Lehrers auszumitteln oder zu bewirken, dass er mit seinem Gehalte auf einen anderen Fonds angewiesen werde; freilich sei dann noch immer nicht an Erhöhung der Gehälter oder Gratifikationen für die Lehrer zu denken. Auf alle Eingaben verfügte indessen das Ministerium am 3. Mai, dass das diesjährige Deficit durch die hiesige Stadtkasse zu decken sei. Da der Magistrat der Uebernahme eines Fehlbetrags beharrlich widersprach, weil die Schule eine staatliche Gründung war und die Stadt keinerlei Rechte an dieselbe hatte, wurde endlich verfügt, dass die Stadtkasse vorläufig 300 Thlr. zahlen sollte (7. Juli). In ähnlicher Weise wiederholten sich fast Jahr für Jahr die Anträge behufs Deckung des Fehlbetrags bis zum Jahre 1836.

Vor 1827 hatte die Stadtkasse nur geringe Beiträge für das Schulwesen zu leisten gehabt, nämlich

*) Der Stadtrath beschloss auch am 7. August 1829, unter Verwahrung jeder Konsequenz, das Schulgeld für bedürftige Schüler bis zu 175 Thaler jährlich zu übernehmen.

einen unbedeutenden Zuschuss an das Lyceum, dann in letzter Zeit auch einen zur Partimschule und ferner zur Erhaltung der von dem verstorbenen Kurfürsten gestifteten sechs Freischulen. Auch für das Jahr 1828 verfügte die Regierung, dass der angetragene Zuschuss aus der Staatskasse nicht zu erwirken wäre, vielmehr die Stadtkasse den Fehlbetrag einstweilen zu decken habe, er betrug 400 Thaler. Unterdessen hatte sich der Besuch der Schule auf der absteigenden Linie weiter vorwärts bewegt; die Gewerbthätigkeit hatte abgenommen, durch den neuen Organismus von 1823 war die Beamtenzahl vergrößert, darum wurden die Söhne mehr zum Studium bestimmt und das Lyceum mehr bevorzugt, ausserdem war die Partimschule, die bisher 24 Zöglinge zählte, auf Antrag des Schulraths Sundheim in eine Seminarfreischule ausgedehnt worden, deren Schülerzahl in wenigen Jahren auf 150 stieg, und endlich wurde der Bürgerschule durch zahlreiche Konzessionen zu Privatschulen erheblicher Abbruch gethan. So konnte im Herbst 1829, als der dritte Lehrer versetzt worden war, eine Klasse eingezogen werden, was zur Folge hatte, dass in den Jahren 1829 und 1830 ein Zuschuss nicht nöthig war. Im Jahre 1831 musste die Stadt, besonders wegen einiger bewilligten Gratifikationen wieder $262\frac{1}{2}$, 1832 dagegen nur 112 Thlr. beisteuern. Bald aber schwoll die Ausgabe der Stadt bedeutend an, da die Ereignisse des Jahres 1830 nicht ohne Nachtheil auf die Schule geblieben waren, auch der Abgang der Kurfürstlichen Hofhaltung 1831 seine Schatten darauf warf, weil ferner der Stadtrath nicht umhin konnte, mehreren Lehrern Zulagen zu bewilligen. Somit stieg der der Stadtkasse aufgetragene Zuschuss im Jahre 1833 auf 245, 1834 auf 550 und 1835 auf 600 Thaler, bis es im Jahre 1836 dem Bürger-Ausschusse zu arg wurde, sodass er eine

Untersuchung dadurch veranlasste, dass er aus dem Wachsen des Fehlbetrags auf eine Verminderung des Vertrauens der Eltern zu der Bürgerschule schliessen zu müssen glaubte.

Nach einem Ministerialbeschlusse vom 9. November 1832 sollte schon die Regierung, da die Verbesserung des Lyceums und die Einrichtung der höheren Gewerbeschule, die in Kassel am 3. Dezember d. J. eröffnet wurde, zur Verbesserung auch der Bürgerschule und zur Herstellung eines angemessenen Verhältnisses der letzteren zu jener aufforderte, die vorhandenen Freischulen dem Bedürfnisse nicht genügend abhalfen, auch der gänzliche Mangel einer öffentlichen Mädchenschule nicht ferner bestehen bleiben konnte, das gesammte Volksschulwesen in der Residenz einer umfassenden Prüfung unterwerfen und einen Plan zu dessen vollständiger, in einander greifender Einrichtung bearbeiten, womit die Regierung den Schulreferenten, Schulrath Sundheim beauftragte.

Vielleicht werde die Stadt — so schreibt am 10. Dezember 1832 der einstweilige Vorstand des Ministeriums des Innern Hassensflug, — deren Schulwesen einer Vervollständigung und Verbesserung sehr bedürfe, an die Errichtung eines neuen Schulgebäudes zu denken haben und dazu einen geeigneten Platz schwer zu beschaffen im Stande sein, sodass die Ueberlassung des Hallengebäudes mit dem Baugrunde zu einem, mit Rücksicht auf die Last des Staates, das Lokal für die Bürgerschule zu stellen, zu bestimmenden Kaufpreise ihr sehr erwünscht sein würde. Das Hallengebäude war nämlich im Laufe der Zeit recht baufällig geworden, sodass zu Anfang 1833 die Ober-Baudirektion wegen miethweiser Beschaffung eines Lokales für die Bürgerschule an die Regierung schrieb, und Schmieder im März und im Dezember desselben Jahres auf eine bal-

dige Lokalveränderung hoffte; aber noch einige Jahre musste man mit den alten Räumen auskommen.

Die vorgesetzte Behörde der Bürgerschule war seit Herbst 1823 die Kurfürstliche Stadt-Schul-Kommission, in deren Besetzung eine Veränderung nothwendig geworden war, da der Metropolitan Asbrand im November 1830 gestorben war. An seine Stelle wurde der lutherische Prediger Lang berufen, der für die ihm übertragene Spezial-Inspektion über die sechs Freischulen der Residenz von der Stadt von 1834 an 50 Thlr. bewilligt erhielt.

Die Stadt-Schul-Kommission stand unter der Provinzial-Regierung. Von 1826 bis 1831 führte der zum Professor der Pädagogik ernannte Schulrath und spätere Oberschulrath Kornelius Grimm, zunächst unter den unmittelbaren allerhöchsten Befehlen Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten, dann seit 1829 unmittelbar unter den höchsten Behörden, eine spezielle Aufsicht über alle Schulanstalten *). Als dieser jedoch am 10. März 1831 dem Kurfürsten auf die Schlösser bei Hanau gefolgt war, und in der Folge der Kurprinz zum Mitregenten und einstweiligen Alleinherrscher ernannt worden war, trat die Regierung wieder in ihre Rechte. Die oberste Schulbehörde bildete, wie seit langer Zeit, das Ministerium des Innern, die Anstellung der Lehrer erfolgte meist auf den Vorschlag dieser Behörden durch den Kurfürsten, die Vereidigung durch die Regierung.

In den Ferien der Schule wurde 1829 von der Stadt-Schul-Kommission eine Veränderung festgesetzt; früher gab es 3 Wochen zu Ostern, 1 Woche zu Pfingsten, 2 zu Brunnenferien, 3 zu Michaelis und 2 zu Weihnachten — mit den im Sommer freigegebenen Nach-

*) Kurhessischer Staats- und Adress-Kalender. Von Grimm's Thätigkeit habe ich in den Akten wenig gefunden.

mittagen beinahe ein Vierteljahr (ungefähr in der jetzigen Ausdehnung); nun aber wurden sie auf Schmieder's Antrag auf die Hälfte herabgesetzt, auch in der Weise, dass die Brunnenferien in freie Nachmittage verwandelt wurden.

Zur Aneiferung wurden den besten Schülern Prämien verliehen, die anfänglich in guten Büchern, vom Jahre 1832 aber in sogenannten Brabeonen bestanden. Diese Medaillen *) hatten auf dem Averse einen Lorbeerkrantz mit einer Schleife, in dem sich die Worte: DIE | BÜRGER- | SCHULE | ZU | CASSEL befanden, während ihr Revers auf einer Tischplatte eine Erdkugel, ein Tintefass, einen Ferntubus, Massstab, mehrere Bücher, Noten und Landkarten zeigte; auf einem aufgeschlagenen Buche standen die Buchstaben BS (Biblia Sacra), am Tischrande der Name des Verfertigers des Stempels G. KAUPERT, und die Umschrift lautete: FÜR BEWIESENEN FLEISS. Aehnliche Medaillen wurden 1834 auch für die unter demselben Inspektor stehende Handwerkschule zu Kassel geprägt. Ueberhaupt war Schmieder ein bedeutender Numismatiker, von dem auch die Erfindung der Medaille **) zur 300jährigen Jubelfeier der Marburger Universität im Jahre 1827 und die Angabe der Aversumschrift herrührte, während der Verfasser der Reversumschrift der Rektor des Lyceums in Kassel, Professor Dr. Caesar, war.

Behufs bequemer Uebersicht über den damaligen Zustand unserer Anstalt und ihre Entwicklung ist dem Schlusse dieses Abschnittes der Stundenplan im Sommer-Halbjahre 1836 und ein Verzeichniss der Schülerzahl in den einzelnen Klassen von Ostern 1815 an bis Michaelis 1836 (einschl.) beigefügt.

*) *Hoffmeister*, a. a. O. S. 203. — **) *Ebenda*, S. 147.

Als im Jahre 1831 die Verfassung in Hessen zu Stande gekommen war, nahm sich der Landtag auch besonders des Unterrichtswesens an.

Eine reiche Thätigkeit entfaltete sich auf diesem Gebiete in den 30er Jahren in Kurhessen. So wurden der Universität in Marburg 12000 Thaler *) als jährlicher Zuschuss überwiesen und ihre Verhältnisse geregelt, die Handwerksschulen verbessert, 15000 Thaler jährlich zur Erhöhung der Volksschullehrer-Gehalte verwendet und in Kassel eine höhere Gewerbeschule gegründet. Ferner wurden durch eine besondere Schulkommission (Konsistorialrath und Direktor Wiss aus Rinteln, Schulrath Sundheim, Seminar-Inspektor Vogt zu Kassel und Gymnasiallehrer Vilmar) die Verhältnisse der Gymnasien untersucht und neu geregelt.

Im Jahre 1831 hatte die Lycealdirektion um einen Zuschuss gebeten, wurde aber abgewiesen, da der Staat beabsichtigte, das Lyceum in eine Staatsanstalt zu verwandeln. Hiermit war jedoch die Stadt nicht einverstanden, und so brach endlich das Ministerium die langwierigen Verhandlungen ab, gründete **) am 11. Mai 1835 in Kassel ein neues staatliches Gymnasium und schraubte das Lyceum auf eine lateinische Stadtschule mit den drei unteren Klassen Sexta, Quinta, Quarta zurück ***). Hierüber entstand ein unerquicklicher Streit zwischen Staat und Stadt. Das Gebäude des Lyceums hatte der Kurfürst schon im Jahre 1814 für sich erwerben und dafür der Stadt das damals zur Schule dienende (von Malsburg'sche) Gebäude und ein Kapital von 3000 Thalern geben wollen, worauf indessen die Stadt nicht einging. Die im Lyceums-Gebäude damals nöthigen Reparaturen, angeschlagen zu 1116 Thlr. 23

*) Landtagsabschied vom 31. Oktober 1833. §. 5, 5.

**) auf höchsten Beschluss vom 29. Oktober 1834.

***) Nachricht davon vom Ministerium an Stadtrath und Lycealdirektion vom 3. Dezember 1834.

Alb. 9 Hlr., sollten von der Stadt bezahlt werden, was jedoch nicht geschehen ist.

Endlich wurde im September 1835 auch das Schul-lehrer-Seminar von Kassel mit bedeutenden Kosten nach Homberg verlegt. Dies Seminar war durch Ministerialbeschluss vom 25. März 1822 in ökonomischer Hinsicht am 1. Oktober vom Lyceum wieder getrennt und demselben neben seinem unzweifelhaften Eigenthume an Gebäuden, Geräthschaften, Büchern überwiesen worden: 1) sein bereits abgesondertes Kapital von 1145 Thaler 8 gGr.; 2) aus der Lyceumskasse ein jährlicher Beitrag von 800 Thalern, monatlich zahlbar; 3) der an seinen Hof grenzende, seither mit dem Lyceum gemeinschaftliche Garten bis zu einer von der Mauer am Garten des Nachbarhauses in gerader Linie nach dem Garten des geheimen Kanzleigebäudes fortzusetzenden Mauer. Gegen 2) und 3) wandte sich die Direktion des Lyceums und der Bürgermeister und Rath der Stadt. Diesen versicherte am 30. September 1822 das Ministerium, dass dadurch die Gerechtsame, welche der Stadt zustehen, auf keine Weise beeinträchtigt seien. Inspektor des Seminars war der spätere Schulrath Vogt und von 1833 an Baumann. Auf die Bitte der Stadtbehörde um Aushändigung der Schlüssel zum Seminargebäude kam der ministerielle Bescheid vom 31. Okt. 1835, es solle bis zu anderweiter Verfügung und lediglich als einstweilige freiwillige Unterstützung für das städtische Schulwesen dahier gestattet werden, dass die Partimschule in dem bisherigen Seminargebäude die für sie erforderlichen Unterrichtszimmer eingeräumt erhielt. Die Ueberweisung dieser Zimmer an die Stadt-Schul-K. geschah durch den Ober-Baumeister Engelhard im Auftrage des Ministers im Beisein der Stadträthe Pfarrer Jäger und Weissbindermeister Müller am 20. November d. J.

Tag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonabend	
8-9	1 Religion <i>Collmann</i> 2 Französ. <i>Hodlesne</i> 3 Rechnen <i>Dörr</i> 4 Latein <i>Wiegand I</i>	1 Mathem. <i>Schmieder</i> 2 Religion <i>Collmann</i> 3 Rechnen <i>Dörr</i> 4 Latein <i>Wiegand I</i>	1 Deutsch <i>Schmieder</i> 2 Religion <i>Collmann</i> 3 Deutsch <i>Dörr</i> 4 Latein <i>Wiegand I</i>	1 Gesch. <i>Schmieder</i> 2 Geogr. <i>Collmann</i> 3 Rechnen <i>Dörr</i> 4 Latein <i>Wiegand I</i>	1 Technol. <i>Schmieder</i> 2 Religion <i>Collmann</i> 3 Rechnen <i>Dörr</i> 4 Latein <i>Wiegand I</i>	1 Religion <i>Collmann</i> 2 Geometr. <i>Schmieder</i> 3 Deutsch <i>Dörr</i> 4 Latein <i>Wiegand I</i>	
9-10	1 Geogr. <i>Schmieder</i> 2 Gesch. <i>Collmann</i> 3 Schreiben <i>Wass</i> 4 Rechnen <i>Dörr</i> 5 Lesen <i>Hegdenreich</i> 6 Lesen <i>Wiegand II</i>	1 Geogr. <i>Schmieder</i> 2 Rechnen <i>Dörr</i> 3 Latein <i>Wiegand I</i> 4 Schreiben <i>Wass</i> 5 Lesen <i>Hegdenreich</i> 6 Lesen <i>Wiegand II</i>	1 Naturl. <i>Schmieder</i> 2 Rechnen <i>Dörr</i> 3 Schreiben <i>Wass</i> 4 Religion <i>Collmann</i> 5 Deklam. <i>Hegdenr.</i> 6 Deklam. <i>Wiegand II</i>	1 Technol. <i>Schmieder</i> 2 Latein <i>Wiegand I</i> 3 Rechnen <i>Dörr</i> 4 Schreiben <i>Wass</i> 5 Lesen <i>Hegdenreich</i> 6 Lesen <i>Wiegand II</i>	1 Gesch. <i>Schmieder</i> 2 Rechnen <i>Dörr</i> 3 Schreiben <i>Wass</i> 4 Lesen <i>Hegdenreich</i> 5 Lesen <i>Wiegand II</i>	1 Geogr. <i>Schmieder</i> 2 Rechnen <i>Dörr</i> 3 Religion <i>Collmann</i> 4 Schreiben <i>Wass</i> 5 Lesen <i>Hegdenreich</i> 6 Lesen <i>Wiegand II</i>	1 Naturl. <i>Schmieder</i> 2 Rechnen <i>Dörr</i> 3 Französ. <i>Hodlesne</i> 4 Schreiben <i>Wass</i> 5 Singen <i>Hegdenreich</i> 6 Singen <i>Wiegand II</i>
10-11	1 Mathem. <i>Schmieder</i> 2 Geogr. <i>Collmann</i> 3 Gesch. <i>Hegdenreich</i> 4 Lesen <i>Dörr</i> 5 Schreiben <i>Wass</i> 6 Rechnen <i>Wiegand II</i>	1 Latein <i>Schmieder</i> 2 Latein <i>Wiegand I</i> 3 Gesch. <i>Hegdenreich</i> 4 Rechnen <i>Dörr</i> 5 Religi. <i>Wiegand II</i> 6 Schreiben <i>Wass</i>	1 Schreiben <i>Wass</i> 2 Naturg. <i>Schmieder</i> 3 Religion <i>Collmann</i> 4 Französ. <i>Hodlesne</i> 5 Rechn. <i>Hegdenreich</i> 6 Rechn. <i>Wiegand II</i>	1 Deutsch <i>Schmieder</i> 2 Schreiben <i>Wass</i> 3 Latein <i>Wiegand I</i> 4 Lesen <i>Dörr</i> 5 Rechn. <i>Hegdenreich</i> 6 Rechn. <i>Wiegand II</i>	1 Latein <i>Schmieder</i> 2 Schreiben <i>Wass</i> 3 Latein <i>Wiegand I</i> 4 Lesen <i>Dörr</i> 5 Rechn. <i>Hegdenreich</i> 6 Rechn. <i>Wiegand II</i>	1 Latein <i>Schmieder</i> 2 Schreiben <i>Wass</i> 3 Singen <i>Grosheim</i> 4 Geogr. <i>Collmann</i> 5 Singen <i>Grosheim</i> 6 Deutsch <i>Wiegand II</i>	1 Schreiben <i>Wass</i> 2 Naturg. <i>Schmieder</i> 3 Singen <i>Grosheim</i> 4 Französ. <i>Hodlesne</i> 5 Rechn. <i>Hegdenreich</i> 6 Rechn. <i>Wiegand II</i>
11-12	1 Abth. I. 2 Singen <i>Grosheim</i> 3 Deutsch <i>Collmann</i> 4 Naturg. <i>Hegdenreich</i> 5 Lesen <i>Dörr</i> 6 Bibl. G. <i>Wiegand II</i>	1 Abth. II. 2 Französ. <i>Hodlesne</i> 3 Gesch. <i>Collmann</i> 4 Lesen <i>Dörr</i> 5 Deutsch <i>Wiegand II</i> 6 Latein <i>Hegdenreich</i>	1 Abth. III. 2 Schreiben <i>Wass</i> 3 Naturg. <i>Schmieder</i> 4 Religion <i>Collmann</i> 5 Französ. <i>Hodlesne</i> 6 Rechn. <i>Hegdenreich</i>	1 Abth. I. 2 Rechnen <i>Dörr</i> 3 Französ. <i>Hodlesne</i> 4 Geogr. <i>Collmann</i> 5 Gesch. <i>Wiegand II</i> 6 Denkrübgn. <i>Hegdenr.</i>	1 Abth. II. Zeichnen 2 Rechnen <i>Dörr</i> 3 Singen <i>Grosheim</i> 4 Latein <i>Wiegand I</i> 5 Deutsch <i>Wiegand II</i> 6 Schreiben <i>Wass</i>	1 Abth. III. <i>Pflichtgng</i> 2 Rechnen <i>Dörr</i> 3 Singen <i>Grosheim</i> 4 Latein <i>Wiegand I</i> 5 Deutsch <i>Wiegand II</i> 6 Schreiben <i>Wass</i>	

Frequenz der Bürgerschule*).

Klasse	1815		1816		1817		1818		1819		1820		1821		1822		1823		1824		1825	
	O	M	O	M	O	M	O	M	O	M	O	M	O	M	O	M	O	M	O	M	O	M
I	33	33	31	36	51	45	62	56	26	38	36	39	38	36	32	36	44	47	16	29	35	25
II	30	30	44	61	61	62	61	59	58	43	38	40	43	44	46	45	42	40	40	34	37	33
III	38	38	50	58	63	62	58	57	60	58	54	53	54	51	53	48	42	46	43	40	37	40
IV	46	46	56	68	68	63	64	57	59	59	61	54	54	51	47	48	46	47	49	46	45	42
V	68	71	73	67	61	35	52	45	49	49	50	58	50	45	48	46	49	48
VI	70	63	60	59	60	55	59	59	59	58	52	58	52	50	50	49	48
VII	33	41	29	46	42	40	44	45	44	45	46	56	52	40	40	45
Sa.	147	147	181	223	243	300	316	372	396	348	332	341	332	332	334	324	328	333	298	285	292	281

Klasse	1826		1827		1828		1829		1830		1831		1832		1833		1834		1835		1836	
	O	M	O	M	O	M	O	M	O	M	O	M	O	M	O	M	O	M	O	M	O	M
I	30	22	40	28	41	36	42	32	33	30	28	29	31	28	39	36	42	35	36	33	38	34
II	35	30	39	39	34	29	33	44	33	29	42	41	43	38	32	40	37	36	36	34	35	36
III	42	38	41	37	36	31	31	34	34	37	34	43	37	38	44	36	39	36	35	33	31	37
IV	45	44	41	45	36	32	31	45	36	39	42	44	42	40	38	36	37	35	37	33	36	37
V	43	43	51	48	45	41	36	40	42	45	49	40	49	36	35	36	37	35	34	31	34	33
VI	47	46	38	37	36	34	36	34	35	37	38	42	38	32	27	32	25	23	26	28	24	35
VII	35	39	26	26	24	30	31
Sa.	277	262	270	260	252	242	240	229	213	217	233	239	240	212	215	216	217	200	203	192	198	202

*) O bedeutet Ostern, M Michaelis.

Dritter Abschnitt.

Gründung von Realklassen in Kassel und in Kurhessen überhaupt.

Die Bürgerschule hatte nun schon fast 24 Jahre bestanden, aber ihre Wirksamkeit war nicht mehr dieselbe, durch die sie anfänglich so viel Segen in Kassel gestiftet hatte. Sie war mit ihren Lehrern und ihrem Gebäude alt geworden; von Jahr zu Jahr hatte sich ihr Besuch gemindert, und damit war jährlich der Fehlbetrag, dessen Deckung der Stadtkasse aufgetragen wurde, von 1827 an so gewachsen, dass er im Jahre 1836 fast 700 Thaler betrug. Freilich ist dabei zu berücksichtigen, dass unterdessen 225 Thaler jährliche Zulagen an die Lehrer von der Stadt bewilligt, und dass seit 1831 jährlich im Durchschnitt 250 Thaler Schulgeld an arme Bürgersöhne erlassen waren. Soviel ist jedoch sicher, dass die Anstalt in ihren Leistungen wesentlich zurückgegangen war; und dass dem so sein musste, zeigt ein Blick auf den Stundenplan, der ohne Frage zu vielerlei enthielt: Schon die Elementarklasse hatte statt der ursprünglichen 4 nach und nach 9 Lehrgegenstände aufgenommen; in der IV. Klasse herrschte das seltsame Missverhältniss, dass 6 lateinischen nur 2 deutsche Stunden gegenüber standen. Es kann uns deshalb nicht Wunder nehmen, dass allgemeine Unzufriedenheit sich zeigte. »Das wissen wir, dass unsere Bürgerschule nichts taugt«, schreibt daher ein Kasseler Blatt*) bei Besprechung der Ausgaben der Stadt für den öffentlichen Unterricht in der Höhe von 2040 Thlr. 9 gGr. 12 Hlr.

*) Beobachter oder Kasseler Blätter für Geist und Herz vom 8. Juli 1836.

Schon hatte die Stadt-Schul-Kommission und auch die Regierung die Ueberzeugung gewonnen, dass das städtische Schulwesen zu Kassel bis auf den Tod erkrankt war. Fragen wir uns, wie dies möglich war, da doch die Bürgerschule im Anfange so segensreich gewirkt hat, so müssen wir doch wohl auch dem Schul-Inspektor Schmieder einige Schuld daran beimessen. Er war sicher ein ausserordentlich kenntnissreicher und ein tüchtiger Schulmann, aber er hatte von dem Wesen der Realschule seine vorgefasste Meinung und trug den gegebenen Verhältnissen zu wenig Rechnung. Er dachte sich nämlich die Realschule als eine Art kleiner populärer Akademie und richtete danach seine Lehrweise ein, indem er Vorträge hielt und diese von den Schülern ausarbeiten liess, obwohl doch sicher Knaben von 13 bis 16 Jahren für diese Unterrichtsart noch nicht reif sind. Nur hierdurch ist es zu erklären, dass die Schüler seiner Realklasse sich für die höhere Gewerbeschule nicht genügend vorbereitet erwiesen. Die Hauptschuld lag jedoch sicher in den ungünstigen Zeitumständen, die wir kennen gelernt haben, wie ja das Lyceum damals ebenfalls einen Schülerbestand von kaum 200 aufwies.

Ausser dieser Bürgerschule bestanden 1836 in Kassel nur noch die verschiedenen Freischulen und das neu gegründete staatliche Gymnasium an öffentlichen Unterrichts-Anstalten. Denn das Lyceum kam in der 1835 vorgeschriebenen Form als Progymnasium bis Quarta nicht zu Stande, obwohl das Ministerium Personal-Veränderungen in der Lyceal-Direktion vorgenommen und am 4. Mai 1836 sogar einen vorläufigen Lehr- und Stundenplan vorgeschrieben hatte, nach welchem in der oberen Klasse 31, in der mittleren 29 und in der unteren 28 Stunden in der Woche ertheilt werden sollten. Darum musste sich auch das Gymna-

sium auf die unteren Klassen ausdehnen, wozu es einzelner Zimmer des Lyceumsgebäudes bedurfte.

Hiernach war also ein Eingreifen in diese Angelegenheiten durchaus angebracht. Ueberhaupt ist in der ersten Aera Hassenpflug viel für das Schulwesen geleistet worden, besonders auch auf Betreiben des Landtages; so wurden im ganzen Lande Realschulen bezw. -Klassen mit staatlicher Unterstützung eingerichtet. Allerdings ging man bei diesen Reformen manchmal rücksichtslos vor, sodass die Stadt sich öfter zum Besprechen des Rechtswegs veranlasst sah.

Von mehreren Seiten wurde nun im Jahre 1836 der Versuch einer Verbesserung des Kasseler Schulwesens in Angriff genommen. Zunächst hatte der Bürger-Ausschuss, als er um die Bewilligung eines Zuschusses aus der Stadtkasse von 744 Thlr. 10 gGr. für die Bürgerschule angegangen wurde, in seiner Sitzung vom 29. März von der Verminderung der Einnahme an Schulgeld auf ein vermindertes Zutrauen geschlossen, welches die Eltern jener Anstalt schenkten. Auch erschiene es dem Recht und der Billigkeit entsprechend, dass den Behörden, welche für Schaffung der Mittel zu sorgen haben, auch zustehe, dahin zu wirken, dass die Anstalt den Grad von Vollkommenheit erreiche, der geeignet sei, das Zutrauen der Eltern mehr zu gewinnen und zu fesseln. Dies veranlasste die Stadt-Schul-Kommission zu eingehender Untersuchung der Sachlage und den Inspektor der Bürgerschule zu einem ausführlichen Berichte über die Entwicklung der Schule. Letzterer kommt zu der Ueberzeugung, dass auch der Lehrplan geändert und zwar dem ursprünglichen genähert werden müsse, er schlägt vor, an allgemein verbindlichem Unterrichte aufzunehmen:

in der Elementarschule:	in der Bürgerschule:	in der Realklasse:
Lesen in jeder Klasse wenigstens 12 St.	Religion . . . 2 St. Deutsch . . . 4 „	St. Religion . . . 3 St. Deutsch . . . 4 „
Schreiben . . . 6 „	Geographie . . . 4 „	Geographie . . . 2 „
Rechnen . . . 6 „	Geschichte . . . 2 „	Geschichte . . . 2 „
Denkübungen 4 „	Naturbeschrbg. 2 „ räuml.Grössenl. 2 „	Naturlehre . . . 2 „ Mathematik . . . 4 „
	Rechnen . . . 6 „	Gewerbekunde 2 „
	Schönschreiben 4 „	Rechnen . . . 4 „ Schönschreiben 3 „

also in allen Klassen 26 Stunden und zwar an allen Wochentagen von 8 bis 11 Uhr Vormittags und (mit Ausnahme des Mittwoch und Sonnabend) von 2 bis 4 Uhr Nachmittags. Andere Lehrgegenstände, welche nicht allen gleich nothwendig sind, werden als ausserordentliche Lektionen in den Stunden 11 bis 12, 1 bis 2 und 4 bis 5 gegeben, nämlich Latein, Französisch, Englisch, Zeichnen und Singen. Als ein grosses Bedürfniss stellt er ferner noch hin die Einrichtung einer täglichen Nacharbeitsstunde unter Aufsicht eines Lehrers. Ferner beantragt er:

I. die Regierung zu bitten, beim Ministerium sich zu verwenden, dass die Realschule abgetrennt, in das Lyceumsgebäude und dessen Fonds gesetzt und unter der Benennung »Lyceum« mit Erweiterung des Lehrplanes auf drei Klassen ausgedehnt wird,

II. die Staatsregierung zu bitten, der Bürgerschule statt des jetzigen (baufälligen) Gebäudes das leerstehende Seminargebäude zu überlassen. Durch den Rintelnschen Fonds, das Schulgeld und einen jährlichen Zuschuss der Stadtkasse würde die Subsistenz der niederen Bürgerschule mit der Elementarschule hinreichend gesichert sein. Vielleicht könnte die Partimschule, mit welcher der Stadtrath neuerdings eine Ausgabe von 600 bis 800 Thln. übernommen habe, gegen Versicherung eines billigen Zuschusses mit der niederen Bürgerschule vereinigt werden. Dagegen würde die zwangs-

sium auf die unteren Klassen ausdehnen, wozu es einzelner Zimmer des Lyceumsgebäudes bedurfte.

Hiernach war also ein Eingreifen in diese Angelegenheiten durchaus angebracht. Ueberhaupt ist in der ersten Aera Hassenpflug viel für das Schulwesen geleistet worden, besonders auch auf Betreiben des Landtages; so wurden im ganzen Lande Realschulen bezw. -Klassen mit staatlicher Unterstützung eingerichtet. Allerdings ging man bei diesen Reformen manchmal rücksichtslos vor, sodass die Stadt sich öfter zum Beschreiten des Rechtswegs veranlasst sah.

Von mehreren Seiten wurde nun im Jahre 1836 der Versuch einer Verbesserung des Kasseler Schulwesens in Angriff genommen. Zunächst hatte der Bürger-Ausschuss, als er um die Bewilligung eines Zuschusses aus der Stadtkasse von 744 Thlr. 10 gGr. für die Bürgerschule angegangen wurde, in seiner Sitzung vom 29. März von der Verminderung der Einnahme an Schulgeld auf ein vermindertes Zutrauen geschlossen, welches die Eltern jener Anstalt schenkten. Auch erschiene es dem Recht und der Billigkeit entsprechend, dass den Behörden, welche für Schaffung der Mittel zu sorgen haben, auch zustehe, dahin zu wirken, dass die Anstalt den Grad von Vollkommenheit erreiche, der geeignet sei, das Zutrauen der Eltern mehr zu gewinnen und zu fesseln. Dies veranlasste die Stadt-Schul-Kommission zu eingehender Untersuchung der Sachlage und den Inspektor der Bürgerschule zu einem ausführlichen Berichte über die Entwicklung der Schule. Letzterer kommt zu der Ueberzeugung, dass auch der Lehrplan geändert und zwar dem ursprünglichen genähert werden müsse, er schlägt vor, an allgemein verbindlichem Unterrichte aufzunehmen:

stellung des Bedürfnisses von der Stadt-Schul-Kommission, zu welcher ausser den bisherigen drei Mitgliedern (Konsistorialrath Lang, Professor Dr. Schmieder, Oberbürgermeister Schomburg) nach einem Ministerialbeschluss vom 11. März 1836 durch höchste Entschliessung noch der Pfarrer Jäger und der Bibliothekar Dr. Bernhaldi, und zwar beide auf so lange, als sie Mitglieder des Stadtrathes, bezw. des Bürger-Ausschusses, waren, ferner der Dekan Münscher, der Hofprediger Asbrand und der katholische Pfarrer und Land-Dechant Schreiner als Mitglieder bestellt wurden:

1) die ungefähre Anzahl der hier vorhandenen schulpflichtigen Kinder (vom zurückgelegten 6. bis zum 14. Lebensjahre) zu ermitteln,

2) festzustellen, wieviel hiesige Kinder im schulpflichtigen Alter hiesige öffentliche Schulen besuchen, namentlich

- a. die 6 Klassen der Bürgerschule,
- b. » 6 » » Unterneustädter Freischulen (4 für Knaben, 2 für Mädchen),
- c. » 3 » » Oberneustädter Knaben-Freischule (Partimschule),
- d. die 2 Klassen der Garnisons-Freischule (1 für Knaben und 1 für Mädchen),
- e. » 2 » » katholischen Schule (gemischte Schulklassen),
- f. » 3 » » israelitisch. Schule (3 f. Knaben),
- g. » 3 » » reformirten Waisenhauses (gemischte Klassen),
- h. das von Frankenberg'sche lutherische Waisenhaus,
- i. die höhere Gewerbeschule (namentlich deren unterste Klasse),
- k. das Gymnasium (namentlich die Klassen VI bis III).

Der Privatschulen-Inspektion, welche im Jahre 1830 aus dem Archidiakonus Staubesand, Pfarrer Wilcke,

Lehrer am Lyceum Dr. Brauns, an dessen Stelle später der Pfarrer Zülch trat, und dem Lehrer an der Bürgerschule Dr. Holzappel, den nach seinem Tode sein Nachfolger im Hauptamte, Pfarrer Collmann, ersetzte, gebildet worden war, wurde zugleich aufgegeben, zu berichten: 1) wie viele Kinder in sämtlichen hiesigen Privatschulen Unterricht erhielten, und 2) wie viel in den einzelnen Klassen dieser Schulen an Schulgeld entrichtet wurde. Uebrigens wurde diese Behörde durch Regierungsbeschluss vom 16. April 1838 wieder aufgelöst, indem sie ihre Akten an die Stadt-Schul-Kommission abzugeben hatte.

Auf Grund des eingegangenen Materials, das einen Bestand von ungefähr 3500 schulpflichtigen Kindern ergab, von denen 1378 in öffentlichen, ungefähr 1900 in legitimirten Privat- und Winkelschulen, bezw. von Hauslehrern unterrichtet wurden, während ungefähr 222 Kinder keinen oder doch keinen regelmässigen Unterricht genossen, hielt die Regierung für nöthig: 1) Freischulen, 14 Klassen (je 7 für Knaben und Mädchen), die mit Ausschluss der Garnisonsschule in 2 Schulen zu formen sind; 2) 3 Bürgerschulen, jede mit 4 Knaben- und 4 Mädchenklassen, und 3) 2 höhere Bürgerschulen, je eine für Knaben und Mädchen, letztere mit 3 ein- und 3 zweijährigen Klassen, jene dagegen mit einer 3jährigen Elementarklasse, dann fünf einjährigen und einer Realklasse, die sowohl für das Leben als auch für die höhere Gewerbeschule vorbereiten sollte.

Diese Einrichtungen würden der Stadt einen Kostenzuschuss von mindestens 4500 Thalern ohne Berechnung der Frei- und Privatschüler und Anrechnung eventueller Parallelklassen, Pensionirung von Lehrern, sowie ferner eine allmähliche Beschaffung der sieben nöthigen Schulhäuser auferlegen.

Auf den Einwand des Stadtraths, dass ihm die Aufstellung der Rechnung zu ungenau scheinete, dass man ferner vorher die Rechtsverhältnisse der Gemeinde-Behörden zu den Schulen, insbesondere hinsichtlich der Besetzung der Lehrerstellen, der Pensionirungen und die Mitwirkung bei der Leitung und Aufsicht festgesetzt und endlich auch den Streit wegen des Lyceums beigelegt zu sehen wünsche, ging das Ministerium nicht ein, verfügte vielmehr im weiteren Verlaufe des Streits Geldstrafe gegen den Oberbürgermeister, bis dasselbe dann am 9. November 1839, nachdem die Stadt eine Klage bei Gericht angestrengt hatte, die Regierungsbeschlüsse zurückziehen liess.

Unterdessen hatte die Stadtschulkommission es sich angelegen sein lassen, einen Plan auszuarbeiten, der leichter verwirklicht werden konnte. Diesem lag ein Entwurf Dr. Bernhards zu Grunde, der eine höhere und eine mittlere Bürgerschule schaffen wollte. Diese Einrichtung, die nach der angestellten Berechnung der Stadtkasse einen Zuschuss von 1768 Thalern verursachte, wurde Ende 1837 eingereicht, vom Ministerium am 21. Dezember 1837 im Allgemeinen gutgeheissen und von der Regierung nach einigen Abänderungen am 31. Januar 1838 genehmigt; auch der Stadtrath und der Bürgerschaft gaben dazu ihre Zustimmung. Aber der Verwirklichung stellten sich noch erhebliche Schwierigkeiten in den Weg.

Ferner beantragte dieselbe Behörde, die unterdessen nach Ausscheiden des Dekans Münscher um Pfarrer Wilcke und Collmann vermehrt worden war, am 7. Juni 1838 die Anstellung eines Schulmanns als Schulinspektor aller hiesigen Frei- und Privatschulen, worauf indessen das Ministerium sich nur unter der Bedingung einlassen wollte, dass die Besoldung des

städtischen Schulinspektors aus städtischen Fonds bestritten würde.

So sehen wir sowohl in der St.-Sch.-K. wie in der Regierung eine rege Thätigkeit entfaltet, die freilich zur Zeit noch keine sichtbaren Ergebnisse aufzuweisen hatte. Während dieser Verhandlungen hatte das Ministerium des Innern praktisch eingegriffen und zwar auf einen Bericht der Direktion der höheren Gewerbeschule vom 30. Januar 1836 hin. Diese Behörde beantragte in demselben*) nämlich die Einrichtung einer vierten Klasse des Instituts, da nur wenige Schüler so vorbereitet in die Anstalt kamen, wie es erforderlich war, um vom Unterrichte in den technischen Wissenschaften, welchen die beiden oberen Klassen gewähren, den gehörigen Nutzen zu ziehen und der Anstalt die Erfüllung ihres Zwecks möglich zu machen. Zu dieser Vorbereitung war zwar gleich von Anfang an eine dritte Klasse bestimmt worden, aber die Mehrzahl der Schüler trat in diese Klasse so unwissend ein, dass es in den meisten Fällen nicht möglich war, sie in einem Jahre auf die nöthige Bildungsstufe zu führen. Als Lokal wurde vorgeschlagen das Haus des Schreinermeisters Miram (die ehemalige Post), in dem sich freilich auch das Stadtgericht befand.

Alsdann würde sich auch die Erweiterung der oberen Klasse durch Hinzufügung von Unterricht in kommerziellen Kenntnissen, welcher immer mehr Bedürfniss geworden war, ermöglichen lassen. Am 11. Februar erfolgte jedoch ein ablehnender Beschluss des Ministeriums, der am 17. März weiter dahin ausgeführt wurde, dass die Regierung beauftragt wurde, benehmlich mit der Direktion der höheren Gewerbeschule baldthunlichst zu berichten, ob nicht bei dem grossen An-

*) Akten des Ministeriums des Innern Rep. VI. Kl. 37 Nr. 8.

drange von Schülern dahier, welche eine Ausbildung für den Gewerbestand suchen, aber sich wegen unvollkommener Kenntnisse zur Aufnahme in die höhere Gewerbeschule noch nicht eignen, bei der Unthunlichkeit mit der Bürgerschule dahier in deren jetzigen Verfassung eine Realklasse zu verbinden, dem Bedürfnisse der Ertheilung eines für die Aufnahme in die höhere Gewerbeschule vorbereitenden Unterrichts für Kassel in der Weise sofort, wenigstens einstweilen und nothdürftig abzuhelpen stehe, dass

1) eine oder nach Bedürfniss zwei Realklassen als Lokal-Schul-Anstalt dahier errichtet,

2) der Unterricht von zwei oder nach Bedürfniss drei, auf Widerruf anzunehmenden Lehrern, — wobei auf eine Heranziehung der dormalen unbeschäftigten Lehrer des hiesigen Lyceums, Rauschenbusch und Lobe, gegen mässige Vergütung aufmerksam gemacht wird — ertheilt, nach Befinden auch die Lehrer der höheren Gewerbeschule zu einzelnen Unterrichtsstunden herangezogen werden,

3) zum Lokale ein Theil des Seminar-Gebäudes dahier benutzt werde, für welches nur das nöthigste Mobiliar anzuschaffen sein werde,

4) die erforderlichen Apparate und sonstigen Lehrmittel von der höheren Gewerbeschule und der Bürgerschule entlehnt,

5) der Lehrplan im Einverständnisse mit der Direktion der höheren Gewerbeschule festgestellt,

6) die Anstalt der Stadtschulkommission dahier mit der Einschränkung untergeben werde, dass sie bei allen neuen Anordnungen im Einverständnisse mit der Direktion der höheren Gewerbeschule zu verfahren habe,

7) die Kosten der, mit möglichster Ersparniss einzurichtenden, ersten Ausstattung aus der Staatskasse,

8) die Kosten der Unterhaltung der Anstalt zunächst aus dem von den Schülern zu entrichtenden Schulgelde und, soweit dieses nicht ausreichen sollte, durch einen aus der Staatskasse zu bewilligenden Zuschuss gedeckt werden.

Am 11. Juni erstattete darauf die Regierung einen ausführlichen Bericht mit positiven Vorschlägen und der Schlussbemerkung, dass die Organisation des hiesigen städtischen Schulwesens in der Instruktion begriffen sei.

Die Regierung beauftragte mit der Ausführung aller Anordnungen den Schulrath Vogt, der auch mit grosser Umsicht und Schnelligkeit die betreffenden Angelegenheiten ausführte. Unterdessen hatte auf ministerielle Weisung am 2. Juli 1836 die kurf. Regierung der Provinz Niederhessen (v. Hanstein) dem Oberbürgermeister der Residenz bekannt gemacht, dass es in der Absicht des Ministeriums des Innern liegt, eine, nach Bedürfniss zwei Realklassen als Lokal-Schulanstalt dahier zu errichten, welche nach Reorganisation der Bürgerschule mit dieser, als Theil derselben, zu verbinden sein werden; bis diese Reorganisation aber erfolgt, und da solche nicht alsbald ins Werk gesetzt werden kann, und das unabweisbare Bedürfniss der Sorge für den Realunterricht dahier vorliegt, vorläufig für sich bestehend eingerichtet werden muss.

Es werden in dieser Anstalt nur solche Knaben, welche konfirmirt oder — in Absicht auf diejenigen mosaischen Glaubens — das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, aufzunehmen sein, wenn sie, was durch vorgängige Prüfung zu ermitteln ist, zur Benutzung des Unterrichts, der in der Realklasse ertheilt werden soll, reif, namentlich im Stande sind, mit Fertigkeit zu lesen, flüssend zu schreiben (auch Vorgesprochenes nachzuschreiben), in den 4 Grundrechnungsarten (auch

mit benannten Zahlen) mit ziemlicher Fertigkeit zu rechnen, einen Satz wortrichtig zu analysiren, fertig zu dekliniren und zu konjugiren, sich über sinnliche in ihrem Kreise liegende Dinge, besonders in Absicht auf ihr Wesen und ihre Bestimmung, auf ihre Merkmale, auf Ursache und Wirkung, Wirkung und Gegenwirkung und Kette von Wirkungen mit Klarheit mündlich und schriftlich auszusprechen und solche kleine Aufsätze ohne grobe Verstösse gegen die Orthographie niederzuschreiben. Bei der ersten Aufnahme wird wahrscheinlich ein noch geringerer Massstab angenommen werden müssen, während künftighin die Forderungen bedeutend zu steigern sein werden.

Der Unterrichtskursus wird ein einjähriger sein, nach dessen Ablauf die Kompetenten-Prüfung zur höheren Gewerbeschule entscheiden muss, ob die Klasse in ihrer Gesamtheit in diese Anstalt übergehen kann, oder ob einzelne ausgewiesen werden müssen, um entweder ihre weitere Vorbereitung auf andere Weise zu suchen oder den Plan zum Eintritte in die Gewerbeschule ganz aufzugeben.

Es wird in folgenden Fächern Unterricht zu ertheilen sein:

- 1) in der deutschen Sprache (die Wortarten und ihre Flexion, Syntax des einfachen und zusammengesetzten Satzes, Uebung in schriftl. Gedankenausdruck u. s. w.) wöchentlich . . . 8 Std.
- 2) in der französischen Sprache (bis zum unregelmässigen Zeitwort) wöchentl. . . . 4 »
- 3) in der Arithmetik (bis einschliesslich zur Lehre von der Ausziehung der Wurzeln, der Proportionen und Progressionen) wöchentl. . . 6 »
- 4) in der geometrischen Formenlehre (als Vorbereitung für einen mehr in die Breite und Tiefe gehenden Unterricht) wöchentl. . . . 4 »

8) die Kosten der Unterweisung schentl. 6 Std.
 nächst aus dem von den Schülern zu zahlenden Schulgelde und, soweit dieses nicht ausreicht, durch einen aus der Staatskassensubvention zu beschuss gedeckt werden.

Am 11. Juni erstattet der Ausschuss einen ausführlichen Bericht mit dem Beschlusse, dass der der Schlussbemerkung, dass die Unterweisung zu ver-
 sigen städtischen Schulen zu betreiben sei, und, dass viele
 griffen sei.

Die Regierung hat die Unterweisung in der Unterweisung nicht er-

aller Anordnungen in der Aufsicht der Stadt-

gelegenheiten aus-

sterielle Weisung in der primären Haltung der

Provinz Nieder- und der Hauptunterricht

Absicht des Ausschusses gemeinschaftlichen Mittel-

Bedürfniss der Unterweisung hätte, anvertraut werde.

dahier zu beschleunigt sein wird, liegt es in

Bürgerschaften, dass, jedoch nur proviso-

binden in der Arithmetik dem Lehrer

folgt, in der Unterricht in der geometrischen

werde, in der Handzeichnen und im Schön-

Sorge der Pfläging (beide an der höheren

für arbeitend), der Unterricht in der deut-

der Geschichte und Geographie dem

von dauer als Klassenlehrer und der Unter-

französischen dem Pfarrer Knöpfel über-

te, wofür Pfarrer Collmann eintrat.

Anstalt soll aus der Einnahme an Schulgeld

nach Bedürfniss — auch durch Verwilligung

schusses aus der Staatskasse unterhalten werden;

kosten der ersten Einrichtung jedoch, namentlich

kosten des nach einer Anlage auf 200 Thaler ver-

Mobiliars, sind von der Stadt für diese halt zu übernehmen.

Der Bürgermeister erwiderte am 9. Juli, dass die Stadt die erwähnten Kosten auf sich nehmen müsste, die durch kein Gesetz zu deren Befreiung verpflichtet sei, anzuweisen oder deren Uebernahme dem Stadtrathe und dem Bürgerausschusse zu überlassen. Denn es seien bei der Stadtschulkommission Verhandlungen eingeleitet, die eine Revision des Planes der jetzigen Verhältnisse der bestehenden Bürgerklassen mit sich führen würden, und es sei deshalb zweifelhaft, ob und in welcher Art die Errichtung zweier Realklassen im Interesse der Stadt liege. Hierauf öffnete die Regierung am 24. September einen Beschluss des Ministeriums vom 12. August, dass, um die Befriedigung des erkannten Bedürfnisses für einen Realunterricht, der zur Aufnahme in die höhere Gewerbeschule vorbereitet, nicht unter dem Widerspruche der städtischen Behörde gegen die Uebernahme des halbiger Kosten leiden zu lassen und noch längere Zeit hinauszuschieben, einstweilen eine und nach Bedürfniss zwei Klassen für Realunterricht hier eröffnet werden sollen. Zu den Kosten der ersten Einrichtung wurde ein Verlag aus dem Fonds für Zuschüsse zu den Realschulen verwilligt, sie beliefen sich auf 245 Thlr. 19 gGr. und wurden am 29. Mai 1837 vom Ministerium zur Zahlung angewiesen; zu den Kosten der laufenden Unterhaltung sollte ein Zuschuss alsdann eintreten, wenn die Kasse ein Defizit ergeben würde. Alles dies war jedoch nur verfügt vorbehaltlich demnächstiger Entscheidung über die Art der Verbindung der Realklasse mit den städtischen Schulen und vorbehaltlich der Verbindlichkeit der Stadt zur Bestreitung der Kosten der Einrichtung und Unterhaltung bzw. der Ersatzleistung der ersteren sowie vorbehaltlich jederzeitiger Zurückziehung dieser Anordnungen.

- | | | |
|---|-----------|--------|
| 5) im freien Handzeichnen | wöchentl. | 6 Std. |
| 6) im Schönschreiben | » | 3 » |
| 7) in der allgemeinen Geographie . . . | » | 2 » |
| 8) in der allgemeinen Geschichte (besonders als
Mittel zur sittlichen und religiösen Einwirkung
auf die Schüler bei sonst vorherrschender
realer Richtung) wöchentl. | | 3 » |

Es wären hiernach 36 Unterrichtsstunden zu vertheilen; mit Rücksicht auf den Umstand, dass viele von diesen Stunden geistige Anstrengung nicht erfordern, keineswegs eine zu grosse Anzahl.

Die Anstalt wird unter die Aufsicht der Stadt-Schul-Kommission gestellt werden.

Zur Beförderung der disciplinaren Haltung derselben erscheint es wünschenswerth, dass der Unterricht in wenige Hände gelegt und der Hauptunterricht einem Manne, welcher den gemeinschaftlichen Mittelpunkt der Klasse zu bilden hätte, anvertraut werde.

Bevor ein solcher ermittelt sein wird, liegt es in der Absicht der Regierung, dass, jedoch nur provisorisch, der Unterricht in der Arithmetik dem Lehrer Allenberg, der Unterricht in der geometrischen Formenlehre, im freien Handzeichnen und im Schönschreiben dem Lehrer Pfläging (beide an der höheren Gewerbeschule arbeitend), der Unterricht in der deutschen Sprache, der Geschichte und Geographie dem Pfarrer Beinhauer als Klassenlehrer und der Unterricht im Französischen dem Pfarrer Knöpfel übertragen werde, wofür Pfarrer Collmann eintrat.

Die Anstalt soll aus der Einnahme an Schulgeld und — nach Bedürfniss — auch durch Verwilligung eines Zuschusses aus der Staatskasse unterhalten werden; die Kosten der ersten Einrichtung jedoch, namentlich die Kosten des nach einer Anlage auf 200 Thaler ver-

anschlagten Mobiliars, sind von der Stadt für diese Lokal-Schulanstalt zu übernehmen.

Der Oberbürgermeister erwiderte am 9. Juli, dass er Anstand nehmen müsste, die erwähnten Kosten auf die Stadtkasse, die durch kein Gesetz zu deren Bestreitung verpflichtet sei, anzuweisen oder deren Uebernahme dem Stadtrathe und dem Bürgerausschusse zuzumuthen. Denn es seien bei der Stadtschulkommission Verhandlungen eingeleitet, die eine Revision des Planes und der jetzigen Verhältnisse der bestehenden Bürgerschule mit sich führen würden, und es sei deshalb noch zweifelhaft, ob und in welcher Art die Errichtung von Realklassen im Interesse der Stadt liege. Hierauf eröffnete die Regierung am 24. September einen Beschluss des Ministeriums vom 12. August, dass, um die Befriedigung des erkannten Bedürfnisses für einen Realunterricht, der zur Aufnahme in die höhere Gewerbeschule vorbereitet, nicht unter dem Widerspruche der städtischen Behörde gegen die Uebernahme deshalbiger Kosten leiden zu lassen und noch längere Zeit hinauszuschieben, einstweilen eine und nach Bedürfniss zwei Klassen für Realunterricht hier eröffnet werden sollen. Zu den Kosten der ersten Einrichtung wurde ein Verlag aus dem Fonds für Zuschüsse zu den Realschulen verwilligt, sie beliefen sich auf 245 Thlr. 19 gGr. und wurden am 29. Mai 1837 vom Ministerium zur Zahlung angewiesen; zu den Kosten der laufenden Unterhaltung sollte ein Zuschuss alsdann eintreten, wenn die Kasse ein Defizit ergeben würde. Alles dies war jedoch nur verfügt vorbehaltlich demnächstiger Entscheidung über die Art der Verbindung der Realklasse mit den städtischen Schulen und vorbehaltlich der Verbindlichkeit der Stadt zur Bestreitung der Kosten der Einrichtung und Unterhaltung bezw. der Ersatzleistung der ersteren sowie vorbehaltlich jederzeitiger Zurückziehung dieser Anordnungen.

Da die baulichen Einrichtungen nicht früher beendigt werden konnten, wurde die auf die höhere Gewerbeschule vorbereitende Realklasse am 17. Oktober 1836 im Seminargebäude mit angemessener Feierlichkeit eröffnet; der Kursus wurde hier wie bei der Gewerbeschule von Michaelis zu Michaelis festgesetzt. Ihr Stundenplan war der folgende:

(Siehe nebenstehende Tabelle.)

Mit dem Ergebnisse dieser Realklasse waren die vorgesetzten Behörden durchaus zufrieden, sodass das Ministerium den Lehrern am 16. November 1837, auch am 2. Februar 1839 erhebliche Gratifikationen ertheilte; nur wurde für das zweite Jahr der Unterricht in der französischen Sprache auf Kosten desjenigen im Schönschreiben um eine Stunde vermehrt, dagegen der Antrag des Klassenvorstandes, dem Religionsunterricht ebenfalls eine Stelle anzuweisen, vorläufig nicht genehmigt, weil die Summe von 36 wöchentlichen Schulstunden schon sehr gross war. Den Schreibunterricht übernahm 1837 der Partimschullehrer Zinn.

Mit 50 Schülern hatte die Realklasse begonnen, von denen im Laufe des Kursus 18 wieder abgingen und am Ende desselben 24 in die höhere Gewerbeschule aufgenommen wurden. Ein Bedürfniss zu einer zweiten Klasse war aber auch zu Anfang 1838 bei 47 Schülern nicht vorhanden. An Ferien wurden am 6. Juni d. J. festgesetzt: zu Ostern 14 Tage und zu Michaelis nach der am letzten Wochentage im August abzuhaltenden Prüfung 4 Wochen.

Offenbar auf derselben Veranlassung beruhte auch das Ausschreiben des Kurfürstlichen Ministeriums des Innern zu Kassel vom 7. November 1836*), durch welches

*) Dieses und nicht das Reskript vom 14. Dezember 1837, wie man nach *Wiese* (das höhere Schulwesen, II. S. 441) annehmen

Stundenplan der Realklasse im Jahre 1836/37.

Stdn.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
8—9	Deutsche Sprache. <i>Beinhauer.</i>	Zahlenrechnung. <i>Allenberg.</i>	Deutsche Sprache. <i>Beinhauer.</i>	Deutsche Sprache. <i>Beinhauer.</i>	Zahlenrechnung. <i>Allenberg.</i>	Deutsche Sprache. <i>Beinhauer.</i>
9—10	Buchstabenrechng. <i>Allenberg.</i>	Geom. Formenlehre. <i>Pflüging.</i>	Geographie. <i>Beinhauer.</i>	Französ. Sprache. <i>Collmann.</i>	Freies Hand- zeichnen. <i>Pflüging.</i>	Geographie. <i>Beinhauer.</i>
10—11	Schönschreiben. <i>Pflüging.</i>	Geom. Formenlehre. <i>Pflüging.</i>	Kopfrechnen. <i>Allenberg.</i>	Buchstabenrechng. <i>Allenberg.</i>	Freies Hand- zeichnen. <i>Pflüging.</i>	Repetition. <i>Allenberg.</i>
1—2	Französ. Sprache. <i>Collmann.</i>	Französ. Sprache. <i>Collmann.</i>	Geschichte. <i>Beinhauer.</i>	Schönschreiben. <i>Pflüging.</i>	Geschichte. <i>Beinhauer.</i>	Schönschreiben. <i>Pflüging.</i>
2—3	Freies Hand- zeichnen. <i>Pflüging.</i>	Deutsche Sprache. <i>Beinhauer.</i>	Freies Hand- zeichnen. <i>Pflüging.</i>	Geom. Formenlehre. <i>Pflüging.</i>	Französ. Sprache. <i>Collmann.</i>	Repetitorium. <i>Beinhauer.</i>
3—4	Freies Hand- zeichnen. <i>Pflüging.</i>	Geschichte. <i>Beinhauer.</i>	Freies Hand- zeichnen. <i>Pflüging.</i>	Geom. Formenlehre. <i>Pflüging.</i>	Deutsche Sprache. <i>Beinhauer.</i>	Repetitorium. <i>Beinhauer.</i>

die Schulvorstände, denen die Bürgermeister als Mitglieder angehörten, in den Städten Marburg, Fulda, Eschwege, Hersfeld und Schmalkalden aufgefördert wurden, geeignete Schritte zur Errichtung solcher Schulen zu thun, welche theils zum Besuche der höheren Gewerbeschule zu Kassel unmittelbar vorbereiten, theils denjenigen Schülern, welche sich dem Gewerbestande widmen wollten, eine dem jetzigen Zustande und den Fortschritten der Gewerbe entsprechende Ausbildung geben sollten. Diese Schulen würden den Gipfel der städtischen Schulen bilden, in der Regel nur solche Knaben aufnehmen, welche den Unterricht in der Knabenschule vollendet hätten und konfirmirt seien. Auch wurde — den Landtagsbewilligungen gemäss — ein Staatszuschuss zu den Kosten dieser Realschulen von der Regierung in Aussicht gestellt.

Ueberall wurde diese Verfügung mit grosser Freude begrüsst, und in der That beeilte man sich, dieselbe auszuführen. So trat zunächst in Fulda*) am 1. Juni 1838 eine Realklasse mit 22 Schülern in's Leben, welcher im folgenden Jahre eine zweite Klasse folgte, und auch in Marburg**) wurde am 8. Oktober d. J. eine auf zwei Klassen berechnete Realschule mit 9 Schülern gegründet, die im Herbst 1839 vollständig wurde. Hersfeld***) bekam durch Regierungsbeschluss vom 28. Februar 1838 mit Ostern des Jahres 1838 eine Realschule, die ebenfalls bald zweiklassig, am

könnte, war der Ausgangspunkt der kurhessischen Realklassen; das letztere erfolgte auf einen Bericht über den Lehrplan und spricht sich selbst schon über die Unterrichtsgegenstände aus.

*) *Wagner*, Die Realschule in Fulda u. s. w. Pr. Fulda. 1873.

**) *Hempfung*, Rückblick auf das 25jährige Bestehen u. s. w. Pr. Marburg. 1892

***) *Ritz*, Ueber Entstehung und Aufgabe der Realschulen. Pr. Hersfeld, 1865.

26. Juni 1852 jedoch schon wieder aufgehoben, am 1. Mai 1864 indessen neu eröffnet wurde. In Eschwege*) währten dagegen die Verhandlungen länger, weil dort keine höhere Schule bestand und man mit der Neueinrichtung auch denjenigen Bürgern dienen wollte, welche ihre Söhne für einen gelehrten Beruf oder für den Beamtenstand bestimmten, und so kam es hier am 26. Oktober 1840 zu der Eröffnung einer Realschule mit Progymnasium (1 und 2 Klassen). In Rinteln, das seit 1. November 1817 ein Gymnasium zum Ersatz für die verloren gegangene Universität besass, suchte man in demselben Jahre dem Bedürfnisse nach einer praktischen bürgerlichen Ausbildung dadurch zu genügen, dass man zwei Realklassen dem Gymnasium, der Quarta und Tertia entsprechend, angliederte, was im Jahre 1868 wieder aufgehoben wurde, während Schmalkalden erst am 5. Januar 1846 sich dem Beispiele Eschweges anschloss. Bald darauf, nämlich im April 1849, entstand in Rotenburg zunächst zwar ein 2klassiges Progymnasium, das aber später in eine Realschule überging. Erst viel später wurde in Bockenheim am 18. Juni 1855 eine höhere Bürger- und Töchter-Schule, in Hofgeismar 1856 eine Realklasse, die sich später zu einem Realprogymnasium ausdehnte, und am 17. Januar 1866 endlich auch in Karlshafen**) eine Realschule in 2 Klassen in's Leben gerufen, die jedoch als nicht lebensfähig durch Regierungsbeschluss vom 27. Oktober 1881 wieder aufgelöst wurde.

Alle diese Anstalten wurden zu den Volksschulen gerechnet, aber man verhinderte nicht, dass sich einzelne durch Vermehrung ihrer Klassen und Lehrkräfte

*) *Stendell*, Geschichte der Friedrich-Wilhelms-Schule. Festschrift. Eschwege 1890; siehe auch *Eichler* a. a. O.

**) Akten der reformirten Kirche daselbst.

weiter ausdehnten*). Die übrigen waren mit den Elementarschulen ihres Orts verbunden und sollten durch einen über den Bereich derselben hinausgehenden Unterricht, lediglich den künftigen Beruf des Handwerkers, Kaufmanns und des Industriellen berücksichtigen. Daher gab es für dieselben auch keinen allgemein gültigen Lehrplan, vielmehr wechselten die Unterrichtsgegenstände nach den örtlich und zeitlich verschieden hervortretenden Bedürfnissen. Nur eine allgemeine Richtung war denselben durch das Ministerial-Reskript vom 14. Dezember 1837 vorgezeichnet, in welchem als Lehrstoff Mathematik und Rechnen, die deutsche und französische Sprache, Zeichnen, ferner Berücksichtigung der Geographie und Anleitung zur Buchhaltung angegeben war.

Welche Bedeutung diese Anstalten bald gewannen, dürfte aus einem Reglement vom 30. November 1840 erhellen, in welchem bestimmte Vorschriften über ein besonderes Reallehrer-Examen gestellt wurden. Die Vorbereitung zu demselben geschah nach dem Besuche des vollständigen Kursus eines Gymnasiums oder der höheren Gewerbeschule zu Kassel, wofür auch gute Seminarzeugnisse angenommen wurden, durch mindestens einjährige Benutzung von Vorlesungen auf der Universität Marburg. Die Prüfung erstreckte sich auf Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Geographie, deutsche, französische und englische Sprache, woraus sich der Prüfling zwei Haupt- und zwei Nebenfächer zu wählen hatte, und wurde vor einer besonderen aus Lehrern der höheren Gewerbeschule, des Gymnasiums und der Realschule gebildeten Kommission zu Kassel abgelegt.

In Kassel waren unterdessen die Verhandlungen wegen der Gründung einer höheren Bürgerschule zum Abschlusse gediehen, aber die Ausführung liess sich

*) Vergleiche *Wiese* a. a. O. S. 60, 441 u. 611.

besonders wegen des noch schwebenden Lycealstreites nicht bewerkstelligen. Da jedoch das Bedürfniss nach einer zweiten Realklasse, in welcher die Schüler der Bürgerschule zum unmittelbaren Uebergang in das Gewerbeleben geschickt gemacht würden, immer dringender wurde, so beschloss das Ministerium am 28. September 1838 nach vorherigem Einvernehmen mit der Regierung, dass die Realklasse mit Anfang des Winterhalbjahres 1838/39 mit der Bürgerschule als oberste Klasse derselben vereinigt und in diese auch die Aufnahme solcher Knaben zugelassen werden sollte, die unmittelbar in's gewerbliche Leben — und nicht in die Gewerbeschule — übertreten wollten. Da die Stadt-Schul-Kommission eine organische Aenderung der Bürgerschule vorerst durchführen wollte, zog sich die Angelegenheit hin, bis das Ministerium endlich am 12. Januar 1839 verfügte, dass die beschlossene Vereinigung am 1. Februar 1839 in der Weise zu geschehen habe, dass die bisherige allein-stehende Realklasse unter der Bezeichnung Ia ihre ursprüngliche Bestimmung behielt, während die 1. Klasse der Bürgerschule als Ib ihr parallel an die Seite trat für die Schüler, welche in das Erwerbsleben übergehen wollten, und dass beide Realklassen an die Spitze der Bürgerschule treten sollten.

Dieser Befehl ist auch ausgeführt worden und zwar so, dass die Klasse Ia aus dem Seminar auszog und ihre Aufnahme im Prüfungssaale des Lyceums fand. Von den bisherigen Lehrern der einzelnen Realklasse wurden Pfarrer Beinhauer und Pfläging mit an die Bürgerschule übernommen. Als Lehrer der Mathematik wurde einstweilen der Baueleve Reusse gegen 300 Thlr. Vergütung mit 12 wöchentlichen Lehrstunden beauftragt. Unterdessen war der grossen Baufähigkeit des bisherigen Gebäudes wegen die Bürgerschule von Michaelis 1838 ab in das leerstehende Lyceumsgebäude gegen einen Miethspreis von 100 Thlrn. verlegt worden.

Was den Lehrplan anbelangt, so hatte schon das Ministerium in seiner oben erwähnten Verfügung die Ausscheidung des Unterrichts in der lateinischen Sprache aus der Bürgerschule angeordnet. Der formelle Nutzen eines nicht weiter geführten lateinischen Unterrichts — so heisst es — die Behauptung, dass durch die erzielte Kenntniss dem Schüler die Einsicht in das klassische Alterthum aufgeschlossen werde, der Werth eines solchen Unterrichts für die deutsche Sprache, endlich der materielle Gewinn desselben sind so gering anzuschlagen, dass es nicht gerechtfertigt werden könnte, den eigentlichen Centralfächern hierdurch einen Theil der für sie nothwendig zu verwendenden Zeit und Kraft zu entziehen.

Die Real- oder Fortbildungs-Klasse Ib sollte in 18 wöchentlichen Stunden hauptsächlich das Französische, das in II anfang, fortsetzen, in die kaufmännische Rechenkunst, die Kenntniss der Buchhaltung, die Handelsgeographie einführen, im deutschen Aufsatz fortüben, die Hallen der klassischen Litteratur der Deutschen öffnen und auch die weitere Begründung des religiösen Glaubens und Lebens nicht vernachlässigen, während das Ziel der Vorbereitungs-klasse Ia sich nach den jeweiligen Anordnungen der höheren Gewerbeschule richten musste, sodass z. B. die Unterweisung in der Arithmetik bis zum Ausziehen der Quadratwurzeln, den Proportionen und den Progressionen, im Französischen aber bis zu den unregelmässigen Zeitwörtern reichte.

Durch einen Regierungs-Beschluss vom 31. Januar 1838 war eine tägliche Straf-Arbeitsstunde unter Aufsicht eines Lehrers angeordnet worden. Am 4. Mai 1839 wies das Ministerium einen Zuschuss von 600 Thlrn. zur Bürgerschule an rücksichtlich der damit verbundenen Realklasse.

Aber diese Verfassung der Schulen hatte nur einen kurzen Bestand. Schmieder, welchem jetzt wieder

die Leitung des ganzen Schulkörpers übertragen war, fühlte sich bald durch die St.-Sch.-K. in seinen Befugnissen beschränkt, und diese durch ihn, sodass es zu Beschwerden kam. Auch eine neue Dienstanzweisung für den Inspektor der Bürgerschule, eine solche für die monatlich zu einer Konferenz sich versammelnden Hauptlehrer, eine Dienstvorschrift für die Stadtschul-Kommission schien keine genügende Abhülfe zu verbürgen. Freilich war ja auch die Einrichtung der Beaufsichtigung keine glückliche. Der Inspektor war Mitglied der neunköpfigen Stadtschulkommission und als solches ihr beigeordnet, als Schulleiter ihr jedoch untergeordnet, und zwar in jeder Hinsicht, sodass wir den Wunsch Schmieders, über die innere Einrichtung seiner Schule allein nach den erteilten Vorschriften zu befinden, ganz begreiflich finden möchten.

So bat denn Schmieder am 2. Mai 1839, wie schon mehrmals*), um Entlassung aus seinem Amte, um — wie er sich gegen Schulrath Vogt geäußert hatte — eine Privat-Realschule zu gründen. Darauf wollte jedoch die Behörde nicht eingehen, vielmehr empfahl die Regierung, »diesen talentvollen, kenntnisreichen, lehrhaftigen, pflichtgetreuen und um die hiesige Realbildung verdienten Mann, welcher durch den Nebel eines lange genährten Irrthums die klare Anschauung der Lebensverhältnisse verloren hat, der fürsorglichen Berücksichtigung Kurfürstlichen Ministeriums des Innern, da es im Bereiche der Möglichkeit liegen wird, ihm eine seiner Individualität angemessene Stellung anzuweisen.« Durch seine Erklärung vom 10. September 1839 nahm er seine Bitte zurück, wenn die beiden

*) Im November 1836, am 13. April 1838 um Anstellung an der höheren Gewerbeschule, was auch schon durch höchsten Beschluss vom 16. Mai genehmigt war, und am 7. April 1839, ihn in Rotenburg eine Realschule einrichten zu lassen.

Klassen Ia und Ib der Bürgerschule von dieser getrennt und als Realschule ihm als Inspektor und Hauptlehrer untergeben würden — allerdings unter der nicht abzuändernden Aufsicht der Stadt-Schul-Kommission.

Am 25. September 1839 erfolgte der betreffende höchste Beschluss, der zugleich den Pfarrer Collmann einstweilen mit den Geschäften des Inspektors der Bürgerschule beauftragte. Beide Schulen sollten räumlich und auch in Bezug auf die Kasse (was indessen erst später geschah) völlig getrennt werden und nach dem neuen Plane mit dem Winterhalbjahre den Unterricht beginnen. Die Vorbereitungen wurden mit grösster Beschleunigung betrieben.

Die Realschule wurde am Montag, 4. November 1839, in dem ersten Stock des vormaligen Lyceumsgebäudes unter Leitung Schmieders mit dem Zeichenlehrer Pfläging und dem französischen Lehrer Hodiesne zunächst in einer Klasse eröffnet, die Bürgerschule am 28. Oktober im Erdgeschoss desselben Hauses in 5 Klassen mit den übrigen Lehrern. Reusse wurde am 1. Dezember wieder entlassen, und der Zeichenlehrer Stolz trat nicht mehr in Thätigkeit, sondern wurde im Januar 1840 durch Appel ersetzt. Der Unterrichtsplan war der folgende und wurde von Michaelis 1840 an *) in der durch die eingeklammerten Zahlen angedeuteten Weise verbessert:

	Klasse: I.	II.	III.	IV.	V.	Se.
Religion . . .	4	4	3	3	2	16
Deutsche Sprache u. Uebg. im Lesen	5	5 (6)	7 (6)	8	10	35
Französ. Sprache	3	2	2	—	—	7
Geschichte . . .	2	2	0 (2)	—	—	4 (6)
Geographie . . .	2	2	2	0 (2)	—	6 (8)
	<u>16</u>	<u>15(16)</u>	<u>14 (15)</u>	<u>11 (13)</u>	<u>12</u>	<u>68 (72)</u>

*) C. L. Collmann: Kurze Nachricht über die gegenwärtige Einrichtung der Bürgerschule zu Kassel. 1840.

Klasse:	I.	II.	III.	IV.	V.	Se.
Transport	16	15 (16)	14 (15)	11 (13)	12	68 (72)
Naturbeschreib.	2	2	2	0 (2)	—	6 (8)
Naturlehre . .	2	—	—	—	—	2
Denk- u. Sprech- Uebungen . . .	—	—	—	3 (0)	3 (0)	6 (0)
Geometrie und Formenlehre . .	2	1 (2)	1 (2)	—	—	4 (6)
Kopf- u. Tafel- rechnen . . .	4	5 (4)	5	4 (5)	4 (6)	22 (24)
Schönschreiben	2	3 (2)	4 (2)	6 (4)	5 (6)	20 (16)
Zeichnen . . .	2	2	2	2	—	8
Gesang . . .	2	2	2	2	2	10
Summa	32	30	30	28	26	146

Durch einen Regierungsbeschluss vom 2. September 1840 wurde die Bürgerschule ausdrücklich als Vorbereitungsanstalt für die Realschule hingestellt, aber während jene frisch aufblühte, konnte letztere nur ein kümmerliches Dasein fristen; ja es wurde sogar gestattet, dass einzelne Schüler über das 14. Lebensjahr hinaus am Unterrichte in der Bürgerschule theilnehmen durften. Da nun die Konfirmation erst nach Ostern stattfand, wurde am 1. März 1841 die Verlegung des Schuljahresanfangs auf Pfingsten genehmigt und zwar in der Weise, dass das erste Halbjahr bis Weihnachten sich erstreckte. Gesetze für die Schüler sollten indessen erst nach endgiltiger Regelung der Bürgerschule eingeführt werden.

Bald wurden Lehrmittel für Zeichnen, Geographie und Naturgeschichte*) angeschafft, zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden kurze Pausen eingeführt, auch wurde am 30. April 1841 die Anlegung einer Bibliothek für Lehrer und Schüler genehmigt. In der Bürgerschul-

*) Der Verein für Naturkunde hatte der Anstalt eine Sammlung ausgestopfter Vögel geschenkt.

rechnung für das Jahr 1840 interessirt uns ein Posten von 10 Thlrn., der an den Gärtner H ö r d e m a n n für Lieferung von Pflanzen behufs Unterricht in der Botanik gezahlt wurde. Auch unterwies schon von Ostern 1841 an Schwaab in körperlichen Uebungen und Collet im Schwimmen. An Schulgeld war zu bezahlen 10, 9, 8, 8, 8 Thaler, in der Realschule 16 Thaler und in der später gegründeten Vorklasse der Bürgerschule 6 Thlr.

Am 6. Januar 1840 kam der Vergleich *) wegen des Lyceums zu Stande, wonach die Gebäude des Lyceums und des Seminars dem 1835 gegründeten Staats-Gymnasium überlassen werden mussten, und so zog nach Fertigstellung des an Stelle des abgebrochenen Seminargebäudes errichteten neuen Hauses für das neue Lyceum im Oktober 1842 die Bürgerschule in das leergewordene ehemalige Marstallgebäude (Hölkesche Fabrik) in der Friedrichstrasse, während schon früher für die Realschule und deren Inspektor der erste Stock im Hause des Bierbrauereibesitzers Christian Krauss in der oberen Karlsstrasse für 350 Thlr. gemiethet und von ihr am 25. April 1840 bezogen worden war.

Nach einem höchsten Beschlusse vom 22. April 1840 wirkte an der Realschule von Ostern an noch der bisherige Collaborator am Lyceum R a u s c h e n b u s c h mit Beibehaltung des bisherigen Gehaltes, der nun aus der Realschulkasse zu tragen war. In diese floss ein jährlicher Zuschuss des Staates von 600 Thalern; das Lokal jedoch und andere Bedürfnisse hatte die Stadtkasse zu übernehmen sich bereit erklärt, nachdem das Ministerium gedroht hatte, im Falle der Weigerung die Realschule wieder völlig eingehen zu lassen. Der Stadtrath hatte sich von Anfang an zur Uebernahme

*) Hauptsächlich durch die Bemühungen Schomburg's, Bernhardt's und des Gymnasial-Direktors Dr. Weber.

von Beiträgen willig gezeigt, wenn vorher das Verhältniss der Ortsschulen zu den Ortsbehörden klargelegt, und wenn namentlich der letzteren eine stetige Vertretung in der Stadtschulkommission zugesichert würde, worauf jedoch der Staat nicht einging.

Die Realschule hatte im Sommer 1840 insgesamt 33 Schüler; ihre Einrichtung sollte so sein, wie sie noch in Verbindung mit der Bürgerschule war, nämlich dass sie in zwei Klassen neben einander die Schüler nach ihrem verschiedenen Ziele unterrichten sollte, zum Uebergang auf die Gewerbeschule und ins öffentliche Leben. Schmieder hatte jedoch zwei Stufenklassen daraus gemacht, einestheils weil die Knaben noch nicht wussten, wozu sie sich entscheiden würden, dann aber auch, weil der Realunterricht, wie seit 1809 anerkannt sei, nur in drei Klassen durchgeführt, wenn unumgänglich nöthig, in zwei Klassen zusammengedrängt, aber niemals in einer Klasse erledigt werden könnte. Auch hatte Schmieder der Vorschrift entgegen noch nicht konfirmirte Schüler zur Realschule zugelassen, was das Ministerium sehr missbilligte und rügte.

Nachdem vom 1. Nov. 1840 an der zweite Pfarrer an der lutherischen Kirche C. F. Meyer mit der Ertheilung von 8 Lehrstunden in Religion und Deutsch an der Realschule beauftragt war, gestaltete sich der Stundenplan der Realschule folgendermassen: (s. S. 98).

Mit Hinzufügung der noch fehlenden 2 Stunden Terminologie (Schmieder) und 4 Stunden Physik, Mechanik und Algebra (Rauschenbusch), die im Sommer von 7–8 Uhr fielen, war der Schmieder'sche Lehrplan vollständig. Am 20. Juli 1841 wurde er jedoch nach Verfügung des Ministeriums verändert (s. S. 99).

In ähnlicher Verfassung blieb derselbe im Wesentlichen bis zur Auflösung der Realschule, die zuletzt nur

Stundenplan der Realschule 1840/41.

Stdn.	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	I. Geschichte <i>Schneider.</i> II. Perspektiv <i>Pfäding.</i>	Arithmetik <i>Rauschenbusch.</i> Handelsgeographie <i>Schneider.</i>	Freies Handzeichnen <i>Pfäding.</i> Naturgeschichte <i>Schneider.</i>	Geschichte <i>Schneider.</i> Algebra <i>Rauschenbusch.</i>	Arithmetik <i>Rauschenbusch.</i> Handelsgeographie <i>Schneider.</i>	Geometrie <i>Rauschenbusch.</i> Naturgeschichte <i>Schneider.</i>
	9—10	I. Deutsch <i>Meyer.</i> II. Französische Briefe <i>Hodisner.</i>	Französ. Gespräche <i>Hodisner.</i> Deutscher Stil <i>Meyer.</i>	Freies Handzeichnen <i>Pfäding.</i> Französische Briefe <i>Hodisner.</i>	Deutsch <i>Meyer.</i> Aufnahmezeichnen <i>Pfäding.</i>	Geometrie <i>Rauschenbusch.</i> Französische Briefe <i>Hodisner.</i>
10—11	I. Geographie <i>Schneider.</i> II. Deutscher Stil <i>Meyer.</i>	Religion <i>Meyer.</i> Gewerbegeschichte <i>Schneider.</i>	Französisch. Aufsätze <i>Hodisner</i> Planzeichnen <i>Pfäding.</i>	Geographie <i>Schneider.</i> Aufnahmezeichnen <i>Pfäding.</i>	Risszeichnen <i>Pfäding.</i> Gewerbegeschichte <i>Schneider.</i>	Physik <i>Rauschenbusch.</i> Französ. Gespräche <i>Hodisner.</i>
	2—3	I. Freies Hand- zeichnen <i>Pfäding.</i> II. Religion <i>Meyer.</i>	Physik <i>Rauschenbusch.</i> Religion <i>Meyer.</i>	—	Religion <i>Meyer.</i> Arithmetik <i>Rauschenbusch.</i>	Naturgeschichte <i>Schneider.</i> Mechanik <i>Rauschenbusch.</i>
3—4	I. Freies Hand- zeichnen <i>Pfäding.</i> II. Terminologie <i>Schneider.</i>	Naturgeschichte <i>Schneider</i> Arithmetik <i>Rauschenbusch.</i>	—	Terminologie <i>Schneider.</i> Geometrie <i>Rauschenbusch.</i>	Französ. Gespräche <i>Hodisner.</i> Geometrie <i>Rauschenbusch.</i>	—

Stundenplan der Realschule vom 20. Juli 1841 an.

A. Reallasse, B. Klasse zur Vorbereitung auf die höhere Gewerbeschule.

Kl. Nr.	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend	
7-8	A. B.	Naturlehre <i>Schn.</i> —	Arithmetik <i>Rschb.</i> —	Arithmetik <i>Rschb.</i> —	Arithmetik <i>Rschb.</i> —	— Arithmetik <i>Rschb.</i>	
	A. B.	Geschichte <i>Schn.</i> Zeichnen <i>Pfägung.</i>	Geographie <i>Schn.</i> Arithmetik <i>Rschb.</i>	Zeichnen <i>Pfägung.</i> Geschichte <i>Schn.</i>	Geschichte <i>Schn.</i> Arithmetik <i>Rschb.</i>	Arithmetik <i>Rschb.</i> Geschichte <i>Schn.</i>	Geographie <i>Schn.</i> Geometrie <i>Rschb.</i>
8-9	A. B.	Deutsch <i>Meyer.</i> Französisch <i>Hod.</i>	Französisch <i>Hod.</i> Religion <i>Meyer.</i>	Zeichnen <i>Pfägung.</i> Französisch <i>Hod.</i>	Religion <i>Meyer.</i> Zeichnen <i>Pfägung.</i>	Geometrie <i>Rschb.</i> Französisch <i>Hod.</i>	Französisch <i>Hod.</i> Zeichnen <i>Pfägung.</i>
	A. B.	Terminologie <i>Schn.</i> Religion <i>Meyer.</i>	Religion <i>Meyer.</i> Geometrie <i>Rschb.</i>	Französisch <i>Hod.</i> Zeichnen <i>Pfägung.</i>	Terminologie <i>Schn.</i> Zeichnen <i>Pfägung.</i>	Zeichnen <i>Pfägung.</i> Geographie <i>Schn.</i>	Geometrie <i>Rschb.</i> Französisch <i>Hod.</i>
10-11	A. B.	Zeichnen <i>Pfägung.</i> Deutsch <i>Meyer.</i>	Geometrie <i>Rschb.</i> Deutsch <i>Meyer.</i>	—	Deutsch <i>Meyer.</i> Geometrie <i>Rschb.</i>	Naturlehre <i>Schn.</i> Geometrie <i>Rschb.</i>	—
	A. B.	Zeichnen <i>Pfägung.</i> Geographie <i>Schn.</i>	Naturgesch. <i>Schn.</i> Algebra <i>Rauschenb.</i>	—	Naturgesch. <i>Schn.</i> Algebra <i>Rauschenb.</i>	Französisch <i>Hod.</i> Arithmetik <i>Rschb.</i>	—

Stundenplan der Realschule 1840/41.

Stdn.	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	I. Geschichte <i>Schneider.</i> II. Perspektiv <i>Pfäding.</i>	Arithmetik <i>Rauschenbusch.</i> Handelsgeographie <i>Schneider.</i>	Freies Handzeichnen <i>Pfäding.</i> Naturgeschichte <i>Schneider.</i>	Geschichte <i>Schneider.</i> Algebra <i>Rauschenbusch.</i>	Arithmetik <i>Rauschenbusch.</i> Handelsgeographie <i>Schneider.</i>	Geometrie <i>Rauschenbusch.</i> Naturgeschichte <i>Schneider.</i>
9—10	I. Deutsch <i>Meyer.</i> II. Französische Briefe <i>Hodisner.</i>	Französ. Gespräche <i>Hodisner.</i> Deutscher Stil <i>Meyer.</i>	Freies Handzeichnen <i>Pfäding.</i> Französische Briefe <i>Hodisner.</i>	Deutsch <i>Meyer.</i> Aufnahmezeichnen <i>Pfäding.</i>	Geometrie <i>Rauschenbusch.</i> Französische Briefe <i>Hodisner.</i>	Französ. Gespräche <i>Hodisner.</i> Perspektive <i>Pfäding.</i>
10—11	I. Geographie <i>Schneider.</i> II. Deutscher Stil <i>Meyer.</i>	Religion <i>Meyer.</i> Gewerbegeschichte <i>Schneider.</i>	Französisch. Aufsätze <i>Hodisner</i> Planzeichnen <i>Pfäding.</i>	Geographie <i>Schneider.</i> Aufnahmezeichnen <i>Pfäding.</i>	Risszeichnen <i>Pfäding.</i> Gewerbegeschichte <i>Schneider.</i>	Physik <i>Rauschenbusch.</i> Französ. Gespräche <i>Hodisner.</i>
2—3	I. Freies Hand- zeichnen <i>Pfäding.</i> II. Religion <i>Meyer.</i>	Physik <i>Rauschenbusch.</i> Religion <i>Meyer.</i>	—	Religion <i>Meyer.</i> Arithmetik <i>Rauschenbusch.</i>	Naturgeschichte <i>Schneider.</i> Mechanik <i>Rauschenbusch.</i>	—
3—4	I. Freies Hand- zeichnen <i>Pfäding.</i> II. Terminologie <i>Schneider.</i>	Naturgeschichte <i>Schneider</i> Arithmetik <i>Rauschenbusch.</i>	—	Terminologie <i>Schneider.</i> Geometrie <i>Rauschenbusch.</i>	Französ. Gespräche <i>Hodisner.</i> Geometrie <i>Rauschenbusch.</i>	—

	Thlr.	gGr.	Hlr.
A. für die Realschule Zuschuss aus der Staatskasse	600	—	—
B. für die Bürgerschule desgl. . .	1050	—	—
Zuschuss aus der Kasse des St. Martinsstifts: die Hälfte der Zinsen eines Legats von 600 Thaler	11	19	8
aus der Handwerkschulklasse zur Besoldung des Pedellen	16	—	—
desgl. zur Befuerung der Lehrzimmer	10	—	—
desgl. Entschädigung für Tinte, Kreide etc.	5	—	—
C. für die Partimschule: Kapitalzinsen	28	6	—
D. für ihr Schulwesen aus dem Lyceums-Vergleiche:*)			
Grundzins	12	4	8
Kapitalzinsen	654	13	8
Legatenzinsen	331	17	3
Ahnaberger Klostergefälle	162	12	—
aus dem Stadtkirchenkasten	243	18	—
aus der Stadtkasse	150	9	12
aus dem Stipendiatenkasten	155	10	8
Examengelder aus der Stadtkasse	43	—	—
Früchte (nach dem Normalpreise veranschlagt)	353	6	6
Legatenzinsen aus dem St. Martins-Stifte (siehe unter B.)	11	19	8
Summa	3839	16	13

ferner die seit 1838 angelegten Kapitalien und den baaren Ueberschuss der Jahresrechnung von 1839.

Hierauf hatte sie jedoch zu zahlen übernommen von früheren Jahren her 782 Thlr. und die Gehälter der am Lyceum von 1835 her angestellten Lehrer, des

*) *Weber*, Geschichte der städt. Gelehrtenschule zu Kassel. Dies wichtige Buch konnte hin und wieder benutzt werden.

Rechnungsführers und des Pedellen, sowie die Gehälter der Kantoren der grossen, Brüder- und Unterneustädter Kirche mit 104 Thlrn. 9 gGr. und den jährlichen Beitrag zur Partimschule mit 217 Thlrn. Dagegen erhielt die Stadt das Präsentationsrecht zu sechs Lehrerstellen bei der Bürger- und bezw. der noch zu gründenden Mädchenschule.

Die Gesamtkosten der Realschule erreichten im Jahre 1840 die Höhe von 2406 Thlrn., während diejenigen der Bürgerschule 3155 Thlr. 11 gGr. 8 Hlr. und die der Partimschule 849 Thlr. 6 gGr. betragen, denen eine Einnahme von 1788 Thlrn. Schulgeld gegenüber stand. Der städtische Zuschuss belief sich demnach auf ungefähr 2300 Thaler.

Im September 1841 war vom Stadtrath bekannt gemacht worden, dass dem neu anzustellenden Rektor der Bürgerschule auch die bisherige Realschule untergeben werden würde, und am 14. Oktober war an Schmieder, Rauschenbusch und Hodiesne von der Stadt-Schul-Kommission im Auftrage der Regierung die Anfrage gerichtet worden, ob sie geneigt seien, um ihre Pensionirung einzukommen. Diese natürlich waren dazu nicht bereit, aber beide Vorgänge veranlassten den Realschulinspektor zu dem leicht begreiflichen Antrage auf Schliessung der Realschule. Selbstverständlich wurde derselbe vom Ministerium abgelehnt, wie auch ein gleicher Antrag, den am 12. September 1842 die Stadt-Schul-Kommission und die Regierung selbst stellten, da nur noch 11 Schüler in einer Klasse vereinigt vorhanden waren.

Am 1. April 1842 hatte der neu ernannte Leiter der Bürgerschule, der Rektor Dr. Heinrich Gräfe, seinen Dienst angetreten, in welchen er am **Montage**, den 2. Mai früh 9 Uhr feierlich eingewiesen wurde. Am 20. April wurde er schon von der Regierung auf-

gefordert, über den vorhandenen Plan zur Neugestaltung der städtischen Schulen sein Gutachten abzugeben. Bald war auch dies geschehen und hiermit der Untergang des Alten besiegelt.

Nach einer Regierungs-Verfügung vom 18. Februar 1843 beschloss die bisherige Realschule ihr kurzes — aber nicht gerade junges — Leben am Ende März, und auch die Bürgerschule musste sich einer Auflösung unterziehen. Bald aber trat ein neues, frisches und lebenskräftiges Schulwesen an ihre Stelle.

Die Kassengeschäfte dieser Schulen — wie auch des Lyceums hierselbst — führte, nachdem ihnen vom 5. September 1812 bis Ende des Jahres 1813 der Kantor Bechtel vorgestanden hatte, fast während der ganzen Zeit der frühere Kastenschreiber und spätere Stiftsrentmeister Johann Wilhelm Büchling, der sein grosses Interesse für das hiesige Schulwesen auch dadurch bekundete, dass er dem Gymnasialdirektor Weber und dem Stadtrathe am 10. Juni 1841 ein selbstverfasstes Manuskript, die hiesige Stadtschule von ihrem ersten Ursprunge 1599 bis zu ihrer Vernichtung betreffend, überreichte. Ihm folgte in diesem Nebenamte sein Sohn, bis er als Konsistorialsekretär dasselbe abgeben musste. Die Kasse behielt am 1. April 1843 einen Bestand von 38 Thlr. 5 Sgr. 11 Hlr., welcher an die Nachfolgerin abgeführt wurde.

Von den **Lehrern** dieser Unterrichtsanstalten Kassels seien noch einige Lebensnachrichten beigefügt — wenigstens insoweit, als sie sich auf ihre Wirksamkeit an denselben beziehen.

Es wirkten an der Bürgerschule:

Appel, Otto Friedrich Ludwig, als Zeichenlehrer seit
Januar 1840,

Bezenberger, Heinrich Ernst, seit 27. März 1841

- als Vertreter für Beinhauer und seit 14. April 1841 als beauftragter Lehrer,
 Gräfe, Dr. Heinrich, seit 1. April 1842 als Rektor und erster Lehrer,
 Schwaab, Wilhelm, der im Sommer 1834 am Lyceum, seit 1838 am Gymnasium und seit 23. April 1841 an der Bürgerschule mit Ertheilung des Turnunterrichts beauftragt war,
 Wiegand, Johannes, der von 1819 bis 1843 an der Bürgerschule besonders für die lateinische Sprache und den Gesang wirkte,
 Wiegand, Johann Georg, welcher M. 1818 an der 2. Klasse des Nebeninstituts beauftragt wurde und mit dieser O. 1823 als 7. Lehrer an die B. überging,
 Zinn, Johannes, Partimschullehrer, an der Realklasse 1837 im Schreiben *).

- Allenberg, G. N., Lehrer an der höheren Gewerbeschule, unterrichtete vom 17. Oktober 1836 bis 1. Februar 1839 in der Realklasse hier die Mathematik.
 Bauermeister, Christian Ludwig, geb. zu Nordheim bei Göttingen, hatte Jura studirt, wurde aber wegen seiner gründlichen Kenntnisse und guten Aussprache des Französischen durch Dekret vom 26. November 1812 als Collaborator mit 1500 Frcs. Gehalt an der Bürgerschule angestellt, ertheilte auch als Hilfslehrer am Lyceum 4 Stunden wöchentlich Unterricht in den Elementen der lateinischen Sprache und seit 1. August 1813 auch in der französischen. Er starb schon am 27. September 1813 am Nervenfieber im Alter von 22 $\frac{1}{2}$ Jahren.
 Bechtel, Kantor am Seminar und Lehrer an der Partimschule, hat in den 20er Jahren auch die Bürger-

*) Vergl. über diese : *Ackermann*, Statistische Rückschau auf 100 Semester. Pr. Kassel 1893.

- schüler im Gesange unterrichtet und ist vor 1828 gestorben.
- Beinhauer**, Pfarrer, bekam 17. Oktober 1836 die Leitung der Realklasse und ging mit ihr 1. Februar 1839 an die Bürgerschule über, von wo er am 27. März 1841 versetzt wurde.
- Bergmann**, Kapitän oder Hauptmann, war 1812 für die mathematischen Lehrfächer an der Bürgerschule angestellt, wurde aber bei der Reorganisation Ostern 1814 wieder entlassen.
- Brauer**, Eduard, lebte hier als Maler und wurde seit Herbst 1815 kürzere Zeit zunächst in 2, seit M. 1816 in 3 Abtheilungen der Bürgerschule als Zeichenlehrer beschäftigt.
- Collet**, Jean, gab Unterricht im Schwimmen an der B. gegen 25 Thlr. nach Verfügung vom 11. Mai 1841.
- Collmann**, Karl Lorenz, Pfarrer, geb. 10. März 1788 zu Sontra, Schüler des Hersfelder Gymnasiums 1799 bis 1805, studirte zu Marburg Theologie, versah darauf von 1809 bis 1814 das Rektorat an der Stadtschule zu Melsungen, unternahm grosse Reisen und leitete von 1819 an ein Privat-Institut in Kassel. Durch Direktorialbeschluss vom 18. April 1829 wurde er als Lehrer am Lyceum mit einem Gehalte von 300 Thlrn. provisorisch angestellt; er wurde am 1. Juni 1835 als 2ter Lehrer an die Bürgerschule berufen, zunächst mit 450, vom 1. Januar 1838 an mit 600 Thlrn. Gehalt, mit deren Leitung er von M. 1839 bis O. 1842 beauftragt war. Am 1. Mai 1843 wurde er Inspektor der neu errichteten Mittelschule, späteren Bürgerschule I, und trat O. 1857 in den Ruhestand. Er gab eine Anzahl Schulbücher heraus, darunter Wiegands Schulgeographie. 3. Aufl. Kassel 1841; ferner Programm der Bürgerschule vom Jahre 1840; Pr. zur Eröffnung der beiden Mittelschulen. 1843; Progr. der Bürger-

- schulen, 1846; ein Wort zur Erinnerung an den hundertsten Geburtstag Pestalozzis. 2. Aufl. Kassel 184
- Dörr**, Christian Gustav, geb. zu Breslau am 25. Dezember 1777, ertheilte nach Beschluss des Generaldirektors vom 25. Juli seit M. 1812 an beiden neuen Schulen, bald nur an der Bürgerschule, Unterricht im Schreiben, Lesen und später besonders in Rechnen, seit Michaelis 1816 auch an der Handwerksschule; er wurde 1825 vierter und 1830 dritter (einschl. des Inspektors) ordentlicher Lehrer gegen einen Gehalt von 360 Thlrn. und freie Wohnung; blieb an der Bürgerschule bis zu ihrer Auflösung und wurde dann an die spätere Bürgerschule I versetzt, wo er 1845 gestorben ist.
- Fischer**, Carl, hat im Jahre 1816 englischen Unterricht in 4 wöchentlichen Stunden ertheilt und lebte hier als Sprachlehrer.
- Grosheim**, Dr. Georg Christoph, Musikdirektor, hat von 1815 an neben den Seminaristen auch die Bürgerschüler im Gesange unterrichtet, bis er am 1. Juni 1839 in den Ruhestand versetzt wurde. Er hat zahlreiche musikalische Schriften und Kompositionen verfasst. Vgl. *Hassel* und *Murhard*, Westfalen unter Hieronymus Napoleon. 1812. II. S. 46.
- Hagemann**, Adolph Friedrich, Pfarrer, Nachfolger Phisters, war von M. 1815 an erster Lehrer. Zunächst unterrichtete er auch am Lyceum und vom M. 1816 an auch in der I. Abtheilung der neu gegründeten Handwerksschule. Im Jahre 1823 scheiterte er zu der Phister'schen Privatschule übergegangen und bald darauf gestorben zu sein.
- Hammer**, Johann Ludwig, Nachfolger Bauermeister, lehrte vom August 1813 bis Ende März 1814 an dem Lyceum und an der Bürgerschule Französisch; er war vorher Reisecommiss und wurde nach seiner durch den

Reorganisation bedingten Entlassung Miethskutscher und zuletzt Gastwirth.

Heydenreich, Elias, wurde mit dem Unterrichte des als 6. Klasse O. 1817 errichteten Nebeninstituts betraut, alsdann nach Anschluss dieser Klasse seit M. 1823 als Hilfslehrer, seit 1825 als sechster und seit 1830 als fünfter ordentlicher Lehrer an der Bürgerschule angestellt und unterrichtete seit 1824 im Lesen und von 1835 an in der Erdbeschreibung in der Handwerksschule. Er ging 1843 an die Bürgerschule II über, erhielt am 6. Mai 1868 den Kronenorden IV. Kl. und ist im folgenden Jahre gestorben.

Hodiesne, Franz Roger, geb. zu Rouen am 15. März 1790, ertheilte seit Ostern 1814 an dem Lyceum und an der Bürgerschule französischen Unterricht, wurde 1819 in seinem Einkommen fixirt und hat nach der Trennung der Realschule im Jahre 1839 an beiden Anstalten weiter unterrichtet bis zu ihrer Auflösung im März 1843, von wo an er nur noch beim Kadetten-Korps französische Stunden gab. Er hat „Zeitwörtertabellen zur Bildung der Tempora“, „Kurze Darstellung der französischen Litteratur“. Kassel und Marburg 1830 und „Grundregeln der französischen Sprache“ Kassel 1834 verfasst.

Holzappel, Dr. Joh. Chr. Ludwig, Pfarrer, wurde O. 1816 als Hilfslehrer mit 125 Thlrn. Gehalt an der Bürgerschule angestellt, rückte 1817 zum dritten, 1823 zum zweiten ordentlichen Lehrer mit 450 Thlr. Gehalt auf. Seit 1823 unterrichtete er auch in der Handwerksschule gegen 72 Thlr. Entschädigung, auch war er Hilfsprediger an der lutherischen Kirche, wofür er 70 Thlr. Einnahme bezog. Nachdem ihm auf seine Bitte der Stadtrath zu Ende des Jahres 1833 eine Zulage von 150 Thlrn. bewilligt hatte, verstarb er schon im August 1834. Er hat 2 Lehrbücher der christlichen Religion verfasst.

- Köster**, Partimschullehrer, wurde von der Regierung am 28. April 1841 zum Lehrer der Vorklasse der B. ernannt und ging O. 43 an die Bürgerschule I. über.
- Ludwig**, Pfarrer, vertrat in der Zeit vom 27. März bis 14. April 1841 mit Bezenberger zus. Beinbauer.
- Meyer**, C. F., zweiter Pfarrer an der lutherischen Kirche zu Kassel, war mit einigen (8) Stunden Unterricht in Religion und Deutsch vom 1. November 1840 bis Ende März 1843 an der Realschule durch Regierungsbeschluss vom 29. August 1840 beauftragt und gehörte dann der Stadtschulkommission an.
- Molter**, Dr. Gustav, Pfarrer, trat im Jahre 1827 einstweilen an Sallmann's Stelle und wurde 1830 nach Hersfeld versetzt.
- Pfläging** übernahm den Zeichenunterricht an der Bürgerschule, dann an der höheren Gewerbeschule, vom 17. Oktober 1836 an auch an der Realklasse, dann wieder an der vereinigten Bürgerschule und endlich auch 1839 an der Realschule.
- Phister**, Pfarrer, hatte die besuchteste Privatschule hieselbst, war vom 1. Oktober 1812 an nur kurze Zeit an der Bürgerschule thätig und wurde dann entlassen mit der Erlaubniss, seine Privatschule wieder zu eröffnen.
- Rauschenbusch**, Ernst Friedrich Albrecht, geb. 29. Juni 1787 zu Bückeberg, studirte zu Rinteln und Marburg Mathematik und Bauwissenschaft, wurde 1806 Bau-Kondukteur und erhielt am 9. Juni 1817 Anstellung als Mathematiker am Lyceum gegen einen Gehalt von 300 Thlrn., der im Jahre 1833 auf 700 Thlr. gestiegen war. Mit Auflösung des Lyceums blieb er ohne Beschäftigung im Bezuge seines Gehaltes und wurde durch Allerhöchstes Reskript vom 22. April 1840 bis 31. März 1843 Lehrer an der Realschule, worauf er wieder mit vollem Gehalte privatisirte.

Daneben war er auch an der Handwerksschule thätig und war Mitglied der Prüfungskommission für Landmesser. Er hat mehrere mathematische Abhandlungen geschrieben; siehe die Programme des Lyceums von 1829, 1833 und 1835.

Reusse, Baueleve, hat vom 1. Februar bis 1. Dezember 1839 an der Realschule mathematischen Unterricht ertheilt, war später Baumeister in Schmalkalden und ist als Bauinspektor a. D. in Kassel gestorben.

Sallmann, Friedrich Ludwig, Pfarrer, wirkte seit 1823 an der Bürgerschule, seit 1825 als dritter ordentlicher Lehrer bis Ende 1826, wo er die Direktion des Grimm'schen (vormals Phister'schen) Instituts übernahm.

Schmieder, Dr. Karl Christoph, geb. 5. Dezember 1778 zu Eisleben, hat von O. 1799 bis dahin 1800 als Dozent der Mineralogie an der Universität Halle gelehrt, übernahm dann die Leitung einer chemischen Fabrik in Eckertsberga, hielt sich von O. 1802 in Dresden und vom Juni desselben Jahres in Freiburg ohne weitere Bestimmung auf, wurde 4. Oktober 1804 Septimus an einer Lateinschule in Halle, dann Adjunkt an der dortigen Realschule und wurde zum Professor an der Universität ernannt. Am 15. September 1812 reiste er nach Kassel, wohin er berufen war, um eine Bürgerschule einzurichten; er wurde an dieser erster Lehrer und am 17. November 1815 Inspektor. Er ertheilte dem Kurprinzen und den Prinzessinnen des Kurhauses Unterricht und erhielt 17. September 1823 den Titel Professor. Auch hatte er seit der Gründung der Handwerksschule M. 1816 die Leitung der I. Abtheilung derselben. Am 25. September 1839 wurde er Inspektor der in 2 Klassen abgezweigten Realschule, die Ende März 1843 aufgelöst wurde. Schmieder privatisirte nun in Kassel, wo er seinen vollen Gehalt weiter bezog; er stiftete

und ordnete eine Sammlung von Münzen aus der griechischen und römischen Zeit für das hiesige Gymnasium (s. die Programme des Lyceum Fridericianum von 1841, 1850 und 1851) und beschäftigte sich mit chemischen Versuchen. Nach dreitägigem Kranklager erlag er am 23. Oktober 1850 einem Anfalle der Cholera, nachdem er am 19. Oktober seinen letzten Willen aufgesetzt hatte.

Er hat ausserordentlich viele (ich zähle 28) Schriften verfasst aus den verschiedensten Gebieten der Naturwissenschaften, aus der Münzkunde u. s. w., ja auch Erzählungen und Novellen. Die für uns wichtigsten sind: »Versuch einer praktischen Elementargeometrie«, Halle 1800; »Ueber die Einrichtung höherer Bürgerschulen«, Halle 1809; »Das Gemeinnützigste der Chemie«, Freiburg 1804 u. 1805; »Programme der Bürgerschule zu Kassel«, 1816, 17, 18, 19; »Auszug aus der deutschen Sprachlehre für Bürgerschulen«, Kassel und Marburg, 2. Auflage, 1833; »Frau Holle u. s. w.« 1819; »Mythologie der Griechen und Römer u. s. w.«, Kassel und Marburg, 3. Auflage, 1830; »Grundriss der Gewerbnaturlehre oder technische Physik u. s. w.«, Kassel 1829. Siehe: Neue Nekrologe der Deutschen vom Jahre 1850 (Dr. Jacob Hoffmeister).

Simon, Joh. Christoph, Dr., geb. 1779 zu Veckenstädt bei Blankenburg, vorgebildet auf der Schule zu Wernigerode, studirte zu Halle und Helmstedt und ertheilte dann in Braunschweig und Oldenburg Privatunterricht. Durch Beschluss des Ministers vom 26. November 1812 war er als Lehrer an der Bürgerschule und dem Lyceum gegen einen Gehalt von 1900 Frcs. thätig, wozu er am 11. Sept. 1813 auch eine freie Dienstwohnung erhielt. Im Anfang des Jahres 1816 trat er ganz an das Lyceum über mit seinem damaligen Gehalte von 450 Thlrn. und 40 Thlrn. Miethsentschädigung, nahm aber seiner

schwächlichen Gesundheit wegen Ende März 1820 eine Predigerstelle zu Hohenrode an, wo er am 2. Februar 1831 starb.

Stolz, Friedrich, war Inspektor am Museum und übernahm auch Zeichenunterricht an der Bürgerschule; am 26. Oktober 1839 brach er ein Bein und starb im November desselben Jahres.

Sua bedissen, Dr. David Theodor Gustav, geboren 14. April 1773 zu Melsungen, studirte von 1789 an zu Marburg Theologie. Nach bestandener Prüfung 1793 war er Privatlehrer, seit 1800 Professor an der hohen Landesschule zu Hanau, gründete 1803 eine Privatschule und wurde 1805 erster Lehrer an einer Erziehungsanstalt zu Lübeck. Am 25. Juli 1812 wurde er als Direktor des Lyceums und der Bürgerschule nach Kassel berufen, führte seit Ostern 1814 durch Extract Geh. Raths-Prot. vom 22. April 1814 die Specialaufsicht über die Bürgerschule. Am 29. September 1815 zum Instruktor des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen ernannt, bezog er mit diesem bis 1820 die Hochschule zu Leipzig. Seit Frühjahr 1822 Professor der Philosophie in Marburg, kränkelte er seit 1828 und starb am 14. Mai 1835 dortselbst. Genaueres siehe Strieder-Justi und Neuer Nekrolog der Deutschen. XIII. Von seinen Werken pädagogischen Inhalts seien hier erwähnt: Artikel in Münschers Magazin für Kirchen- und Schulwesen (über die h. Landesschule zu Hanau); Aufsätze, pädagog. Inhalts. Leipzig 1804; Briefe über den Unterschied in der Erziehung der Knaben und der Mädchen. Lübeck 1808; Allgemeiner Lehrplan usw. Kassel 1812; Allgemeine Gedanken usw. Kassel 1812; Progr. Kassel 1813.

Vatke, Georg, Kandidat, geb. um das Jahr 1792 in der Gegend von Helmstedt, vorher Lehrer an dem Privat-Institute des Pfarrers Ramus hierselbst, unter-

richtete von Oktober 1813 bis Ende März 1814 in der Vorbereitungs- und der Elementarklasse des Lyceums. Später kam er als Hauslehrer zu Sal. Heine in Hamburg (Oheim Heinrich Heine's) und lebte dort als Privatgelehrter.

Weiss, Wilhelm Ludwig, geb. zu Kassel den 5. März 1788, war nach Beschluss des Generaldirektors vom 15. September 1812 seit 1. Oktober 1812 zunächst am Lyceum, dann auch an der Bürgerschule und seit M. 1816 an der Handwerksschule Schreiblehrer; er rückte 1834 zum vierten ordentlichen Lehrer auf und ertheilte auch als solcher in allen 6 Klassen Schreibunterricht. Von der Bürgerschule bezog er 210 Thlr. und freie Wohnung. Seit 1840 wirkte er nur an der Bürgerschule und seit O. 1843 nur noch in der Handwerksschule.

Zusch, Justus Heinrich, besorgte in Folge eines Reskriptes des Generaldirektors d. ö. U. vom 8. September 1812 bis O. 1814 den Zeichenunterricht, zugleich auch am Lyceum. Er war im Jahre 1828 Professor an der Akademie.

Zu Seite 33 ist zu vergleichen: *A. Duncker*, Fr. Rückert als Professor am Gymnasium in Hanau und sein Direktor Joh. Schulze. 2. Auflage. Wiesbaden 1880.

Bemerkung zu Seite 68: Der daselbst erwähnten von dem Ministerium am 29. Dezember 1831 errichteten oberen Unterrichts-Kommission gehörten ausser den dort genannten Mitgliedern noch der Professor Dr. Jordan, welchem durch Beschluss vom 1. Februar 1832 der Vorsitz übertragen wurde, und der Reg.-Sekretär Müller an. (Akten d. Min. d. Innern. Rep. VI, Kl. 20 Nr. 2. Weder *Weber*, noch *Münscher*, Pr. Marburg 1868, noch *Riess*, Pr. Rinteln 1868, erwähnen diese Beiden.)



II.

Untersuchungen über den Chronisten Johannes Nuhn von Hersfeld.

Von

Julius Pistor.



I.

Es ist eine Thatsache, die kaum bestritten werden kann, daß die hessische Geschichtschreibung im späteren Mittelalter, soweit bei den mannigfachen Verlusten, die sie erlitten, und bei dem empfindlichen Mangel an originaler Ueberlieferung ein Urteil überhaupt möglich ist, hinsichtlich der Mannigfaltigkeit der Darstellungsweise sowohl wie des Inhalts und der Formvollendung ihrer Erzeugnisse hinter den Leistungen anderer, namentlich oberdeutscher Länder auf dem Gebiete territorialer und lokaler Historiographie erheblich zurücksteht: die Reimchronik fehlt ganz, auch die Biographie ist so gut wie gar nicht vertreten, und nur die Zeitgeschichte scheint gepflegt worden zu sein; erst gegen das Ende jener Periode machte sich das Bedürfnis geltend, auch die gesamte Vergangenheit des Landes oder eines einzelnen Gemeinwesens ins Auge zu fassen; was sodann den inhaltlichen und formalen

Wert der Arbeiten betrifft, so läßt sich von keiner einzigen sagen, daß sie Anspruch auf eine über das Mittelmäßige hinausgehende Bedeutung habe. Hervorragende Persönlichkeiten, an denen biographische Darstellungen hätten anknüpfen können, fehlten während jener Zeiten in Hessen zwar ebensowenig wie denkwürdige kriegerische und politische Ereignisse, die ja in den meisten Fällen den Anlaß zur Abfassung geschichtlicher Aufzeichnungen zu geben pflegten; aber gerade die fortwährenden Kämpfe der Dynastie mit kriegerischen Nachbarn — in erster Linie mit Kurmainz — und mit eigenwilligen Vasallen, wozu in vereinzelt Fällen noch schwere Konflikte mit unbotmäßigen Städten kamen, scheinen vorzugsweise einer gedeihlichen Entfaltung der Geschichtschreibung hindernd in den Weg getreten zu sein.

In diesen ewigen Unruhen, die ebensowohl die gesamte geistige wie die materielle Kultur des Landes in ihrer Entwicklung stark zurückbleiben ließen, ist wohl auch der hauptsächlichste Grund dafür zu suchen, daß die Landesfürsten der Pflege der Künste und Wissenschaften, insbesondere der Poesie und der Geschichtschreibung, im allgemeinen nicht die gebührende Aufmerksamkeit zuwandten. Einige Herrscher scheinen indes von Haus aus nicht jeder Teilnahme für diese Dinge entbehrt zu haben. Freilich sind die Spuren, die hierauf hindeuten, nur dürftig und noch dazu teilweise recht unsicher. So spricht manches dafür, daß Johannes Riedesel, der älteste hessische Chronist, Landgraf Otto nahe stand¹⁾, und gleichfalls will es scheinen, als ob der unbekannt Verfasser der „Hessenchronik“ Beziehungen zum Fürstenhause, insbesondere

¹⁾ Vgl. meine Abhandlung: Der Chronist Wigand Gerstenberg. Nebst Untersuchungen über ältere hessische Geschichtsquellen in der Zeitschr. f. hess. Gesch. N. F. XVII, 65.

zu Hermann gehabt hätte¹⁾. Es ist in der That nicht zu verwundern, wenn dieser Landgraf selbst in den stürmischen Zeiten seiner Regierung sich nicht ganz der Einwirkung geistiger Interessen verschloß: hatte er doch in Paris und später in Prag mit Eifer gelehrten Studien obgelegen und die Magisterwürde erworben²⁾. Auch die Freude an der Dichtkunst scheint ihm ebensowenig wie seinem Oheim Heinrich II. gefehlt zu haben: jedenfalls gelten die Worte, mit denen Peter Suchenwirt die Freigebigkeit eines hessischen Landgrafen preist, keinem anderen als Hermann, der wohl in Prag die Bekanntschaft des österreichischen Dichters gemacht haben mochte³⁾; und es ist gewiß nicht zufällig, dass Heinrich im Jahre 1334 eine Abschrift von Wolfram v. Eschenbachs Willehalm von Oranse anfertigen liess⁴⁾. Dies sind freilich auf lange Zeit hin die einzigen Zeugen, die für eine Berücksichtigung geistiger Interessen am landgräflichen Hofe sprechen. Die kriegerischen Händel, die Sorge um die Hebung der darniederliegenden Landeskultur, deren sich besonders Heinrich II. angenommen zu haben scheint⁵⁾, die Ordnung städtischer und kirchlicher Verhältnisse ließen in

¹⁾ Das. S. 86.

²⁾ *Rommel*, Geschichte v. Hessen II, 168 f.

³⁾ Das. IV. Anm. S. 476. — Eingehender, als es in der Absicht des Verfassers liegt, wird von anderer Seite über die Beziehungen des hessischen Fürstenhauses zur Litteratur gehandelt werden.

⁴⁾ Sie befindet sich in der Kasseler Landesbibliothek (*Mss. Poetae* fol. nr. 1) und enthält am Schlusse unter anderm obige Zeitangabe.

⁵⁾ Vgl. u. a. die Mitteilung Gerstenbergs bei *Schmincke*, *Monim. Hass.* II, 462: „Der . . . lantgrave Hinrich beßerte gar wole sin lant, want wo er gute wustenunge hatte, da liß er ußrūmen und dorffere buwen“ — und hierzu die Bemerkung der Limburger Chron. (*Monum. Germ. Deutsche Chroniken* IV, 1) S. 26.s.

Verbindung mit der beharrlich verfolgten auf Erweiterung des Besitzes und Erlangung größerer Selbständigkeit gerichteten Politik der Dynastie jene Bestrebungen nicht recht aufkommen.

Ähnliche Verhältnisse haben zwar auch in anderen Territorien geherrscht, aber in Hessen traten noch weitere ungünstige Umstände hinzu. Was hier von den Landesfürsten unterlassen wurde, vermochte von anderer Seite kaum wieder gut gemacht zu werden. Es fehlte vor allem ein Bischofsitz, der sich zum Mittelpunkt des gesamten geistigen Lebens im Lande hätte herausbilden können. Die Klöster, namentlich Fulda und Hersfeld, denen einst in litterarischer Beziehung eine so glänzende Rolle zugefallen war, befanden sich längst in starkem und unaufhaltsamem Rückgang: mit den materiellen Verlusten, die diese Stiftungen im Laufe der Zeiten erlitten hatten, war die Abnahme der geistigen Interessen Hand in Hand gegangen. Dazu kam, daß Fulda nach dem Aufhören seiner Beziehungen zur obersten Gewalt im Reiche zu keiner territorialen Dynastie in ein näheres Verhältnis getreten war, während die Annäherung, die schon gegen das Ende des 14. Jahrhunderts zwischen Stadt und Stift Hersfeld und dem hessischen Landgrafenhause stattgefunden hatte und die schließlich in dem 1432 zwischem dem Abte Albert und Ludwig dem Friedsamem abgeschlossenen Erbschutzvertrag ihren stärksten Ausdruck erhielt, zunächst nur politische Folgen haben sollte¹⁾. So kam

¹⁾ Die Hersfelder Chronik, der Gerstenberg einige dürftige Nachrichten entlehnt hat (vgl. *Pistor* S. 105 ff.), kann, nach den letzteren zu schließen, kaum hier in Betracht gezogen werden: es sind Notizen, die, mittelbar oder unmittelbar auf Lambert v. Hersfeld zurückgehend, das 11. Jahrhundert betreffen und sich nicht mit der Geschichte dieses Klosters, sondern mit der des Reiches beschäftigen.

es, daß da, wo man einst den Gang der kriegerischen und politischen Ereignisse des weiten Reiches zu überschauen vermochte und sich berufen fühlte, das Gedächtnis derselben der Nachwelt zu erhalten, der Blick immer beschränkter wurde und der Interessenkreis sich kaum weiter als auf das Klostergebiet und die nächste Umgebung erstreckte ¹⁾).

Nicht günstiger liegen die Verhältnisse, wenn man die städtische Geschichtschreibung ins Auge faßt. Es ist hier der Ort nicht, zu untersuchen, aus welchen Gründen sich in Hessen kein größeres Gemeinwesen zu bilden vermochte: genug, daß es dort an Städten fehlte, die durch Volkszahl, Wohlstand und ausgedehnte Beziehungen zu benachbarten Territorien eine höhere politische Bedeutung erlangt hätten; und nur da, wo diese Bedingungen vorhanden sind, kann sich eine städtische Geschichtschreibung von einigem Belang entwickeln. Während anderwärts das zu hoher Blüte gelangte Zunftwesen nicht selten in starken Gegensatz zu den Geschlechtern oder selbst zum Grundherrschaft trat und sich erbitterte und folgenreiche Kämpfe entspannen, die vielfach den Anlaß zur Aufzeichnung dieser die gesamte Bürgerschaft lebhaft bewegenden Ereignisse gaben, hören wir nach dieser Seite hin von den hessischen Städten wenig. An Zwistigkeiten zwischen den einzelnen Zünften hat es, wie wir aus Urkunden wissen,

¹⁾ Da die fuldische Geschichtschreibung sich, soweit ersichtlich, ganz unabhängig von der hessischen entwickelt hat, so ist sie hier unberücksichtigt geblieben. Nähere Aufschlüsse über dieselbe verdanken wir den Untersuchungen von *Hartung* in den Forsch. z. deutschen Gesch. XIX, 399 ff., womit *Rübsams* Ausführungen in der Zeitschr. für hess. Gesch. N. F. IX, 115 ff. zu vergleichen sind. Letzterer hat außerdem das. XIV, 196 ff. ein größeres Stück aus der Chronik des Apollo v. Vilbel († 1536) herausgegeben.

zwar ebensowenig gefehlt wie an Konflikten mit Ratsfamilien, aber diese Wirren waren im ganzen recht belanglos. Nur einmal, gegen das Ende des Jahrhunderts, spielen die niederhessischen Städte, ihrer Spitze Kassel, eine hervorragende politische Rolle als es sich unter anderem darum handelte, die Ansprüche des Landesherrn in ihre Rechte abzuwehren. Dem Aufhören dieser Unruhen traten auch die Störungen wieder in den Hintergrund.

Fehlten somit die wesentlichsten Vorbedingungen für eine kräftige und gleichmäßige Ausbildung der Geschichtsschreibung, so muß andererseits doch zugestanden werden, daß der historische Sinn während der genannten Zeit in Hessen nie völlig erloschen ist, mag er auch inhaltlich dürftigen und nach der formalen Seite ungenügenden Erzeugnissen zum Ausdruck gekommen sein.

Wenden wir uns zunächst den Zeiten zu, in denen ein großer Teil des hessischen Gebietes mit Thüringen vereinigt war, während der Rest von zahlreichen Fürstentümern behauptet wurde, von denen jedoch keiner eine hervorragende Rolle spielte. Man würde sich nicht über wundern, wenn eine kräftig entwickelte territoriale Geschichtsschreibung unter ähnlichen Umständen, wie sie in dieser Periode für Hessen maßgebend war, plötzlich verstummte: umsoweniger kann es auffallen, daß hier, wo nach dieser Richtung hin noch gar keine Anfänge zu verzeichnen waren, sich nicht das geringste Leben regte. Auch die übrigen Gebiete der historischen Darstellung erwiesen sich als unfruchtbar. Nicht einmal die hohe Gestalt der heiligen Elisabeth vermochte in Hessen, wo sie doch die letzten Lebensjahre verbrachte und ihre Ruhestätte fand, einen würdigen Biographen zu finden, eine Versäumnis, für die uns der Umstand nicht entschädigen kann, daß mehr als ein halbes Jahrhundert später ein unbekannter, vermutlich hessischer

Dichter es unternahm, das Leben der frommen Landgräfin zu besingen. Der historische Wert dieser Arbeit ist wenigstens sehr gering, da sie nichts anderes als eine poetische Behandlung der von Dietrich von Apolda verfaßten Lebensbeschreibung der Heiligen ist ¹⁾. Die einzigen, freilich sehr unsicheren auf die Anfänge einer städtischen Geschichtschreibung in dieser Zeit hinweisenden Spuren finden wir in Frankenberg; die dürftigen Nachrichten wurden später von Wigand Gerstenberg in seine Stadtchronik hinübergenommen ²⁾.

Regsamer wird es auf dem Gebiete der Geschichtschreibung nicht lange nach dem Zeitpunkte, wo Hessen nach seiner Lostrennung von Thüringen in der Person Heinrichs I. einen eignen Herrscher erhielt. Wenden wir uns zunächst Oberhessen zu. Hier scheint zwischen diesen beiden Momenten kein ursächlicher Zusammenhang zu bestehen: es handelt sich nicht etwa um eine Darstellung der Landesgeschichte, und ebensowenig tritt auch Heinrich irgendwie in den Vordergrund; die spärlichen Nachrichten aus oberhessischen Klöstern, namentlich aus der Cisterzienserniederlassung Haina, von denen wir durch Gerstenbergs Vermittlung wissen, sind lediglich lokaler Natur. In Haina ist wohl auch die Legende des heil. Kurd v. Hirlesheim entstanden, die indes nur geringen geschichtlichen Wert gehabt haben muß ³⁾.

¹⁾ Herausgeg. von *M. Rieger* in den Publikationen des litterarischen Vereins zu Stuttgart XC, wo S. 53 von den Quellen der Dichtung die Rede ist.

²⁾ *Pistor* a. a. O. S. 92 ff.

³⁾ Das. S. 107 ff. Die allem Anschein nach auf den Grafen Heinrich (II.) v. Reichenbach, den Stifter von Haina, zurückgehenden Aufzeichnungen, die (abgedruckt in der Zeitschr. f. hess. Gesch. III, 43 ff.) mit den verheißungsvollen Worten beginnen: *Ego H. quondam comes dictus, nunc humilis frater in Hegenehe [seit etwa 1225], que vidi, audivi, ordinavi et statui presentibus ena[rrro], futuris legendum relinquo* — können hier nicht in Betracht kommen, da sie

Erwähnt mag noch werden, daß man in der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Ziegenhain anfang, kurze Nachrichten über Familienereignisse des Grafenhauses niederzuschreiben, die später bis in das 15. Jahrhundert hinein in gleicher Weise fortgesetzt wurden ¹⁾).

Einen wesentlich verschiedenen Charakter scheinen die derselben Periode angehörenden geschichtlichen Überlieferungen Niederhessens zu haben. Sie sind freilich ebensowenig wie die Reste oberhessischer Historiographie in ihrer originalen Gestalt, sondern durchgängig in anscheinend recht trüben Ableitungen bei dem sogen. Senckenbergischen Anonymus und Johannes Nuhn (Nohen) von Hersfeld ²⁾ erhalten. Was diese bieten, ist zwar nur dürftig, häufig unrichtig und fabelhaft, indes kommen doch hier und da Nachrichten vor, die in ihrem Kerne offenbar auf zeitgenössische Berichte zurückgehen; besonders bemerkenswert aber erscheinen sie dadurch, daß hier die Geschichte Heinrichs I. und des Landes ganz in den Vordergrund tritt und zwar so, daß letztere nicht erst von dem Anonymus oder Nuhn an diesen Platz gestellt zu sein scheinen, sondern denselben offenbar bereits in deren Vorlagen einnahmen.

Eine etwas reichere Entfaltung zeigt die Geschichtsschreibung des 14. Jahrhunderts. An der Spitze steht die Chronik des Johannes Riedesel, vermutlich eines Zeitgenossen Heinrichs I. und Ottos. Auch sie ist uns nur durch Gerstenberg erhalten und behandelt, nach den

nur eine Zusammenstellung hainaischer Gütererwerbungen enthalten. In diesem Register wird auch Kurd v. II. (meist als cellerarius von Haina) S. 66, 67, 68, 69 u. 71 (2 mal) erwähnt und ebenso in einer das. S. 90 mitgeteilten Hersfelder Urkunde v. J. 1240.

¹⁾ Das. S. 118 ff.

²⁾ Abgedruckt bei *Senckenberg*, *Selecta jur. et hist.* III, 303 ff. bzw. V, 387 ff. Über das Verhältnis beider zu einander wird weiter unten ausführlich gehandelt werden.

Stücken zu urteilen, die dieser Geschichtschreiber daraus mitteilt, anknüpfend an die letzten Zeiten der thüringischen Herrschaft über Hessen, die Regierung der genannten Landgrafen. Die letzte Nachricht scheint eine Begebenheit aus dem Jahre 1330 zu betreffen. Mit völliger Sicherheit ist hier zu erkennen, daß Heinrich und Otto im Mittelpunkte der Darstellung stehen, die keinerlei lokalen Charakter an sich trägt, vielmehr bestimmt auf einen Verfasser hinweist, der vermöge seiner Stellung in der Lage war, sich über die meisten Ereignisse, die Land und Fürstenhaus betrafen, ziemlich eingehend zu unterrichten¹⁾.

Nicht so häufig wie von Riedesels Arbeit hat Gerstenberg von der sog. Hessenchronik Gebrauch gemacht. Diese scheint sich in der Hauptsache zeitlich an erstere angeschlossen zu haben, bringt dabei aber auch einzelne Nachrichten aus der Regierungszeit des ersten Landgrafen. Neben der Berücksichtigung der genealogischen Verhältnisse der Dynastie finden wir in der Hessenchronik wichtige und offenbar gleichzeitige Mitteilungen über Heinrich II. und namentlich über dessen Neffen Hermann den Gelehrten²⁾.

Daneben hat es aber noch andere Quellen für die Geschichte des Landes und seines Fürstenhauses im 14. Jahrhundert gegeben, die Gerstenberg nicht kannte: sie sind in den bereits erwähnten Darstellungen des Anonymus und Nuhns, die beide keinerlei Mitteilungen über ihre Gewährsmänner machen, zur Verwendung gekommen. Was diese über die Zeiten Heinrichs und Hermanns berichten, geht teilweise wohl auf gute, alte Quellen zurück, deren Überlieferung aber sich im Laufe

¹⁾ *H. B. Wenck*, Hess. Landesgeschichte I. Von den Quellen d. hess. Gesch. § 5 u. *Pistor* a. a. O. S. 59 ff.

²⁾ *Wenck* § 7, *Pistor* S. 85 ff.

der Zeiten nicht rein erhalten hat, vielmehr durch spätere Zusätze und Umarbeitungen getrübt worden ist.

Deutlichere Anzeichen weisen auf eine ziemlich lebhaft historiographische Thätigkeit in einigen hessischen Städten hin, wo sich damals, besonders in der zweiten Hälfte des genannten Jahrhunderts, manches ereignete, was der Aufzeichnung wert war. Über den schwarzen Tod, die Geißler und Judenverfolgungen, über die Kämpfe mit den Sternern und dem benachbarten Raubadel finden wir Notizen in Gerstenbergs Frankenbergischer Chronik, die offenbar auf gleichzeitige Quellen zurückgehen und vielleicht Bestandteile der alten Stadtchronik waren, die nach dem Zeugnisse des genannten Geschichtschreibers im Jahre 1476 bei dem großen Brande von Frankenberg vernichtet wurde. Bemerkenswert sind namentlich gewisse mit allen Einzelheiten ausgestattete Berichte über schwere Bedrängnisse der Bevölkerung, die die Vermutung nahe legen, sie möchten Reste offizieller Aufzeichnungen sein ¹⁾.

Einen ganz ähnlichen Charakter zeigen Hersfelder Nachrichten, deren Ursprung auf das letzte Viertel des 14. und den Beginn des 15. Jahrhunderts hinweist. Sie haben sich gleichfalls nicht in originaler Fassung, sondern in späterer Überarbeitung bei dem mehrfach erwähnten Anonymus erhalten und geben ein anschauliches Bild besonders von den Leiden, die infolge der Sternerfehde über die Stadt kamen, von einzelnen Gewaltthaten, die an den Bürgern verübt wurden u. s. w. Die ganze Darstellungsweise verrät, daß der Verfasser mit seinen Sympathieen durchaus auf der Seite der Stadt steht, die damals in heftigem Streite mit dem Stifte lebte; vielleicht war er sogar vom Rate mit der Ab-

¹⁾ Pistor S. 92 ff., bes. S. 101.

fassung eines Berichtes über die erwähnten Vorgänge beauftragt worden ¹⁾).

Auch in Kassel wurde man durch die unruhigen Zeiten des ausgehenden 14. Jahrhunderts, insbesondere die Kämpfe Hermanns mit Mainz, Braunschweig und Thüringen, wobei die Hauptstadt des Landes in starke Mitleidenschaft gezogen wurde, veranlaßt, der Zeitgeschichte einige Aufmerksamkeit entgegenzubringen. Hier schrieb Dietrich Schwarz, Kanonikus am Martinsstift, ganz kurz die Hauptereignisse auf. Ein anderer Bericht über eine Begebenheit aus derselben Zeit wurde in Kassel zunächst mündlich fortgepflanzt und erst, wie es scheint, im Beginn des 16. Jahrhunderts von Nickel Nußpicker schriftlich fixiert, aus dessen Aufzeichnungen ihn Kirchoff in seinen *Wendunmut* herübernahm. Dürftige Reste ähnlicher Nachrichten aus der angegebenen Zeit sind uns außerdem aus Homberg erhalten; wir verdanken sie Wigand Lauze, der um die Mitte des 16. Jahrhunderts eine hessische Chronik schrieb ²⁾.

Ein nicht minder wertvolles Zeugnis für das historische Interesse, das damals in Hessen lebendig

¹⁾ Das Nähere wird weiter unten in anderem Zusammenhang mitgeteilt werden.

²⁾ *Pistor* a. a. O. S. 101 f. Anm. 159. Vielleicht stammen auch die ganz kurzen Bemerkungen, die Lauze in dem handschriftlichen ersten Bande seines Werkes z. J. 1372 S. 254 über die Einäscherung der Homberger Freiheit durch die Sterner und S. 255 über einen großen Brand in Wolfhagen macht, lokalen Quellen. — Beiläufig mag hier erwähnt werden, dass das von *Landau*, Ritterburgen II, 284 erwähnte *Chronicon de dominis de Dalewig*, das i. J. 1342 auf Veranlassung des korveyschen Abtes *Dietrich von Dalwigk* von *David Nettelberg* verfaßt sein soll und das *Falcke* im 23. Kap. des zweiten Teiles seiner geplanten Geschichte von Korvey herausgeben wollte (vgl. seinen Entwurf einer *Historiae Corbeiensis diplomaticae* S. 121), wohl nie vorhanden gewesen ist. Vgl. u. a. *P. Wigand*, Die korveyschen Geschichtsquellen S. 13.

war, sind die Volkslieder, die sich mit Eberhard v. Buchenau, der »alten Gans«, und den Sternern beschäftigten; erst ein Jahrhundert später wurden sie, aber nur als Bruchstücke, niedergeschrieben ¹⁾.

Der Fortschritt, dessen sich die hessische Historiographie erfreute, scheint freilich nicht von langer Dauer gewesen zu sein. Wenigstens beklagt Gerstenberg ²⁾ den Mangel an Aufzeichnungen über die Regierung Ludwigs des Friedsamern (1413—1458) und seiner Nachfolger, und seine Mitteilungen, die er nach eigenem Geständnis »zusammengelesen« hat, sind in der That recht dürftig. Aus diesem Grunde verzichtet er auch wohl auf Namhaftmachung seiner Quellen und beruft sich nur einige Male auf Notizen des Tilemann Hollauch, Kanzlers des soeben genannten Landgrafen, die um die Mitte des 15. Jahrhunderts entstanden sein mögen ³⁾. Zugleich weist er aber auch auf diejenigen hin, »die dy geschichte gesehin han, der nach vile in dußem lande am lebin synt unde etzliche auch bie den fursten gewest sint« ⁴⁾: sie sollen die Geschichte ihrer Zeit schreiben. In demselben Sinne äußert er sich an einer anderen Stelle, wo von einer Reise Ludwigs nach Aachen und einem in dieser Stadt entstandenen »Auflaufe« die Rede ist: »Wie das zuing, das bevele ich dengenen, die midde gewest sint« ⁵⁾. Es muß also damals Persönlichkeiten gegeben haben, denen geschichtliches Interesse nicht mangelte und denen Gerstenberg die Fähigkeit

¹⁾ Sie sind erhalten in der anonymen Chronik bei *Senckenberg* III, 374 (» . . . davon sang man ein lied, das ist nicht mehr in unseren gedanken, doch habe ich das von dem lied behalten«), 375, 376. Vergl. auch *v. Lilsencron*, Die histor. Volkslieder der Deutschen I, 90 und *Friedensburg* in d. Zeitschr. f. hess. Gesch. N. F. XI, 124 f., wo jedoch die Congeries als Quelle nicht zu erwähnen war.

²⁾ Bei *Schmincke*, Monim. Hass. II, 522 f.

³⁾ *Wenck*, § 7 und *Pistor*, a. a. O. S. 91.

⁴⁾ *Schmincke*, a. a. O. S. 523. — ⁵⁾ Das. S. 543.

zutraute, ihre Erlebnisse in geeigneter Weise niederzuschreiben. Es ist sogar möglich, daß Aufzeichnungen der erwähnten Art schon damals vorhanden und dem Chronisten nur nicht bekannt waren. Wenigstens finden sich in Lauzes bereits genanntem Werke z. J. 1429 (S. 263 ff.) ausführliche Mitteilungen über die Begebenheiten in Aachen, die dieser als Auszüge aus einer Arbeit des Johannes Nuhn, eines Zeitgenossen Gerstenbergs, bezeichnet ¹⁾. Nuhn wird also hier die ausführlichen schriftlichen, vielleicht auch mündlichen Mitteilungen eines Augenzeugen in seiner Darstellung verwendet haben. Zudem liegt es auf der Hand, daß der Frankenberger Chronist nicht von allen Aufzeichnungen, die damals hier und da im Lande von wenig hervorragenden Personen etwa gemacht wurden, Kenntnis haben konnte; so sind ihm z. B. gewisse Notizen entgangen, die um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Niederhessen entstanden ²⁾. In durchaus kunstloser Form, bald in fehlerhafter lateinischer, bald in deutscher Sprache abgefaßt, handeln sie bunt durcheinander besonders eingehend von allerlei Witterungserscheinungen und deren Einfluß auf die heimische Landwirtschaft, von sonstigen Naturereignissen und wichtigen Vorgängen in Deutschland, Frankreich, England, Italien u. s. w., von denen der Verfasser Kunde erhielt; nur ausnahmsweise wird auch einmal auf geschichtliche Begebenheiten Bezug genommen, die Hessen angehen ³⁾.

¹⁾ Von dieser Stelle wird weiter unten eingehend gehandelt werden.

²⁾ Abgedruckt bei *Mone*, Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters III, Sp. 282 ff.

³⁾ Nicht unerwähnt sollen auch die kleinen Annalen des deutschen Hauses in Marburg bleiben (zuletzt abgedruckt von *Wys* im Hess. Urkundenbuch I. Abt. I. Bd. S. 486 f.), die von 1190 bis 1290 reichen. Nach einer kurzen Einleitung über die Stiftung

Besonders günstig für die Entwicklung der geistigen und materiellen Kultur scheinen sich die Verhältnisse des Landes in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gestaltet zu haben. Mit der beträchtlichen Vergrößerung des Gebietes durch die Grafschaften Ziegenhain und Nidda (1450), wozu (1479) noch Katzenelnbogen kam, war auch die politische Bedeutung des Landes und das Ansehen der Dynastie nach außen erheblich gewachsen; ebenso zeigt sich die landesherrliche Gewalt dem Adel und den Städten gegenüber in stetem Zunehmen begriffen. Zwar fehlte es auch jetzt nicht an äußeren Unternehmungen, die die Steuerkraft der Bevölkerung stark in Anspruch nehmen mochten, aber sie waren doch nicht mehr mit einem so starken Niedergang des allgemeinen Wohlstandes, mit einer so großen und anhaltenden Beunruhigung des gesamten Landes verbunden, wie dies hundert Jahre zuvor der Fall gewesen war; ebensowenig vermochten die Zwistigkeiten innerhalb des Fürstenhauses die überall aufstrebende Kultur niederzuhalten¹⁾. Dazu kamen die

des Ordens und seine Verdienste um die Kirche folgen einige ganz kurz gehaltene Notizen über den Tod des Konrad v. Marburg, der heil. Elisabeth, des Landgrafen Konrad u. s. w. Ob dieselben im 15. Jahrhundert, auf welches die Schriftzüge hinweisen, verfaßt oder nur abgeschrieben wurden, wird sich kaum ermitteln lassen; jedenfalls zeigen sie, daß sich damals in Marburg das Bedürfnis geltend machte, sich über jene Dinge kurz zu orientieren.

¹⁾ Über den Wohlstand, der sich um die Wende des 15. Jahrhunderts in Hessen zu verbreiten anfang, äußert sich *Kirchhoff* in seinem *Wendunmut* (Ausz. von Oesterley) Bd. I, S. 231, nachdem er dargethan, daß „die scuhld der unfruchtbarkeit [*des hessischen Landes*] nit an im, sondern an den menschen, die es ungebauwet haben ligen lassen, gewesen sey“, ausführlich und fährt fort: „ . . . dann ich nit nur etliche mal von meinem vatter seligen, der: es darzü hoch beteuret, gehört, das kein dorff diser zeit im land zü Hessen sey, welchs sich nit inwendig viertzig jaren schier über die helffte gemehret hab, ja etliche sein in kurzem

segensreichen Wirkungen einer weisen Verwaltung, die sich in zahlreichen Landesordnungen, in Sicherung der Strassen, in Hebung des Verkehrs äußerte; besonders war es Wilhelm der Mittlere, der sich nach dieser Richtung hin hohe Verdienste erwarb¹⁾.

Kein Wunder, daß auch die geistige Kultur sich hob. Was zunächst den landgräflichen Hof betrifft, so berichtet der als Dichter und Sänger geschätzte Johann v. Soest, daß er auf die Empfehlung des Landgrafen Hermann, damaligen Verwesers des Erzstiftes Köln, in Kassel von Ludwig II. eine Anstellung erhalten habe (1469)²⁾. Ferner zeichnete sich Wilhelm der Mittlere,

gar von grundt auff, da vor nichts denn stauden und dörner waren neu gebawen.“

¹⁾ Treffend charakterisiert *Lauze* a. a. O. S. 295 (z. J. 1500) die auf die Landesverwaltung bezügliche Thätigkeit des genannten Fürsten mit folgenden Worten: „Es geschahen in diesen gezeiten . . . hin und wider in landen allerlei zugriffe, rauberei und plackerei gegen kauffleuthen und anderen und worden die leuthe auff den strossen beraubet, geplündert und erwurget. Dadurch ward landgrave Wilhelm verursacht sein lender und strossen zu freien und zu sichern, das die jederman unbefart brauchen und wandern mochte. Thet hierauff ein gemein außschreiben und schickte das allen seestedten und kauffleuten zu mit vermeldung, das ein jeder seine furstenthumbe und graveschafften noch seiner nodturfft und gelegenheyt mit sicherm durchzog brauchen und durchwandern mochte, und wo einem menschen doruber ein gulde oder pfennig werts schade boegenete, wolte er den doppel und dreifeltig erlegen. Hielt auch über solcher ordnung so strenge und veste, das bei seiner regierung ein jeder on schaden und fhar wol gelt, wie man zu sagen pflaget, auff einem stecken hette dorffen über feld tragen und öffentlich furen, wandte auch allen fleiß an, das wo solliche strassenreuber antroffen, die noch außweisung der rechte und solcher seiner landordnung nach gestrafft worden.“

²⁾ Ueber Johann v. S. vgl. *Friedr. Pfaff* in d. Allgem. konservat. Monatsschrift 46. Jahrg. (1887) S. 147—156 u. 247—255, bes. S. 151 f. Johann äußert sich nicht weiter über die künstlerischen Neigungen, die damals am Hofe herrschen mochten, er sagt nur, der Landgraf sei „den hubschen frewlin nyt gehaß“ ge-

Ludwigs Sohn, nach dem ausdrücklichen Zeugnisse Nuhns, der in nahen Beziehungen zu ihm gestanden zu haben scheint, schon in der Jugend durch gelehrte Bildung vor seinen Standesgenossen aus ¹⁾ und scheint auch ein Freund der Dichtkunst gewesen zu sein ²⁾.

Als ein günstiges Zeichen muß es angesehen werden, wenn jetzt auch der hessische Adel, dessen Beteiligung am geistigen Leben während des Mittelalters äußerst schwach gewesen zu sein scheint, selbstthätig hervortritt. Nach der Rückkehr von einer Pilgerreise nach Palästina, auf der er (i. J. 1491) mit anderen Edelleuten Wilhelm den Älteren von Hessen begleitet hatte, verfaßte nämlich Dietrich v. Schachten, noch ganz erfüllt von der Wunderwelt des Morgenlandes, in einfacher Sprache eine anmutige und anschauliche Schilderung der an Abenteuern und Gefahren reichen Fahrt ³⁾. Zwölf Jahre später machte Georg v. Boyneburg im Gefolge eines hennebergischen Grafen denselben Weg und beschrieb die Reise in Versen, die aber verloren zu sein scheinen ⁴⁾.

wesen*. Pfaff vermutet, wie es scheint, richtig, es möchte Ludwigs Gemahlin Mechthilde die Gönnerin des Sängers gewesen sein.

¹⁾ *Senckenberg* a. a. O. V, 467.

²⁾ Wenn nach *Rommels* ansprechender Vermutung (*Gesch. v. Hessen* IV, Anm. S. 483) zu den Geschenken, die Wilhelm von seinem Oheim Eberhard erhielt (vgl. Nuhn bei *Senckenberg* a. a. O. S. 468 f.), das jetzt in der Kasseler Landesbibliothek (*Mss. Poetae* fol. nr. 2) aufbewahrte Gedicht des Rudolf v. Ems über Wilhelm v. Orlens gehörte, so muß der junge Landgraf wohl Sinn für Poesie gezeigt haben. Über den Inhalt desselben vgl. *Gödeke, Grundriß zur Gesch. d. deutschen Dichtung* I², 123 ff.

³⁾ Vgl. *O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen* II², 95 und die *Allgem. deutsche Biographie* XXX, 486. Die *Reisebeschreibung* ist abgedruckt bei *Röhricht* u. *Meisner, Deutsche Pilgerreisen nach dem heiligen Lande* S. 162—245.

⁴⁾ Vgl. *Spangenberg, Henneberg. Chronik (Straßburg 1599)* S. 162 und *Röhricht, Deutsche Pilgerreisen* S. 219.

Ebenso weisen einige Spuren darauf hin, daß in den Klöstern sich wieder historischer Sinn zu regen begann¹⁾. Erhalten ist uns eine die Gründung der Benediktinerniederlassung Breitenau behandelnde Dichtung. Hier hatte sich — ob durch schriftliche oder mündliche Tradition, ist nicht zu erweisen — die Erinnerung an die durch Werner v. Grüningen i. J. 1113 erfolgte Stiftung erhalten. Die mit sagenhaften Bestandteilen stark durchsetzte Überlieferung gestaltete im Beginne des 16. Jahrhunderts ein Unbekannter, der wohl Mönch in Breitenau war, zu einem »neuen« Gedicht um »von dem uffkommen deß closters Breidennaw«. Der historische Wert ist gering, aber immerhin verdient das Reimwerk einige Beachtung, schon deshalb, weil es, soviel bekannt, der einzige Versuch ist, die Gründung einer geistlichen Niederlassung in poetischem Gewande darzustellen²⁾.

¹⁾ An dieser Stelle würde die von *Kuchenbecker*, *Analecta Hassiaca* II. Praef. p. 9 erwähnte Geschichte des Kaufunger Klosters zu nennen sein, die Paulus Rappe von Nether um das Jahr 1462 verfaßt haben soll, wenn die hierauf bezügliche Nachricht nicht von *Paullini* herrührte. Daß dessen Angaben als höchst verdächtig gelten müssen, hat u. a. *Wigand* in dem oben S. 123 angeführten Werke gezeigt.

²⁾ Das „in dem thon Peregrino oder in dem thon Ein kindtelein so loebelich“ zu singende Lied findet sich in einem Miscellanband der Kasseler Landesbibliothek (Mss. Hass. fol. nr. 12 S. 203—206 a). Es besteht aus 16 Strophen, von denen die ersten 15 je 10 Zeilen zählen, wogegen die letzte 8 zeilig ist. Dem Liede folgt in der Handschrift ein von dem nämlichen Schreiber herrührender Prosaabschnitt (S. 206 a—208), der unabhängig von der Dichtung die Gründungsgeschichte erzählt und mit *Lauze* a. a. O. S. 198a ff. wörtlich übereinstimmt. Da in der 15. Strophe von der Reformation des Klosters durch den Abt Johannes Meyer um 1502 („Fünffzehn hundert schreib man du — Und zwei jahr vilichte darzu“) die Rede ist, so fällt die Abfassung in die Zeit zwischen dem genannten Termin und 1527, in welchem Jahre das Kloster

Von einem Aufschwung der städtischen Historiographie im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts kann freilich keine Rede sein: dazu waren die Verhältnisse zu klein und die Städte traten zu wenig selbständig hervor, auch existierten die Umstände, die hundert Jahre früher hier und da Anlaß zu Aufzeichnungen gegeben hatten, längst nicht mehr. So beschränkte man sich in Kassel seit etwa 1460 darauf, ganz kurze Notizen über die Ereignisse, die dort und hier und da im Lande vorfielen, namentlich über die kriegerischen Unternehmungen Ludwigs II. und Heinrichs III., zu machen. Sie sind in der sogen. hessischen Congeries enthalten, einer Kompilation, die allem Anschein nach im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts entstanden ist¹⁾. Dagegen macht

aufgehoben wurde. Über die Herkunft des Liedes bemerkt der Schreiber (S. 203), es stamme aus Breitenau; er habe dasselbe „in alter mönchischer schrift“ bei Johannes Theobald, Pfarrer in Guxhagen, dessen Vater Prior in Breitenau gewesen, gesehen und i. J. 1581 wörtlich kopiert.

¹⁾ Zuletzt herausgegeben von *Nebelthau* in der Zeitschrift f. hess. Geschichte VII, 309—384. Die Nachrichten für das 14. und die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts stammen teils aus Gerstenberg und dem Anonymus bei Senckenberg a. a. O., teils gehen sie auf Inschriften, städtische Urkunden und Rechnungen zurück. Vgl. z. B. die Notizen z. J. 1339 (S. 323) mit der bei *Kuchenbecker*, *Analecta Hass.* IV, 281 f. abgedruckten Urkunde und z. J. 1346 (S. 323 f.) mit der Urkunde bei *Kuchenbecker* IV, 282; ferner sind die Mitteilungen z. J. 1440 (S. 338) über den zu Gunsten der St. Martinskirche erteilten Ablass u. s. w. offenbar den bei *Kuchenbecker* V, 76—81 veröffentlichten Urkunden (nr. XXX u. XXXI) entnommen. Ganz gering ist die Zahl der sich auf Kasseler chronikalische Aufzeichnungen stützenden Nachrichten. So gehen, wie *Friedensburg* in d. Zeitschr. f. hess. Gesch. N. F. XI, 119 gezeigt hat, die Bemerkungen z. J. 1383 u. 1384 (S. 380) und z. J. 1400 (S. 334) auf Dietrich Schwarz zurück, ebenso der erste Absatz z. J. 1386 (S. 331 f.), wogegen die sich hieran anschließende Anekdote von der Erbeutung der Schnabelschuhe durch die Kasseler Bürger aus Nickel Nußpickers Notizen stammt (vgl.

sich, wenn auch nur vereinzelt, ein wesentlicher Fortschritt geltend. Die Zeit war gekommen, wo man das Bedürfnis fühlte, die ganze städtische Vergangenheit zu ergründen und im Zusammenhang darzustellen. Ein solcher Versuch wurde um die Wende des 15. Jahrhunderts in der Stadt Frankenberg gemacht, die vor den übrigen oberhessischen Orten sich längst durch den Eifer auszeichnete, mit dem dort wissenschaftliche Studien gepflegt wurden. Der Verfasser der Chronik ist der Priester Wigand Gerstenberg¹⁾. Über seinen Lebensgang sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Im Jahre 1457 zu Frankenberg geboren, bezog er im Frühling 1473 die Erfurter Hochschule, wo er theologischen Studien oblag. Um die Mitte der achtziger Jahre weilte er wieder in seiner Vaterstadt. Später finden wir ihn auf dem Reichstage zu Worms (1495), dem er als Kapellan Wilhelms des Jüngeren beiwohnte. In der Umgebung dieses Fürsten, der in Marburg Hof hielt, tritt Gerstenberg zum letzten Male 1497 auf. Vermutlich begab er sich nach dem frühen Tode Wilhelms (1500) nach Frankenberg zurück, wo er im Jahre 1522 starb. —

Kirchhoffs Wendunmut ed. *Österley* II, 329). — Beiläufig mag bemerkt werden, daß auch die von 1369 bis 1599 reichenden Homberger Jahrbücher (abgedr. im 2. Stück d. „Marburgischen Beyträge zur Gelehrsamkeit“ S. 246—257) wohl nichts anderes sind als Notizen aus städtischen Archivalien. Ferner findet sich in *Johann Bangs* „Neuer Chronik“ (Mühlhausen 1600) eine Reihe von Nachrichten über Eschwege (z. J. 1354, 1423, 1433, 1443, 1450, 1452, 1454, 1460, 1461, 1480, 1484), die aus ähnlichen Quellen (z. T. Inschriften an öffentlichen Gebäuden u. s. w.) geflossen sein müssen.

¹⁾ Für die folgenden Ausführungen verweise ich der Kürze halber auf meine mehrfach citierte Abhandlung über Gerstenberg. Zu S. 20 Anm. 18) das. sei nachträglich bemerkt, daß der Familienname des Chronisten wohl mit einer in der Nähe von Ziegenhain gelegenen Örtlichkeit, dem Gerstenberg, in Verbindung zu bringen ist. Vgl. *Landau* in d. Zeitschr. f. hess. Gesch. II, 8 ff. (Note 9).

Da eine große Feuersbrunst, welche fast die ganze Stadt einäscherte (1476), neben zahlreichen Urkunden auch die alte Stadtchronik vernichtet hatte, faßte Gerstenberg den Entschluß, seinen Mitbürgern diesen Verlust nach Möglichkeit zu ersetzen. Die spärlichen Reste urkundlicher und chronikalischer Aufzeichnungen, die sich erhalten hatten, und wohl auch die Ergebnisse von Erkundigungen, die er bei älteren Bewohnern eingezogen, waren das hauptsächlichste Material, aus dem er seine Arbeit aufbaute. Kann diese auch nicht als eine gelungene bezeichnet werden, da sie kein anschauliches und zutreffendes Bild von der Geschichte der Stadt bietet, so liegt die Schuld im ganzen wohl weniger an dem Verfasser als daran, daß ihm die Quellen allzuspärlich zuflossen. Doch sollen auch die Mängel, die dem Chronisten selbst anhaften, nicht verschwiegen werden. Dazu gehört zunächst ein nur wenig ausgebildetes kritisches Vermögen, das er der Überlieferung gegenüber besonders da zeigt, wo es sich um die älteste Geschichte von Frankenberg handelt. Weiterhin ist er nicht imstande, das Quellenmaterial nach seinem Werte und Inhalt gehörig zu sichten, sodaß einerseits zwischen echter und unechter Überlieferung nicht geschieden, andernteils vieles aus den Vorlagen herübergenommen wird, was in den Rahmen seiner Arbeit nicht paßt: eine ganze Anzahl von Nachrichten tischt er auf, die mit der Vergangenheit seiner Vaterstadt in gar keiner Beziehung stehen. Und wenn auch die lückenhafte Überlieferung es ihm nicht gestattete, in zusammenhängender und in sich abgeschlossener Darstellung ein vollständiges Bild von der älteren Vergangenheit zu entwerfen, so stand doch nichts im Wege, mindestens für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts das städtische Leben in allen seinen Erscheinungen eingehend zu schildern. Nur einmal gelingt es ihm, seiner Gewohn-

heit, die Begebenheiten trocken und farblos zu erzählen, untreu zu werden: wir meinen die anschauliche Schilderung des Brandes und der auf dies Ereignis folgenden Not der obdachlosen Bevölkerung. Man merkt es der Erzählung an, daß Gerstenberg nicht nur Augenzeuge jener Vorgänge gewesen sein muß, sondern daß ihm auch das schwere Unglück seiner Vaterstadt sehr zu Herzen ging.

Gerstenberg ist außerdem der Verfasser einer umfangreichen thüringisch-hessischen Chronik, die er seiner eignen Mitteilung zufolge i. J. 1493 begann, während der Abschluß der Arbeit nicht vor 1515 erfolgte. Zwischen beiden Werken besteht in vielen Punkten eine nahe Verwandtschaft. Wie er seine Geschichte von Frankenberg ausdrücklich der Bürgerschaft zu-eignet und letztere auf die alten Zeiten hinweist, wo die Stadt durch die Opferwilligkeit und den Gemeinsinn der Bewohner angesehen und mächtig gewesen, so widmet er diese Arbeit dem Landgrafenhause, indem er auch hier den ethischen und politischen Wert der Geschichte betont: die jetzigen und die zukünftigen Fürsten und Fürstinnen von Hessen sollen an den Tugenden wie an den Fehlern der Vorfahren lernen, was sie Gott, der Welt und ihrem Lande schuldig sind. Hatte Gerstenberg es sich ferner vorgenommen, in der Chronik von Frankenberg die gesamte städtische Geschichte zu behandeln und rückt er dabei deren Alter um mehr als ein halbes Jahrtausend zu weit in die Vergangenheit hinauf, so verfährt er in seiner thüringisch-hessischen Geschichte ganz nach den nämlichen Gesichtspunkten: den Anfängen derselben spürt er bis in die Zeiten Alexanders d. Gr. nach, den er zum ersten Herrscher des Landes macht. Überhaupt sind hier dieselben Mängel wie in seiner Frankenberger Chronik zu rügen, er verhält sich sogar der Darstellung der Zeitgeschichte

gegenüber noch mehr ablehnend, als er dies in der kleineren Arbeit thut. Für sein Jahrhundert will er nur die wichtigsten Ereignisse dem etwaigen Fortsetzer seiner Chronik gewissermaßen als Leitfaden kurz aufzeichnen: möglich, daß Gerstenberg sich die Fähigkeit nicht zutraute, in der Hauptsache unabhängig von schriftlichen Quellen die Zeitgeschichte zu schreiben, möglich aber auch, daß ihm Rücksichtnahme auf das Fürstenhaus ein näheres Eingehen auf die Ereignisse der nächsten Vergangenheit verwehrte.

So zahlreich auch die Mängel der Gerstenberg'schen Geschichtschreibung sein mögen, im ganzen genommen ist ein entschiedener Fortschritt gegen die Leistungen der früheren Zeit nicht zu verkennen. Schon das allein fällt hierbei stark in die Wagschale, daß — ein Umstand, der regelmäßig erst dann einzutreten pflegt, wenn die Historiographie sich bis zu einem gewissen Grade entwickelt hat — man daran ging, auch die entferntere Vergangenheit zu ergründen und im Zusammenhang darzustellen. Weiterhin ist es von erheblicher Bedeutung, daß die Geschichtschreibung jetzt anfängt, in engere Beziehungen zur Landesherrschaft zu treten, wodurch sie im ganzen genommen weit mehr gefördert als beeinträchtigt wird.

Die hier berührten Momente kommen in gleichem Maße bei den historischen Arbeiten des Johannes Nuhn von Hersfeld, eines Zeitgenossen des Frankenger Chronisten, in Betracht, so sehr auch beide in ihrem Charakter, ihrer Anschauungsweise und ihren Fähigkeiten voneinander verschieden sind.

II.

Johannes Nuhn (Nohen)¹⁾ wurde, wie er selbst mitteilt, am 25. Januar 1442, vermutlich in Hersfeld, geboren²⁾. Noch nicht zwanzig Jahre alt bezog er die Hochschule zu Erfurt (1461), um Theologie zu studieren³⁾. Wie lange er dort verweilte und wohin er sich dann zunächst wandte, darüber fehlt jede Nachricht. Später finden wir ihn in hennebergischen Diensten, in denen er einige Zeit, vielleicht bis 1475, verblieb. In diesem Jahre starb nämlich sein Herr, Graf Heinrich, der Kanonikus zu Köln und Archidiakon zu Würz-

¹⁾ Über den Familiennamen des Chronisten, der vielleicht mit dem Ortsnamen Nohen a. d. Nahe in der Nähe von Birkenfeld (oder mit Nohn in der Eifel?) in Verbindung zu bringen ist, vgl. meine Arbeit über Gerstenberg S. 9 Anm. 11). Die Form Nuhn ist besonders mit Rücksicht darauf gewählt, daß der Chronist in der Erfurter Matrikel als N u n verzeichnet steht und der Familienname Nuhn noch heute häufig in der Umgegend von Hersfeld vorkommt. Der Chronist wird sich wohl beider Namensformen bedient haben, was für jene Zeiten durchaus nichts Auffallendes hat. — Ein Heinchen Nuhn wird 1598 als Hersfelder Bierschätzer erwähnt bei L. Demme, Nachrichten und Urkunden zur Chronik von Hersfeld I, 346.

²⁾ Zeitschr. f. hess. Gesch. V, 1. Über seinen Geburtsort giebt er selbst keine genügende Auskunft: bei *Senckenberg*, *Selecta* V, 388 setzt er zu seinem Namen hinzu „aus Herßfeldt“. Da er aber auch in der Erfurter Matrikel (vgl. auch *Stölzel* in der Zeitschrift für hessische Geschichte N. F. V., Supplement S. 22) als Hersfelder bezeichnet wird und er ferner bei *Spangenberg*, *Henneberg. Chron.* S. 8 und *Lauze* a. a. O. S. 30a, 258 u. s. w. mit dem Zusatz „von Hersfeld“ erscheint, so liegt die Annahme am nächsten, daß er aus diesem Orte stammt. Möglich ist ja immerhin, daß er in irgend einem Dorfe bei Hersfeld zur Welt kam, da Gelehrte, Dichter u. s. w. in jenen Zeiten sich häufig nicht nach ihrem Heimatsdorfe, sondern nach einer in der Nähe liegenden Stadt benannten.

³⁾ Akten d. Universität Erfurt I, 287 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen VIII. Bd.).

burg war und in Kaltennordheim seinen Sitz hatte.¹⁾ Ob Nuhn nunmehr nach Hessen zurückging oder sonst eine Stellung fand, wissen wir nicht. Wir begegnen ihm zuerst wieder i. J. 1483. Als nach dem Tode des Landgrafen Heinrich III. Wilhelm der Ältere von Rotenburg aus, wo seine Mutter Mechthilde Hof hielt, nach Kassel zog und sich huldigen ließ, war der Chronist dort zugegen. Vermutlich befand er sich in der Umgebung Wilhelms.²⁾ Im folgenden Jahre treffen wir ihn unter den Begleitern Wilhelms des Mittleren. Diesen hatte nämlich Mechthilde 1479 nach Stuttgart zu ihrem Bruder Eberhard im Barte gebracht, um ihn dort erziehen zu lassen.³⁾ Der Graf nahm 1484 seinen Neffen mit nach Innsbruck zu den Festlichkeiten, die daselbst zur Feier der Vermählung des Erzherzogs Sigismund mit Katharina, einer geborenen Herzogin von Sachsen, veranstaltet wurden.⁴⁾ Nuhn scheint die Reise dorthin mitgemacht zu haben, wenigstens sagt er selbst, er sei Zeuge der besonderen Aufmerksamkeit gewesen, mit der der junge Fürst in Ulm und Innsbruck behandelt wurde.⁵⁾

Daß es kein Zufall sein kann, wenn Nuhn innerhalb eines kleinen Zeitraumes in der Umgebung der beiden jungen Landgrafen an zwei weit voneinander entfernten Orten erscheint, liegt auf der Hand. Zieht man ferner in Betracht, daß er schon früher in fürst-

¹⁾ *Spangenberg* a. a. O. S. 9. Näheres über den Grafen das. S. 211 ff.

²⁾ Vgl. seine Angaben bei *Senckenberg*, *Selecta* V, 462 f.

³⁾ Das. S. 463 f.

⁴⁾ Im Texte steht (a. a. O. S. 465) die falsche Jahreszahl 1482, die gewiß nicht von Nuhn selbst herrührt. Vgl. *v. Stälin*, *Wirtemberg. Gesch.* III, 636 f.

⁵⁾ Das. S. 466 f., wo sich auch Einzelheiten über die Reise finden.

lichen Diensten gestanden hatte, so ist es sehr wahrscheinlich, daß er an Mechthildens Hof damals eine ähnliche Stellung innehatte wie in Kaltennordheim: im Auftrage der Landgräfin hat er dann jedenfalls deren Söhne begleitet¹⁾. Ohne Zweifel hatte Nuhn nahe Beziehungen zum Fürstenhause und insbesondere zu Wilhelm dem Mittleren: dafür spricht nicht nur die warme Zuneigung, die er für letzteren überall an den Tag legt und die allem Anschein nach nur auf längeren persönlichen Verkehr zurückgeführt werden kann²⁾, sondern auch seine genaue Kenntnis der damals recht unerfreulichen Verhältnisse der landgräflichen Familie. Es hat sogar den Anschein, als ob bei Abfassung der Chronik der Einfluß hochgestellter Personen sich geltend gemacht habe³⁾.

Noch unsicherer sind die Vermutungen über andere Umstände aus Nuhns Leben. Nach dem Zeug-

¹⁾ Vielleicht befand er sich auch im Gefolge der Landgräfin, die im Herbste 1484 ihren Sohn aus Schwaben holte und zu dessen Oheim Hermann nach Köln brachte. Die Schilderung der Einzelheiten a. a. O. S. 467 ff. macht wenigstens den Eindruck, als ob der Chronist Augenzeuge gewesen sein müsse. Die dort (S. 469) sich findenden Worte: „Der das scheiden sahe bezeigt die wahrheit und sein zeugnuß ist war“ — würden sich dann auf den Verfasser selbst beziehen. Ferner will es scheinen, als ob er bei der Vermählung Wilhelms des Mittleren mit Anna von Mecklenburg zugegen gewesen wäre. Vgl. S. 478.

²⁾ Vgl. S. 464 ff., 481 (Kap. 65 a. E.), 486 (wo Wilhelm der „löwenmütige Landgraf“ genannt wird), 488 unten u. s. w.

³⁾ Nuhn äußert sich a. a. O. S. 475 über den Inhalt einer Urkunde, in der Wilhelm I. zu Gunsten seines Bruders auf seinen Landestheil verzichtete, in einer Weise, die zwar nicht ganz unzweideutig ist, aber auf jeden Fall hier in Betracht kommt. Vgl. das. S. 485, wo es heißt: „... aber die rechte ursach, wo der unwiller her erwuchs, wird verdruckt und verschwiegen, so eygent mir nit, ob ich etwas darvon wüste oder erfahren hatte, nicht zu melden.“

nisse *Spangenberg's* (a. a. O. S. 8) ist er der Verfasser einer »Historie« der Markgrafen von Meißen, und es liegt nichts näher als die Annahme, daß der Chronist einige Zeit in diesem Lande verweilt haben müsse, zumal da er die Grabschrift des 1486 verstorbenen und in Meißen bestatteten »tugendhaften« Herzogs Ernst von Sachsen ihrem ganzen Wortlaute nach mitteilt.¹⁾ Auch über seinen Aufenthalt in Hersfeld, der wohl außer Zweifel steht, macht Nuhn keinerlei direkte Angaben. Gerade letztere Stadt erwähnt er, wie weiter unten gezeigt werden wird, sehr häufig und berichtet so eingehend mit Erwähnung aller Einzelheiten über Ereignisse aus der älteren und neueren Geschichte des Ortes, daß sich fast unabweisbar der Gedanke an einen längeren Aufenthalt Nuhns in Hersfeld aufdrängt²⁾. Dort wird er wohl auch in Beziehungen zu dem ganz in der Nähe ansässigen wallensteinischen Adelsgeschlecht getreten sein, dessen Geschichte der fleißige Chronist gleichfalls aufgezeichnet hat³⁾. Man geht ferner kaum fehl, wenn man annimmt, daß letzterer dem

¹⁾ Bei *Senckenberg* V, 458 ff. Vgl. auch, was er S. 457 über Ernst und seinen Bruder sagt. — Daß Nuhn in Mainz gewesen ist, geht wohl aus seiner Bemerkung (das. S. 456) hervor. „... als man sie [*die dortige Martinsburg*] noch vor augen siehet“.

²⁾ Hier sei kurz auf die Stelle bei *Senckenberg* V, 505 hingewiesen: Als Wilhelm der Ältere 1511 in den *Fasten* sich von Spangenberg an den kaiserlichen Hof begab, verbrachte er die erste Nacht in Hersfeld; von den weiteren Reistationen erfährt man nichts. Fernerhin berichtet der Chronist (S. 485 f.) über die auf den Tag zu Hersfeld (1498) bezüglichen Äußerlichkeiten, über den Einzug der Fürsten, die Zahl der Reisigen u. s. w., sogar über den Weg, den Wilhelm der Mittlere durch die Stadt nahm, in einer Weise, die seine damalige Anwesenheit in der Stadt fast zur Gewißheit macht.

³⁾ *Spangenberg* a. a. O. Von dieser Arbeit wird weiter unten in anderem Zusammenhang die Rede sein.

weltgeistlichen Stande angehörte: dafür spricht nicht sowohl der biblische Ton, den er hier und da in seinen Werken anschlägt, als besonders die Art und Weise, wie er sich über diejenigen äußert, die geistlichen Besitz in weltliche Hände brachten oder zu bringen suchten ¹⁾. Daß er einem Orden nicht angehört haben kann, unterliegt keinem Zweifel ²⁾. Wo und wann Nuhn seine Tage beschloß, ist mit Sicherheit nicht zu sagen, und nur soviel steht fest, daß er 1523 noch am Leben war ³⁾.

Nicht minder lückenhaft sind die Nachrichten über seine ausgebreitete litterarische Thätigkeit. Die beste Auskunft giebt uns noch *Spangenberg* in seiner hennebergischen Chronik S. 8 f., wo es heißt: »Es hatt sich einer mit Namen Johan Nohen von Herschfeld vieler Herrn vnd Junckern Geschlechter Historien zum theil Reimweyse, zum theil sonsten zubeschreiben vnderstanden: als der Marggrafen zu Meissen, der Junckern von Wallenstein vnd anderer mehr . . . Nun hat Er jhme auch vorgenommen, zwei Büchlein von den Hennebergischen Grafen zuschreiben. Das Erste von jhrer Ankunfft vnd Stammenbavm, ein Capittel vmb das ander, prose vnnd Reimweise: Das Ander von

¹⁾ Die Belegstellen hierfür werden später mitgeteilt.

²⁾ Vgl. seine derben Auseinandersetzungen S. 502 f., die mit den Worten beginnen: „Selten oder gar lützel ist einem münchen zu glauben, dann was ein münch gedencken darf, das thut er auch, und wie er schalckheit getreibet, da man ein andern um brennet, radbrächt, viertheilt, ertränckt und hionge, das irret einen münch nicht; er zeucht sein kappen in sein augen und fallet weinend vor seinen obersten nieder, dann bleibet er ein münch als er vor gewesen ist“ u. s. w.

³⁾ In der von *Landau* in d. Zeitschr. f. hess. Gesch. V, 1 ff. auszugsweise herausgegebenen Chronik wird S. 12 f. über Philipps und seiner Verbündeten Zug gegen Franz v. Sickingen Bericht erstattet.

acht Hennebergischen Herren, so Geistlich gewesen, welchs Er das Hennebergisch A. b. c. nennet, ist gar Reimweise inn XXIV. Capittel abgetheilet, deren jedes von einem besondern Buchstaben anfehlet¹⁾.

Wenden wir uns zunächst den Arbeiten des Chronisten über hessische Geschichte zu. Leider ist die Überlieferung hier eine recht unsichere. Am zuverlässigsten zeigt sich letztere in der von *Landau* in der Zeitschr. f. hess. Gesch. V, 1—13 nach dem vermutlichen Autograph Nuhns unvollständig herausgegebenen Chronik. Landau hat sich auf Mitteilung derjenigen Teile beschränkt, die ihm der Veröffentlichung wert schienen. Diese umfassen nur die Zeit von 1442 (dem Geburtsjahre Nuhns) bis 1523, sind aber offenbar gleichfalls nicht vollständig wiedergegeben. Unsere Kenntnis von dieser Arbeit ist demnach nur eine beschränkte, was um so mehr zu bedauern ist, als das Verhältnis derselben zu einer anderen unter Nuhns Namen veröffentlichten, aber auf unsicherer Überlieferung beruhenden Chronik (bei *Senckenberg* V, 387 ff.), die anscheinend denselben Gegenstand behandelt, nicht genau genug bestimmt werden kann²⁾.

Der Inhalt des in Rede stehenden Bruchstückes beschäftigt sich mit der Zeitgeschichte. Im Mittelpunkt der Darstellung stehen zunächst die Landgrafen Wilhelm I., II. und III.; namentlich ist es Wilhelm der Mittlere, dem der Chronist — soweit die dürftigen Auszüge dies erkennen lassen — besondere Aufmerksamkeit schenkt. In den späteren Partieen tritt die Person Philipps

¹⁾ Auf diese Stelle hat zuerst *A. Wyses* in d. Deutschen Litteraturzeitung 1387 Sp. 1339 aufmerksam gemacht.

²⁾ Leider hat sich *Landau* über die nähere Beschaffenheit und den Aufbewahrungsort der Handschrift nur sehr allgemein geäußert, sodaß es den Bemühungen des Verfassers nicht gelungen ist, letzterer habhaft zu werden.

des Großmütigen durchaus in den Vordergrund. Mit lebhafter Teilnahme für den jungen Fürsten spricht der Chronist von den zahlreichen Mißthelligkeiten, denen dieser von Seiten seiner Widersacher ausgesetzt war; die Kölnischen zerstörten ihm ein Pfahlwerk; »darczu halff vast der unecht Wilhelm von Hessen der elter, alß man saget eyn unreyn vogel der ist, der in sin eygen nest schist«¹⁾. Wigand v. Lüder raubte ihm einige Pferde, ohne die Fehde vorher angesagt zu haben: dafür ließ ihm Philipp den Kopf abschlagen, wozu der Chronist die höhnische Bemerkung macht: »Der fursten swert snytt vere.« Weiterhin unternahm Graf Wilhelm von Henneberg einen Angriff auf Vacha, und Herzog Erich von Braunschweig stand in dringendem Verdachte, einen Anschlag auf Immenhausen und Grebenstein vorzuhaben. »So wart der furst in sinen kinttagen an veir orter angegriffen«, setzt Nuhn hinzu²⁾. An einer anderen Stelle zählt er sogar siebzehn Adelige auf, die feindlich gegen den elfjährigen Landgrafen auftraten³⁾. Mit sichtlichem Behagen berichtet er dagegen von dem mutigen Benehmen Philipps gegenüber einigen wetterauischen Grafen, von denen das Gerücht ging, sie führten Feindseliges gegen ihn im Schilde: »Stotzlich tratten sy vor ime uber sunder ere erzeygen, unerschragken trat der furst wy jung her wass czu ine und sprach: hat ir den bunt schern beschlassen, vorgesset sin nicht, wilß got, so wil ichs gedengken«⁴⁾. Ebenso läßt er es sich nicht entgehen, bei Erwähnung des Reichstages zu Worms auf die Aufmerksamkeit hinzuweisen, mit der Karl V. den Landgrafen behandelte⁵⁾.

1) S. 6. — 2) S. 9. — 3) S. 11. — 4) S. 7.

5) S. 10. Vgl. das. auch die Anekdote von Philipps Aufenthalt in der Herberge zu Eisenach.

Daneben werden auch andere Begebenheiten erzählt, die sich in Hessen und den umliegenden Gebieten zutragen. Von keiner Stadt spricht er dabei so häufig wie von Hersfeld, und zwar sind es meist die Verhältnisse des Stiftes, die in Betracht kommen ¹⁾.

Das Bruchstück, das mit der Eroberung der Ebernburg schließt, macht übrigens eher den Eindruck eines ersten, flüchtigen Entwurfes als einer sorgfältig gearbeiteten Darstellung. Muß es schon auffallen, daß der Verfasser mehr als einmal die zeitliche Folge der Begebenheiten plötzlich unterbricht und sich nachträglich über frühere Ereignisse ausläßt ²⁾, merkwürdiger ist es, daß er sich einige Male stark in chronologischen Dingen widerspricht: Wilhelm den Älteren läßt er z. B. sich noch 1516 an einem gegen Philipp gerichteten Anschläge beteiligen ³⁾, während er kurz vorher den Tod desselben z. J. 1514 gemeldet hat ⁴⁾; hierher gehören auch die beiden Stellen über Wigand von Lüder, wo z. J. 1507 ⁵⁾ und 1517 ⁶⁾ so ziemlich dasselbe erzählt wird, und die Bemerkungen bezüglich der Übergabe der Abtei Hersfeld an Hartmann v. Kirchberg, den Abt von Fulda, z. J. 1513 ⁷⁾ und 1510 ⁸⁾. Ebenso befremdend wirken die zahlreichen Wiederholungen: die Mitteilung z. J.

¹⁾ S. 1 (z. J. 1489), 2 (z. J. 1493, 1498, 1507), 3 (z. J. 1513), 3 u. 5 (z. J. 1514), 4 f. (z. J. 1510), 6 (z. J. 1517).

²⁾ Vgl. seine Bemerkungen S. 3: „Hy werden die zoiffen verlassen und geschriben in historien forme und masse in nuwer zeyt ergangen“, S. 4: „Is wil sich nummer nach der ersten ingeschigken, dy hystorien werden nu gelengt, darumb muss man eyn ander forme an fahen merglich zuvorstehen und zcum ersten“ und das. nach einer Wiederholung bereits erwähnter Vorgänge: „Nu wydder zcu rechter masse zcu komen“ u. s. w. Auch dann hält er den chronologischen Faden nicht durchaus fest, denn vom Jahre 1513 kommt er wieder auf 1509 und 1510.

³⁾ S. 6 oben. — ⁴⁾ S. 3. — ⁵⁾ S. 3. — ⁶⁾ S. 6. — ⁷⁾ S. 3. ⁸⁾ S. 4.

1497 ¹⁾ kehrt zweimal in etwas ausführlicherer Gestalt wieder ²⁾; gleichfalls ist die Nachricht z. J. 1498 (S. 4) bis auf einige kleine Zusätze dieselbe wie die S. 2 den nämlichen Gegenstand betreffende; ferner wird die Eroberung der Grafschaft Hoya i. J. 1512 zweimal fast mit denselben Worten erzählt ³⁾; auch den Bericht über die Einnahme des Schlosses Hatzfeld und die Zerstörung des Schwertzelschen Sitzes in Willingshausen durch die Bürger von Treysa ⁴⁾ wiederholt der Chronist ⁵⁾.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Unregelmäßigkeiten in dem hohen Alter des Verfassers ihren Grund haben; dann mag die Arbeit aber auch mannigfach unterbrochen worden sein. Trotz dieser Mängel, zu denen noch der Umstand kommt, daß der innere Zusammenhang der Dinge durchweg übersehen wird, ist das Bruchstück doch als das Werk eines im ganzen wohl unterrichteten Zeitgenossen, der auf eine genaue chronologische Bestimmung der einzelnen Ereignisse großes Gewicht legt, nicht ohne Wert.

Über die hier benutzten Quellen ist nicht viel zu sagen, da Nuhn keinerlei darauf bezügliche Mitteilungen macht. Indes sprechen namentlich seine genauen Zeit- und Zahlenangaben entschieden dafür, daß er nicht etwa bloß die im Lande umlaufenden Gerüchte aufzeichnete, sondern bessere, wohl schriftliche Quellen hatte, die ihm auf Grund seiner Beziehungen zum Kasseler Hofe zur Verfügung gestellt sein mögen. In der That stimmt das von dem Chronisten S. 12 mitgeteilte Verzeichnis der auf der Burg Landstuhl (i. J. 1523) gemachten Gefangenen, wenige Ausnahmen abgerechnet, sogar in der Reihenfolge der namentlich aufgeführten Adelligen

¹⁾ S. 2. — ²⁾ S. 3 f. u. 4 (wo sie der Herausgeber nicht noch einmal wiederholt hat). — ³⁾ S. 3, womit die Bemerkung *Landaus* S. 4 zu vergleichen ist.

⁴⁾ S. 9, z. J. 1518. — ⁵⁾ S. 11.

mit einer aus dem Weimarer Archiv stammenden Zusammenstellung¹⁾ überein.

Sehr nahe verwandt mit dem von *Landau* herausgegebenen Bruchstück ist die Chronik des Johannes Nuhn bei *Senckenberg* V, 387—518. Die Handschrift, die dem Abdruck zu Grunde gelegt worden ist, war betitelt: Hessische Chronic von C. Julio Caesare Sieben und vierzig Jahr vor Christi Geburt an bis auf das Jahr Christi 1520. Colligirt und beschrieben durch Johann Nohen von Hirschfeldt²⁾. — Daß in beiden Werken anscheinend derselbe Stoff behandelt wird, darauf ist oben S. 140 bereits hingewiesen worden.

Der Verfasser geht bis auf Cäsar zurück, den er Germanien bis zur Elbe erobern und eine Anzahl Burgen zur Sicherung des neuen Besitzes im Lande anlegen läßt. Dann wendet er sich in der Hauptsache der fränkischen Geschichte zu, wobei wieder die Karolinger besondere Berücksichtigung finden. Dieses Geschlecht verfolgt er dann bis zu dessen Aussterben. Im allgemeinen wird die eigentliche hessische Geschichte nur selten berührt, und das wenige, was er vorbringt, trägt wie seine gesamte die ältere deutsche Geschichte behandelnde Darstellung ziemlich stark den Charakter der Sage an sich. Von den Karolingern wendet er sich zu Ludwig dem Bärtigen und dessen Nachkommen, die nach der bekannten thüringischen Überlieferung kurz besprochen werden. Ähnlich, nur etwas eingehender, aber immer noch in skizzenhafter Weise charakterisiert er die hessischen Landgrafen bis auf Ludwig II., wobei er gelegentlich einen Seitenblick auf benachbarte Gebiete (Braunschweig, Sachsen, Mainz u. s. w.) wirft.

¹⁾ Wiedergegeben von *H. Ullmann*, Franz von Sickingen S. 384 f. Anm. 3).

²⁾ Über die Herkunft derselben äußert sich *Senckenberg* kurz in der Praefatio p. 21.

Hier etwa schließt der der hessischen Vorgeschichte gewidmete Teil ab. Ausführlich behandelt Nuhn sodann die Regierung Wilhelms des Älteren, des Mittleren und des Jüngeren. Dann wird die Zeit der sogen. Regentschaft dargestellt. Den Schluß bilden einige Notizen, die meist Hersfelder Verhältnisse betreffen. Sie gehen bis 1522 und sind später nachträglich vom Verfasser hinzugefügt, denn der Hauptsache nach ist die Chronik in der zwischen 1511 und 1515 liegenden Zeit vollendet; die Aufzeichnungen wurden also nicht allzulange nach den gegen den Schluß hin erzählten Begebenheiten gemacht¹⁾.

Das für die Darstellung der älteren Zeit herangezogene Quellenmaterial scheint durchweg von nur geringem Werte zu sein, und es verlohnt sich wohl kaum, demselben über das Maß dessen hinaus nachzugehen, was er selbst gelegentlich in den ersten Kapiteln darüber mitteilt. Er beruft sich auf das Supplementum²⁾, auf eine Braunschweiger³⁾ und eine Helmarshäuser Chronik⁴⁾,

¹⁾ S. 506 wird erzählt, daß die Abgesandten Wilhelms des Älteren um Martini 1511 von den Regenten festgenommen und „Jahr und Tag“ gefangen gehalten worden seien; nach S. 476 blieb Wilhelm der Ältere bis 1511 in Spangenberg; S. 474 f. bezeichnet Nuhn den genannten Fürsten, der 1515 starb, als noch lebend. Vgl. auch die Andeutungen S. 502 („wie das ein ausgang nimmet, ist noch verborgen“), S. 504 („das ander ist man ihm [*Wilhelm dem Älteren*] noch zu thun pflichtig“), S. 505 („ob die sylbern boiden ihn seiner gerechtigkeit verhindert, wird oft von disputirt“), S. 506 („der fürsten botten zu überwältigen bleibet unvergessen, glaub ich“), S. 507 („wird das vergessen und nit gedacht zu seiner zeit, stehet in dem willen gottes“).

²⁾ S. 396 f. — ³⁾ S. 392. Welche Quelle er hier im Auge hat, vermochte ich nicht ansfindig zu machen: jedenfalls ist es nicht die von *Weiland* in den Monum. Germ. Deutsche Chroniken II, 461 ff. herausgegebene Braunschweiger Chronik. Dagegen kann S. 409, wo das nämliche Citat erscheint, die (freilich sehr allgemein gehaltene) Mitteilung über Karl d. Gr. aus letzterer stammen.

⁴⁾ S. 402. Diese sonst nicht bekannte Arbeit scheint in gewissem

auf Turpinus¹⁾, Gottfried von Viterbo²⁾, die Lombardica Historia³⁾. Weiterhin wird als Quelle genannt Hugo Schaplers Historie⁴⁾, eine »schöne Historie in Reimen« über Herzog Wilhelm zu Orlens⁵⁾ und eine, wie es scheint, nicht weiter bekannte Historia conceptionis Mariae⁶⁾. Am häufigsten verweist er auf eine Thüringer Chronik⁷⁾, wahrscheinlich dieselbe, die auch von Gerstenberg benutzt wurde, und wohl aus ihr teilt er den bekannten Denkvers auf die Ermordung des Pfalzgrafen Friedrich mit⁸⁾. Einmal nimmt er Bezug auf eine von ihm verfaßte Reimchronik, die sich mit Karl Martells Sohn Karlmann beschäftigt zu haben scheint⁹⁾. Von antiken Schriftstellern wird Plato¹⁰⁾ und Valerius Maximus¹¹⁾ genannt.

Über die Quellen, aus denen seine Darstellung der älteren hessischen Geschichte geflossen, schweigt er ganz, und dies ist im allgemeinen auch da der Fall, wo er die Zeitgeschichte behandelt. Nur hier und da deutet er an, daß ihm urkundliches Material bekannt war¹²⁾ oder daß einzelne Nachrichten auf einem Ge-

Zusammenhang mit der im Anfange des 12. Jahrhunderts in Helmarshausen entstandenen Translatio S. Modoaldi (Mon Germ. SS. XII, 284 ff.) zu stehen. Erwähnt mag hier werden, daß auch *Joh. Letzner* in seinem „Stambuch des alten adelichen Geschlechts der Junckern v. d. Malßpurck“ (1587) C 2 b (am Rande) die „Helmarßheusische Chronik“ citiert, wo er von Otto, dem angeblichen Ahnherrn des genannten Adelsgeschlechtes und Zeitgenossen Karls d. Gr., eine sagenhafte Geschichte erzählt. Das. D 1 b werden ferner die „Fracmenta des Hilmarßheusischen Memorienbuchs“ angeführt.

¹⁾ S. 410. — ²⁾ S. 413. — ³⁾ S. 409.

⁴⁾ S. 414. Vgl. über dieselbe *Goedeke*, Grundriß I², 356 f.

⁵⁾ S. 416. Von dieser Dichtung war oben S. 128 Anm. 2 bereits die Rede.

⁶⁾ Das. — ⁷⁾ S. 422, 423, 424, 426, 429. — ⁸⁾ S. 423. —

⁹⁾ S. 406. — ¹⁰⁾ S. 388. — ¹¹⁾ S. 494. — ¹²⁾ S. 475, 483, 504.

rüchte beruhen und Irrtümer nicht ganz ausgeschlossen seien ¹⁾).

Inhaltlich berührt sich namentlich die letzte Partie der Chronik (S. 510—518) mit dem von *Landau* herausgegebenen Bruchstück. Sie schließt sich zeitlich an das Vorhergehende an und reicht bis z. J. 1522, ist aber, obwohl nicht selten die beiderseitigen Nachrichten eine nahezu wörtliche Übereinstimmung zeigen, keineswegs eine Ableitung aus dem genannten Fragmente. Den mannigfachen chronologischen Abweichungen soll hierbei keine besondere Bedeutung beigemessen werden, da Nachlässigkeit des Abschreibers im Spiele sein kann ²⁾, mehr ins Gewicht fällt einmal der Umstand, daß in der Chronik bei *Senckenberg* sich einige Nachrichten finden, die sich in dem von *Landau* herausgegebenen Stücke nicht nachweisen lassen ³⁾. Zweitens sind die Berichte über die nämlichen Ereignisse bald in der einen, bald in der anderen Chronik ausführlicher und genauer ⁴⁾.

¹⁾ S. 504 („als das gemein gericht erklinget“), S. 446 („glaub ich“), S. 474 („als ich glaube“), S. 495 („als ich vermerck“).

²⁾ Vgl. z. B. S. 511 f. (z. J. 1509) mit Nuhn ed. *Landau* S. 2 (z. J. 1507), S. 514 über die Erwählung des Abtes Ludwig von Hanstein (z. J. 1515) mit Nuhn ed. *Landau* S. 5 (z. J. 1514), das. über den starken Schneefall (z. J. 1515) mit Nuhn ed. *Landau* S. 5 (z. J. 1514), S. 516 oben (z. J. 1516) mit Nuhn ed. *Landau* S. 6 (z. J. 1517).

³⁾ So die Mitteilungen, die S. 510 f. (z. J. 1513) von den Kölner Unruhen, S. 512 f. (z. J. 1515) von dem Tag zu Schmalkalden, S. 514 f. (z. J. 1515) dem Angriff auf den Hersfelder Abt Ludwig, S. 515 (z. J. 1516) von der Hinrichtung des bayrischen Landhofmeisters Steffen handeln. Vgl. ferner die Bemerkungen S. 516 f. (z. J. 1516) über die Vertreibung des Fuldaer und den Tod des Hersfelder Abtes, S. 516 f. (z. J. 1516) über die Erwählung des Kraft Miles. Umgekehrt kommen, wie hier nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, bei *Landau* zahlreiche Nachrichten vor, die man bei *Senckenberg* vergeblich sucht.

⁴⁾ Die Mitteilung S. 511 f. über den Streit zwischen dem Abte Volbert von Riedesel mit der Stadt Hersfeld kehrt in ganz

Eine recht nahe Verwandtschaft zwischen diesen Arbeiten Nuhns läßt sich somit nicht verkennen, zu befriedigenden Ergebnissen wird man indes wohl erst kommen können, wenn es gelingt, die von *Landau* benutzte und seitdem verschollene Handschrift wieder aufzufinden. —

Die von *Senckenberg* veröffentlichte Chronik zeigt aber auch zahlreiche Anklänge an die anonyme Arbeit, die unter dem Titel »Chronica und altes herkommen der landtgraven zu Döringen (al. und Hessen) und marggraven zu Meißen, auch der herrn zu Hennenberg und fürsten zu Anhalt etc.« sich gleichfalls bei *Senckenberg* (a. a. O. III, 303—514) gedruckt findet; und zwar besteht diese Ähnlichkeit nicht nur hinsichtlich vielfacher Übereinstimmung des Inhaltes, sie erstreckt sich auch auf die ganze Anschauungs- und selbst auf die Ausdrucksweise der Verfasser.

Den Grundstock der anonymen Chronik bildet die hessische Geschichte bis z. J. 1479. Auffallend ist, daß ein Teil der hierher gehörigen Nachrichten in derselben oder ähnlicher Fassung bei Nuhn (ed. *Senckenberg*) wiederkehrt, ein Umstand, der nicht zufällig sein kann. Man vergleiche z. B. Anonym. Buch I, Kap. 19 mit Nuhn Kap. 1; Anonym. B. II, Kap. 24, 26, 29—31, 34, 36—38, 40, 41 mit Nuhn Kap. 36 und 37, wo die Geschichte von Otto dem Schützen stark verkürzt wiedergegeben ist; Anonym. B. II, Kap. 116 mit Nuhn Kap. 52 u. s. w. ¹⁾).

kurzer Fassung bei *Landau* S. 2 wieder; S. 513 wird die Niederlage der Erfurter durch die Herren von Stein mit den weiteren Ereignissen eingehender und genauer erzählt als bei *Landau* S. 6; S. 517 findet sich die Wiedervermählung der Witwe Wilhelms II. zeitlich bestimmter angegeben („im herbst um Nativitatis *Mariae*“) als bei *Landau* S. 9.

¹⁾ Was die letztgenannten Parallelstellen anlangt, so ist außerdem zu beachten, daß Nuhn (S. 456) sagt, der Erzbischof

Fast überall ist hier der Bericht des Anonymus eingehender als der Nuhns. Zahlreich sind außerdem die Stellen, wo einzelne Sätze des Anonymus bei letzterem wiederkehren.

Auf der anderen Seite fehlt es nicht an sachlichen Verschiedenheiten besonders hinsichtlich der chronologischen und genealogischen Angaben. Nur einiges mag hier Erwähnung finden. Dem Anonymus S. 335 zufolge hatte Heinrich I. mit seiner Gemahlin Adelheid vier Söhne und sieben Töchter, während nach Nuhn S. 430 nur Otto und Ludwig Söhne der Adelheid waren, die beiden jüngeren aber von der zweiten Gattin Heinrichs, Mechthilde, die der Anonymus gar nicht kennt, abstammten; auch vermählte sich letzterem zufolge Heinrichs Tochter Gertrud mit einem Burggrafen von Nürnberg, während Nuhn die Gemahlin dieses Agnes nennt. Wie der Anonymus S. 340 angiebt, hatte Otto, der Sohn Heinrichs I., keine Tochter, Nuhn führt dagegen S. 431 eine solche an (Sophie), die sich mit dem Herzog Rudolf von Braunschweig vermählt haben soll. Heinrich II. hatte, wie der Anonymus S. 343 berichtet, nur eine Tochter, Elisabeth, die sich mit dem Herzog Otto von Braunschweig verheiratete; dagegen macht Nuhn S. 432 vier Töchter namhaft, unter denen eine Elisabeth gar nicht vorkommt. Nach dem Anonymus S. 368 war die erste Gemahlin Hermanns des Gelehrten eine Schwester des Landgrafen Balthasar von Thüringen, während Nuhn S. 439 sie zu einer nassauischen Gräfin macht.

Diether habe nach dem Brande der Martinsburg letztere wieder aus Stein aufgebaut, „als man sie noch vor augen siehet“, und in Übereinstimmung hiermit der Anonymus (S. 439): „da bauete er sie da steinern und ließ die gemach alle welben, wie man vor augen siehet“.

Auch sonst sind Differenzen vorhanden, namentlich solche chronologischer Art, die indes wie die zahlreichen Verschiedenheiten in der Wiedergabe der Eigennamen zum guten Teile auf Lese- und Schreibfehler zurückgehen mögen. Stärker ins Gewicht fällt schon, wenn der Anonymus S. 340 von Otto, dem Sohne Heinrichs I., behauptet: »So finde ich auch nicht nahmhaftige geschichte von ihm oder daß er etwas handels getrieben hab, dann daß er ein landtgraf zu Hessen gewest ist und in frieden sein lebenslang regieret habe«, während Otto nach Nuhns Mitteilung S. 431 die Abtei Fulda befehdete; wenn ferner bei dem Abkommen, das die Söhne Ottos untereinander trafen, dem Anonymus S. 341 zufolge es sich um Grebenstein, Immenhausen, Nordeck und Allendorf a. d. Lumde handelte, wogegen Nuhn S. 432 Nordeck, Wolfhagen und Grebenstein nennt.

Andererseits nehmen wieder die Verfasser in ihrer ganzen Anschauungsweise, in der Art, wie Personen und Ereignisse beurteilt werden, einen nahe verwandten Standpunkt ein. Nicht nur daß in beiden Chroniken bisweilen auf den Inhalt der heiligen Schrift Bezug genommen oder hier und da ein biblischer Ton angeschlagen wird ¹⁾, daß die Verfasser die an Kirche und Kirchengut sich vergreifenden Fürsten und Herren von der Vergeltung ereilt werden lassen ²⁾ und daß sie, was bei dem Charakter ihrer Arbeiten selbstverständlich ist, sich stets als gute Hessen zeigen und insbesondere dem landgräflichen Hause die lebhaftesten Sympathieen entgegenbringen: auch in anderen Punkten, hinsichtlich

¹⁾ Nuhn S. 387 f., 427, 456, 477, 492, 499 f., Anonymus S. 362, 397.

²⁾ Nuhn S. 405 (Karl Martell), 437 (Otto der Schütz), 450 (Friedrich von Braunschweig), 482 (Heinz von Ehringshausen); Anonymus S. 474 f. (Ludwig II.), 509 f. (Heinrich III., Hermann Löffler und der „alte Kegell“).

deren man eine Übereinstimmung nicht so ohne weiteres glaubt voraussetzen zu dürfen, werden sie nicht selten von denselben Ansichten und Gefühlen geleitet. So haben sie von den Frauen keine allzuhohe Meinung ¹⁾, und ebenso verraten beide eine gewisse Abneigung gegen den sächsischen Stamm ²⁾, wie ihnen auf der anderen Seite das Wohl des Stiftes und der Stadt Hersfeld sehr am Herzen liegt ³⁾. Belangreicher ist vielleicht noch, daß sie in ihrem Urteil über hervorragende Personen durchaus übereinstimmen: Hans von Dörnberg gilt ihnen z. B. als ein unedler Charakter und verschlagener Diener seines Herrn Heinrichs III., dessen Interesse er rücksichtslos verfocht, ohne jedoch seinen eigenen Vorteil aus den Augen zu lassen ⁴⁾. Nicht viel milder beurteilen

¹⁾ Nuhn S. 509 f.: „O was wonders hat je und je ars mulieris geschafft, das ist der frauen list, kunst und nachthut“; Nuhn ed. *Landau* S. 9: „Du thet sy wibischer sytt nach wollust natürlicher begere, name ir zur ehe . . .“; Anonymus S. 476 f.: „Aber wie klug sie war, so thet sie doch wie ein weib und ließ ihr das helmlein durch den mund ziehen“.

²⁾ Nuhn S. 438: „Nun thät er wie die Sachsen viel schwätzen“; Anonymus S. 330: „Und triebe, als die Sachsen gewohnt sind, viel muthwillens mit ihnen“ und S. 398: „Dieweil ward er fast angegriffen von den hetzrüdden aus Sachsen und Westpalen“.

³⁾ Nuhn S. 440: „Darnach hulfen sie dem apt von Herßfeld, Berthold von Volckershausen, der wolte die von Herßfeld gewinnen und verrathen; im jahr wie obgemelt auf S. Vitalis nacht solte der einfall geschehen, gott behüte“. Vgl. auch S. 511 f., wo Nuhn bei dem Berichte über die zwischen dem Stifte und der Stadt ausgebrochenen Streitigkeiten gleichfalls für letztere Partei nimmt (S. 512: „Aber die von Herßfeld bestunden mit ehren und ufrichtig“). Dieselbe Vorliebe für Hersfeld zeigt der Anonymus: vgl. seine Darstellung der Sternerfehde S. 380 ff., ferner S. 504: „Also kam Friedenwalt an das landt zu Hessen, dadurch dem stiftte abgezogen worden viele wüstenungen, gründe, holtz, felde und waldt, die da ganz hirßfeldisch waren; also kam das stiftt um sein lehenschafft und eigentum“.

⁴⁾ Nuhn S. 460 f., 472 f., 479 f., 489 („Aber das ist ihm

sie den genannten Landgrafen: sie machen ihm den Vorwurf, er habe sich zum Schaden des Landes um die Regierung zu wenig gekümmert, letztere vielmehr seinem ränkesüchtigen Hofmeister überlassen; außerdem fällt nach ihrer Darstellung auf sein Verhalten als Vormund seiner minderjährigen Neffen ein starker Schatten ¹⁾).

zu lob nachzusagen, daß er . . . seinem herrn nit unnützlich schaffte und vergaß seiner dabey auch selbst nicht“); Anonymus S. 443 („Das machet Hans von Dornbergk, der nahm geld darum und hetzet die zwey landtgrafen zusammen, daß sie auch viel tageleists halben feinde worden und verderbten ihr eigen land und leuthe“), 459 f., 475 f.

¹⁾ Nuhn S. 455: „ . . . landgraf Henrich, der den stift, als sie bedauchte und mochte auch sein, beschwerte“; S. 482: „Ihmo ward von dem obgenanten landgrafen und seinem hofmeister ubelast mannigfaltig zugefügt, dem stift das seine zu nehmen“; S. 460 f. spricht er von der Schädigung des Landes und insbesondere der geistlichen Anstalten zu Fulda, Hersfeld u. s. w. und fährt dann fort, letztere seien benachteiligt worden „nit durch herrn landgrafen Henrichen, sondern man gab die schuld seinem hofmeister Hansen von Dornberg, und mochte auch die gantze wahrheit seyn, aber der herr verhengete es und ließ es geschehen bis zu der zeit, da man schrieb Christi geburt 1483. uf den tag der heil. drey könig, da starb der landgraf Henrich und hatte seines bruders kindern in der vormundtschafft nit wohl oder treulich vorgestanden“; S. 480: „ . . . dann der herr den nahmen allein hatte und er [*Hans von Dörnberg*] das regiment“. Vgl. Anonymus S. 459: „ . . . so ware der herr nicht arbeitlicher regierung geneigt und liebte die jagdt mehr dan anlauffen des volgs und irret sich gar wenig, wie land und leuthe verrichtet wurden“; S. 503: „Da gefiel ihm die gantzo graffschafft Catzenelnbogen und groß guth von goldt und silber, alle bodden und kasten voller frucht, alle keller voller weins, und dessen erhub er sich hoch, nichtsdestoweniger ward seines bruders kinder land hochbeschwert, aber durch wen, ist manichfaltig genant.“ Vgl. ferner S. 503—510 die ausführliche Erzählung von der nicht ganz rechtmäßigen Erwerbung von Friedewald durch Heinrich und S. 477 die Bemerkung, daß letzterer seinen Pflichten als Vormund nicht nachkam.

Auch in stilistischer Beziehung läßt sich eine gewisse Verwandtschaft nachweisen. Ihre Sprache ist durchaus derb und volkstümlich, reich an Sprichwörtern und sprichwörtlichen Redensarten, die zuweilen beiden gemeinsam sind ¹⁾; ebenso kehren einzelne Ausdrücke und Wendungen, deren sich Nuhn zu bedienen pflegt, bei dem Anonymus wieder ²⁾.

Bezeichnend ist weiterhin der Umstand, daß beide eingehenden Bericht über solche Ereignisse erstatten,

¹⁾ Nuhn S. 496: „und thät als diejenige, die gern tanzten, denen mag man leicht pfeiffen“ und Anonym. S. 488: „. . . daß ihme leichtlich zum dantz zu pfeiffen wär“; Nuhn S. 482: „und raubet darüber eine senffmühl“ und Anonym. S. 399: „aber er raubet ein senffmüllen“ (in ähnlicher Form das. S. 408 und 452); Nuhn S. 487: „ein schwert behielt das ander in der scheiden“ und Anonym. S. 463: „also behielt ein schwert das ander in der scheiden“.

²⁾ Vgl. Nuhn S. 457: „wie das kommen ist, sagen der leut kinder, da laß ichs auch bey: schweigen erwirbt selten ungunst“ und S. 485: „Aber die rechte ursach, wo der unwiller her erwuchs, wird verdruckt und verschwiegen, so eygent mir nit, ob ich etwas darvon wüste oder erfahren hatte, nicht zu melden“ mit Anonym. S. 474: „Ich geschweig fürter, wie es mit dem herrn gieng“; ferner Nuhn S. 478: „Und hielt auch grossen hof zu der heimfarth . . . davon viel zu sagen ist nicht noth . . . Die epicuri, luderer, fresser und säuffer seind davon zu hören geneigt: denselben zum verdruß will ich sein geschweigen und fort dem handel nachdencken“ mit Anonym. S. 361: „Wie der hoff mit essen und trincken gehalten sey worden, ist nicht nothwendig zu schreiben“ und weiter unten: „Und was ihm vor ein bottenbrod worden, mag ein jeder nachdencken, zuvoran welcher der fürsten geschenck liebet“, ferner mit S. 362: „Was für freude da gehalten worden, ist nicht nachzufragen“. Über einzelne kurze Wendungen vgl. Nuhn S. 504: „. . . als das gemein gericht erklinget“ mit Anonym. S. 475: „Doch so war ein gemein gerichte“ und S. 512: „. . . wie damals das gerichte ging“; ferner Nuhn S. 469: „als ich glaub“ mit Anonym. S. 395: „als ich glaub“, S. 365: „glaub ich“, S. 368: „als ich halte“. — Diese stilistische Verwandtschaft allein beweist, wie sich von selbst versteht, nichts, sie gewinnt aber im Zusammenhang mit den übrigen in Betracht kommenden Momenten sehr an Bedeutung.

die sich in oder bei Hersfeld abspielten oder in irgend einer Beziehung zu dieser Stadt standen ¹⁾).

Äußerst mannigfaltig ist der Inhalt der anonymen Arbeit: den Grundstock bildet, wie oben S. 148 erwähnt, gewissermaßen die hessische Geschichte. Daneben finden sich dann zahlreiche Partien, die ohne Rücksicht auf den Zusammenhang und meistens sogar ohne jede äußere Vermittelung an irgend einer Stelle untergebracht werden. Es sind Episoden aus der hennebergischen Geschichte (I. Buch Kap. 27; II. B. Kap. 94, 95, 121, 140), aus der wallensteinischen (II. B. Kap. 82, 83 (86), 107, 120, 126—129), aus der hansteinischen (II. B. Kap. 107, 131, 155—160), der hersfeldischen (II. B. Kap. 60—70, 80, 80a, 81, 90, 91, 121, 136—138, 170—174); ganz kurz wird einige Male die meißnische Geschichte gestreift (I. B. Kap. 25; II. B. Kap. 19, 21, 62), ebenso die anhaltische (I. B. Kap. 25; II. B. Kap. 5, 19).

Über seine Quellen schweigt der Anonymus fast gänzlich; wo er einmal Andeutungen macht, sind diese bis auf einen Fall ²⁾ gänzlich unbestimmt ³⁾; hin und wieder hat er wohl urkundliches Material gekannt ⁴⁾).

Ein Blick auf den bunt zusammengewürfelten Inhalt dieser Arbeit zeigt, daß letztere kein einheitliches Ganze darstellt: sie ist vielmehr eine ungeschickte Kompilation aus verschiedenen Werken, die ihrem

¹⁾ Nuhn S. 473 (vgl. Nuhn ed. *Landau* S. 1), 485 ff., 511 f. (vgl. Nuhn ed. L. S. 5 u. 2), 512 (vgl. Nuhn ed. L. S. 3 u. 4), 514 (vgl. Nuhn ed. L. S. 5), 516 f. Die zahlreichen Stellen des Anonym. werden sogleich im Texte Erwähnung finden.

²⁾ S. 407. — ³⁾ S. 328, 340, 365, 368, 395, 403, 419, 430, 475, 481.

⁴⁾ S. 371, 386 (vgl. *Landau* in d. Zeitschr. f. hess. Gesch. I. Suppl. S. 56 oben und die dort citierte Urkunde), 389, 424, 454, 486, 492.

ganzen Charakter nach den nämlichen Verfasser zu haben scheinen. Und dies ist, wie unten dargethan werden wird, kein anderer als Johannes Nuhn¹⁾.

Was den Kompilator betrifft, so scheint manches dafür zu sprechen, daß wir ihn in der Person des Jos. Imhoff zu suchen haben, der auch ein ansehnliches Stück des anonymen Werkes (B. II. Kap. 6—148) fast wörtlich in seine hessische Chronik²⁾ herübergenommen hat. Auffallend ist nämlich, daß sich in einer Münchener Handschrift (Cod. germ. nr. 993) zusammen mit der (von Müller a. a. O.) veröffentlichten hessischen Chronik Imhoffs auch der Text des Anonymus neben anderen, offenbar auch von Imhoff herrührenden Chroniken findet, die alle von derselben Hand geschrieben sind, und daß ein Teil dieser letzteren Arbeiten in Verbindung mit dem Anonymus in einigen Handschriften der Kasseler Landesbibliothek, Mss Hass. 4^o. nr. 21, 123 (wo — freilich von späterer Hand — auf dem Titel Imhoff sogar ausdrücklich als Verfasser der anonymen Chronik bezeichnet wird) und 158, wiederkehrt. Auch das sogleich zu erwähnende Wiesbadener Exemplar des Anonymus (s. S. 156 Anm. 2) enthält noch eine Chronik, die sich in der Münchener und den genannten Kasseler Handschriften findet. Ebenso ist in einem dem Herrn Professor *Ferd. Justi* in Marburg gehörenden

¹⁾ Damit stimmen auch einzelne Zeitangaben überein: S. 444 heißt es, daß der 1479 aus dem Leben geschiedene Graf Wilhelm v. Henneberg „letzlichen“ verstorben sei; S. 423 ist von dem Reichstage zu Worms v. J. 1495 die Rede; S. 418 wird Philipp I., Maximilians Sohn, der 1506 starb, als lebend bezeichnet. Anderes ist vielleicht auf Rechnung des Kompilators zu setzen: wenn z. B. S. 435 von einem Herzog Ulrich von Württemberg gesprochen wird, wo doch nur Graf Ulrich (VIII.) gemeint sein kann, da Württemberg erst 1495 zum Herzogtum erhoben wurde.

²⁾ Herausgeg. v. *Herm. Müller* in der Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde XVIII, 389—470.

handschriftlichen Bande die anonyme Arbeit u. a. mit Imhoffs hessischer Chronik vereinigt¹⁾. Offenbar weist diese mehrfach wiederkehrende Verbindung des Anonymus mit Imhoffs Chronik bzw. mit gewissen andern Arbeiten, die allem Anschein nach gleichfalls von Imhoff verfaßt worden sind, darauf hin, daß letzterer auch der Kompilator der anonymen Chronik ist²⁾.

Zahlreiche Stellen des Anonymus finden wir übrigens auch im zweiten Teile von *Spangenberg's Adelspiegel*. Was letzterer hier aus der hessischen Geschichte mitteilt, scheint auf den ersten Blick aus jener Quelle geflossen zu sein. Dies ist indes nicht der

¹⁾ Nach gütiger Mitteilung des Herrn Prof. *Edw. Schröder* dortselbst. Vgl. auch *Müller* a. a. O. S. 398.

²⁾ Diese Annahme würde in Rücksicht auf die Lebenszeit Imhoffs hinfällig werden, wenn sich eine der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehörende Handschrift des Anonymus nachweisen ließe. Die Mitteilung *Ayrmanns* in seiner Einleitung zur hess. Historie S. 11 Note ***) , daß er eine solche besitze, die noch vor 1540 angefertigt sei, ist unrichtig. Das in Rede stehende Exemplar ist jetzt Eigentum der Landesbibliothek in Wiesbaden (nr. 75.). Die Notiz, auf die sich Ayrmann hierbei stützt, befindet sich auf einem an der Innenseite des vorderen Deckels eingeklebten Zettel und lautet: Ex bibliotheca Johannis Sprengeri, Dicasterii Marpurgensis Secretarii. Ao. 1540. — Allein die Schriftzüge der Chronik sind, wie der Augenschein lehrt und wie mir auch Herr Prof. *F. Otto* in Wiesbaden gütigst bestätigt, jünger als die jener Bemerkung und gehören der Wende des 16. Jahrhunderts an. Der genannte Sprenger ist wohl identisch mit einem scriba iudicii curialis Joannes Sprenger, der 1527 in Marburg studierte (Catalog. studios. Scholae Marburg. I, 2). Der auffallende Umstand, daß die Eigentumsbezeichnung älter ist als der Inhalt des Bandes, erklärt sich vielleicht so, daß der Deckel eines aus Sprengers Bibliothek stammenden Buches später zum Einbinden der Chronik verwandt wurde und jene Notiz stehen blieb; der Band kann aber auch, wie Herr Prof. *Otto* vermutet, von *Sprenger* aus irgend einem Grunde zu den beabsichtigten Eintragungen nicht benutzt worden sein: er kam dann in andere Hände, und auf die noch leeren Blätter wurde die Chronik geschrieben.

Fall mit einer Notiz S. 123, wo es heißt: »[*Die v. Reckerode*] sind auch Anno 1376 . dabey gewesen, als die Sterner bey Herschfeld erlegt worden, und dieselben mit klopfen helffen und den raub, den die umb Rotenberg geholet, wider abgejagt«¹⁾. Ebensowenig läßt sich eine andere kurze Bemerkung, die S. 108a steht: »[*Simon v. Wallenstein*] hat darnach auch nicht geruhet, sondern mit rhaten und thaten geholffen und so lange gearbeitet, biß das diese beyde Landgraven (Gebrüder) gantzlich und zu grunde wider mit einander vertragen worden« in der anonymen Kompilation nachweisen. Beide Nachrichten stammen wie alle Mitteilungen aus der hessischen Fürsten- und Adelsgeschichte mit Ausnahme der wenigen Notizen, die er Letzner²⁾, Kirchhoff³⁾ und dem waldeckischen Chronisten Konrad Scipio (Klüppel)⁴⁾ entlehnt hat, ohne Zweifel aus den Arbeiten des Johannes Nuhn, den er auch in dem Autorenverzeichnis anführt. Es wäre auffallend, wenn der Verfasser des Adelspiegels sämtliche hier in Betracht kommenden Stellen der anonymen Arbeit entlehnt und bei zweien unbedeutende Zusätze, die sich ganz eng an das Vorhergehende anschließen, anderswoher genommen haben sollte. Ein solches Verfahren widerstreitet durchaus der Art und Weise, wie *Spangenberg* seinen Stoff aus den Quellen herbeischafft: ihm kommt es ebensowenig wie etwa *Kirchhoff* oder *Me-*

¹⁾ Vgl. über diesen Vorgang *Spangenberg* a. a. O. S. 468a f. und den Anonym. B. II. Kap. 57 (S. 378 f.).

²⁾ A. a. O. S. 172 wird dessen malsburgische Chronik erwähnt. — ³⁾ Das. S. 338.

⁴⁾ Vgl. das. S. 223a (Bernhard v. d. Malsburg). Auch die Ausführungen S. 104a ff. über Ludwig v. Boyneburg u. s. w. stammen wohl aus Scipios waldeckischer Chronik, von der nur das wenig wichtige erste Buch in *Varnhagens* Sammlungen zu der waldeckischen Geschichte älterer und neuerer Zeiten I, 1—88 herausgegeben ist. Vgl. *Varnhagen*, Grundlage d. waldeck. Landes- und Regentengesch. 2. Bd. S. 106 ff.

lander darauf an, über ein Ereignis vom Standpunkte des Historikers aus möglichst eingehend und mit Benutzung alles erreichbaren Materials zu berichten; er sucht vielmehr seine lehrhaften Ausführungen durch Einfügung passender Anekdoten zu veranschaulichen und zu beleben und nimmt letztere gewöhnlich in der Form und dem Umfange, wie er sie in der Vorlage findet, ohne weiteres in sein Werk hinüber. Noch entscheidender ist ein anderes Moment. Wenn *Spangenberg* einmal eine Episode aus Nuhns wallensteinischer Chronik mit ausdrücklicher Quellenangabe mitteilt¹⁾ und an einem anderen Orte (S. 108 a) gleichfalls von einem Wallensteiner handelt, ohne seine Vorlage zu nennen, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß auch hier Nuhn der Gewährsmann ist. Ebenso weist die zuerst angeführte Stelle (S. 123), die sich gleichfalls bei dem Anonymus nicht findet, darauf hin, daß sie unmittelbar auf den genannten Chronisten zurückgeht. Dazu spricht nichts für die Benutzung eines anderen hessischen Geschichtschreibers — es könnte überhaupt nur *Gerstenberg* in Betracht kommen — durch *Spangenberg*, dem wir ja auch ziemlich eingehende Mitteilungen über Nuhns literarische Thätigkeit verdanken.

Daß der Verfasser des Adelspiegels S. 362 a einmal eine »geschriebene hessische Chronica«, S. 416 »etliche hessische Annales« und eine »herschfeldische Chronica«, S. 469 »hessische und herschfeldische Chroniken« citiert, wo wir Nuhns Namen zu finden erwarteten, ist bei *Spangenberg*, dem es hier wie überall nicht auf die genaue Bezeichnung der Quellen, sondern auf die Thatsachen ankommt, nicht auffallend, umso weniger, da ja Nuhn auch der Verfasser einer hessischen, und, wie später dargethan werden wird, einer *Hersfelder Chronik* ist. Aus diesen Arbeiten sind die betr. Stücke,

¹⁾ A. a. O. S. 72.

die sich auch in der anonymen Kompilation finden¹⁾, in letztere herübergenommen worden. In ähnlicher Weise zeigt *Spangenberg* sich ungenau, wenn er in seiner hennebergischen Chronik S. 224 mit Bezug auf den Grafen Johann, der seit 1472 Abt von Fulda war, seine Quelle ein »altes verzeichniß von dieses Fürsten leben« nennt, wo doch nur die hennebergische Chronik Nuhns gemeint sein kann: Nuhn war ein Zeitgenosse des genannten Abtes, und seine in Rede stehende Arbeit behandelte noch das Leben Heinrichs XII. (1422—1475²⁾. —

So trümmerhaft auch Nuhns Werke auf uns gekommen sind und so wenig genau die Nachrichten über seine historiographische Thätigkeit erscheinen, eine nähere Betrachtung des zu Gebote stehenden Materials ergiebt doch mancherlei neue Resultate.

Am einfachsten liegt die Sache bei seinen Arbeiten zur hennebergischen Geschichte. Wie oben S. 139 erwähnt, schrieb der Chronist ein Werk über der Henneberger »Ankunfft und Stammenbavm«, also eine bis in die ältesten Zeiten zurückgehende Geschichte des Grafenhauses, wobei er die Wunderlichkeit beging, die einzelnen Kapitel abwechselnd in prosaischer und poetischer Form abzufassen. Außerdem dichtete er ein von ihm als »Hennebergisches ABC« bezeichnetes Reimwerk über acht Angehörige des Geschlechtes, die sich dem geistlichen Stande gewidmet hatten. Dasselbe umfaßte 24 Kapitel, von denen jedes mit »einem besonderen Buchstaben« — also wohl in der Reihenfolge

¹⁾ Zu *Spangenberg* S. 362 a vgl. Anonym. B. II. Kap. 88 u. 89; zu S. 416 B. II. Kap. 133, 120, 125; zu S. 469 B. II. Kap. 44.

²⁾ Vgl. den von dem Hersfelder Chronisten verfaßten hennebergischen Stammbaum in *Spangenberg's* henneberg. Chron. S. 10 und das. S. 219, wo Nuhn als Gewährsmann für die Eroberung des Ursperges genannt wird. — Die Erzählung von der Wahl Johanns findet sich, aber nicht ganz vollständig, auch bei dem Anonymus S. 469 f.

des Alphabetes — anfang. Beide Werke verdanken ihre Entstehung dem Umstande, daß Nuhn in hennebergischen Diensten stand, und namentlich ist wohl das an zweiter Stelle genannte besonders für Heinrich XII. verfaßt worden. Wir besitzen sie nicht in originaler Fassung, sondern allem Anschein nach in den dürftigen Auszügen des Anonymus und Spangenberg's, wobei unentschieden gelassen werden muß, ob überhaupt das hennebergische ABC von ihnen verwertet wurde. Den Angaben Spangenberg's zufolge benutzte Nuhn Aufzeichnungen aus dem Kloster Vessera, die auch ersterer noch gekannt hat¹⁾, in der Weise, daß er von Poppo I., dem angeblichen Stammvater des Geschlechtes, und dessen Gemahlin Hildegard bis auf Berthold, den ersten gefürsteten Grafen, sich nur mit geringen Änderungen eng an seine Vorlage anschließt, dann aber seinen eigenen Weg geht und den Stammbaum bis auf Wilhelm VI., der 1474 starb²⁾, fortführt. *Spangenberg*, der ihm zahlreiche, z. T. recht leichtfertige Irrtümer nachweist, fällt ein strenges Urteil über den Chronisten und sein »confus« Werk, aus dem nichts Zuverlässiges zu entnehmen sei. Insbesondere wirft er ihm vor, daß er in seiner Eigenschaft als Diener eines hennebergischen Grafen, der dazu noch dem geistlichen Stande angehörte, durch Nachforschung sich nicht um eine bessere Kenntnis der genealogischen Verhältnisse der Dynastie besonders für die nächste Vergangenheit bemüht habe; überhaupt sei dem »guten Manne«, trotzdem er zahlreiche ähnliche

¹⁾ *Spangenberg* macht a. a. O. S. 2—6 Mitteilungen über dieselben. — Eine zweite, um d. J. 1519 in Vessera entstandene genealogische Arbeit über die Grafen von Henneberg, die *Spangenberg* S. 7 f. bespricht, ist wohl identisch mit dem bei *Reinhard*, *Beyträge zu der Historie Frankenlandes* 1. Teil S. 103—130 und in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Gesch. XII, 243—280 abgedruckten *Chronicon Hennebergense*.

²⁾ *Spangenberg* a. a. O. S. 243.

Werke verfaßt, »notwendige erfahrung inn Historien« abgegangen ¹⁾).

Daß Spangenberg doch hin und wieder, besonders für die Zeit, die Nuhn in hennebergischen Diensten verbrachte, letzteren benutzt hat, ist sehr wahrscheinlich ²⁾, obschon er ihn nur einmal als Gewährsmann anführt ³⁾).

Ganz abgesehen von der Geringschätzung, mit der Spangenberg von Nuhns Leistungen spricht, zeigt schon des letzteren Spielerei mit der Form, daß wir es hier mit einem ernsthaften, von der Wichtigkeit seiner Aufgabe durchdrungenen Historiker nicht zu thun haben. Der Verlust seiner Arbeiten wird für die hennebergische Geschichtsforschung kaum zu bedauern sein; trotzdem vermissen wir dieselben nur ungern, weil sie zur Charakteristik des Mannes und seiner Anschauungsweise ohne Zweifel weiteres Material liefern würden.

Einigermaßen sind wir auch über Nuhns wallensteinische Chronik unterrichtet. Dieselbe befand sich noch im vorigen Jahrhundert im kurhessischen Haus- und Staatsarchiv in Kassel und wurde von dem Marburger Professor *Lewnep* in den siebziger Jahren benutzt. Einen dürftigen Auszug aus derselben kannte später *Landau*, der vergebens nach einem vollständigen Exemplar suchte ⁴⁾. Heute scheinen beide Werke verschollen zu sein: weder in der Kasseler Landesbibliothek noch im Marburger Staatsarchiv waren sie aufzufinden.

Nuhn verfaßte die Schrift i. J. 1523 ⁵⁾, vermutlich in Hersfeld und wohl auf Veranlassung eines Angehörigen des in der Nähe angesessenen Edelgeschlechtes. Die

¹⁾ Das. S. 8—10.

²⁾ Vgl. Anonymus S. 416 f. mit Spangenberg S. 221 f., Anonymus S. 416 und 469 f. mit Spangenberg S. 223, Anonymus S. 453 f. mit Spangenberg S. 225 u. 226. Die Nachrichten bei Spangenberg sind in der Regel etwas ausführlicher als die des Anonymus. — ³⁾ S. 219.

⁴⁾ Vgl. dessen Hess. Ritterburgen II, 425 f. Note 12). — ⁵⁾ Das.

gewiß nicht sehr umfangreiche Chronik scheint nicht viel früher als mit der Mitte des 14. Jahrhunderts begonnen und die Ereignisse bis mindestens z. J. 1521 enthalten zu haben¹⁾. Außer von Spangenberg, der im zweiten Teile seines Adelspiegels sich, wie erwähnt, einmal (S. 72) ausdrücklich auf Nuhns »wallensteinische Historie« beruft und sie auch sonst benutzt hat, sind große Stücke wahrscheinlich auch von dem Anonymus seiner Kompilation einverleibt worden²⁾. Vielleicht hat auch Lauze Gebrauch von dieser Familiengeschichte gemacht. Er berichtet S. 262a (z. J. 1416) ziemlich eingehend von einer großen Fehde zwischen Simon (II.) von Wallenstein und der Stadt Hersfeld, eine Nachricht, die auch der von *Landau* benutzte Auszug aus Nuhns Arbeit enthielt³⁾; doch können diese Notizen auch in Nuhns Hersfelder Chronik enthalten gewesen sein, und sichere Zeichen weisen, wie später dargethan werden wird, darauf hin, daß diese Lauze bekannt war.

Der größte Teil der Arbeit scheint sich, nach den Resten zu urteilen, mit der Geschichte des Geschlechtes während des 15. und des beginnenden 16. Jahrhunderts

¹⁾ Vgl. *Landau* a. a. O., wo es mit Bezugnahme auf *Albert* (IV.) v. W., der um 1350 lebte, heißt: „Von jetzt an benutzte ich einen Auszug aus einer Chronik der v. Wallenstein“ u. s. w. und das. S. 427 Note 30). Hier wird das Todesjahr Konrads (II.) v. W. (1521) erwähnt und dabei auf Nuhn verwiesen.

²⁾ S. o. S. 154. Alle hierher gehörigen Stellen des Adelspiegels finden sich mit Ausnahme der dort S. 72 mitgeteilten Anekdote meist nahezu wörtlich und in der gleichen Vollständigkeit bei dem Anonymus wieder. Ausführlicher als die Nachrichten des letzteren (S. 442 f. u. 449) sind dagegen die offenbar aus der nämlichen Quelle stammenden Mitteilungen in Spangenbergs henneb. Chronik S. 225. Auf der anderen Seite hat der Anonymus einen Abschnitt (B. II. Kap. 107), den Spangenberg aus dem Grunde in seine erwähnten Arbeiten nicht aufgenommen haben wird, weil er dort den Inhalt desselben nicht verwenden konnte.

³⁾ *Landau* a. a. O. S. 426 Note 16).

befaßt zu haben, für welchen Zeitraum der Chronist vielfach aus der mündlichen Überlieferung schöpfen konnte; auch Aufzeichnungen zog er zu Rate ¹⁾. —

Über Nuhns Arbeiten zur hessischen Landesgeschichte giebt der mehrfach erwähnte Lauze, wenn auch nicht vollständig ausreichende, so doch immerhin willkommene Auskunft. Er hat den Hersfelder Chronisten häufig, namentlich für das letzte Viertel des 15. Jahrhunderts benutzt, in der Regel aber, ohne ihn anzuführen, wie er überhaupt heimische Gewährsmänner nur selten namhaft macht. Im ganzen beruft er sich an 8 Stellen auf Nuhn. Betrachten wir zunächst diese Stücke und setzen der Übersichtlichkeit wegen die einander entsprechenden Stellen aus den Chroniken Lauzes, Nuhns und des Anonymus nebeneinander.

Lauze S. 290 a (z. J. 1500) ²⁾. Nuhn bei Senckenberg V, 472 f.

Es zeigt aber Johan Nhun in seinen zusammengebrochten hendeln und geschichten, so sich bei seinem leben im land zu Hessen zugetragen und verlaufen haben, under anderm an, das nachdem die gemeine stat Herßfeldt etliche jâr zuvor die landgraven zu Hessen alle drei zugleich für ire erb-schutzherren angenommen, als under welcher voreltern

Indeß nahm sein bruder der elter landgraf Wilhelm zusamt landgraf Henrichs sohn, der auch Wilhelm hieß, von sein und seines bruders wegen Herßfeld in vorspruch, den die von

¹⁾ Vgl. Anonymus S. 407, wo er den wallensteinischen Knecht Heinz Flecke nennt und hinzusetzt: „von dem hab ichs gehört, über das das ichs beschrieben gefunden“.

²⁾ Bezüglich der Wiedergabe des Textes sei bemerkt, daß nur geringfügige Veränderungen vorgenommen wurden.

schutz sie biß in drittelhalb hundert jår zuvor schoen auch gewesen, hab doran gedochter von Dornberg von wegen seins landsfürsten an der Loyne ein sonderlich mißfallens getragen und gemeint, sie solten inen an seinem herren allein haben benugen lossen, derwegen er auch hernach genanter stadt viel zu verdriß gethan und ir etliche uber den halß geschickt, die ir abgesagte feinde worden, sonderlich Cuntzen von Eringßhausen. Ob ime nu dasselbige angezogene ungnad erweckt habe oder er andere sachen zuvor seinem herren zum vorschueb, aber landgrave Wilhelmen zu nachteil verhandelt, lesset er alles aussen.

Herßfeldt von ihren ältern her wol bey 200 jahren gehabt hatten und in der fürsten von Hessen schirm gewest waren. Das verdroß Hansen von Dornberg, daß die von Herßfeld sich nit begnügen liessen an seinem herrn, landgraf Henrichs sohn, und schob ihm zu und verschaffte, daß Heintz von Eringshausen vor Herßfeld rante, schlug an die kühe und war darnach feind u. s. w.

Daß Nuhns Erzählung, wie sie sich bei *Senckenberg* findet, Lauzes Quelle ist, unterliegt trotz der Differenz hinsichtlich der Dauer des zwischen Hessen und Hersfeld bestehenden Schutzverhältnisses keinem Zweifel: die kleine Abweichung beruht wohl auf dem Versehen eines Abschreibers.

Dasselbe gilt von folgenden Stellen. Nahe verwandt mit Nuhns Bericht ist der des Anonymus, den wir gleichfalls hersetzen.

Lauze S. 268 (z. J. Nuhn a. a. O. S. 491. Anonymus bei *Senckenberg* III, 429. 1460).

Dem pfalzgraven war Er dienet hertzog Da schrieb gens gedienet Ludewig land- Friederichen mit 1300 pfaltzgraf Frid grave zu Hessen mit reissigen pferden, blau seinem schwager b

en hundredt pfer-
e in einer farbe
blau und weiß
et, wie Johan
n von Herß-
solches an-
t. — — —¹⁾

270 (z. J. 1462).

das der land-
ime in dieser
ung so treulich
anden, ließ er
n stein hauwen
tthat zu ewiger
nis mit nach-
len worten: Die

hetten die
gar seer erwei-
lfen. Aber Jo-
hun von Herß-
da er dieser
n und zu-
ten auch ge-
, sagt, undank-
; sei ein bose
pflaster, damit
gen, das die
mmenden pfalz-
dieser gutthat
ergessen haben.

und weiß gekleydet vnd
schlugen den bischoff
von Mentz vor Pfederß-
heim Diethern von
Eysenberg.

Das solte nimmer-
mehr vergessen werden
und ward darumb zu
Heidelberg in ein stein
gehawen: Die Hessen
han die Pfaltz ge-
weitert.

Aber undanck ist ein
schnöd laster und
ein stinckend wunden-
pflaster.

graf Ludwigen um hülf
. . . und der freund-
schafft nach kam der
fürst von Hessen seinem
schwager zu hülfte mit
1300 reisigen pferden,
alle in blau und weis,
gleich getheilet ge-
kleidet und kamen mit
denen feinden den
Mentzischen zu treffen;
wiewol die wiederpart
denen Pfaltzgraefischen
zu starck war, dennoch
so hieben die Hessen
darauf als die unver-
tzagten und brachten
die Mentzischen zur
flucht und schlugen
sie biß gein Peters-
heim hinein mit vielen
totden, verwunten und
gefangenen, die dem
bischoff zu verlust
abgiengen. Sein mar-
schaleck Gottfried von
Buchenau bleib tod und
sonsten viel ritter und
knechte.

Nicht ganz so einfach gestaltet sich das Verhältnis
Lauzes zu Nuhn in nachstehenden Stücken:

S. 289 a (z. J. Nuhn a. a. O. S. 484 f. Nuhn ed. Landau
1498). S. 3 f.

uf ward bald Anno domini 1498.
ein tag ge- zu den zeiten . . . da
zu Herßfeldt. understund sich mit

Anno domini
MCCCCXCVII herwe-
get hirtzog Erich von

¹⁾ Der nun folgende Bericht über das Treffen bei Pfedders-
heim hat mit dem des Anonymus kaum etwas gemein.

Was die ursachen seien bedencken das land Brunswig und m gewesen, weiß man unverderbt zu pleiben eyn unwillen und nicht gruntlich, denn der hochgeborn chur- rore wydder | Johan Nhun, der fürst hertzog Friderich graven Wilhelm | solche dinge ver- von Sachsen mit seinem Mitteler du so ge- zeichnet hat, lesset bruder hertzog Hanßen von Hessen in | sich vernemen, da er und bestimpten einen wiln, dar von was die ursachen schoen tag zwischen den par- offen gerucht das alle wol wuste, wolte theygen gen Herßfeldt. Brunswiger sult | ime doch nicht ge- Zu dem tage kamen fursten von He- ziemen, die alle jeder- sie alle mit namen morthornnet d | man an tag zu hertzog Heinrich von Hans von Hagen | geben. Doch zeigt Braunschweig mit sei- gescheht haben, | er derselbigen eine an- nem bruder hertzog dorch wart eyn gr- und spricht, es sei Erichen, den die sache unwillen vnd fe- | landgrave Wilhelm am meisten belanget, rawen vnd bc | den Mitler angelangt, und das was der ur- Lantgrave Wilhelm | hertzog Erich von Braun- sachsach eins theils, daß Junger an der | schweig solte etliche hertzog Erich einen un- thet sich in | auf inen bestalt haben, geachten ausgefertigt hirtzogen Erich d | und das sollichs nicht hatte, den landgrafen zcu schobe Ha | aller dinge erdicht sey zu mordbrennen, als von Doringberges | gewesen, so seien et- derselbig da er ge- beschedigen ir e | liche, so er dorzu zu- fangen war mit urkund lant . . . Im | gericht, ergriffen und bekandte, in was maaß MCCCCXCVIII | in gefengnus kommen, und wer ihm die an- mittsomer du habe | welche in iren aus- muthung gethan und fursten von Sa | sagen und vorgichten den lohn versprochen und Missen hi | bekant, Johan von hette von des hertzogen Friderich chore | Hagen solte sie ver- wegen, und meldet und sin bruder | mocht und inen auch einen Johann von Ha- tag gegn Hersfelt | den lohn versprochen genannt, das was rampt in vorsu | haben. Landgraff Wil- ein unwillen offentlich den unwillen | helm kam mit drei- genandt, aber die rechte schlichten, aber | hundert pferden alda ursach, wo der unwillen fruchtbare. | eingeritten und hat bei her erwuchs, wird ver- | ime Heinrichen den druckt und verschwie- | Eltern hertzogen zu gen, so eygent mir nit, | Braunschweig etc. und ob ich etwas darvon | marggrave Friede- wüste oder erfahren | richen von Branden- hatte, nicht zu melden. | burg. Bei hertzog

hen hielten land-
 e Wilhelm der
 ger und des pfalz-
 en gesandten. Die
 en sich bedraw-
 er wort horen, aber
 grave Wilhelm ließ
 sollicher leute
 1 pochen und drau-
 gar nichts an-
 ten. Es undernem
 herzog Friederich
 sachsen etc. chur-
 ; diese sachen gut-
 zu vertragen, als
 aber bei keinem
 volge konte er-
 en und ime die
 entstund, ließ er
 l. Derhalben zog
 grave Wilhelm der
 er zu felde und
 rte sich auf die
 : Strosse, thet et-
 : buchsenschosse
 ie stat Gemunden.
 nach ward diese
 e von etlichen im
 e aufgenommen
 in anstand brocht,
 alben zog er wider
 Cassel.

Daß die Hauptsache der Darstellung *Lauzes* aus dem Berichte Nuhns bei *Senckenberg* geflossen ist, leuchtet ein; anderes hat er aus dem folgenden (69.) Kap. das. S. 485 ff. entnommen. Doch verlautet hier weder etwas von der Anwesenheit des Markgrafen von Brandenburg und der pfälzischen Gesandten in Hersfeld noch von dem, was Lauze am Schlusse mit-

teilt. Indes ist dies nicht von entscheidender Bedeutung, da letzterer nicht ausdrücklich sagt, daß er den ganzen Inhalt seiner Erzählung Nuhn entnommen habe. Was die Darstellung Nuhns bei *Landau* anlangt, so spricht nichts dafür, daß Lauze sie benutzt habe.

Bedeutender sind schon die Differenzen in folgenden Stellen:

Lauze S. 30a (z. J. 49 v. Chr.).

Nuhn a. a. O. S. 391.

Johannes Nhuenvon Herßfeld setzet, er habe nicht allein das Sachssenerland mit Westpholen und den graveschafften Witgenstein, Lipp, Rietberg, Spiegelberg, Tecklenburg, Eberstein, Nassaw, Bewren, Distlochen und anderen sieglich erobert, sondern auch das ganze Hessenland und dorin volgents ein besondere veste von zusammengetragenen steinhaufen und überschrenkten beumen aufgerichtet und dorauf etliche und siebenzig romische ritter zu einer besätzung gelegt, davon das schloß Boyneburg oder Bomelberg seinen ursprünglichen namen uberkommen, wie dan solches die stedte Northausen und Moelhausen, so auch zur selben zeit sollen aufkommen sein, fur ein gewisse warheit halten und mir hievon der ehrveste Sig-

Darnach reysete er in Westphalen und machte ihm unterthan die gantze herrschafft, alle graffen und freyherrn mit namen die hertzogen von Engern und Westphalen, die graffen Schauenburg, Spiegelberg, Ripperg, Dieffolt, Dickelborg, Hastamar, Eberstein, Hohenberg, Benten, Bueren, Dienstlachen und Lotharsen, darzu viel ander herrn und edeln . . . Darnach zog er in das land zu Hessen und bauet allda ein bäumen haus und nennet das Beumenburg und lies darauf 72 rittermässige, deren geschlecht eins theils noch im land sein, ob diese land wolten umbfallen, so solten sie sie bezwingen und bei dem reich behalten.

mund von Boyneburg,
derzeit stathhalter
zu Cassel, ein tafel
gezeiget, auf welcher
dieses nach der lenge
also verzeichnet ge-
wesen.

Daß Nuhn zwölf Grafschaften aufzählt, während Lauze nur neun nennt, kommt nicht in Betracht, da letzterer durch den Zusatz »und andere« andeutet, daß er auf die namentliche Aufführung aller verzichte; aber Lauze hat drei Grafschaften (Wittgenstein, Lippe, Nassau), die sich bei Nuhn gar nicht finden. An das Versehen eines Abschreibers zu denken, liegt ebenso fern wie die Annahme, der Chronist möchte aufgrund der Angaben auf der »Tafel« des Siegmund v. Boyneburg sich Änderungen erlaubt haben. Ferner zeigt ein Vergleich mit dem Anonym. 307, daß letzterer als Quelle für Lauze nicht in Betracht gezogen werden kann.

Auch in nachstehenden Stücken weist der Bericht Lauzes eine starke Abweichung von dem Nuhns und des Anonymus auf, die unmöglich auf Rechnung mangelhafter Textüberlieferung gesetzt werden kann.

z e S. 258 (z. J. Nuhn a. a. O. S. 440. Anonymus a. a. O. S. 395 f. 1392).

<p>h a n N h u e n v o n B e l d t z e i g e t e t l i c h e b u r g e r z u e l h a b e n u n d e r - l e n , d i e s t a t h e r z o g v o n B r a u n - e i g z u u b e r l i e f e r n , e i n e d e l m a n n H e n n B i s c h o f f e n r o d e h a b s i r f u r n e m e n v e r - t u n d d a s d e r l a n d - n M a r g a r e t h e n i n s e n l a n d g r a v e H e r -</p>	<p>A b e r d e r b ü r g e r z u C a s s e l e t l i c h e u n d s o n - d e r l i c h d i e g i l s e m e n - n e r m i t i h r e m a n h a n g w o l t e n d i e s t a d t C a s s e l ü b e r g e b e n d e m l a n d - g r a f v o n D ü r i n g e n B a l s e r g e n a n t , d a s w a r d v e r w e h e t d u r c h e i n e n g e n a n t h e r r n v o n B i s c h o f s r o d u n d d i e v e r r ä t h e r w u r d e n e n t - h a u p t e t .</p>	<p>I n d e n s e l b e n z e i t e n w a r e i n e d e l m a n n , d e r w a r e i n H e s s e u n d w a r i n u n g n a d e n s e i n e s h e r r n l a n d t g r a f H e r - m a n n , u n d a l s i c h g l a u b , s o w a r e s e i n e r v o n V e l s e b e r g u n d w a r a n d e m D o r i n g e r h o i f f , d e r h a t t e g e h ö r t v o n d e r g e s c h i c h t , d a ß e t - l i c h e b u r g e r z u C a s s e l w a r e n , w e l c h e d e n</p>
--	--	--

mans zu erkennen gegeben, welches sie fürbaß an iren herren gelangen und die stadt allenthalben bewachen und verwaren lossen, dornach diejenigen, so von solcher handlung wegen verargwonet und suspect gewesen, gefenglich lossen einziehen.

marggraven wolten gelaßen haben, leicht darum, daß ihm der erbeiniß nach mehr dan her Otten geneigt w

— — — — —
Und das hatte der Heß vernommen, wie gram ihm sein war, so rannte er dag und nacht al getreue und war seinen herrn und sein abentheur. landtgraf glaubet und fand die zeit wahr und gerecht ließ die, so daran sig waren, fangen zu Cassel auf marckt ihnen die abschlagen.

Schon der Umstand allein, daß Nuhn bei *Senckenberg* sowohl wie der Anonymus mit keinem Worte der Landgräfin Erwähnung thun, während sie nach Lauzes Darstellung ganz im Vordergrunde steht, genügt, um die Annahme der Benutzung einer dieser beiden Quellen durch Lauze auszuschließen.

Zu dem gleichen Ergebnis führt ein Vergleich der Berichte über die Reise Ludwigs I. nach Aachen und die dort gepflogenen Verhandlungen.

Lauze S. 263 ff. Nuhn a. a. O. S. 443 f. Anonymus a. a. O. S. 417 ff.
(z. J. 1429).

Doben ist angezeigt, das nochdem Johanna die tochter Johannis des namens des Zu hören von dem frommen fürsten ein seltzam geschicht, wie gehört ist, daß der uhr- In dieser zeit auch das hertzog Prabandt gantz er und waren nicht r

der herzogen in
 anno 1406
 gen, hab dersel-
 schwestertochter
 h Margarethen
 Flandern ehege-
 mit namen Phi-
 er Khune herzog
 gundien sich zu
 und Lemburch
 und die beide
 thumb volgends
 seinem soen An-
 übergeben. Als
 gestorben, anno
 hat sein eltester
 ohannes benente
 thumbe bekom-
 und die eilf jar
 habt, und als er
 h verstorben, hat
 in bruder Phi-
 auch drei jar
 en. Nochdem
 derselbige nu in
 jar tods halben
 eiden, hot sich
 auwem zu Bra-
 und Lemburch
 Philippus her-
 zu Burgundien,
 a soen gewesen
 is, und furgege-
 were zwischen
 vatter und vor-
 em Anthonio ge-
 r ein solcher
 gemacht, das
 zeit Antho-
 nd seine nach-
 one manliche

sprung von Hessen aus
 dem hertzogthum von
 Braband erwachsen ist.
 Da nun herr Anthonius
 der letzte verschieden
 was, da ward ihm ver-
 bottschafft und ver-
 tröstet zu kommen und
 sein anerstorben erbe
 zu empfaen. Er rü-
 stete sich mit 400 pfer-
 den und kam bis ghen
 Aach. Da kamen die
 rathsherrn zu ihm in
 seine herberge und sag-
 ten zu ihm, sie hetten
 einen wohlansichtigen
 mann auf ihrem rath-
 hause, der hette ihnen
 gesagt, er were darum
 da, um die statt zu
 verrathen. Das ver-
 meint [*sic*] er und gieng
 mit ihnen ufs rathhaus,
 fand den ebentheuer,
 gegen den er sich ent-
 schuldiget. Der sagt:
 were es nit war, daß
 der landgraf die stad
 wolte verrathen, so
 wolte er rassend wer-
 den. Antwort der fürst:

ter oder neher erben
 dartzu dann landtgraf
 Ludwig der Fromme.
 Dem ward aus Praband
 pottschafft von der
 ritterschafft und land-
 volck, daß er komme
 und gebe ihnen einen
 herrn us Hessen in
 Prabant, wie sie in
 Hessen gethan hatten.
 Der fürst verachtet das
 nicht, sondern reit mit
 400 pferden aus, in
 hoffnung Prabandt zu
 überkommen. Aber da
 er kam und nicht in
 seinem panier das rech-
 te Prabandische wap-
 pen, den guldenen lö-
 wen, führt, da ward
 er des lands verhindert
 und hatte den zug um-
 sonst gethan und ward
 dem hertzog von Bur-
 gundi Philippo dartzu
 geholffen. Der nieh
 kein recht daran ge-
 wan, der nahme es ein,
 als es noch der printz
 hertzog Philips von
 Oestereich, des Römi-
 schen königs Maxi-
 miliani sohn innen hat.

Uff der wiederkehr
 kame der fürst landt-
 graf Ludwig gehn Oche
 in die stad und her-
 bergte eine nacht da-
 rinnen. Nun was ein
 grave, als ich glaub,

erben verstarben, alsdan solten genante herzogthumbe an gemelten seinen bruder oder desselben erben und geschlecht herzogen in Burgund wider gefallen.

Dawider hat sich nu gelegt Ludewig landgrave zu Hessen der Friedfertige hernochmols genant, dorzu inen etliche burger zu Aache allermeist angezeit und verursacht haben, es auch mit hin und widerschreiben so ferre gebrocht, das ein gutlicher tag ghen Aache angesetzt und bestimpt ist, welchen der landgrave persönlich mit sechshundert pferden ersucht, dorunther viel graven und herren gewesen. Der von Burgund hat seine gesandten auch da gehabt. Und hat der landgrave lossen anzeygen, was fur erbgerichtigkeyt rechtlicher und begrunter anforderung er zu Brabant und Lemburch hette. Dawider der von Burgund durch seine anwilde lossen furwenden, ob es wohl neher sein möchte, das des landgraven voreltern geborne herzogen zu

einer von Hengder war dem grafen feind und vielleicht der nie halber des von N wie oben gehöret der von Heng auch mit gewes in hülffe des von L und hatte schade den Hessen entt und zu rache gedenen von Och der landtgrave darum ausgezogen von Och zu besegen und die statz zunehmen.

Die von Oche dem graven schw glauben, doch vegraven manngfa anredens bethe sie den fürsten da Er antwortet und sprach in verdern: Lieben f ich glaub nicht, es euer ernst sey haltet mich nicht den mann, daß ich solchen stücklein umgehen, die unfweren. Darzu sie worteten: Sie glahme keiner unt zu, doch so we wolgeborner gradem rathaus, d von ihm saget, wolte er für ihm kantt seyn, da n

id gewest, so
 doch ungezwei-
 ge hiebevör ver-
 teylung und ver-
 zwischen den,
 as Hessenland
 , und den andern
 igen geschlechts,
 Brabant blieben,
 icht und gesche-
 in. Zudem were
 ihe viel erhört,
 h die landgraven
 ssen herzogen in
 id geschrieben;
 stunde öffentlich
 emen, das sie
 es titels und erb-
 tigkeyt an Bra-
 erlangst musten
 en haben. Hier-
 bschoen die land-
 etwas gerecht
 an Brabant ge-
 wolte sich geburt
 das sie diesel-
 der zeit gesucht
 , da Brabant one
 sibserben außge-
 n und verlediget
 welches alles
 geschehen, son-
 etten Johannam,
 tsten von Bra-
 hinderlossene
 r geruhlich zu
 dem herzogthumb
 en, auch darbei
 r absterben
 r lassen, der-
 en noch dersel-
 todt auch irer

Das helffe mir die hei-
 lig frau S. Elisabeth,
 welcher under dir und
 mir unrecht habe, daß
 er rasend werde. Das
 geschahe: der falsche
 lügener ward von stund
 an wütend und rassete
 sich zu tode. Da thäten
 die von Aach ihm grosse
 ehr, aber seine reisse
 gieng derhalben hinder
 sich.

er sich verantwortten.
 Der landtgraf wolte die
 verdacht nicht uff ihme
 behalten, gieng mit
 ihnen und fand den
 graffen, welcher diese
 ding öffentlichen uff
 ihne gesagt hatte und
 in seiner ghenwerdig-
 keit noch redete. Der
 lantgraf sagt unter an-
 dern worten: Du grafe,
 du sagst die gewalt uff
 mich. Ich habe der ge-
 dancken nie gehabt,
 und so warlich du mir
 unrecht thuest, so
 helffe mir die heilige
 frau S. Elisabeth, un-
 ser welcher unrecht
 habe, daß er tobent,
 wütend und rasend
 werde hie angesicht
 dieser frommen leuthe.
 Als bald zu der stette
 ward der graf thorecht
 und rasete sich zu tode.
 Das mirackel nahmen
 die von Ache zu hertzen
 und lobeten des fürsten
 unschuld und erbotten
 ihm viel ehren mit ge-
 schencken und andern.
 Also sind die Hessen
 durch verseumbnis, has
 und ungunst um Bra-
 band eben wie um Dö-
 ringen kommen.

schwester tochterman, von dem es an iren soen und von dem weiter an seine beide sone komen; zu welcher ordentlicher erbschaft alle vorige landgraven stillgeschwigen und nihe derhalben angesucht, das sie doch schwerlich wurden underlossen haben, da sie etwas fug oder rechtliche anspruche dorzu gehabt, mit endlichem begeren, landgrave Ludewig wolte inen an seinem echtlichen angestorbenen erbfall ferner nicht beintragen, sondern bei solchem rugelichen besitz bleiben lossen und ime nicht selbs zu ungluck und schaden ursach geben.

Antwort des landgraven: Sovil erstlich den verzig oder teylung belangte, der keins konte nimmermehr mit glaublicher urkhund dorgethan noch bewissen werden, den keiner uf erden so toll und toricht sein wurde, der sich eins solchen grossen und erblichen anfalls und sonderlich des widerfals verzihen wurde. Darbeneben konte aber mehr dan genugsam beibrocht werden, das sich der vorgelebten landgraven zu Hessen, so von der herzogen zu Braband stam herkomen und geboren, viel des titels Braband in iren obern und underschriften gebraucht, inen auch von andern were zugelegt; das sich aber etliche des ein zeit lang nicht gebraucht, thete ime an seiner rechtlichen und wolbefugten anforderung gar keinen abbruch, seintemal meniglich wol bewust were, das es biß anher bei den Teutschen fursten sonderlich also im brauch gewesen, das sie sich allein der lender titel gebraucht, so sie innegehabt und regieret, und nicht derer, so andere besessen, ob sie wol an denselbigen auch rechtliche erbschaft und des anfalls zu gewarten gehabt, welches inen auch im rechten heut oder morgen gar keinen nachteil gebrocht, etwas abgeschnitten noch benommen. Über das alles konte man keinen rueligen besitz anziehen, sondern seine voreltern hetten jederzeit geburlicher einrede genug gethan und thuen lossen, aber vor andern ehrhaften ursachen und gescheften, doch allermeist der herzogen von Burgund grosse maacht und gewalt zu irem rechten nihe konnen kommen.

Nochdem nu dergleichen red und widerred viel geschehen, doraus jederman wol konte verstehen, welcher theil zu Braband der rechte erbe were, haben

inen zuletzt die Oberlendischen graven und herren gefallen lassen, das beide theile diese sachen entweder an unpartheische commissarien, welche jeder theil etliche aus seinen verwanten dargeben und benennen, mechtiglich dorin zu erkennen, stellen solt, oder aber das sie compromittirten, an ordentlichem rechten und fur geburlichem richter, nemlich dem obern lehenherren keyserlicher maiestet selbs diesen handel furzunemen. Aber dieser furschlege keiner wolte den Niderlendern annemlich noch gelegen sein, verflugten aber dazwischen, das dem rath zu Aach undersagt ward, der von Burgund wurde gemeine stadt Aache von wegen dieser tageleistung nicht unberedt lassen, den man liesse sich dunken, etliche burger in Aache hetten diß spiel ange-richt und ime den landgraven uber den halb gefhuret. Hierauf ward an landgraven gesonnen, er wolte irer verschonen und an andere orter seine tagleistung ver-rucken, den inen were des von Burgund gemut und will unverborgen, als die hin und wider allerlei schein-ursach suchten, die stadt Aache zu bekriegen und die irem gewalt zu underwerfen. Derhalben machte sich landgrave Ludewig des morgens von stund an auf und zog wider ungeendter sachen noch dem land zu Hessen: wolte viel lieber selbs schaden am gut nemen, den das er nicht alleine die von Aache in schaden, sondern auch viel andere, da er sein recht mit krieg und woffen understunde zu suchen, umb leib und leben bringen solte.

Aber Johan Nhun von Herßfeldt, der diese sache verzeichnet hinder ime gelossen, zeigt die weitlauftiger an: ich hab aber umb kurz willen allein diesen auß-zug doraus anher gesatzt.

Es ist selbstverständlich, daß der sehr eingehende Bericht Lauzes weder aus dem Anonymus noch aus Nuhn bei *Senckenberg* geschöpft sein kann.

Dieser Fall liegt auch bei folgender Mitteilung des erwähnten Chronisten S. 252a vor:

Anno etc. 1368.

Erlegte Cunrad Spiegel ritter bei der Aldenburg unferre bei der stadt Felßberg viel burger von Herßfeldt, denn er war des abts Bertholts von Felckerßhausen offener und abgesagter feind. Der Herßfeldische chronographus Johan Nhuen sagt selbs von dreihundert, so todt sollen sein blieben. Und dieses ist geschehen uf donerstag nach invocavit in der fasten.

Von dem, was Lauze hier erzählt, schweigt Nuhn bei Senckenberg und der Anonymus vollständig.

Ziehen wir den Schluß aus obigen Zusammenstellungen, so ergiebt sich folgendes. Nuhn hat mindestens zwei Werke über hessische Geschichte verfaßt: das eine behandelt die Ereignisse, die sich während seines Aufenthaltes in Hessen¹⁾ dort zutragen; in dem andern wird die frühere hessische (und bis zur Trennung beider Länder wohl auch die thüringische) Geschichte dargestellt. Das an erster Stelle genannte ist dieselbe Arbeit, die Senckenberg a. a. O. unter Nuhns Namen veröffentlicht hat. Ganz richtig ist darauf aufmerksam gemacht worden²⁾, daß dieselbe in zwei Teile zerfällt, deren erster in großen Zügen die hessische Geschichte von den frühesten Zeiten bis z. J. 1479 enthält, während der zweite im Anschluß hieran sich mit der Zeitgeschichte befaßt. Daß der erste Abschnitt von Nuhn herrührt, geht aus der Vorrede hervor. Dort heißt es S. 388: »Und durch zugeneygter gunst des fürstenthumbs zu Hessen und Düringen wöll mir gott die gnade gönnen, als ich hoffend binn zu seiner gnaden, so will ich Johannes Nohen von Herßfeldt mit schreiben eröffnen weitläufftigen anfang der zweyen fürstenthum Hessen

¹⁾ So ist wohl die oben S. 163 mitgetheilte Angabe Lauses zu verstehen, die der Vorrede Nuhns entnommen zu sein scheint.

²⁾ *Senckenberg* III, Praeloqu. p. 54 u. *Wenck* a. a. O. § 10.

und Düringen, und daß uffs kürtzte ich mög begreifen und vollenden¹⁾. Es scheint auch nicht, als ob derselbe von einem späteren Bearbeiter gekürzt worden sei: von einem solchen können unmöglich die an zahlreichen Stellen (S. 393, 406, 409, 422, 423, 426, 429, 434, 444) sich findenden Bemerkungen hinzugesetzt sein, daß alles nicht streng zur Sache Gehörige beiseite gelassen werde.

Nur der zweite Abschnitt ist von Lauze hier und da benutzt worden. Alles, was er aus früheren Perioden unter Berufung auf Nuhn mitteilt, hat zwar bald mehr, bald weniger Verwandtes mit dem ersten Teile der in Rede stehenden Arbeit des letzteren bezw. mit dem Anonymus, stammt aber aus einem andern Werke des Hersfelder Chronisten, vielleicht demjenigen, das *Landau* teilweise herausgegeben hat. Nicht ausgeschlossen ist aber auch die Möglichkeit, daß diejenigen Parteien des anonymen Werkes, die die hessische Geschichte behandeln und an die sich der zweite Teil von Nuhns Chronik bei *Senckenberg* zeitlich genau anschließt²⁾, in originaler Gestalt Lauze als Vorlage gedient haben. Der Kompilator müßte dann, was sehr wahrscheinlich ist, vielfach gekürzt und ganze Stellen ausgelassen, vielleicht auch allerlei sachliche Änderungen vorgenommen haben, wie er ja thatsächlich in dem Bestreben, den ganz verschiedenartigen, der hessischen, hersfeldischen, hennebergischen u. s. w. Geschichte angehörigen Stoff seiner Mosaikarbeit einzuverleiben, zahlreiche Stücke an unrechter Stelle unterbringt und den ursprünglich vorhandenen Zusammenhang nicht selten ganz zerreißt. —

¹⁾ Vgl. ferner S. 406, wo er auf ein von ihm verfaßtes Reimwerk hinweist.

²⁾ Vgl. u. a. *Wenck a. a. O.*

Daß die zuletzt mitgeteilte Nachricht Nuhns hessischer Chronik nicht findet, hat darin Grund, daß sie aus des genannten Hersfelder stammt. Diese Stelle ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil sie den Beweis liefert, daß Nuhn Geschichte der erwähnten Stadt geschrieben hat hier, wo es sich um eine Mitteilung aus der Hessischen Lokalgeschichte handelt, wird er nämlich vornehmlich als hersfeldischer »Chronographus«, d. h. als Verfasser einer Chronik von Hersfeld bezeichnet, während sein Name sonst allein mit dem Zusatz »von Hersfeld« vorkommt¹⁾.

In der anonymen Chronik findet sich die Nachricht über die Niederlage der Hersfelder nicht: der Kopist wird sie aus irgend einem Grunde fortgelassen haben. Hat dieser ohne Zweifel die wichtigsten Partien Nuhnschen Arbeit in sein Werk herübergenommen, so hat er auch aus der Hersfelder Chronik stammende Stücke, die etwa ein Jahrhundert zu umfassen: sie beginnen mit der Sternenerfede und schließen mit der Erwerbung Friedewald durch Heinrich III. ab. Ob der Zeitpunkt richtig bestimmt ist, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen, da sich hier hersfeldische und hessische Geschichte eng berühren. Indes ist die sehr ausführliche Darstellung einer an sich besonders wichtigen Begebenheit wohl eher hersfeldische als in eine hessische Chronik.

¹⁾ Ebenso spricht Lauze S. 250 (z. J. 1353) von dem »fuldischen Chronographus«, nachdem er S. 239 (z. J. 1311) von der »fuldischen Chronica«, offenbar das Werk des ersteren, erwähnt hat. Auch *Spangenberg* kennt, wie oben S. 158 bereits bemerkt ist, eine hersfeldische Chronik, die er zugleich als hessische bezüglich gewisser Ereignisse als Quelle bezeichnet. Über die von Nuhn berichtete Niederlage der Hersfelder in der Nähe der Altenburg vgl. *Landau*, Ritterburgen II, 198 N.

Über die Quellen dieser Abschnitte verlautet nichts, doch giebt eine nähere Betrachtung des Inhaltes immerhin einigen Aufschluß. Die Ereignisse etwa von der Mitte des 15. Jahrhunderts an mögen größtenteils aufgrund mündlicher Berichte aufgezeichnet sein, dagegen haben für die früheren Parteien schriftliche, wohl gleichzeitig mit den Begebenheiten verfaßte Notizen vorgelegen, die allem Anschein nach ein offizielles Gepräge tragen. Dafür spricht nicht nur die Ausführlichkeit der Darstellung und die Genauigkeit in den einzelnen örtlichen und zeitlichen Angaben, sondern auch die Namhaftmachung zahlreicher Personen, die in Betracht kommen: S. 378 werden die Sterner von den Hessen bei der Nikolaikirche vor Hersfeld niedergeworfen, S. 380 ff. spricht sich der Verfasser eingehend über die Gründe aus, die den Abt zum Feinde der Stadt machten, S. 383 ff. wird der Gegenstand der Verhandlungen zwischen dem Landgrafen Hermann und den Hersfeldern ausführlich erörtert und S. 385 ff. erhalten wir einen genauen Bericht über die Vorkommnisse, die insbesondere Hersfeld angehen, wobei sogar (S. 389) der Fehdebrief des Simon v. Haune seinem Wortlaute nach mitgeteilt wird. Ferner finden sich S. 389 die Namen der in der Stadt ergriffenen Verräter und S. 390 die ihrer Verbündeten aufgezählt. Eingehend sind auch S. 399 ff. die Angaben über Fritz Stupheler: es werden nicht nur etwa zwanzig Spießgesellen und die beiden mißhandelten Knaben genannt, auch die Örtlichkeit und das genaue Datum erfährt man. Hierher gehört weiterhin die Stelle S. 401 f., wo von der Anwesenheit des Kaisers Ruprecht in Hersfeld die Rede ist u. s. w.

An Beispielen für offizielle Berichterstattung über ähnliche Vorgänge fehlt es in anderen deutschen Städten nicht. In Köln, Nürnberg, Braunschweig,

Dortmund und anderwärts wurden wohl meist auf Anordnung des Rates, wichtige kriegerische Ereignisse, an denen die Stadt beteiligt war, Festlichkeiten, wie sie etwa bei dem Besuch des Kaisers oder eines befreundeten Fürsten veranstaltet wurden, aufgezeichnet¹⁾. Dies wird auch in Hersfeld der Fall gewesen sein. In dem dortigen Stifte darf man übrigens den Ursprung dieser Notizen nicht suchen: sie tragen durchaus den Stempel städtischer Geschichtschreibung, die in der Darstellung des zwischen Stift und Stadt bestehenden Gegensatzes ihren deutlichsten Ausdruck findet.

Schwerlich wird sich entscheiden lassen, ob Nuhn diese Aufzeichnungen in ursprünglicher oder bereits überarbeiteter Gestalt vorfand. Jedenfalls haben diese Mitteilungen ganz abgesehen von ihrem rein sachlichen Werte als zeitgenössische Nachrichten über wichtige Vorgänge in der Stadt, über die Beziehungen der letzteren zur Abtei, zu dem umwohnenden Adel und dem Landgrafen Hermann, schon darum Anspruch auf volle Beachtung, als sie den Beweis liefern, daß in der Zeit, in welcher die städtische Historiographie in Hessen einen gewissen Aufschwung nahm, Hersfeld nicht zurückblieb²⁾. —

Da der Hersfelder Chronist nach *Spangenberg's* Angabe auch eine meißnische Chronik geschrieben hat, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß die auf Meißen bezüglichen Kapitel des Anonymus (I. B. Kap. 25; II. B. Kap. 19, 21, 62) aus dieser Arbeit herrühren.

¹⁾ Vgl. u. a. Die Chroniken der deutsch. Städte XX p. XVII u. XVIII.

²⁾ Nicht unerheblich wird der Wert dieser und anderer Nachrichten des Anonymus freilich dadurch beeinträchtigt, daß der ungeschickte Kompilator Zusammengehöriges vielfach auseinandergerissen und einzelne Stücke dann an falschen Stellen untergebracht hat u. s. w.

Vielleicht sind ebenso die Parteien, welche über Anhalt handeln (I. B. Kap. 25; II. B. Kap. 5, 19), einer anhaltischen Chronik Nuhns entnommen. —

Fast ganz außerhalb des Zusammenhanges mit den übrigen Bestandteilen der anonymen Arbeit stehen weiterhin gewisse Stücke, die sich mit Hans und besonders eingehend mit Werner v. Hanstein beschäftigen (II. B. Kap. 107, 131, 155—160). Der Verfasser muß gut unterrichtet gewesen sein. Darauf deutet nicht nur die Erwähnung zahlreicher Einzelheiten, sondern auch der Umstand hin, daß er selbst einmal von der Benutzung urkundlichen Materials spricht¹⁾. Möglicherweise ist Nuhn auch der Verfasser einer hansteinischen Familiengeschichte. Die Hypothese gewinnt etwas an Wahrscheinlichkeit, wenn man in Betracht zieht, daß Ludwig v. Hanstein 1514—1516 Verweser der Abtei und darauf kurze Zeit Abt von Hersfeld war. Ihm zu Ehren mag dann das Werk geschrieben sein²⁾. —

Gänzlich verschollen ist schließlich die Reimchronik Nuhns, auf die dieser einmal hinweist³⁾. Sie behandelte, nach den Andeutungen des letzteren zu schließen, die Geschichte von Karl Martells Sohn Karlmann, dessen Verhältnis zu Bonifatius, die Gründung

¹⁾ S. 454: Es gab auch guthe zurichtung zu der vehde das herr Werner von Haenstein, ritter, der in großer gnade landtgraf Ludwigs war, der fande eine ursache wieder Hansen von Dornbergk: ob sie der werte war, hab ich in keinem briefe gelesen.

²⁾ Eine Notiz über Hans v. Hanstein und seine Beziehungen zu Hans v. Dörnberg, die einige Verwandtschaft mit der Darstellung des Anonymus (S. 430 f.) hat, findet sich in *Spangenberg's Adelspiegel* II, 433a. Die gemeinsame Quelle wäre dann auch hier Nuhn.

³⁾ *Senckenberg* V, 406.

von Fulda, Karlmanns Eintritt in das Kloster Monte Cassino u. s. w. ¹⁾. —

So dürftig auch die Überreste sind, die von der ausgedehnten historiographischen Thätigkeit des Hersfelder Chronisten sich erhalten haben, und so sehr auch dieses Wenige einer gesicherten Überlieferung entbehrt, es genügt, um eine Vorstellung von seiner Bildung, seiner Denkweise und vor allem von seiner Befähigung zum Geschichtschreiber zu gewinnen.

Die großartige Umgestaltung, die der Humanismus auf fast allen Gebieten der Wissenschaft und nicht zum wenigsten auf dem der Geschichtschreibung herbeiführte, ist an Nuhn ebenso wie an seinem Zeitgenossen Gerstenberg spurlos vorübergegangen; beide stehen dieser neuen Richtung durchaus fern. Mag ersterer sich auch einmal auf Plato berufen und an einer anderen Stelle auf Valerius Maximus verweisen: die Welt des Altertums, die damals zu neuem Leben erstand, ist ihm fremd geblieben, und geradezu komisch wirkt das Bild, das er von der römischen Geschichte entwirft. Nicht viel gründlicher hat er sich auf dem Gebiete der deutschen Vorzeit umgesehen. Wollen wir ihm auch keinen Vorwurf machen, wenn er sich gleich manchem Kundigeren von dem falschen Turpinus hat irre führen lassen, schlimmer ist, daß es ihm überhaupt nicht darum zu thun war, durch das Studium guter Quellenschriften sich einen Einblick in die Geschichte und die staatlichen Zustände jener Zeiten zu verschaffen ²⁾. Diesem Mangel begegnen wir auf Schritt

¹⁾ Irrtümlich spricht *Senckenberg* V, Praeloqu. S. 53 f. und nach ihm *Wenck* a. a. O. S. XV. von einer hessischen Reichschronik, die Nuhn verfaßt haben soll.

²⁾ So giebt er, um nur ein Beispiel anzuführen, bei *Senckenberg* V, 402 den Ausdruck *Maior domus* mit „das große Haus“ wieder.

und Tritt. Dazu kommt, daß er keinerlei kritische Befähigung zeigt. In Bezug auf letztere steht er noch tief unter dem Frankenberger Chronisten, der wenigstens hier und da den Versuch macht, aus den abweichenden Angaben der Quellen das Richtige herauszusuchen oder, wo ihm dies unmöglich erscheint, seinen Lesern wenigstens die Entscheidung in zweifelhaften Fällen anheimstellt. Von einer solchen Gewissenhaftigkeit findet sich bei Johannes Nuhn keine Spur; er nimmt sich in der Regel nicht einmal die Mühe, Mitteilungen über seine Vorlagen zu machen, und nur ganz vereinzelt giebt er unzureichende Auskunft.

Aus diesem Grunde sind wir meist auch nicht in der Lage, einen genügenden Einblick in die Art und Weise seines Arbeitens zu gewinnen. Doch läßt sich unschwer erkennen, daß er reichliches Material herbeigeschafft, es aber unterlassen hat, dasselbe zu sichten und mit einiger Vorsicht zu verwenden. Die Folgen dieser Behandlung des Stoffes zeigen sich in dem Übergehen oder nur gelegentlichen Erwähnen wichtiger Vorgänge und andererseits in der mehr als behaglichen Breite, mit der untergeordnete Ereignisse besprochen werden, mag er nun selbst der Urheber oder nur der Nachschreiber sein ¹⁾. Selbst um genügende Aufhellung

¹⁾ Vgl. z. B. die ausführliche Erzählung von der Erwerbung von Friedewald durch Heinrich den Reichen (*Senckenberg* III. 503 ff.) und den Abenteuern Ottos des Schützen in Kleve (das. S. 343 ff.). Bemerkenswert ist die auf letztere bezügliche Ausführung Lauzes S. 248 a f., wobei dieser wohl Nuhn im Auge hat: Das aber etliche diese warhaftige historien mit weitem zusetzen schmucken, achte ich nicht von noten, sondern wer da weiß, das ire die warheyte an einfaltiger erzehlung der sachen benugen lesset, der wird noch solchen und dergleichen schmuckreden nicht hoch fragen. Dieweil auch diese tugend, sich dermassen zu nidrigen und in knechtsgestalt brauchen zu lossen, under den hohen leuthen dieser zeit gantz selzam worden, mochten diese geschicht villicht etliche fur ein gedicht halten; aber gewiß und whar ists, das sich

zeitlich ihm nicht allzufern liegender Ereignisse hat er sich, wie ihm schon *Spangenberg* vorwirft, nicht bemüht, eine Nachlässigkeit, aus der zahlreiche Irrtümer erwachsen.

Bedeutend höher steht Nuhn als Darsteller der Zeitgeschichte. Nicht als ob er sich hier zu einem völlig vorurteilsfreien Standpunkt erhoben hätte; es wird aber wenigstens der Versuch gemacht, die Ereignisse in einen gewissen, wenn auch meist nur rein äußerlichen Zusammenhang zu bringen. Dazu war er in der Lage, über manche Vorkommnisse zuverlässig zu berichten, von denen andere keine oder doch nur unsichere Kenntnis haben konnten. Der Chronist hatte sich in der Welt umgesehen, hatte das Leben an Fürstenhöfen kennen gelernt und war wohl auch mit mancher Persönlichkeit, die in den Händeln der Zeit eine hervorragende Rolle spielte, zusammengetroffen, er hatte sogar einige Male selbst in bescheidenem Maße thätigen Anteil an letzteren genommen. Seinem Unternehmen förderlich erwies sich insbesondere das nahe Verhältnis, in dem er zum landgräflichen Hofe stand, wemgleich andererseits die Gefahr nicht fern lag, sich von diesen Beziehungen beeinflussen zu lassen. In der That ist er an dieser Klippe nicht ganz unversehrt vorbeigekommen. Doch darf sein Mangel an Objektivität gewiß nicht allzusehr betont werden: es wird sich wohl kaum ein Fall nachweisen lassen, wo

diese dinge wie erzalt zugetragen und verlaufen haben. — Daß Nuhn die Geschichte von Otto d. Schützen erfunden habe, in die einige Züge der Lohengrinsage verwoben zu sein scheinen, läßt sich nicht beweisen. wemgleich sie sich bei ihm zuerst findet. Vielleicht liegt seiner Darstellung ein Roman zugrunde, wie denn gerade das 15. Jahrhundert reich an diesen Prosadichtungen ist. Daß der Chronist kein Bedenken trug, letztere als historische Quellen zu benutzen, zeigt sein Hinweis (s. o. S. 34) auf Hug Schaplers Geschichte.

Nuhn über die Begebenheiten wieder bessres Wissen berichtet hätte.

Was die formale Seite seiner Darstellung betrifft, so versteht er es, den behandelten Gegenstand anschaulich zu machen und Interesse für die Sache zu erwecken. Man sieht auf den ersten Blick, daß er mit keinerlei Schwierigkeiten des Ausdrucks zu kämpfen hat, daß ihm die Gedanken, mit denen er sich beschäftigt, ungezwungen in die Feder fließen. Was dann auf den ersten Wurf nicht völlig gelingt, läßt er unbekümmert um etwaige Härten und Unklarheiten stehen: es kommt ihm eben auf Feinheit und Glätte des Stiles nicht an. Seine Sprache ist überhaupt derb und ungeziert, reich an Sprichwörtern und volkstümlichen Redensarten, und gerade diese Naturwüchsigkeit ist es, die ihr im Gegensatze zu der trockenen und farblosen Ausdrucksweise Gerstenbergs einen nicht geringen Reiz verleiht.

Werfen wir zum Schlusse noch einen Blick auf die Stellung, die Johannes Nuhn in der Geschichte der hessischen Historiographie einnimmt. Trotz aller Mängel, die ihm anhaften, bezeichnen seine Leistungen ebenso wie die seines eben genannten Zeitgenossen den Höhepunkt, den die Geschichtschreibung an der Schwelle der Neuzeit erreichte, und sind schon aus dem Grunde von hoher Bedeutung, als sie den Beweis liefern, daß jene sich damals nicht in Städte- und Lokalgeschichten zersplitterte, sondern die Kraft in sich fühlte, nicht nur die das ganze Land angehenden Ereignisse der Gegenwart zur Darstellung zu bringen, sondern auch die gesamte Vergangenheit desselben zu ergründen. Nicht geringer ist die Bedeutung der beiden Chronisten vom rein sachlichen Standpunkte aus anzuschlagen, denn in ihren Werken ist so ziemlich alles Material von einigem Werte zusammengefloßen, das die hessische Chronistik bis dahin hervorgebracht

hatte. Gerstenbergs thüringisch-hessische Chronik und die aus Nuhns Arbeiten entstandene Kompilation sind daher die hauptsächlichsten Quellen für alle späteren Darsteller der älteren hessischen Geschichte und für die ganze Auffassung der letzteren auf lange Zeit hin allein maßgebend gewesen.



III.

**Schreiben von Anna geb. Herzogin zu
Mecklenburg an ihren Schwiegervater
Philipp Grafen zu Solms aus dem
Jahre 1520.¹⁾**

Mitgeteilt von

Dr. August Roeschen.



Wolgebarner fruntliger liber Swir!

We yr mir entbotten habet der Akt halben uber de Klinnot, wo ych de haben wolt, vorseget yr eich, se worden mir auch warden so wol als L. P. Nu dorft ych

¹⁾ Anna geb. Herzogin zu Mecklenburg, Witwe Wilhelms II., Landgrafen von Hessen, Mutter Philipps des Grossmüthigen, die bekanntlich in den Kämpfen während der Minderjährigkeit ihres Sohnes eine hervorragende Rolle spielte (Vgl. bes. G. Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Das letzte Testament Landgraf Wilhelm II. von Hessen, Gotha 1876.), vermählte sich 1519 mit Otto Grafen zu Solms. Derselbe verstarb jedoch schon am 14. Mai 1522 vor seinem Vater Philipp. Anna überlebte ihren Gemahl nur um 3 Jahre; in ihrem Testamente bestimmte sie, dass sie im Franziskaner-Kloster zu Marburg (sie war dem katholischen Glauben treu geblieben) begraben würde; ihr Herz jedoch sollte im St. Elisabeth-Münster „bei ihrem herzlieben Herrn und Gemahl“ ruhen. Sie ist die Stammutter aller hessischen Häuser und aller jetzt lebenden Grafen zu Solms. Ihr Sohn Friedrich Magnus erhielt in der Teilung von 1548

er seir wol, und yst mein Begeir an eich, das yr se mir wolt usbringen, wo yr es dar for wolt halten, das de Sage nicht vordragen worde word, auber de Sage sunst vordragen, so sparde ych wol den Kosten. Ych stell es zu eijere guot Bedunken. Auch las ych eich wissen, das meins Sonns Kamerscriber yst bi mir gewesen und mir gesaget, das er wol weist, um das mir der Munnig¹⁾ hat anbracht; und mein Sonn hatz auch mit einngereit, und yst gans meins Sonns Meinning, das er geirn allenen bi mir were. Mich dunkt auber, er kans vor den Reden²⁾ nicht zu Wege bringen, und sunderlig vor Balsser und vor Drakstorf. Und mein Sonn hat wider den Kamerscriber gesaget, wan er nor 3 Kleinnot heit, so ych habe, als mit namen das Halsbant, die anderen 2 kuont er mir nicht genemen, so wolt er de Sagen lassen gerycht sein. Nu aucht ych. Das einne yst der demanten Gurge³⁾, das ander das grosse Span, das de Roze heist⁴⁾. Das schrib ych eich darumb das yr eich wist dar nach zu richten, wo

Laubach nebst Rödelheim, Assenheim und der Hälfte des Amtes Peterweil. — Der hier veröffentlichte Brief, den ich im Sommer 1892 im fürstlichen Archive zu Lich (I. Abth. Pers. Sachen. Phil. I. Sohn Otto, Conv. 20) fand, ist ganz von der Hand Annas von Mecklenburg, in festen Zügen geschrieben. Er bezieht sich auf die Auseinandersetzung wegen der Erbschaft ihres ersten Gemahles und bietet in mancherlei Hinsicht Interesse. Leider ist das Schriftstück stark vergilbt und beschädigt (fol., pap.). Bei der Wiedergabe des Textes habe ich *u* nur vokalisches, *v* nur konsonantisch verwandt, die Anfangsbuchstaben nach heutigem Gebrauch gross oder klein gesetzt, die Interpunktion (die im Original völlig fehlt) ergänzt, im Uebrigen die Schreibung des Originals unverändert gelassen. —

¹⁾ Mönch. — ²⁾ Räten.

³⁾ Ein diamantenbesetztes Bildnis (Statuette) des St. Georg.

⁴⁾ Kleinod (Spange) in Form einer Rose. Bei *Luther*, Ps. 60, 1: „Ein gülden Kleinot Davids, vor zu singen, von einem gülden Rosenspahn zu leren“, wobei die Randbemerkung (nach Bindseils

es sych wolt zu einem Vordrage schiken, das yr wost, mit den anderen dar hinder zu hallten. Auch schik ych eich hirmit 2 Kopigen, de einne, was mir der Munnig schribet, de ander mein Antwart darauf, das yr aller Handlung ein Gewissen habet. Auch yst der hessysche Marschalk bi mir zu Frankfort und auch zu Rodelem ¹⁾ bi mir gewesen, und der sege auch geirn, das mein Sonn und ych bi einander weren; und er heltz gans dar fuor, wan wir bi einander weren, de Sage solt vordragen warden. Hirmit duon ych eich Got befellen, der heilf uns mit Frouden zu samen. Dat. Rodelem am anno XV^CXX.

*A[nna] g[e]b[orene] H[erzogin] x[u]
Mec[klenburg] ²⁾.*

und Niemeyers Abdruck): Das ist, Ein gehenge oder köstlich Kleinot in einer Rosen gestalt. Dann Ps. 80, 1: „Die Spanrose“, wobei die Randbemerkung: Ein Kleinod wie eine Rose. Und heisst hie das Königreich Israel. *Erasmus Alberus*, Diction. v. 1540, hat: Liliūm, rosenpahn. (*Weigand*, D. W. II, 489; *Grimm*, D. W., VIII. Bd., 7. L., S. 1219).

¹⁾ Rödelheim.

²⁾ Auf der Aussenseite des Briefes befindet sich die Adresse: Meinem fruntligen liben s(wir) Philip . . . (gr)av Sol(ms) H(ernn) z(u) M(ünzenberg). . . — Wir fügen hier noch bei, dass Graf Philipp, der Schwiegervater Auna's von Mecklenburg, in gutem Ansehen bei Kaiser und Reich stand; 1521 zog er mit Karl V. gegen Frankreich. Auch zu Friedrich dem Weisen, Kurfürsten von Sachsen, hatte er nähere Beziehungen. Philipp von Hessen begleitete er im Bauernkriege; im Alter von 76 Jahren zog er noch nach Frankreich zu Karl V., als dieser vor Landrecies lag. Er starb 1544 zu Frankfurt und wurde zu Lich beigesezt. — Eine Lebensbeschreibung von diesem Grafen, etwas panegyrisch gehalten, aber im Ganzen zuverlässig (herausgeg. von Konsistorialrath Schneider zu Michelstadt), wurde 1574 von M. Lucas Geyerberg, Prediger zu Laubach, verfasst.



IV.

Die Annalen und die Matrikel der Universität Kassel

herausgegeben

von

Dr. Wilh. Falckenheiner,
Kustos an der K. Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.



Die Gründung der Universität Kassel im Jahre 1633 durch Landgraf Wilhelm V. war veranlasst durch die Sorge des Landesherrn für den Bestand des reformirten Bekenntnisses in seinen niederhessischen Gebietstheilen. Die frühere Landes-Universität Marburg war in Folge des Hessen-Marburgischen Erbfolgestreites schon unter Landgraf Moriz 1625 in den Besitz Ludwigs V. von Darmstadt übergegangen und von diesem, zugleich mit der Wiederherstellung des lutherischen Kultus in Oberhessen, in eine Lehranstalt des strengsten Lutherthums umgewandelt worden ¹⁾. Als nach der am

¹⁾ Vgl. *Heuser*, Beiträge zur Geschichte der Universitäts-Bibliothek Giessen im 6. Beiheft zum Centralblatt für Bibliothekswesen. Leipzig 1891, S. 3 f. Literaturnachweise ebenda, sowie bei *Walther*, Lit. Handbuch, Darmstadt 1841, S. 96 ff. — *Fr. Rehm*, Handbuch der Geschichte beider Hessen. Marburg 1846. Bd. II, S. 137 ff. — *Rommel*, Geschichte von Hessen. Bd. VI, S. 121 ff.

17. März 1627 erfolgten Abdankung des Landgrafen Moriz, Wilhelm V. zur Regierung kam, war eine der ersten Sorgen des thatkräftigen Fürsten, eine neue Pflanzstätte für die von seinem Vater begründete reformirte Kirche zu schaffen. Zuzolge des am 24. September 1627 mit Ludwigs V. Nachfolger Georg II. von Darmstadt abgeschlossenen sogen. Hauptaccordes¹⁾ wurden die Einkünfte der Universität Marburg getheilt²⁾ und Wilhelm V., nach formeller Verzichtleistung auf Marburg, das Recht zugesprochen, eine neue Universität in Niederhessen zu gründen³⁾.

Der Plan der neu zu errichtenden Universität wurde nun mit grossem Eifer betrieben, wobei der Vicekanzler Helfrich Deinhard hervorragenden Antheil hatte. Schon im Februar 1628 liess der Landgraf die Professoren Molther und Combach nach Kassel berufen, um in Gemeinschaft mit Crocius, Hartmanni, dem Rektor der Stadtschule Crugius, und Seyler ein Gutachten über die Neugründung auszuarbeiten. Eine andere Kommission wurde eingesetzt, um über Beschaffung und Regelung der Einkünfte u. a. zu berathen⁴⁾.

Im Juli des folgenden Jahres wurde in den Räumen der einst von Landgraf Moriz errichteten und später eingegangenen Ritterschule (Collegium Adelpicum Mauritianum⁵⁾ mit Vorlesungen in allen Fakultäten begonnen, und trotz der beständigen Kriegesschrecken fand am 2. Januar 1633 die feierliche Eröffnung statt.

¹⁾ Ausgaben s. *Häberlin*, Reichsgeschichte, fortgesetzt von *Senckenberg*, Th. 25 § 274 Aum. y. S. 585.

²⁾ *Rehm*, a. a. O., Bd. II, S. 176 ff., wo die Hauptbedingungen des Vergleichs abgedruckt sind. — *Justi*, Grundzüge einer Geschichte der Universität zu Marburg. Marburg 1827, S. 75 f.

³⁾ Vgl. auch *Piderit*, Geschichte der . . . Stadt Kassell, herausgegeben von *Hoffmeister*. Kassel 1882, S. 147 ff.

⁴⁾ *Annalen* zum Jahre 1833.

⁵⁾ Vgl. *Neuber* im Hessenland, Jahrg. IV, 1890, S. 279.

Ueber die Gründung und die Ereignisse der ersten Jahre berichten die handschriftlich in einem Codex des Marburger Staatsarchivs (Sign. I. Nr. 5 A) erhaltenen Annalen, welche zugleich mit der Matrikel zum ersten Male veröffentlicht werden ¹⁾. Dem Texte der Ausgabe sind nur gelegentlich Erläuterungen hinzugefügt worden, da es zunächst die Aufgabe war, das Quellenmaterial der Forschung allgemein zugänglich zu machen.

Von den Aufzeichnungen, welche die Rektoren am Schlusse ihres Amtsjahres eigenhändig in einen besonderen Band eingetragen haben, sind leider nur wenige Jahre erhalten. Ueber die Vorgeschichte und die Begebenheiten der Jahre 1633—1635 berichtet sehr ausführlich der damalige Prorektor Johannes Combach welcher den ersten Rektor Crocius ²⁾, der wegen Tödtung des Cornets Hund in Anklagezustand versetzt worden war, am 26. März 1633 im Amte ablöste.

Die Ereignisse der Jahre 1635—1637 hat der in seine früheren Würden wieder eingesetzte Crocius dargestellt, mit einem längeren Excurs in eigener Sache und der Publikation von Aktenstücken über seinen Prozess. Die Annalen des Jahres 1638 (Rektor Erich Graff) fehlen. Das folgende Jahr 1639 ist das letzte, in welchem der damalige Rektor Nolthen seine Aufzeichnungen über die Begebenheiten des Universitätslebens der Nachwelt überliefert hat.

Seit dem Schreckensjahre 1640, in welchem Crocius »propter ingentia patriae pericula et horribiles belli

¹⁾ Die Anregung dazu verdanke ich den Herren Professor Dr. Varrentrapp in Strassburg und Archivrath Dr. Könncke in Marburg.

²⁾ Claus, Joh. Crocius, ein biographischer Versuch. Marburg. Diss. 1857; — Strieder, Grundlagen zu einer hess. Gelehrten- etc. Geschichte, II, S. 397 f.; — Fr. Münscher im Hessenland, Jahrg. 1889, S. 96—99.

tumultus« nur 9 Studenten inscribiert hat, sind keine Annalen weiter geführt. Man kann wohl annehmen, dass die folgenden Rektoren Concepte hinterlassen haben ¹⁾, die während der Stürme des dreissigjährigen Krieges wahrscheinlich zu Grunde gegangen sind. Diesbezügliche Anfragen und Nachforschungen in der Landesbibliothek zu Kassel, der Universitätsbibliothek zu Giessen und dem Staatsarchive zu Marburg waren erfolglos.

Der die Annalen enthaltende einfache und schmucklose Folioband (Holzdeckel in gepresstem Schweinsleder mit Schliessen) besteht aus 188 Blättern. Fol. 1—6 und 8 sind leer. Fol. 7 und 9—18 enthalten: »Leges et statuta academiae Cassellanae«, eine fast wörtliche Wiederholung der Gesetze und Statuten Philipps des Grossmütigen vom 31. August 1529 (vgl. Urkunden-Sammlung über die Verfassung und Verwaltung der Universität Marburg unter Philipp dem Grossmütigen, herausgeg. von Br. Hildebrand. Marburg, 1848, S. 19 ff.) mit geringen, unwichtigen Abänderungen. Datirt: (Fol. 18) Cassellis pridie Kal. Jan. Anno p. Chr. n. millesimo sexcentesimo tertio. Guilielmus Landgravius Hassiae. Das beigedrückte Siegel ist abgefallen. Fol. 19—24 sind leer. Fol. 25—27: »Copia Herrn Landgraff Wilhelms F. G. Dotation der Academi zu Cassel, undt der Communitet daselbsten auss den Fritz-

¹⁾ Man vergleiche die Ausführungen des Marburger Rektors Sinolt zum Jahre 1634 über die Rektoratsbücher (Catalogus stud. Marp. ab 1629—1636 Fasc. 15 ed. *Falckenheiner*. Marburg. Rektorats-Programm 1888, S. 54): „Cum ab aliquot annis neque notabilia quae contigerant, neque nomina studiosorum his (Annalibus seu libris Rectoralibus) inscripta essent, Ill. Princeps diversis vicibus sub poena praecepit, ut complerentur, cui Professores, qui munus Rectoratus gesserant, humilime obediverunt“ etc. Ferner a. a. O. pars IV, S. 177 sagt *Feurborn*: „Haec ex Autographo . . . Mentzeri . . . sub meo Rectoratu . . . inscribenda curavi.“

larischen Stiftsgefällen.« Dat. Cassel, 14. Febr. 1634. Das folgende Blatt 28 ist leer. Fol. 29 und 30 enthalten eine Empfehlung der Academie zu Cassel, welche beginnt: »Christianus Dei gratia Hassiae landgravius, comes . . . Academiae Cassellanae Rector: Omnibus omnium Academiarum et Gymnasiorum per Europam Rectoribus ac Professoribus *εἰρηάτιον*.« Dat. Cassel, Cal. Martii Anno 1634. Fol. 31 und 32: »Scriptum quo publici victus seu communitatis, ut vocant, Academiae Cassellanae commoditates explicantur.« Dat. Cassel, Cal. Martii 1634. Dann folgt ein Ausschreiben des Landgrafen Wilhelm V., die Einrichtung der Communität betreffend. Dat. Cassel, 1. März 1634, auf Fol. 33 und 34; Fol. 35—38 enthalten die »Communitet-Ordnung der hohen Schul zu Cassel.« Dat. Cassel, 20. April 1634. Fol. 39—43 sind leer. Fol. 44 endlich beginnen die »Annalen« auf den Blättern 44—80 und 89—95. Fol. 81—88 sowie 96—188 sind leer.

Die in einem zweiten Bande aufgezeichnete Matrikel der Jahre 1633—1652 ist vollständig erhalten ¹⁾.

Es ist begreiflich, dass eine während der Wirren des 30jährigen Krieges neugegründete Universität, deren Studenten sich grösstentheils aus den verhältnissmässig kleinen niederhessischen Gebietstheilen rekrutirte, sich keiner grossen Frequenz erfreuen konnte. Dazu kam noch, dass das ganze Land von der Pest heimgesucht wurde. Im Jahre 1636 klagt Combach: »quia pestis civitatem occupaverat, et lectiones cessabant, nulli novitii ex eo tempore hoc anno accesserunt ad Academiam.« Im folgenden Jahre dauerte die Pest noch fort, man sah sogar von der Wahl eines Rektors ab. 1637 begründet Crocius die geringe Zahl der Immatrikulirten

¹⁾ Eine kurze Inhaltsangabe giebt *C. L. Th. Henke*: Die Eröffnung der Universität Marburg im Jahre 1653. Marburg 1862, S. 37, Anm. 12.

(9) damit, dass »propter luem pestiferam aliosque morbos contagiosos« (in den Annalen werden oft Todesfälle an »febris petechialis« verzeichnet) in urbe grassantes, ut et atroces motus bellicos« etc., nur wenige Studierende angekommen seien. 1640 und 1641 werden allein die Kriegsgefahren für die geringe Frequenz verantwortlich gemacht. Von da an erhöhen sich die Ziffern bis zur Aufhebung der Universität.

Immerhin ist die Zahl der Immatrikulirten, wenigstens in den ersten Jahren, keine geringe, wenn man z. B. Marburg zum Vergleich heranzieht. Dort wurden 1633 immatrikulirt: 92, in Cassel 66; 1634: 78, in Cassel 96; 1636: 33, in Cassel 39. Leider ist die Marburger Matrikel des entsprechenden Zeitraumes nur für diese Jahre erhalten, sodass der Vergleich sich nicht weiter ausführen lässt. In Cassel wurden in den folgenden Jahren immatrikulirt: 1635: 18; 1637: 22; 1638: 28; 1639: 13; 1640: 9; 1641: 8; 1642: 21; 1643: 12; 1644, 1645 und 1646 je 30; 1647: 43; 1648: 36; 1650: 26; 1651: 44; endlich 1652: 37. Im Durchschnitt jährlich: 36. Der Herkunft nach sind aus Hessen: 501 Studierende ¹⁾; aus anderen deutschen Ländern: 94; aus dem Ausland: 8; davon je 2 aus Sedan und Genf, 3 aus Schaffhausen, 1 aus Zürich.

Die Eintragungen in den die Matrikel enthaltenden Band sind theils von der Hand eines Schreibers (Fol. 2, 3, 7 bis »Septembris«, 10—12, 13*, 17 von Anno bis Schluss) theils eigenhändig von den jeweiligen Rektoren besorgt.

Der Band ist Eigentum des Marburger Universitäts-Archivs (Sign.: II Nr. 7 A) und ähnlich dem der Annalen gebunden; er fasst 229 Blätter. Fol. 1 ist

¹⁾ Bei *Strieder* a. a. O. lässt sich eine ziemliche Anzahl derselben nachweisen.

leer, Fol. 2—20 enthalten die Matrikel. Die übrigen Blätter haben durch die 1653 vollzogene Vereinigung der Casseler Universität mit der zu Marburg keine Verwendung mehr gefunden.

Das der Matrikel beigefügte Personenregister ist in der Weise angeordnet worden, dass die Namen ein und derselben Familie, auch wenn die Schreibweise in den verschiedenen Jahren, oft sogar an derselben Stelle verschieden ist, unter der gebräuchlichsten Namensform zusammengestellt worden sind. Die Buchstaben C und K, F und V sind vereinigt; Y ist durchweg unter Z eingeordnet. Die neben der Jahreszahl befindliche Ziffer ist die laufende Nummer der in jedem Rektoratsjahre immatrikulirten Studirenden.

Die Ortsnamen sind in der heutigen Schreibweise aufgeführt mit Hinzufügung der zu den einzelnen Orten gehörenden Familiennamen in alphabetischer Reihenfolge. Dabei bleibt es der Einzelforschung überlassen, die Zugehörigkeit von Familiennamen zu häufiger vorkommenden gleichlautenden Ortsnamen festzustellen.

Rectoren und Prorectoren der Universität Cassel.

1633. Joh. Crocius, Prof. theol.
Joh. Combach, Prof. theol.
1634. Christian, Landgraf von Hessen.
Combach, Prorector.
1635. Ernst, Landgraf von Hessen.
Joh. Matthaeus, Prof. jur., Prorector,
vom 22. October ab: Combach.
1636. Dieselben bis 14. Februar. Dann John Pet.
Dauber, Prof. Orat. poet. et hist., Rector.
1637. Georg Cruciger, Prof. theol.
Crocius.
1638. Erich Graff, Prof. jur.

1639. Aug. Nolthen, Prof. phil.
 1640. Crocius.
 1641. Joh. Kleinschmidt, Prof. jur.
 1642. Dauber.
 1643. Crocius. .
 1644. Kleinschmidt.
 1645. Nolthen.
 1646. Combach.
 1647. 1648. Gregor Stannarius, Prof. phys.
 1649. Interregnum.
 1650. Erich Graff.
 1651. 1652. Joh. Werner Geise, Prof. mor. philos.

Annales

[Fol. 45]

Academiae Cassellanae

quorum initium fecit Joh. Combachius S. S. Theologiae Licentiatuſ, eiudemque et philoſophiae Profeſſor ordinarius, Academiae ProRector. Anno a nato Chriſto MDCXXXIII. ¹⁾

Quum ſuperiori ſeculo heros fortiffimus inclytae memoriae Philippus Hefſorum Princeps animadverteret, quot quantisque erroribus pontificiorum religio obnoxia eſſet, de ſuis Eccleſiis ab iis repurgandis ſerio cogitare coepit; idque ut feliciter perageret, anno a nato Chriſto MDXXVII de Academia Marpurgensi erigenda cum ſuis conſilia communicavit ²⁾, eidemque

¹⁾ Fol. 44 findet ſich dieſelbe Übeſchrift mit der Variante: „Annalium A. C. Liber quorum“ u. ſ. w.

²⁾ Bereits in der Homberger Kirchenordnung vom 20. Okt. 1526 iſt die Gründung der Univerſität Marburg geplant. Urkundensammlung ed. Hildebrand S. 1 ff.

paulo post institutae non solum de amplissimis reditibus, sed et de privilegiis a Caesare Carolo V. anno MDXLI¹⁾ collatis clementer prospexit, ut esset pietatis et *ὁρθοδοξίας* seminarium ad Ecclesiam et veram religionem rectius propagandam, et bonarum artium et disciplinarum officina, ad Rempub[licam] administrandam, bonosque mores in hominum societate conservandos. Ea sub tutela et administratione Illustrissimorum Hassiae principum laudatissimae recordationis Dn. Guilielmi Sapientis, Dn. Ludovici senioris, et literatissimi [Fol. 45*] Principis Dn. Mauritii, e tenuio | ribus principiis ita paulatim succrevit, ut inter celeberrimas Germaniae Academias habita fuerit. Inprimis v[ero] cum post obitum principis Ludovici senioris ad Mauritium principem solum eius tutela deveniret, in eam curam maxime incubuit, ut quibus posset modis ornaret et non solum viros Clarissimos evocaret, ad majorem ejus celebritatem et studiosae iuventutis commoditatem et utilitatem: sed et quotannis 1500 florenos e Salinis Hassiacis de suo penderet, ut quod Academiae subtraxerant Giessenses²⁾, compensaret, et suis professoribus legitimo tempore stipendia numerarentur, ne quis inde lectionum negligendarum praetextus nasceretur.

Sed quum in flore jam essent omnia, Martis vis, quae in vicinia aliquandiu commorabatur, Hassiam quoque invadit: et non solum gravissimis exactionibus eam exhaurit, sed et legitimo Domino suo privat sub iuris et sententiae Caesareae praetextu. Nec vero intra ditionem et urbem tantum sese continebat: sed et pulcherrimum illud et laudatissimum corpus Academicum a se invicem quasi distrahit et convellit: absque ulla

¹⁾ Vom 16. Juli 1541 ist die Urkunde datirt. Urkundensammlung ed. Hildebrand S. 37 no. VIII.

²⁾ Vergl. *Rehm*, a. a. O. Bd. II S. 181.

noxa dimissis professoribus, ut et praeceptoribus paedagogicis iis qui a tempore administrationis Mauritianae in eorum fuerunt numerum cooptati. Fuerunt professores ex horum numero :

Johannes Crocius D. Theol.

Casparus Sturmius D. Theol.

Georgius Cruciger D. Theol.

Antonius Matthaeus Juris D.

Johannes Moltherus Med. D.

Catharinus Dulcis exoticarum linguarum Professor.

| Joh. Combachius.

[Fol. 46]

Gregorius Schönfeldius iunior, Juris D. Orator.

Christianus Sturmius Matheseos Professor.

Johannes Pincier Med. D. Physicae Professor, eadem Septimana, in quam haec mutatio incidit mortuus, dimissione antevertit, ex hac Academia in caelestem translatur, vir optimus multiplicis scientiae.

Facta est a[utem] ea mutatio 17. d. Martii anno 1624. Ac Professores eo quidem tempore secessere in suas quisque partes, ubi facilius sese sperabant victuros. Sed ex eo Doct. Antonius Matthaeus Groningam Frisiae vocatur, in ea Academia magna cum laude Juris prudentiam profitetur, iam septuagenarius. Doct. Joh. Moltherus Medicinae praxim Marpurgi etiamnunc exercet felicissime. Reliqui omnes vel mortui, vel hoc vivunt loco in Academia, et suam quisque professionem sibi demandatam tuetur.

Quum v[ero] latius hoc malum de die in diem serperet, et magnus ille princeps Mauritius, in quem unum omnis fere tempestas sese videbatur effundere, tam subditorum quam proceritatis studio et bono, tandem Imperii gubernacula deponeret, et Filio natu maximo Guiljelmo, principi nostro Illustrissimo, qui nunc rerum potitur felicissime, — faxit Deus, ut tempore longissimo —, scepra traderet, (facta ea abdicatio

17. d. Martii anno 1627) et vero Illustriss. ejus Cels. gravi iudicio animadverteret, mature occurrendum gravioribus periculis imminentibus: gravissimis de caussis et de aliis ad Reipub.[licae] constitutionem [Fol. 46*] pertinentibus, | et simul de iis, quae concernebant Academiam Marpurgensem, 24. d. Septemb. anno 1627 cum Georgio Hessorum principe Darmstadii transactionem iniit: ad ejusdemque praescriptum, redituum Academicorum pars altera Ill. ipsius Cels. cessit, quam converteret in usus Academiae novae pro Cels. ipsius voluntate et arbitrio erigendae. Nec v[er]o eam rem diu differebat. Anni namque proximi sequentis mense Februario Cassellas evocato D. Johanni Molthero Medico, et Johanni Combachio, qui post dimissionem Marpurgensem Felsbergae Ecclesiasten agebat, clementer mandavit, ut una cum D. Johanne Crocio, D. Johanne Hartmanni, Dn. Nicolao Crugio ¹⁾, scholae civicae Rectore, et Dn. Cratone Seylero de loco et modo scholae et Academiae novae instituendae consultarent et deliberarent. Nominati etiam Commissarii, qui rationibus redituum Academicorum examinandis praessent, et de aliis ad scholam erigendam necessariis cogitarent: ut opus Ecclesiae et Reipub.[licae] conservandae tantopere necessarium absque mora perficeretur. Ac factum, Deo gratia sua rem clementer dirigente, et Illustrissimo Principe pro paterno erga rem literariam affectu iubente, lectionum publicarum initium Anno MDCXXIX mense Julio.

Professores erant primi:

Johannes Crocius S. S. Theol. D.

Georgius Cruciger S. S. Theol. D.

¹⁾ Vergl. *Scherer*: Die Kasseler Bibliothek im ersten Jahrhundert ihres Bestehens in: Zeitschrift d. Ver. f. hess. Gesch. Bd. XXVII N. F. XVII S. 240.

Joh. Combachius Theol. Licent.

Johannes Matthaëus Juris D.

Johannes Hartmanni Med. D. aulicus medicus.

Dn. Crato Seylerus.

Hi operas ita dividebant, ut tres primi Theologiam [Fol. 47] docerent, jurisprudentiam D. Matthaëus: sed D. Cruciger, Combachius, et D. Matthaëus philosophiam simul tradendam suscipere, Logicam nempe, physicam et disciplinas practicas. Dn. Cratoni Rhetoricae professio demandata fuit: sed quia a longo jam tempore erat valetudinarius, non poterat fungi officio, et brevi diem suum obiit mense octobri. Fuit in ejus locum substitutus anno sequenti circa festum Trinitatis: Wolfgangus Loriseca Marpurgensis.

Functus is est satis dextre suo munere: sed non diu potuit spem de se concitatum tueri: nam et is anno 1632 mense Martio defunctus est. Ante eum ex hac vita discessit anni superioris mense Decembri Johannes Hartmanni, vir celebris, et longiore vita, si Deo visum fuisset, dignissimus. Lorisecae successit in oratoriae pariter et poëseos ac historiarum professione mense Decembri anno 1632:

Joh. Petrus Dauberus p. L. Caes.

Anno MDCXXXIII ineunte IV. Non. Januarii a meridie Illustrissimus Princeps Guilielmus, una cum fratribus Principibus Hermanno, Mauritio, Friderico, Christiano, Ernesto, Comitibus duobus, Ebersteinio uno, et Hanoviensi altero, et ditionis universae Magnatibus et proceribus ad Collegium descendit: et praemissa per Oratorem virum Clarissimum et Consultissimum Johannem Antrechtum J. C. Consiliarium et in rebus bellicis Commissarium luculenta oratione, qua testabatur princeps suam erga literatos et | literarum studia [Fol. 47*] gratiam et clementiam, in solenni consessu publice hanc scholam Academiae titulo et honore dignatus est,

omnibus redivitibus, qui ex Academia Marpurgensi ad ipsius Celsit. redierunt dotavit, et amplissimis privilegiis in eum collatis cohonestavit, ac primum Academiae Rectorem nominavit virum Reverendum et Clarissimum Johannem Crocium S. S. Theologiae Doctorem et Professorem, et scepra, sigilla, Claves, Matriculam, Legum ac Constitutionum librum, et simul hunc ipsum, in quem Annales Academiae referrentur, eidem in manus tradi clementer curavit.

Non vero possum hic silentio praeterire insigne studium et benevolentiam erga Academiam Amplissimi viri Dn. Helfrici Deinhardi J. C. Consilarii et Vice Cancellarii Principis. Is enim ex quo agitari coepere res Academiae, semper de eo fuit sollicitus, ut opus et mature admodum promoveretur, et pro loci ac temporis conditione in optimum statum deduceretur. Nam quum Marpurgi in dividendis redivitibus consilia tractarentur, non tantum interfuit, sed et maturo satis consilio rebus prospexit, ne ex redivitibus inferioris Hassiae, qui semper apud Professores habiti sunt fecundiores, nobis quidquam decederet. Idem apud principem sedulo instabat, ut de schola constituenda deliberationes, quas suis [Fol. 48] consiliis dirigebat, haberentur: non prius | quiescendum sibi putabat, quin ad hunc tandem finem exoptatum res deduceretur. Nec ex eo destitit procurare, quicquid in commodum et emolumentum Academiae cedere animadvertibat in hunc usque diem: ut propterea posteros etiam meminisse velim, plurimum sese huic viro debere.

Spes v[ero] erat, fore, ut sub hoc Rectoratu et magistratu D. Crocii res Academiae florere inciperent: nihil n[am] plane intermittebat novus Rector, quod ad Academiam ornandam et confirmandam facere videbatur. Sed dum in eo jam est, et huc curas omnes dirigit, accidit insperatum quid viro optimo, et de re

literaria optime merito, ut nihil est in vita humana firmum et stabile. Hinc factum, ut interveniente voluntate et mandato principis Illustrissimi a Consiliariis Pro Rectoratus demandaretur Johanni Combachio S. S. Theologiae et philosophiae professori¹⁾. Quem tametsi invitus suscepit: fuerunt tamen rationes satis graves, ob quas in Illustriss. eius Celsit. clementi de se iudicio humilime acquiescendum sibi putavit. Is adhibitis in consilium Dnn. professoribus de Academia in certum statum redigende plurimum laboravit. Utraque n[am] mutatio tum imperii, eiusdemque administrationis, tum Academiae, inprimis v[ero] subditorum, a quibus Academiae reditus dependebant, egestas et penuria, in quam crebris et frequentibus hostis exactionibus erant coniecti, magnam confusionem pepererunt, tum | in [Fol. 48] rebus aliis, tum v[ero] maxime in re oeconomica: ut propterea non absque magna difficultate, et non nisi temporis progressu, ac quod metuendum, non absque gravi redituum iactura, omnia componi et in ordinem suum revocari possint. Factum itaque ejus confusionis in ordinem reducendae initium: caetera tempus emendabit. Spes n[am] est, pacem, quam optamus omnes, reddituram Academiae felicitatem pristinam, quam ante senserunt novae Academiae professores magna ex parte, quum eandem stationem Marpurgi obtinerent: vi bellica ad tempus ablatum et interceptum.

Est enim, divina gratia clementer ita disponente, alia nunc rerum facies atque erat eo tempore, quando Marpurgo discedebamus. Illo (!) certe et hostis tenebat et occupabat omnia, ac de die in diem crescebat ejus vis et potentia et late grassabatur rapinis, latrociniiis, incendiis, et extrema quaeque intentabat, nisi sub pontificium iugum rediremus. Nec mali videbatur futurus

¹⁾ Am Rande: „anni huius d. 26. Martii“.

finis, nisi θεὸς ἀπὸ μηχανῆς in subsidium venisset nobis, et vim illam humano iudicio invictam sua dextra vicisset et disiecisset. Adeo tenuia erant et pene nulla tanti tamque terribilis hostis vincendi et superandi media ac principia. Sed divinitus factum, ut, quum hostis nihil jam aequum imperaret, ac divina pariter et humana absque ullo honesti respectu insuper haberet, et ante [Fol. 49.] omnia a vera religione defectionem et ἀποστασίαν | urgebat: Evangelicorum Electorum et principum, aliorumque ordinum et statuum animi divino quodam zelo accenderentur, ac Conventum Lipsiae instituerent mense Februario anno 1631¹⁾, ut de re in meliorem statum convertenda consultarent ac debilitarent. Defensionis, adversus vim iniustam, ac inprimis ad religionem puriorem tuendam, suscipiendae opus magno molimine et consensu fuit eo loci agitatum: et majori quidem fervore verbis, quam postea, ab initio saltem, probavit eventus. Postquam enim domum quisque digressus, lentius res agi coepit. Unus Hassiae princeps Guilielmus Consilio promptus simul est ac acer in armis. Is namque id imprimis sibi agendum putabat, ut cum Invictissimo et gloriosissimae memoriae Suecorum Rege, Gustavo Adolpho, qui jam arma sua in Germaniam transtulerat, consilia communicaret, et cum tanto heroë ab insignibus victoriis tam celebri foedus prius jungeret: inde vero in eo totus erat, ut militem conscriberet. Hic maturato opus esse iudicabat hostis satis callidus, in Hassiae fines digreditur, ut terrorem incuteret Principi, extrema quaeque minatus, nisi coepto desisteret: subditos etiam sollicitat, ut a Principe deficiant, nisi extrema quaeque experiri vellent. Solus erat jam Princeps, ab omnibus

¹⁾ Vgl. *Brunner*: Zur Geschichte des dreissigjährigen-Krieges, insbesondere des Jahres 1631 in: Zeitschrift d. Ver. f. hess. Gesch. Bd. XXV N. F. XV S. 138 ff.; *Bergius, Joh.*, Relation der Privatconferenz zu Leipzig. Berlin 1636.

pene derelictus, a quibus subsidium et opem expectabat. Sed Deus rerum nostrarum misertus Principi de suorum salute sollicito non deest: is adversus Pappenheimium evocat Suecum: qui si non milite ast robore et fortitudine animi superior hostem caedit. Huic victo ut subveniret, qui in finibus | nostris erat Tilly Generalis, [Fol. 49*] a nobis discedit, hoste metuque jam ad tempus liberis.

Inde vero cum in Saxoniam impetum faceret hostis, ad foedus accedunt Saxo et Brandeburgicus Electores: et gravis ea pugna prope Lipsiam committitur 7. d. Septemb. anno 1631, nostris insignem et memorabilem victoriam reportantibus. Fractae hinc magna ex parte et imminutae hostis vires et insolentia. Suecorum rege longe lateque occupante ea loca, quae jam ante hostis detinuerat, et nostro etiam principe magnam Fuldae et Westphaliae partem in suam potestatem redigente: nondum tamen plane abolitae. Collegit enim denuo numerosum satis militem hostis, ut nostris sese opponeret. Verum Suecorum Rex, vocato in auxilii partem nostro principe, qui non absque gravi rerum suarum jactura Westphalam occupatam deserebat, ut ne Regi deesset, conjunctis cum hoc operis nobiles illos fluvios Moenum ac Rhenum sui juris fecit: post hostem persequutus, Tilly Generalis copias ad Lechum dissipavit: in qua pugna is quoque, postquam variis modis Germaniam afflixit, debitas tandem poenas luit, et e lethali vulnere eo loci accepto paulo post occubuit, mense Aprili anno 1632. Hinc quum prope Noribergam castra sua figeret Rex, nostrum quoque Principem eo evocavit, non absque insigni Hessorum ob res praeclare gestas laude et gloria: ut propterea magna fuerit inter Regem et Principem nostrum animorum conjunctio ad ipsum usque gloriosissimum Regis | de Ecclesia et universa Germania prae- [Fol. 50] clare meriti obitum: qui fortiter hosti sese opponendo, et praeclaram ac nobilem ab eo victoriam, quam morte

sua obsignavit, reportando, fidelem animam, summo Ecclesiae et honorum omnium moerore et luctu, creatori suo cui toto vitae tempore devote inserviit, reddidit. Habita fuit ea pugna prope Lützam anno Christi 1632 d. 9. mens. Novemb. Hic jam rem conclamatam esse sperabant hostes, tantae molis rerum capite jacente. Sed singulari Dei munere et gratia, ac consiliis Illustris eiusdemque generosissimi Baronis Axelii Ochsenstirni. Coronae Suecorum Legati generalis, qui omnium secretorum Regis conscius erat, Evangelicorum Principum et statuum fuit instauratum foedus, et non minoribus conatibus atque antehac adversus hostem feliciter gesta sunt omnia.

Imprimis vero noster Guilielmus Hassorum Princeps, Ecclesiae defensor fortissimus, heros magnanimus, postquam res Academiae suae firmaverat, sub initium anni 1633 Westphaliam ingressus, rem omnem egit felicissime, occupatis, praeter omnium etiam spem et opinionem, locis munitissimis in ditone et Episcopatu Monasteriensi et Paderbornensi, ac Comitatu Marcae: ut brevi tempore ea perfecerit, quae longum tempus, et majores etiam vires atque tunc ad manus habebat, postulare videbantur: isque in re pene incredibili recte uti possit Caesaris trito illo: Veni, vidi, vici. Res enim [Fol. 50*] tanta celeritate acta, ut quum 15. d. Martii | eius anni in laudatissimae memoriae Principis Mauriti senioris obitum ego Combachius, qui in ejus laudem et memoriam ad posteritatem apud Academiam haec scribo, orationem haberem publice, rebus jam magna ex parte confectis ad testandam suam erga novam Academiam gratiam et clementiam orationi interesset ipse. Suscepta post haec obsidio Hamelensis a duce Luneburgensi. Noster princeps et hic ad bonum publicum iuvandum et promovendum copias suas conjungebat. Quumque hostis speraret, viribus suis undiquaque contractis, soluturum se non hanc solum obsidionem, sed et in hanc

ipsam nostram Hassiam militem traducturum: Deo duce res a nostris partibus cecidit felicissime. Nostrae enim copiae, paucis in obsidione relictis, obviam iverunt hosti, pugnarunt felicissime, et hostem, qui jam certam victoriam sibi pollicebatur, ut res quoque preciosissimas, gynecaeum etiam ipsum secum adduxerit, et ut tum fama ferebat, multi hostem comitarentur spectatores futuri nostrarum calamitatum, non in fugam tantum conjecerunt, sed et omnem eam vim dissiparunt, ac in nihilum pene redegerunt. Enituit hic inprimis Hassorum virtus, Melandro, qui Illustrissimi nostri vices gerebat, pro summa qua pollet animi fortitudine et prudentia omnia ita ordinante et disponente, ut tam optatum eventum res nostrae sortitae fuerint, et tam ampla victoria maximo omnium applausu et gratulatione | [Fol. 51] penes nos steterit. Acta sunt haec 28. d. Junii anno 1633. Ac ex eo tempore tametsi hinc inde aliquoties hostis aliquid tentaverit, et terrorem incolis, qui in confiniis habitant, iniecerit, nihil tamen memoratu dignum potuit efficere. Princeps v[ero] longius progressus, ditionis et imperii sui fines et terminos late extendit ac propagavit. Loca praecipua, quae hoc anno occupavit, sunt: Tremonia, Dorsten, Cosfeldt, Buchold, Borcken, Beckum, Paderborna, Hamela (nam et in ea civitate occupanda maximam partem contulit noster Princeps), Hőxaria cum tota Abbatia Corbeiensi, Rhenen, Ahaus, Gösken ¹⁾, Merla, Sulkot ²⁾, praeterea Lipstadium, Susatum, Lünen, Unna, et quotquot aliae Neutrales hactenus haberi voluerunt, amplissime certe civitates in comitatu Marcae in Principis nostri partes ac fidem nunc concesserunt. Faxit Deus opt. Max. ut fruatur ea felicitate ac prosperitate quam diutissime, omniaque ei ex animi voto et sententia cedant ³⁾.

¹⁾ Geseke. — ²⁾ Salzkotten.

³⁾ Der Marburger Roktor *Steuber* sagt zum Jahre 1633 ein-

Caeterum — sunt bona mixta malis et tristia laetis. Anno namque superiori 1632 d. 15. Martii a meridie circa horam primam princeps toto terrarum orbe celebris Mauritius Hassiae Landgravius Literatorum Maecenas et patronus munificentissimus, ipse literatissimus, ex hac vita pie decessit: Splendidissime in majorum suorum mausoleum illatus 3. d. Maii anni ejusdem. Quod fuerit non subditorum tantum de eo iudicium, sed et exterorum, testantur tum orationes panegyricae in ejus laudem a Dn. Superintendente Paulo Steinio pro suggestu, et D. D. Professoribus Doct. Johanne Crocio | [Fol. 51*] Combachio, et P. L. C. Johanne Petro Daubero poëseos et orat. professore, prosa et ligato sermone habitae: tum Carmina a Clarissimis Viris per universam Europam ex Anglia, Gallia, Germania ex omnibus prope Academiis celebrioribus decantata, quae brevi lucem videbunt: ut omnibus constare hinc possit raro admodum et inaudito pene exemplo in huius principis laudes conspirasse universum pene terrarum orbem.

Parentem Illustrissimum Anno proxime insequenti 1633 subsequuntur principes liberi Mauritius et Elisabetha: quorum haec vitae diem extremum clausit III. Idus Februarii: et sexto ab hinc die ad eadem concessurus gaudia Mauritius XIV. Calend. Martii, Princeps magnae indolis et expectationis: cuius vitam descripsit eleganti carmine ejus quondam praeceptor Collega noster Joh. Petrus Dauberus, et publice recitavit in eius laudem et memoriam, quod typis etiam mandari curavit. Inferebantur horum corpora in locum sepulturae majorum suorum Hassiae principum III. Iduum Aprilis.

Atque haec sunt, quae in praesenti memoratu digna in Annales Academiae nostrae referenda duximus.

fach: „Qui anni hujus historias novisse discupit, relationes publicas consulat, in iis satis funestas, ex civili Germaniae bello exortas, deprehendet, sed manum de tabula.“

Precamur v[er]o Deum Opt. Max. ut is Ecclesiam Patriam, Principem, sua gratia clementer tueri, nostraeque Academiae nascenti felicia incrementa dare et concedere velit, ad ipsius divini nominis laudem et gloriam, nostram et multorum salutem. Ipsi Regi seculorum, immortalis, invisibili, soli Deo honor et gloria in secula seculorum. Amen. Signatum Cassellis 31. d. Decemb. anno a nato Christo 1633.

Joh. Combachius.

**Anno a nato Christo
MDCXXXIV.**

[Fol. 52]

Calendis Januarii.

Illustrissimus et Celsissimus Princeps ac Dominus, Dn. Christianus Hassiae Landgravius, Comes in Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain et Nidda, Consentientibus Dnn. Professorum votis et suffragiis electus est Academiae hujus Rector Magnificentissimus. Pro Rector vero designatus est iterum omnium et singulorum consensu, Johannes Combachius S. S. Theologiae Licentiatus, ejusdemque et philosophiae Professor ordinarius.

Quum n[on] novella esset adhuc Academia, et Professores animadverterent, nec cives sub his initiis agnoscere amplitudinem rei Academicæ: nec esse eam adhuc adeo notam exteris, de autoritate aliqua concilianda, et in exterorum notitiam ea deducenda cogitabant. Eratque ob id anno superiori jam decretum, Illustrissimi et potentissimi Principis ac Domini, Dn. Wilhelmi H. L. Ecclesiae defensoris fortissimi, herois magnanimi, Domini et fundatoris nostri clementissimi ac benignissimi praeclarum institutum in erigenda hac Academia, publico quodam scripto ad Academiæ Europæ

misso, exteris significare, ut innotesceret omnibus e Marpurgensis Academiae mutatione natam ortamque esse hanc Academiam, in qua *ὀρθοδοξία* sedem denuo tingeret, omniumque artium atque Facultatum disciplinae pari diligentia et studio docerentur et propagarentur.

[Fol. 52*] Judicabant v[ero] professores autoritatis et splendoris plurimum sub | his initiis accessurum Academiae tum hoc loco, tum apud exteros, si sub Principe tanquam capite et Rectore viveret, et quidem eo, qui ob praeclaras animi ingeniique dotes, et literarum amorem singularem omnium in se oculos in ea aetate jam converterat, ac sub ejusdem nomine scriptum illud publici juris fieret. Hanc ob causam tum ad autoritatem hic et apud exteros Academiae conciliandam, tum ob praeclaram expectationem, quam de se Princeps in omnium animis concitaverat, ejus Celsit. submisit adierunt Professores, et ut Rectoratum in se recipere clementer velit, rogarunt: quorum petitioni annuit Princeps, ac die proxime subsequenti e Pro-Rectoris Combachii manu accepit non tantum sceptrum aliaque Academiae insignia, sed et luculenta oratione, quam summopere approbavit panegyris et corona Illustris et nobilis universa, praeclarum erga Academiam studium, gratiam et affectiones est testatus¹⁾.

Pro-Rectoratus vero prorogatus est Combachio, ut moderaretur consilia Rectoris Magnificentissimi, et cogitaret, conjunctis cum Dnn. professoribus consiliis, de redigendis in ordinem et componendis rebus Academiae, prout coeperat anno superiori: erant enim temporum iniuria satis confusa omnia.

¹⁾ Der damals erst 12 Jahre alte Prinz hielt, wie sein Bruder Landgraf Ernst selbst erzählt, eine so lange lateinische Rede, dass er zum grossen Verdrusse Combachs und seines Lehrers Matthaeus beinahe stecken geblieben wäre. S. *Rommel*, Gesch. v. Hessen Bd. VIII S. 249 Anm. 331.

Auspicia anni hujus laeta satis fuerunt et ad votum pene et voluntatem fluebant Academiae, omnibus quasi conspirantibus in ejus salutem et incrementum. Nam sub anni initium statim sensit | paternum plane [Fol. 53] et singularem erga se Illustrissimi principis Wilhelmi fundatoris gratiam et clementiam: in qua confirmanda plurimum nobis profuerunt magni quidem viri, qui multum poterant apud principem; et rebus suis tum deesse noluerunt professores, cum eas praeclare agendi occasionem ultro sese offerre animadverterent. Illustrissimus enim Princeps re adversus hostem, a quo Ecclesiae et patriae extrema quaeque imminabant, felicissime gesta, nihil prius sibi faciendum putabat, quam ut ad suam erga Deum, a quo uno tot splendidas tamque insignes victorias caelitus sibi datas et concessas probe agnoscebat, gratitudinem debitam et pietatem testaretur, quicquid e bonis Ecclesiasticis ad ipsius Illustriss. Celsit. manum devenerat, in pios usus, ad quos destinata erant olim conferre denuo clementer voluit. Cessit hinc aliqua pars pastoribus et ministris Ecclesiae, quorum reditus erant tenuiores, ut non possent se suamque familiam commode alere, et scholarum praeceptoribus ac aedituis: horum enim usibus consecravit Illustriss. ejus Cels. septingentos quadrantos malterorum (vierteln vulgata lingua apud nos appellantur) partim, ex eo dicti, quod pars altera siligine, altera avena constet, e reditibus Canonicorum Friedslariensium, exhibitis sub Illustrissimi manu et sigillo literis ejusdem exempli utriusque superintendenti Hassiae inferioris, quibus donatio ea confirmabatur.

Sed major pars eorum redituum assignata est Academiae, ut et incrementa acciperet facilius, et splendorem aliquem acquireret: quod absque sumptibus et impensis fieri haud facile poterat, necessariis tum ad professorum, quorum | nomen sit celebre, numerum [Fol. 53*]

augendum: tum ad studiosos, quorum sumptus sunt aliquanto tenuiores, alendos, quibus et ipsis subveniendum erat ad studia facilius feliciusque tractanda.

Ad Professorum annuos reditus liberalitate et munificentia Principis, praeter eos, qui ex Academiae Marpurgensis proventibus eorum stipendiis aliisque sumptibus assignati erant, hinc accesserunt in singulos annos 1500 modii (vierteln dicti) partim, et 960 floreni: quo nobili augmento donare dotareque voluit Princeps Academiam, ut et certius ad praescriptum tempus numerarentur Professoribus stipendia, et augetur numerus virorum in omnibus artibus et Facultatibus clarorum. In eo enim erat Princeps, ut undiquaque convocaret et colligeret in unum corpus viros prae aliis celebres et magni nominis ac famae, et inter florentissimas orbis Academias posset referri et recenseri aliquando haec nostra. —

In studiosorum vero commodum Princeps deputavit frumenti modios (quos vierteln apud nos dici superius indicavi) mille partim, ut loquuntur: quadringentos insuper et quinquaginta ejusdem mensurae in hordeo, et viginti in tritico: ut ex his conjunctis cum iis, quae jam ante ad stipendiarios sustentandos quotannis a civitatibus et pensionariis ejus fisci numerantur, et quae ex dispensationibus proveniunt principe suum jus sponte cedente Academiae ad hanc piam causam fovendam, Convictus publicus, seu Communitas¹⁾, ut vulgo appellari solet, constitueretur, et exiguo pretio vivere apud nos et satis liberaliter [Fol. 54] haberi possent studiosi. | Praeterea ut nobilium aliorumque de Republica bene meritorum virorum liberos ad studia tractanda et excolenda magis excitaret,

¹⁾ Vgl. die in der Einleitung erwähnten Aktenstücke, die später veröffentlicht werden sollen.

et clementer testaretur princeps se libenter fovere liberalia ingenia, et bene velle etiam posteris eorum, qui pro salute publica laborant et vigilant, simulque in spem patriae et Ecclesiae educaret e magnorum virorum semine procreatos, qui majorum vestigiis inhaerent et insisterent: viginti quatuor stipendia et beneficia, quorum decem cederent nobilium, quatuordecim Consiliariorum, Professorum, pastorum, Officialium, aliorumque bonorum virorum liberis ex inferiori Hassia oriundis, e redditibus Canonorum Ecclesiae cathedralis Borslariensis¹⁾, et proventibus Friedslariensibus et Felsbergensibus aedis Teutonicae his usibus assignavit: ut inde quotannis perciperent 90 florenos, qui eos in studiis progressus fecerunt, ut publicas lectiones cum fructu audire possent: 70 floreni iis numerarentur, qui ad primam classem paedagogii ascenderant: secundae vero classis discipulo 60: tertiaro 50, persolverentur. Nec enim capaces esse voluit hujus beneficii, nisi qui hucusque studia sua produxissent. Quae omnia fusius cognosci possunt e literis, quibus dotatio et fundatio omnium suprascriptorum beneficiorum Principis comprehenditur: quarum copiam libro Legum inseri curavimus.

Ad hanc rem in actum deducendam, operam suam egregie probaverunt Academiae viri omni laude | et [Fol. 54*] memoria dignissimi, quos Illustriss. ejus Cels. huic negotio expediendo dedit Commissarios, Magnificus et nobilissimus vir Dn. Johannes Bernhardus a Dalwigk Proprinceps, et Amplissimus Dn. ViceCancellarius Helfricus Deinhardi, cujus viri in se collata sub his initiis beneficia non potest satis praedicare Academia: totus enim erat in ornanda, iuvanda et promovenda, ac in optimo statu, quoad fieri poterat collocanda ea: ut propterea tanti viri de Academia tantopere meriti bene-

¹⁾ Burschla bei Eschwege.

ficia commendata esse velimus Academiae, ne in obliuionem veniant unquam, et studeat ea de posteris ejus quibus poterit modis bene mereri. Horum ope et consilio res et coepta et finita feliciter. Adhibuerunt ii in consilium Reverendum et Clarissimum virum Paulum Steinium Superintendentem, Academiae felicitatis studiosissimum, et Pro Rectorem Combachium: factumque horum opera, ut ante nundinas vernaes hujus anni essent expedita omnia.

Et jam typis mandabantur scripta publica ¹⁾: quorum altero sub Rectoris Magnificentissimi Dn. Christiani Illustrissimi Hassiae Principis nomine omnibus Europae Academiae et Gymnasiis significabatur praeclarum Illustrissimi nostri principis fundatoris Wilhelmi propositum et institutum in erigenda hac Academia Cassellana: altero lingua tum Latina tum vernacula edito sub prorectoris et professorum nomine Contiones et communitates proponebantur: ut omnes intelligerent, quid ab hac Academia expectandum, et quibus conditionibus ac rationibus in ea vivendum. Missa ea scripta in Angliam ad Academiam Oxoniensem et Cantabrigiensem: in Galliam [Fol. 55] ad Genevensis et Sedanensem: in Belgium ad Leydensis, Groninganam, Franequeranam, Amsterodamensem: in Helvetiam ad Basileensem, Tigurinam, Bernensem, Lausannensem: per Germaniam ad Heidelbergensem, Francofurtanam ad Oderam, Herbornensem, Bremensem, et ad alia loca diversa hinc inde: additis ad singulas Academiae et Gymnasia a Prorectore, et ad doctos viros, qui in iis sunt celebres privatis Dnn. Professorum et Superintendentis Steinii literis ²⁾. Publice etiam affixum

¹⁾ S. Einleitung.

²⁾ Ein Erfolg war dadurch für die Frequenz der Universität bei den Schrecken des 30jährigen Krieges nicht zu erwarten. Im Ganzen kamen nur 8 Ausländer Studirens halber nach Cassel.

scriptum concernens Communitatis beneficium sub sigillo Academiae per omnes Hassiae civitates.

Quod vero fuerit aliarum Academiarum de hoc laudabili Illustriss. ejus Celsit. instituto iudicium, testantur celeberrimarum Academiarum, Basileensis, Genevensis et Lausannensis ad nos redditae literae, quibus ex animo gratulantur (verbis utor publico nomine ad Academiam nostram scriptis) Ecclesiae et Provinciae nostrae, cui inter tot afflictæ Germaniae ruinas, talem excitaverit Deus Josiam, qui fuis fugatisque hostibus, paceque postliminio revocata, ante omnia de Templo Dei repurgando, h. e. de Ecclesiis scholisque restituendis tam serio coeperit cogitare: Deumque orant, ut eximium hoc suum organum spiritu Fortitudinis et sapientiae magis magisque instruat. Inprimis vero elegans scriptum est publico Genevensis nomine ipsissima Clarissimi viri Friderici Spanheimii Rectoris manu exaratum, et magni illius viri Jo. Deodati aliorumque Professorum eximiorum subscriptione subsignatum: quod propterea dignum esse iudicabam, ut in depositione Rectoratus publice e cathedra recitarem, et effunderem coram tam nobili coetu gaudium et laetitiam, quam concesseram ex amicissima conjunctione nostrae Academiae cum ea, in qua vixerunt sanctissimæ animæ, Calvinus, Beza, Fayus, aliique gravissimi viri ὀρθοδοξίας | nostrae asser- [Fol. 55*]
tores et propugnatores constantissimi, et sunt etiam nunc in ea viri incomparabiles, qui nemini cedunt vel eruditione, vel vitæ sanctimonia vel zelo religionis: adeoque satisfacerem in tam gravi consessu meo desiderio, quo publice boni studio afficior: dignumque visum, quod in haec publica acta referretur. Ita vero habent literae:

»Reverendis, Consultissimis, Clarissimis Doctissimisque viris, Inclytae Academiae Cassellanae ProRectori Magnifico et Professoribus meritissimis, Dominis et fratribus plurimum honorandis Cassellas.

Reverendi, Consultissimi, Clarissimi, Doctissimique viri, Domini et fratres plurimum honorandi.

Quas ad nos Cassellis dedistis literas, cum gaudio accepimus, indices vestrae erga nos benevolentiae, et status vestri Academici. Gratulamur sane vobis, imo nobis, et toti Ecclesiae orthodoxae, Academiae Marpurgensis florentissimae quondam tabulas Superiorum annorum tempestate disiectas, Illustrissimi et potentissimi principis vestri auspiciis in Urbe vestra collectas fuisse et restitutas, adeoque seminarium nobile denuo apud vos electum propagandae simul ac vindicandae veritati, hinc hostium violentia, isthinc hominum quorundam parum studiosorum pacis Christianae iniquitate laboranti. Faxit Deus beneficium hoc insigne vobis simul et Germaniae vestrae solidum sit et constans, et Herois vestri nunquam satis laudandi zelus Illustrissimae Domui Hassiacae, Academiae vestrae, et Orthodoxis omnibus felix ac salutaris esse pergat. Quod quidem a Deo precibus et votis publicis simul ac privatis efflagitamus, nec dubitamus quin ille qui bonum apud vos coepit opus illi [Fol. 56] incrementum uberrimum | pro sua bonitate sit largiturus, quo Academiae vestrae nascentis incunabula, pietate, eruditione et prudentia vestra roborata simul et promota, priscae Academiae Marpurgensis gloriam, famam, et utilitatem Ecclesiis orthodoxis cum foenore reddant, imo vicinorum vestrorum, a quibus *ὀρθοδοξία* sedibus suis ejecta, luminibus obstruant. Munificentia caeteroquin Illustrissimi Herois vestri in redivisus amplissimis Academiae vestrae assignandis, et in studiosorum penuria sublevanda, ut pro dignitate satis commendari nequit, sic multos vobis hospites et domesticos et externos conciliabit, qui tanti Herois beneficio cum immortalis ipsius gloria et ingenti studiorum suorum commodo fruuntur. Et quia nostra quoque iuventus a vobis in partem hujus beneficii vocatur, auctores sane erimus pro occa-

sione nostratibus exteras Academias invisuris, ut invitationi tam benevolae, imo et tam liberali respondeant, et ad pietatis simul ac bonarum literarum culturam uberiores apud vos capessendam se accingant. In eam enim spem erigimus, fore ut nostrates vobis sint commendatissimi, nec publica tantum Principis vestri liberalitate fruantur, sed et sub Inspectione vestra ad virtutem omnem adulescant. Caeterum siquidem rem vestram Academicam ulla in re juvare possimus, paratissimos nos quavis occasione comperietis. Deum interim ardentibus votis rogamus, ut potentissimi principis vestri zelo, fortitudini, sancto instituto et armis benedicat, ejus brachium roborat ex alto, Celsissimum Academiae Rectorem Principem CHRJSTJANVM florentissimum, vosque omnes et singulos omni bonorum genere prolixo cumulare pergat.

Dab. Genevae XXII. Augusti MDXXXIV (sic!)

Vestrarum Dignitatum studiosissimi

Rector et professores Academiae Genevensis et
illorum nomine

Fridericus Spanheimius Acad. p. t. Rector

Jo. Deodatus, S. S. Theologiae professor.

Theodorus Tronchinus S. S. Theologiae professor.

Caspar Laurentius professor senex.* |

[Fol. 56*]

Convictus publici seu Communitatis initium factum Dominica Misericord. Domini, quae incidebat in 20. d. Aprilis anni currentis, praesente Amplissimo Domino ViceCancellario, Doct. Helfrico Deinhardi, qui Illustrissimi principis nomine opus tam nobile aperiebat et q. dedicabat, ProRectore ac professoribus omnibus, et aliis quibusdam viris honoratis: atque non longo tempore post augebatur studiosorum numerus de die in diem, inprimis quum in omnium ore jam esset liberaliter haberi et bene tractari qui ad Communitatis hujus usum admitterentur.

Et quia Recessus redituum Sunglicensium ¹⁾, Friedlariensium et Hombergensium Academiae tum temporum iniuria, tum incuria et negligentia Collectoris eorum Oswaldii Saurii in satis grandem summam excreverant, Saurio praetexente, haerere eos adhuc apud pensionarios et debitores: Commissio decreta est denuo, et deman- data ProRectori Combachio et Secretario Johanni Mullero, qui mense Februario hujus anni (prout jam ante fecerant mense Novembri anni 1631) omnes et singulos debitores citarunt, ut rem tam difficilem explicarent: deprehensumque magna quidem ex parte debita nondum persolvisse pensionarios aliosque debitores: sed tamen et penes Saurium non exiguam ejus partem haerere, ita ut ad 10000 florenorum, summa ad calculum revocata, exceptis iis, quae nondum persolverant debitores alii, Saurium debere fuerit deprehensum. Quod quum animadver[ter]et Saurius, ut detineret Academiam, alia quaesivit effugia, nullius quidem momenti, si res ipsa spectetur, sed quae tamen laborem pepererunt Academiae non exiguum, quibus tergiversando id effecit, ut fructibus perceptis frui hactenus non potuerit.

Ac ne quid deesset, quod ad cursum Academiae promovendum faceret, auctus est etiam numerus professorum: et Juris quidem professio | demandata est:

Dn. Erico Gravio J. U. D. Marpurgensi:

practicae vero philosophiae:

Dn. Augustino Nolthenio:

quorum hic quidem prid. Calend. Majj: ille vero XII. Calend. Junii, suam orationem inauguralem habuit.

Calendis Julii leges Academiae pro more et consuetudine praelectae publice, Illustrissimo principe Christiano, Rectore Magnificentissimo, elegantem Orationem de legum necessitate et utilitate praemittente: ProRectore Combachio sub finem legum jam promulgatarum adhorta-

¹⁾ Singlis.

tionem de observantia et obedientia legibus debita ad studiosos subjungente.

Hoc etiam anno Decimarum, Canonicorum Friedlariensium antehac, nunc Academiae usibus deputatarum, primum elocandarum cura commissa est ProRectori Combachio, et Superintendenti Dn. Paulo Steinio: verum cum ob morbi ingravescentis vim is domum revocaretur, Dn. Fridericus Becmannus Consiliarius Principis in ejus locum substitutus est, isque una cum Combachio huic negotio prima vice nunc peragendo praefuit.

Et hactenus quidem omnia prospere cesserunt Academiae: sed cursum hunc felicem turbavit infelix pugna Nordlingensis: in qua maxima rerum nostrarum jactura in exercitu, quem Evangelicorum nomine ducebat Illustrissimus Princeps Bernhardus, dux Saxoniae Vimariensis, Imperator belli alius laudatissimus: non tantum cecidere plurimi, sed et major pars militiae dissipata. Hinc superiores facti Caesareani gravissima damna nostris intulerunt, et non aliis tantum locis, sed et in vicinia Hersfeldiae nostros incautos invaserunt, et magna pars provinciae nostrae praedae et rapinis [Fol. 57*] fuit exposita¹⁾, ut nec exteri tuto possent ad nos accedere, nec suos commode apud nos alere incolae: quod non leve damnum attulit sub his initiis Academiae.

Magnum dolorem insuper peperit Academiae mors immatura Reverendi et Clarissimi viri Dn. Pauli Steinii Ecclesiastae primarii, Superintendentis et Decani hujus loci, viri, qui studebat modis omnibus bene consulere et prodesse Academiae, et id inprimis agebat, ut crescerent redditus Communitatis et augetur numerus

¹⁾ *Sinolt* sagt zum Jahre 1634 (Cat. stud. Marb. fasc. 15 S. 58): „Tanta saevitia tanta effrenis militum licentia fuit, quanta nec apud Ethnicos vel Barbaros unquam tolerata legitur, solum fidei humanae vinculum, fides exulare jussa fuit“ etc. — S. auch *Göckeler*, Ein Marburger Dramatiker. Marburg 1892, S. 5.

mensarum: in quos usus, si quae sese offerebant media, de iis sedulo cogitabat, ac saepe ea de re mecum agebat. Vir fuit magnae eruditionis et iudicii singularis, ut propterea saepius coram aliis solitus sim eum appellare virum Magni iudicii: quod testatus non in aliis tantum negotiis, quando magna cum laude tuebatur Professionem Theologicam in Collegio Adolphico, et Episcopatum sibi demandatum magna prudentia gerebat: sed et in synodo Dordrechtana ¹⁾, cui interfuit, et scriptis publicis: inprimis vero scripto illo insigni, quod absolvit et perfecit non longe ante vitae finem, quod inscribitur: *Wechselschriften zwischen Sn. Wilhelmen vndt Sn. Georgen II. zu Hessen* ²⁾; longiori profecto vita, si deo ita visum, fuisset dignissimus. Discessit ex hac vita III. Non. Novemb. placida morte, viribus omnibus exhaustus diuturniori morbo, quo lecto affixus detinebatur multo tempore: sepultus admodum honorifice proxime subsequenti Dominica V. Id. eiusdem

[Fol. 58] mensis. |

Successit in ejus locum vir Reverendus et Clarissimus Dn. Theophilus Neubergerus Ecclesiastes aulicus ab eloquio, facundia et eruditione praeclare instructus. Electionis instituendae gratia Synodus omnium pastorum hujus districtus convocata est ab Illustrissimo principe Wilhelmo prid. Id. Decemb., cujus

¹⁾ Die Berichte über die Synodo, welche die hessischen Deputirten an Landgraf Moritz sandten, sind abgedruckt von *Hepe* in *Nieders* Zeitschrift für hist. Theol. 1853 S. 226 ff. Vgl. auch *Schweixer*, Protest. Centraldogmen Bd. II. *Vilmar*, Gesch. d. Confessionsstandes der evang. Kirche in Hessen. 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1868 S. 223 ff.

²⁾ 1632 erschienen in Cassel: „Wechselschriften, Uff das i. J. 1629 wegen der Geistlichen Güter ausgelassene kayserliche Edict ergangen, zwischen Wilhelmen und Georgen, Philipsen und Friederichen L. z. H.“ Vgl. *Hartmann*, Hist. Hass. II S. 407, der übrigens aus den Annalen längere Stellen in seinen Text aufgenommen hat.

nomine praesidium demandatum est Clarissimo et Consultissimo viro Dn. Jacobo Jungmanno J. V. D., Consiliario et Camerae praesidi, qui Illustriss. ejus Celsit. nomine Synodum aperuit, et ProRectori Combachio, ac D. Georgio Crucigero, Theol. Professore et Ephoro. Concionem habuit Reverendus et Clariss. vir Dn. Bernhardus Matthaeus Cassellanae Neustadianae Ecclesiae eo tempore, nunc Adelpicae pastor, ex Act. cap. 1. de electione Matthiae Apostoli. Inde latinum sermonem principis mandato ad Synodum pastorum habuit ProRector Combachius, universa corona Ecclesiae adstante, quo, praemissis pie defuncti Superintendentis Dn. Pauli Steinii laudibus, ut de Superintendente eligendo cogitarent, pastores hortatus est, cujus vita sit moresque probati, quique par sit tanto officio et muneri regendo et gubernando, non vero affectu vel favore et amicitia in votis et suffragiis conferendis ducantur. Proxime insequenti Dominica III. Adventus Ordinationem Illustriss. Principis jussu et mandato peregit ProRector Combachius, praemissa lingua vernacula Concione ad populum de Consecratione Aaronis, quae describitur Levit. 8. v. 1. ad 13: atque Episcopatus et Superintendentis cura coram universa Ecclesia demandata est designato ad hoc munus Dn. Theophilo Neubergero: adstantibus in opere perficiendo ac manum simul imponentibus Reverendis et Clarissimis viris Dn. Thoma Wetzelio Ecclesiaste et De- | cano jam designato ad [Fol. 58*]
5. Mart. et Dn. Bernhardo Matthaeo. Et haec fere praecipua sunt, quae ad hunc annum in annales referenda duximus. Rogamus Deum Opt. Max. ut in tanta rerum omnium difficultate clementer misereatur Ecclesiae, tueatur et defendat patriam, et patrem patriae principem Illustrissimum Wilhelmum fundatorem Academiae, et Academiam ipsam, et conservet in ea coetus docentium et discentium, colligatque sibi apud

nos porro et foveat Ecclesiam, in qua *ορθοδοξία* ad posteros propagetur.

Ipsi Regi seculorum, immortalī, invisibili, Soli Deo, honor et gloria in secula seculorum. Amen.

Signat. Cassellis XXXI. d. Decemb. anno a nato Christo MDCXXXIV.

Joh. Combachius
subscripsit.

[Fol. 59]

**ANNO A NATO CHRISTO
MDCXXXV.**

Calendis Januarii.

Illustrissimus et Celsissimus Princeps ac Dominus, Dn. Ernestus ¹⁾ Hassiae Landgravius, Comes in Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain et Nidda, unanimi Professorum consensu electus est Academiae Rektor Magnificentissimus.

ProRector vero designatus est:

Clarissimus et Consultissimus Vir Dn. Johannes Matthaeus I. V. D., Pandectarum Professor ordinarius et Syndicus Academiae.

Actus inaugurationis die proxime subsequenti peractus est magna solennitate, praesente Illustrissimo ac potentissimo Principe ac Domino, Dn. Wilhelmo Hassiae Landgravio ac Domino, patrono et fundatore Academiae clementissimo et munificentissimo, Ecclesiae defensore fortissimo, heroë magnanimo: cujus latus claudebat Illustris ac generosissimus Comes ac Dominus

¹⁾ Landgraf Ernst, damals 12 Jahre alt, trat in Rheinfels 1652 zur katholischen Kirche über. Vgl. *Rommel*, Hess. Gesch. IX S. 69 ff.; *Strieder* III S. 416; *Rommel*, Leibnitz u. Ldgr. Ernst v. Hessen. Frkft. 1847 I S. 53 ff.; *Hepp*, Kirchengesch. beider Hessen. Marburg 1876 II S. 165 f.

Dn. . . .¹⁾ Comes Solmensis Laubacensis. Intererant quoque Proprinceps uterque, Proceres aulici, Consilarii, aliique omnium Ordd.[inum] hujus civita- | tis viri [Fol. 59*] spectatissimi magno satis numero, praeter Professores et studiosos. Cathedram exornabant pulcherrimo spectaculo Principes juniores Dn. Christianus et Dn. Ernestus, quorum ille deponebat Rectoratum, hic capiebat Magistratum: adstante iis a latere Pro-Rectore Combachio. Initium actus faciebat oratione gravi, summopere eam approbante auditorio universo, Illustrissimus Princeps Christianus . . . Erant in eum omnium oculi coniecti, quod et tum personam suam graviter repraesentaret, et jam ante magnam sui expectationem in omnium animis concitasset, tum ob praeclaras corporis et animi ingeniique dotes, tum quod doctorum virorum praesentia et conversatione plurimum delectaretur, jamque in Oratoria, Mathematicis, Logicis, aliisque disciplinis practicis publice privatimque praeclara specimina edidisset. Oratione finita caetera de more peragenda Cels. ejus commisit ProRectori Joh. Combachio. Sceptra, claves, matriculam, aliaque insignia Rectori Magnificentissimo Principi Illustrissimo Ernesto is tradebat et Academiae et Caetus Scholastici curam et gubernationem commendabat: Princeps vero Rector et clementer sese agnoscere hoc de se Academiae judicium testabatur publice, eique omnem gratiam et favorem offerebat, et pio voto faustum et felicem ineuntis anni ingressum | et progressum precabatur [Fol. 60] omnibus. Est enim hic quoque praeclarae ac heroicae indolis princeps, et summo favore ac gratia prosequitur literatos, eaque jam aetate ingeniose multa quaerit, proponit, urget: genuina magni illius Principis patris

¹⁾ Der Name fehlt im Text. Wahrscheinlich war Graf Philipp Reinhard von Solms, welcher sich damals am Hofe zu Kassel aufhielt, bei der Feierlichkeit zugegen.

Mauritii soboles, et aemulus et imitator studiorum ac virtutum fratris Domini Christiani Principis.

Annum alius pene totum tristem experta est patria et Academia, bello et peste nos insectantibus, ac subsequuta morte ProRectoris. Nam postquam superiori anno satis infeliciter ceciderat nostris pugna Nordlingensis, animum hinc coeperunt erigere Caesareani, atque occupata Hersfeldia vicinas partes primum invaserunt: crevit cum successu animus, et direptionibus omnique militum insolentiae genere gravissime magnam Hassiae partem affixerunt: duce et antesignano primum sub hyemem Corps ¹⁾ Barone: quem paulo post per aestatem sequebatur Böningkhausen. Hic quum extrema jam videretur minitari Hassiae, Illustrissimus Princeps Wilhelmus de [Fol. 60*] hoste vi et armis expellendo consilia cepit, tandemque coacto numeroso exercitu felici eventu hostilem vim et impetum hinc propulsavit aliasque sedes quaerere coëgit: magna incolarum laetitia, qui insperatam tranquillitatem nacti, messem tuto ac quiete peragere potuerunt: in hoc enim tempus usque duravit malum illud.

Induciae circa hoc tempus factae, indictumque armistitium: ac de pacis articulis inter Caesarem et Saxonem Electorem Pragae conclusis acceptandis res magnis conatibus agitata. In deliberationem adducta res ea non tantum a politicis: sed etiam Theologis mandatum aliquoties est, ut, sententias suas exponerent de tanto tamque gravi negotio: inprimis de rebus spectantibus religionem orthodoxam et conscientiam: qui libere quid sentirent aperuerunt. Comititia quoque praelatorum, nobilium et civitatum 21. d. Septemb. in hac urbe eam ob causam potissimum instituta. Inter praelatos suum etiam locum habuit Academia, ejusque nomine

¹⁾ Marko Freiherr von Korpes, Oberst der Kroaten, stand unter dem Oberbefehle Piccolominis, und hatte mit den Obersten Isolani und Breda die Gegend von Fulda und Hersfeld besetzt.

interfuerunt Combachius, et Professor Eloquentiae Dn. Joh. Petrus Dauberus, ad id negotium deputati ac quibus conditionibus in transactionem eam Pragensem tuto ac honeste consentiri possit quaesitum. Religionis purioris conservandae ratio Illustrissimo Principi Wilhelmo curae potissimum fuit: | parato alias quascunque aequas [Fol. 61] conditiones inire et admittere, dummodo salva esset religio et illaesa conscientia.

Pestis semina quaedam per aestatem sparsa erant per civitatem, sed hoc ipso mense Septembri de die in diem incrementa cepit: ut propterea, Principis indulto suspensis ad tempus lectionibus, dissipata fuerit Academia: quia non poterat locus reperiri satis tutus, in quem transferretur Academia, Professores et studiosi alii quidem manebant alii in tutiora loca se conferebant, quoad poterant. Pestis vero absumpsit e studiosis:

Dn. Joh. Valentinum Neubergerum, Dn. Superintendentis filium, iuvenem optimae spei et expectationis, mense Septembri. Et:

Dn. Wolffgangum Bipontinum Medicinae studiosum: qui e peregrinatione per Gallias et Angliam superiori anno ad nos venerat: quumque in procinctu jam esset, ut rediret ad suos, peste correptus obiit 3. d. Novembr. Academiae ProRector Dn. Joh. Matthaeus J. U. D. Pandectarum Professor et Syndicus Academiae, vir optimus, tabe lenta consumptus hinc decessit 22. d. Octobris. In ejus locum substituitur Joh. Combachius, qui superioribus duobus annis eundem Magistratum gesserat: in decimum quartum usque diem Februarii anni proxime subsequentis 1636 prorogato Magistratu: | [Fol. 61*] nam et pestis aliqua semina haerebant ad hoc usque tempus: et quia extra ordinem instituenda erat Novi Rectoris electio, hunc potissimum diem, Illustrissimi principis fundatoris Wilhelmi Natalem, Academiae celebrem et solennem hoc actu esse voluerunt Professores,

ut pro vita et incolumitate ejus Cels. publica vota presque conciperentur. Ac quum Rectoratum Magnificentissimi Dn. Rectoris Illustrissimi Principis Ernesti nomine deponeret ProRector Combachius, voluit simul ultimum honorem exhibere defuncto Pro-Rectori D. Matthaeo, ejus vitam et obitum pro instituti ratione paucis referendo et recensendo. Velim autem hanc consuetudinem et morem parentandi viris praeclaris, et professoribus ante alios, usitatum Marpurgi antehac, et in aliis Academiis, in hanc quoque nostram Academiam inferri, ne virorum de re literaria et Academia bene meritorum memoria silentio obruatur.

Dn. Gregorius Stannarius hoc anno in numerum Professorum relatus est, eique demandata professio physica. Inauguralem orationem habuit 3. Id. Febr. anno 1635.

Haec fere sunt, quae digna judicavimus, ut his [Fol. 62] annalibus ad hunc annum insererentur. | Deus Opt. Max. tempore hoc duro admodum et difficili clementer respiciat suam Ecclesiam eamque tueatur ab omni malo, ac liberet a persecutionibus, sub quibus ingemiscit: et patriam dulcissimam ab hostium furore defendat, ac patrem patriae principem nostrum et nutritium Academiae protegat alis suis, et Angelos suos custodes et adjungat in omnibus viis ejus: et sub ejus Celsit. conservet et augeat Academiam nostram officinam honestatis et pietatis, ut ex ea prodeant multi, qui cum fructu inserviant Ecclesiae et Reipublicae.

Ipsi Regi seculorum, immortalis, invisibili, soli Deo, honor et gloria in secula seculorum. Amen.

Signatum Cassellis Idib. Febr. anno
a nato Christo MDCXXXVI.

Joh. Combachius

sbsrpsst.

| Supra in anni primi historia notatum est, primo [Fol. 62*] Academiae Rectori, Doctori Johanni Crocio aliquid insperatum accidisse, unde Licentiatu Johanni Combachio Pro-Rectoratus fuerit demandatus. Quid acciderit, non expressum est, sed nec annis sequentibus expressum, quem exitum casus ille sit sortitus. Jam quidem de casu insperato, ejusque exitu plerisque satis constat hoc tempore, operae tamen pretium fore judicatum est, si in posterorum gratiam hic exponatur¹⁾. XXII. d. Febr. Anno MDCXXXIII. aedes Doctoris Crocii, dum disputatione duodecima de justificatione²⁾, quae postea lucem vidit, relegenda occupatur, effringuntur nocturno tempore, et ingreditur effractor armatus, quem ille comprehensurus cum candela et malleo, quo in sigillis academicis figendis utebatur, arrepto, e museo descendit, praetereuntem vigilem inlclamat, queritur, furem nocturnum in aedes irrupisse, et ad eum egressus rogat, observare ne gravetur valvam, quam homo effregisset. Vix comprehendendi effractoris causa pedem retulerat, cum clamaret vigil, hominem sibi praevalere, qua voce excitatus Crocius foras properat, cum candela in ipso limine exstingueretur, assa voce aliam petit, et cum effractor comprehendi nollet, sed resisteret, id defendendi sui gratia adversus illum agit, quod divino et humano jure sibi permissum esse intelligebat, nec vel membrum ullum truncare, vel lethale vulnus infligere, animo proponit suo. Effractor cum malleum eripere conatus esset frustra, tandem amisso gladio recedit cum atrocibus minis. Post aliquot dies foemina quaedam, cujus filius eadem nocte militem ad duellum provocaverat, et quis esset, interrogatus, diabolum se esse, responderat, ac postridie Calend. Martii diem obierat suum | homi- [Fol. 63] cidii in filio commissi Crocium accusat, et petit, ut hoc

¹⁾ Vgl. *Clavis* a. a. O. S. 50, Anm. 2. — *Münscher* im Hessenland, Jg. 1889, S. 96 ff. — ²⁾ Gedruckt Cassel 1634, (*Strieder* II, 406).

nomine in carcerem statim conjiciatur et sistatur iudicio. De accusato domi suae custodiendo et instituendo iudicio, mandatum, absente Principe, obtinet, ad quod suspensionis decretum paulo post accedit. Custoditur igitur domi suae D. Crocius, donec Illustrissimus Princeps domum redux factus, externis Ictis in consilium adhibitis, arrestum relaxaret mense Martio. Suspendio autem usque ad litis decisionem manet, et iudicium coram delectis scabinis in civilium iudiciorum loco in Curia instituitur. Primum terminum actrix hoc argumento circumducit, quod nec in foro, nec sub campanae signo iudicium haberetur, atque sub hoc praetextu tres menses integros, et quod excurrit, tergiversatur. Mense Julio ad agendum quidem comparet, sed tum in ipso limine in puncto cautionis, cum in progressu in productione testium et totius causae deductione eam varias circuitiones, ambages tam varias captat, tamque multiplicem moram nectit, ut jam tum satis ipsa intelligere videretur, non alia ulla ratione, quam causae prolongatione, aegre se facere posse accusato. Qui omnibus modis id operam dabat, et multis precibus urgebat, ut processus maturaretur. Neque tamen ante 28. d. Novembr. Anno 1634 conclusum est. Eo usque enim variis studiose conquisitis subterfugiis conclusionem declinavit actrix. Causa conclusa, Illustrissimus Princeps a. D. Crocio eo nomine humiliter interpellatus a scabinis sententiam postulat, intra octiduum ferendam; ferunt, mittuntque ejus celsitudini intra tempus constitutum. Ad illius promulgationem fluunt septimanae viginti novem integrae. Quo tempore causa diligentissime accuratissimeque discussa, et multorum collegiorum audita sunt iudicia. Justae sententiae editionem saepe ingeminatis precibus urgebat accusatus et cum misso Groningensium Ictorum responso 15. d. Junii Anno 1635 per Secretarium apud principem Illustrissimum

multis rationibus instaret, ab ejus Celsitudine eodem die decretum impetrat, absque ulla longiore mora pronunciarum debere. Pronunciatur igitur postridie et accusatus a falso intentato crimine pure et simpliciter absolvitur. | [Fol. 63*]

Ita Deus innocentiae patrocinator, cujus se habere rationem antea quoque non obscure ostenderat. Non nemo multis audientibus, palam jactaverat, se si non alibi posset, in propriis aedibus D. Crocium glande velle trajicere. Alius eum variis improbe confictis mendaciis proterere traducebat, et omnino gladio volebat percussum. Alius cum grassatorum nocturnorum manipulo in publica via atrocissimis injuriis innocentem lacescebat, domum adoriebatur et fores conabatur effringere. Hi omnes Dei vindictam senserunt. Primus glande trajicitur medius inter duos equitans, salvo toto comitatu. Alter domi suae gladio confoditur, lite nondum decisa. Tertius octavo die a perpetrato facinore, in pago, quo malae conscientiae stimulo actus et metu poenae aufugerat, fulmine feritur.

Caeterum postquam D. Crocius a falso intentato crimine pure absolutus esset, etsi per sententiam omni honori, officio et dignitati se restitui, proinde nulla declaratione opus esse, probe intelligeret, eam tamen et quidem imprimis, quo ad ministerium ecclesiae, ex hac causa petere voluit, quod inimici sparsissent, et ex eorum ore nonnulli Munda, ducatus Brunsvicensis oppido, in consulis aedibus propalam jactassent, ipsum 5000 imperialibus mulctatum, non pure absolutum esse, quod inde futurum esset manifestum, quod ad suggestum ecclesiasticum non admissuri eum sint deinceps Cassellani. Illustrissimus Princeps, lecto libello supplice, edit decretum XXX. d. Julii in haec verba: Weil durch die in Weinlichen sachen Sabinen Officialin anclägerin an einem wieder D. Johannem Crocium ander theils ergangene absolutiori urtheil die von unser Regierung gegen Hrn.

D^r. Crocium hievor decretirte suspensio ihre endschafft erreicht und aufgehbt, Als ist unser g. befehl, deßgemelte unsere Regierung Ihn D^r. Crocium vor sich erfordern, und Ihm seine hievor anvertraete profession wieder anzutreten und zu versehen anbefehlen, auch darneben andeuten, daß wir wohl gern sehen möchten, daß er auch die Cangel wieder besteigen, und darbey in Sein voriges Ambt wieder=
 [Fol. 64] umb treten möchte, weil | aber deswegen res nicht mehr integra, sondern in einen andern standt gerachten, in dem des Superintendenten sel. verledigte stelle, sowohl bei der superintendenz als der freyheter kirche in andere wege bestellet, so müßte solche wiederbestellung bis zu anderer sich zutragender gelegenheit anstand haben. Sign. Cassel den 30. Julii Anno 1637.

Declarationem, quoad professionem, sibi propositam accipit D. Crocius, tanquam luculentum agnitae confirmataeque innocentiae testimonium; cum vero restitutioni muneris ecclesiastici non principem Illustrissimum, sed alium obstare, facile intelligeret, isque ea de re privatim compellatus, nollet sua sponte cedere, speciem facti ad sex juridicas facultates mittit, earumque judicia explorat. Responsa in perpetuam rei memoriam subijcere sic visum est, ut species facti cum additis documentis bona fide praemittatur.

FACTI SPECIES.

Es ist Anno 1633 durch Sabinen Moriz Officials Hausfrau zue Cassell ihres abgeleiteten Sohns halber ein Peinlicher process gegen mich Johannem Crocium der H. schrifft Doctorn vndt primari Theologiae Professori daselbst angestellt vndt getrieben, auch erörtert worden, das den 16. Junii ein pur absolutori urtheil ergangen, deswegen dann vndt zue beforderung deßselben zuvor auch drey responsa von unterschiedlichen fürnehmen Rechtsgelehrten, vndt

einer Juristen facultät eingeholet, Wie dieselb ab beygelegtem abdruck lit. A mit mehreren zu vernehmen.

Demnach sich aber zugetragen, daß f. Regierung daselbst mich, der ich neben meiner profession auch, laut beplag lit. B zum Predigambt des ortz in der freyheit kirchen bestellt gewesen, derselben meiner beider Aempter, bis die sache ausgeführet, suspendiret, vndt dem superintendenten befohlen, vnterdesen, das Predigambt mit einer gnugsam qualificirten Person zu versehen, wie lit. C ausweist. Deme aber zuwider, immittelß vndt unter wehrendem process nach absterben des vorigen superintendenten, nicht allein ein Decanus vndt Pfarherr zur freyheit kirch bestellt, sondern auch einen, der in einer andern kirchen Pfarherr ist vndt bleibt, mit selbigem Decano Sontags vndt Mittwochs also umbzuwechseln, aufgetragen worden, das, wann derselbe auf der freyheit prediget, | alsdenn der Decanus in desen kirch das Ambtt verrichten soll, welcher wechsell gleichwohl des Sontags noch nie würklich geschehen, mittwochs auch schon vber 20 wochen so fern verpfliben, das der eine auf der freyheit nicht selbst gepredigt, vndt Ich nuhn nach ergangener Vrtheil davon ausgeschloßen sein soll. Dieweil aber diß letzte den Obriegen von furst: Vngnädig beliebten puncten zuwider, cum accusatus pendente accusatione non privandus sit iuribus vel dignitatibus suis, Panormit. in c. omnipotens n. 3. d. accusat. sed retinet interim pristinam dignitatem text. in 1 libertus 17 §. in quaest. 22 ff. ad munic. ohne das die eingangs mentionirte absolutori vrtheill die suspension gänzlich vffhebt. Absolutio enim a crimine abolet radicatus omnem maculam, Caesar de Grassis decif. 110 n. 3 sic ut absolutus a crimine amplius vexari non debeat. Fr. Marc. 2. quaest. 637. n. 2. Das auch rechtswegen solcher suspension halber keiner ferneren oder sonderbahren absolution von nütten, Franc. Marc. 1. quaest. 727, n. 3. allegans gloss. in clem. 1. de decu. super verbo [Fol. 64*]

donec et Fr. de Zaber. Card. Flo. Cons. 132. idemque videri in sententia interdicti, secundum gloss. in non est de sponsa, sic ut suspensus ad tempus, nemlich hier bis die sache ausgeführt, possit post lapsum temporis sine alia absoluteione officium suum exercere, Panormitanus in c. ex tuarum tenore n. 3 extra de sortilegis. Adeo ut absolutus a condemnatione privationis etiam in contumaciam lata, recuperet suum beneficium, Achill. de Grassis decis. 132. Et ad tempus exulare jussus decurio, impletoque tempore regressus, pristinam dignitatem recipiat, 1) ad tempus 2) C. de his qui in exil. dat. lib. 10. Wieviel mehr dann da eine solche contumacia, oder einig ander delictum nicht vorhanden, so gar, daß auch einem solchen suspenso die fructus beneficii interim [Fol. 65] percepti zue restituiren, suspensus enim injuste | seu nulliter debet recuperare fructus beneficii sui, a quo fuit suspensus, gloss. in c. super 2. q. s. Abbas in c. pastoralis de apell. in f. Fr. Marc. 2. quaest. 88 n. 5. Felin. in c. apostolicae de except. n. 12. vers. suspen- sus, gestalt dann die verba suspensionis lit. C. auch anders nicht als nuhr interims weise stehen, daß nemlich Ich bis zue außführung der sachen zue suspendiren, vndt vnter deß mit einem andern qualificirten das amt zu bestellen vndt zu versehen, vndt also derselben effectus sich weiter nicht erstrecken kann, daher auch vndt weil die suspensio durch die vrtheil uffgehåbt, vndt Ihr endschafft erreicht, Ihr f: Gn. mihr die professionem Theologicam wider befehlen laßenn, dadurch aber, vndt wann das bei der frei- heiter kirche mihr anbefohlene Predigtamt zuruß bleiben, vndt Ich desselben gånzlich entsezt sein soll, der absolutori vrtheil nicht allein nicht gnug geschehe, sondern dieselbe dardurch gelåhmet, vndt noch immer etwas haeriren würdte, als wehre den droben angezogenen rechten zugegen noch eine macula vorhanden, vndt würdte meine existimation dardurch merklich graviret, ja ich bey vndt neben solcher

pur absolutori vrtheil noch hart gestrafft, in deme die temporalis suspensio in eine total vndt gänzlich remotion des mihr angetragenen vndt verwalteten Predigamts resolvirt würde, so mihr zu einem ewigen, doch vnverdienten schimpf gerathen müßt, zu dem, was vorgangen, gar nicht zu einem scandalo oder ergernüß der Gemein des ortß gedeutet werden mag, sintemahl dieselbe gleich bey anfang des processus an Ihre F: Gn. unterthenig suppliciret, daß ich diesen ungehindert beyhm Predigambt, gelassen werden möchte. So ist darauß die frag, ob nicht den rechten vndt obiger lit. B. beschehener bestallung, auch ergangener absolutori vrtheil nach, mihr zugleich vndt mit solcher a falso intentato crimine erhaltener absolution, auch plenarius effectus restitutionis erschienen, vndt ich so wohl zur praedicatur als zur profession ohne allen abbruch oder hindernüß wider zue verstatten, auch darbei kein scandalum zu vermühten oder anzusehen, sintemahl sonst, vndt wann daselbe durch die absolution nicht gefallen sein solt, nicht gesagt werden möchte | Wie droben angezogen, absolutionem [Fol. 65*] tollere omnem maculam, vndt ein solch scandalum eben so wohl bey der professione Theologica als der praedicatur hette im weg stehen müßen, die Pfarfinder auch, wenn sie das geirret hett, bey anfang des processus umb continuation des Ampts nicht würden supplicirt haben, vndt dann mein leben vndt wandell, Gott lob, also beschaffen, daß daselbe bey allen befanten ganz ohutadelhafft, vndt S. f. g. iederzeit mein Gnadiger Fürst vndt Herr gewesen, vndt noch, vndt wann solche aggravatio honoris bleiben solte, kein ehrlicher Mann sicher sein könnte, sondern durch böser leute ohnwahrhafft anlage von seinen wülden vndt Ambtern gar leichtlich abgebracht, vndt hindersezt werden möchte, darzu mans aber in rebus publicis bene constitutis nicht kommen zu lassen. Die Zeit auch, in der dieser process gewehret, daß ministerium solcher gestalt nicht aretirt [so!], daß daselbe nohtwendig mit einem andern permanenten bestellt

werden müssen, sondern nach andeutung der beylagen lit. B vndt C mit stillschweigender vndt durante processu fürgenommener praejudicial remotion meiner wohl verschonet werden können vndt sollen, wie dann ohne daß ein Decanus auf der Freyheit in 14 tagen in allem nuhr drej Predigten vndt eine Vermahnung zu thun, vndt haben vñ des verstorbenen superintendenten sel. ihme lit. C angegebenen befehl nach, beschehene beställung zwen Diaconi das Ambt pendente processu, vndt so lang derselbe werden würde, versehen sollen, auch würdlich bis vñs newe Jahr dieses 1635 Jahrs versehen vndt das Ihre davon gehabt.

Wirdt demnach dienstlich gebeten, die Herrn wollen Ihre rechtliche Meinung, was ich dejen oerzehlte facto nach der plenari restitution halber befugt, oder nicht, eröffnen vndt beglaubt mittheilen, dajelbe bin ich neben williger entrichtung der gebühr in der Zeit zu bedienen geßßen vndt bereitwillig

der Herrn

dienstwilliger

JOANNES CROCJUS D.

[Fol. 66]

Beylage A.

Embdische Rechtsbelehrung.

Nachdem vns unterschribenen die gerichtliche Acta in Reintlichen Sachen, Sabinen Heügelin Moritz Officials ehelichen Hausfrauen Anklagerin contra Herrn Johannem Crocium Theologiae Doctorem beklagten, sampt einen rechtlichen bedenden jungsthin zugeschildt, mit begehren dieselbige mit fleiß zu lesen, zu examiniren, vndt daruber vnserre rechtliche meinung, unter unserm nahmen vndt Siegell heraußer zugeben vndt zue offenbahren, So haben wir solches begehren nicht wollen abschlagen, vndt haben darauff dieselbe obgedachte acta, als die Clage, additionales, defensionales, responsiones, attestaciones testium, wie auch protocollum, vndt darüber noch das beygefügte Rechtliche

bedenken in 104 paginis verfaßt, mit allem fleiß gelesen, rationes dubitandi ac decidendi examiniret vndt alles in reiffliche deliberation genommen, vndt uberlegt, darnach vnser iudicium super causae meritis in schriften verfaßet, als folgt:

Remblichen, das allem vorbringen nach zurecht zu erkennen, das die Clägerin ihre anklage nicht erwiesen, sondern das der angeklagte dargegen seine innocentiam in dieser sachen genugsam dargethan, vndt probiret, vndt derothalben derselbige von angestelter Peinlicher anklage billich zue absolviren, vndt löszusprechen, alsdann wir denselbigen hiermit absolviren vndt löszprechen, vndt die anklägerin, die bey diesem process angewendte Gerichtskosten dem herrn angeklagten salva moderatione iudicis, zue restituiren schuldig, salvo meliori iudicio eujusque.

Zue vrkundt der wahrheit haben wir diese vnser rechtliche erklärung vndt meinung mit vnsern henden, nahmen, zunahmen, subscription, auch untersetzung vnser gewöhnlichen, gebräuchlichen Bittschafften befrefftiget. So geschehen zue Embden, den 6. Januarii 1635.

Bernhardus Schwalbe
JUD Consul Reip.
Embdanae

Johannes Althusius D.
et Reip. Embdanae
Advocatus et Synd.

Wilhelmus Christophorus
D. et Reip. Embdanae
Secretar.

II.

Extract aus einer Bremischen Rechtlichen Information.

Wir endtsbenente in der löblichen Stadt Bremen geseßene Rechtsgelehrte bekennen vndt bezeugen hiermit öffentlich, das wir | die vor dem Fürstlichen, Landgrafflichen [Fol. 66*] gericht zue Capell, in Peinlichen sachen Frau Sabinen Heugelin Officialn Hausfrauen wegen ihres abgeleitben Sohns,

anclagerin einß, entgegen vndt wider herrn Doctorem Johannem Crocium angeflagten, andertheils ergangen, vnß, mit freundlichem gesuch, vnser Rechtlich bedenden nach wohlervogenen sachen darüber zueroffnen, zugeschickte acta als benantlich (1) das im verlebten anno 1633 vom 4. Julii bis zum 28. Novembris 1634 gehaltenes protocollum continuum (2) die darin angezogene articulirte Clage (3) deren additionales (4) dargegen gesetzte defensionales et peremptoriales, vndt (5) aufgenommene attestaciones, wie auch (6) daraus abgefaßte facti speciem, darbey angeheffte deductionem vndt subnectirte decisionem, wiewohl ohne subscription desen auctoris, wie nicht weniger (7) ein darüber eingeholtes responsum oder rechtlich bedenden dreyer vornehmer Rechtsgelehrten der Stadt Embden, mit gebührenden sonderbahren fleiß durchlesen, vnß darüber besonnen, vndt nachgehendts collegialiter gleichsam mit einander beredet, angeregte acta vndt darin befindliche umstände collatis ubique rationibus nottürfftig erwogen, vndt einmühtig dahin geschlagen, das wir gleichwol gemelte Herrn Embdensibus hauptsächlich nicht sehen, das anclagende Mutter, ihre erhobene anclage, zumahl mit denen zwar in etwas vnnöthig ingeführten ihren nicht weniger verkleinerlichen, als hochbeschwerlichen qualitatibus des bösen mördtlichen Vorsazes zu entleibung (wie ihr solches Rechtswegen dahero gebühret, weiln sie sich clagendt darzu adstringiret) nicht erwiesen, vndt sonderlich auch nicht in individuo das der Herr angeclagter ihren verstorbenen Sohn irgendt geschlagen vndt verwundet hette, oder auch zu schlagen vndt zu verwunden willens gewesen sei, zugeschweigen animo occidendi besonders das hergegen der Herr angeclagter defendendo so viel ausgeführet, das er billich von angestelter anclage umb so vielmehr sey zu absolviren, aber alles salvo rectius. sentientium judicio. |

[Fol. 67]

Desen zu wahren Urkundt haben wir dis vnser unvergrifflich bedenk mit eigenen henden unterschrieben, vndt

mit unsern pitſchafft außgedrückt beſteigt. So geſchehen vndt gegeben in Bremen am 20. Monats Aprilis dieſes 1635 Jahrs.

Eberhard Dozen D. B.
m. prop.

Dietericus Lange D.
Reip. Brem. Synd.

Johan Wachman D.
Reip. Brem. Vice-Synd.

III.

Rechtsbelehrung der löblichen Juristen Facultät bey der
Universität Gruningen vndt Omlandt.

Unſere freundtliche dienſte zuvor, Ehrwürdiger, vndt hochgelahrter inſonders günſtiger Herr vndt gutter freundt. Als ihr vns die in Peinlichen ſachen Frauen Sabinen Officialin, Anklägerin an einem, entgegen vndt wider euch angeklagten am andern theil, am hohen Peinlichen halſgericht zue Caſell ergangene acta vndt Gerichtshandlung, Todtschlag darinnen angezogen belangendt, zugeſchickt, vndt euch unſere rechtliche meinung darüber zu eroffnen vndt mitzutheilen begert habt, ſo haben wir demnach dieſelbe mit fleiß verlesen vndt erwogen, berichten darauf vor recht, das anclägerin, was Ihr zu beweisen obgelegen vndt ſie ſich angemacht, wie recht, nicht erwiesen, vndt Ihr von deswegen von angeſtelter anclage zu absolviren vndt zuerledigen, Anklägerin aber euch die angewendete gerichtskosten, vndt erlittene Schäden rechtlicher mehigung nach zuerſtatten, ſchuldig zuerklären, vndt zu verdammen ſey, von rechtswegen.

Zue vrfundt haben wir der Universität Inſigell aufgetruckt, welches geſchehen iſt zue Gröningen am 4. Maii Anno 1635.

Decanus vndt professores der Juriſten Facultät in der
Universität zu Gröningen vndt Omlandt. |

[Fol. 67*]

Dem Ehrwürdigen vndt hochgelahrten Hrn Johanni Crocio, der heiligen ſchriſt Doctorn, vndt in der löblichen

hohen Schuell zue Casell professorn, vnfern sonders
günstigen Herrn vndt guten freunt. . .

IV.

Endt-Urtheill.

In peinlichen Sachen Sabinen Hügelin, Moriz
Officialn Hausfrauen peinlicher Anklägerin an einem, ent-
gegen vndt wider D. Johannem Crocium peinlich beklagten
andertheils, todtschlag in actis angezogen belangend, seiundt
die am 11. Junii vndt 8. Augusti des nechstverfloßenen
1634 Jahr beiderseits einbrachte documenta vndt beylagen
ex officio vor befaundt angenommen, vndt darauf mit vor-
gehaptem Rhat der Rechtsgelehrten ihr der Anklägerin Ihr
suchen der tortur halber hiermit abgeschlagen, sondern die
sache allenthalben vor beschloßen angenommen, vndt auf
alles schriftlich= vndt Mündliches vorbringen zu recht
erkant, das ꝑ. beklagter von angestelter peinlicher anklage
zu absolviren vndt zuerledigen sei, alsdann zu dieser sachen
verordnete Richter vndt Schöpffen ihn ꝑ. Beklagten davon
mit diesem rechtspruch absolviren vndt erledigen, die Ge-
richtskosten auß hierzu bewegenden vrsachen gegen einander
compensirend vndt vergleichend.

Publicirt zue Casell auf dem Rhatthaus in offener
Rathstuben, am 16. Julii, anno 1635.

Beylage B.

Bestellungs Puncte.

Auff den D. Crocio der praedicatur halber in der
Freiheit Kirchen gethanen Vortrag hatt er sich nach zu
vor eingeführten vielen motiven, warumb ihm solche prae-
dicatur allzubeschwerlich falle, vndt er sich darumb zu ent-
schuldigen hette, entlich dahin erkläret, wofern das anbringen

[Fol. 68] dahin gemeinet. |

1. Das er zu keinen weitem Predigten, als welche der
Superintendens bisher in der Freyheit-Kirchen or-

- dinarie verrichtet, adstringiret sein solte, vndt solches so lange der Superintendens nicht selbst wider predigen könnte.
2. Wann aber der Superintendens, wie zu hoffen, zu seiner gesundheit so weit wider gelangen solte, daß er Predigten verrichten könnte, daß dann die labores zwischen ihnen beyden umbgehen solten.
 3. Wosern aber der Superintendens nach Gottes willen etwa versterben solte, daß dann zur Freyheiter Kirchen ein ander Prediger oder Decanus an dessen statt bestellt würde, welcher mit vndt neben ihm die Predigten, so in der Zeit ein decanus in der Freyheiter Kirchen gehabt, verrichtete.
 4. Daß er mit den Vermahnungspredigten, weill er des Sonnabents den publicis vndt privatis Collegiis abwarten müße, allerdings, wie zu Marpurck, verschonet sein solte.
 5. Daß er, wie zu Marpurck auch gewesen, den Convocationibus Ministerii bezuwohnen, vndt dabey zuerscheinen, nicht schuldig sein solt, weil er dadurch in seinen lectionibus vndt disputationibus sehr verhindert würde.
 6. Vndt endlich, daß er bey der Freyheiter gemein gelassen, vndt an andere örter zu predigen nicht gezogen werden möge.

Wann es, wie ob erwehnt, diese meinung hette, vff solchen fall wolle er im nahmen Gottes dem beruff folgen, vndt obwohl an diesem ohrt alles noch so thewer, als zue Marpurck, so wolle er sich doch mit dem salario, was er zue Marpurck, sowohl der profession als Predigtambts gehabt, contentiren lassen.

Wann nuhn mit dem Superintendenten aus dieser erklärung geredt, hatt derselbe sich bedünken lassen, das in allen puncten ihm gratificirt werden könnte. Nur weil er zu Marpurck 16 Klaffter Holz gehabt, so ihm ohn allen

Kosten vns Haus geführet werden müssen, so wüste er derhalben keinen Rath, wann nicht vnser gn. f. vndt S. ihnen damit versehen ließe. Stehet derhalben alles zu S. f. g. gnedigen erklärung.

Signatum Capell, den 23. Octobris, Anno 1632.

Helfrich Deinhardt. D.

[Fol. 68*] | Ob Ich zwar allerhand vrsachen halber lieber sehen mögen¹⁾, daß sich D. Crocius zu dem fürschlag, den Ich gethan, hette versehen mögen, iedoch vndt ehe durch ferner scrupuliren das nöhtige werck in ferner stecken gerachte, als bin Ich geschloßener maßen zufrieden, vndt soll des holzes halben anstalt gemacht werden, doch hette es der Vice-Cantzlar noch einmahl zu tentiren, vndt dann auf einen oder andern weg zu schließen.

Signatum Capell, den 26. Octobris Anno 1632.

Wilhelm.

Extract aus der Bestallung.

Nachdem der Durchleuchtige vndt Hochgeborne Fürst vndt Herr, Herr Wilhelm Landgraff zue Hessen, Graff zue Cagelnbogen, Dieß, Ziegenhain vndt Nidda etc. Johannem Crocium der S. Schrifft Doctorem eine praedicatur in der Freyheiter Kirchen alhier zu übernehmen, gnedig behandeln laßen, Er auch mit hintansetzung aller vrsachen, die ihn davon hetten abhalten mögen, Gott zu ehren, S. f.g. zu unterthenigem gehorsamb, vndt der gemeine zu verhoffter erbauung auf gewisse maaß vndt conditiones, welche alle sambt vndt sonders von S. f.g. vor hochgedacht, beliebt, genehm gehalten, vndt in einem absonderlichen brieff, der ihme in originali zugestellt ist, vnter Ihrer eigener Handt bekräftigt worden, die auf vndt angetragene

¹⁾ Am Rande: Consilium hoc erat, ut D. Crocius in aulica et Cathedrali Ecclesia per vices doceret.

praedicatur ubernommen, vndt dahero es nuhmehr daran hafftet, das ihme der verordnete Sährliche soldt angewiesen werde, als ist s. f. g. ernste Verordntung vndt befehl.

Zu vrkundt haben wir s. f. g. Statthalter, Canzlar vndt Rächte deroelben Canzlei großes Infigell auf sonderbahren entpfangenen befehl hierauff getrüct.

So geschehen zu Caßell den 6. Novembris Anno 1632.

Beylage C.

Unseren freundtlichen Dienst zuvor, Ehrwürdiger vndt hochgelahrter besonders guter freundt, Was vor wenig tagen sich vor ein leidiger fall | mit Weilandt Christian [Fol. 69] Hundes gewesenem Rittmeisters alhier nachgelassenem Sohn auch Christian genandt zugetragen vndt begeben, das ist euch leider mehr dann gut bekant. Wann nuhn sich nicht thun laßen will, das der von Hundts Mutter dieses fals halben beschuldigte D. Crocius ehe vndt zuvor die sache ausgeführet, die Canzell vndt Catheder besteige, Als ist vnser befehl hiermit, das Ihr Ihm D. Crocio solches andeutet, vndt sonstet die Verordntung thuet, damit vnter desen das Predigambt mit einer gnugsamen qualificirten Person versehen werde. Das versehen wir vns, vndt seindt euch freundtlich zu dienen geneigt. Datum Caßell den 5. Martii, anno 1633.

Dem Ehrwürdigen vndt Hochgelahrten vnserm besondern guten freundt, Paulo Steinio Superintendenten zue Caßell.

Fürstliche Hessische
Regierung daselbst.

I.

Responsum Facultatis Juridicae Marpurgensis.

Als vns Decano vndt andern Doctoren der Juristen Facultät in der Universitet zu Marpurd vorgesezte facti species sambt denen darin mit lit. A. B vndt C bezeichneten copiis zugestelt vndt wir über angehengte frage vnser

rechtliche meinung zu eröffnen ersucht vndt gebeten worden, So haben wir demnach solche mit gehortem fleiß verlesen, vndt collegialiter erwogen, vndt berichten darauß vor recht, daß pendente processu das Predigambt zur Freyheiter Kirchen zue Casell dem herrn Consulenten zu praepjudiz vndt nachtheil ohne seine bewilligung mit einem andern ordentlich nit bestellet werden können, vndt das demnach nuhmehr Herr Consulent pure vndt allerdingß durch vrtheil absolviret worden, er auch zu besagten, ihm vertrauten angenommenen, vndt zuvor verwalteten Predigamt zur Freyheiter Kirchen, so wohl als zur profession wider zuzulassen vndt zu verstatten sey von Rechtswegen, Deseu zur Verkundt haben wir vnser facultät Inßigell hierunter truden lassen.

So geschehen den 12. Septembris, anno 1635.

Decanus vndt andere Doctores der Juristen
Facultät in der Universitet zue Marpurd.

II.

Responsum facultatis Juridicae Erfurtensis.

Vnser freündtlich dienst zuvor. Ehrwürdiger vndt Hochgelahrter, insonders günstiger guter freundt. Als ihr vns eine speciem facti mit etlichen Beylagen, so mit A. B. C. bezeichnet, zuschicket, mit bitte, vnser rechtliches bedencken über die darin begriffene frage zu eröffnen. Demnach so sprechen wir nach fleißiger erwegung des angeführten facti, vndt derer dabey befindlichen beylagen, so viel darauß die hauptsache mit zu vernehmen gewesen, vor Recht: Alldieweil die suspensio von dem Predigambt, so von Fürst: Regierung am 5. Martii angeordnet, nur interimß weise vndt so weit angesehen, bis die sache zwischen euch vndt der Anclagerin würde ausgeführet vndt erörtert. Dieweil dann derselbige process solcher gestalt ein eventum erreicht, daß Ihr von dieser Anklage absolviret, auch solchem Brtheil zuefolge Ihr wegen der profession in integrum

albereit restituirt worden, als ist auch dieses Rechtens, das Ihr propter eandem causam vndt in ansehung der ausführung ewer unschuldt zu dem ad tempus suspendirten officio des Predigambts hinwider mußet restituiret werden, von Rechts wegen.

Brfundtlich diesen haben wir dieses mit vnser Facultät Insigell bestätigt. Actum Erffurt den 25. Septembris, anno 1635.

Dem Ehrwürdigen vndt Hoch-
lehrten Herrn Johanni Crocio
Theologiae Doctori vnserm in-
sonderß gunstigen guten freundt.

Decanus, Senior vndt
andere Doctores der
Juristen Facultät in der
Universitet zu Erfurt.

III.

Responsum Facultatis Juridicae Jenensis.

Vnser freundtlich dienst zuvor. Ehrwürdiger, Hochgelahrter, günstiger guter freundt. Als Ihr vns ein Facti speciem zugestellt vndt darüber vnser Rechtsberichtung gebeten, welche facti species von worten zue worten lautet, wie folgt: Es ist in Anno 1633 durch Sabinen Moriß Officials Hausfraw zue Casell . . . Demnach sprechen wir nach fleißiger verlesung, derer | vns sub lit. A. B. vndt C [Fol. 70] zugeschickten beklagen vndt erwegung derer von euch in ewer Frage angezogenen umbstände vor Recht, wofern es ewrem obigen bericht nach allenthalben bewandt, vndt sonderlich, das Ihr inhalt des vrtheils sub lit A. num. 4. von angestalter Peinlicher anklage genzlich absolviret vndt entlediget worden, So seit Ihr durch diese absolutori sententia eben in den standt widerumb gesetzt, darinnen Ihr gewesen seit, ehe vndt zuvor der fall, deswegen Ihr peinlich beklagt worden, sich begeben hat, derentwegen werdet Ihr auß diesen vndt andern von Euch angezogenen Rechtsgründen, vndt fundamenten nicht weniger zu der praedicatur, als albereit verstatteter profession, weil ratione praetensi scandali zwischen jener vndt dieser function kein

Unterscheidt zuemachen, plenarie nicht unbillich wider restituiert vndt verstattet, Von Rechtswegen. Vhrkündlichen mit vnserm Insiegell besiegelt.

Dem Ehrwürdigen vndt Hochgelahrten Hrn Johanni Crocio, der H. schrift Doctorn, vndt in der löblichen Hohen schuell professor zue Caßell, vnserm günstigen guten fründte.	Ordinarius, Dechant, senior vndt andere Doctores der Juristen Facultät vff der Universitet zu Sehna.
--	--

Ist einkommen am 8. Octobris, anno 1635.

IV.

Responsum Facultatis Juridicae Groningensis.

Vnser freündtliche Dienste zuvor. Ehrwürdiger vndt Hochgelahrter, ionders günstiger Herr vndt wehrter freundt. So Ihr vns eine ausführliche speciem facti, zusamt einer gedruckten, vndt zwen geschriebenen beylagen mit den lit. A. B. vndt C bezeichnet, zugeschickt, vndt euch vnser rechtliche meinung daruber zueroffnen vndt mitzutheilen gebetten habt, So haben wir demnach dieselbe mit fleiß verlesen vndt erwogen, berichten darauff vor Recht, das

[Fol. 70*] Ihr vermöge des für euch ausgesprochenen | absolutori vrtheil in alle ewre vormahlß gehabte dienste vndt wörden ganglich zu restituiren seit, vndt euch darann der gegen euch geführte criminalproceß nicht hinderlich sein mag, siquidem per sententiam absolutoriam omnia jura recuperantur. Dona. a Fiena [so!] in enchir. conclus. ex regul. verbo Absolutio. Sonsten würde Absolutio kein absolutio, oder je nicht vollkommen vndt straff ohne sünden sein, welches ohngereimbt vndt der Vernunft zu wider ist. So hettet Ihr auch gemeiner beschriebenen Rechten nach, ewer Diensten bey wehrendem process nicht sollen privirt oder entsetet werden per tit. in l. un. C. de reis post L. libertus 17 § in quaestionibus 1. ad municip. in quibus expresse distinguitur inter honores veteres et novos

Illi retinentur, ad hos aspirare, durante processu non licet. Von Rechtswegen. Zu Vhrfundt haben wir der Academien Infigell aufgetruckt, welches geschehen ist zue Groningen am 4. Octobris Anno 1635.

Dem Ehrwürdigen und Hochgelahrten Hrn Johanni Crocio der H. schrifft Doctori vndt professori primario in der loblichen Schuell Capell, vnserm sonderß gunstigen Herrn vndt wehrten freundt.

Decanus vndt ander Doctorn der Juristen Facultät in der Academia Gröningen vndt Omblandt.

V.

Responsum Facultatis Juridicae Francofurtanae
ad Oderam.

Vnsern freündtlichen gruß vndt dienst zuvor, Ehrwürdiger, wohl-Ehrveste vndt Hochgelahrter, großgünstiger Herr vndt gutter freundt. Auff des Herrn vns zugeschiedten bericht (welcher demselben vnter vnserer der Juristen Facultät Infigell hierbey zuruck kompt) so wohl denen darinnen angezogenen, vndt mit A. B. C. signirten beylagen, darüber der Herr ihme vnser rechtliches informat zuertheilen vns ersuchet, sprechen nach fleißiger verlesß vndt erwegung desen allen, wir Decanus, Ordinarius | vndt andere Doctores [Fol. 71] der Juristen Facultät in der Churf. Brandenburgischen Universitet zu Frankfort an der Ober zu einer belehrung fur recht, vndt zue erkennen sein, daß der Herr, nachdeme er von denen wider ihn angestregten anlagen, inhalt der beylagen, sub A. num. 4. pure et simpliciter absolvirt, in allen seinen Ambtern vndt dignitäten, vndt also auch in das Pfarramt, so er vor der geschehenen accusation gehabt vndt verwaltet, plenissime zue restituiren, vndt zu deselben gebrauchß vndt hebung also fort zu verstaten sey. Es stehet ihm auch bevor sich darneben des remedii capit. § 1 canonici 2 de offic. ordinar. in 6 zu gebrauchen,

Von Rechtswegen. Geben zu Frankfurt an der Oder d. 16. Octobris im Jahr Christi 1635.

Dem Ehrwürdigen, wohl-Ehrn-
vesten vndt hochgelahrten Herrn
Johanni Crocio, der H. schrifft
Doctorn vndt professorn zu
Caßell, vnserm großgunstigen
Herrn vndt guten freundt.

Das dieses Vrtheil dem
rechten vns überschickten
bericht vndt beilagen ge-
meß sei, bezeugen wir
Decanus, ordinarius vndt
andere Doctores der Ju-
risten Facultät in der
Churf. Brandeb. Univer-
sitet zue Frankfort an der
Oder mit vnser facultet
hierauf gedrucktem In-
sigell.

VI.

Responsum Juridicae Facultatis Helmstadianae.

Vnser freündtliche dienste zuvor. Ehrwürdiger, Ehrn-
vester vndt hochgelahrter günstiger guter freundt. Als Ihr
vns ewern bericht neben eßlichen eingeholten Rechtsbeleh-
rungen vndt einer Endtvrtheil, den Extract aus ewer be-
stellung, vndt Copey der erkanten Suspension alles mit lit.
A. B. vndt C bezeichnet, zugefertiget, vndt über die daraus
formirte frage euch vnsern Rechtspruch zuertheilen gebeten.

Demnach haben wir solches alles mit gebührendem
fleiß verlesen vndt umbständlich erwogen. Erkennen vndt
[Fol. 71*] sprechen darauff für recht, das Ihr vermöge | der am 16.
Junii jungsthin zue Caßell vñ dem Rachtause in offener
Rachtstuben publicirter Endurtheill, in welcher Ihr von der
von Sabinen Heugelin Moritz Officialn Hausfrauen wider
euch angestelten Peinlichen anlage absolvirt vndt entlediget,
vndt also pro innocente vndt unschuldig erkant, das keine
macula oder scandalum Euch im wege stehen kann, dadurch
auch die bis zur ausführung der Sachen beschehene suspensio
vñgehoben, vndt ihre endtschafft erreicht, nicht allein zu
der euch anbefohlenen profession wie schon gesehen, son-

bern auch zu der in der Freyheiter kirchen euch auf vndt angetragenen praedicatur, hinwider zu verstaten seidt, von rechtswegen. Zu erkundt haben wir vnser Facultät Insigell hierauff drücken lassen. So geschehen zue Helmstadt den 21. Octobris, anno 1635.

Dem Ehrwürdigen, Ehrnvesten vndt hochgelahrten Hrn Johanni Crocio, der heiligen schrift Doctori vndt primario Theologiae professori zue Casell vnserm gunstigen vndt guten freunde.

Ordinarius, Decanus vndt andere Doctores der Suristischen Facultät bey der Fürstlichen Julius universitet.

Responsa a sex iudicibus facultatibus magno consensu edita ¹⁾, ad Illustrissimum principem Sabaeburgi commorantem mittit Doctor Crocius mense Decembri. Ille legit, remittit, et quod tum pacis negotio, quod cum Coloniensibus, Monasteriensibus et Paderbornensibus deputatis tractabatur, occupatus esset, responsum differt in sequentis anni mensem Januarium. Novembris die duodecimo per Secretarium suum Hofgeismariam, quo D. Crocius propter pestem cum familia secesserat, missum, praevia gratiae et benevolentiae plena salutatione declarat, quemadmodum non invidet puram absolutionem ab intentato crimine, et jam pridem ex ea causa ipsum professioni per decretum restituerit, ita eodem decreto significasse, quod eum suggestui, quem ante hunc casum tenuisset, restitutum omnino cuperet, cum vero jam alii et locus ille et stipendium sit assignatum, nec verbum suum principale super eo revocare ²⁾ possit, se non videre, quomodo ista in re, tanquam non amplius inte | gra, D. Crocio gratificari [Fol. 72]

¹⁾ Von diesen Aktenstücken gab Crocius 2 jetzt seltene Drucke heraus: „Etlliche Rechtsbelehrungen“ etc. O. O. 1635 in 4°, und „Facti species“ etc. O. O. 1636 in 4°. Vgl. *Strieder* II S. 400 Anm. ***

²⁾ „non“ ist durchstrichen.

possit. Interim licere ipsi in ecclesia Cassellana publice docere in quocunque suggestu et quoties velit. Praeterea cum dotes, quibus a Deo sit ornatus, semper in pretio habuerit, cumque lubenter audierit, se petere, ut in aula cum Neubergero per vices deinceps doceat. Quam provinciam si suscipere velit, quamvis existimet, ipsum stipendii ampli, quippe quo propter singularem Dei benedictionem non admodum indigeat, se tamen id esse assignaturum de suo, cui possit acquiescere. Ad haec cum in hunc novum annum Rector academiae nondum sit creatus, se illi magistratum, quem primus gessisset, rediturum esse, ut tanto plenior sit restitutio. D. Crocius agnoscit summum erga se Illustrissimi principis favorem, pro eo gratias agit humiliter, et innocentiae piae agnitae argumentum interpretatur, quod de eo potestate docendi significatum erat. Benedictionem divinam non negat, quin potius multo ampliorem sibi concessam profitetur, quam vel ipse mereatur, vel inimici vellent. De stipendio addit, etsi continuis multorum annorum exactionibus gravibus tristem in modum prae multis aliis sit pressus, et exhaustus, atque etiamnunc magis ac magis exhauriatur, se tamen palam facturum esse omnibus, quod non tam stipendii quam juris tuendi rationem habeat. Neque se obstare, quominus alter ille, quod semel usurpare coepit, deinceps retineat; Sibi enim restitutione, quae juris sit manifesti, satisfieri, et quantum ad stipendium attinet, alia ratione absque cujusquam damno consuli posse. Caeterum provinciam cum Neubergero novo superintendente per vices in aula docendi, deprecatur, itemque Rectoratum Academicum, quem sicut optet, Casselis nunquam sibi delatum, aut a se susceptum esse, ita ostendit, malle magnum rerum dispendium facere, quam iterum suscipere. Petit autem, ut Illustrissimus causam amplius expendat, et ipsum restituat

suggestui, cui restituendum esse tot juridicae facultates ex jure responderint unanimiter. Quod si fiat, spondet se daturum esse operam, ut ejus Celsitudo intelligat, nihil ipsi esse prius, quam ut officia et industriam ei deinceps summa fide approbare pergat. Sed Illustrissimus conditionibus Hofgeismariae oblati inhaerebat, quas cum D. Crocius certis de causis non acciperet, vir Clarissimus Dominus Johannes Petrus Dauberus XIV. d. Febr. Anno MDCXXXVI. Academiae Rector creatur.

Jam quidem aemuli jactaverant, D. Crocium ad publicum in Academia docendi munus reverti nolle¹⁾, et bonis viris pene persuaserant, eum jam | aliis suam [Fol. 72*] addixisse operam: Verum et jam ante satis demonstraverat, se nec Illustrissimo Principi, nec Academiae operam suam deinceps denegaturum esse, et postea omnibus palam confirmavit. Nam non solum mense Februario An. MDCXXXV de pace Pirnensi interrogatus, lite adhuc pendente, suam sententiam dixerat, sed etiam post absolutionem, cum de Pragensi pace diversae consultationes instituerentur, adeo se non subduxit accersitus, ut tum mense Septembri, convocatorum professorum collatione praevia, concilium Academiae nomine conceperit, tum mense Octobri, singulari Illustrissimi mandato, a Dominis consiliariis Hofgeismaria evocatus ad deliberationem venerit, et cum a Serenissimo Rege Hungariae, moderno Imperatore, principi nostro in puncto religionis, eadem conditio cum Electore Brandenburgico et principibus Anhaltinis esset oblata, ex superiorum voluntate apud Brandenburgicos et Anhaltinos per literas exploraverit, an et quomodo illic religioni puriori cautum. Postquam vero pestis in urbe desaevisset, et coetus

¹⁾ Landgraf Moriz hatte schon 1624 einmal Crocius seines Amtes entsetzt und ihn als: „einen steifsinnigen Kopf, einen unruhigen Pfaffen“ bezeichnet. *Claus a. a. O. S. 49 u. S. 48 Anm. 1.*

scholasticus, qui dissipatus fuerat, esset mediocriter instauratus, ad cathedram academicam XXII. d. Februarii rediit, et de restitutionis plenariae jure nonnulla praefatus, perrexit in Anti-Becano, ubi ante biennium desiderat, cumque ¹⁾ qua controversias omnibus Evangelicis cum Papistis communes tangit, paulo post absolvit.

Caeterum hoc anno trigesimo sexto et pax tractata est varie et bellum varie gestum. Induciae superiori anno pactae durabant usque ad Majum, et pacificatio Sabaeburgensis in aulam erat missa, ut ab Imperatore rata haberetur. Ille Episcopo Herbipolitano committebat negocium, qui suae Majestatis nomine de pacis conditionibus ageret cum Illustrissimo Principe. Hinc ergo mittuntur Legati ²⁾, ne ulla pacis recuperandae negligere-
retur occasio. Rerum momentis diu multumque expensis, tandem utrinque consentitur in formulam, cujus a Caesare confirmandae spem nostris injicit Episcopus. Unde omnium animi, quos aureae pacis desiderium jam pridem tenebat, in eventum sunt intenti. At ille non respondebat expectationi. Interim gravi obsidione a Ligistis premebatur Hanovia, cujus deditio causae communi plurimum no-
[Fol. 73] citura multis videbatur. Quod igitur urbs obsessa principis auxilium mature implorasset, et is opis pro virili ferendae spem fecisset non obscuram, at induciae obstare viderentur, et si obsessis subsidio iretur, omnem spem pacis decollaturam esse, prudentes iudicarent, Illustrissimum in pacis tractatione rationem haberi Hanoviae, ejusque obsidionem tolli petierat satis mature. Sin autem non obscure innuerat, se teneri fidem verbis adjungere ac succurrere civitati sibi et suis conjunctae multis nominibus. Non quod pacem nollet, sed quod fidem urbi sociae datam, honore salvo, violare non posset.

¹⁾ „paulo post“ sind durchstrichen.

²⁾ „quae“ durchstrichen.

Jam quidem Herbipolitanus se in aula Caesaris adhuc laborare significabat, et mittebat, qui de dubiis amplius hic agerent [fo!], quod Illustrissimus facile concedebat; cum vero Hanovia in extremo periculo versaretur, et ex adversa parte solum tempus trahi videretur, Illustrissimus suo consilio nixus expeditionem Hanoviensem decernit, et Westphaliae praesidiis Legato suo heroi fortissimo Dn. Petro Solzapfel, dicto Melandro commissis, copias suas cum Leslaeo suecico Campi magistro conjungit, atque iter ingreditur. Multi mirabantur, nec deerant, qui improbarent, et rei bellicae peritissimi de successu desperabant, hostes vero ridebant, denique nonnulli vicini sperabant, perfectionem illam fore supremam ac omnino iter ad mortem. Considerabant enim unam et viginti munitiones, quibus cincta erat Hanovia, bonum peditem illis impositum, equitatum firmum, qui adventandi principi se facile opponeret, ac Gallasium in agro Wormatiensi sedentem, qui obsessores sua propinquitate firmaturos credebatur. Et sane si omnes circumstantias excutias, expeditio erat periculosissima. Ne enim aliud nunc dicam, octies mille equites erant in Westphalia parati, qui poterant euntem principem persequi a tergo, nisi eos falsus tenuisset rumor, qui spargebatur de auxiliaribus copiis, quas dominus Melander expectaret e Belgio¹⁾. At dum illi Melandrum observant, princeps opinione multorum celerius pergit, equitatum post levem pugnam in fugam conjicit, munitionibus compluribus expugnatis, viam ferro aperit et commeatum urbi importat XIII. d. Junii, spectante hoste, qui adhuc munitionem primariam tenebat, qua demum pulsus est a meridie, quamvis non sine Hassorum damno. In | reditu Amoeneburgum in potestatem est redactum [Fol. 73*]

¹⁾ Am Rande: „Haec ex Melandri ore sunt relata: Alii negant, tantum equitatum hosti paratum fuisse in Westphalia.“

et magnum officium Hassiae superiori ab illustrissimo Guilielmo nostro praestitum. Cum enim Leslaeus durius eum tractare decrevisset, intercessit et tum incendium, tum alia magna mala avertit auctoritate sua. Bergenses praesidarii toto belli tempore quotidianis excursionibus magna damna dederant Hassiae. Inde majoris securitatis causa optabant plurimi, arcem illam in potestatem redigi. Princeps ergo obsidet et ad deditionem intra paucos dies faciendam sine dubio compulisset, nisi Herbpolitani, qui eo tempore hic adhuc morabantur, intercessissent. Affirmabant enim, expeditionem Hanovicam paci non obfuturam, modo princeps ab obsidione Bergensi discederet, et a Suecis deinceps sejungeret. Discedit castris in Westphaliam promotis et a Leslaeo separatur eo fine, ut pacis negotium tanto facilius procederet.

Etsi vero Herbpolitani offensum artificiose dissimularent, mox tamen ejus signa apparuerunt non obscura, nec dubium, quin eodem anno in novum erupissent consilia, nisi praelium ad Witstock commissum moram aliquam attulisset. Illud incidit in diem XXIV. d. Septembris, quo Bannierius, postquam aliquamdiu ancipiti Marte pugnatum esset, ab Electore Saxoniae et Hatzfeldio memorabilem, quamvis non plane incruentam, victoriam, Leslai ut ferunt imprimis industria et opera reportavit. Jussus erat Götzius Hatzfeldio se conjungere, quod si in tempore fecisset, omnium judicio vim vix sustinuissent Sueci: Verum dum ille arce Hombergensi in Hassia et Paderborna expugnanda nimis diu occupatur, Hassis quidem ingens damnum infert, dum non solum omnia passim diripit, sed et imprimis agrum Hombergensem et Borcanum penitus vastat; at suis, quos maximo cum Caesaris commodo egregie fulcire poterat, deest tempore valde necessario. Cum enim Paderborna occupata Visurgim cum exercitu transiisset,

de Caesareanorum clade nuncium affertur, nec ille vel Hatzfeldianas reliquias suis copiis erigere potest, nec hostis impetum sustinere. Ideo pedem refert et Hassiam iterum invadit, qua tamen, Bannierio cum suis eam ingredien | te excedere cogitur. Unde in Westphaliam [Fol. 74] progressus in Hassiaca praesidia vi versa, Susatum, Werlam, Tremoniam, Lunam et Hammonam, deditioe a defensoribus praeter opinionem facta, facile recipit.

Anno Christi MDCXXXVII Calend. Januar. vir Reverendus et clarissimus, Dominus GEORGIUS CRV-CIGER, S. S. Theologiae Doctor et hebraeae linguae Professor per majora Dominorum professorum vota deligitur Academiae Rector, quem magistratum gessit usque ad octavum diem Julii, quo febris petechiali exstinctus ad Dominum in coelestem academiam migravit, vir vera pietate excellens, trium linguarum egregie peritus, deque bonis literis et Hassia orthodoxa optime meritus. Ab anno enim sexcentesimo quinto usque ad decimum nonum logicam et metaphysicam magna diligentia professus Marpurgi, summum magistratum gessit anno decimo octavo, qui ei, ad Synodum Dordracenam misso, quod diutius ibi subsistendum esset, prorogatus est in annum decimum nonum. Ex Belgio reduci facto professionem hebraeae linguae et Ephoratum demandabat optimus ille Princeps, Germaniae ocellus, MAURJTJUS, beatissimae recordationis Hassiae Landgravius: Utroque munere functus est usque ad mutationem Academiae factam mense Martio Anno MDCXXIV. Paulo post ex consilio D. Crocii vocabatur ad Consistorium Ecclesiasticum in hac urbe laudatissimi Principis auctoritate instauratum eodem anno. Tandem postquam ob temporum difficultatem spe melioris conditionis hinc profectus, per aliquot annos Hanoviae cum familia habitasset, in nova nostra schola locus ab Illustrissimo GÜJLJELMO datus est huc reverso anno MDCXXIX, quem tum summa

fide, tum innocuae vitae exemplo usque ad extremum spiritum exornavit, et inde familiae decus, quod a parentibus acceperat, illustrius in suos propagavit. Filius enim erat pientissimi theologi Doctoris CASPARJS CRUCJGERJ ob orthodoxiam Saxonia post varias afflictationes pulsus a GUJLJELMO sapiente recepti, nepos Doctoris CASPARJS CRVCJGERJ, quem MARTINO LUTHERO in opere Domini conficiendo adjunctum fuisse, res ipsa demonstravit.

[Fol. 74*] | Exequiis honestissime peractis, de alio Rectore creando susceptum est consilium et quidem hoc onus D. Crocii humeris imponere placebat Dominis professoribus universis: Ac ille multis se excusabat, et aperte testabatur, quarta stipendii annui parte se carere malle, quam onus suscipere. Cum tamen Dn. professores a sententia sua recedere nollent, tandem suscepit plane invitus.

Cum Illustrissimo Principi obitus Rectoris significandus esset, ex omnium Professorum voto ac sententia scriptum est, ipsius Celsitudo deliberaret ac decerneret, cum Academiae fiscus temporum injuria tam sit exhaustus, ut docentibus stipendium numerari nequeat, an Domini Doctoris Crucigeri professio ad tempus vacare, at Ephoratus alicui e professoribus absque peculiari stipendio administrandus commendari debeat, donec vires fisci instaurentur. Illustrissimus, Academiae consilio approbato, Ephoratum Reverendo ac clarissimo viro, Domino JOHANNJ COMBACHJO, S. S. theologiae Licentiato, ejusdemque et philosophiae professori ad tempus, donec vires fiscus recuperet, supra dicta ratione administrandum clementer mandat, literis ad Academiam datis Lierae¹⁾ in Frisia Orientali tertio die Septembris.

¹⁾ Leer in Ostfriesland.

Illis allatis, primum per Rectorem Dn. Licentiatum Combachio Illustrissimi voluntas significata, deinde in pleno consensu Ephoratus commendatus est, quem amore ac studio boni publici tandem suscepit, quod ut in Dei gloriam, Academiae incrementum et studiosae juventutis utilitatem cedat, omnium piorum votum est.

Etsi vero Illustrissimus tum Ephorum, tum alios professores collegio excedere¹⁾ jussisset, cum tamen Marpurgi ab initio Academiae, in eodem cum stipendiariis collegio semper habitaverit Ephorus, nec aliter vel disciplina servari, vel exercitia ordinaria institui continuarive possint commode, praeterea causa mandati nunc cesset, Rector et professores, non dubitarunt, quin Dn. Combachio habitatio, quam petebat, assignari possit citra principis offensam et mandati violationem; atque ea de causa eam ipsi assignarunt.

XXIV. die Augusti clarissimus et consultissimus Dominus Johannes Kleinschmidt J. V. D. qui paulo ante jussu Principis in professorum numerum cooptatus erat, juramentum professorium praestitit.

Administratio Rectoratus fuit satis tranquilla. Postquam enim sub Domini Doctoris | Crucigeri Re- [Fol. 75]
ctoratu Johannes Echzelius Roteburgensis relegatus et ad multorum intercessionem paulo post restitutus esset, tum ipse, tum²⁾ reliqui adolescentes modestius atque ita se gesserunt, ut nulla querela alicujus momenti ad Rectorem delata fuerit.

Caeterum totus hic annus Academiae, civitati, et toti Hassiae tristis fuit multis nominibus. Tres enim plagae, quibus peccata populi sui Deus punire solebat, nobis graves fuerunt. Belli furor horribilem in modum grassatus est, dum hostes non tantum continuis ex-

1) Am Rande: „ante aliquot annos“.

2) „alii“ durchstrichen.

ursionibus omnia reddiderunt infesta, et omnium ordinum hominibus captivis abductis, diripuerunt omnia, sed etiam promiscuis stupris virginum et conjugum pudorem violarunt absque aetatis et conditionis discrimine, ac ferro et igne passim saevierunt exemplis inauditis¹⁾, imprimis verno tempore, cum in districtum Werranum se effudissent. Omnium vero maxime, postquam princeps exercitum, quem Kingianis auxiliariis copiis auctum ad Werram deductum, illis oppositurus videbatur, reduxisset²⁾. Ex eo enim se tanto furore ad incendia vertebant, ac si intra paucos dies Hassiam nostram totam igne essent perdituri. Numerant civitates octodecim, inter quas sunt illae celebriores Eschwegia, Allendorphium, Grebensteina, Homberga, item quadraginta septem domus nobilium, et pagos trecentos flammis exustos. Ex vastatione illa, fames gravis exorta est, qua multi perierunt. Praeterea febres tum pestilentiales tum aliae tam diris exemplis sunt grassatae, ut in agro vix quarta hominum, pars superesse credatur. In urbe quoque febris petechialis et pestis plerasque familias infecit, non paucis sublati e medio.

Funera, ad quae deducenda Academiam publico programme Rector invitavit a lugentibus rogatus, sunt haec.

1. Gertrud, M. Martini Dexbachii senatoris quondam Marpurgensis filia, reverendi ac clarissimi viri, Dn. Johannis Combachii theologiae et Logicae professoris uxor d. 20. Jun. pie defuncta et sepulta 22 die ejusdem mensis.
2. Susanna, viri clarissimi Domini Johannis Hartmanni, Doctoris Medici, Illustrissimi Archiatri et Academiae Professoris p. m. vidua sepulta. 22. d. Julii.

¹⁾ Vgl. *Hanser*, Deutschland nach dem dreissigjährigen Kriege. Leipzig 1862.

²⁾ Vgl. *Rommel*, Gesch. v. Hessen, Bd. VIII S. 455 ff.

3. Gertrud, virgo pudicissima, optimi illius PAULJ STENJJ judiciosissimi theo | logi, oratoris facun- [Fol. 75*] dissimi, episcopi prudentis, aequi ac moderati filia omni virtutum genere cumulatissima. 23. d. Julii.
4. Barbara, Domini Magistri Casparis Josephi Alledorphensis pastoris et superintendentis uxor 26. die Julii.
5. Philippus Bucherus, iuris studiosus, dn. Antonii Bucheri filius, optimae spei juvenis 2. d. Augusti.
6. Johannes Engelhardus Stenius, magni illius PAVLJ STENJJ, paulo ante nominati, filius natu minimus, adolescens excitati ingenii, de quo magna spes erat, in illo nobis patrem aliquando redditum iri. Sepultus 4. d. Augusti.
7. Christina, Experientissimi ac Clarissimi Viri Domini Doctoris Ludovici Combachii, Principis Archiatri filia, virgo virtute et forma praestantissima. Sep. 8. d. Augusti.
8. Dominus Fridericus Becmannus, Dicasterii Assessor, aetate florente exstinctus peste. Humatus 12. d. Augusti.
9. Veronica Elisabetha, viri ornatissimi Dn. Johannis Leuchteri in abbatia Fuldensi antehac praefecti conjux, matrona et natalium splendore et pietate clarissima. 14. d. Augusti.
10. Vir consultissimus Dominus Hermannus Thalmüllerus, quondam Illustrissimi Otthonis Landgravii informator, post Mauritii et Gulielmi consiliarius, vir antiquae fidei, integritatis et candoris. 20. d. Augusti.
11. Wilhelmus Neubergerus, bonae indolis et spei puer, Superintendentis Cassellani et aulici concionatoris suaviloqui, Domini Theophili Neubergeri filius. 26. d. Augusti.
12. Johannes Wilhelmus Becmannus Juris Studiosus, Johannis Becmanni, Consulis filius, Friderici Dida-

mari, Consulis ex filia nepos, D. Justi Didamari Hassiae Consilarii et Comitum Palatini Caesarei pronepos, in quo et Johannis Becmanni et Friderici Didamari posteritas exspiravit, memorabili sane exemplo. Citra dubitationem enim et pater et avus fuit vir bonus, avus quoque tam innocuae vitae homo, ut nunquam ullum offenderit. Et tamen tota familia intra triennium penitus est exstincta. Sepultus Becmannus Cal. Sept.

13. Amalia Christina primum Dn. Bartholomaei Wigandi J. U. D. post Domini Johannis Gudeni, Secretarii uxor 23. d. Augusti.
- [Fol. 76] 14. Margaretha Josephi Salveldii Zuingenbergensis quondam cellarii filia, Domino | Philippo Matthaeo J. U. D. Academiae Marpurgensis professori et bis Rectori, Dn. Conradi Matthaevi, oratoris et Jurisconsulti, ejusdem Academiae professoris, ac in ea Rectoratu quinques, pro-Rectoratu semel functi filio olim nupta et in casto toro novem liberorum mater facta, at viro 18. Jun. anno 1603 viduata vitam vidua pia dignam egit, liberos et in iis tres filios in usum ecclesiae et reipublicae optime educavit; quorum natu maximus Dn. Reinhardus Matthaevus, vir vera pietate praestantissimus, Geismarianae ecclesiae in classe Gudensbergensi praeest; secundus Dn. M. Bernhardus Matthaevus doctrina et vitae exemplo ecclesiam Adelphicam pascit; tertius Dn. Philippus Theodosius, juris peritus, non ita pridem juniorum principum Dn. Christiani et Dn. Ernesti informator, nunc Falckenbergensi praefectura fungitur. Sancta haec matrona altera Hassiae Hanna, cum in suorum amplexibus spiritum Deo reddidisset, sepulta est 9. die Septembr.
15. Zacharias Liberon Eschwegiensis, theologiae studiosus, pius, modestus et diligens juvenis, qui non

exiguam de se spem excitaverat, et D. Crocio scribendo suam industriam in familiam receptus approbaverat, cum lento morbo confectus, diem obiisset, sepultus est 18. d. Sept.

16. Christina, Domini Hermanni Wolfii, olim Magni illius MAURJTJJ, Archiatri et consilarii, vidua sepulta 20. d. Sept. Multos liberos stante matrimonio, marito pepererat, e quibus duos filios exhibuit reipublicae, unum Jurisconsultum, virum amplissimum, Dn. Hermannum Wolfium, antehac Hassiacum consiliarium, nunc Legatum Suecicum, alterum praestantem Medicum, Dominum Johannem Wolfium. Sex filias peperit, quas omnes virtute praestantissimas elocavit commode. Sex generos florentes vidit, duos Jurisconsultos, Dn. Helfricum Deinhardum ViceCancellarium, Dn. Joh. Müllerum secretarium primum; duos felices Medicos, Dn. Cornelium Taurerum et Dn. Ludovicum Combachium; Duos oeconomos prudentes et opulentos, Clotzium, quaestorem quondam Hombergensem et Pflugerum. Nepotes, Pronepotes, neptes et proneptes numeravit octoginta septem. Nihil tale, opinor, aetate nostra vidit Hassia. Ideo rarum divinae benedictionis coronamentum, quo virtutem eximiam ornare voluit Deus, annotare placuit. Erat n. matrona sancta quoddam miserorum asylum. Aegris erat medica. Muliebris sexus imprimis autem eius experiebatur. Praegnantem et puerperam ad eam tanquam communem matrem, confugiebant. Promptitudinis, fidei ac industriae testis urbs et aula tota.
17. Elisabetha, Domini M. Thomae Wetzeli ecclesiae cathedralis pastoris et Decani, eruditi et optimi viri, uxor, Domini Johannis Kleinii J. U. D. filia, Magni illius Jurisconsulti Dn. Regneri Sixtini neptis, honestissima et omni virtutum laude conspicua, cum

- [Fol. 76*] meliorem sui partem Deo reddidisset, terrae data est. 3. d. Octbr. |
18. Georgius Wilhelmus Deinhardus, scriba Dicasterii, Domini Deinhardi ViceCancellarii ex fratre nepos. 14. d. Octobr.
 19. Elisabetha Juliana, Dn. Gregorii Schönfeldii J. U. D. et primum in Academia Marpurgensi Oratoriae professoris, post Consistorii Ecclesiastici Cassellis instaurati Syndici filia unica, Domini Gregorii Schönfeldii Senioris, S. theologiae doctoris, postquam propter veram doctrinam cum aliis theologis orthodoxis Saxonia pulsus esset, primum aulici concionatoris, post Superintendentis Cassellani tandem Marpurgensis professoris, Ecclesiastae et Consistorii Ecclesiastici Assessoris primarii, oratoris longe facundissimi, qui multos bonos concionatores Hassiae dedit, ex unico filio neptis, virgo castissima, cum qua viri de Hassia praeclare meriti, praeceptoris et Antecessoris nostri prosapia exstincta est, honestis exequiis affecta est. 19. d. octobr.
 20. Anna Sibylla, Domini Gregorii Stannarii, physicae Professoris uxor, suavidici illius aulae illustrissimae oratoris ac superintendentis gravissimi, Domini Theophili Neubergeri, filia natu maxima, paterna et propria virtute ornatissima, 22. d. Octobr.
 21. Dominus Henricus Rübenkönig, juris utriusque Licentiatius, causarum patronus felix, ex consulatu hujus civitatis aliquoties summa cum laude gesto clarus et bonis omnibus charus, cum conjuge Sibylla Lindloide, faemina pientissima, quae vix diem integrum illi supervixerat, eodem conditus est tumulo 2. d. Nov.
 22. Andreas Ulrici, Domini Henrici Ulrici, diaconi Neapolitani, viri docti, pii et modesti, filius, optimae spei adolescens, artium studiosus assiduus, cum

vitam innocenter traductam in filii Dei invocatione clausisset, effertur 22. d. Novembr.

23. Caspar Stenius, Domini Pauli Stenii, viri nunquam sine honore nobis nominandi, filius natu major, qui ex prole satis numerosa solus hucusque fuerat superstes, tumulatur 27. d. Novembris. Cum hoc juvene probo et modesto, exspiravit stirps optimi illius viri de Hassia praeclarissime meriti, qui ante triennium suos praecesserat, magno sui desiderio relicto nobis et omnibus bonis, qui intelligunt ac satis expendant, quantum referat, ecclesiae praeesse hominem sincere pium, veracem, candidum, minime *φιλαλλον, ἀνθάδη*, avarum, sed *φιλάγαθον*, et moderatum. Concurrebant enim in illo viro virtutes episcopo dignae.

Atque haec fuerunt privata funera, quae privatae familiae luxerunt; accessit publicum, quod tota Hassia orthodoxa acerbe luxit. Illustrissimus prin | ceps GUJ- [Fol. 77] LJELMVS V. pater patriae, Allendorphio reversus, cum exercitu moverat in Westphaliam, et postquam aliquamdiu ibi consedisset, Vechtam occupaverat. Cum vero locus deligendus esset, ubi cum suis commode tutoque sederet, donec pacificationis negocium, cuius reassumendi mentio injecta fuerat, honestis ac aequis conditionibus perficeretur, et de Frisia orientali a Ligistis occupanda non obscurus rumor spargeretur, minime committendum esse ducebat, ut praeveniretur, eo quod praesidiis Westphalicis maximum damnum inde posset inferri. Praevenit igitur Ligistas. Verum Frisiam orientalem vix ingressus erat, cum gravi morbo tentaretur, quo decessit Lierae Frisonum XXI. d. Septembris. Multae virtutes in illo concurrebant. Erat religionis purioris acer defensor, benignus literarum patronus, libertatis Germaniae strenuus vindex. Erat justus, patiens, prudens, fortis, clemens, constans. Tum in bello, tum in pacis tra-

ctandae negotio primam illi religionis purioris fuisse curam acta perspicue docent. Inter arma non neglexisse literas, testis Academia in medio armorum strepitu condita et ad mortem usque conservata. Libertatem privatis commodis praeferebat. Justitiam in regimine multis speciminibus comprobavit. Quam multa et gravia tulerit, priusquam arma caperet, omnibus notum. Cum Illustrissimo parente volente, adiret imperium, Ligistae integrum fere quadriennium in Hassia nostra conserderant, diripuerant, expilaverant, exhausserant omnia. Nihil tamen movebat, sed precibus instabat, et tributis per militem a subditis exacti summa, quae viginti milliones excedebat, designatione Caesari oblata, petebat liberationem, aut saltem mediocrem mitigationem. Cum nihil proficeret, ferebat patienter, donec statibus Evangelicis ab Electore Saxone Lipsiam evocatis de religione et libertate defendenda publica consultatio institueretur. Id quod magnum prudentiae argumentum semper duxi. Tota illius militia illustre fortitudinis speculum fuit. Inde exercitus, si quid majoris momenti faciendum esset, illo praesente ac duce rem aggredi amabat, illum absentem requirebat, in castra venienti applaudebat laetus. Duces vel hoc uno nomine gaudebant, quod in summis difficultatibus consilium aptum ex tempore inveniret.

[Fol. 77*] Clementiae trophaea passim exstant. |

Quamvis hostes barbarica crudelitate ac incendiis in Hassia grassarentur, et non deessent, qui talionem omnium commodissimam furoris reprimendi rationem judicarent, adduci tamen non poterat, ut par pari referret. Tam praeclara constantiae documenta nobis reliquit, ut constantis titulo posteritati non immerito commendetur. Nec ullis blandimentis nec ullis minis, nec damnis, periculisve ullis a religionis sincerioris tuendae, a fidei federatis servandae, a publicae libertatis retinendae studio dimoveri potuit. Cum ex Dn. Gun-

derodio suo ad Saxonem legato reduce domum facto, se speciali recessu a pace Pragensi exclusum esse cognosceret, nonnihil quidem commovebatur, mox tamen se ipsum recolligens dicebat: Innocenti quidem mihi hoc accidit et arma contra voluntatem meam gerenti; quicquid tamen Deo placet, idem mihi quoque placere debet. Et paulo post: Crediderim, si pace fuisset comprehensus, me fortasse cum multis, quod rectum non est, approbasse, nunc persuasissimum habeo, me Deo charum esse, quippe qui me excludi permisit, ne peccarem. Saepe detestabatur pacis iustae, aequae et universalis impedimenta, inter quae principum privata commoda primum agmen ducere, non sine justo dolore pronunciabat. Non semel ex eo vox illa audita est, Utinam mea mihi salva essent! Ex omnibus occupatis terris ne culmum quidem peterem mihiq̄ue vindicarem. Tertio die ante mortem, cum se solum in conclavi esse putaret, finitis precibus, Deo votum ponebat, si vita ipsi concederetur, se quieturum non esse, priusquam subditis pacem reddidisset.

Funesto casus tristissimi nuncio in urbem allato, conciliarii clausis urbis portis, omnes ordines in Illustrissimi Junioris principis GÜLJELMJ VI. a patre designati successoris fidem adigebant Rector et professores in dicasterio homagium praestiterunt; illuc enim Rector a Consiliariis monitus professores evocaverat. Princeps pie defunctus testamentum ante aliquot annos condiderat, cum id XXI. d. Octobris aperiendum esset, consiliarii petebant a Rectore, ut ipse et professores | [Fol. 78] venirent. Venerunt stato tempore, et tum illis, tum quibusdam e nobilitate praesentibus, Testamentum apertum et praelectum est, postquam testium sigilla essent agnita. In eo tutelam filii et administrationem reipublicae Illustrissimae AEMiliae Elisabethae conjugii, nunc viduae, sic commendat, ut quinque viros et quidem

duos e nobilibus, tres e literatis consiliariis ei cum auctoritate adjungat, sine quibus nihil agat, nec ullum mandatum edat, quod non saltem ab uno illorum sit subscriptum. Si qui decedant, alios ejusdem ordinis mox surrogari debent ex superstitionum voto et sententia. Praeterea statuit, sedecim consiliarios terrestres, et quidem e nobilitate sex, e civitatibus totidem deligi debere, quibus quatuor doctores, aut alii literati ex officialibus adjungantur, quibuscum Illustrissima Tutrix et regentes de gravioribus patriae negociis, quoties usus postulat, communicent. Executores testamenti constituit Sereniss. Philippum Ludovicum comitem Palatinum et Henricum Auraicum, Belgii gubernatorem. Imprimis laude dignum est, quod religionis purioris defendendae, ad posteros propagandae et Academiae conservandae amplificandaeque curam Dn. Tutrici, Regentibus et caeteris consiliariis tam studiose mandavit, ut hos ad religionis orthodoxae, quae Dei beneficio apud nos publice servat, conservationem jurejurando obstringi velit.

Illustrissimi nostri Guilielmi mortem consilarii Cassellani Illustr. Georgio Darmbstatino significabant. Hac ille occasione usus tum ad eos, tum ad omnes fere Hassiae inferioris status Caesaream quandam declaratoriam valde duram mense Aprili adversus principem nostrum editam, quam hactenus apud se presserat, cum severo mandato de parendo mittebat, statusque ad diem XXV. octobris Alsfeldiam evocabat. Consilarii respondent illi pro re nata, at status hortantur, ut in junioris principis Guilielmi fide constanter perseverent, neque compareant Alsfeldiae. Illustr. Georgius Darmbstatinus sic instat, ut literis ad consiliarios datis |
 [Fol. 78*] amicae tractationis mentionem inferat, quam cum Consilarii minime negligendum esse, censerent, mittunt Marpurgum, qui condiciones audiant, de iis agant sine praejudicio et referant. Illic per suos varias condiciones

easque satis duras proposuit, de quibus sermones a deputatis ultro citroque sunt habiti. Interim comitiorum Alsfeldianorum consilium non omittit, sed 29. et 30. d. Octobr. datis literis graviter exprobrat ordinibus, quod non obtemperaverint, et iterum evocat curiles in locum ad diem XXVI. Novembr. Contra consilarii nostri principis literis XV. d. Nov. datis ordines laudant, quod Alsfeldiam non sint profecti, confirmant in fide ac obsequio et monent graviter, ne deinceps compareant ullisve persuasionibus cedant.

Deputatis Marpurgo reversis, ex omnibus ordinibus in hanc urbem aliquam multi evocantur, quibus consilarii XXI. d. Novembr. prolixè referunt, quid post Illustrissimi nostri Principis obitum, Illustrissimi pupilli bono, ad diversos Principes scripserint, egerintque, imprimis vero quomodo cum Illustrissimo Georgio landgravio per deputatos contulerint sententias absque praejudicio, quid ille per suos in publicis et privatis proposuerit, quidque ipsi vicissim reposuerint, quibus omnibus praelectis rogata est ordinum sententia, quae post aliquot dierum deliberationem scripto oblata est. Huic gravi et longae consultationi, Academiae nomine, Rector D. Crocius et D. Gravius interfuerunt.

Ex his ipsis comitiis ad Caesaream maiestatem Ordines mittunt libellum supplicem, quo pro juniore Principe et confirmanda administratione testamento constituta, humilime intercedunt; Electori Saxoni, cuius monitoriales in favorem Illmi Georgii Darmbstadini, inter Ordines in forma patente sparsae fuerant, itemque Duci Luneburgensi Dn. Georgio, qui ad parendum Caesareo | mandato hortatus erat, respondent. Praeterea [Fol. 79] literis ad Brandeburgicum, Moguntinum, et Coloniensem Electores, itemque ad Neoburgico-Palatinum, et praeulem Herbipolitanum, aliosque Principes scribunt, ac junioris Principis causam illis diligentissime commendant,

nihilque eorum omittunt, quae ad conservandum Principis statum et patriae salutem factura videbantur. Mittitur quoque, qui Illustrissimae viduae de omnibus referat, et ab ea mandatum afferat, de continuanda Marpurgensi tractatione.

Vix solutus erat ordinum conventus, cum Marpurgo afferretur extensio Caesarea, qua exceptiones ab hac parte allatae declarantur irritae et iubentur omnes Darmbstatinum agnoscere Administratorem. Durante adhuc proximo conventu, Caesareus Generalis Götzius cum numerosis copiis Hassiam nostram invadebat, idque si verum est, quod multi affirmabant, ex literis interceptis constare, a malevolis evocatus et persuasus, hoc perturbato rerum statu non solum alias urbes sed et Metropolin in potestatem nullo negotio redigi posse. Jam quidem magna damna subditis intulit, non tamen ausus est urbem nostram tentare. Sub finem Decembris iterum convocantur Ordines, Projecta, quae vocant, tum Marpurgensia, tum Cassellana de publicis et privatis proponuntur ac de rerum summa deliberatio instituitur, cui Rector et Gravius intersunt. In hoc conventu ad Caesaream Majestatem et principes iterum scribunt ordines, causamque Illustrissimorum pupillorum et patriae fideliter agunt. Deputantur quoque tum qui Marpurgensem tractationem continuant, donec Illustrissimae mandatum afferatur, tum qui Groningam profecti de omnibus Illustrissimae plenissime referant et persuadeant, ut ad redimendam pacem faciat, concedatque, quicquid bona conscientia fieri et concedi possit. Ad Marpurgensem tractatum deputantur e consiliariis Guilielmi, D. Johannes Antrechtus, cui ab Illustrissima Juliana vidua Laurentius Stückerodius adjungebatur, ex equestri ordine Franciscus Elgerus a Dalwig, Generalis Major, Philippus [Fol. 79*] a Scholley, Christianus a Malspurg, | e civitatibus Christophorus Ungefug, Consul Cassellanus; At ad expedi-

iem Groningensem e consiliariis Otto a Malspurg, aeralis commissarius, e praeclaris D. Johannes Crocius, obilitate Justus Trotta, et Reinhardus a Boineburg, ivitatibus, Henricus Wagehals, Hombergensis consul, guntur. Jam quidem D. Crocius diu multumque se usabat, cum tamen et consiliiarii et ordines magno sensu instarent, cumque variis rationibus urgerent, lem persuaderi sibi patiebatur, ut iter longum diffi- ac periculosum amore publici boni cum caeteris ederetur.

Denique cum tam in superiori quam hoc postremo ventu, spem de publicis commode satis transigendi i exiguam affulgere, modo de privatis inter duas strissimas familias conveniret, in his autem prae- iam esse difficultatem ordines ex actis intelligerent, d Illustrissimus Georgius landgravius evictionem erioris Hassiae adversus Illustrissimi Mauritii ex ando matrimonio filiorum actionem, quam moliri e, ex scripto confederatis Francofurti anno MDCXXXIV to non obscure pateat, a Guilielmea Linea peteret, quidem suadebant Illustrissimis pupillis, ut tantum s in se susciperent, censebant tamen, cum Illustris- a Juliana vidua agendum esse, an filiorum suorum iine omni jure et praetensioni, pacis promovendae sa, renunciare velit. Missi igitur sunt, qui alias ones eam in rem proponerent. Illustrissima Juliana strissimum filium Dn. Hermannum substituit, qui de- atos audivit, verba omnium nomine faciente Rectore Crocio. Postridie revocatis in aulam suam Deputatis, arabat per consiliarios animum pacis reparandae idum, nec a transactione alienum modo condiciones ae proponerentur. Cum vero nec deputati ullam rendi potestatem haberent, nec illi vellent exprimere, essum est et de re tota post deliberatum amplius, lemque post mutuos sermones in alio congressu

conditiones consignatae, de quibus ad Illustrissimam Tutricem ac regentem referatur. Atque haec sunt, [Fol. 80] quae hoc loco referre placuit. Deus ecclesiam et religionem orthodoxam clementer servet ac ad posteros, si qui futuri sunt, propaget, Guilielmeae lineae et toti familiae Hasso-Cassellanae Illustrissimae benedicat ex alto, consilia hostium et malevolorum molitiones potenter evertat, et pacem justam aequamque patriae reddat in diebus nostris, si quidem nobis salutare est; sin, patientiam largiatur, ut omnes molestias et calamitates forti animo feramus, servemus fidem et absoluto curriculo in veram patriam transferamur illic aeternae quiete ac gaudio fruituri.

Cassellis extremo decemb. Anno Christi servatoris
MDCXXXVII.

Johannes Crocius D.

[Fol. 81—88 leer.]

[Fol. 89] **Anno Salutis per J. C. Recuperatae
MDCXXXIX.**

Calendis Januarii.

Communibus Dominorum professorum vocibus et votis in Rectorem electus est Augustinus Nolthenius Immenhusanus Hassus philosophiae moralis professor ordinarius.

Qui licet ob multas difficultates, praecipue vero administrando rei oeconomicae, quae injuria temporum, et nonnullorum ministrorum Acad. cum ignavia, tum protervia adaugebantur quotidie (unde Novellae Academiae nostrae cum confusione damnum accrescebat immensum) terque quaterque hoc munus arduum laboris, invidiae, odii et taedii plenissimum maximis excusationum

momentis deprecaretur, sed frustra statuentibus aliud legibus; nolens volens tamen illud subiit tandem, diutius senatus Academici sententia refragari piaculum judicans.

Hujus anni auspiciam, aleam Martis incertam, et belli eventum dubium esse, ad oculum docuit. Suecos enim, quos superioribus annis Caesarianos¹⁾ ex omnibus fere mundi plagis, cum ingenti multarum provinciarum calamitate, coactos cassibus quidem suis includere, et uno quasi ictu ad Caligulae votum ad unum omnes ferire conatos; Ast contra omnium spem et expectationem, Johannis Banneri Castrorum praefecti Generalis (qui non minus esse exercitum suum conservare exiguum a multorum furore, quam ingentem et ferocientem vincere hostem, ejusque vires praelium detractando potius quam aperto Marte decernendo conterendas esse cogitabat), admiranda militari prudentia, industria et vigilantia, feda inferioris Saxoniae facie relicta, ex dictorum faucibus et manibus ereptos, per saxa, per montes et mille discrimina, quamvis non absque multorum suorum amissione, suadente id belli ratione, velocissimo progressu, impedimentis et sarcinis minus necessariis aut combustis aut abjectis ad mare Balthicum usque salvos et incolumes reductos fuisse, audiveramus; eosdem hoc anno resumtis ex praesidiis et ex Suecia missis au | xiliis [Fol. 89*] et viribus, recuperatis multis et nonnullis cum Gartzza [fo!] ad hosti et incolis terrorem incutiendum, ut in reddendis reliquis²⁾ essent faciliores, solo aequatis locis, qui fugerant, ante, ut cum Demosthene loquar, ut denuo pugnarent leonum rugientium et ferocientium instar hostem, de victoria ante victoriam triumphantem iterum fugasse, suis hyberniciis tanquam latronum et furum antris, cum praeda miselli populi lachrymis et imprecationibus

¹⁾ Corr. aus „Caesarianis“.

²⁾ „locis“ durchstrichen.

onustum hyeme fugae tempore difficillimo ejecisse, de loco in locum, de angulo in angulum per Pomeranorum, Megapolitanorum, Brunsvicensium, Lunebergensium et Saxonum terras continuis velitationibus et caedibus ursisse, et cum nulli hi pedem figere, nec apud hospites ob tyrannidem exercitatum tutus esse posset, sine mora et quiete data, per vias strage facta undique totum pavidum talionis animadvertentem paenam [fo!] in Bohemiam ad Pragae maenia usque repulisse, vidimus laetanti animo, ibi incendium, unde eruptum erat, sopitum iri, magna cum audiditate sperantes. Verum nondum omnium malorum finem fuisse, series temporis docebit.

Cum autem Bannerio Suecorum Duci et in Saxonia Pirna hujus novae calamitatis sede expugnata et in cineres redacta, et in Bohemia omnia ex voto ita succedere, Gallatium moenibus Pragensibus cum peste et fame jam conflictantem inclusum, at ex castris Brandisianis ad multa milliaria damnosas quotidie fieri excursiones videret, sibi que metueret Imperator ne Moravi, Silesii, Bohemi et alii, in quorum animis adhuc mala a domo Austriaca ab initio hujus belli illata haerebant firmiter, in quorum auribus minarum, comminationum et de expellendis et de supprimendis evangelicis edictorum tenor tinnibat fortiter, ad Suecorum instigationem, liberationis a juge papali spe moti, Ungaros ob idem fere vacillare videntes, a se plane deficerent, et cum iisdem totam formidolosissimi belli molem in terras suas haereditarias devolverent; agitatus hac summa solitudine omnia belli momenta captat, | Viennam novis propugnaculis munit, ab Urbano VIII. p. Romano Hispaniarum Rege et Bavaro aere, milite et consilio non parum adjutus novum hinc inde ex omnium gentium colluvie cogit et conglobat exercitum celeritate, qua fieri potest, maxima. Insuper Comitum Hatzfeldum Castrorum praefectum ex Westphalia, Piccolhominum

[Fol. 90]

ex juliacensi agro et locis vicinis in subsidium advolare jubet. Et ne ob multitudinem capitum, ut antehac factum saepius, res militaris quid damni pateretur amplius, adque majorem summa rei conciliandam auctoritatem, Archiducem Leopoldum Guilhelmum fratrem ocyus pragam exercitui universo Generalissimum sistendum ablegat, et ne quid ageretur inconsultius, Consilium Belli formatum, cujus director esset Teutonici ordinis Magister, vir senex, scientia, prudentia et experientia militari magnus, non sine rationum pondere ei adjunxit. Atque sic regnum illud quod aliquantulum respiraverat, tanquam malorum diluio inundatur, ab utraque parte ferro, flamma et incredibili militis insolentia misere devastatur denuo.

Caeterum, quoniam in bello ingenia heroica tam aliorum trophaeis, quam propriis suis victoriis ad majora conanda moventur ut plurimum, Bernhardus Dux Vinarie mensis et manu strenuus cernens Imperatoris vires partim distractas, partim a se ducibus tum caesis tum captis dispersas, utque gloriosissima ter, quaterve iterata et in nucleum et medullam hostis obtenta victoria recte uteretur hostem persequendo, neque occasionem, cujus in bello magnum momentum est, negligeret ullam; Rheinfelda supra Basiliam et infra Brisaga Rheni praesidiis, Imperii clavibus, totius Alsaciae atque clericorum capistris nuper feliciter captis, commeatu et milite sat munitis; In Burgundiam suorum ante malorum fontem, hostis nidum et asylum (ne illic locorum dissipatorum reliquiae convolarent, seque meliori fortunae Duce Lotharingiae authore parare inciperent iterum) bigis et quadrigis contendit et victricibus suis armis, munitissimis aliquot etiam viriliter protectis locis occupatis, ad Sanctum Claudium, ut cum papicolis loquar, progreditur usque. Quo transitu firmissimo non sine magno damno aperito, tanquam alter Caesar per montem Jurae, [Fol. 90*]

jubente sic Galliarum Rege per Sabaudiam in Italiam victriosum suum militem traducere potuisset facile; nisi consiliis forsan ad majora tentanda praevalidioribus revocatus seu fatis potius inde fuisset retractus inevitalibus. Postquam n. S. Claudii metropolis istius terrae expugnatione multorum animos ad obsequium flexisset, praesidiumque fortioribus locis imposuisset, reliquum exercitum ad diversionem absque dubio alibi faciendam festinato Colmariam reduxit. Sed hic mors praecox et immatura, statuente sic aliud Jehova, festinantem et in media victoriarum via currentem pedem sistere jussit et conatibus ejus ultérioribus finem imposuit. Correptus enim peste, qua exercitus tunc temporis affligebatur maxime, non sine magno maerore et confederatorum et militum suorum Neuburgi XVII juli 1 hora VII. matutina obiit diem suum, cum exegisset trigesimum quintum annum, princeps, cui hoc seculo in bello gerendo vix parem Germania dederat. Exuviae ejus XIX. cum lugubri pompa Brisagam deductae, et finita oratione funebri, in Sacello Basilicae istius loci repositae fuere. Hujus obitum et abitum praematurum prae aliis Galliarum Rex, quod alias insuetum illic, cum tota sua aula lugubri ornatu condecoravit.

Ne vero tam egregie formatus totque victoriis clarus exercitus a morte ejus sine duce relictus factionibus et seductionibus rei militaris malis exitiosissimis subortis diffueret subito, et bonae causae triumphus cum ejus obitu intercideret prorsus, testamento solenni prudenter constituit, ut quatuor hi viri, videlicet Baro ab Erlach Generalis major, Oehemius, Comes Nassovicus et Rosa chiliarchi prae aliis prudentia et autoritate pollentes, exercitus universi cura suscepta, statim a discessu ejus ex vivis consilium formarent bellicum, a quo, donec | a Gallorum et Suecorum Coronis Generalissimus nominaretur alius, duceretur et regeretur idem;

[Fol. 91]

Utque majore cum fervore, constantia et fide rem hanc arduam sibi commissam aggredirentur et ad finem perducerent, in summae clementiae signum et singularis magnificentiae testimonium cum aulae ministris, hos quatuor prae reliquis splendidis honoravit donis. Hi 4 Dicti publici boni amore ducti, sacramenti et officii memores, forti et alacri animo rei gerendae habenas arripiunt, et difficultatibus nonnullis statim a puncto mortis Imperatoris, ut fieri solet, exortis feliciter compositis, atque ex suo numero Brisagae cum firmissimo ex Gallis et Suecis praesidiario misto milite, Generali Majore ab Erlach relicto Rectore, cum reliquo exercitu a tali mutatione aequo insolentiore facto, per aliquot menses hinc inde volitant, commodam reficiendi et restaurandi eum quaerentes sedem, tandem ad Rhenum declinant et Bingo loco opportuno occupato, praeter omnium opinionem, miris modis flumen transmeant. Quibus Darmstadinus cum Weteravis hybernia, quae paulo ante Hassiacis imprudenter malorum consiliis seductus denegaverat, cum magno suorum subditorum damno concedere cogitur. Qui ditionem suam aere, frumento, pecore et populo exhauriunt fere totam¹⁾.

Circa hoc tempus appulit Galliarum Regis nomine Viduo exercitui sistendus Legatus Dux Longeuillus, quem Vinarienses non sine summa difficultate non tam personae auctoritate, quam pecuniae spe moti, longe post tandem admittunt. Imperium n. Gallorum prout leve et inconstans est, ita Germanis semper ridiculum et taediosum visum fuit.

Et postquam Christophorus a Konigsmarch Generalis excubiarum praefectus Bellonam cum aliis Suecorum conatibus hac tempestate maxime favere animadverteret, nec sibi, data occasione, feriandum putavit, Quocirca

¹⁾ Vgl. *Lammert*, Gesch. d. Seuchen, d. Hungers- u. Kriegsnoth z. Z. d. 30jähr. Krieges. Wiesbaden 1890.

[Fol. 91*] Darmstadino ante Vinariensium adventum ingente aeris copia emuncto, recta Franconiam petit, eique ut firmaret et formaret subito militem in sumptus bellicos XXX millia thalerorum menstrua imperat, post versa in Eisfeldianos agros facie Eppium tribunum Caesianum cum suis equitibus fudit, Duderstadio praesidium imponit, arcem Gleichensteinensem post dies aliquot obsessam [fo!] et mascule propugnatam in Suecorum potestatem redigit, Griseimum Apostatam totius Eisfeldiae gubernatorem multarum turbarum et ex iis malorum conterminis ad Werrham locis illatorum authorem, hominem versutum capit, Mindamque mittit, ac sic reliqua loca victas praebent manus. Sub haec Georgius Dux Luneburgicus edicto Caesaris de restituendo Coloniensi episcopatu Hildesiensi grauter offensus spe subsidii futuri in euentum a Bannero ipsi facta non parum erectus ac Hassorum fide ac constantia multum confidens consilia nova agit, confestim militem conscribit, Hildesiam munit, ex dioecesanis octavum armat virum, mavultque omnem jacere aleam et aperto Marte cum edicti executore de summa Rei certare gloriose, quam sponte cedere ignominiose.

Dum ita in Germania ancipite pugnatur Marte: Gallus qui terras occupare facile novit, sed easdem diu conservare nondum didicit, a multis annis, belli quoque aleam hoc tempore experitur adversam. Nam cuncta fere loca in Italia et Sabaudia qua facilitate capit, et illa paulo post amittit eadem. Fonterabiae obsidionem princeps Condaeus, Didenhovia Feckierus utrique ab Hispanis caesi cum dedecore et damno maximo solvere cogunt. Unicam autem Hesdinam¹⁾ tum a civibus tum a praesidiariis viriliter defensam Rex ipse, Cujus in ejusmodi Casibus praesentia multum potest, octavo insultu feliciter expugnat.

¹⁾ Hesdin im Dep. Pas-de-Calais.

Intér Anglos et Scotos hoc anno gliscere incipiunt tumultus eo, quod Britanniae Rex contra pacta Caeremonias in ecclesia Scotica inusitatas vi introducere conatur; propterea etiam Scoti ad arma prosiliunt per Sceptrum et Coronam Scotiae jurant, se libertatem suam ad extremum vitae halitum omnibus modis esse vindicatu-ros.

Belgae, quibus ab antiquo versipellis Hispani natura perspectissima, cum suo exercitu circumvolitant animis et oculis ad | hostem conversis observantes, quid [Fol. 92] tam admirabili terra marique belli aparatu sit mali moliturus. Tandem vero cum Classem navalem non multo ea, qua anno 1588 totam Angliam tremere faciebat inferiorem, cum Duce Oquendo thalassiarcho emissam prope Doveram Angliae portum haerentem deprehenderint probe scientes, in hac totius belli momentum situm esse; ea propter ex omnibus portibus naves de repente cogunt et Martino Herpero Trompio Hollando rei classicae et navalis istius summam gerenti in subsidium mittunt, qui eam, sine data mora, animose aggreditur, et diu quidem cum ea ancipite Marte conflictit; tandem tamen singulari aeterni Jehovahae nostrae calamitatis inserentis gratia, secundo adjutus vento eam caedit, dissipat et reliquias paucissimas laceras tantae victoriae nuncias in Hispaniam reportare cogit. Ac sic cum hac classe consilia cruenta multis extrema pericula minitania, justo Dei judicio, in spumam et fenum abeant.

Fuerunt iterum Francofurti comitia habita, sed praeter comitia nihil Instituuntur ejusmodi moderno tempore multa, spe facunda sed fructu sterilia, in quibus quidem prima quaestio de pace aurea restauranda; sed Conclusio ultima de bello nefando continuando.

Haec altius repetere et prolixius studio enarrare voluit, ut ex dictis innotesceret, quare Hostis Hassorum

separationem toties quaesiverit, inducias cum eis saepius redintegrauerit, tractatus pacis modo Herbipolitano modo Moguntino Archipraesule adhibito, protrahendo semper continuauerit, et nonnunquam, fortuna vacillante, tam bona verba tam ampla promissa dederit. Hispano certe summum periclitanti, cum quo ipsi hoc bellum commune, vel digitum porrigere voluit, vel ipse undique afflictus hostium numerum augere noluit, arbitratus tempori seruiendum et vindictae opportunius exspectandum. Haec fuit Causa, quare hic cum superiore annus, Marte alibi crudelissime saeviente, divino inprimis munere felix faustusque fuerit, ut haud modicum, durantibus induciis, ii respirare potuerint, qui Invasione Goetziana et barbarica Croatarum saevitia toti exhausti et expilati fuere. Rediit n. cultus agris, sacris honos, securitas ruri habitandi, certa cuilibet rerum suarum possessio; aeris Constitutio sat benigna, quare et febris petechialis et pestis, quae fere in continuum degeneraverant morbum, cum aliis contagiosis fere ubique hic locorum plane cessarunt.

[Fol. 92*] Abstulit tamen nonnullos acerba mors ex hac miseriarum valle, quorum nonnullorum nomina, qua parentes vel amici eorum pro more ad deducenda funera Academiam per Rectorem publico programme invitaverant, adiunguntur breviter, at quidem:

1. Johannes Hermannus Bernhardi Benderi capitanei sub viridi legione Hassiaca militantis patris et Dorotheae Elisabethae Canisianae matris Canis illius quondam magni viri domus Hassiaca Cancellarii meritiissimi ex filio neptis filius sepultus fuit 25. januarii.

Strenuus et praenobilis Christianus a Malsburg ex antiqua tempore Caroli Magni in Germaniam introducta familia (quae patriae nostrae multos doctrina et virtute claros dedit viros, ut Exercituum Ducum vicarios, principes, praesides, chiliarchos, Legatos Commissarios, Consiliarios et alios tum pacis tum belli tempore de

patria optime meritos) oriundus vir ob pietatem, morum gravitatem, doctrinam, prudentiam, fidelitatem et constantiam omnibus virtuosus charus, postquam varias Fortunae vicissitudinis et in corpore et in facultatibus sustinisset XIV. jan. clausit diem suum et XXX ejusdem in Adelphico tumulo traditus.

Christina Cunradi Scharffii cuius Marpurgensis et Advocati quondam filia, Reverendi et clarissimi viri Domini Georgii Crucigeri Theologiae D. linguae hebraeae professoris et Stipendiariorum Ephori uxor vita excessit IX et XI. Septembris terrae reddita est.

VI. Februarii Eheu quondam nostri Illustrissimi et potentissimi principis ac Domini Domini Guilhelmi V. Hassiae Landgravii et Libertatis et Orthodoxae religionis ad mortem usque propugnatoris fortissimi, patriae patris vigilantissimi et Academiae nostrae fundatoris et patroni munificentissimi aeterna memoria dignissimi Exuviae per biennium fere in exteris terris temporis Injuria detentae, ad Campanae grandioris pulsum ad portam molariam a proceribus aulae, Consiliariis, Academiae professoribus, verbi Dei ministris, | Cameralibus, Consulibus, studiosis, [Fol. 93] ciuibus et praesidiariis militibus a Mylandro Ducis optimae memoriae defuncti vicario equitatu stipato non exiguo adductae, omnibus suo ordine et more honorifice exceptae, et inde in aulam solenni Comitatu et lugubri vestitu, non sine communi maerore deductae, ibique ad sepulturae diem usque repositae fuere.

Hoc etiam mense, quoniam inter studiosos et mercatorum famulos (quibus ob diversum vitae genus literae et letterati tanquam ingeniis minime ingenuis plerunque sordere videntur), ob subselliorum communionem, quae confusionis mater esse solet, in templo Adelphico sub exercitiis sacris tumultus, contentiones, rixae, et alia scurrilitatis genera, pasquilli aculeati in studiosos conficti, partim cum ignominiosis picturis ad

subsellia et parietes descripti, partim in plateis hinc inde coniecti fuere inventi, nonnunquam tam intra quam extra urbis maenia a contumeliosis verbis ad verbera et vulnera, maximo cum multorum scandalo, professoribus insciis perventum fuit; Ad deliberationem igitur nonnullorum professorum nomine Academiae missorum cum Ecclesiae ministris habitam (ne cum ejusmodi scandalis majora subsequerentur mala) conclusum tandem, ut certus studiosis locus assignaretur, qui etiam paulo post interstitio ligneo et foricula, ut jam videre est, sumptibus senatus, ne quid de ejus jure decederet, a reliquis subselliis communibus fuit separatus; utque ab eo dicti levioris conditionis homines abstinerent in posterum, a Concione ex suggestu publice promulgatum. Quo facto, fomes hujus mali sopitus est.

Feb. XX. Ne labor uni vel alteri tantum accresceret, ne etiam reliqui sui muneris immemores sine mollis ocii amore, sine disputandi artis imperitia, aut alia quavis ratione hisce publicis exercitiis studio subducere se velle judicarentur; ob idque tam apud honoratos viros, quam studiosos male audirentur professores; [Fol. 93*] publico statuto sancitum fuit | ut in posterum omnes et singuli Facultatum Professores, quantum fieri posset, juste observato ordine, alienis vicibus publicas haberent disputationes suas, et quidem ita, ut singulis hebdomadibus ad minimum una disputatio et mensibus singulis a humanarum studiosis artium ex cathedra publica una haberetur solennis oratio. Insuper cum hujusmodi exercitia in studiosae juventutis gratiam potissimum instituant, et tempus ordinarium disputandi per se sat sit angustum, saepeque collationes professorum in talibus congressibus, experientia teste, et scandalosae et periculosae sint; ad nonnullarum Academicarum Consuetudinem, et hoc additum, ne a praeside professorum ullus ad disputandum invitaretur aut invitatus opponeret.

Circa hoc tempus AErarium etiam Academicum, tum quod in Academia Marpurgensi ejusmodi cum magno commodo fuerit institutum antehac, tum quod anno 1634 in hanc novellam scholam ad dicta [p!] laudabilem morem communibus suffragiis Dominorum tunc praesentium professorum simile fuerit introductum, quod ob vicissitudinem rerum per aliquot annos quieverat, horum temporum difficultate summa jubente, ex votis senat. Acad. denuo ¹⁾ fuit erectum; inque eum finem area empta, in Archivo Acad. reposita et tribus seris fuit munita, Cujus clavem unam Rector, alteram Syndicus, tertiam semper haberet oeconomus, in qua omnis pecunia in trium horum praesentia reponeretur summa ejus in certum librum referretur, eaque a singulis subscriberetur, ut ita non modo de Rei oeconom. Academ. ministrorum, quorum nullus hoc tempore, prout alias solitum est, nec satisfacerat [p!], nec juramentum praestiterat, diligentia et dexteritate constare posset magis, verum etiam ut singulis semestribus, quantum haec perdita tempora permetterent, cuique sine personarum respectu, ha | bita tamen proportione Salarii geometrica, [Fol. 94] suum juste solveretur stipendium.

XIII. Martii Conclusum, ut Catalogus lectionum et exercitationum privatorum ab omnibus et singulis professoribus per illud temporis spatium habendorum, singulis semestribus ante nundinas Francofurtenses, aestivo vero Dominica Laetare Brumalis 1. Dominica ab Aegidio (ut sit studiosa juvenus de ratione studiorum suorum incipiendorum, tractandorum et continuandorum sat mature moneretur) ad templi Adelphici tabulam publice affigeretur.

XIV. Aprilis cum Communitas (ut pro more huius loci loquar) ex Cella sua vinaria aut parum aut nihil fere haberet Commodi, ejusque facultates ob temporum

¹⁾ Am Rande.

injurias admodum extenuatae essent, ac ne laudabile hoc opus institutum pessum iret plane, Academiae proceres ex Consensu Illust. C. S. Consiliariorum, hujus urbis senatui ad triennium illud pro ducentis florenis elocauere, ita ut illorum 100 a festo paschatis, reliqui 100 die Johanni Sacro sine mora solverentur.

Quoniam Johannes Kuhnius Academiae procurator incerta quadam litis causa, quam vidua Beckeri pharmacopolae defuncti, ob arrestum ab Academia suppellectilibus non nullis Johannis Solbachii reddituum Singlicensium Collectoris (eo quod nec ipse vivus, nec jam mortui haeredes rationes Acad. reddidissent) juste impositum intempestive movebat, in Dicasterio eorum judice Academiae nomine, nulla excusationis valida ratione allegata, nec ipse comparere, nec alium, prout moris est, licet terque quaterque per ministrum Academiae a Rectore officii moneret, substituere voluit, quia etiam Academ[iae] negotia alias tractabat lentius, ex decreto sen. Acad. ab suo fuit dimotus officio, ejusque in locum Henricus Schreckerus procurator substitutus.

Cum Dicasterii quoque scribae in describendis [Fol. 94*] mandatis et | in negotiis Academiae sententiis latis difficiliores et tardiores se praeberent semper, ex consensu Dominorum professorum de ea re cum Amplissimo viro Domino Helfrico Denhardo Vice-Cancellario Rector contulit. Qui breviter, gravamine hoc sat exposito intellecto, se optime scire respondit. Academiam ex antiqua consuetudine prout etiam Acad. professores allegarent, nihil solvisse hactenus nec, ut quicque solvat in posterum, se mandatum esse. Veruntamen cum scribarum numerus modo sit exiguus et labor magnus, an honorarium aliquod ad tempus et quidem semel pro semper assignare velint professores se libero illorum judicio relicturum.

Calendis julii Leges Academiae (more consueto) ab Academiae ministro lectae; praefationis loco oratio

de causis malorum, quae scholas et Academias moderno tempore affligere et devastare solent, a Rectore fuit habita.

Caeterum postquam XXX. julii Reverendus et clarissimus Vir Dominus Johannes Combachius S. S. Theologiae Licentiatus, ejusdemque ut etiam philosophiae professor celeberrimus, ac stipendiariorum Ephorus dignissimus in obitum Illustrissimi et potentissimi principis Guilhelmi VI.¹⁾ Constantis Hassiae Landgrauii aeterna memoria consecrandi panegyricam (id quod pridie ante publico programmate ad templum Adelphicum R. significaverat) vitam, mores, facta et gesta in auditorio majori elegantissime describentem habuisset orationem; VIII. Augusti post Bremam ad quandam Scholasticam provinciam ad tempus tamen, ut dictum, ab Illustrissima dimissus subeundam discessit.

Cum hoc mense Justus Colerus Gudensbergensis philosophiae studiosus ciuem quendam dictae civitatis jugulasset gladio, et fuga esset elapsus; Atque hinc Consiliarii principis Ill. Burckhardo Vigelio tunc temporis prae | tori, ut in facti spem inquireret, injunxissent; [Fol. 95] misit ergo praetor ad Rectorem Johannem Hoffmannum Actuarium, eum rogans ut ad interrogatoria pro se exhibita nonnullos in eis nominatos studiosos ad justitiam promovendam examinare, eorumque responsa in literis clausis descripta, quoque sigillo munita remittere, ne gravari vellet. Id quod etiam sequente die in praesentia Domini Syndici factum.

Et haec pro nunc his annalibus adjungere placuit. Da ²⁾ Deus Clementissime ut in hac Academia virtutum officina et bonarum literarum domicilio, omnes ingenii vires intendamus, ut studiosa juvenus omni scientiarum

¹⁾ So! statt Wilhelm V.

²⁾ corr. aus „det“.

et virtutum genere excolatur; Da ¹⁾ Jehova, ut sepositis omni torpore, stupore et languore, nobiscum ²⁾ docentibus juvenus conspirationeque facta contendere instituat, plus ne nos laboris et operae ad docendum, an illa studii et alacritatis ad discendum conferat. Faxis ³⁾ aeterne ⁴⁾, ut illustrissimus noster princeps crescat corpore, scientia, in pietate cum prudentia. Conserva ⁵⁾ Rex Regum, Domine ⁶⁾ Dominantium Illustrissimum principem, patriae matrem, Virtute et pietate plenam, daque ⁷⁾ ei cum suis Consiliariis et patriae proceribus, ut omnibus nervis et remis eo contendant ut tandem aliquando auream illam pacem, firmam, et solidam, ni hac nostra patria, etiam diebus nostris, si salutare est, restitutam videamus et cum iustitia exosculemur, ut sic tua gloria utrique pure et plenis buccis celebretur, Ecclesia tua, cum schola et omni politia florere incipiat recte. Da haec optime pater per et propter illum, qui pro nobis Salvator nasci voluit, per vulnera, quae pro nobis pertulit, per sanguinem, quem pro nobis profudit, per mortem, quam pro nobis in crucis ara sustinuit. Cui sit tecum aeterne pater, cum Spiritu Sancto, Laus, honor, gloria in omnia secula. Cassellis Extremo Decemb. Anno Salutis recuperatae M.D.CXXXIX.

Augustinus Nolthenius.

[Fol. 96—188 sind leer.]

1) corr. aus „det“.

2) „quasi“ durchstrichen.

3) Corr. aus „faxit“.

4) Corr. aus „aeternus“.

5) Corr. aus „Conservet“.

6) Corr. aus „Dominus“.

7) Corr. aus „detque“.

Academiae Cassellanae

[Fol. 1]

ab

Illustrissimo Potentissimoque Principe ac Domino,
 Domino GUJLJELMO, quinto Hassiae Landgravio,
 comite Cattimeliboci, Decii, Ziegenhainae et
 Niddae etc.

Optimo Patre patriae, Musarum patrono benignissimo,

Anno

A NATO CHRJSTO MDCXXXIII.

II. Die Januarii

FUNDATAE

M A T R J C U L A,

Jussu Principis,

In solenni inaugurationis actu

Per Oratorem

Exhibita,

Communi Professorum nomine

Ab Oratoris

manu eam

suscipiente

Johanne Crocio D. declarato

primo Rectore.

[Fol. 2] Quod Deo gloriosum, Hassiacaе atque adeo universaе ecclesiae Dei ac reipublicaе christianae sit salutare,

**ANNO a NATO CHRJSTO
MDCXXXIII.**

Sub primo Academiae magistratu, quem Johannes Crocius, s. s. theologiae doctor, ejusdemque professor primarius gessit, illi, quorum nomina infra scripta sequuntur, postquam ad accuratam sanctorum legum observationem data dextra fidem suam adstrinxissent, ius civitatis academiae sunt consecuti, dato eis publico testimonio sub minore Academiae sigillo.

1. Martinus Hutterus, Eschwegiensis Hassus 28. d. Januarii.
Jacobus Stöckenius, Grebensteinensis Hassus 3. d. Febr.
Casparo-Conradus Cruciger, Marpurgensis Hassus 4. d. Febr.
Georgius Gross, Eschwegiensis Hassus 4. d. Febr.
5. Zacharias Liberon, Wichmanshusanus Hassus 4. d. Febr.
Philippus Bucherus Cassellanus 6. d. Februarii.
Johannes Heinius Gudensbergensis Hassus, 6. d. Febr.
Johannes Molitor Treisanus Hassus 8. d. Febr.
Johannes Geisselius Treisensis Hassus 8. d. Febr.
10. Georgius Rudolphus Sontagius Cassellanus Hassus, 8. d. Febr.
Johannes Bernhardus Matthaеus Gladenbacensis Hassus 9. d. Febr.
Antonius Matthaеus Gladenbacensis Hassus 9. d. Febr.
Balthasar Keilius, Cassellanus Hassus. 9. d. Febr.
- [Fol. 2*] Henricus Mercator Caldensis Hassus. 9. d. Febr.
15. Simon Waltherus Pezelius, Dethmoldiensis Westphalus 9. d. Febr.
Philippus Baddenhausen, Grebensteinensis Hassus 9. d. Febr.
Johannes Caesar, Borcanus Hassus 9. d. Febr.
Georgius Ludovicus Beerreuterus Amerthalensis Palatinus 9. d. Febr.
Nicolaus Monachus Treisensis Hassus 9. d. Febr.

Otto Viotor Breunensis Hassus 9. d. Febr.
 Henricus Buchius Felsbergensis Hassus 9. d. Febr.
 Hermannus Combachius, Marpurgensis Hassus 9. d. Febr.
 Johannes Gregorius Langius, Kirchhaynensis Hassus eod.
 Bartholomaeus Thomas Cassellanus Hassus eod.
 Conradus Geisselius Gensungensis Hassus eod.
 Conradus Sustmannus Caldensis Hassus 10. d. Febr.
 Georgius Henricus Lünckerus Breidenbacensis Hassus
 10. Febr.
 Eberhardus Hermannus Wasmundus, Wetteranus Hassus
 eod.
 Henricus Schuttius, Dornheimensis Wedderavus eod.
 Johannes Monachus Treisensis Hassus 11. d. Febr.
 Wolfgangus ab Haxthausen, Westphalus 11. Febr.
 Georgius Starckius Zierenbergensis Hassus eod.
 Henricus Gevekotz Mindanus Westphalus.
 Casparus Steinius Cassellanus Hassus, 13. Febr.
 Johannes Rodingus Sontranus Hassus 14. Febr.
 Johannes Henricus Molitor Dexbacensis Hassus 14. Febr.
 Christianus Lappius Waldcappellensis Hassus, 18. Febr.
 Johannes Albertus Senger Cassellanus Hassus 19. Febr.

Anno eodem
MDCXXXIII

[Fol. 3]

PRORECTORE ACADE-
 miae Cassellanae

Joh. Combachio S. S. Theologiae Licentiato,
 eiusdemque et philosophiae professore ordinario

In album et numerum studiosorum relati sunt:

Franciscus Gondelacus Helsensis 6. d. Mai.
 Georgius Bernhardus Spangenbergensis eod. d.
 Georgius Guolphardus Vachensis 7. d. Mai.
 Johannes Doenchius Borcanus 10. d. Mai.
 Martinus Wendelius Carthusianus 12. d. Mai.

- Nicolaus Schantz Ziegenhainensis 15. d. Mai.
 Henricus Ficinus Germerodensis 18. d. Mai.
 Tobias Georgius Laubingerus Eschwecensis 24. d. Mai.
 Theodosius Heuckeradt Eschwecensis 24. d. Mai.
 10. Reichardus Neuhusius Eschwecensis 24. d. Mai.
 Conradus Riccius Niedensteinensis 30. d. Mai.
 Johannes Kleinschmit Cassellanus 3. Julii.
 Johannes Heuckerodius Eschwecensis 28. d. Mai.
 [Fol. 3*] Johannes-Hermannus Königse Allendorffensis 8. d. Julii.
 15. Vitus Nadus Sontranus eod. d.
 Johannes Wetzelius Hoffgeismariensis 12. d. Aug.
 Hermannus Eicholtz Hildesiensis 13. d. Aug.
 Franciscus Haxthausen Grebensteinensis 13. d. Aug.
 Justus Gerstenbergerus Catto-Witzenhusanus. 7. Octob.
 20. Henricus-Hermannus Erpbroickhausen Cassellanus 8. Oct.
 Johannes Henricus Faber Cassellanus eod.
 Hieronymus Jungman Cassellanus 13. d. Oct.
 Thomas Grimmoldus Ketwigensis eod.
 Simon Fiber Lemgoviensis 14. d. Oct.
 25. Johannes Sartorius al. Schröder Melricensis 17. d. Oct.
 Arnoldus Sartorius al. Schröder Melricensis eod.
 Conradus Winter Fridslariensis 22. d. Oct.
 Johannes Persius Gudensbergensis 5. d. Nov.

Signat. Cassellis 31. d. Decembris anno a nato
 Christo 1633.

Joh. Combachius.

[Fol. 4]

Anno a nato Christo

MDCXXXIV

Illustrissimo et Celsissimo Principe ac Domino, Dn.
 CHRJSTJANO, Hassiae Landgravio, Comite in Catzen-
 elnbogen, Dietz, Ziegenhain, et Nidda etc.

Academiae RECTORE Magnificentissimo :

Pro Rectore

Jehanne Combachio S. S. Theologiae et philosophiae
professore ordinario.

In Matriculam relati sunt, et recepti in album
studiosorum:

- Johannes Bernhardus a Döringenbergk 26. d. Febr.
 Georgius Sebastianus Keudelius eod.
 Adolphus Fabricius Rotenbergensis 10. d. Mart.
 Georgius Levinus Kuner Ingelheimensis 17. Apr.
 Johannes Christophorus Echzelius Rotenbergensis 22. Apr.
 Henricus Geisselius Treisensis
 Erasmus Braun Marpurgensis
 Johannes Fridericus ab Uffeln
 Andreas Ulrich Cassellanus
 Adolphus Monachus Treisensis
 Justus Murhardus Eschweccensis
 Johannes Engelhardus Steinius Cassellanus
 Casparus Meyer Witzenhusanus.
 Johannes Henricus Berghöverus Gudensbergensis. 24. Apr.
 Justus Bölenius Saxenhuso-Waldecus 25. Apr.
 Henricus Klebius Husanus. 26. Apr.
 Henricus Eulalius Ziegenhainensis 1. Mai. [Fol. 4*]
 Johannes Henricus Saalfeldt Rotenbergensis
 Johannes Eucharius Saalfeldt Ziegenhainensis
 Johannes Philippus Sixtinus Cassellanus.
 Johannes Westermannus Geismariensis 2. Mai.
 Johannes Eberhardus Leurelius Bellersheimensis 5. Mai.
 Wolfgangus Henricus Snabelius Budingensis
 Fridericus Andreas Colmannus Nesselrodensis
 Wigandus Gretzsch Treisensis 8. Mai.
 Bernhardus Nolten Warburgensis 9. Mai.
 Christophorus Flemmingius Eschweccensis 10. Mai.
 Henricus Jungkmann Englisiensis
 Georgius Mullerus Grebensteinensis 12. Mai.
 Philippus Ritterus Vicenhusanus 14. Mai.

- Philippus Bertholdus Sprengerus Hadamariensis 15. Mai.
 Hermannus Georgius Goclenius Marpurgensis 19. Mai.
 Helvicus a Weittershausen
 Georgius Schwertzell
35. Luderus Cöperus Bremensis 20. Mai.
 Johannes Bernhardus Claus
 Caspar von Berlepsch
 Johann Caspar von Döringenberg
 Carl Milchling von Schönstadt 22. Mai.
40. Georgius von Scholley
 Philippus Gualtherus Schredensuchß Oppenheimensis
 31. Mai.
 Georgius Wernerus Neuvirdt Eschwecensis 4. Juni.
 Urban von Boeneburg 5. Juni.
 Hermannus Mohr Corbacensis Waldecus 7. Juni.
45. Johannes Laurentius Lucanus Witzenusanus
 [Fol. 5] Johan Tilmann Erppbroickhaussen Lemgovia-Westphalus
 14. Juni.
 Thomas Mutius Treisensis
 Johannes Lymbergerus Hersfeldensis
 Conradus Göbelius Hersfeldensis
50. Johannes Bartholdus Lymbergerus Hersfeldensis
 Johannes Casparus Hallovil Bipontinus
 Johannes Hartmannus Seltzer Disipodenbergensis
 Johannes Wolfgangus Hoffmann Bipontinus 16. Juni.
 Johannes Gallatinus Genevensis 20. Juni.
55. Hermannus Oer Marpurgensis 22. Juni.
 Melchior Willius Allendorffensis ad Lundam 30. Juni.
 Georgius Heer Cassellanus 3. Juli.
 Henricus Burchardus a Dalwigk
 Johann Herboldus a Dalwigk
60. Casparus Fridericus a Dalwigk
 Frantz Otto a Dalwigk
 Philippus a Dalwigk
 Cunradus Sebastianus Reinhardus Bernburgo-Anhaltinus
 Georgius Arcularius Hombergensis 15. Aug.

5. M. Hildebrandus Kühn 5. Sept.
 Jacobus a Portu Genevensis 1. Oct.
 Berenhardus Capell. Detmolda-Lippiacus.
 Casparus Kohll Blomberg-Lipp.
 Henricus Crollius Marpurgensis 4. Oct.
0. Cyriacus Spätterus Eschweccensis
 Reinhardus Göbelius Eschweccensis
 Johannes Wernerus Marpurgensis 6. Oct.
 Hermannus Wilhelmus Obenolius Detmoldiensis Lippiacus
 Henricus Wilhelmus Colerus Marpurgensis
5. Christophorus Springmeier Cassellanus 9. Oct.
 Gerhardus Vielmeder Cassellanus 9. Oct.
 Henricus Prediger Allendorffensis 10. Oct. [Fol. 5*]
 Hartungus Rudiger Wald-Cappellensis
 Johannes Henricus Antrecht Cassellanus 11. Oct.
0. Johannes Steinfeldt Elsungensis
 Joh. Hartman Crajus Marpurgensis 13. Oct.
 Hildebrandus Geyssius Hanovico-Dorheimensis 14. Oct.
 Fridericus Matthaeus Marpurgensis 17. Oct.
 Johannes Carolus Dornheck Rauschenbergensis 28. Oct.
5. Henricus Emmericus Pfefferus Eschweccensis 3. Nov.
 Christianus Angelocrator Francobergensis 5. Nov.
 Philippus Thulemeierus Westphalus 24. Nov.
 Henricus Thulemeierus Westphalus
 Petrus Döllius Rotenbergensis 4. Dec.
0. Nicolaus Wasserhun Rotenbergensis
 Franciscus Schott Grebensteinensis 29. Nov.
 Johannes Henricus Coquus Liechtenavianus 8. Dec.
 Christianus Lothius Herbornensis 11. Dec.
 Nicolaus Straccius Neukirchensis 13. Dec.
5. Johannes Joachimus Huttenrodus Hirsfeldensis 15. Dec.
 Sebastian Cuno Magdeburgensis J. U. studiosus 29. Dec.
 Signatum Cassellis 31. d. Decembris anno a nato
 Christo 1634.

Joh. Combachius.

[Fol. 6]

**ANNO CHRJSTJ
MDCXXXV.**

Illustrissimo et Celsissimo Principe ac Domino, Dn.
ERNESTO Hassiae Landgravio, Comite in Catzeneln-
bogen, Dietz, Ziegenhain et Nidda etc.

RECTORE ACADEMIAE CASSELLANAE Magnificentissimo :
prorectore **Johanne Matthaeo** J. U. D. et pandectarum
professore ordinario.

In numerum et album studiosorum recepti et
relati sunt:

1. Stephanus Bierman Diesteddanus Westphalus 26. Jan.
Hermannus Gadenberg Tremonia Gwestphalus 26. Febr.
Balthasar Gleimius Esuicensis Hassus 9. Apr.
Franciscus Baumius Eschvicensis Hassus eod.
5. Sebastianus Fridericus Zobel Cassellanus Hassus 16. Apr.
Johannes Hermannus Langius Spangenbergensis Hassus
Johannes Hermannus Rübekönig Wildungensis Waldecus
Johannes Valentinus Neuberger Palatinus eod.
Johannes Beza Hirsfeldianus 22. Apr.
10. Rutgerus Ermarth Bendorpensis Sainanus 28. Apr.
- [Fol. 6*] Franciscus Schott Corbacensis Waldecus 29. Apr.
Joannes Schnabelius Eschwecensis 4. Mai.
Rudolphus Scholasticus Marpurgensis 11. Mai.
15. Johannes Wolfius Hersfeldensis 29. Mai.
Sigismundus Laubingerus Eschwecensis 23. Juni.
Johannes Henricus Mehno Wetzflariensis 3. Aug.
Abraham Bargeron Sedanensis Gallus 1. Sept.
Johannes Venator Freusburgensis 22. Sept.

Clarissimus et Consultissimus vir Dn. Joh. Mat-
thaeus J. U. D. pandectarum Professor, prorector Aca-
demiae diem suum obiit, Deo eum hinc ad se evocante,
nocte ea, quae 22. d. Oct. hujus anni insequuta: et
Prorectoratus demandatus est Johanni Cömbachio S. S.
Theologiae et philosophiae professori ordinario. Sed

quia pestis civitatem occupaverat, et lectiones cessabant, nulli novitii ex eo tempore hoc anno accesserunt ad Academiam.

Signatum 31. d. Octob. anno a nato Christ. 1636.

Joh. Combachius.

**Anno a nato Christo
MDCXXXVI.**

[Fol. 7]

Calendis Januarii Prorektor Joh. Combachius convocabat ad novi Rectoris electionem Professores. Sed quia pestis nondum cessaverat, et alia quaedam causa gravis accedebat, visum fuit differre Electionem Rectoris in tempus commodius: et ita penes Illustrissimum Principem Ernestum etc. permansit Rectoratus: Pro Rectoratum v. sustinuit Joh. Combachius in diem usque 14. Februarii hujus anni, natalem Illustrissimi Principis ac Domini, Dn. Wilhelmi Hassiae Landgravii etc. patroni ac fundatoris nostrae Academiae munificentissimi, cuius aetatem proroget Deus in multos annos, eumque omnibus corporis atque animi bonis ac dotibus large donet et exornet.

Relatus vero est in matriculam:

Johannes Angelus Hoingensis Wetteravus 25. d. mensis
Januarii hujus anni.

Signatum Cassellis Domiaic. Septuages. quae incidit in d. 14. Febr. anno a nato Christo 1636.

Joh. Combachius.

RECTORE

[Fol. 7*]

ACADEMJAE CASSELLANAE

JOHANNE PETRO DAVBERO P. Caes.

Oratoriae Poeticae et Historiarum Professore ord.

ANNO MDCXXXVI

in Catalogum et numerum studiosorum relati sunt
sequentes.

1. Johannes Volcmarus Witzenusanus 10. Martii
 Conradus Muffardus Immenhusanus 11. Martii
 Johannes Sprengerus Alsencianus Palatinus 30. Mart.
 Johannes Contherus Alsencianus Palatinus 30. —
 5. Ernestus Reinhardus ab Hachborn Hassus 2. Apr.
 Franciscus Wetzeliuss Cassellanus 2. —
 Hieronymus Galle Cassellanus Hassus 4. —
 Georgius Dolaeus Geismariensis Hassus 5. —
 Christophorus Majus Borcanus Hassus 5. —
 10. Theodorus Aschenbornerus Nabeburgo-Palatinus 5. —
 Hermannus Wilnerus Cassellanus Hassus 12. —
 Philippus Lucanus Cassellanus Hassus 14. —
 Johannes-Henricus Habluzelius Meisenheimensis Bipontinus 20. —
 David König Alzeanus Palatinus 20. —
 15. Adamus-Henricus Wagnerus Rensensis Rhenanus 26. —
 Johannes-Wolfgangus Brunccius Alsencianus 29. —
 Nicolaus-Henricus Pistorius Zigenhainensis Hassus 30. —
 Johannes Hermannus Nordeccius SantGoarinus 9. Mai.
 Nicolaus Lorchiuss Bipontinus 29. —
 20. Henricus Raidus Hirsfeldensis 13. Junii
 Henricus-Baltasar Raidus Hirsfeldensis 13. Junii.
 Johannes Rimius Allendorffensis 13. —
 Cyriacus Vrsinus Allendorffensis Hassus 18. —
 Philippus-Antonius Winter 5. Juli.
 25. Georgius Rhodius Eschwegiensis Hassus 7. Juli.
 Johannes Hermannus Phreud Marpurgensis 11. —
 Fridericus Sprengerus Alsentianus Palatinus 20. —
 Maximilianus Happelius Kirchaenensis Hassus 2. Aug.
 Christophorus Adolphi Eberschitzensis Hassus 19. —
 30. Christophorus-Ernestus Oberheimerus Bipontinus 27. —
 Burghardus von Berlepsch nobilis Hassus 1. Sept.
 M. Christophorus Esther Schweinsbergensis 1. —
- [Fol. 8] Hartmannus a Claur nobilis Hassus 17. Oct.
 Johannes-Daniel Dauber Hassus 19. —

5. Johannes Geifsius Wetteravus 22. —
 Conradus Grosius Eschwecensis Hassus 8. Nov.
 Joh. Simon Opsopoeus Heidelbergensis 7. Dec.
 Hieronymus Buchius Felsbergensis 31. —
 Signatum Cassellis XXXI. Dec. Anno MDCXXXVI.
 Joh. Pet. Dauberus.

RECTORE

[Fol. 8*]

Universitatis Cassellanae

GEORGJO CRUCJGERO S. Theologiae Doctore, et
 Professore ordinario, nec non stipendiariorum Ephoro,

Anno

instauratae salutis MDCXXXVII

Civitate Academiae atque Universitatis Cassellanae
 donati sunt, cum prius ad Legum observantiam stipu-
 lata manu fidem suam sancte adstrinxissent, sequentes:

1. Martinus Kuhn Marpurgensis 16. Febr.
 Hermannus Sartorius Melricensis 9. Mart.
 Rudolphus Cruciger Marpurgensis }
 Johannes Cruciger Marpurgensis } 21. Mart.
 5. Johannes Helfricus Deinhardus Marpurgensis 25. Mart.
 Johannes Martinus Kleinschmied Cassellanus 2. Apr.
 Johannes Gulielmus Matthaeus Gladenbacensis 3. Apr.
 Petrus Rieschius Cassellanus }
 Johannes Hermannus Antrechtus Marpurgensis } 4. Apr.
 2. Henricus Jungman Cassellanus 5. Apr.
 Johannes Rungius Sylvo-Capellanus 24. Apr.
 Godofredus Volusius Hanovicus 26. Apr.
 Johannes Wetzelius Geismariensis 27. Mai.

EODEM

[Fol. 9]

Salutis per Christum reparatae anno **MDCXXXVII**

RECTORE

JOHANNE GROCJO, S. S. THEOLOGJAE DOCTORE
 ET PROFESSORE PRJMARJO,

Propter luem pestiferam aliosque morbos contagiosos in urbe grassantes, ut et atroces motus bellicos, quibus universa orthodoxa Hassia horribiliter concutiebatur, pauci studiorum gratia accesserunt. Sequentes tamen nomen professi, postquam legibus, data dextra, se adstrinxissent, in studiosorum numerum sunt cooptati.

- | | | |
|--|---|-----------|
| 1. Philippus Matthaeus Marpurgensis | } | 30. Sept. |
| Mauritius Julius Zobelius, Cassellanus | | |
| Balthasar Gerlachius Eschwegiensis | | |
| Johannes Dryander Cassellanus | | 6. Oct. |
| | | 9. Oct. |
| 5. Johannes Christophorus Gudenus Hombergensis | } | 15. Oct. |
| Henricus Göbekenius Wolfhagensis | | |
| Ludovicus Bernhardus Wolfhagensis | | |
| Johannes Wetzelius Grebensteinensis Hassus | | |
| Johannes Laurentius Gosmannus Spangenbergensis | | 23. Oct. |
| | | 6. Dec. |

[Fol. 9^r]**ANNO CHRJSTJ****MDCXXXVIII****RECTORE****UNJVERSJTATJS CASSELLANAE****ERJCO GRAFFJO J. U. D. et PANDECTARUM PROFESSORE ORDJNARJO**

officii sui moniti in album seu matriculam Academiae
relati sunt

- | | | |
|---|---|----------|
| 1. Joan. Nicolaus Wasserhuhn Cassellanus | | 27. Jan. |
| Georgius Pichelinus Zirenbergensis Hassus | } | 11. Apr. |
| Johannes Georgius Gravius Allendorffensis Hassus | | |
| Wilhelmus Brandis Zirenbergensis Hassus | | |
| 5. Johannes Wilhelmus Kramerus Gudensbergensis Hassus | | 11. Apr. |
| Damianus Hansteinius Loelbachensis Hassus | | 11. Apr. |
| Johannes Christophorus Lucanus Cassellanus Hassus | | 12. Apr. |
| Nicolaus Zobell Cassellanus Hassus | } | 12. Apr. |
| Johannes Adam Banneman Cassellanus Hassus | | |

0. Justus Colerus Burgianus Hassus 23. Apr.
 Henrich Lucanus Neocuriensis Hassus 1. Mai.
 Philippus Wetzelius Grebensteinensis Hassus 1. Mai.
 Henricus Wagenerus Elbensis Hassus 4. Mai.
 Casparus Dehnus Rotfelserus Hirsfeldensis 7. Mai.
5. Caleb Winckelman Hombergensis Hassus 12. Mai.
 Johannes Georgius Gleumius Hirsfeldensis 23. Mai.
 Johannes Schaubius Hetzenrodensis 23. Mai. [Fol. 10]
 Albertus de Busch Osnabrugensis 9. Juni.
 Fridericus von Amelungks 18. Juni.
10. Mauritius Harttman Rommershausensis (!) 28. Junii.
 Jacobus Henrici Abderodensis 2. Oct.
 Johannes Henrich Stubenrauch Cassellanus }
 Johannes Georgius Mullerus Cassellanus } 5. Oct.
 Christophorus Worth Marpurgensis }
15. Cunradus Henricus Murhardus Spangenbergensis 12. Oct.
 Henricus Schneiderus Geismariensis Hassus 13. Oct.
 Joannes Gwalterus Biermannus Hanoviensis 1. Dec.
 Matthias Widekindus Wolffsangerhusanus 28. Dec.

Anno aeternae salutis per J. C.

[Fol. 10*]

nobis partae etc!

MDCXXXIX

Rectore

Augustino Nolthenio Philosophiae moralis professore
 ordinario.

Postquam moniti sui officii, legibus praelectis,
 obedientiam debitam se exhibituros, stipulata manu
 promiserunt, in ordinem studiosorum recepti sunt sub-
 sequentes :

1. Henricus Peifferus Grebensteinensis Hassus 21. Jan.
 Philippus Lucanus Ziegenhainensis Hassus 25. Apr.
 Philippus Wilhelmus Kochius 27. Mai.
 Johannes Weneri Hombergensis Hassus 27. Juli.
5. Justus Christophorus Thaurerus Cassellanus Cal. Aug.

- Sebastianus Curtzius Cassellanus 12. Aug.
 Johannes Christophorus Riese Cassellanus Hassus 4. Oct.
 Elias Schmerfeldius Sylvano-Capellanus Hassus 4. Oct.
 Paulus Gudenus Cassellanus Hassus 4. Oct.
 10. Adamus Nösselius Vicenhausanus 4. Oct.
 Wilhelmus Gundelachus Wolffershausanus 8. Oct.
 Casparus Henricus Gravius Aldendorffensis 22. Oct.
 Vrbanus Klinckhamerus Niedermesseranus 9. Dec.

[Fol. 11]

Anno

A virginis partu

supra **millesimum sexcentesimo quadragesimo**

Rectore

Johanne Crocio, S. S. theologiae doctore ac
professore primario,

propter ingentia Patriae pericula et horribiles belli tumultus pauci studiorum causa in Academiam venerunt; sequentes tamen iure ac privilegiis Academicis sunt donati.

1. Henricus Oldenburgius Bremensis Saxo 1. Febr.
 Joh. Michaël Sültzbachius Hersfeldensis }
 Joh. Christophorus Schirlingius Neocuriensis } 9. Apr.
 Johannes Petrus Crügius Roppershofensis }
 5. Johannes Daniel Crugius Roppershofensis } 12. [fo!] Sept.
 Johannes Endemannus Gotsbeuriensis Hassus 10. Sept.
 Johannes Christophorus Josephus Allendorphensis 11. Sept.
 Johannes Georgius Winoldus Rabelshusensis 11. Sept.
 Philippus Thomas Crollius Goarinus 25. Sept.

[Fol. 11*]

ANNO**Aerae Christianae****M. DCXLI**

RECTORE

Johanne Kleinschmidt J. U. Doct. et institutionum
justinian. Professore ordinario

Ob continuam patriae calamitatem, pauci, qui hoc

anno militiae scholasticae nomina dederunt, in numerum studiosorum rite relati sunt subsequentes :

1. Johannes Davides Zollius Catto-Cassellanus 12. Mai.
Casparus Wöllerus Cassellanus Hassus 7. Juli.
Ernestus Neubergerus Gistroviensis Megapolitanus 11. Sept.
Paulus Biermannus Cassellanus Hassus
5. Henricus Schwietringius Cassellanus Hassus } 14. Sept.
Conradus Lucanus Cassellanus Hassus }
Georgius Henricus Hartmanni Seimershausensis 30. Sept.
Johannes Reinhardus Rötgerus Geismariensis 27. Nov.

ANNO MDCXLII

[Fol. 12

Illustrissimo Principe

Domino Wilhelmo VI. Hassiae Landgravio Academiae
Cassellanae Rectore Magnificentissimo,
Prorectore vero

Johanne Petro Daubero Eloq. Prof.

In numerum studiosorum relati sunt

1. Johannes Ekhardus Geissius Borcanus Hassus 28. Febr.
Georgius Ficinus Witzzenhusanus Hassus 12. Apr.
Paulus Wilnerus Cassellanus Hassus 14. Apr.
Johannes-Henricus Kleinschmit Eschwecensis Hassus
22. Apr.
5. Joh. Gerhardus Schwalbius Cassellanus Hassus 23. Apr.
Henricus Baltasar Keill Cassellanus Hassus eod.
Franciscus David Sartorius Cassellanus Hassus eod.
Fridericus Langius Cappellensis Hassus 28. Apr.
Theodorus-Benjamin Stuckkenrad, Marpurgensis Hassus
2. Mai.
3. Martinus Morgenthal Allendorffensis Hassus 5. Mai.
Johannes Maroldus Melsungensis Hassus 9. Mai.
Johannes-Eitelius ab Dieden Nobilis Hassus 15. Juni.
Joh. Baltasar Wenderath Hombergensis Hassus 15. Juli.
Joh. Philippus Brechtius Smalcaldensis Hassus 9. Sept.
3. Joh. Geisselius Treisanus Hassus 9. Sept.

- Joh. Daniel Avelius Zigaesis [fo!] Hassus 9. Sept.
 Franciscus Wetzelius Hirschfeldensis Hassus 9. Sept.
 Joh.-Philippus Libhardus Cassellanus 8. Oct.
 Mathias Kümmelius Hassus 10. Oct.
 20. Wilhelmus-Mauritius a Port nobilis Westfalus 8. Nov.
 Didericus-Christophorus Hupfeld Allendorffensis 19. Nov.

[Fol. 12*]

Anno**Aerae christianae usitatae****MDXLIII** [sic!]

Rectore

Academiae Cassellanae **Johanne Crocio**, S. S. theologiae
 Doctore et Professore primario,
 Jus civitatis Academiae consecuti sunt sequentes,

1. Bernhardus Gerstingius Grebensteinensis
 Christophorus Fernarius Geismariensis
 Johannes Crocius Bremensis
 Zacharias Streso Cotthono-Anhaltius
5. Johannes Georgius Crocius Cassellanus
 Hermannus Buchius Cassellanus
 Johannes Christophorus Leunemann Cassell.
 Adamus Muller Cassellanus
 Johannes Bornmannus Allendorphensis
10. Gerhardus Gieblerus Vdenhusanus
 Johannes Melchior Goarinus
 Bernhardus Schenckelius Geismariensis.

[Fol. 13]

RECTORE

Academiae Cassellanae

Johanne Kleinschmidt J. U. Doct.

et Professore ordinario

Anno Christi MDCXLIV.

in ordinem studiosorum relati sunt:

1. Henricus Trinckhaus Bovendensis Saxo 9. Jan.
 Johan Antrecht Cassellanus 14. Jan.

- | | | | |
|--|---|-----------|--|
| Henricus Ludovicus Canisius Cassellanus | } | 14. Jan. | |
| Johannes Valentinus Wolfius Hombergensis | | | |
| 5. Petrus Stockmannus Cassellanus 7. Febr. | } | 13. Mai. | |
| Johannes Krugius Rotenbergensis Hassus | | | |
| Johannes Gunste Gudenspergensis | | | |
| Johannes Raschius Zirenbergensis | | | |
| Nicolaus Wetzelius Cassellanus | | | |
| 0. Johannes Jacobus Hillebrandt Cassellanus | | | |
| Henricus Heuserus Cassellanus | } | 30. Mai. | |
| Lucas Majus Cassellanus | | | |
| Conradus Zetlchius Sontranus | | | |
| Arnoldus Rieschius Cassellanus | | | |
| 5. Bertholdus Sperlingius Witzenhusanus | } | 19. Jun. | |
| Philippus Henricus Draubius Cassellanus | | | |
| Christophorus Wetzelius Grebensteinensis | } | 5. Jul. | |
| Johannes Wendenus Cassellanus | | | |
| Simon Philippus Phaenius Ludenhusa Lippiacus | | | |
| 0. Hermannus Vthoff Blomberga Lippiacus | } | 19. Sept. | |
| Paulus Spangenbergius Ruckerodensis | | | |
| Casparus Heidius Cassellanus | | | |
| Cornelius Blassius Cassellanus | | | |
| Henricus Dilcherus Hombergensis | | | |
| 5. Johannes Mumbergerus Cassellanus | } | 6. Nov. | |
| Justus David Cellarius Cassellanus | | | |
| Johannes Schmaltzius Albanus | | | |
| Reinhardus Schreiber Eschvicensis | | | |
| Hieronymus Stephani Lippiacus | | | |
| 0. Andreas Trebsdorfius Gottesbeurensis | | | |

[Fol. 13*]

Anno salutis MDCXLV

RECTORE

Academiae Guilhelmianae

Augustino Nolthenio philosophiae moralis professore
ordinario

In hanc studiosorum matriculam recepti sunt sequentes.

1. Georgius Andreas Winoldus Rapelshusanus Hassus 21. Jan.
 Johannes Henricus Stöckenius Grebensteinensis 24. Mart.
 Johannes Helffricus Dexbachius Cassellanus Hassus.
 Jonas Schwalb Cassellanus Hassus 24. Mart.
5. Johannes Schoppachius Treisensis Hassus.
 Johannes Philippus Cleinschmid Cassellanus Hassus 18. Apr.
 Johannes Cunradus Geilfues Dattenhusanus Hassus 21. Apr.
 Georgius Christophorus Hartmannus Jethstettensis Hassus
 7. Juni.
 Henricus Barchfeldius Hirschfeldensis Hassus 14. Juni ¹⁾.
- [Fol. 14] 10. Andreas Ambrosius Melsungensis Hassus 19. Juni.
 Balthasar Singer Eschwecensis Hassus 20. Juni.
 Johannes Georgius Perschrat Spangenbergensis Hassus
 26. Juni.
 Johannes Jacobus Leffler Palatinus Altzianus 5. Juli.
 Johannes Harrios Bremensis Saxo 17. Juli.
15. Hermannus Blumius Detmoldiensis Westphalus 23. Aug.
 Joh. Justus Ellenbergerus Cassellanus Hassus 8. Oct.
 Aegidius Ruperspergerus Marpurgensis Hass. 9. Oct.
 Henricus Slichtingius Mego-Almerodanus Hassus
 Theophilus Volandus Cassellanus Hassus
20. Guilhelmus Burckhardus Claccius Cass. Hassus } 15. Oct.
 Georgius Fullingius Tuurgensis Hassus }
 Joh. Philippus Heppius Cassellanus Hassus }
 Joh. Henricus Wittekindus Wolfersangeranus H. }
 Johannes Valentinus Vloth Felsburgensis Hassus 21. Oct.
25. Burkhardus Eydelius Wolffius a Gudenbergk 24. Oct.
 Samuel Bourdon Catto-Cassellanus
 Franciscus Eckemannus Grebensteinensis Hass. } 30. Oct.
 Joh. Georgius Lindenerus Huxariensis }
 Joh. Jacobus Vietor Marpurgensis Hassus }
30. Joh. Knierimius Eschwecensis Hassus 6. Decemb.

¹⁾ Bei 1—9 ist das Datum in der Hds. vor den Namen nachträglich eingetragen.

Anno a nato Christo MDCXLVI

[Fol. 14*]

Rectore

Academiae Cassellanae

Johanne Combachio Theologiae Licentiato eiusdemque
et philosophiae Professore ordinario

Relati sunt in Matriculam Academiae

1. Johannes Nasemannus Kirchainensis 25. Febr.
Franciscus Humannus Lippiacus 28. Febr.
Johannes Georgius Schimmelpfengius Vachensis 22. Apr.
Johannes Georgius Betza Hersfeldensis eod.
5. Johannes Küttarius Hersfeudensis [f!] eod.
Valentinus Riemenschneider Cassellanus 23. Apr.
Johannes Philippus Zeilnerus Palatinus eod.
Johannes Franciscus Wagenerus Gudensbergensis eod.
Elias Schleicherus Cassellanus eod.
0. Johannes Guilielmus a Capella eod.
Henricus Wetzelius Hofgeismariensis eod.
Tobias Peyerus Scaphusa Helvetius eod.
Johannes Henricus Lehrius Berlebergensis 8. Mai.
Johannes Adamus Calckofius Hombergensis 9. Mai.
5. Henricus Flurhusius Geismariensis 12. Mai.
Henricus Duckius ¹⁾ Neukirchensis eod.
Otto Reinhardus Kunemannus Catto-Vacensis eod.
Leonhardus Sibertus Eschershusanus 30. Mai.
Gerhardus Schoppius Bremensis 2. Juni.
0. Christianus Fridericus Crocius Bremensis 19. Juni.
Constantinus Weyssius Hersfeldensis 30. Juni.
Mauritius Luningius Cassellanus 11. Sept.
Christianus Albertus Libenaviensis eod.
5. Johannes Thomas Hill Cassellanus
Johannes Vietor Wolffhagensis
Wilhelmus Combachius Cassellanus
Johannes Conradus Piscator Hersfeldensis

[Fol. 15]

¹⁾ Durkiaus?

Johannes Henricus Hoffmeisterus Eschweccensis
 Hermannus Philippus Keutelius[?] Gudensbergensis 16. Dec.

[Fol. 15*]

RECTORE

Academiae Cassellanae

GREGORJO STANNARJO

Physices Professore ordinario

Anno Christi MDCXLVII

Jus civitatis Academiae consecuti sunt sequentes.

- | | | |
|---|---|-----------|
| 1. Nicolaus Liebetau Lupnicensis Thuringus | } | 26. Mart. |
| Reinhardus Jungman Cassellanus Hassus | | |
| Joannes Krause Cassellanus Hassus | | |
| Wilhelmus Diede a Furstenstein | | |
| 5. Johan Bernhardus Stuckerad Vicenhusanus Hassus | } | 3. Apr. |
| Johan Thomas Crugius Cassellanus Hassus | | |
| Wernerus Mullerus Milsungensis Hassus | | |
| Adamus Grosius Cassellanus Hassus | | |
| David Buch Cassellanus | | |
| 10. Johan Jacob Gluger Wizenhusanus | } | 5. Mai. |
| Johan Herman Arnold Cassellanus | | |
| Christianus Sperberus Allendorphensis | | |
| Philippus Melchior Diede zum Fürstenstein | | |
| Henricus Fiandus Grebensteinensis | } | 8. Mai. |
| 15. Casparus Gottfridus Piscator Cassellanus | | |
| Christophorus Buschmannus Cassellanus | | |
| Joachimus Wienandus Grebensteinensis | } | 8. Mai. |
| Joan. Gotfried Brauneck Ilbersheimensis Palatinus | | |
| Joannes Niesius Vicenhusanus Hassus | | |
| 1. Sept. | } | 10. Sept. |
| 20. Weinmarus Lucanus Cassellanus | | |
| 7. Sept. | | |
| Joannes Casparus Josephus Vizenhusanus | | |
| Cornelius Krafft Vizenhusanus | | |
| Wernerus Caesar Cassellanus | } | 10. Sept. |
| Fridericus Wagenerus Catto-Essensis | | |
| 25. Joannes Brandavius Sylva-Cappellensis | } | 10. Sept. |
| [Fol. 16] Joannes Majus Cassellanus | | |

- Christophorus Reinhardus Seminarius Allendorphensis
29. Sept.
- Johannes Rudolphus Cassellanus
Johannes Henricus Deichmann Grebensteinensis } 4. Oct.
0. Nicolaus Grimmel Cassellanus 14. Oct.
Rudolphus Kangiesser Geismariensis }
Johannes Moggenius Schachtensis } 24. Oct.
- Diedericus Zuvall Grebensteinensis Hassus 7. Nov.
Petrus Dehaussi Cassellanus Hassus 7. Dec.
5. Conradus Winterus Gudensbergensis 9. Dec.
Werner Dole Vizenhusanus 9. Dec.
Christophorus Hackebornius Helmershusanus 14. Dec.
Franciscus Langhans Grebensteinensis 28. Dec.
Echardus Seidelman Felsbergensis 28. Dec.
0. Ernestus Guilielmus Wayssius Hersfeldensis 28. Dec.
Cunradus Widderhold Ziegenheinensis.
Joannes Georgius Klinckerfusius Allendorphensis.
Joannes Melchior Wiskeman Wizenhusanus.

RECTORE
ACADEMJAE CASSELLANAE
GREGORJO STANNARJO
physices Professore ordinario
Anno Christi MDCXLVIII

[Fol. 16*]

Relati sunt in Matriculam Academiae

1. Nicolaus Fulner Cassellanus
Johannes Helfricus Cuhno Cassellanus } 30. Apr.
David Pforrius Wolffhagensis }
Georgius Hein Geismariensis Hassus }
5. Conradus Hein Geismariensis Hassus } 26. Juni.
Ludovicus Geller Dabelshausanus }
Justus Adamus Gravius }
Joannes Didericus Gravius } Allendorphenses } 4. Juli.
Henricus Glökener Geismariensis }
0. Nicolaus Berthold Cassellanus 12. Sept.

- | | | |
|--|---|----------|
| Franciscus Baddenhausen Grebensteinensis | } | 14. Oct. |
| Casparus Eberhard Cassellanus | | |
| Johan Henricus Wirzius Tigurinus | | 29. Oct. |
| Cunradus Neuberus Hombergensis Hassus | | 1. Nov. |
| 15. Philippus Martinus Leffeler Palatinus | | 4. Nov. |
| Johannes Crollius Eschwezensis Hassus | | 9. Nov. |
| Johan Helmericus Pauli Rotenburgensis | | 28. Nov. |
| Philippus Scheuer Dillenbergensis | | 29. Nov. |
| Casparus Geilfusius Cassellanus | | 1. Dec. |
| 20. Ditmarus Magirus Güdensbergensis | | 3. Dec. |
| Ludovicus Stannarius Dörnbergensis | } | 31. Dec. |
| Johann Casparus Neuhaussen Cassellanus | | |
| Georgius Brambeerus Vachensis | | |
| Thomas Hirsfeld Treisanus | | |
| 25. Johan Engelhard Jordan Cassellanus | | |
| Jacobus Vogelius Cassellanus | | |
| Justus Gualtherus Bornman Sontranus | | |
| Christfried Misler Wörliziensis Anhaltinus | | |
| Joan Andreas Sartorius | | |
| 30. Johan. Jacob Stuckerad Rotenbergensis | | |
| [Fol. 17] Henricus Majus Cassellanus | | |
| Daniel Caesar Cassellanus ¹⁾ | | |
| Joachimus Henckenius Grebensteinensis | | |
| Joannes Conradus Bremerus Wichtanus | | |
| 35. Joannes Klopperus Cassellanus | | |
| Joannes Nolthenius Immenhusanus. | | |

Anno MDCXLIX.

Quoniam hoc anno Dni Professores de novo Rectore eligendo inter se disaeparunt itaque Rectoratus interregnum quoddam fuit.

Studiosi v(ero) qui ad Academiam nostram accesserunt a priori Dno Rectore in annum praecedentem inscripti sunt.

¹⁾ Am 21. April 1651 in Giessen als stud. phil. immatriculirt. Vgl. Die Giessener Matrikel. Hsgbn von *Klewitz u. Ebel* in den „Mittheilungen d. Oberhess. Geschichtsvereins in Giessen“. N. F. Bd. II, 1890 S. 13.

Anno MDCL

[Fol. 17*]

Rectore

Academiae Cassellanae

Erico Graffio U. J. D. et Professore ordinario in matriculam et studiosorum numerum qui in Academia Cassellana commorantur relati et recepti sunt.

1. Nicolaus Marstallerus Melsungensis 2. Febr.
Wernerus Gualterus Elffershusensis 28. Mart.
Conradus Wiskemannus Witzenhusanus
Johannes Henricus Christmannus Lehnensis
5. Johannes Philippus Stöckenius Cassellanus } 30. Mart.
Johannes Henricus Ludolphus Honensis }
Arnoldus Petri Grebensteinensis }
Henricus Jhringius Eschwicensis }
Melchior Krause Witzenhusanus }
0. Johannes David Hipstet Cassellanus } 30. Mart.
Petrus Schlichtingius Mego Almerodensis }
Johannes Jacobus Nodingius 27. Apr.
Franciscus Rupertus Gelanus Bipontinus 29. Apr.
Wolfgangus Brochardus [sic!] a Calenberg 1. Mai.
5. Burghardus Heiseus Germerodensis 16. Mai.
Aegidius Henningius Herborna Nassovicus 17. Juni.
Philibertus Lilius Hildesiensis 2. Juli. [Fol. 18]
Johannes Michael Wicker Elbensis Hassus 7. Sept.
Johannes Christophorus Kuchenbecker Catto Wolffagiensis 7. Sept.
0. Johannes Conradus Stannarius Catto Wicenus 7. Sept.
Gedeon Holstein Allendorffensis Hassus 7. Sept.
Johannes Henricus Braunius Wasenbergensis Hassus 7. Sept.
Johannes Wilhelmus Heppius Cassellanus Hassus 7. Sept.
Casparus Wulffingius Elberfeldo-Montanus 22. Sept.
5. Georgius Kerstingius Grebensteinensis Hassus 30. Oct.
Hermannus Mullerus Cassellanus 9. Nov.
Johannes Rederus Rengeshusanus [sic!] Hassus 25. Nov.

[Fol. 18*]

**Anno a nato Christo
MDCLJ**

RECTORE

Joanne Guernero Geisio, practicae Philosophiae
Professore ordinario.

In matriculam et numerum studiosorum praevia seria admonitione de obsequiosa Legum Academicarum observantia adoptati fuerunt sequentes studiosi

1. Joannes Keilius Cassellanus 12. die mens. Febr.

Decimo quinto die mensis Martii e paedagogo exempti et ad publicas lectiones Academicas transmissi receptique fuerunt seqq. studiosi

Christianus Kochius Montanus
Conradus Knoppelius Guxhagensis
Henricus Kidgansius Treisensis

5. Valentinus Kaulerus Cassellanus

Jo. Petrus Kuhnius Waberanus
David Fridericus Stubenrauch Cassellanus
Jo. Henricus Kleimius Cassellanus
Jo. Adamus Schröderus Neocuriensis

10. Jo. Linzius Cassellanus

Nicolaus Frommingius Cassellanus
Jo. Kröschelius Allendorfensis
Philippus Eisermannus Cassellanus
Joannes Sperlingius Wizenhusanus 5. Apr.

- (14*) Justus Fuhrhansius Cassellanus 12. apr. [durchstrichen]

15. Balthasar Pfisterus Scaphusanus Helvetius 15. Apr.

Brutus Wilhelmus Otto Schaffus. Helvetius
Joannes Schlaunius Dreisensis Hassus 19. apr.

- [Fol. 19] Casparus Avenarius Foncksensis Frisius 25. apr.

Gerhardus Arnoldus Rumpius Teclaeburgens. Westphalus 9. juni.

20. Daniel Libot Sedanensis 10. juni.

Bartholdus Nödingius Simmenshusanus 11. juni.

- Christophorus Ambrosius Milsungensis 27. juni.
 David Eberhardus Krackrugge Susatensis 28. Juli.
 Conradus Reuterus Melsungensis 3. Sept.
25. Joannes Wiskemannus Eschweccensis eod.
 Hermannus Philippus Krugius Cassellanus 4. Sept.
 Justus Mullerus SylvaCapellensis [sic!] eod.
 Joannes Hermannus Ellenbergerus Hombergensis eod.
 Hermannus Vultejus Marpurgensis eod.
0. Joannes Christophorus Laelius Cassellanus eod.
 Henricus Grimmus Ödelsheimensis eod.
 Joannes Kohlschönus Essensis eod.
 Reinhardus Henricus Schenckius Goaranus 29. Sept.
 Hermannus Gravius Rotenbergensis 3. Oct.
5. Joannes Eichlerus Vichusanus 2. Oct.
 Theodorus Holtzhause Bremensis 4. Oct.
 Nicolaus Sutorius Obersulensis 22. Oct.
 Joannes Hosius Leimbacensis 22. Oct.
 Joannes Georgianus Treisensis 22. Oct.
0. Guilielmus deß Wehrts Clivo-Teutopolitanus 23. Oct.
 Joannes Pfefferus Treisensis 24. Oct.
 Wilhelmus Bernhardus Eulius Rhedensis Westphalus
 15. Nov.
 Joannes Guernerus Langius Wanfridensis 21. Nov.
 Theophilus Seibertus Cassellanus 19. Dec.
 Sign. Cassell. XXXI. d. m. Dec.
 Anno MDCLI
 Jo. Guernerus Geisius.

Anno Christi Salvatoris nostri MDCLII

[Fol. 19*]

Rectore

Joanne Guenero Geisio, moralis Philosophiae

Professore ordinario

In album Academicum

recepti sunt seqq. studiosi.

1. Joannes Martinus Weplerus Obernaulensis 1. Mart.
 Albertus Hauseman Herdikensis Westphalus 19. Mart.
 20*

- Joannes Flick Cassellanus 16. apr.
 Augustinus Laurentius Cassellanus eod.
5. Gallus Wirth Cassellanus eod.
 Adamus Mauritius Caulerus Cassellanus eod.
 Mauritius Musculus Cassellanus eod.
 Petrus Vogtius Cassellanus eod.
 Martinus Gotschalck Wolfhagiensis 29. apr.
10. Joannes Henricus Seilerus Cassellanus eod.
 Conradus Krause Wolfhagensis eod.
 Justus Albertus Lichtenaviensis eod.
 Joannes Guilhelmus Hütterod Eschwecensis 3. Mai.
 Joannes Beyerus Geissanus 11. Mai.
15. Joannes Ludovicus Neoxynus Eschwecensis 12. Mai.
 Joannes Christianus Langius Mershusanus [!p] 13. Mai.
 Balthasarus Scherrerus Essenheimensis eod.
 Ludovicus Elgershausen Duisbergensis eod.
 Elias Schimmelpfennig Vachensis 17. Mai.
20. Joannes Schirlingius Oberaulensis 20. Mai.
 [Fol. 20] Joannes Jacobus Geysweidius Sigenensis Nafsov. 20. Mai.
 Otto Reinoldus Westufelensis 24. Mai.
 Joannes Adamus Pistorius Nider-Grentzenbacensis eod.
 Otto Henricus Stöckerus Bracensis Lippiacus 16. Mai.
25. Henricus Wisenbachius Herbornensis Nassovicus 20. Juli.
 Joannes Landman Eschwecensis Hassus eod.
 Conradus Heisingius Guanfredensis 21. Juli.
 Joannes Henricus Heisius Grebensteinensis 12. Aug.
 Joannes Guilhelmus Pfefferus Dreisensis Hafs. 18. Sept.
30. Joannes Justus a Winckestern Cassellanus 24. Oct.
 Joannes Röser Cassellanus eod.
 Joannes Henricus Knabenschuch Zigenhainensis eod.
 Joannes Christophorus Greifius Cassellanus 25. Oct.
 Conradus Henricus Faber Herosfeldensis 30. Oct.
35. Joannes Baunemannus Cassellanus 1. Nov.
 Conradus Hofmannus Sontranus Hassus 12. Nov.
 Joannes Ecquardus Hugo Elkmanshusanus 17. Nov.
-

Register zur Matrikel. ¹⁾

I. Personennamen.

- A.
- Adolphi, Christoph, Eberschitz
1636, 29.
- Albertus, Christian, Libenav.
1646, 23.
- Justus, Lichtenau 1652, 12.
- Ambrosius, Andr., Melsungen
1645, 10.
- Chstph., Milsungen 1651, 22.
- Amelungks, Frid. von, 1638, 19.
- Angelocrator, Christian, Fran-
coberg. 1634, 86.
- Angelus, Joh., Hoingen. Wet-
terav. 1636, 1*.
- Antrecht, Joh., Cassel 1644, 2.
- Joh. Henr., Cassel 1634, 79.
- -us, Joh. Herm., Marburg
1637, 9.
- Arcularius, Georg, Homberg
1634, 64.
- Arnold, Joh. Herm., Cassel
1647, 11.
- Aschenbornerus, Theod., Nabe-
burgo-Palat. 1636, 10.
- Avelius, Joh. Dan., Zigaeensis
1642, 16.
- Avenarius, Casp., Foncksensis
Fris. 1651, 18.
- B.
- Baddenhausen, Francisc., Gre-
benstein 1648, 11.
- Phil., ebd. 1633, 16.
- Barchfeldius, Henr., Hirschfeld
1645, 9.
- Bargeron, Abr., Sedan. Gallus
1635, 17.
- Baumius, Francisc., Eschvicens.
1635, 4.
- Baunemannus, Joh., Cassel
1652, 35.
- Bauneman, Joh. Adam, ebd.
1638, 9.
- Beerreuterus, Georg Ludw.,
Amerthal. Pal. 1633, 18.
- Beyerus, Joh., Geissa 1652, 14.
- Berghöverus, Joh. Henr., Gu-
densberg 1634, 14.
- Berlepsch, Burgh. von, 1636, 31.
- Casp. von, 1634, 37.
- Bernhardus, Georg, Spangen-
berg 1633, 2.
- Lud., Wolfhagen 1637, 7.
- Berthold, Nic., Cassel 1648, 10.
- Betza s. Beza.
- Beyerus s. Beier.
- Beza, Joh., Hirsfeld 1635, 9.
- Betza, Joh. Georg, Hersfeld
1646, 4.
- Biermannus, Joh. Gwalter,
Hanov. 1638, 27.
- Paulus, Cassel 1641, 4.
- Bierman, Steph., Diesteddan.
Westph. 1635, 1.
- Blassius, Corn., Cassel 1644, 23.
- Blumius, Hermannus, Detmold
1645, 15.
- Bölenius, Just., Saxenhuso-Wald.
1634, 15.
- Boeneburgk, Urb. von, 1634, 43.

¹⁾ Vgl. Schluss der Einleitung, woselbst Z. 11 v. o. J. statt Z zu setzen ist. — Desgl. ist in den Annalen zu lesen: fol. 62 Z. 11 v. u. ei st. et; f. 63 Z. 16 v. o. tam st. eam; f. 78 Z. 18 v. o. sonat st. servat; f. 78* Z. 3 v. u. negligendam st. negligendum; f. 89* Z. 25. v. o. jugo st. jube.

- Bornmannus, Joh., Allendorf 1643, 1.
 Bornman, Just. Gualth., Sontra 1648, 27.
 Bourdon, Sam., Cassel 1645, 26.
 Brambeerus, Grg., Vach 1648, 23.
 Brandis, Wilh., Zirenberg 1638, 4.
 Braun, Erasm., Marburg 1634, 7.
 — -ius, Joh. Henr., Wasenberg 1650, 22.
 Brandavius, Joh., Sylva-Cappellens. 1647, 25.
 Brauneck, Joh. Gotfr., Ilbersheim Pal. 1647, 18.
 Brechtius, Joh. Phil., Schmalkalden 1642, 14.
 Bremerus, Joh. Conr., Wichte 1648, 34.
 Brunccius, Joh. Wolfg., Alsenicianus 1636, 16.
 Buch, David, Cassel 1647, 9.
 — -ius, Henr., Felsberg 1633, 21.
 — Herm., Cassel 1643, 6.
 — Hieron., Felsberg 1636, 38.
 Bucherus, Phil., Cassel 1633, 6.
 Buchius s. Buch.
 Busch, Alb. de, Osnabrugens. 1638, 18.
 Buschmannus, Christoph, Cassel 1647, 16.
- C. u. K.
- Kackrugge, Dav. Eberh., Susat. 1651, 23.
 Caesar, Dan., Cassel 1648, 32.
 — Joh., Borken Hass. 1633, 17.
 — Werner, Cassel, 1647, 23.
 Calcokofius, Joh. Adam, Homberg 1646, 14.
 Calenberg, Wolfg. Brochard a, 1650, 14.
- Kangiesser, Rudolph., Geismar 1647, 31.
 Canisius, Henr. Lud., Cassel 1644, 3.
 Capella, Joh. Guil. a, 1646, 10.
 Capell, Bernh., Detmold Lippe 1634, 67.
 Caulerus, Adam Maur., Cassel 1652, 6.
 Kaulerus, Val., Cassel 1651, 5.
 Keilius, Balth., Cassel 1633, 13.
 Keill, Henr. Balth., Cassel 1642, 6.
 Keilius, Joh., Cassel 1651, 1.
 Cellarius, Just. Dav., Cassel 1644, 26.
 Gerstingius, Bernh., Grebenstein 1643, 1.
 Kerstingius, Georg, ebd. 1650, 25.
 Keudelius, Georg Seb., 1634, 2.
 Keutelius, Herm. Phil., Gudensberg 1646, 30.
 Christianus Hassiae lantgrav. Rector 1634.
 Christmannus, Joh. Henr., Lehnensis 1650, 4.
 Kidgansius, Henr., Treisa 1651, 4.
 Claccius, Guil. Burckh., Cassel 1645, 20.
 Claur, Hartm. a nob. Hassus 1636, 33.
 Claus, Joh. Bernh., 1634, 36.
 Klebius, Henr., Husanus 1634, 16.
 Kleimius, Joh. Heinr., Cassel 1651, 8.
 Kleinschmidt, Joh., Rector 1641. 1644.
 — schmit, Joh. Henr., Eschwege 1642, 4.
 — schmied, Joh. Mart., Cassel 1637, 6.
 Cleinschmid, Joh. Phil., Cassel 1645, 6.

- inckerfusius, Joh. Georg, Al-
 lendorph 1647, 42.
 inckhamerus, Urban, Nider-
 messeranus 1639, 13.
 opperus, Joh., Cassel 1648, 35.
 iabenschuch, Joh. Henr., Zi-
 genhain 1652, 32.
 ierimius, Joh., Eschwecens.
 1645, 30.
 ioppelius, Conr., Guxhagen
 1651, 2.
 ochius, Christn., Montanus
 1651, 2.
 oquus, Joh. Herm., Lichtenau
 1634, 92.
 ospoepus, Joh. Sim., Heidel-
 berg 1636, 37.
 ochius, Phil. Wilh., 1639, 3.
 önig, Dav., Alzeanus Pal.
 1636, 14.
 önigse, Joh. Herm., Allendorph
 1633, 14.
 öperus, Luderus, Bremen 1634,
 35.
 ohll, Casp., Blomberg, Lippe
 1634, 68.
 ohlschönius, Joh., Essen 1651,
 32.
 olerus, Henr. Wilh., Marburg
 1634, 74.
 - Just., Burgianus Hafs. 1638,
 10.
 olmannus, Frid. Andr., Nessel-
 rode 1634, 24.
 ombachius, Herm., Marburg
 1633, 22.
 - Joh., Rector 1633, 1646;
 Prorector 1634, 1635, 1636.
 - Wilh., Cassel 1646, 27.
 ontherus, Joh., Alsencianus
 Pal. 1636, 4.
- Coquus s. Koch.
 Krafft, Corn., Vizenhusanus
 1647, 22.
 Crajus, Joh. Hartm., Marburg
 1634, 81.
 Kramerus, Joh. Wilh., Gudens-
 berg 1638, 5.
 Krause, Conr., Wolfhagen 1652,
 11.
 — Joh., Cassel 1647, 3.
 — Melch., Witzenhus. 1650, 9.
 Crocius, Christn. Frid., Bremen
 1646, 20.
 — Joh., Rector 1633, 1637,
 1640, 1643.
 — Joh., Bremen 1643, 3.
 — Joh. Georg, Cassel 1643, 5.
 Kröschelius, Joh., Allendorph.
 1651, 12.
 Crollius, Henr., Marburg 1634,
 69.
 — Joh., Eschwezensis 1648, 16.
 — Phil. Thom., Goarinus
 1640, 9.
 Cruciger, Casp. Conr., Marburg
 1633, 3.
 — Georg, Rector 1637.
 — Joh. } Marburg 1637.
 — Rud. }
 Krugius, Herm. Phil., Cassel
 1651, 26.
 — Joh., Rotenberg 1644, 6.
 Crugius, Joh. Dan., Roppershof
 1640, 4.
 — Joh. Petr. Roppershof
 1640, 5.
 — Joh. Thom., Cassel 1647, 6.
 Kuchenbecker, Joh. Christph.,
 Wolfhagen 1650, 19.
 Kühn, M. Hildebrand 1634, 65.
 Kümmelius, Mathias, Hafs.
 1642, 19.

Küttarius, Joh., Hersfeudensis
[fo!] 1646, 5.
Kuhn, Mart., Marburg 1637, 1.
— ius, Joh. Petr., Wabern
1651, 5.
Cuhno s. Cuno.
Kunemannus, Otto Reinhard,
Vach 1646, 17.
Kuner, Georg Levin, Ingelheim
1634, 4.
Cuno, Seb., Magdeburg 1634, 96.
Cuhno, Joh. Helfr., Cassel
1648, 2.
Curtzius, Seb., Cassel 1639, 6.

D.

Dalwigk, Casp. Frid. a, 1634, 60.
— Frz. Otto a, 1634, 61.
— Henr. Burchard a, 1634, 58.
— Joh. Herbold a, 1634, 59.
— Phil. a, 1634, 62.
Dauber, Joh. Dan., Hafs. 1636, 34.
— us, Joh. Petr., Rector 1636;
Prorector 1642.
Dehaussi, Petr., Cassel 1647, 34.
Dehnus-Rotfelserus, Casp., Hirs-
feld 1638, 14.
Deichman, Joh. Henr., Greben-
stein 1647, 29.
Deinhard, Joh. Helfr., Marburg
1637, 5.
Des Wehrts s. Wehrts.
Dexbachius, Joh. Helfr., Cassel
1645, 3.
Dieden, Joh. Eitel ab, nob.
1642, 12.
Diede zum Furstenstein, Phil.
Melch., 1647, 13.
— a Furstenstein, Wlh. 1647, 4.
Dilcherus, Henr., Homberg
1644, 24.

Döllius, Petr., Rotenberg 1634,
89.
Doenchius, Joh., Borken 1633, 4.
Döringenbergk, Joh. Bernhard a,
1634, 1.
— Joh. Casp. von, 1634, 38.
Dolaeus, Georg, Geismar Hafs.
1636, 8.
Dole, Wern., Vizenhus. 1647, 36.
Dornheck, Joh. Car., Rauschen-
berg 1634, 84.
Draubius, Phil. Henr., Cassel
1644, 16.
Dryander, Joh., Cassel 1637, 4.
Duckius, Henr., Neukirchen
1646, 16.

E.

Eberhard, Casp., Cassel 1648, 12.
Echzelius, Joh. Christoph, Ro-
tenberg 1634, 5.
Eckemannus, Franc., Greben-
stein 1645, 27.
Eicholtz, Herm., Hildesien.
1633, 17.
Eichlerus, Joh., Vicehusanus
1651, 35.
Eicholtz s. Eichholtz.
Eisermannus, Phil., Cassel 1651,
13.
Elgershausen, Lud., Duisburg
1652, 18.
Ellenbergerus, Joh. Herm., Hom-
berg 1651, 28.
— Joh. Just., Cassel 1645, 16.
Endemannus, Joh., Gotsbeuren
1640, 6.
Ermarth, Rutger, Bendorp Sain.
1635, 10.
Ernst, lantgr. Rector 1635. 1636.
Erpbroickhausen, Henr. Herm.
Cassel 1633, 20.

pbroickhausen, Joh. Tilm.,
 Lemgo 1634, 46.
 sther, Christoph., Schweinsberg
 1636, 32.
 alalius, Henr., Ziegenhain
 1634, 17.
 alius, Wilh. Bernh., Rhedensis
 Westph. 1651, 42.

F. u. V.

aber, Conr. Henr., Herosfeld
 1652, 34.
 - Joh. Henr., Cassel 1633, 21.
 abricius, Adolph, Rotenberg
 1634, 3.
 haenius, Sim. Phil., Luden-
 husa-Lipp. 1644, 19.
 anator, Joh., Freusburg 1635,
 18.
 ernarius, Christoph., Geismar
 1643, 2.
 andus, Henr., Grebenstein
 1647, 14.
 iber, Sim., Lemgo 1633, 24.
 icinus, Georg, Witzenhausen
 1642, 2.
 - Henr., Germerode 1633, 7.
 elmeder, Gerhard, Cassel
 1634, 76.
 etor, Joh., Wolfhagen 1646,
 26.
 - Joh. Jac., Marburg 1645, 29.
 - Otto, Breunensis Hafs.
 1633, 20.
 emmingius, Christoph., Esch-
 wege 1634, 27.
 ick, Joh., Cassel 1652, 3.
 loth, Joh. Val., Felsburg
 1645, 24.
 lurhusius, Henr., Geismar
 1646, 15.
 ogelius, Jac., Cassel 1648, 26.

Vogtius, Petr., Cassel 1652, 8.
 Volandus, Theoph., Cassel 1645,
 19.
 Volcmarus, Joh., Witzenhusan.
 1636, 1.
 Volusius, Godofr., Hanov. 1637,
 12.
 Phreud, Joh. Herm., Marburg
 1636, 26.
 Frommingius, Nic., Cassel 1651,
 11.
 Fürstenstein s. Diede.
 Fuhrhansius, Just., Cassel 1651,
 14*.
 Fullingius, Georg, Tuuergensis
 Hass. 1645, 21.
 Fulner, Nic., Cassel 1648, 1.
 Vultejus, Herm., Marburg 1651,
 29.

G.

Gallatinus, Joh., Genev. 1634, 54.
 Galle, Hieron., Cassel 1636, 7.
 Geilfusius, Casp., Cassel 1648, 19.
 — fues, Joh. Conr., Datten-
 hus. Hafs. 1645, 7.
 Geyssius, Hildebr., Hanovico-
 Dorheim 1634, 82.
 Geisius, Joh., Wetter 1636, 35.
 Geissius, Joh. Ekhard, Borcan.
 Hafs. 1642, 1.
 Geisius, Joh. Wern., Rector
 1651. 1652.
 Geisselius, Conr., Gensungen
 1633, 25.
 — Henr., Treisa 1634, 6.
 — Joh., Treisa 1633, 9.
 — » » 1642, 15.
 Geissius s. Geisius.
 Geysweidius, Joh. Jac., Sigen
 1652, 21.

- Gelanus, Franc. Rupert, Bipont. 1650, 13.
 Geller, Lud., Dabelshausen 1648, 6.
 Georgianus, Joh., Treisa 1651, 39.
 Gerlachius, Balth., Eschwege 1637, 3.
 Gerstenbergerus, Just., Witzenhäusen 1633, 19.
 Gerstingius s. Kersting.
 Gevekotz, Henr., Mindan. Westphal. 1633, 33.
 Gieblerus, Gerh., Udenhusan. 1643, 10.
 Gleimius, Balth., Esuicens. 1635, 3.
 Gleumius, Joh. Georg, Hirsfeld 1638, 16.
 Glöckener, Henr., Geismar 1648, 9.
 Gluger, Joh. Jac., Wizenhus. 1647, 10.
 Goclenius, Herm. Georg, Marburg, 1634, 32.
 Göbekenius, Henr., Wolfhagen 1637, 6.
 Göbelius, Conr., Hersfeld 1634, 49.
 — Reinhard, Eschwege 1634, 71.
 Gondelacus, Franc., Helsen. 1633, 1.
 s. a. Gundelach.
 Gosmannus, Joh. Laur., Spangenberg 1637, 9.
 Gotschalck, Mart., Wolfhagen 1652, 9.
 Graffius, Erich, Rector 1638. 1650.
 Gravius, Casp. Henr., Aldendorf 1639, 12.
 — Henn., Rotenberg 1651, 34.
 Gravius, Joh. Dideric., Alldorff 1648, 7.
 — Just. Adam, Allendorf 1648, 8.
 — Joh. Georg, Allendorf 1638, 3.
 Greifius, Joh. Christoph. Cassel 1652, 33.
 Grimmel, Nic., Cassel 1647.
 Grimmius, Henr., Ödelshausen 1651, 31.
 Grimmoldus, Thom., Kettershausen 1633, 23.
 Grosius, Adam, Cassel 1647.
 — Conr., Eschwege 1636.
 Gross, Georg, Eschwege 1636.
 Gudenbergk s. Wolff.
 Gualterus s. Walter.
 Gudenus, Joh. Christoph., Hildesheim 1637, 5.
 — Paul, Cassel 1639, 9.
 Gundelachus, Wilh., Wolfhagen 1639, 11.
 Gunste, Joh., Gudensperg 1647.
 Guolphard s. Wolfhard.

H.

- Habluzelius, Joh. Heinr., Hildesheim Bip. 1636, 13.
 Hackenbergk, Herm., Tremberg Westph. 1635, 2.
 Hackebornius, Christoph., Hildesheim 1647, 37.
 Hallovil, Joh. Caspar, Bipont 1634, 51.
 Hansteinus, Damian, Loellbach 1638, 6.
 Happelius, Maximil., Kirchners. Hafs. 1636, 28.
 Harrios, Joh., Bremen 1645.
 Hartmanni, Georg Heinr., Hildesheim 1641, 7.

- tmannus, Georg Christoph., Jethstedt, 1645, 8.
 ttman, Maur., Rommershausen 1638, 20.
 iseman, Alb., Herdikensis Westph. 1652, 2.
 tthausen, Franc., Grebenstein 1633, 18.
 Wolfg. ab, Westph. 1633, 31.
 r, Georg, Cassel 1634, 57.
 dius, Casp., Cassel 1644, 22.
 n, Conr., Geismar 1648, 4. 5.
 Georg,)
 ius, Johann., Gudensberg 1633, 7.
 seus, Burghard, Germenrode 1650, 15.
 sius, Joh. Henr., Grebenstein 1652, 28.
 singius, Conr., Guanfred. 1652, 27.
 sius s. Heiseus.
 mingius, Aegid., Herborn 1650, 16.
 ckenius, Joach., Grebenstein 1648, 33.
 rici, Jac., Abderode 1638, 21.
 pius, Joh. Phil., Cassel 1645, 22.
 Joh. Wilh., Cassel 1650, 23.
 ckerodius, Joh., Eschwegeradt, Theodos., 1633, 13. 9.
 serus, Henr., Cassel 1644, 11.
 , Joh. Thom., Cassel 1646, 25.
 ebrandt, Joh. Jac., Cassel 1644, 10.
 stet, Joh. Dav., Cassel 1650, 10.
 sfeld, Thom., Treisa 1648, 24.
 mannus, Conr., Sontra 1652, 36.
 imann, Joh. Wolfg., Bipont. 1634, 53.
- Hoffmeisterus, Joh. Henr., Eschwege 1646, 29.
 Hofmann s. Hoffmann.
 Holstein, Gedeon, Allendorf 1650, 21.
 Holtzhaue, Theod., Bremen 1651, 36.
 Hosius, Joh., Leimbacens. 1651, 38.
 Hütterod, Joh. Guil., Eschwe-cens. 1652, 13.
 s. a. Huttenrod.
 Hugo, Joh. Ecquard., Elkmanshus. 1652, 37.
 Humannus, Franc., Lipp. 1646, 2.
 Hupfeld, Did. Christoph., Allendorf 1642, 21.
 Huttenrodus, Joh. Joach., Hirsfeld 1634, 95.
 Hutterus, Mart., Eschwege 1633, 1.
- J.
- Ihringius, Henr., Eschwicensis 1650, 8.
 Jordan, Joh. Engelh., Cassel 1648, 25.
 Josephus, Joh. Casp., Vizenhus. 1647, 21.
 — Joh. Christoph., Allendorf 1640, 7.
 Jungkman, Henr., Englis 1634, 28.
 Jungman, Henr., Cassel 1637, 10.
 — Hieron., Cassel 1633, 22.
 — Reinhard, Cassel 1647, 2.
- K. s. C.
- L.
- Laelius, Joh. Christoph., Cassel 1651, 30.
 Landman, Johann., Eschwege 1652, 26.

- Lange s. Langius.
 Langhans, Franc., Grebenstein
 1647, 38.
 Langius, Frid., Cappel Hafs.
 1642, 8.
 — Joh. Christian, Merxhus.
 1652, 16.
 — Joh. Greg., Kirchhain Hafs.
 1633, 23.
 — Joh. Herm., Spangenberg
 1635, 6.
 — Joh. Guern., Wanfried
 1651, 43.
 Lappius, Christian, Waldcappel
 1633, 37.
 Laubingerus, Sigm., Eschwege
 1635, 15.
 — Tob. Georg, Eschwege
 1633, 8.
 Laurentius, Augustin., Cassel
 1652, 4.
 Leffler, Joh. Jac., Altzianus
 1645, 13.
 Leffler, Phil. Mart., Palat.
 1648, 15.
 Lehrius, Joh. Henr., Berleberg
 1646, 13.
 Leunemann, Joh. Christph.,
 Cassel 1643, 7.
 Leurelius, Joh. Eberhard, Bel-
 lersheim 1634, 22.
 Liberon, Zach., Wichmanshusan.
 1633, 5.
 Libhardus, Joh., Phil., Cassel
 1642, 18.
 Libot, Dan., Sedan. 1651, 20.
 Liebetrau, Nic., Lupnicens. Thur.
 1647, 1.
 Lilius, Philibert, Hildesiens.
 1650, 17.
 Lymbergerus, Joh. Barthold,
 Hersfeld 1634, 50.
- Lymbergerus, Joh., Her
 1634, 48.
 Lindenerus, Joh. Georg, H
 ria 1645, 28.
 Linzius, Joh., Cassel 1651
 Lorchius, Nic., Bip. 1636,
 Lothius, Christian., Her
 1634, 93.
 Lucanus, Conr., Cassel 164
 — Henr., Neocuriens.
 1638, 11.
 — Joh. Christph., Cassel 16
 — Joh. Laurent., Witzer
 sen 1634, 45.
 — Phil., Cassel 1636, 12
 — Phil., Ziegenhain 163
 — Weimarus, Cassel 164
 Ludolphus, Joh. Henr., Hon
 1650, 6.
 Lünckerus, Georg Henr.,
 denbach Hafs. 1633,
 Luningus, Maur., Cassel 164
- M.
- Magirus, Ditmar, Guden
 1648, 20.
 May, Majus, Christph, Bor
 Hafs. 1636, 9.
 — Henr., Cassel 1648,
 — Joh., Cassel 1647, 20
 — Lucas, Cassel 1644,
 Maroldus, Joh., Mels
 1642, 11.
 Marstallerus, Nic., Mels
 1650, 1.
 Matthaeus, Ant., Glade
 1633, 12.
 — Frid., Marburg 1634
 — Joh., Prorector 1635
 — Joh. Bernhard, Glade
 1633, 11.
 — Joh. Gul., Gladenb. 16

thaeus, Ph., Marburg 1637, 1.
 hno, Joh. Henr., Wetzlar
 1635, 16.
 yer, Casp., Witzenus. 1634,
 13.
 lchior, Joh., Goarinus 1643, 11.
 rcator, Henr., Caldensis Haf.
 1633, 14.
 yer s. Meier.
 lchling s. Schönstadt.
 sler, Christfried, Wörlziens.
 Anhalt. 1648, 28.
 nch s. Monachus.
 ggenius, Joh., Schachten
 1647, 32.
 hr, Herm., Corbach 1634, 44.
 litor, Joh., Treisa 1633, 8.
 Joh. Henr., Dexbach Haf.
 1633, 36.
 machus, Adph., Treisa 1634, 10.
 Joh., Treisa }
 Nic., } 1633, 30. 19.
 rgenthal, Mart., Allendorf
 1642, 10.
 iller, s. Mullerus.
 iffardus, Conr., Immenhus.
 1636, 2.
 iller, Adam, Cassel 1643, 8.
 us, Georg, Grebenstein
 1634, 29.
 Herm., Cassel 1650, 26.
 Joh. Georg, Cassel 1638, 23.
 Just., Sylva-Capellens.
 1651, 27.
 - Werner, Milsungen 1647, 7.
 ambergerus, Joh., Cassel
 1644, 25.
 arhardus, Cunr. Henr., Span-
 genberg 1638, 25.
 - Justus, Eschwege 1634, 11.
 asculus, Maur., Cassel. 1652, 7.

Mutius, Thom., Treisa 1634, 47.

N.

Nadus, Vitus, Sontra 1633, 15.
 Nasemannus, Joh., Kirchain
 1646, 1.
 Neoxynus, Joh. Lud., Eschwege
 1652, 15.
 Neuberus, Cunr., Homberg
 1648, 14.
 Neubergerus, Ernst, Gustrov
 Megap. 1641, 3.
 — Joh. Val., Palat. 1635, 8.
 Neuberus s. Neuber.
 Neuhausen, Joh. Casp., Cassel
 1648, 22.
 Neuhusius, Reichard, Eschwege
 1633, 10.
 Neuvirdt, Georg Wern., Esch-
 wege 1634, 42.
 Niesius, Joh., Vicenus. 1647, 19.
 Nodingius, Joh. Jac., 1650, 12.
 Nödingius, Barthold, Simmens-
 hus. 1651, 21.
 Nösselius, Adam, Vicenus.
 1639, 10.
 Noltten, Bernh., Warburg 1634, 26.
 Nolthenius, Augustin. Rector
 1645.
 — Joh., Immenhusan. 1648, 36.
 Nordeccius, Joh. Herm., St.
 Goarin. 1636, 18.

O.

Obenolius, Herm. Wilh., Det-
 mold Lipp. 1634, 73.
 Oberheimerus, Christoph Ernst,
 Bipont. 1636, 30.
 Oer, Herm., Marburg 1634, 55.
 Oldenburgius, Henr., Bremen
 1640, 1.
 Opsopoeus s. Koch.

Otto, Brutus Wilh., Schaffus.
Helv. 1651, 16.

P.

- Pauli, Joh. Helmeric., Rotenburg 1648.
Peyerus, Tob., Scaphusa 1646, 12.
Peifferus s. Pfeiffer.
Perschrat, Joh. Georg, Spangenberg 1645, 12.
Persius, Joh., Gudensberg 1633, 28.
Petri, Arn., Grebenstein 1650, 7.
Pezelius, Sim. Walthar, Detmold Westph. 1633, 15.
Pfefferus, Henr. Emmericus, Eschwege 1634, 85.
— Joh., Treisa 1651, 41.
— Joh. Guil., Dreisens. 1652, 29.
Peifferus, Henr., Grebenstein 1639, 1.
Pfisterus, Balth., Scaphusa Helv. 1651.
Pforrius, Dav., Wolffhagen 1648, 3.
Phaenius s. Faenius.
Phreud s. Freud.
Pichelinus, Georg, Zierenberg 1638, 2.
Piscator, Casp. Gottfr., Cassel 1647, 15.
— Joh. Conr., Hersfeld 1646, 28.
Pistorius, Joh. Adam, Niedergrentzenbaccens. 1652, 23.
— Nic. Henr., Zigenhain 1636, 17.
Port, Wilh. Maur. a, nob. Westph. 1642, 20.
Portu, Jac. a, Genevensis 1634, 66.
Prediger, Henr., Allendorf 1634, 77.

R.

- Raidus, Henr., Hirsfeld 1636, 20.
— Henr. Balt., Hirsfeld 1636, 21.
Raschius, Joh., Zirenberg 1644, 8.
Rederus, Joh., Rengeshusana 1650, 27.
Reinhardus, Conr. Seb., Bernburg Anh. 1634, 63.
— Ern. ab Hachborn Hala 1636, 5.
Reinoldus, Otto, Westfalia 1652, 22.
Reuterus, Conr., Melsungen 1651, 24.
Rhodius, Georg, Eschwege 1636, 25.
Riccinus Conr., Niedenstein 1633, 11.
Rimius, Joh., Allendorf 1636, 22.
Riemensneider, Val., Cassel 1646, 6.
Rieschius, Arn., Cassel 1644, 14.
— Petr., Cassel 1637, 8.
Riese, Joh. Christoph, Cassel 1639, 7.
Rimius s. Riemius.
Ritterus, Ph., Vicenus. 1634, 30.
Rodingus, Joh., Sontra 1633, 35.
Röser, Joh., Cassel 1652, 31.
Rötgerus, Joh. Reinhard, Geismar 1641, 8.
Rudiger, Hartung, Waldcappel 1634, 78.
Rudolphus, Joh., Cassel 1647, 28.
Rübenkönigk, Joh. Herm., Waldungen Wald. 1635, 7.
Rumpius, Gerh. Arn., Teclaburg. Westph. 1651, 19.
Rungius, Joh., Sylvo-Capellana 1637, 11.

perspergerus, Aegid., Marburg 1645, 17.

S.

alfeldt, Joh. Euch., Ziegenhain 1634, 18.

Joh. Henr., Rotenberg 1634, 19.

rtorius, al. Schröder, Arn. Melricus 1633, 26.

Franc. Dav., Cassel 1642, 7.

Herm., Melricensis 1637, 2.

Joh. Melric. 1633, 25.

Joh. Andr. 1648, 29.

urius, Joh. Jac., Besse 1646, 24.

hantz, Nic., Ziegenhain 1633, 6.

haubius, Joh., Hetzenrode 1638, 17.

henckelius, Bernhard, Geismar 1643, 12.

henckius, Reinhard Henr., Goarus 1651, 33.

herrerus, Balth., Essenheim 1652, 17.

heuer, Ph., Dillenberg 1648, 18.

himmelpfennig, Elias, Vach 1652, 19.

pfengius, Joh. Georg, Vach 1646, 3.

hirlingius, Joh., Oberaulens. 1652, 20.

Joh. Christoph., Neocuriens. 1640, 3.

hlaunius, Joh., Dreisens. 1651, 17.

hleicherus, Elias, Cassel 1646, 9.

ichtingius, Henr., Mego-Almerodan. 1645, 18.

hlichtingius, Petr., Mego-Almerod. 1650, 11.

hmaltzius, Joh., Albanus 1644, 27.

Schmerfeldius, Elias, Sylvano-Cappell. 1639, 8.

Schnabelius, Joh., Eschwege 1635, 12.

Snabelius, Wolfg. Henr., Budingen 1634, 22.

Schneiderus, Henr., Geismar Hass. 1638, 26.

Schönstadt, Carl Milchling von, 1634, 39.

Scholasticus, Rud., Marburg 1635, 13.

Scholley, Georg, 1634, 40.

Schoppachius, Joh., Treisa 1645, 5.

Schoppius, Gerhard, Bremen 1646, 19.

Schott, Franc., Grebenstein 1634, 91.

— Franc., Corbach 1635, 11.

Schreckensuchs, Phil. Walter, Oppenheim 1634, 41.

Schreiber, Reinhard, Eschwege 1644, 28.

Schröder s. Sartorius.

— us, Joh. Adam, Neocuriensis 1651, 9.

Schuttius, Henr., Dornheim Wetterav. 1633, 29.

Schwalb, Jon., Cassel 1645, 4.

— ius, Joh. Gerhard, Cassel 1642, 5.

Schwertzell, Georg 1634, 34.

Schwietringius, Henr., Cassel 1641, 5.

Seibertus, Theophil., Cassel 1651, 44.

Seidelman, Echardus, Felsberg 1647, 39.

Seilerus, Joh. Heinr., Cassel 1652, 10.

- Seltzer, Joh. Hartmann, Disipodenberg 1634, 52.
 Seminarius, Christoph Reinhard, Allendorph. 1647, 27.
 Senger, Joh. Albert, Cassel 1633, 38.
 Sibertus, Leonhard, Eschershus. 1646, 18.
 Singer, Balth., Eschw. 1645, 11.
 Sixtinus, Joh. Phil., Cassel 1634, 20.
 Sontagius, Georg Rud., Cassel 1633, 10.
 Spätterus, Cyr., Echwege 1634, 70.
 Spangenbergius, Paul, Ruckerdensis 1644, 21.
 Sperberus, Christian, Allendorf 1647, 12.
 Sperlingius, Berthold, Witzenusan. 1644, 15.
 — Joh., Witzenusan. 1651, 14.
 Sprengerus, Frid., Alsentianus Palat. 1636, 27.
 — Joh., Alsentianus Palat. 1636, 3.
 — Phil. Berthold, Hadamar 1634, 31.
 Springmeier, Christoph., Cassel 1634, 75.
 Stannarius, Greg., Rector 1647. 1648.
 — Joh. Conr., Wicenusan. 1650, 20.
 — Lud., Dörnberg, 1648, 21.
 Starckius, Georg, Zierenberg 1633, 32.
 Steinius, Casp., Cassel 1633, 34.
 — Joh. Engelhard, Cassel 1634, 12.
 Steinfelt, Joh., Elsungen 1634, 80.
 Steinius s. Stein.
- Stephani, Hier., Lippe 1644, 20.
 Stockmannus, Petr., Cassel 1644, 5.
 Stöckenius, Jac., Grebenstein 1633, 2.
 — Joh. Henr., Grebenstein 1645, 2.
 — Joh. Phil., Cassel 1650, 5.
 Stöckerus, Otto Henr., Bracensis Lipp. 1652, 24.
 Straccius, Nic., Neukirchen 1634, 94.
 Streso, Zach., Cotthono-Anhalt 1643, 4.
 Stubenrauch, Dav. Frid., Cassel 1651, 7.
 — Joh. Henr., Cassel 1638, 22.
 Stuckerad, Joh. Bernh., Wicenusanus 1647, 5.
 — J. Jac., Rotenberg 1648, 30.
 Sülzbachius, Joh. Michael, Hersfeld 1640, 2.
 Sustmannus, Conr., Caldensis Hass. 1633, 26.
 Sutorius, Nic., Obersulensis 1651, 37.
- T.
- Thaurerus, Just. Christoph, Cassel 1639, 5.
 Thomas, Barth., Cassel 1633, 24.
 Thulemeierus, Henr., Westph. 1634, 88.
 — Phil., Westph., 1634, 87.
 Trebsdorfius, Andr., Gottesberren 1644, 30.
 Trinckhaus, Henr., Bovenden Saxo 1644, 1.
- U.
- Uffeln, Joh. Frid. ab, 1634, 8.
 Ulrich, Andr., Cassel 1634, 9.

- sinus, Cyriac., Allendorf Hafs. 1636, 23.
 hoff, Herm., Blomberga Lipp. 1644, 20.
- W.
- agnerus, Adam Henr., Rensens. Rhen. 1636, 15.
 agenerus, Frid., Catto-Essensis 1647, 24.
 - Henr., Elbensis Hass. 1638, 13.
 - Joh. Franc., Gudensberg 1646, 8.
 ayssius s. Weyss.
 alterus, Werner, Elffershusan. 1650, 2.
 asmundus, Eberh. Herm., Wetter 1633, 28.
 asserhuhn, Joh. Nic., Cassel 1638, 1.
 - hun, Nic., Rotenberg 1634, 90.
 ehrts, Guil. des, Clivo-Tentopolitanus 1651, 40.
 eyssius, Constantin, Hersfeld 1646, 21.
 ayssius, Ern. Guil., Hersfeld 1647, 40.
 eittershausen, Helvicus a, 1634, 33.
 endelius, Mart., Carthusianus 1633, 5.
 endenus, Joh., Cassel 1644, 18.
 nderath, Joh. Balth., Homberg 1642.
 eplerus, Joh. Martin, Obernaulensis 1652, 1.
 ernerer, Joh., Homberg 1639, 4.
 - rus, Joh., Marburg 1634, 72.
 uestermannus, Joh., Geismar 1634, 21.
- Wetzelius, Christph., Grebenstein 1644, 17.
 — Franc., Cassel 1636, 6.
 — Franc., Hirschfeld 1642, 17.
 — Henr., Hofgeismar 1646, 11.
 — Joh., Hofgeismar 1633, 16.
 — Joh., Geismar 1637, 13.
 — Joh., Grebenstein 1637, 8.
 — Nic., Cassel 1644, 9.
 — Phil., Grebenstein 1638, 12.
 Wicker, Joh. Michael, Elbensis Hafs. 1650, 18.
 Widderhold, Cunr., Ziegenhain 1647, 41.
 Widekind s. Wittekind.
 Wienandus, Joach., Grebenstein 1647, 17.
 Wilhelm, V., lantgr. 1633. 1636.
 — VI., lantgr., Rector 1642.
 Willius, Melch., Allendorf ad Lundam 1634, 56.
 Wilnerus, Herm., Cassel 1636, 11
 — Paul, Cassel, 1642, 3.
 Winckelman, Caleb, Homberg 1638, 15.
 Winckesten, Joh. Just. a, Cassel 1652, 30.
 Winoldus, Georg Andr., Rapelshusan. Hafs. 1645, 1.
 — Joh. Georg, Rabelshus. 1640, 8.
 Winter, Conr., Fridslar 1633, 27.
 — us, Conr., Gudensberg 1647, 35.
 Winter, Phil. Ant., 1636, 24.
 Wirth, Gallus, Cassel 1652, 5.
 Wirzcius, Joh. Henr., Tigurinus 1648, 13.
 Wisenbachius, Henr., Herborn 1652, 25.
 Wiskemannus, Conr., Witzenshusan. 1650, 3.

- Wiskemannus, Joh., Eschwege 1651, 25.
 Wiskeman, Joh. Melch., Witzenshusan. 1647, 43.
 Wittkindus, Joh. Henr., Wolfersanger 1645, 23.
 Widekindus, Matthias, Wolffsangerhusanus 1638, 28.
 Wöllerus, Casp., Cassel 1641, 2.
 Wolffius a Gudenbergk, Burkh. Eydel 1645, 25.
 Wolfius, Joh., Hersfeld 1635, 14.
 — Joh. Val., Homberg 1644, 4.
 Guolphardus, Georg, Vach 1633, 3.
 Worth, Christoph, Marburg 1638, 24.
- Wulffingius, Casp., Elberfeldo Montanus 1650, 24.

Z.

- Zeilnerus, Joh. Phil., Palat. 1646, 7.
 Zeülchius s. Zülchius.
 Zobelius, Maur. Jul., Cassel 1637, 2.
 Zobel, Nic., Cassel 1638, 8.
 Zobel, Seb. Frid., Cassel 1635, 5.
 Zollius, Joh. Dav., Cassel 1641, 1.
 Zeülchius, Conr., Sontra 1644, 13.
 Zuvall, Diedericus, Grebenstein 1647, 33.

II. Ortsnamen.

- A**bterode (Abd-): Henrici.
Allendorf (Alden-, -dorph): Bornmann. Klinckerfus. Königse. Kröschel. Gravius. Holstein. Hupfeld. Joseph. Morgenthal. Prediger. Rimi-
 us. Seminarium. Sperber. Ursinus.
Allendorf a. d. Lumbde: Willius.
Alsenz(Pfalz)(Alsenc(t)ianus): Brunccius. Contherus. Sprenger.
Alzey (Altzi- Alzea—): König. Leffler.
Ammersthal: Beerreuter.
Bellersheim: Leurelius.
Bendorf: Ermarth.
Berg: Koch.
Berleburg (-berg): Lehr.
Bernburg (Ahalt): Reinhard.
Besse: Saurius.
- B**lomburg (Lippe): Kohl. Uthoff.
Borken (Hessen): Caesar. Doenchius. Geissius. Majus.
Bovenden: Trinckhaus.
Brake (Lippe): Stöcker.
Breidenbach (Hessen): Lüncker.
Bremen: Cöper. Crocius. Harrios. Holtzhaue. Oldenburgius. Schoppius.
Breuna (Hessen): Viotor.
Büdingen: Snabel.
Burg: Coler.
Calden (Hessen): Mercator. Sustmann.
Cappel (Hessen): Langius.
Carthus: Wendelius.
Cassel: Antrecht. Arnold. Baunemann. Berthold. Biermann. Blassius. Bourdon. Buch. Bucher. Buschmann.

- Caesar. Canisius. Kaulerus. Keil. Cellarius. Claccius. Kleim. Kleinschmidt. Klopfer. Combach. Krause. Crocius. Krug. Cuhno. Curtz. Dehaussi. Dexbach. Draub. Dryander. Eberhard. Eisermann. Ellenberger. Erpbroickhausen. Faber. Vielmeder. Flick. Vogel. Vogt. Voland. Fromming. Fuhrhans. Fulner. Galle. Geilfus. Greif. Grimmel. Grosius. Gudenus. Heer. Heidius. Heppe. Heuser. Hill. Hillebrandt. Hipstet. Jordan. Jungman. Laelius. Laurentius. Leunemann. Libhard. Linz. Lucanus. Luning. Majus. Muller. Mumberger. Musculus. Neuhausen. Piscator. Riemenschneider. Rieschius. Riese. Röser. Rudolph. Rupersperger. Sartorius. Schleicher. Schwalb. Schwietring. Seibert. Seiler. Senger. Sixtinus. Sontag. Springmeier. Stein. Stockmann. Stöckenius. Stubenrauch. Thaurer. Thomas. Ulrich. Wasserhuhn. Wendenus. Wetzels. Wilner. Winckesten. Wirth. Wöller. Zobel. Zollius.
- Corbach:** Mohr. Schott.
- Cöthen (Cotthono-Anhalt):** Streso.
- Dagobertshausen¹⁾:** Geller.
- Dattenhausen (Hessen):** (?) Geilfues.
- Detmold (Lippe):** Blum. Capell. Obenolius. Pezelius.
- Dexbach (Hessen):** Molitor.
- Diestedde(-stedt)(Westfalen):** Biermann.
- Dillenburg (-berg):** Scheuer.
- Dissibodenberg (Disi-):** Seltzer.
- Dörnberg:** Stannarius.
- Dorheim:** Geyssius.
- Dornheim:** Schuttius.
- Dortmund (Tremonia):** Hackenberg.
- Duisburg (-berg. Clivo-Teutopolis):** Elgershausen. Wehrts, des.
- Eberschütz:** Adolphi.
- Elben (Hessen):** Wagener. Wicker.
- Elberfeld:** Wulffing.
- Elfershausen:** Gualter.
- Elkmanshausen (?):** Hugo.
- Elsungen:** Steinfelt.
- Englis:** Jungkman.
- Eschershausen:** Sibert.
- Eschwege:** Baum. Kleinschmidt. Knierim. Croll. Fleming. Gerlachius. Gleim. Göbel. Grosius. Gross. Heucke-rod. Hoffmeister. Hütterod. Hutter. Ihring. Landman. Laubinger. Murhard. Neoxynus. Neuhausius. Neuvirdt. Pfeffer. Rhodius. Schnabel. Schreiber. Singer. Spätter. Wiskemann.
- Essen:** Kohlschön.
- Essen (Hessen):** Wagener.
- Essenheim:** Scherrer.

¹⁾ In der Volkssprache „Dabelshausen“ genannt. Vgl. *Rommel*, Hess. Geschichte Bd. 9 S. 341 Anm. X.

- Felsberg** (-burg): Buch. Vloth. Seidelmann.
- Foncksensis** (Fris.) (?): Avenarius.
- Frankenberg**: Angelocrator.
- Freusburg** (Rheinpr.): Venator.
- Fritzlar** (Fridslar): Winter.
- Geisa**: Beyer.
- Geismar** (Hass.): Kangiesser. Dolaeus. Fernarius. Flurhus. Glöckener. Hein. Rötger. Schenckel. Schneider. Westermann. Wetzel.
- Genf** (Geneva): Gallatinus a Portu.
- Gensungen**: Geissel.
- Germerode** (-menrode): Ficinus. Heise.
- Gladenbach**: Matthaeus.
- Gottsbüren** (-beuren): Endemann. Trebsdorf.
- Greibenstein**: Baddenhausen. Kersting. Deichmann. Eckemann. Fiandus. Haxthausen. Heise. Hencken. Langhans. Muller. Petri. Pfeiffer. Schott. Stöckenius. Wetzel. Wienand. Zuwall.
- Grossalmerode** (Mega-Almeroda): Slichting.
- Gudensberg**: Berghöver. Keutel. Kramer. Gunste. Hein. Magirus. Persius. Wagener. Winter.
- Güstrow**: Neuberger.
- Guxhagen**: Knoppel.
- Herdecke** (Herdiken): Hausemann.
- Hersfeld** (Hirsch-): Barchfeld. Beza. Dehn-Rotfelser. Faber. Gleum. Göbel. Huttenrod. Lymberger. Piltz. Raid. Sülzbach. Wa. Weyssius. Wetzel. V.
- Hetzerode** (Hetzen-): S.
- Hildesheim**: Eicholtz.
- Höxter** (Huxaria): Linc.
- Hofgeismar**: Wetzel. Geismar.
- Hoingen** (Wetterau): Ar.
- Homberg**: Arcularius. Hof. Dilcher. Ellent.
- Gudenus**. Neuber. W.
- rath**. Werner. Winck.
- Wolf**.
- Hone**: Ludolph.
- Jestedt** (Jethstett): mann.
- Ilbersheim** (Pfalz): Braun.
- Immenhausen**: Muff. Nolthenius.
- Ingelheim**: Kuner.
- Kettwig** (Ket-): Grimm.
- Kirchhain** (Kirchaen): pel. Langius. Nasema.
- Lehna** (?) Christmann.
- Leimbach**: Hosius.
- Lemgo**: Erppbroickhaus. Fiber.
- Lichtenau**: Albertus. Co.
- Liebenau**: Albertus.
- Lippe**: Humann. Stepl.
- Loehlbach** (Loel-): Han.
- Ludenhausen** (Lippe): L.
- nius**.
- Lupnitz** (Lubniz. Lupi. Thur.): Liebetran.
- Magdeburg**: Cuno.
- Marburg**: Antrecht. B.
- Coler**. Combach. Crajus.
- Cruciger**. Kuhn. Deir.
- Vietor**. Phreud. Vul.
- Goclenius**. Matthaeus.

lasticus. Stuckkenrad.
 er. Worth.
 nheim: Habluzel.
 ngen (Mils-): Ambro-
 Marold. Marstaller. Mul-
 Reuter.
 ausen: Langius.
 n (Westph.): Gevekotz.
 ch (Melric.): Sartorius
 chröder.
 rrg (Nabe-) (Pfalz):
 enborner.
 lröden (-rode): Col-
 t.
 of (Neocuria): Lucanus.
 öder.
 rchen: Duckius. Strac-

 nstein: Riccius.
 r-Grentzebach: Pi-
 as.
 rmeiser: Klinckhamer.
 ula (Obern-): Schirling.
 ler.
 uhl: Sutorius.
 sheim: Grimmius.
 theim: Schreckensuchs.
 rrück: Busch.
 Leffeler. Neuberger.
 er.
 dshausen (Rappolds-
 wels- Rabels-): Winold.
 henberg: Dornheck.
 rshausen (Rengesh-):
 r.
 (-en) (Westph.): Eulius.
 se (Rense): Wagner.
 rshausen: Harttman.
 rshof (Roppers-): Crug.
 rberg (Roten-), Roten-
 ? : Krug. Döllius. Echzel.

Fabricius. Gravius. Saalfeldt.
 Stückerad. Wasserhun.
 Rotenburg: Pauli.
 Ruckerode (Ruck-): Span-
 genberg.
Sachsenhausen: Bölenius.
 St. Alban: Schmaltz.
 St. Goar: Croll. Melchior.
 Nordeck. Schenck.
 Schachten: Moggenius.
 Schaffhausen: Otto. Peyer.
 Pfister.
 Schmalkalden: Brechtius.
 Schweinsberg: Esther.
 Sedan: Bargeron. Libot.
 Siegen (Sigen): Geysweid.
 Simmershausen (Seimers-):
 Hartmanni. Nöding.
 Soest: Kackrugge.
 Sontra: Bornman. Hofmann.
 Nadus. Roding. Zetlich.
 Spangenberg: Bernhard.
 Gosmann. Lange. Murhard.
 Perschrat.
Tecklenburg (Teclae-) West-
 phalen: Rumpius.
 Treisa (Dreisa): Kidgans.
 Geissel. Georgianus. Gretzsch.
 Hirsfeld. Molitor. Monachus.
 Mutius. Pfeffer. Schlaunius.
 Schoppach.
Udenhausen: Giebler.
Vacha (Vach): Brambeer. Ku-
 nemann. Schimmelpfennig.
 Guolphard.
Wabern: Kuhn.
 Waldcappel (Sylvano-C.):
 Brandau. Lappius. Muller.
 Rudiger. Rungius. Schmerfeld.
 Wanfried (Guan-): Heising.
 Langius.
 Warburg: Nolten.

- Wasenberg:** Braun.
Westuffeln: Reinold.
Wetter: Geisius. Wasmund.
Wetzlar (-lar): Mehno.
Wichmannshausen: Li-
 beron.
Wichte: Bremer.
Wildungen: Rübenkönigk.
Witzenhausen: Krafft.
 Krause. Dole. Eichler. Fici-
 nus. Volcmar. Gerstenberger.
 Gluger. Josephus. Lucanus.
 Meyer. Niesius. Nössel. Ritter.
 Sperling. Stannarius. Stu-
 ckerad. Wiskemann.
Wolfershausen: Gundelach.
Wolfhagen: Bernhard. Krause.
 Kuchenbecker. Vietor. Gö-
 beken. Gotschalck. Pforrius.
Wolfsanger (Wolffers-):
 Wittekind.
Wörlitz (Worliz. Anhalt):
 Misler.
Ziegenhain: Avelius. Kna-
 benschuch. Eulalius. Lucanus.
 Pistorius. Saalfeldt. Schantz.
 Widderhold.
Zierenberg: Brandis. Piche-
 linus. Raschius. Starckius.
Zürich (Tigurinus): Wirz.
Zweibrücken (Bipont.): Ge-
 lanus. Hallovil. Hoffmann.
 Lorch. Oberheimer.
Zwergen (Tuergen Hafs.):
 Fulling.



V.

Der Antheil der Hessen an der Schlacht bei Lützen 1632.

Von

Dr. Hermann Diemar
in Köln.



Im Militär-Wochenblatt 1883 Sp. 11 f. (→ Zum 16. November 1632 ←) wird ausgeführt, das Hessische Füsiliers-Regiment Nr. 80 leite seinen unmittelbaren Ursprung von einem Truppentheile her, der einst ruhmvoll in der Lützener Schlacht mitgefochten habe, dem 1631 errichteten sogenannten 'Weissen Regiment' des Oberstleutnants Johann Geiso. Dieses sei seit den Nürnberger Tagen von 1632 zusammen mit dem Regiment v. Günterode bei Gustav Adolf zurückgeblieben; auf dem Marsch des Königs nach Sachsen habe sich mit beiden noch das 'Grüne Leibregiment' vereinigt; von da ab hätten diese drei Fussregimenter eine vom Grafen v. Eberstein befehligte Brigade gebildet, die bei Lützen mit dem schwedischen Regiment des Grafen Thurn vereinigt gekämpft hätte; von hessischen Reitern wären drei Regimenter bei Lützen dabei gewesen, unter dem Oberst Franz Elgar v. Dalwigk; Graf Eberstein und die beiden Reiter-Obersten v. Dalwigk wären verwundet worden, alle Regimenter hätten schweren Schaden gelitten.

Diese Angaben zeigen, was man bisher über den Antheil der Hessen an der Schlacht bei Lützen zu wissen glaubte. Aber die Quellen, aus denen man dabei schöpfte, waren sehr unzuverlässig, das gilt von den Mittheilungen im 8. Bande von *Rommel's* Hessischer Geschichte ebenso, wie von den Zusammenstellungen *Gschwind's*, Grundlage zur Militär-Geschichte des Landgräfllich Hessischen Corps, und *v. Sodenstern's*, Anfänge des stehenden Heeres in der Landgrafschaft Hessen-Cassel. Zu besserer Kenntniss gelangt man, wenn man die jetzt im Marburger Staatsarchiv vereinigten einschlägigen hessischen Akten¹⁾ vollständiger und sorgfältiger benutzt, als es Rommel gethan hat, und so ausgerüstet die verstreuten und (besonders wegen der Namenentstellungen) manchmal nicht sogleich nutzbaren Nachrichten sammelt, welche sich in den zahlreich veröffentlichten amtlichen Listen des schwedisch-protestantischen Heeres²⁾ und in den Battaglien Gustav Adolfs in Deutschland³⁾ befinden. Aus diesen Quellen ergibt sich, dass am 3. September 1632 bei Nürnberg und am 16. November bei Lützen gleichmässig folgende sechs Hessen-Casseler Regimenter in König Gustav Adolfs Heere gewesen sind und mitgefochten haben: 1) Fussregiment Graf Caspar v. Eberstein, grünes Leibregiment, 2) Fussregiment Garde bezw. Tilo Albrecht v. Uslar, blaues Regiment, 3) Reiterregiment Franz Elgar v. Dalwigk, 4) Reiterregiment Curt v. Dal-

¹⁾ Dreissigjähriger Krieg, Bd. I 1632—33 (Wilhelmshöher Kabinettsarchiv), Kriegssachen 1632—33, Kriegsakten 1632—34.

²⁾ DelaGardiska Archivet Bd. XI, hg. v. Wieselgreen 1839; Arkiv till upplysning om svenska krigshistoria, Bd. I hg. v. Klinckowström 1854, Band III hg. v. Mankell 1860; Uppgifter rörande svenska krigsmagtens styrka, hg. v. Mankell 1865.

³⁾ 'Aus seinen eigenhändigen Concepten deliniert von *Johann Peter KIRSTEIN* 1675', nachgebildet Arkiv till upplysning I Plan I u. II.

wigk¹⁾, 5) Reiterregiment Friedrich v. Rostein, 6) Reiterregiment Garde bezw. Tilo Albrecht v. Uslar.

Gehen wir, um das nachzuweisen, aus von der 'Battaglia vor Nürnberg mit der Conjunction des Herrn Reichskanzlers' vom 1. September 1632. Sie enthält von Hessen-Casseler Truppen eine Brigade zu Fuss und die Regimenter zu Ross F. E. v. Dalwigk = 2 Schwadronen²⁾, C. v. Dalwigk = 1 Schwadron, Rostein = 2 Schwadronen, Landgraf Wilhelm = $\frac{1}{2}$ Schwadron. Das daneben genannte Reiterregiment Landgraf Johann gehörte dem sogenannten Landgrafen zu Braubach, einem Sohn Ludwigs V. von Hessen-Darmstadt, der später in kaiserlichen Dienst übertrat; zur Zeit der Schlacht bei Lützen stand dies Regiment in Schwaben unter General Baner. Während ihres Nürnberger Aufenthaltes hatten die hessischen Truppen starke Verluste, besonders am 3. September bei Burgstall, wo sie vor den Wällen des feindlichen Lagers von Zirndorf die Ehre des Vorkampfes mit ihrem Blute dankten. Damals fiel Gaspard Machin, Oberstleutnant vom Leibregiment zu Fuss³⁾, sowie Georg Albrecht v. Crailsheim und Christoph Moritz v. d. Malsburg, beide Rittmeister im Regiment Rostein; die Obersten dieser beiden Re-

¹⁾ Curt v. Dalwigk-Schauenburg war ein jüngerer Bruder von Franz Elgar, ein dritter Bruder Otto Bernhard, an Alter zwischen beiden, war Oberst eines Fussregiments. Dessen Oberstleutnant war (Ende 1632) Werner Scharkopff.

²⁾ Schwadron ist die Gefechtseinheit; starke Regimenter konnten mehrere Schwadronen bilden, mehrere schwache Regimenter zu einer Schwadron vereinigt werden. Die heutige Schwadron heisst Compagnie.

³⁾ Die 12 Compagnien dieses Regimentes standen am 13. März 1632 unter Oberstl. Johann v. Uffeln, Major Machin, Cap. Harstall, Quadt, Stange, Vernugk, Horn, Capitänl. Wangenheim, Cap. Graf v. Hanau, Dalwigk, Baumbach, Breull (Marb. Staatsarchiv).

gimenter aber, Graf Caspar v. Eberstein und Friedrich von Rostein, wurden verwundet ¹⁾).

Freilich haben die hessischen Regimenter in der 'Lista på marchering för Nürnberg' vom 18. September ²⁾) noch durchaus mittlere Stärke, das Regiment Eberstein ist sogar das drittstärkste des ganzen Heeres, aber die Zahlen dieser Liste entsprechen offenbar nicht dem damaligen thatsächlichen Zustand der kampffähigen Truppentheile; den wahren Thatbestand der hessischen wie aller anderen Regimenter zeigen erst die für die Theilung des Heeres zwischen dem König und den Herzögen Wilhelm und Bernhard von Sachsen-Weimar, welche kurz vor dem 26. September erfolgte, neu und streng aufgestellten beiden Verzeichnisse, von denen die 'Uppgift på styrkan af den — krigshären i Sachsen under Hertigarnes af Weimar befäl' ³⁾) die Hessen enthält. Für diese ist das Verhältniss der früheren und der späteren Liste folgendes: a) 1 Brigade und 2 Schwadronen ⁴⁾), nämlich Reg. Landgraf oder Uslar 192 Pikeniere, 300 Musketiere, 170 Officiere (einschliesslich Unterofficiere) = 662 Mann; Reg. Graf v. Eberstein 480 Pikenire, 276 Musketiere, 432 commandirte Musketiere ⁵⁾), 192 Officiere

¹⁾ Vgl. *Murr*, Beyträge zur Geschichte des 30jähr. Krieges S. 63; *Freih. v. Soden*. Gustav Adolf und sein Heer in Süddeutschland Bd. I S. 385 (wo Holstein statt Rostein steht). — Während der Nürnberger Zeit starb noch Capitän Bernhard Heinrich v. Dalwigk-Lichtenfels; s. *Soden* S. 391; vgl. über Verluste des Leibregiments daselbst S. 520.

²⁾ Arkiv III S. 109 Nr. 934, Uppgifter S. 152 Nr. 184.

³⁾ Arkiv I S. 658 Nr. 473, Uppgifter S. 153 Nr. 186.

⁴⁾ Ebenso in der 'Battaglia zum Aufzug von Nürnberg' vom 18. September.

⁵⁾ Die für den jeweiligen bestimmten Zweck aus verschiedenen Regimentern ausgesuchten commandirten Musketiere hatten in der Battaglia, in kleine Abtheilungen geordnet, ihren Platz zwischen den Reiterschwadronen.

= 1380 Mann; Schwadr. Landgräfliche Garde und Rostein und Schwadr. Curt und Franz v. Dalwigk, beide zusammen 700 Mann Iststärke ('effective') bei 1700 Mann Sollstärke ('angifne'); dagegen: b) 1 Brigade und 1 Schwadron, nämlich 8 Comp. Uslar und 12 Comp. Graf v. Eberstein, zusammen 222 Pikeniere, 318 Musketiere, 236 Officiere = 776 Mann; Schwadron Rostein - Curt v. Dalwigk - Franz v. Dalwigk 315 Mann.

Am 25. September (Windsheim) trug der König dem Landgrafen auf, seine unter Herzog Bernhard stehenden Truppen abholen zu lassen und zum Schutz des eigenen Landes zu verwenden ¹⁾. Dementsprechend sandte der Landgraf am 11. October (Cassel) den Oberstleutnant Johann Geiso zu Herzog Bernhard mit der Weisung, die hessischen Regimenter, zumal sie in ihrem jetzigen Zustand draussen doch nicht viel nützen könnten, abzufordern, auf jeden Fall aber wenigstens das grüne Leibregiment sogleich zurückzuführen. Doch als Geiso am 20. October von Schweinfurt aus Bericht erstattete ²⁾, hatten sich die Verhältnisse schon wieder völlig verändert. Geiso vermuthete mit Recht, dass man die hessischen Regimenter jetzt nicht mehr fortlassen würde, nachdem der König sich entschlossen hatte, mit möglichst starker Macht das Hauptheer des Feindes in Kursachsen anzugreifen. In der That hatte Gustav Adolf am 15. October (Neuburg) bereits dem Landgrafen die entgegengesetzte Weisung ertheilt, seinerseits mit dem Rest seiner Truppen aufzubrechen und sich mit dem königlichen Heere zu vereinigen ³⁾. Am 26. October

¹⁾ Vgl. *Rommel* VIII S. 206.

²⁾ Sein Brief ist unten abgedruckt (Nr. 1).

³⁾ Das Schreiben ist gedruckt Arkiv I S. 677 Nr. 482 (woselbst irrthümlich „Nürnberg“), ein gleichlautendes an Herzog Wilhelm v. Weimar bei *Droysen*, Schriftstücke von Gustav Adolf S. 187.

(Nürnberg) und am 3. November (Arnstadt) wiederholte der König die Forderung der Truppensendung, das letztmal mit dem Versprechen, falls einer von des Landgrafen Hauptplätzen gefährdet werde, wolle er Hilfe leisten, wenn nöthig in eigener Person¹⁾. Wiederum wie im Sommer selbst sein Land zu verlassen, war nun allerdings Landgraf Wilhelm nicht gewillt. In einem ausführlichen Schreiben an den Grafen v. Eberstein vom 11. November (Melsungen) erklärte er: 'Wir vor unsere persohn möchten wünschen, dass wir in der persohn bey der armée sein und einer oder der andern occasion beywohnen, auch die notturft vor unsere regimenter bey der Königlichen Würden selbst solicitiren könnten, weiln wir aber doch bey deroselben keine gewisse station oder rang haben können, gestalt uns dan in dem Nürnbergischen lager bald disser bald jener, und denen wir doch vor dissem zue commandiren gehabt²⁾, zue commandiren sich angemafset, über das auch wihr mit unserm und unserer armen leuthe grossem schaden befunden, wie in unser absenz und abwesenheit alles so gahr confuse hergangen, der feind sich auch am Weserstromb ufs neue widder sterket, und also unser praesenz disser örther zum höchsten von nöthen ist, so haben wir nicht unbillig bedenkens, noch zur zeit uns in eigener persohn zue der königlichen armée zu verfügen'. Dagegen auf die Truppensendung ging der Landgraf bereitwillig ein. Am 27. October (Cassel) schrieb er seinem Oberst Mercier, da der König entschlossen sei, sein Heer zu 'collogieren', dem Feind auf'n Hals zu gehen und gleichsam auf einmal dem

¹⁾ Siehe *Rommel* VIII S. 207 f.

²⁾ Die hessischen Obersten Otto v. d. Malsburg und Johann v. Uffeln betiteln den Landgrafen in den Aufschriften ihrer Briefe vom 21. November bezw. 3. December als königlich schwedischen (bestellten bezw. wohlverordneten) General.

Fasse den Boden auszustoßen, wolle er all sein Volk, was er dessen zu nothwendiger Besetzung seiner Festungen nicht vonnöten haben werde, auch dahin schicken.

So sind denn noch verschiedene hessische Truppentheile nach dem Hauptheere in Marsch gesetzt worden. Betreffende Befehle ergingen: 1) 6. November (Cassel) an Oberst Jacques Mercier genannt Klein Jacob für sein eigenes Reiterregiment und das des Oberstleutnants Georg v. Seekirchen¹⁾; 2) 9. November (Cassel) an Oberstleutnant Johann Geiso für sein Fussregiment, das in Cassel stehende weisse Regiment²⁾; 3) 10. November (Melsungen) an Capitän Vernugk's Fähnrich Martin v. Steinwig für 'alle zue Münden und Göttingen, wie auch zue Wolfesanger und sonsten sich befindende und zue unserm grünen Leibregiment gehörige Knechte'; 4) 10. November (Melsungen) an Capitän Burgkhart v. Baumbach vom Leibregiment ('sich wiederumb, weil er ahn seiner schwachheit cedirt, zu der compagni zu verfügen'; 5) 13. November (Melsungen) an Major E. L. Geiso für 'alle reuter, so zue unsern regimentern gehören, sie seyen beritten oder nicht', auch diejenigen, 'so zu der beyder Rittmeister Barlebens [v. Bardeleben] und Bredens compagnien gehörig'; 6) 14. November (Spangenberg) an Oberstleutnant Georg v. Seekirchen für 'seine unterhabende compagnie dragoner, seyen beritten oder nicht'. Den letzten dieser

1) Diese beiden Regimenter hatte der Landgraf dem Generalleutnant v. Baudissin überlassen gehabt, welcher, damals gerade im Begriff, aus der Wetterau in das Stift Köln vorzubringen, sie nur widerstrebend und nach längeren Verhandlungen wieder herausgab, trotzdem sie nach Aussage des Landgrafen, 'ohne das nit also stark gewesen, durch stätige erforderte ausgestandene travailen zimlich strapeziret und sehr abkommen' waren.

2) Der Major desselben hiess Krug, die schwächsten Compagnien waren die der Capitäne Wasserhuen und Schwartz.

Befehle hatte der Landgraf schon am 13. November erlassen, jedoch hinzugefügt: 'Dieweil aber besorglichen wer, [falls] diese compagnie also alleine zu der königlichen armée kommen solte, [dafs] dieselbe untergestofsen werden, und wir also umb die compagnie kommen möchten, so wolten wir dieselbe, wenn [sie] uns der Obristleutnant gegen ein billich recompens überlassen wolte, lieber heraufser in unsern diensten behalten'; Nachschrift: 'Ime fall er sie mir überlassen will, können sie interimweise ihr quartier Corbach wieder beziehen'. Doch Seekirchen ging in seiner Antwort vom 14. November (Cassel¹⁾) hierauf nicht ein, deshalb wurde am 14. der Marschbefehl wiederholt und der Landgraf schrieb: 'Wir wollen aber sehen, wan die compagnie einmal zur königlichen armée kommen würdet, wen es dan am ersten gereuen möchte, dafs ihr uns dieselbe begehrt malsen nicht überlassen'.

Man ersieht aus den Daten, dass alle diese Truppentheile das Hauptheer nicht mehr früh genug hätten erreichen können, um an der Schlacht bei Lützen theilzunehmen; sie erhielten aber überhaupt sehr bald wieder andere Befehle. Denn am Tage vor seinem Tode liess der König durch Herzog Bernhard dem Landgrafen schreiben, er möge diejenigen Truppen, die er noch hereinwärts schicke, wieder gegen Cassel zurückziehen, zum Schutz dieser Festung gegen einen befürchteten Handstreich des Gronsfeldischen Heeres. Der Brief Herzog Bernhards²⁾ wurde am folgenden Morgen in

¹⁾ In ihr erwähnt er, dass Rittmeister Hörda (oder Herda) noch in Corbach sei.

²⁾ Auf einem einliegenden Zettel berichtete ein Johannes Hoffmann: 'Der feind ist gestern umb Weisenfels aufgebrochen, hat zu Rüppach [Rippach] randevous gehalten, marchiret gegen Leipzig, wo aber weiter hinaus, weiß man nicht; J. Wrd. werden ihm heute folgen'.

Erfurt dem Herzog Wilhelm eingereicht, der den Auftrag kraft 'tragender Charge' (er war schwedischer Generallieutenant) wiederholte, und ebenfalls noch am 16. November in Spangenberg dem Landgrafen. Demgemäss berief dieser in den nächsten Tagen den Oberst Mercier mit den beiden Reiterregimentern und der Dragonercompagnie und den Oberstlieutenant Geiso mit dem Fussregiment zurück, letzteren traf der Befehl am 20. November zu Walsleben bei Erfurt, als er eben einen Bericht über das, was er von den Lützenser Ereignissen vernommen hatte¹⁾, abschicken wollte. Seine Leute lagen in den Dörfern bei Erfurt. Ob er auf dem Rückmarsch von dort auch die Ergänzungsmannschaften wieder mitgenommen hat, entzieht sich unserer Kenntniss, der Major Geiso befand sich am 12. December bei den beiden Dalwigks im Hauptheer.

Kehren wir zu dessen hessischen Truppentheilen zurück. In einer 'Lista på krigsfolket i södra och venstra Tyskland' von Mitte October²⁾ sind für sie einfach die Summen der oben zuletzt besprochenen Liste wiederholt; ein Verzeichniss der schwedischen Truppen, das ich in die ersten Tage November nach Arnstadt setze ('Lista på folket'³⁾, enthält die hessischen Regimenter überhaupt nicht. Dafür besitzen wir aber aus dem Anfang November einen Bericht von Hans Heinrich v. Günterode, Oberstleutnant des grünen Leibregimentes, an den Landgrafen⁴⁾ aus Rottersleben,

¹⁾ Unten abgedruckt (Nr. 4), vgl. meine Dissertation 'Untersuchungen über die Schlacht bei Lützen' S. 40.

²⁾ Uppgifter S. 154 Nr. 187; 'i början af oct.' alten Stils.

³⁾ Arkiv III S. 119 Nr. 944, Uppgifter S. 158 Nr. 190; nach *Mankell's* Meinung 'i medlet af oct.' alten Stils.

⁴⁾ Unten abgedruckt (Nr. 2); vgl. *Rommel* VIII S. 208, wo der Verfasser irrtümlich General-Kriegscommissair genannt und der (nicht ausgefüllte) Tag der Abfassung mit dem der Einlieferung verwechselt wird.

worunter vielleicht Rudtsleben an der Gera, nördlich von Arnstadt, zu verstehen ist. Der Bericht zeigt, wie schlecht es damals um die hessischen Regimenter des königlichen Heeres im Allgemeinen bestellt war. Freilich treten diese gerade in dem nächstfolgenden schwedischen Heeresverzeichniss ('Ordonnance auf nachfolgende Regimenter' ¹⁾), das etwa zum 7. November nach Erfurt zu gehören scheint, wieder etwas stärker auf, die Fussregimenter mit je 400, die Reiter zusammen mit 500 Mann, und wenn auch diese allzu runden Zahlen allein wenig beweisen würden, ist doch zu beachten, dass das Fussregiment Uslar hier zuerst zu 12 Compagnien, wie das Regiment Eberstein, angegeben wird, während es zuvor nur 8 hatte. Die letzte für uns in Betracht kommende Liste, welche kurz vor dem 16. November in Naumburg entstanden sein muss, ist in unserer Vorlage überschrieben 'Armeen i Lützigeske Battaglia' ²⁾. In ihrem durch sehr genaue Angaben ausgezeichneten ersten Theil, auf den sich jene Ueberschrift bezieht, erscheinen die Hessen folgendermassen: 1) 12 Comp. Graf v. Eberstein 216 Musketiere, 144 Pikeniere, 142 Officiere = 502 Mann; dazu 24 Kranke; 2) 12 Comp. Uslar 144 Musketiere, 36 Pikeniere, 142 Officiere = 322 Mann; dazu 30 Kranke; 3) Franz v. Dalwigk 50 Reiter, statt 75; 4) Curt v. Dalwigk 100 Reiter, statt 150; 5) T. Albrecht Uslar ³⁾ 50 Reiter, statt 75; 6) Rostein 180 Reiter, statt 270. Die Zahl der Compagnien

¹⁾ Uppgifter S. 163 Nr. 195; Forschungen zur Deutschen Geschichte Bd. V S. 96 (hg. v. G. Droysen).

²⁾ DelaGardiska Archivet XI S. 18, Arkiv III S. 122 Nr. 945, Uppgifter S. 164 Nr. 196; nach DelaGard. Aroh. abgedruckt (von G. Droysen) Forschungen z. D. G. V S. 96.

³⁾ Dieser Name muss in der Vorlage in zwei Reihen geschrieben stehen, in allen vier Ausgaben ist er komischer Weise gespalten in 'T. Albrecht' und 'Ysler', von denen der erstere natürlich keine Leute hat.

ist für die hessischen Reiter nicht angegeben, nach einer noch zu erwähnenden Mittheilung des Inventarium Sueciae hätte am Ende des Jahres F. v. Dalwigk 8, C. v. Dalwigk 5 und Rostein 8 Compagnien gehabt.

In welcher Weise sind diese Regimenter an der Schlacht betheiligt gewesen? Die vorhandenen Schreiben der hessischen Officiere an den Landgrafen ergeben hierüber nicht viel. Die ausführlichen Schlachtberichte, welche Günterode und Rostein erstattet haben ¹⁾, sind uns leider nicht erhalten, und der Bericht des Grafen v. Eberstein vom 18. November (Weissenfels ²⁾) spricht weniger von der Thätigkeit der hessischen Truppen, als von den Verlusten und dem Zustand des Leibregiments. In den späteren Schreiben klagen die Officiere besonders darüber, dass sie und ihre Regimenter sich in einer schiefen Lage befänden, da weder von schwedischer noch von hessischer Seite für sie gesorgt werde, so Rostein am 26. November (Grimma ³⁾), F. E. v. Dalwigk am 4. December (Reichenbrand bei Chemnitz ⁴⁾), die beiden Dalwigks und Major E. L. Geiso (vgl. oben S. 335) zusammen am 12. December ('Schmöhlen', wohl = Schmölen bei Wurzen), Eberstein am 15. December (Leipzig). Die Hauptquelle für unsere Kenntniss der Aufstellung des schwedischen Heeres, die 'Battaglia von Lützen geschehen den 6. [16.] Novembris', zeigt den Platz, den die hessischen Reiter in der Schlachtordnung einnahmen, und sie lässt auch den des hessischen Fussvolks mit ziemlicher Sicherheit erkennen, ohne dieses

¹⁾ Siehe meine Dissertation S. 28 u. 46.

²⁾ Unten abgedruckt (Nr. 3); vgl. meine Dissert. S. 27.

³⁾ Der Brief ist unten abgedruckt (Nr. 5); vgl. meine Dissert. S. 46. Ueberbringer war 'Rittmeister Didens [Diede] Cornet'.

⁴⁾ Der Brief, am 14. December (Cassel) beantwortet, ist uns nicht erhalten; Ueberbringer waren die mit mündlichem Bericht beauftragten Rittmeister v. Gilsa und v. Calenberg.

jedoch, da sie in ihren Bezeichnungen sehr kurz ist, ausdrücklich zu nennen. Diesem Mangel wird abgeholfen durch das Verzeichniss der Truppenkörper im Appendix zum Andern Theil 'Inventarii Sueciae' (1632) und die Erläuterung des Schlachtplanes im 3. Theil (S. 165 ff.) des 'Swedish Intelligencer' (1633).

Unsere Regimenter standen im zweiten Treffen, welches ebenso wie das erste in der Mitte 4 Fussbrigaden, auf jedem Flügel 6 Reiterschwadronen hatte, die hessischen Reiter¹⁾ bildeten alle zusammen nur eine Schwadron, die zweitinnerste des rechten Flügels, die beiden Fussregimenter²⁾ bildeten, soweit sie nicht etwa commandirte Musketiere abgegeben haben, einen Bestandtheil der Brigade des Grafen v. Thurn, zu der noch dessen Regiment sowie das des Grafen v. Isenburg und wohl auch das des Grafen v. Erbach gehörten. Ueber die Thätigkeit der hessischen Regimenter in der Schlacht ist wenig bekannt. Wie Eberstein am 18. November schreibt, erhielten die Reiter, ganz besonders auch die beiden Dalwigks, hohes Lob wegen ihres Wohlverhaltens. Den Befehl über die Schwadron hatte, wie wir dem Swedish Intelligencer entnehmen können, Franz Elgar v. Dalwigk ('Col. Dalwick'). Die Nachschrift zu Ebersteins Brief gibt für das grüne Leibregiment eine Verlustliste, man zählte damals 100 Tode und Verwundete, Capitän Quadt³⁾, Capitän Stange's³⁾ Leutnant und Capitän Landgraf Fritzens⁴⁾ Fähnrich waren schwer verwundet. Ein leider undatirtes 'Ver-

1) Der Swedish Intelligencer nennt die 'schwachen' Regimenter der Obersten Rostein und Dalwigk.

2) Der Swedish Intelligencer nennt das 'schwache' Regiment des Grafen v. Eberstein und 'some Hassians'.

3) Siehe oben S. 329 Anm. 3.

4) Friedrich von Hessen, Sohn des Landgrafen Hermann zu Rotenburg, Enkel des Landgrafen Moritz.

zeichniss aller — bei Lützen — beschädigten — zu Fuss, — wo sie ihren Unterhalt haben sollen¹⁾, nennt von Ebersteins Regiment nur 23, nach Mühlhausen zu legende, Personen: 1 Leutnant, 2 gemeine Officiere (Unterofficiere) und 20 Soldaten; das Uslar'sche Regiment fehlt ganz (ebenso das Erbach'sche), die Regimenter Isenburg und Thurn erscheinen mit nur 15 und 10 Verwundeten, worunter der Isenburgische Oberstleutnant und Thurn's Major. Wie wir anderwärts erfahren, ist auch Graf Hans Jacob v. Thurn selbst verwundet worden. Dass er seine Brigade während der Schlacht befehligt hat, sagt der Swedish Intelligencer ausdrücklich. Eberstein dagegen führte nach derselben Quelle die fünf Trupps commandirter Musketiere im rechten Reiterflügel des ersten Treffens, dieselben, die er nach einem anderen Bericht am 15. November bei Rippach unter sich hatte, während an der Spitze seines Regiments wohl der Oberstleutnant v. Günterode gestanden hat²⁾. Tilo Albrecht v. Uslar, der als hessischer Generalmajor am 27. Juni 1632 bei Volkmarsen eine grosse Schlappe erlitten hatte, ist allem Anschein nach während der ganzen hier behandelten Zeit nicht im schwedischen Hauptheer gewesen, dagegen fiel bei Lützen der schwedische Oberst Georg v. Uslar³⁾ an der Spitze seines Reiterregiments.

Einem hessischen Geschlecht gehörte der Rittmeister Bodo v. Bodenhausen an, welcher im Auftrag Herzog Bernhards von Weimar am 17. November

¹⁾ Arkiv III S. 126 Nr. 946. 'Und sind über vorige specificirte in die 400 Officiere und Soldaten, so in Weissenfels liegen. Die Reuter-Verzeichnisse aber sind noch nicht alle einkommen' (S. 128).

²⁾ Siehe meine Dissert. S. 27 u. 28.

³⁾ Der Swed. Intell. nennt ihn 'Col. Isler, Sergeant-Major-General', vielleicht in Verwechslung mit Tilo Albrecht.

von Weissenfels nach Dresden abreiste und dort am 21. November unter anderem auch über die Schlacht bei Lützen berichtete ¹⁾. Dass er an dieser persönlich theilgenommen, ergibt sich aus einer flugschriftlichen Mittheilung, die offenbar auf ihn bezogen werden muss. In dem 'Wahrhaftigen Bericht der überaus grossen und herrlichen Victorie' ²⁾ findet sich der Auszug eines Schreibens aus Wittenberg vom 20. November, worin es heisst: 'Ein Bodenhausen, so beym treffen gewesen, der berichtet, dass er etwa 4 schritt vom Wallensteiner gewesen, weren 8 schüsse nach ihm [Wallenstein] gethan, hette sich ganz überein sattel geleet gehabt; ob er nun was davon bekommen, weiss man nicht, hat sich hernach mit einem türkischen klepper davon gemacht'. Ein anderes Glied eines hessischen Geschlechtes aber stand bei Lützen an hervorragender Stelle auf der katholischen Seite: der Abt von Fulda, Johann Bernhard Schenk zu Schweinsberg. Er war durch die Evangelischen aus seinem Stift vertrieben worden und erhoffte durch den Sieg der Friedländischen Waffen seine Heimkehr ³⁾. In einem Briefe vom 25. October ⁴⁾ hatte er sich von Wallenstein die Erlaubniss erbeten, sich bei ihm aufhalten zu dürfen, nachdem er sich schon durch den Bischof von Wien und den Grafen v. Aldringen an ihn gewandt hatte. Er erklärte damals, allem was der Herzog ihm 'forthin erschaffen und gebieten' werde, fleissig und gehorsamlich nachleben zu wollen; er be-

¹⁾ Siehe meine Dissert. S. 59.

²⁾ Ich benutze das Stockholmer Exemplar, verzeichnet in 'Kongl. Bibliotekets samling af samtida berättelser om Sveriges krig', Stockholm 1888—91, S. 52.

³⁾ Siehe *Rommel* VII S. 133 f.

⁴⁾ Gedruckt Oesterreichische militärische Zeitschrift, 2. Aufl. der Jahrg. 1811 u. 1812, Wien 1820, Bd. II S. 506, und *Förster*, Albrechts v. Wallenstein Briefe Bd. II S. 287. Der 'Abfassungsort' 'Neuwmarkt' ist wohl Neumark bei Reichenbach in Sachsen.

gehe nicht mehr als seiner Liebden schlechtesten Soldaten oder Diener einer accomodiret zu sein. Seine Bitte wurde gewährt, und so konnte er bei Lützen für die Sache der katholischen Partei eine eifrige Thätigkeit entfalten, über die besonders der Bericht des Giulio Deodati von 1632 Nov. 29.¹⁾ Mittheilungen macht. Nachdem er vor Beginn der Schlacht dem Heere den Segen ertheilt hatte, eilte er anfeuernd von einem Truppentheil zum andern. Der Landgraf Maximilian Adam von Leuchtenberg erwähnt in einem Briefe an Wallenstein vom 26. November (Prag²⁾), dass ihn der Abt damals ersucht hat, mit ihm zu dem Pappenheimischen Volk zu reiten. Dabei gerieth der Abt an die Spitze einer feindlichen Schwadron, die er irrthümlich für eine der katholischen Partei gehalten hatte. An seiner geistlichen Kleidung erkannt, wurde er durch einen Pistolenschuss getödtet, der Leichnam wurde nachher von den Katholischen davongebracht³⁾.

Nachdem Landgraf Wilhelm erfahren hatte, dass die Entscheidung gefallen⁴⁾, der Feldzug also in der Hauptsache aus war, betrieb er alsbald die endliche Rückkehr seiner Regimenter. Am 23. November (Hers-

¹⁾ Siehe meine Dissert. S. 61.

²⁾ Gedruckt Oesterr. milit. Zeitschr. a. a. O. S. 501, Förster a. a. O. S. 312.

³⁾ 'Havendo avanti la battaglia benedetto l'essercito, scorrendo per il campo andò alla testa d'un squadrone di cavalleria, pensando furse de nostri, ma sendo del nimico conosciuto così al habito, con una pistoletta l'uccisero, che fù poi il suo corpo ritirato', Forschungen z. d. G. IV S. 565.

⁴⁾ Schon am 21. November (Hersfeld) schrieb er an den Statthalter zu Cassel: 'Demnach die --- herliche victoria ferners continuiret, als haben wir euch die uns deswegen zuekommene weitere berichts schreiben hiermit in genaden communiciren wollen, damit ihr euch beneben uns darüber zu erfreuen und dem lieben Gott vor seine augenscheinliche göttliche hülf und rettung herrlichen zu danken uhrsach haben möget'.

feld) trug er dem Oberstleutnant Johann Geiso auf, seine Leute nach Rotenburg, Eschwege und Witzhausen in die Quartiere marschiren zu lassen, selbst aber zu ihm nach Eisenach zu kommen, da er ihn verschicken wolle; am 27. (Friedewald) gab er demselben ausführliche schriftliche Anweisung, dafür zu sorgen, dass ihm die hessischen Regimenter, wofern möglich, abgefolgt würden, doch ausgenommen die beiden Uslar'schen, welche er nicht suche, und entsprechend schickte er am 28. (Friedewald) Marschbefehle an Eberstein, Rostein und die Dalwigks¹⁾. Die Sache zog sich jedoch noch hin, da Herzog Bernhard von Weimar sich bemühte, bis zur völligen Beendigung des Feldzuges das Heer Gustav Adolfs möglichst beisammen zu behalten. Inzwischen besann sich der Landgraf eines anderen wegen der Uslar'schen Regimenter, der endgültige Befehl vom 20. December (Cassel) zum Rückmarsch unter Ebersteins und des älteren Dalwigk Führung erging für alle Regimenter an 1) Graf v. Eberstein, 2) Franz Elgar v. Dalwigk, 3) Friedrich v. Rostein, 4) Curt v. Dalwigk, 5) 'des Uslar'schen Regiments zu Pferde Commandanten, Rittmeister Birckenfeld'²⁾, 6) Oberstleutnant Oesting 'oder wehr ahn seine statt [das Uslarische Regiment zu Fuss] commendiret'.

Man sieht also, dass das *Inventarium Sueciae* gut unterrichtet ist, indem es (a. a. O. S. 40) die alten

¹⁾ Curt wird hier als Oberstleutnant bezeichnet, am 20. December dagegen als Oberst.

²⁾ Eine Angabe in der Leichenpredigt des 1676 verstorbenen Feldmarschalls Ernst Albrecht v. Eberstein (*Freih. v. Eberstein*, Urkundliche Nachträge zur Gesch. der Frh. v. E. Bd. III S. 156; vgl. desselben Beschreibung der Kriegsthaten Ernst Albrechts v. E. S. 5), dass dieser, 1632 in Landgraf Wilhelms Leibregiment [zu Ross] Major geworden, bei Lützen, Zwickau und Leipzig dabei gewesen sei, lässt sich hiermit nicht wohl vereinigen.

hessischen Regimenten, die von Zwickau nach Hessen zurückmarschirt seien, bezeichnet als 'Rossteins 8 Comp. zu Pferd, Franz v. Dalwig 8 Comp., Conrad v. Dalwig 5 Comp., des Usslers übrige Truppen, alle zu Pferd, und die zwei das grüne und blaue Regiment zu Fuss'.

Beilagen.

Nr. 1. *Obersleutnant Johann Geiso an Landgraf Wilhelm V. v. Hessen, 1632 Oct. 20 Schweinfurt, einger. Oct. 24 Cassel.*

Ausfert. m. Sieg., Marburg. Staatsarch., 30j. K. 1623—32 Bl. 125.

Durchleuchtiger hochgeborner Fürst, gnediger her. Den 5. [15.] hujus bin ich zue Schweinfurt angelangt und E. F. G. befel¹⁾ bei Herzog Bernhards F. G. underthenig abgelegt. Es haben S. F. G. alsobalt sich dahin resolviret, wie gern dieselbige E. F. G. ihre truoppen folgen lasen wolten, so könnte doch solches nicht ohne fernere confirmation I. K. M. geschehen; [haben] defswegen sobalt ein curier naher der K. M. abgefertigt, deren order stündlich erwartet wirt, und sobalt mihr solche zuegestellt, wil ich mich eilen, E. F. G. in allem underthenige nachrichtung zu hinderbringen. Ich befahre mich aber, weil I. K. M. mit dero haubtarme[e] uff Sachsen marchiren, dafs zue E. F. G. contantament ich wenig aufrichten werde.

Die Wallensteinische und Bairische arme[e] haben sich in und umb Coburg ufgehalten, die bürger defsorts hinder dem königlichen Commendanten her mit dem feind accordiret [Oct. 8] und vor die plünderung

¹⁾ Siehe oben S. 331.

ein stück gelt erlegt. Der feind hat zwar das haufs auch angegriffen, aber seine angefangene transementa mit verlust 500 soldaten quittiret [Oct. 15], wie solches der Commendant, Obrist Dubartel ¹⁾, Herzog Bernharden berichtet. Nuhmer haben sich beide arme[en] getheilet, und gehet Wallenstein uff den hoif²⁾ zwischen fautland³⁾ und Meissen, der Bairfürst aber in Bairen. Ob nun I. K. M. ihre intention und marche endern werden, stehet zue vernehmen. Sonst seind E. F. G. regimenter über die masen schwach, wie auch ingemein alle übrigen; und helt der König dafür, wollte mit den officirern das beste thun.

Herzog Bernhard wirt morgen von hir ufbrechen und sich Sachsen nähern. Was weiter vorgehet, hoffe E. F. G. mit ehestem selbst underthenig zue berichten, dieselbige [ich] hiemit dem almechtigen zue langlewiger regirung und allem fürstlichen zuestand, dero mich aber zue beharlichen fürstlichen gnaden underthenig befele. Datum Schweinfurt den 10. [20.] octobris 1632.

E. F. G. verpflichtter undertheniger diener J. Geifso.

P. S. Das fürstliche haufs in Coburg ist vom feind geblündert, und ansenliche beute darin gefunden ⁴⁾.

¹⁾ Georg Christoph v. Taupadell.

²⁾ Hof.

³⁾ Voigtland.

⁴⁾ Vgl. 'Relatio, wie es mit Eroberung und Ausplünderung Coburgs hergegangen', Arkiv I S. 796 Nr. 549, sowie den Bericht des Silvio Piccolomini von 1632 Dec. 2 (s. meine Dissert. S. 57), worin es heisst: 'Choburg — si messe a sacho, — dove si trovò una bellissima armeria di moschetti come di corazze, — e certe era una delle belle armerie che si potesse vedere'.

Nr. 2. *Oberstleutnant Hans Heinrich v. Günterode an Landgraf Wilhelm V. v. Hessen, 1632 [Nov. 2—5] Rudtsleben (?¹), einger. Nov. 7 Cassel.*

Ausfert. m. Sp. d. Sieg., Marb. Staatsarch., 30 j. K. 1623—32 Bl. 143.

Durchleuchtiger hochgeborner Fürst, E. F. G. seind meine underthanige pflichtschuldige gehorsame dinste eusersten vermögen nach iederzeit zuvor. Gnediger Fürst und herr.

Seithero des Obristen-Leutenant Giesen²) abreisen ist alhie nichts schrieffwürdiges vorgefallen, als dafs diejenige armee, welche bis anhero unterm comendo Herzog Bernhards F. G. in Frankenlande gelegen, aufgebrochen und über den Thüringer wald gezogen; [sie] befindet sich anitzo bey Arnstedt, umb uff des Königs armee zue warten und alsdan dem feinde, welcher voritzo den einkommenden advisen nach umb Leipzig sich befinden soll, nachzuegehen. I. K. M. vor ihre person kamen bey Frauenwalde zue uns und liegen anitzt zue Arnstedt³), Herzog Bernhards F. G. aber seind in Erfurd.

Als I. M. die regimenter besahen und befanden, dafs die hessischen gleich andern zimlich schwach, waren sie gar übel zuefrieden und wolten die schuld theils uff die officirer legen, welche die soldaten gerne in Hessen laufen liessen, damit sie balde hernach kommen möchten, theils gaben sie auch die schuld, als ob solch abelaufen conniventibus oculis geschehen, und gleich [als] würden die aufgerissene und in Hessen ankome-

¹) S. oben S. 335 f. — ²) Johann Geiso.

³) Gustav Adolf war Oct. 30 in Schweinfurt (Arkiv II S. 605), 31 in Kissingen und Königshofen, Nov. 1 in Schleusingen (*Söllt*, *Der Religionskrieg in Deutschland* Bd. III S. 319), dann also in Frauenwald, Nov. 2 in Ilmenau (Rikskansleren A. Oxenstiernas skrifter och brevveling Abt. II Bd. I S. 856) und Arnstadt (Arkiv II S. 635), Nov. 7 in Erfurt (Oxenstiernas brev. a. a. O. S. 869)

mende soldaten gerne gesellen und gutwillig aufgenommen. Durch wen solche suspicion evociret worden, wolte ich wohl erraten, E. F. G. werden es auch zue seiner zeit erfahren können.

Damit aber I. M. aufs dem argwohn kemen, habe ich sogleich bey allen compagnien¹⁾ eine rolla eingeben lassen, wie stark iedwedere gewesen, wie sie sich anitzo befinden, was vor kranke an iedwedern ort zue rücke geblieben, und wie viel gestorben: da befinden sich der wenig, welche gesund und frisch hinweggelaufen. Die- weil aber auch derselben eine zimliche anzall, so wolte ich meinen geringen verstande nach unterthänig davor halten (damit E. F. G. sich von aller suspicion frey machten, wie ich dan gewifslich weifs, dafs dieselbe in diesem fall ganz unschuldig sein), es wehere nicht übel gethan, wan E. F. G. einen abgelaufenen Corporal oder bhär Gefreite in banden und eysen bey das regiment anhero bringen liessen, umb selbige zue justificiren. Dadurch würde auch den noch anwesenden, welche nach den fleischtöpfen verlangen tragen, ein exempil gegeben. Es ist von meiner eigenen compagnie in der itzigen marche, da man doch gott lob keinen mangel gehabt, ein Corporal Jobst Schotte von Wolfhagen hinweggelaufen und [hat] 10 gesunder knechte mit sich genommen, welche alle zue Wolfhagen zue hause: der wehere reif genung, wan man ihm ertappen köndte.

Wie es sonsten allenthalben mit dem regiment eine beschaffenheit hat, wirdt sonder zweifel der herr Obrister, her Graff zue Eberstein, welcher gott lob vergangene woche wiederumb frisch und gesund bey uns angelanget²⁾, weitleuftiger berichten. Und ob zwar gutte quartir zum hochsten von nöten, weil die soldaten und

¹⁾ Des grünen Leibregiments zu Fuss, s. oben S. 335.

²⁾ Siehe oben S. 330.

officirer gar herunter kommen, so wil sichs doch anitzo meinen wenigen verstande nach darumb zue sollicitiren nicht wohl fügen, weil man gegen dem feind marchiret, I. M. auch aufstrücklich vor dem regiment sich vernemen liessen, sie wolten, wan diese occasion vorüber, und der dinst gethan, E. F. G. kein regiment aufhalten, wie sie es auch nicht thun köndten. Im übrigen wolte E. F. G. ich ganz unterthänig und treulich rathen, uff alle mögliche wege zue trachten, wie obgesetzete suspicion cum effectu zue purgiren, weil gar viel bewegliche wort dessentwegen mituntergelaufen. Mit Capitain Ködel¹⁾ verheltsichs anders, als ich unlängst berichtet, gestalt er dan wieder zue Schweinfurt ankommen und sonder zweifel mit der königlichen armée dem regiment nachfolgen wird.

Ich verbleibe E. F. G. untertheniger gehorsamer und pflichtschuldiger H. H. v. Günterod, Obrist-Leutenant.

Datum Rottersleben den octobris²⁾ anno 1632.

Nr. 3. *Oberst Graf Caspar v. Eberstein an Landgraf Wilhelm V. v. Hessen, 1632 Nov. 18 Weissenfels, einger. Nov. 24 Kreuzburg.*

Gerichtet nach Cassel. Ausfert. m. Sieg. u. eingel. Zett. Marburg. Staatsarch., Kriegsakten 1632—34 (I 2, II).

Durchleuchtig hochgeborner Fürst, gnädiger herr. E. F. G. seind meine unterthenige gehorsahme dinste in treuen allezeit bereit. Gnädiger herr.

E. F. G. habe ich in eyle unterthenich zu vernemen geben sollen den schmerzlichen und kläglichen abgang I. M., welche, als wihr den 6. [16.] novembris bey Lycen mit dem feinde eine feltschlacht gehalten, durch unterschiedliche schüsse und wunden todt auf der walstatt geblieben. Dieser traurige fall hat nicht

¹⁾ Keudell.

²⁾ Alten Stils; vgl. oben S. 335 Anm. 4.

allein einem so herlich erhaltenen sieg gleichsahmb seinen glanz benommen, besondern auch verursacht, dafs der feind nach erhaltener schlacht nicht weiter verfolgt worden, wiewoll wihr des feindes stück und munition erobereet und ehr seine bagage verlasssen müfsen. Eine so herliche victoria und bluttige, denkwürdige schlacht hat mit des tapfersten Königes edlem blutt müfsen versieget und noch mehr renommiret werden. Auf unser seiten ist es nicht lehr abgangen, dan alle Obersten zu fufs, ausgenommen mich und noch einen, seint verwundet, und einer [ist] todt blieben ¹⁾. Der anderen officirer ist so ein merklicher abgang, wie auch der soldaten, dafs es fast eine bluttige victoria zu nennen. E. F. G. mihr untergebenes Leibregiment hat auch zimlichen schaden erlitten, dafs es nuhmero fast dünne und geringe worden, wie E. F. G. der abgeschickete Leutenant mit mehrem mündlich berichten wird. E. F. G. habe ich förlengst solches berichtet und, wie es mit completirunge des regimentes dieselbe halten wollen, erkündiget, aber bifs dahero keine antwordt empfangen; bitte demnach, E. F. G. mihr ferner ordre ertheilen wollen, wie ich mich folgend zu verhalten, und wie sie dem regiment wieder geholfen sehen. Die andere Obersten haben von I. M. ihre afsignirte quartier auf neun extraordinari lehnungen für ein complet regiment empfangen, davon sie recruit machen sollen, wihr ganz nichts; E. F. G. werden uns mittel zum unterhalt und recruit verschaffen, sonsten wird alles vollend in disrut gehen.

¹⁾ Ob. v. Gersdorff, der nach dem Swedish Intelligencer auf dem linken Flügel des ersten Treffen dieselbe Stellung hatte, wie Eberstein auf dem rechten, s. oben S. 339. Von den Obersten zu Fuss starben infolge ihrer Verwundungen noch Georg v. Wildenstein und Graf Nils Brahe till Visingsborg; davon kamen Hans Georg aus dem Winckel, Graf Hans Jacob v. Thurn und der kursächsische Ob. v. Bose. Mit dem zweiten unverwundeten Ob. zu Fuss ist wohl Joachim Mitzlaff gemeint.

Wier liegen alhie zwee tage stille, ein wenich in odre wieder zu kommen; sollen, wie man saget, mit Saxen uns conjungiren. Der feind hat sich umb Leipzig geleyet; theils melden, ehr habe sich bis an die Weeser reteriret. Welches E. F. G. in eyle ich untertenich melden wollen, dero ferner befehl erwartend, und verbleibe

E. F. G. untertheniger knecht und gehorsahmer diener Casper Eb.

Datum Weilsenfels den 8. [18.] novembris anno 1632.

[Zettel:] Post datum. Von E. F. G. regiment zue fuß werden bis dato einhundert gebliebene und gequezschete soldaten vermisset. Von officirer sind geblieben¹⁾ Capitain Quadt, ist mit einer kugel durch den kopf geschossen, [und] Stangens Lieutenant, [dem] ein schenkel entzwei geschossen; [sie] leben zwar noch. Her Landgraff Fritzen Fendrich, durch einen arm und den leib geschossen, lebt auch noch. Wie viel uff beiden seiten geblieben, weiß man noch eigentlich nicht. E. F. G. reuterei, insonderheit die beide Dalwig werden hoch recommendirt ihres wohlverhaltens halber. Gott stehe uns ferner bei.

Ut in litteris.

Nr. 4. *Obersleutnant Johann Geiso an Landgraf Wilhelm V. v. Hessen, 1632 Nov. 20 Walschleben, einger. Nov. 23 Hersfeld.*

Gerichtet nach Friedewald. 'Cito, cito'. Ausfert. m. Sieg. u. eingel. Zett., Marburg. Staatsarch., Kriegsakten 1632—34 (I 2, II).

Durchleuchtiger hochgeborner Fürst, gnediger her. E. F. G. soll ich nachmals underthenig nicht verhalten, dafs den 6. [16.] dilses monatts zwischen Weilsenfels und Litz ein haubtdreffen furgangen und sehr hart

¹⁾ Siehe oben S. 329 Anm. 3 u. S. 338.

wiedergehalten, aber endlich Gott das glück geben, das der feind mit großer disorder aufs dem feldt geschlagen worden und mit dem überrest bei und in Leipsig sich gesetzt, munitio und stück alleß im stich gelassen. Die sächsische arme[e] ist einen tag zue langsam kommen; welche sich numehr mit der königlichen arme[e] conjungiret und auf Leipsig gangen, [so]dass man hofft (weil Herzog Bernhard schreibt, der feind sei in einen backoffen gegroffen), Gott werde weiter fortun geben, sonderlich weil des feinds übrige invanterie zimlich hin und wieder zerstreuet, und ihnen an munitio mangeln möchte. E. F. G. kan ich aber bei dießer guten zeitung auch underthenig nicht vorenthalten, dass I. K. M. im anfang stracks im ersten dreyen durch einen schuß und mit zwei kugeln thöttlich verwundt worden, darüber dieselbige zwei stunde hernach thotts verpflichen.

Weil dan diser unverhoffter fall E. F. G. nottwendig zue wissen gebüret und deroselben ohne zweifel zumb höchsten und heftig zue gemüt gehen wirt, also habe E. F. G. mit dissem meinem botten disse underthenige nachrichtung geben sollen, und wollen dieselbige sich versichern, was in dissem bericht beruhet, dass ich solchen aufs Herzog Wilhelms F. G. mund habe. Die Königin hat noch zur zeit nicht mehr wissenschaft von dissem königlichen betrübten hinfall, als dass I. M. nuhr etwas verwund wehren, aber dieselbige gehelt sich über die masen betrübt, dass auch ihren vornembsten leuthen nicht wohl darbei ist¹⁾. Was Papenheim anlangt, weiß Herzog Wilhelm nicht anderst, [als] dass derselbige thott, wie auch nicht weniger von Wallenstein gerett wirt. Weitere particularia seind noch nicht bekant, als dass vornehme officirer blieben seind, deren nahmen noch nicht specificiret. Sonsten logire ich über

¹⁾ Vgl. meine Dissert. S. 39.

Erfurt in selbiger stadt dörfer, und will mich Herzog Wilhelm noch ein zeit bei sich behalten. E. F. G. habe ich allefs underthenig anfüegen sollen und thue dieselbige mit dero ganzem fürstlichen hause dem allmechtigen Gott befelen. Datum Walzleben den 10. [20.] novembris 1632.

E. F. G. untertheniger verpflichtter diener Johan Geifso.

Herzog Wilhelm befinden sich noch übel auf.

[Zettel:] P. S. Gnediger Fürst und her. Wie ich den botten abgefertigt, kombet E. F. G. order¹⁾ mir zue, wie auch ein schreiben an Herzog Wilhelm F. G. Wil also gemeltes schreiben selbst einlifern und der order schuldigen gehorsamb leisten, habe auch zu dem ende nuhmier dißsen underofficirer abgefertigt, bei E. F. G. weiter order abzueholen und [sich] damit uff Cassel bescheiden [zu lassen].

Nr. 5. *Oberst Friedrich v. Rostein an Landgraf Wilhelm V. v. Hessen, 1632 Nov. 26 Grimma, einger. Dec. 18 Cassel.*

Ausfert. m. Sieg., Marburg. Staatsarch., 30j. K. 1623—32 Bl. 157.

Durchlechtig hochgebohrner Fürst, gnaedigster herr. E. F. G. underthänig zu schreiben hab ich nicht wollen underlaffen. Unsern zustand und des Königs tod, in wals gestalt es geschechen etc., werden E. F. G. aus meinen vorigen schreiben von 8. [18.] novembris, so ich E. F. G. geschriben, ausführlich vernommen haben; [dieses] anbelanget mein regiment, welches durch das langwierige strapeziern fast ganz ruinirt [ist] und auch folgents ruinirt wirdt, woferne E. F. G. sich nicht unser mit ernst annehmen und uns die mittel verschaffen auf rehkrut, gleich der König den andern Obristen

¹⁾ Siehe oben S. 335. Unser Brief trägt den Kanzleivermerk: 'Obrist-L. Geifso schreibt wegen seiner rückmarche von Erfurt'.

anweisungen gethan; dann die hessischen truppen in keiner liste der quartiere des Königs gestanden. Es ist mir wie auch den Dalwiegen der zeit von I. M. hochlößlichster getächtnuse zue antwort gegeben worden, es weren E. F. G. so viel quartier angewiessen, dorvon solten wir uns contentiren lasen.

Wann dan ich nicht solte andern gleich gehalten werden und nicht weifs, an wehn ich mich und das regiment [sich] halten sollen, so hette ich meinen dienst in der verlohrenen zeit übel angewendet. E. F. G. mit vielen lamentationibus zu inportuniern achte ich unnöttig, dann derselben woll gnedigst wilsent, dafs [ich], die ganze zeit ich das regiment gehabt, in dero dienste nichts empfangen, besondern nicht allein meine gesundheit verlohren, [nein] auch alles verzehrt, wafs ich in vorrath gehabt. Ich mag woll das sprichwort gebrauchen: 'ich bin zu pferde gekommen und gehe zu fuess wieder darvon'. Ich lebe der unterthänigen hoffnung, E. F. G. als ein patron der armen soldaten sie werden auf mittel gedenkchen, dafs ich müge [so] gehalten werden mit dem regiment, [dafs] gegen gleiche dienste ich auch gleichen lohn möge empfangen, oder, wo die mittel nicht bey derselben wehren, es dahin helfen dirigiren, dafs ich gleichwoll entlichen möchte wiessen, an wehme ich mich halten solle. Denn auf solche weise fehlt es mir beschwärllich und unmüeglich, lenger also zu thienen.

E. F. G. hab ich auch unterthänigst berichten wollen, nachdeme ich nach empfangenen schusses sehr wegen lähmung des schenkchels incommodirt¹⁾, dafs ich mit²⁾ verlaubung J. F. G. Herzog Bernhardts, welche anietzo die armée commandiern, bis auf den früeling

¹⁾ Es handelt sich um die am 3. September erhaltene Verwundung, siehe oben S. 330 und meine Dissert. S. 46 Anm. 2.

²⁾ Vorlage: mich mit.

mich nach haufs zu begeben [gedenke], meine gesundheit aldahr besser in ruhe abzuwarten; verhoffe, es wirdt E. F. G. wegen dieser beschaffenheit meiner person nicht misfallen. Will also, geliebts Gott, in zukünftigen maio gutt zeit wider bey dem regiment sein.

Thue E. F. G. mich unterthänigst neben dem regiment zu beharrlichen gnaden und göttlicher protection threulichen bevehlen. Datum Grimm in Meisen 16. [26.] novembris etc. 1632.

E. F. G. gehorsamer knecht Friedrich v. Rostien.

[Aussen:] Obrister Rostein. — Ritmeister Didens
Cornet.



VI.

Das Hessische Bühnenspiel vom Bauernkriege. ¹⁾

Von

Dr. Hermann Diemar

in Köln.



Die Hessische Landesbibliothek zu Cassel bewahrt eine kleine Handschrift (Man. theatr. 8^o 2) von 28 Blättern, welche auf der 3. bis 53. Seite — eng beschrieben — eine abwechselnd lateinische und deutsche dramatische Dichtung von 1322 Versen enthält, ohne Titel und ohne unmittelbare Angaben über den Verfasser oder über Zeit und Ort der Herkunft. Die lateinischen und die deutschen Abschnitte sind in der Schriftart unterschieden (einzelne griechische Worte sind in griechischen Buchstaben geschrieben). Die Zierlichkeit und Kleinheit der Schriftzüge, die geringe Zahl der Veränderungen, die trotzdem vorhandene Correctheit lassen die Handschrift als Werk eines Abschreibers er-

¹⁾ Der Dank für die Anregung zu diesem Aufsätze gebührt Herrn Professor Edward Schröder in Marburg, der das Spiel nächstens in einer Sammlung hessischer Dramen des 16. und 17. Jahrhunderts veröffentlichen wird.

kennen, mag es nun der Verfasser selbst oder ein anderer gewesen sein. Nur einmal ist ihm ein grösseres Versehen begegnet¹⁾: er übersprang den 5. Auftritt des 1. Aufzugs, merkte es aber alsbald und liess nach den ersten 6 Versen des folgenden Auftritts (am Ende von Blatt 6), ohne diese auszustreichen, den übersprungenen Auftritt folgen (Blatt 7), um dann (Blatt 8) mit dem 7. Verse des anderen fortzufahren. Zur Richtigstellung der Reihenfolge fügte er ein 'Interferatur Ac. 1 Sc. 5' am Schluss des 4. Auftritts hinzu²⁾. Dies ganze Verfahren zeigt besonders deutlich, dass wir es mit einer Reinschrift zu thun haben, es steht in schroffem Gegensatz zu dem Umstande, dass gegenwärtig die beiden Schlusssauftritte des 3. und des 4. Aufzugs durch starke und zahlreiche Kreuz- und Querstriche getilgt sind, was sich demnach schon äusserlich als Folge eines späteren Eingriffs darstellt, der uns bei der Betrachtung des Inhaltes zunächst nicht kümmern kann. Beachtung verdient dieser Eingriff dagegen als Zeugniß für ein Stück Geschichte unseres Spieles, denn die Streichungen scheinen die Absicht seiner Aufführung anzudeuten. Eine derartige Absicht aber wäre dann vielleicht im Zusammenhang mit der Thatsache zu betrachten, die uns die letzte Seite unserer Handschrift zwischen den Zeilen verräth: die Handschrift muss einst im Besitz des Landgrafen Moritz des Gelehrten von Hessen-Cassel

¹⁾ Von kleineren Versehen bemerke ich folgende: Vers 249 steht 'Han': statt 'C.', 261 fehlt 'Ju.', 273 und 277 steht viermal 'Jo.': statt 'Ju.', 364 steht 'Eh ich dich dier' statt 'Eh ich dier', zwischen 395 und 396 fehlt am Ende der Ueberschrift 'Pallas', 541 steht 'Jo.' statt 'Grat.', 629 wieder 'Jo.' statt 'Ju.', 886 'Ich soll ich' statt 'Ich soll dich'. — Vers 286 ist 'quidem' abgekürzt in 'qdm'.

²⁾ Eine Bemerkung nach dem 3. Auftritt 'Huc referatur *παρεργον* de studiosis v. pag. post: ist als irrthümlich wieder ausgestrichen.

(er lebte 1572—1632 und regierte 1592—1627) gewesen sein, denn seine unverkennbare Hand¹⁾ hat auf der letzten Seite einige lateinische Distichen eingetragen. Dieselben sind offenbar von eigener Erfindung des Fürsten, da sie einen von ihm ertheilten Auftrag enthalten²⁾. Sie lauten:

Guolfius in logicis quaerat, Goclenius autem
 Inquirat linguae dogmata quanta gerant.
 In numeris quaerens Hartmannus, versibus illos
 Exercens, quaerat dogmata grata simul
 In sacris literis; inquirant hec simul omnes:
 Explorent mores gestaue Pieridum.
 Rhetoricos flores Goclenius expetat; artem
 An teneant Phoebi, Guolfius ipse roget.
 Sic referent merita merito sua praemia laudis
 Guolfius, Hartmannus, Gocleniusque meus.

In den hier genannten drei Männern glaube ich die Marburger Professoren Johannes Wolff, Johannes Hartmann (auch Hartmanni) und Rudolf Goclenius (eigentlich Göckel) zu erkennen³⁾. Sie erhalten vom Landgrafen den Auftrag, mehrere Personen in philosophisch-theologischen Vorkenntnissen zu prüfen; es handelt sich, wie alle Umstände zeigen, um einen aussergewöhnlichen Fall. Versuchen wir ihn zu bestimmen. 1602—1606 besuchte die Marburger Hochschule in sehr

¹⁾ Von ihren eigenartigen Schriftzügen finden sich viele umfangreiche Proben u. a. in Man. Hass. fol. 57 der Casseler Landesbibliothek.

²⁾ Die Verse sind flüchtig hingeworfen und deshalb schwer lesbar, ihre Interpunktion habe ich zum besseren Verständniss verändert.

³⁾ Vgl. *Strieder*, Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte IV S. 428, V S. 281, XVII S. 278; *Rommel*, Geschichte von Hessen V S. 219, VI S. 481. — Goclenius gab 1604 ein merkwürdiges Gutachten über dramatische Schulaufführungen ab, s. *Holstein*, Die Reformation im Spiegelbilde der dramatischen Litteratur des 16. Jahrhunderts S. 44.

jungen Jahren der — gleich seinem Vater — reichbegabte älteste Sohn des Landgrafen Moritz, Prinz Otto von Hessen (er lebte 1594—1617). Vor seinem Abgang von dort ordnete sein Vater eine Reifeprüfung an, abzuhalten durch den Statthalter Rudolf Wilhelm Rau zu Holzhausen, den Kanzler Sigefrid Klotz, den Rector Johannes Wolff und die Professoren Gregor Schönfeld, Hermann Vultejus, Christian Andreae und Rudolf Goclenius. Das von den 5 letzten ausgestellte Zeugniß für den Prinzen und seine 'Mitschüler und Kammergenossen' ist uns überliefert¹⁾. Von einer 1603 vorgenommenen Zwischenprüfung durch den Rector Johannes Hartmann und die Professoren Rudolf Goclenius und Theodor Vietor kennen wir ebenfalls das Zeugniß²⁾, dagegen war über die der Immatriculation von 1602 (Juli 22 a. St.) vorausgehende Prüfung bisher nichts bekannt als die Worte der Matrikel (*Caesar* III S. 145), Otto sei mit seinen Genossen immatrikulirt worden 'praemissa depositione in arce — Marpurgensi a beanismo [Schulfuchsenthum³⁾] absolutus'. Mit diesem Vorgang nun bringe ich die Verse unserer Handschrift in Verbindung. Wie 1606 war auch 1602 Johannes Wolff Rector (*Caesar* III S. 145), diese seine Würde erklärt das 'Guolfius ipse' des Landgrafen, und ihr kann man es zuschreiben, dass Wolff, seinem Fache nach Mediciner, an der Prüfung theilnahm. Hartmann aber, damals Professor der Mathematik, war 1602 Decan

¹⁾ Siehe *Rommel* VI S. 376 (wo 'Andreas Christiani', vgl. *Strieder* II S. 171 Anm.) bis 378; *Caesar*, *Catalogus studiosorum Marpurgensis* IV S. 19.

²⁾ Abschriftlich in Man. Hass. 4^o 103 der Casseler Landesbibl. S. 104; *Rommels* Mittheilung VI S. 324 ist durch das Komma hinter 'Goclenius' entstellt.

³⁾ Ueber die 'beani' vgl. z. B. *Zarncke*, *Die deutschen Universitäten im Mittelalter* S. 227.

der philosophischen Facultät (*Caesar* III S. 153 f.). Goclenius endlich, der Hessische Aristoteles, damals Professor der Logik, war die Seele der Facultät und der besondere Freund Moritzens, der ihn deshalb als 'Goclenius meus' bezeichnet. Uebrigens gehörten auch die beiden anderen zum vertrauteren Kreise des Landgrafen. — In das Jahr 1602 also setze ich die Distichen unserer Handschrift.

Unser Stück zeigt in seinen lateinischen Theilen die Herkunft der Renaissance-Comödie von der antiken. Als Vorbild nahm damals Terenz den ersten Platz ein, wie anderer Orten (s. *Holstein* a. a. O. S. 31 ff.) so auch in Hessen. *Otto Melander*¹⁾ erzählt, dass Peter Nigidius (Neige) der ältere als Rector des Marburger Pädagogiums durch seine Schüler den Eunuch des Terenz habe aufführen lassen²⁾. Und dieselbe Comödie nahm Landgraf Moritz zum Muster eines seiner eigenen Stücke: nach Johann Combachs Bericht (*Rommel* VI S. 400 Anm. 118) war des Landgrafen Anglia verfasst 'ad Terentianae Andriae imitationem', die Cassandra aber geradezu 'Terentianae Eunuchi aemula'. Und eben diese so besonders beliebte alte Comödie ist es denn auch, an die der Dichter unseres Stückes sich besonders anlehnt, die er merkwürdig stark benutzt. — Der latei-

¹⁾ Deutsch 'Schwarzmann', nicht 'Holzapfel', wie bei *Goedeke*, Grundriss zur Geschichte der deutschen Dichtung II² S. 129 steht. Siehe *Strieder* a. a. O. VIII S. 403.

²⁾ Nr. 500 der *Jocoseria Melanders*, zuerst 1600 erschienen, hier und im folgenden in der Ausgabe von 1626 benutzt. Vgl. *Rommel* III Anmerkungen S. 333, auch III S. 388. — Der Zeitpunkt dieses Ereignisses ist nicht klar. Melander nennt als theiligt zugleich mit dem Rector Peter Nigidius den Professor der Beredsamkeit Reinhard Hadamarius, d. i. Lorichius aus Hadamar; nach *Strieder* (s. X S. 76 ff., VIII S. 96 ff.) war Nigidius 1532—1539 Lehrer am Pädagogium, 1549—1561 Pädagogiarth, Lorichius 1535 bis 1548 Professor der Beredsamkeit.

nische Wortschatz zeigt im übrigen ziemlich gleichmässige Benutzung sowohl des Plautus wie des Terenz ¹⁾; nichtantike Wörter finden sich nur ganz vereinzelt. Ein Zeichen von Gewandtheit im Handhaben des Lateinischen dürfte es sein, dass die Comödie an den Stellen, wo sie (wie wir sehen werden) die Commentarien des Slean inhaltlich benutzt, fast gar keine wörtlichen Anklänge an ihre Quelle zeigt. In den lateinischen Versen führt unser Stück, wie die meisten zeitgenössischen, den freien Senar der römischen Comödie durch, während er in den alten Stücken mit anderen Versmassen abwechselte (vgl. unten zum 5. Auftritt des 1. Aufzugs).

Die deutschen Verse sind in den beliebten Achtsilber gefasst, der sehr sorgfältig und streng durchgeführt ist (Vers 912 ist 'thue' einsilbig); sie sind paarweise durch den Reim verbunden ²⁾. Die Sprache der deutschen Theile des Stückes ist lebendig, gewandt und humorvoll ³⁾. Ueber Sprachform, Wortschatz und Rede-weise sei einiges Bemerkenswerthe gleich hier zusammengestellt:

364 'Eh ich dier diesen stock aufleg', vgl. Wend. V Nr. 213 Z. 6 v. u. 'Uns aufgelegt als ein staupbesen', fehlt DWB unter 'auflegen'.

529 f. 'drumb muß man aufschlåg dier gebn', fehlt DWB unter 'Aufschlag'.

¹⁾ Auch die damalige Prosa vom Charakter der Jocoseria Melanders schöpfte reichlich aus diesen beiden. In den hessischen Schulen sollten sie nach der Schulordnung Moritzens von 1618 mit vertheilten Rollen gelesen werden.

²⁾ Vers 181—183 und 586—588 reimen zu dritt, 623—626 und 655—658 zu viert.

³⁾ Für das deutsch-sprachliche verweise ich ausser auf das *Grimm'sche* Wörterbuch (DWB) besonders auf den in der Bibliothek des Litterarischen Vereins Band 95—99 neu herausgegebenen *Wendunmuth* (Wend.) und andere Werke des Hans Wilhelm Kirchof, da dieser von den bekannteren Schriftstellern der Reformationszeit unserem Stücke zeitlich und örtlich am nächsten steht.

- 336 'Er sichts so zornig wie ein beer', hier ist wohl nicht vom Bären die Rede, sondern vom Bere, der noch jetzt in Hessen diesen Namen hat, während Eber dort ganz ungebräuchlich ist, s. DWB I Sp. 1123. 1368. 1485; *Vilmar*, Idiotikon von Kurhessen S. 81.
- 545 'braucht euch-weidelich' 1123 f. ich 'braucht mich vbr dem hasen kopff tapfer'; sich brauchen = sich anstrengen, DWB II Sp. 319 f. (Waldis, Alberus u. a.), vgl. Wend. I Nr. 94 S. 120 Z. 5 v. u. 'ick hebbe mick gebrucket unde — och kein finster heil gelaten', II Nr. 191 Z. 7 'wie sie vom adel und in — kriegen sich gebraucht', III Nr. 77 Z. 14 v. u. 'dannn her die schiffleut — sich mannlich stelleten und brauchten'.
- 1296 'Deuttlichen', Adverb, nicht im DWB; 1278 'newlichen' Adverb, DWB VII 674 (Moscherosch, Schupp); vgl. Kirchhof, Christliche Heurath A 4 r Z. 1 v. u. 'uhrsprünglichen', Wend. III Nr. 204 S. 472 Z. 6 v. u. 'ehelichen'.
- 55 'In der eckn', dagegen 1242 'in jenn eckn gekrochn', also 'ecke' männlich (fehlt DWB); 550 'Guten getranock gebn', also 'getranok' männlich.
- 532 'Mein Falckneuglein' (Venus zu Gratianus); DWB III Sp. 1270 nur die Redensart 'Falkenäuglein schiessen lassen' (Scheit).
- 237 f 'ihr habtt ohn all gefehr Gotts wordt von mir ietzt ein-genomn', vgl. DWB IV 1, 1 Sp. 2070 (Waldis u. a.), Wend. I Nr. 218 S. 269 Z. 16 'Vor dem abend aber kam ohn alles gefehr ein frembder'.
- 1281 ff 'mich zwingn -- zu bezaln, dafs ich — nicht gestendig bin' [wozu ich nicht willfährig bin], vgl. Wend. VII Nr. 92 Z. 9 'Difs alles gestanden [bewilligten] ihm die bawren und gabens nach'.
- 41 'Bey glauben' = wahrhaftig, als Bethenerung.
- 862 'wafs geucktt da hervor', vgl. nd. kieken.
- 1030 'Du heulpock' (von Anna); DWB IV 2 Sp. 1290 nur Heulhure und Heulplärrer.
- 913 'heutt zu tag' = heute am Tage (nicht: heutzutage), ebenso Wend. III Nr. 119 Z. 5 'Meinstu, dafs ich heut zu tag — erst anfahe?', fehlt DWB unter 'heute'.
- 633 'hindernüfs', ebenso Wend. VII Nr. 10 S. 240 Z. 26, Grimmelshausen in DWB IV 2 Sp. 1410.
330. 591. 1300 'hienein', 313. 575, 600 'hnein', 1257 'hienaufs', 1301 'hnaufs'; im DWB von diesen Formen nur 'hnein' (IV 2 Sp. 1414), aus Waldis.

- 659 'zu läger schlagen'; läger = Krankenlager, unsere Redensart fehlt im DWB.
- 568 f 'O gutter man —, lieber laß mich trincken', 636 'Ey lieber kom mitt mir'; lieber = quaeso, sodes: DWB VI 911 (Kirchhof, Schupp u. a.); Melander, Jocoseria S. 629 'Herr Magister —, lieber wann wolt ihr kommen?'
- 175 'am meinsten'; meinst = meist bei Kirchhof regelmässig, nicht nur in der *Militaris Disciplina*, von welcher Schrift im DWB (VI Sp. 1948) das Durchführen dieser Form besonders erwähnt wird; noch jetzt in Oberhessen und Grafschaft Ziegenhain, s. *Vilmar*, *Idiotikon* S. 266.
- 905 'Pelmen' (= prügeln?) fehlt im DWB.
- 515 'Pfuy ihn an', s. DWB VII Sp. 1808 f und *Vilmar*, *Idiotikon* S. 300.
- 527 'plagn', dagegen 909 'pflagn', 171 'pflagdt', 57 'er pflaggt mich vbl', 205 f 'dafs du die — so vbell pflagst', 1135 f 'so vbell — gepflagett' (vgl. Kirchhof, *Militaris Disciplina* S. 165 Z. 9 'ubel gnug geplaget'): DWB VII 1879 fehlt diese Form pflagen ('pflagen' daselbst nur aus *Schmidt*, *Gottesfreunde* im 14. Jahrhundert).
- 230 'Du platz' (von Anna), 530 'du lose platz' (von Venus); Wend. I Nr. 375 ist überschrieben 'Von zweien zanckenden weibern' und beginnt 'Als zwo böse, zanckhaftige platzen sich — in ein — scheltkrieg begaben', DWB VII Sp. 1921 wird aus dieser Stelle des *Wendunmuth* die Einzahl 'Platze' gebildet, neben den dialektischen Formen 'Platz' (Westerwald), 'Blatz' (Wetterau), 'Blatsch' (Ried bei Darmstadt). Vgl. auch *Vilmar*, *Idiotikon* S. 41: die Beschuldigte in einem *Marburger Hexenprocess* von 1596 hat den Beinamen 'Platz Else', weil sie 'schwatzhaftig und blatzhaftig' gewesen.
- 340 'du ploch' (von Anna), 515 f 'den ploch, den groben Esl', dagegen 580 f 'du fauler stock, meinthalben magst du wie ein plock bleiben liegen', vgl. Wend. I Nr. 218 Z. 4 'truncus, dafs ein stock, bloch heisst', DWB II Sp. 136 f und VII Sp. 1935 (bloch, block, ploch, plock); — 600 'bifs du ins ploch hnein speist', fehlt im DWB.
- 669 'Ein posch anfahn'; 'posch' nicht im DWB, 'pasch' DWB VII Sp. 1481 nur vom Würfelspiel, dagegen Wend. VII Nr. 123 S. 330 Z. 2 'Es war des tags, damit er sich zu dieser pasch sparet, mit im — noch in der fasten'.
- 50 'Botz sieben', 342 'Botz Turck', 901 'Potz Turck' (beides nicht im DWB), 895 'potz hundertt' (DWB VII Sp. 2040), 931 'Potz Bock' (DWB II Sp. 279 aus *Gilhausen*).

- 1133 'Schelmerey' von der 'kranckheit' (1135); bei *Weigand*, Deutsches Wörterbuch II S. 563, nur als 'durchtriebene Dieberei' (*Maaler*).
- 1264 'Du sihst' (vgl. 164 f 'die sachn gerihten vnfs', 1024 'Ich zih darvon'), dagegen 860. 1262 'Du sichst', 536 'Er sichtt', 55. 513. 571. 582. 603. 862 'sich', 1251 f 'Ich — sach', 536 ff 'ich — ersach', vgl. *Wend.* I Nr. 24 Z. 2 v. u. 'sicht', 46 S. 55 Z. 7 v. u. und *Melander*, *Jocoseria* S. 762 'sich'. Letzteres noch in *Hessen* und der *Wetterau*, vgl. *Weigand*, *Wörterbuch* II S. 680.
- 1131 'ein hauffen trum'n', *trumme* = *trommel* auch im *Wendunmuth*.
- 56 'Der vnflatt' als Scheltwort: *Weigand*, *Wörterbuch* II S. 967; *Vilmar*, *Idiotikon* S. 423; häufig im *Wendunmuth*. — 484 'der wust' als Scheltwort, vgl. *Wend.* I Nr. 198 S. 242 Z. 4 v. u. 'ein schalcksnarr, Paulus Wust genannt'.
- 103 f 'Ich kann mich nicht gnugsam verlachn vber dem streich', fehlt im *DWB* unter 'verlachen'.
- 1124 'kein wehtag' = leiblicher Schmerz, nd. *weihdag*: *Wend.* I Nr. 115 S. 147 Z. 7 'wehtag an eim aug', II Nr. 112 S. 161 Z. 10 'wehetag der füße'.
- 1291 'werhalben' = *weshalb*, ebenso *Wend.* I Nr. 190 S. 230 Z. 14 v. u.
488. 629 'Wormitt', vgl. *Wend.* II Nr. 136 S. 185 Z. 5 u. 9 'darmit' und *Weigand*, *Wörterbuch* II S. 1138 'wornach'.
- 593 ff 'wen du ein mafs — auf einen zuck herausser zwackst', dagegen 933 'du möchst mir mehr zwagn'. Vgl. *Wend.*: a) mit *Wenfall* I Nr. 64 Z. 5 'daß sie — desto herterer — gezwackt würden', I 2 Nr. 35 S. 485 Z. 15 'den — zwackten, rissen und bissen die — hund', II Nr. 81 S. 130 Z. 13 'Diese hunde — zwackten, bissen und rissen ihu', III Nr. 174 S. 146 Z. 4 'Gewiß wird eine scharpffe laugen zwagen solchen gottlosen mann'; b) mit *Wemfall* II Nr. 34 Z. 6 v. u. 'er sollte ihm — mit derselben laugen — gezwaget haben', *Militaris Disciplina* S. 180 Z. 2 v. u. 'die — sich vor der laugen furchten und nicht verlangen tragen, ihnen also zwagen zu lassen'.

Von den 1322 Versen unseres Stückes sind 666 lateinisch, 656 deutsch; von jenen fallen 17 auf den der Handlung vorausgehenden Prolog. Die Handlung selbst gliedert sich in 5 Aufzüge von 6, 3, 5, 6, 5 Auf-

treten. Der Schlusssauftritt eines jeden Aufzugs heisst Parergon¹⁾, Nebenpiel. Diese Schlusssauftritte haben einmal das gemeinsam, dass sie mit der Haupthandlung in nur loser Verbindung stehen; dies ist jedoch auch bei einigen anderen Auftritten der Fall. Das besondere, für den Bau des Stückes merkwürdige der Nebenspiele besteht in der paarweisen Verbindung der vier ersten. Das erste wie das zweite Paar enthält je eine fast selbstständige kleine Comödie, das fünfte Parergon dagegen fügt sich zwar an das zweite jener Paare an, aber es löst daneben noch die Aufgabe, die ganze Comödie gefällig abzuschliessen. Jenes zweite Paar nun ist, wie schon erwähnt, in unserer Handschrift nachträglich ausgestrichen worden; man sieht, dass diese Kürzung der Haupthandlung ziemlich unbeschadet eintreten konnte, nicht aber ohne das Ebenmass des Stückes zu zerstören.

Im 1. Aufzug hat der 1. Auftritt 23 lateinische Verse, der 2. 20 deutsche, der 3. 102 lateinische, der 4. 77 deutsche, der 5. 51 lateinische, der letzte 30 deutsche.

Im 2. Aufzug folgt auf einen deutschen Auftritt von 34 Versen (der einzige Fall, dass zwei deutsche Auftritte zusammentreffen) und einen lateinischen von 31 Versen sogleich das äusserst umfangreiche Nebenpiel, der einzige Auftritt des Stückes, innerhalb dessen die Sprache wechselt. Hier geschieht dies sogar mehreremal, sodass wir eigentlich vier verschiedene Auftritte zu unterscheiden haben: einen 2. deutschen von 12 Versen, einen zweiten lateinischen von 42, einen 3. deutschen von 221 und einen 3. lateinischen von 17; auch der letzte deutsche allein ist also noch aussergewöhnlich lang.

¹⁾ Der erste hat die wohl auf ihre Gesammtheit zu beziehende Ueberschrift Parerga.

Der 3. Aufzug enthält 4 lateinische Auftritte von 45, 21, 21, 71 Versen hintereinander, nur der Schlusssauftritt von 96 Versen ist deutsch.

Der 4. Aufzug beginnt mit 3 lateinischen Auftritten von 28, 28, 18 Versen; dann folgt ein deutscher, 24 Verse, wieder ein lateinischer, 66 Verse, endlich der deutsche Schlusssauftritt, 46 Verse.

Im 5. Aufzug sind nochmals wie im 3. die Auftritte 1—4 lateinisch und nur der letzte deutsch, jene haben 26, 11, 10, 38 Verse, dieser 86.

Die 18 redenden Personen des Stückes sind folgende:

Praetor (Saxonicus): I 1 u. 3, IV 1 u. 3, V 3; spricht nur lateinisch.

Hanso (Bauer): I 2—4, II I, III 1 u. 3, IV 4—5.

Cuntz (Bauer): I 2—4, II 2, III 3 u. 5, IV 4—5.

Anna (Hanso's Weib): I 4, II 1, IV 4; spricht nur deutsch.

Greta (Anna's Nachbarin): I 4, IV 4; desgleichen.

Muntzerus (Pfarrer): I 4, II 2, III 3, IV 2 u. 5, V 2 u. 4.

Chremes (Bauer aus Hessenland): I 5, III 1 u. 5, IV 6, V 6.

Justus (Studiosus): I 5—6, II 3 b—3 c, III 4, V 4.

Gratianus (Studiosus): I 6, II 3 b—3 c; nur im Parergon des 1. u. 2. Auftritts.

Jonas (Studiosus): I 6, II 3 b—3 c; desgleichen.

Molossus (Studiosus): I 6, II 3 b—3 c; desgleichen.

Pallas: I 6, II 3 d, III 4.

Venus: II 3 a u. 3 c—3 d; nur im Parergon des 1. u. 2. Auftritts.

Bacchus: II 3 c; desgleichen, spricht nur deutsch.

Pigritia: II 3 c; desgleichen, desgleichen.

Landgravius (Hassiae): III 2, IV 1 u. 3, V 1 u. 4—5.

Ficinus: III 2 u. 4, IV 1; spricht nur lateinisch.

Pheifferus: IV 2; desgleichen.

Betrachten wir nunmehr den Inhalt des Spieles.

Prologus, lateinisch, Vers 1—17.

Der Prolog ist wie bei Terenz ein Vorwort des Dichters. Die Zuhörerschaft, sagt dieser, verlange dringend und unablässig nach 'der gelehrten, berühmten Lateinischen Comödie'; man sei dem Verlangen zu ent-

sprechen bereit und werde sich bemühen, den Beifall aller billig Denkenden zu gewinnen, — Worte, welche deutlich an den Anfang von Terenzens Prolog zum Eunuch erinnern ¹⁾). Gleich mit dem ersten Wort bezeichnet unser Dichter seine Darsteller als 'Studioli'. Er warnt dann weiter die Zuhörer: 'lasse sich nicht merken, wer sich getroffen fühlt; wir liefern selbst den Stoff für das Stück, welches die Darsteller spielen' ²⁾). Oder wie es in Kirchhofs Wendunmuth heisst: 'vorgestellt werden solche Personen, dardurch — ein jeglicher — wie in einem spiegel sich zu ersehen erinnert' (V Nr. 225). 'Denn', fährt der Dichter fort, 'ich sehe sie hier sitzen, die Becherfreunde, die verliebten Leute, die schlaun Parmenonen, gefrässigen Gnathonen, thörichten Thrasonen, sie haben es sich selbst zuzuschreiben, sollten sie sich ärgern'. Hier haben wir abermals einen deutlichen Hinweis auf den Eunuch des Terenz, denn diesem Stück gehören Parmeno der listige Slave, Thraso der prahlerische Aufschneider ³⁾, Gnatho der Schmarotzer an. Schliesslich bittet der Dichter um Ruhe und Schweigen und um geneigtes Gehör, zunächst für den Praetor; und er lässt dabei, wie oben den Anfang, so hier den Schluss des Prologs zum Eunuch anklingen ⁴⁾).

¹⁾ 'Id credidere negoti solum sibi dari: | Bonis placere possent ut quam plurimis' 4 f. — 'Si quisquamst, qui placere se studeat bonis | Quam plurimis' Eun. prol. 1 f.

²⁾ Wenn ich die Worte richtig verstehe 'res agetur nobis, fabula | Istis' 8 f.

³⁾ Vgl. Wend. V Nr. 64 Z. 1 'Thrasones und ruhmreißige Schreyhälse', IV Nr. 108 Z. 1 'ein großer Thraso' usw.

⁴⁾ 'Ut praetor noster quid sibi velit, ocyus | Cognoscatis quiete et per silentium' 16 f. — 'cum silentio animum attendite, | Ut pernoscatis, quid sibi Eunuchus velit' Eun. prol. 44 f.

Actus I.

Scena 1., lateinisch, Vers 18—40.

Praetor.

Der angekündigte Praetor beginnt mit lebhaften Klagen über das Hofleben, über die mehr als Cyclopische Tyrannei der Höflinge, die gottlose und pestbringende Wirthschaft der scheusslichen Sycophanten¹⁾, welche ihm seine Tage sauer machen, während er doch einem so lobwürdigen und gerechten Fürsten dient, dessen Herrschaft gewiss nicht zu schwer lastet. Es ist fast, als ob wir Kirchhofs Behauptung (Wend. I Nr. 61 Z. 2) lesen, dass man keinen Herrn 'so gottsfürchtig, gerecht, gütig und ehrbar' finde: 'eins theils diener seyn gottlofs, lesterer, der unbilligkeit geneigt, unbarmhertzig und alles wolstandts verkehrter uud verdreher'. — Ein beliebter Vorwurf jener Zeit. Kirchhof gab (1563) eine 'Beschreibung des Hoflebens an bösen Sitten' (Wend. I Nr. 61), er fügte ihr des Petrus Fabricius 'Alphabeticum aulicum' (1560) an. Hartmann Schopper nannte seine Uebersetzung des Reinke de Vos (1566) 'Speculum vitae aulicae'²⁾. Petreus Herdesianus schrieb ein Buch 'Aulica vita et opposita huic vita privata' (1577³⁾). — Das Herankommen zweier Bauern bringt den Praetor auf andere Gedanken. Er glaubt die 'ruchlosen Windbeutel' zu erkennen, die seinem Herrn die Steuer verweigern, und will ihnen, da sie ihm so in den Wurf kommen, verdientermassen zu Leibe rücken. Doch zuvor möchte er die 'schuftige Prügelsaat' etwas belauschen.

¹⁾ Vgl. 152 'pessime sycophanta, blandis admodum verbis rogas', Wend. II Nr. 60 Z. 6 'dieses sycophanten (Z. 10 spötter) mordbißs, und dafs er ihn darmit verhönet'.

²⁾ Siehe *Scherer*, Geschichte der deutschen Litteratur² S. 260 u. 784.

³⁾ Siehe *Oesterley*, Ausgabe des Wend. V S. 35, wo auch auf das Alciatus Emblemata (1561) und Luthers Tischreden (1566) verwiesen wird.

Scena 2., deutsch, Vers 41—60.

Hanso. Cuntz.

Die so wenig schmeichelhaft angekündigten Burschen sind Hanso ¹⁾ und Cuntz, vorbildliche Vertreter des Volkes, der namenlosen Masse. Denn der deutsche Hans und Kunz ist 'über die Bedeutung eines blossen Namens weit hinausgewachsen' (DWB V Sp. 2746). 'Jeglicher, er sey edel oder unedel, grofs oder klein Hans' ist stehende Formel (öfters in Kirchhofs *Militaris Disciplina*), 'Heintz und Cuntz' (Wend. VI Nr. 141 Z. 1 v. u.) sind jedermann. 'Lobt sie denn Cuntz nicht, thut es Hentz' (VII Nr. 28 Z. 2 v. u.). Und wie wir von einem 'Bauern, heifst Cuntz Eberzan' (I Nr. 163 Z. 4 v. u.) hören, so sind 'Hans Seumag' (I Nr. 106 Z. 4 v. u.), 'Hans Unge wandert' (I Nr. 169 S. 202 Z. 10 v. u., III Nr. 145 Z. 11 v. u.), 'Knorren Cüntzgen' (I Nr. 109 S. 138 Z. 9 v. u.) echte Bauern. Es ist bedenklich, dem 'Seuw Cuntzen gar zu vil nachzulassen' (I Nr. 169 S. 202 Z. 6 v. u.) oder so schonend zu verfahren, 'wie Cuntzen sau thut in den bonen' (VII Nr. 61 Z. 8 v. u.). 'Der tolle Cuntz' endlich steht für 'die aufrührischen bauren' (IV Nr. 74 Z. 2), wie denn unsere Comödie den Cuntz als den rücksichtsloseren der beiden Vertreter des aufsässigen und aufständischen Bauernthums zeichnet. — Hanso und Cuntz sind bei ihrem Auftreten in lebhaftem Gespräch begriffen, dessen Gegenstand der Zuhörer vorläufig nicht erfährt. Cuntz hat dem Hanso etwas mitgetheilt, was diesen lebhaft ergreift; er stützt seine Behauptungen auf die Autorität ihres Pfaffen. Zu diesem will er den — hierzu auch gleich bereiten ²⁾ — Hanso hinführen,

¹⁾ Nur 1018 Hans, seine Frau nennt ihn (341. 349. 351) Henn (Hen), vgl. Melander, *Jocoseria* S. 655 Henno, Henno iunior, Junghenn.

²⁾ 'Ich, der dein gast, bin woll zuladen wie lang hew' 52 f; vgl. 'besser als lang heu zu laden' Grimmelshausen in DWB IV 2 Sp. 1276.

als er den in der Ecke stehenden Praetor gewahr wird. Beide Bauern sind einig in ihrer Abneigung gegen diesen 'Unflat', diesen 'Schelm' und 'losen Gauch'. Vor ihm unbemerkt zu bleiben, gehen sie geschwind bei Seite.

Scena 3., lateinisch, Vers 61—162.

Praetor. Hanso. Cuntz.

Aber wir wissen, dass der Praetor die beiden schon gesehen hatte. Einen Augenblick überlegt er noch, was es wohl gewesen sein mag, wovon die 'angetrunkenen' Bauern 'in den Bart gebrummt' haben — man sieht: er weiss es ebensowenig, wie die Zuhörer —, dann ruft er sie zurück. — Sogleich beginnen sie ihr Spiel mit ihm zu treiben, indem sie zunächst (zu einander, nicht zu ihm sprechend) sich stellen, als missverstanden sie seine Worte und hielten ihn für nicht recht geschickt. Dann wundert sich Cuntz über des Menschen Kühnheit, freie Männer so anzusprechen¹⁾, und Hanso meint, dem müsse man auftragen, was man gut besorgt haben wolle. In einer neuen Aufforderung, stehen zu bleiben, — denn fortwährend sind die beiden auf dem Sprunge, zu verschwinden — nennt der Praetor sie 'dreckige Schweine': Cuntz schliesst aus derartigen 'herrischen' Worten, jener müsse wohl eine gewichtige Person sein. Noch eine drohende Aufforderung des Praetors, und Cuntz geht plötzlich zu einem anderen Verfahren über: er erkennt jetzt den Praetor, bittet ihn um Entschuldigung und belegt ihn mit den schmeichelhaftesten Titeln ('gestrenger Ritter — gelehrter Doctor — gnädiger Herr'), die er dann freilich, da jener sie misstrauisch ablehnt, sogleich wieder mit dem eines dummen und faulen Esels vertauscht²⁾. Während die beiden

¹⁾ Satis quidem pro imperio 73f erinnert an 'satis pro imperio' in Terenzens Phormio I 4, 18.

²⁾ Wend. I Nr. 275 S. 251 Z. 3 'so man einen auf das höhnest describiren und darstellen will, nennet man denselbigen einen esel'.

Burschen heimlich den Wunsch aussprechen, den Praetor gehängt zu sehen, kommt dieser zur Sache. Er fordert für seinen Herrn, dessen Unterthanen sie seien, die schuldigen Abgaben ¹⁾. Hanso braucht den alten Kunstgriff des Missverstehens weiter, Cuntz schützt Harthörigkeit vor und begreift sehr langsam, warum es sich handelt. Dann aber bittet er, Geduld mit ihnen zu haben: Weizen, Spelt, Korn, Pflaumen und Aepfel, die Hülsenfrüchte, alle Gaben der Ceres und des Bacchus seien dies Jahr dahin.

Pr. Ut Rhetoricam

Callet. ²⁾ nil impetrabis. *C.* Obsecro dies

Non admodum multos. *Pr.* Heu quoties terminum

Transgressus es? quoties verba dedisti mihi?

Quoties mihi illusisti? *C.* Non fiet amplius.

Pr. Non meos soleo sic pascere verbis. *C.* Spondeo

Promitto.

Da der Praetor von Cuntzens Eiden, von der Bürgschaft seines Begleiters, von der Verpfändung seines Sohnes nichts hören will ³⁾, erklärt sich Cuntz schliesslich zum Geben bereit, er fragt nur, was denn der Praetor da nehmen wolle, wo nichts zu holen sei. Jetzt mischt sich auch Hanso, der diese Frage seines Genossen (mit Worten, die dem Eunuch entlehnt sind ⁴⁾) sehr geistreich findet, wieder ins Gespräch; der Praetor droht mit Gefängniss, Cuntz erklärt, sich um seine Drohungen nicht im geringsten zu kümmern. Der Praetor, aufgebracht, will sie züchtigen, sie greifen ihn thätlich

¹⁾ Vers 105 'census', 112 u. 144 'decumas', vgl. Wend. V Nr. 157 Z. 4 v. u. 'den bauren alleine wächst alles durch Gottes seggen, — allein so geben sie den fürsten ihre de eem und zinf's'.

²⁾ Wend. I Nr. 283 Z. 4 v. u. 'Vil mehr eins armen schlechte red, die auß eim treuwen hertzen geht, gilt, denns reichen rethorica, der nur blosser wort folgen nah'.

³⁾ 'Ne γρὺ quidem iuramenta curo' 118 f; vgl. Melander, Jocoseria S. 7 'ne γρὺ quidem — transtulimus'.

⁴⁾ Vers 127 'quis tantum, qui in te est, habet salem', wie Eunuch III 1, 10 f Gnatho zum Thraso sagt 'qui habet salem, quod in te est'.

an, — er bittet um Schonung und verspricht, ihnen den Zehnten zu schenken. Das Blatt hat sich mit einemmal völlig gewendet, Cuntz verhöhnt den Praetor jetzt mit dessen eigenen Worten:

Ut Rhetoricam

Callet, nihil impetrabis. *Pr.* Hanc iniuriam
 Non ulciscar. *C.* Hui quoties nos vexasti impie?
 Quoties verba dedisti? quoties miris modis
 Illusisti? hem vapula. *Pr.* Non fiet amplius.
C. Non soleo meos verbis sic pascere, vapula.
Pr. Spondeo, promitto.

Endlich lassen sie von ihm ab, versprechen ihm für das nächstmal eine noch bessere Tracht und machen sich aus dem Staube. Der arme Praetor weiss nicht wohin: die Bauern haben ihn geschlagen, die Höffinge werden ihn verhöhnen. Er beschliesst, zum Fürsten zu gehen und dem sein Leid zu klagen.

Scena 4., deutsch, Vers 163—249.

Hanso. Cuntz. Greta. Anna. Muntzerus.

Hanso und Cuntz kommen, noch lachend über ihren Streich. Sie nehmen ihr erstes Gespräch wieder auf, und Hanso zeigt sich bedenklich. 'Efs ist ein gemeine — sag: Fürsten händt die reichen weidt' ¹⁾. Es handelt sich also um ein Unternehmen gegen die Obrigkeit. Vor allem will Hanso erst seine schon im 2. Auftritt aufgeworfene Frage, wie die Bibel sich zu ihrem Vorhaben verhalte, beantwortet wissen. Cuntz, der am Gelingen des Unternehmens nicht zweifelt, sobald nur die Unterthanen sich die 'unmenschliche Schinderei' der Fürsten nicht mehr gefallen lassen, verweist den Hanso wieder auf die Lehren des Pfaffen. Hier kommen zwei für die Bühneneinrichtung sehr merkwürdige Verse:

¹⁾ 'Quis nescit longas regibus esse manus?' Melander, *Jocoseria* S. 149. 'Königen, sagt man, gab die Natur vor andern Gebornen eines längeren Arms weithinaus fassende Kraft' Goethe. Vgl. auch DWB IV 2 Sp. 329.

Ha. Ich will dier folgn, goh nuhr geschwindt.

C. Sih wier schon in der kirchen sindt.

Ich denke, die beiden schreiten dabei einfach von der einen zur anderen Seite der Bühne, und diese stellt zur Hälfte die Strasse, zur Hälfte die Kirche vor.

Greta und Anna erscheinen. — Auch hier wieder zwei besonders geläufige Namen. 'Ein — armer mann hett — zwei döchterlin —, deren das kleinst Margretlin und das gröfst Annelin hiefs', so beginnt ein Märchen bei Montanus (1557¹). 'Anna' war durch die Streitfrage über die Empfängniss Mariae sehr modern geworden, weit beliebter war doch noch 'Greta'. 'Es muß ein ander nam sein, Elsa oder Gretta, — es soll Gretta heissen', sagt ein Pfarrer bei der Taufe, als ein ungewöhnlicher Name vorgeschlagen wird (Wend. II Nr. 103 S. 153 Z. 14). Von den Geistlichen, denen 'das freie leben gefällt', heisst es: 'liebt ihn [beliebt ihnen] nicht Elfs, nemen sie Grethen' (Wend. III Nr. 182 Z. 5 v. u.). Im besonderen ist auch Greta wieder ein rechter Bauernname (DWB IV 2 Sp. 457). — Mit kurzem Gruss (wobei wir erfahren, dass sie Nachbarinnen sind) eilen Greta und Anna, auf der Bühne offenbar in gleicher Weise, wie Hanso und Cuntz, der Kirche zu. Hier haben wir uns inzwischen die Gemeinde versammelt zu denken. Vor ihr tritt soeben der 'Pfarrherr' auf. — In dem Pfarrer Thomas Münzer²) begegnen wir zum erstenmal einer geschichtlichen Persönlichkeit. Wir können infolge dessen auch den Ort der Handlung bestimmen: er ist in diesem Auftritt jedenfalls die Stadt Mühlhausen, die Hauptstätte von Münzers Wirksamkeit³). Der Ausdruck 'unser

¹) Siehe *Goedeke*, Schwänke des 16. Jahrhunderts S. 12.

²) 'Muntzerus' in den Ueberschriften, 'Pastor' 767, 'der pfarrherr' und 'der pfaff' im deutschen Text.

³) Siehe Sleidanus, De statu religionis et reipublicae Carolo quinto caesare; ed. Boehmius et am Ende I S. 267 Z. 13.

Pfarrer' im Munde der Bauern bezeichnet diese wohl nur als Münzers Anhänger, nicht als seine Pfarrkinder: dagegen spricht schon der Umstand, dass im 2. Auftritt dem Hanso die Lehren Münzers ganz neu waren.

Dieser beginnt seine Predigt mit dem Hinweis darauf, dass Esaias, der Prophet Gottes, rund heraus befohlen habe, alles ungesunde und wider Gottes Wort verstossende 'mit sattem vndt scharpffem bericht' ¹⁾ als bald zu strafen, und dass Gott diejenigen in den Abgrund der Hölle zu stürzen drohe, welche nicht nach seinem Wort 'einfeltig vndt schlecht die menschen lehrten'. Danach will Münzer, von Gott in seinen Stand berufen, handeln und sich bemühen, die Wahrheit besser herfür zu bringen. Er springt nach dieser Einleitung sofort auf den Kernpunkt seiner Lehre: im Namen der 'armen leudt' wendet er sich an und gegen 'König, Furst vndt Obrigkeit' ²⁾, die Gott die Ehre stehlen ³⁾. Wer ihnen denn Macht und Befehl gegeben habe, 'mit dienst, zins, zoll undt allerley beschwerung' ihre Mitmenschen so übel zu plagen und zu schinden ⁴⁾, die doch vom Gesetz frei, ledig und los gemacht seien. Es ist offenbar dieselbe Lehre, von der es bei Sleidan (S. 267 f) heisst: *'humanitati — esse consentaneum docebat, ut et dignitate sint omnes aequales, et conditione liberi, et promiscue bonis omnibus utantur'*. Münzer beruft sich auf die Evangelisten und vor allen auf Paulus und weist die gehässigen Einwendungen der für

¹⁾ Vgl. Kirhhof, Christliche Heurath D Z. 2 'satten trost', *Militaris Disciplina* S. 93 Z. 9 'aufs gutom, satten, reyffen raht'.

²⁾ Vgl. Sleidan S. 267 Z. 4 ('*principes ac magistratus*'), *Wend.* V Nr. 24 Z. 7 v. u., V Nr. 61 Z. 5.

³⁾ Vers 211 'Gott hast du diese Ehr gestoln'; vgl. *Wend.* I 2 Nr. 1 S. 442 Z. 1 'Christo dem herren stilet er seine ehr'.

⁴⁾ Seine Worte Vers 206 erinnern sehr an die des *Cuntz* Vers 171—173; die Absicht des Dichters ist vielleicht, den *Cuntz* als Münzers Nachbeter zu kennzeichnen.

‘ihre Schwärmerei und falsche Lehre’ besorgten Gegner zurück, des Luther und seines grossen Anhangs. Dieser Angriff auf Luther ist wieder ein für Münzer besonders bezeichnender Zug, bei Sleidan steht er an der Spitze: ‘coepit docere primum non solum adversus pontificem Romanum, sed ipsum quoque Lutherum: utriusque doctrinam esse vitiosam et impuram’ (S. 265 Z. 13). — Dabei kommt es nun zu einem komischen Zwischenfall. Münzer wendet sich an seine Zuhörer, seine ‘lieben kindt’¹⁾, mit der lebhaften rednerischen Frage: ‘Wer seindts, so vnfs gehessig sindt? Wer seindts? wer seindts?’ Da erhebt Anna ihre Stimme: ‘Mein lieber her, es seindt zwen Metzgers gselln, sehr fer von Duderstadt’. Eine derartige Einrede in die Predigt aus der Mitte der bäuerischen Zuhörerschaft heraus findet sich häufig. ‘Da war auch ein speivogel an der predigt, der mocht nit mer schweigen, sprach: Lieber herr...’ (Frey, Gartengesellschaft²⁾). ‘Do nun das fragen kein auffhören wolt haben, — stund ein beuwrlein auff und sagte: Ach . . .’ (Wend. I 2 Nr. 44 S. 494 Z. 6). ‘Ein bauwer, so an der predigt stunde und difs höret, sagte überlaut: Ey, lieber herr . . .’ (Wend. I 2 Nr. 69 Z. 4 v. u.). ‘Ein baurlein, so auch an der predigt war, — antwort mit heller stimme: Lieber herr pfarrherr . . .’ (Wend. IV Nr. 220 Z. 11 v. u.). Noch erhöht wird die Komik unserer Stelle durch die Worte ‘sehr fer von Duderstadt’. Kirchhof erzählt einmal (Wend. I Nr. 154), wie sein Vater in Erfurt mit einem ‘ungewanderten Düringer’ aus Gotha zusammengetroffen, der auf die Frage, wo sein Sohn jetzt sei, geantwortet habe: ‘Fern genug, he efs im überland zu Herfsfeld’; ‘welches in,

¹⁾ Gleich im Anfang begrüsst er sie ‘mein lieben kindt’; Wend. I 2 Nr. 69 Z. 8 redet der Prediger seine Hörer ‘lieben kindlein’ an.

²⁾ Siehe *Goedeke*, Schwänke des 16. Jahrhunderts S. 178 Z. 15.

wie er selbst sagt, weyt dunckt seyn, so doch Hersfeld noch im land zu Hessen und nur sieben meil über Cassel gelegen'. Noch viel näher aber, als Hersfeld zu Gotha, liegt Duderstadt¹⁾ zu Mühlhausen. — Münzer fährt die unberufene Sprecherin an: 'Du platz, ich frag dich nicht, hör weiter wafs ich sag', nimmt dann sogleich den Faden wieder auf und schliesst mit der Ermahnung, dem Worte Gottes, wie er es gepredigt, nachzukommen.

'Efs wirdt dich warlich duncken new' hatte von Münzers Lehre Cuntz dem Hanso gesagt (Vers 54), in Veranschaulichung des Sleidan'schen Wortes: 'novum quoddam doctrinae genus proposuit' (S. 265 Z. 9). Das zeigt sich jetzt bestätigt: Hanso sieht sein Bedenken beseitigt, denn 'aus Gottes wort' (darauf kam es ihm an!) hat ihm Münzer, den er deshalb für einen hochgelehrten Mann erklärt, hell und meisterlich die willkommene Lehre offenbart. Darum ist er jetzt auch gleich bereit, 'zur sacht zu greifen', Mit den Worten 'Schweig, komb her, lafs mich nuhr machn' zieht Cuntz den Gewonnenen fort.

Scena 5., lateinisch, Vers 250—300.

Justus. Chremes.

Wir verlassen die Haupthandlung, die sich hier schon ernster anzulassen beginnt, in einem echt comödienhaften Auftritt. Justus, voller Freude, etwas längst erwünschtes erlangt zu haben²⁾, weiss nicht, wohin der Weg ihn führt. Da erblickt er ein tölpelhaftes Gespenst, den (wohl von der anderen Seite kommenden) taumelnden Chremes, der im Selbstgespräch die Thatsache erörtert, dass ihn der Wein besiegt habe. Dieweil er fröhlich 'seinen Genius gelabt', schien er so schön

¹⁾ Die im Wend. vorausgehende Geschichte (I Nr. 153) spielt in 'Thuderstatt'.

²⁾ Vers 251 f 'tempore olim longo expetito fungor munere'.

nüchtern; seit er aufgestanden, ist er 'schiefer weder der zungen, hend oder füßs mechtig'¹⁾. — Hier begegnen wir der Erscheinung, dass der Dichter nicht nur die Worte aus dem 'Eunuch' entnimmt, sondern mit ihnen auch die Person, der sie Terenz in den Mund gelegt hatte. Bei diesem beginnt nämlich Chremes, ein junger Gutsbesitzer vom Lande, einen Auftritt (IV 5) mit der Betrachtung:

Attat data hercle verba mihi sunt: vicit vinum quod bibi.
Ac dum accubabam, quam videbar mihi pulchre esse sobrius!
Postquam surrexi, neque pes neque mens satis suum officium facit,
und unser Chremes, der sich später als Bauern bezeichnet, äussert sich ebenso, nur sechsfüssig statt achtfüssig:

At at, data hercle verba mihi sunt, quod bibi
Vicit vinum. quam pulchre videbar sobrius
Dum accubabam. postquam autem surrexi neque
Pes, neque manus, neque lingua suum officium facit.

Auch das nun folgende Zwiegespräch benutzt den 'Eunuch' besonders stark. Justus ruft, in der Hoffnung, den Weg zu erfahren, den Chremes zurück, der sich bei seinem Anblick weggemacht hatte, um nicht trunken betroffen zu werden.

Chr. Ich warte nicht. *Ju.* Hierher! *Chr.* Ich gehe.
Ju. Komm raus, du Schuft. Was zauderst du?
Fortläufer, tritt hervor, übel beratner²⁾.
Chr. Was zum Teufel willst du von mir?
Ju. Seht, wie der Henkersknecht das Maul verzerrt!³⁾

¹⁾ So steht Wend. I 2 Nr. 98 S. 550 Z. 2 v. u.

²⁾ 'Exi foras sceleste. at enim restitas? | fugitive prodi, male consiliate' 263 f. — 'Exi foras sceleste: at enim restitas, | fugitive? prodi, male conciliate', zum Unglück erkaufte (Sklave), Eun. IV 4, 1 f.

³⁾ 'Vide os ut sibi distorsit carnifex' 265. — 'Illud vide, os ut sibi distorsit carnufex' Eun. IV 4, 3.

Chr. Wenn du was willst, so trag's in Kürze vor,
Ich habe nicht die Zeit, hier lang' zu warten.

Ju. Sag an, was hast du dich mit Wein so schwer geladen?

Chr. Ich, was, ich hätte mich zu schwer mit Wein geladen?

Ju. Reizender Kerl! Hör', bist du auch ganz wohl?

Chr. Ob wohl du bist, ob nicht, was kümmerts mich;
So nüchtern kam noch nie von Tisch ich, wie grad' heut'.

Zum Beweise seiner Nüchternheit soll Chremes zehn Fuss abmessen, immer einen vor den anderen gesetzt: er macht statt dessen, wenn ich recht verstehe, erst Schritte, dann springt er mit gleichen Füßen u. s. w. Justus kommt endlich auf sein Anliegen, er fragt nach dem Kanzler. Chremes kennt ihn, will aber nicht sagen, wo er ist; dann weiss er wieder nicht, wie er heisst, wohl aber, wo er sich befindet. Er beschreibt den Weg: an einer Halle am Fleischmarkt vorbei, geradeaus bergauf, dann bergab; bei einer Kapelle durch eine Nebengasse zum Spital. Justus wirft ein, das sei ja eine Sackgasse. Chremes gesteht eifrig seinen Irrthum und beginnt eine neue Beschreibung. Zur Halle zurück, dann links geradeaus bergauf, bei der Kreuzung wieder geradeaus zu einem Teich, dort in der Nähe sei es. Justus macht sich auf den Weg. 'Geh nur', meint der zurückbleibende Chremes, 'dich will ich abhetzen, wie du es verdienst'. Er will zum Becher zurückkehren und den Tag gemächlich verbringen. — Seine letzten Worte zeigen, dass der Wegbeschreibung nicht zu trauen ist. Man könnte an Cassel denken, wo vielleicht alle späteren Auftritte des Chremes spielen, einer wenigstens (IV 6) bestimmt, und zwar vor dem dortigen Landgrafenschloss. Dieses war nicht weit entfernt von der alten Elisabethkapelle und vom Elisabethspital, bei welchem noch heute eine Sackgasse läuft. Das Spital liegt an der Ecke der Obersten Gasse, in der der Vicekanzler Nusspicker nahe beim Druselteich wohnte. Ein anderer Teich, auf dem heutigen Martins-

platze, war nicht weit von dem in der Markgasse gelegenen Hause des Kanzlers Feige, der in unserem Stück mitspielt ¹⁾).

Parergon (= Scena 6.), deutsch, Vers 301—330.

Justus. Jonas. Gratianus. Molossus. Pallas.

Vor dem 'Musaeum' der Pallas erscheinen die — vom Schreiber unserer Handschrift gelegentlich (s. oben S. 365) als Studiosi bestimmten — jungen Gesellen ²⁾ Justus, Jonas, Gratianus, Molossus. Justus führt das Wort und erklärt der auf sein Klopfen heraustr tretenden Pallas, sie seien von ihren Eltern hergesandt worden, sich so instruiren zu lassen, dass sie dereinst Eltern und Vaterland zieren möchten. Vonseiten der ersteren verspricht er 'reichen soltt, sofs zu gtrewer handt zu stellen werden'. Pallas lädt sie ein, sogleich mit in das Musaeum zu gehen, wo ihre Progressus explorirt, und sie dann locirt werden sollen, — eine Aussicht, welche auf die 'jungen Knaben' eine sehr verschiedene Wirkung ausübt. Einer nach dem anderen äussert seine Gefühle, wodurch dann ein jeder dem Hörer zu erkennen gibt, welche Abart des studirenden Jünglings er darstellt. Justus ist ein Musterschüler, er ist sofort 'mit lust, freudt und grosser begihr' zu folgen bereit. Indem er aber dies als Wortführer auch im Namen der anderen aussprechen zu dürfen glaubt, befindet er sich arg im Irrthum ³⁾. Denn dem Jonas wäre

¹⁾ Vgl. *Nebelthau*, Die ältesten und älteren Gebäude Kassels S. 37.

²⁾ Die Bezeichnung 'junger gesell' (495. 508. 628. 668) und 'gesell' (459. 569) wechselt mit 'junger knab' (305. 503. 582) und 'knab' (514. 542. 627), 'jungling' (460. 519. 642), 'junger knecht' (548).

³⁾ 'Du streichest dich' sagt Jonas Vers 317, vgl. Wend. I Nr. 252 Z. 1 'Mancherley art ist bei uns Teutschen, verdeckt und höfflich das liegen [lügen] zu nennen, als — sich streichen . . .'

es lieber, beim Trunk zu sein, Gratianus würde es vorziehen, 'schöne leute zu sehen'¹⁾, Molossus aber ist den Büchern so feind, dass er sie gar nicht sehen mag, was er selbst seiner Faulheit zuschreibt. Sie nennen den Justus einen Lügner und Schelmen, entschliessen sich aber doch, ihm zu folgen. Der Vorgang ist wohl so gedacht, dass jeder einzeln abtritt: Pallas — Justus — Jonas — Gratianus — zum Schluss der faule Molossus, der sein Selbstgespräch mit den ergebenen Worten beschliesst: 'Weills aber nicht kan anders sein, muß ich mitt furcht mich wagn hienein'. — So beginnt im Nebenspiel des ersten Aufzugs, das zu dem bedeutend weiter ausgesponnenen des zweiten Aufzugs eine Art Vorspiel bildet, die Behandlung eines in der neulateinischen Bühnendichtung sehr beliebten Stoffes: mit der Comödie vom Verlorenen Sohn war die Schilderung des Studentenlebens aufgekommen, wie denn z. B. Christoph Stymmel in seinen *Studentes* (geschrieben 1545, zuerst gedruckt 1549) drei Jugendfreunde — Philomathes, Acolastus, Acrates — zeichnete, von denen der eine den Büchern, der zweite den Weibern, der letzte dem Spiele sich ergeben hat²⁾).

Actus II.

Scena 1., deutsch, Vers 331—364.

Anna. Hanso.

Der Dichter stellt beim neuen Aufzug Anna und Hanso als Gatten vor und gibt ein Bild aus ihrem Eheleben. Anna ist bekümmert über ihren Mann, der seit Kurzem ihr nichts als Herzeleid zufügt, während sie doch gar nicht weiss, dass etwas zwischen ihnen vor-

¹⁾ Vgl. Wend. II Nr. 147 Z. 2 v. u. 'mit schönen leuten zechen und fröhlich sein'.

²⁾ Siehe *Holstein* a. a. O. S. 64; v. *Liliencron* in der *Deutschen Rundschau* Band 65 S. 253; *Goedeke*, *Grundriss zur Geschichte der deutschen Dichtung* II² S. 138.

gefallen wäre, was ihn dazu hätte veranlassen können. Sie sieht ihn zornig wie einen Eber (s. oben S. 360 Z. 1) herkommen, will ihn aber freundlich ansprechen. 'Ich wilfs bey meinem eyde rechn' ruft Hanso ihr zu, wie ihm oben (Vers 49) Cuntz erklärt hatte 'Bey meinem eydt ich habfs verstandn', Versicherungen, bei denen man an Kirchhofs Wort denken mag: 'Wer — den bauwren glaubt auff iren eyd, — der wirt — bschissen' (Wend. I 2 Nr. 78). Vergeblich ist alles Bitten der Anna, ihr doch nur den Grund seines Zürnens zu offenbaren:

Hab ich ettwafs gethan, so mir
Nicht hett gezimptt, So will ich dier
Verheisson dasselb zu endern
Gar nach deinem willen, wofern
Du mir nuhr solches zeigest ahn.

Vergeblich ihr Flehen und Versichern, ihre schmeichelnden Anreden. Hanso hegt keinen ehrlichen Zorn, sonst würde er wohl zu Thätlichkeiten greifen, aber er hat nichts als kalte Abweisung, beleidigende Worte, Schimpf und Drohung: 'Will dich mitt fusn messen'. — 'Du bose hautt¹⁾, den weibern soll man ihre scheiden treschen woll, wen se dafs schwerdt im munde fuhrn²⁾. — 'Bist nicht werth dafs dich soll beruhrn der erdtboden, pack dich hinweg, eh ich dier diesen stock aufleg'. So bringt er sie zum Schweigen. — Ich glaube,

¹⁾ Dies Schmähwort gehört der Hausfrau: Wend. I Nr. 371 Z. 2 'mit einer bösen haut beladen', VII Nr. 162 S. 355 Z. 11 v. u. 'mit dergleichen bösen haut beladen', IV Nr. 186 S. 175 Z. 15 v. u. 'mit einer solchen — hundshaut — behengt', III Nr. 246 S. 539 Z. 7 v. u. 'diese schnöde, untreu haut'; vgl. DWB IV 2 Sp. 708.

²⁾ Vgl. Wend. I Nr. 362 Z. 4 v. u. 'Wenns schwert im maul die weiber füren, ist ein alt recht, dafs sich gebüren dem mann will und auff d'scheiden klopf, ach sonst wer er ein armer tropff'. DWB II Sp. 1403 findet sich 'dreschen' nur allein stehend in der Bedeutung *concupere cum aliqua*.

wir dürfen nicht annehmen, dass dies fein gezeichnete kleine Sittenbild für den Gang der Handlung nichts bedeute. Hanso zeigt, wie ihn der Umgang mit Cuntz schädlich beeinflusst hat. Er ist wohl schon jetzt entschlossen, Weib und Kinder zu verlassen, was er nachher im 4. Aufzug (4. Auftritt) ausführt.

Scena 2., lateinisch, Vers 365—395.

Cuntz. Muntzerus.

Cuntz und Münzer setzen ein 'drinnen' begonnenes Gespräch über ihre nothwendige, heilige, gute Sache fort. Münzer empfiehlt grösste Vorsicht. Freilich: nicht den unreinen Ketzern, sondern seinen Heiligen ist der Herr geneigt, ihnen will er seinen Willen offenbaren. Aber doch darf man unbedachtsam nichts beginnen. Denn die ungeheure Fürstenmacht, listige Anschläge und starke Schaaren können den Lauf des Evangeliums wohl hemmen. Cuntz ist viel entschlossener. Aufhalten können die Gegner, aufheben nicht. Mag ihre Macht gross sein: auch die eigene ist nicht gering. Klüger als bei der Partei der Menschen müssen die Pläne doch bei dem Häuflein derer sein, die von Gottes Weisheit belehrt werden, und alle Vereinigung vermag nichts gegen Seelenstärke. Doch sogleich merken wir wieder, was in Cuntz die eigentlich treibende Kraft ist: der Hass gegen die Fürsten. Kein besseres Opfer kann Gott dargebracht werden, als das Blut eines Tyrannen. — Münzer wird mit fortgerissen durch solche Entschlossenheit. Er belobt und bestärkt jetzt den Cuntz. Dieser eilt fort, seine Genossen aufzurufen, von Münzers Glückwünschen begleitet.

Parergon (= Scena 3.), deutsch und lateinisch
Vers 396—687.

Venus. Bacchus. Pigritia. Justus. Jonas. Gratianus.
Molossus. Pallas.

a) Vers 396—407, deutsch.

Venus eröffnet das grosse Zwischenspiel. Sie fordert Bacchus und Pigritia auf, einem neuen Wildpret, das sie von ferne gesehen, zuzusetzen, bis ein jeder sein Theil davontrage. 'Vorher jedoch', meint sie, 'wollen wir ein weill schön singen, dafs da widerschall im hohen thon beidts berg vndt thall' ¹⁾. Da sie dann sogleich fortfährt 'Nuhn woln wier frölich vnser sach angreifen', kann ich nicht anders verstehen, als dass hier (zwischen Vers 403 und 404) für die Aufführung ein Gesang einzulegen war ²⁾. Venus schliesst mit der Ermahnung an ihre 'Gespielen', einstweilen zurückzutreten, da das Wild sich nahe.

b) Vers 408—449, lateinisch.

In diesem Wild entdecken wir gute Bekannte, die ungleichen Schüler Palladis aus dem Nebenspiel des ersten Aufzugs. Der trinklustige Jonas findet, dass man durch das lange müssige Lungern, worunter er das Sitzen in der Schule zu verstehen scheint, gänzlich erschlafe. Er schlägt einen Spaziergang vor, um den Geist zu erfrischen. Der lebenslustige Gratianus ist ohne weiteres damit einverstanden, und auch Molossus erklärt, trotz seiner Faulheit sich anschliessen zu wollen, um nicht etwa dem ungescheidten Weib, er meint die Pallas, allein in die Hände zu fallen und ihren höchst unangenehmen Fragen preisgegeben zu sein. Justus endlich ist dem Vorschlag zwar nicht abgeneigt, aber nur unter der Bedingung, dass während des Spazierens ³⁾ die nützliche Frage untersucht werde: 'An labor assiduus semper praestet otio'. Alsbald beginnt die Erörterung. Jonas geht von dem Sprichwort aus 'otia

¹⁾ Ueber 'Berg und Thal' siehe DWB I Sp. 1505.

²⁾ Vgl. unten zum 4. Auftritt des 4. Aufzugs.

³⁾ Dass es so gemeint ist, zeigt Vers 452 f 'wier seindt spatziern gewest'.

dant vitia'. Dass dasselbe ebenso wahr wie bekannt sei, merke er an sich selbst. Denn wenn er nicht täglich im edelen Becherkampf sich übe, verfallt er in Stumpfsinn und völlige Erschlaffung. Gratianus beruft sich auf den Satz des Philosophen von Stagira, ein Zustand werde durch wiederholte Handlungen erworben und gehe ohne sie wieder verloren. Auch er hat die Richtigkeit seines Satzes am eigenen Leibe erfahren. Gleichsam in Fesseln geschlagen, in der Schule der Pallas nämlich, versäume er alle Leibesübung. Gezwungen einen minder schädlichen Fehler vermeidend falle er in den entgegengesetzten. Der Venus Anblick locke die Menschen, alle Mühsal auf sich zu nehmen, des Tages Hitze wie die Kälte der Nacht zu ertragen und in edelem Wettkampfe Körper und Geist vor tragem Nichtsthun zu bewahren. Aber Molossus stellt beiden den Satz entgegen: 'vina, venus nocent' ¹⁾). Wer Geist und Körper mit Arbeit ergötzen und die Unthätigkeit verbannen will, der rufe nicht Venus, nicht Bacchus noch Ceres herbei, sondern halte sich in emsigem Eifer zu Hause. Justus geräth in Verlegenheit. Er, der fleissige, sieht sich genöthigt, ganz ähnlich zu urtheilen, wie der faule Molossus, aber er wirft diesem vor, unter dem Scheine einsamer Studien nur seiner Trägheit fröhnen zu wollen. Auch den beiden anderen muss er darin Recht geben, dass Müssiggang aller Laster Anfang sei. 'Nicht arbeiten und nur seyn faul, dem fliegt kein braten taub ins maul' ²⁾). Wahre Arbeit aber sei: seinen Studien unausgesetzt obzuliegen. Er ahnt hier am Schluss den Fehler des ganzen Wortkampfes, der darin besteht, dass ein

¹⁾ 'Nec Venoris nec tu vini tenearis amore, uno namque modo vina Venusque nocent' Vergil; vgl. Melander, *Jocoseria* S. 248.

²⁾ 'Nec tibi per ventos assa columba venit', die Uebersetzung aus Wend. VII Nr. 17 Z. 6 v. u.

jeder die Begriffe labor und otium so auffasst, wie sie ihm passen, infolge wovon die Parteien trotz der grössten Verschiedenheit ihrer Ansichten und Neigungen sämtlich die aufgeworfene Frage bejahen. Wenn der Dichter die Absicht hatte, das Bild einer fruchtlosen Erörterung zu zeichnen, bei der ein jeder auf seinem Standpunkt verharret, so ist ihm das vortrefflich gelungen.

c) Vers 450—670, deutsch.

Venus findet es nun an der Zeit, die jungen Gesellen anzureden. Es scheint, dass die drei göttlichen Wesen den vorigen Auftritt belauscht haben. Jetzt treten sie (wohl zusammen) herzu. Die Jagd beginnen sie einer nach dem anderen, den Vortritt und infolge dessen die grösste Auswahl hat Venus. Sie und Justus wechseln die ersten Worte im Namen der beiden Gruppen.

Ve. Glück zu, wafs macht ihr hie?

Ju. Nichts sonders, schön jungfraw, wier seindt

Spatzirn gewest. *Ve.* Wie dafs, mein freundt,

Ihr nicht zu vnfs kommen? *Ju.* Sag ahn,

Warumb solten wier zu euch gahn?

Ve. Dafs ihr an vnser schönen gestaltt

Euch verlustirtett manigfaltt.

Damit beginnt der Einzelangriff. Während Gratianus sofort für Venus gewonnen ist und in bei Seite geführtem Selbstgespräch das folgende mit der Aussprache seiner Gefühle begleitet, bittet Venus vergebens den Justus um seine Gunst. Sie weist ihn hin auf ihre Reize, ihr klares Angesicht, ihr Brüstlein schön, aber Justus bleibt völlig kalt; er lässt sich nicht fangen, er fragt nichts nach Gäucherei, er wille die Jungfrau für schon längst ihrer Ehre verlustig erklären, wenn sie sich nicht packt. Aergerlich wendet sie sich von ihm ab und mit den Worten 'Abr du mein liebstes lieb folg mir, dier ich mir gar ergib' zu Jonas. Der ist der Weltfreude nicht wie Justus grundsätzlich abgeneigt

und lässt sich auf Unterhandlungen ein. 'Wormitt; jungfraw, meindt ihr mir frewdt zu machn?' Venus, diplomatisch, betont wiederholt ihre Ehrbarkeit, will ihm mit Scherzen sein Leid vertreiben und ihn lehren, 'bei schön jungfrawn fein züchtiglich zu halten', mit welchen zu verkehren doch das begehrenswertheste Leben sei. Doch Jonas erwidert, ihren Unterricht brauche er nicht, er wisse ein etwaiges Verlangen 'nach frawen list' zu seiner Zeit schon zu befriedigen, gegenwärtig fühle er kein Bedürfniss hierzu. Sie selbst halte er für falsch, damit solle sie sich auch ihren Misserfolg (über den sie sich verwundert hatte) erklären. Er bricht die Unterhandlung mit den barschen Worten ab: 'Kurtz — wen ihr nicht mitt mir kondt in die wett saufn, von mir ablohtnt'. Venus sieht ein, dass hier Malz und Hopfen verloren, und wendet sich Molossus zu, merkt aber sehr bald zu ihrem Aerger, dass dieser 'schöne Knabe', der für Gestalt, Gesicht und rothe Wänglein keinen Sinn hat¹⁾ und ihr zumuthet, ihn zu tragen, wenn sie ihn mithaben wolle, zur Wollust zu träge ist²⁾. Nun kommt sie endlich an den rechten, bei Gratianus fällt ihre Bitte 'Ach du mein schatz, mein Falckneuglein, nimb dich mein ahn' auf günstigen Boden.

Grat. Dafs ist mein wunsch, so wollt ichs hahn.
 O liebstes lieb, O jungfraw zartt,
 Moin tag ich nih freundtlicher wardt.
 Alfs da ich Ewr klar eugelein,
 Wie dan des gantzen angesichts schein
 Ersach. Ach höchster trost!

Venus hat somit ihr Wild erjagt und fordert nun

¹⁾ 'Ho, gestalt warlich die gibbt kein brodt ins hauß' 521f; vgl. Wend. I Nr. 193 S. 236 Z. 12 'für — singen werd ich nit viel — ins hauß schaffen'.

²⁾ Dafs dich der honcker musse plagu' wünscht sie Vers 527, 'Dafs musse dich der Honcker pflagu' wünscht Cuntz Vers 909.

ihre Gespielen auf, desgleichen zu thun. Bacchus, obwohl übel zu Fusse, versucht sein Heil, — wiederum zunächst bei Justus, der aber natürlich keinen Durst hat und die ihm angebotene Flasche mit 'Reinfall' zurückweist¹⁾. Jonas begleitet den Vorgang mit den Worten:

Es ist ja zwar [wahrlich] auff dieser erdt
 Ein wunderding, was der natur
 Zu wieder ist, komptt einm mehr fuhr
 Als so da gefelt, ich woltd die fein
 Jungfraw nicht habn, diesr schlecht den wein,
 So mir gefelt, gar aufs.

Schon glaubt Bacchus, bei Molossus Erfolg zu haben, da dieser ihm versichert: 'O gutter man mich durst so sehr, dafs ich fur durst vergangen wer, wen du nicht kommen'. Dass er aber trotzdem nicht einmal sein Maul selber aufthun will und das Verlangen stellt, es ihm aufzusperren und hineinzugiessen, das ist dem Bacchus doch zu arg. 'So faull, du loser Physicunck, musn mein schulr nicht sein'. Sie wechseln einige Grobheiten, dann kommt Bacchus zu Jonas, der die Durstfrage bejaht und dem Gebot des Gottes getreulich nachzusetzen verspricht. Bacchus sagt 'du bist meins mans' und beginnt sogleich die Belehrung über das Zutrinken, über das Trinken von Ganzen, besonders aber über die nöthige Beharrlichkeit:

Du must mitt ernst darwiedr saufn,
 Bifs dier die augen vberlauffn,
 Auch nicht ehr aufhören, du seist
 So voll, bifs du ins ploch hnein speist.

Jonas hat die herrliche Lehre alsbald gefasst und gibt ein Probestück, das zur Zufriedenheit des Meisters ausfällt. In dessen Schule zu leben, gefällt ihm besser, als der Pallas seine Lection anzusagen. Er will deshalb mit fort und seine Schartecken wegwerfen²⁾, seine

¹⁾ Bacchus wünscht Vers 557 f 'dafs dich die gicht angeh', genau wie Chremes Vers 901 f; vgl. DWB I Sp. 340.

²⁾ Schartecke wird vom ital. scartare = wegwerfen abgeleitet.
 N. F. Bd. XVIII. 25

Bücher im Arrest stecken lassen; 'dan es ist dafs glafs leichtr zu hebn, als ohn vnterlafs die bucher schleppen'. Bacchus jedoch als erfahrener Mann räth ihm, die Bücher zu behalten, um sie im Nothfall 'bei dem armen man vorm zapffen' versetzen zu können. Jonas versichert nochmals: 'Ich will kein fleifs zu lernen sparn'.

Nun ist noch Pigritia übrig. Auch sie wendet sich zuerst an Justus. Er überanstrengt sich mit seinem Studiren und solle sich doch einmal eine Erholung gönnen. Komme er mit ihr, wolle sie ihn wohl pflegen. Doch Justus ist nicht müde und bedarf höchstens eines Trunkes Covent [Dünnbier¹⁾]; er weiss aber, dass Pigritia, dass die blosser Faulheit alleine gar nicht einmal imstande ist, die nothwendigen leiblichen Bedürfnisse zu befriedigen; wie denn thatsächlich Pigritia den Molossus, zu dem sie sich jetzt wendet, nicht aus eigenen Mitteln versorgt. Dieser klagt zuerst über Hunger, da er ein Weissbrot, das er selbst 'in seinem Sack' trägt, vor Faulheit nicht 'langen' kann. Sie steckt es ihm zu mit dem guten Rath: 'Nimbfs maul fein voll, so darfst [brauchst] du nicht so oft beissen'²⁾. Dann klagt er über Durst: 'holl mir dort ztrincken her', ich verstehe: aus dem 'grosen Fafs' des Bacchus, nach welchem er schon oben (Vers 569) verlangt hatte. Pigritia erfüllt auch diesen Wunsch, giesst ihm ins Maul und nimmt ihn dann mit sich. Eine komische Gottheit, diese Pigritia! Venus liebt doch vor Allem selbst, und Bacchus vergisst sich selbst beim Trinken nicht, die 'Faulheit'

¹⁾ Wend. III Nr. 9 S. 250 steht 'ein trunck covent' Z. 4 im Gegensatz zu 'ein gülden kopff mit malvasier' Z. 7, und Z. 9 heisst es 'habt ihr so gut covent, wie wird dann das bier so gut sein'; vgl. auch Wend. I Widm. S. 6 Z. 4.

²⁾ Vgl. Wend. II Nr. 193 Z. 12 'langt dieser ungewandert aus seinem sack hervor ein grofs stück brot — und steckt das maul so voll, dafs er schier nit reden mochte'.

aber muss für ihre Freunde arbeiten. — Die drei Gespielen beschliessen, mit dem erjagten Wild einen 'Posch' anzufangen, da es doch Nacht geworden sei. Von Justus ist weiter nicht die Rede, doch versteht sich, dass er der Pallas treu bleibt, wie das denn auch der folgende Aufzug zeigen wird.

d) Vers 671—687, lateinisch.

Pallas ist von Schrecken und Furcht erfüllt über ein die Musen bedrohendes Wunderzeichen, das sie sich nicht erklären kann: das heilige Wasser der Castalischen Quelle ist stehen geblieben. Da erblickt sie mit Entsetzen unsere lustige Gesellschaft, nach ihren Begriffen eine Heerde Säue. Sie befiehlt ihnen mit harten Worten, zu entweichen. Die Personen scheint sie wegen der Dunkelheit (vgl. Vers 669) nicht zu erkennen. Auch sie wird trotz ihres Schildes (s. Vers 681) von der entrüstet auffahrenden Venus wohl nicht erkannt. Nach kurzem Wortwechsel ruft diese ihrer Gesellschaft zu, sie solle die Waffen ergreifen und die Bestie verscheuchen, was dann, wie es scheint, geschieht. — So schliesst der zweite Aufzug.

Mit ihm geht in der Hauptsache unsere 'Comödie vom Studentenleben' zu Ende¹⁾, die auf einen 'Streit Veneris und Palladis' hinausläuft, in welchem (das bezeichnet das Komische unseres Zwischenspiels) wenigstens vorläufig Pallas unterliegt. Anders z. B. in dem 'kleinen

¹⁾ In beachtenswerther Absichtlichkeit sind die deutschen Schülerauftritte unseres Stückes reichlich mit fremden Worten und Formen verbrämt: affirmirn 303, instruirn 307, explorirn 313, locirn 314, vexiren 325, spatziirn 453, spatzieren 633, studiern 631, physicunck 577, lection 607, scartekn 609, arest 611, covent 640, musaoum 302, romediu 587, progressus (Mehrzahl) 314, Palladis 301, Palladi 607. — In den andoren deutschen Auftritten dagegen bemerke ich von Fremdwörtern einzig (beidemal von Cuntz gebraucht) vexiren 172, vexirn 946 (sehr häufig im Wendunmuth).

Spiel' des Jacob Funkelin (1551¹⁾), das wie unser Pargon in ein grösseres Stück ('Von dem rychen Mann und armen Lazaro') eingeschoben ist. Die dortige Venus hat mit der unseren manche Aehnlichkeit, so das Anpreisen ihrer eigenen Person gegenüber den 'jungen Gesellen': 'Do secht ir ouch min schöne gstat, die bäcklin rot, den schönen mund, min graden lib, der stolz und gsund' (Vers 139 ff). Der 'tüfel Astarot' hat etwas von Pigritia, etwas von Bacchus: 'Wer etwas wöll, der zeigs mir an; ich kanns im gen, er mufs es han' (Vers 196 f). 'Seh, stofs die amplen in din mund und lär si us, das ist dir gsund' (Vers 533 f). 'Seh, trinken ein mal und sufs vol us, du fügst nun gar wol in min hus' (Vers 547 f). Der hierbei angeredete Epicurus erinnert wieder zugleich an Molossus und Jonas. 'Ich wer schier aller erst entschlafen. Wie kumts, das ich so vil mufs ginen?' (Vers 512 f). 'Secht, das wir haben wins gnug, läre gleser sind nit min fug' (Vers 527 f). — Auch ein grosses Gedicht Kirchhofs von 1549 ist hier zu nennen, das älteste uns bekannte Werk von ihm ²⁾ (abgedruckt Wend. VII Nr. 10): 'Beschreibung des

¹⁾ Siehe *Tittmann*, Schauspiele aus dem 16. Jahrhundert I S. 163 ff; das Spiel geht mittelbar zurück auf ein Stück des Wiener Humanisten Chelidonium, vgl. *Edw. Schröder*, Jac. Schöpfer (Marburger Programm 1889) S. 15 f.

²⁾ Neuerdings hat *Wyss* in seiner sorgfältigen Lebensbeschreibung dieses Dichters, Centralblatt für Bibliothekswesen IX S. 57 ff. die bestimmte Behauptung aufgestellt (S. 70), dies Gedicht sei nicht von Kirchhof. Ich müsste dem nach meiner Kenntniss Kirchhofs entschieden widersprechen, auch wenn der einzige angeführte Grund 'Formen wie Schmetzle (S. 242), Hertzle (S. 243) und Wörter wie Bruch für Hose' deuteten 'auf süddeutschen Ursprung' stichhaltiger wäre. Aber der Dichter verwerthet auch später oftmals gelegentlich eine der vielen deutschen Mundarten, die er in seinem Wanderleben kennen gelernt und mit Antheil beobachtet hat, und die drei verschiedenen Wörter 'Bruch' (*fractio, palus, femorale*) sind alle gemeindeutsch, s. DWB II S. 410 f. Dass man sie auch in Hessen

weingötzen Bacchi und der Wollust garten, allen jungen gesellen zur warnung gestellet'. Bacchus und Venus locken mit Hülfe der Blandula die jungen Gesellen, welche die Warnung der Tugend 'sich zu, verführ nicht selbs dein hertz' nicht beachten, in den Garten der Sinnlichkeit, wo Freud' und aller Scherz wohnt, wo alt und neuer Wein geschenkt wird ¹⁾, und man süsse Worte hört:

Meins hertzes lieb, mein augenweid,
 Ach höchster schatz, freud ohne leid,
 Scheid nicht von uns, bleib immer hier,
 Schaff, was du wilt, nach hertzen gier.
 Mein einig trost, nie ist geborn
 Ein schöner mensch.

Aber der Trunk bringt die jungen Gesellen bis zu den Schweinen hinab (vgl. bei uns 'porcorum gregem' Vers 677), die Liebe betrügt um Geld und Gut, und zuletzt behält man nichts als Spott zum Schaden.

Actus, III.

Scena 1., lateinisch, Vers 688—732.

Chremes. Hanso.

Chremes, den wir im 1. Aufzug (5. Auftritt) in angeheitertem Zustande getroffen haben, schimpft hier über eine unerhörte, unmenschliche Grausamkeit, deren Urheber er unglücklich machen und umbringen, dem

als zweideutig kannte, zeigt Melander, Jocoseria Nr. 652: Die Marburger Professoren Casparus Rodolphi und Johannes Lonicerus rufen beim Spazieren grassschneidenden Mädchen Scherzworte zu, die ihre Spitze darin haben, 'quod — Germanicum vocabulum Bruch — partim quidem paludem denotet, partim vero femorale designet et campestre'.

¹⁾ Unter den aufgezählten Sorten ist auch 'reinfall', der in unserem Parergon (Vers 554) vorkommt; vgl. Wickram (Rollwagen) bei Goedeke, Schwänke S. 218 Z. 5 'die aller besten wein, so man in Italien hat, als Veltelin, Reinfall und andere gute geschleck'.

er die Augen ausreissen und alles mögliche anthun möchte. Er weiss nicht, was er anfangen soll. Hanso kommt dazu und fragt, was ihm denn die Galle erzeuge. Chremes beklagt seinen elenden Zustand. Hanso sagt, ihm gehe es im Gegentheil besser als je; er bittet den Chremes, sich ihm zu offenbaren. Beruhigt darüber, dass auch kein Späher sie belausche, beginnt Chremes, Hanso werde wohl selbst die Tyrannei der Quaestoren erfahren haben, er fasst es als Spott, dass jener das nicht bestätigt. Hanso (der den Chremes hier mit Namen nennt, ihn also schon kennt) fordert ihn auf, sein Unglück zu erzählen. Als nun Chremes anfängt, er habe am Morgen seinen Zins zum fürstlichen Quaestor getragen, fällt Hanso ihm sogleich ins Wort: sicher beklage er sich über des Fürsten Ungerechtigkeit. Man merkt die Absicht! Chremes aber weist das von sich, er hat es nur mit dem Quaestor vor. Dem hat er vier Sack Frucht als Zins bringen wollen, einen fünften dachte er zu verkaufen. Der Quaestor empfängt ihn sehr freundlich, kaum aber ist die dritte Metze herausgemessen, so kratzt sich Chremes, wie er uns erzählt, hinter den Ohren und ringt die Hände; denn der Schelm misst mit einer zu grossen Metze. — Das ist nichts neues, wirft Hanso ein. — Ja dem unersättlichen Gierhals genügen nicht einmal die fünf Sack, unter Drohungen fordert der Wucherer für das angeblich fehlende eine hohe Geldbusse. — Doch Chremes unterbricht sich, er sieht ein paar vornehme Herren kommen und tritt deshalb mit Hanso ab. — Es scheint fast, als werde ihn dieser noch für seine Sache gewinnen.

Scena 2., lateinisch, Vers 733—753.

Landgravius. Ficinus.

Zwei neue geschichtliche Persönlichkeiten! Was der 'hochlöbliche Fürst', Landgraf Philippus Magnanimus

von Hessen ¹⁾ († 1567), 'der christlich held und stern Teutsches lands', 'ein hoch und weydtberühmter christlicher herr und Teutscher kriegsfürst', dem Hessenvolke der Reformationszeit gewesen ist, sieht man so recht bei Kirhhof ²⁾; er betritt hier unsere Bühne. Im Kommen entlässt er sein Gefolge, indem er die diesem gegebenen Aufträge noch einmal wiederholt. Syrus soll sich zur Britannischen Reise rüsten, die übrigen sollen für das Geschütz sorgen, damit es gut in Stand sei, wenn es einmal gebraucht werde ³⁾. 'Dich aber', fährt er fort,

¹⁾ 'Landgravius' in den Ueberschriften, 'Hassiae Landgravius' Vers 1108, 'Incltissimus Hassiae princeps' 802, 'princeps Hassiae' 961, 'Princeps' 1202, 'der Furst' 1269.

²⁾ Wendunmuth I (1563) Nr. 47. 48. 148; Warhaftige Beschreibung — Herrn Philipsen (1567); Von dem christlichen Heurath — Herrn Ludowigen — zu Nassau (1589) C 1 bis D 2; Militaris Disciplina (1602) S. 81; Wendunmuth III (1602) Nr. 12 bis 20. 44. 62 bis 69; Wendunmuth IV (1602) Nr. 70 bis 79. 109. 216. — Was es mit der verschollenen Handschrift 'Joh. Wilh. Kirhhof, Bürgermeister zu Cassel, aus dem Leben Philippi Magnan. vom Bauernkrieg in Versen 1575' für eine Bewandtniss hat, ist zur Zeit nicht festzustellen. *Walther*, Literarisches Handbuch von Hessen, Supplement II Nr. 64, erwähnte sie (1855) als früher in Ayermann's, damals in Dr. Nebel's zu Giessen Besitz. Neuerdings hat Herr *Dr. Falkenhainer* in Göttingen der Handschrift vergeblich nachgespürt; er theilt mir mit, dass er dahin beschieden, bei der Versteigerung der Nebel'schen Büchersammlung sei ein Theil in Giessen geblieben, ein beträchtlicher Theil von einem unbekanntem Frankfurter erworben worden. Nach Darmstadt ist der Sammelband, der die Handschrift enthält, nicht gekommen, s. *Wyss* im Centralblatt für Bibliothekswesen IX S. 70. *Wyss* glaubt nicht zu irren in der Annahme, dass jene Verse nur Abschrift eines Abschnittes der Warhaftigen Beschreibung von 1567, und zwar nach dem Druck, gewesen seien. Mir leuchtet diese Annahme nicht ein. Dass es sich überhaupt um ein Werk unseres Kirhhof handle, darüber scheint kein Zweifel zu herrschen; das irrthümliche 'Bürgermeister' mag für 'Bürger' oder für 'Mühlenmeister' stehen.

³⁾ Auch der geschichtliche Landgraf Philipp legte grossen Werth auf das Geschützwesen und hatte eingehende Kenntnisse

‘mein lieber Ficinus, möchte ich erst noch auf einige Worte sprechen’. In dem also Angeredeten erkennen wir den Kanzler der Landgrafschaft Hessen, Johannes Feige († 1543), den hochbegabten und gelehrten Rathgeber und treuen Mitarbeiter Philipps. ‘Gnädiger Fürst’, antwortet er, ‘jedem Befehl und Gebot von dir werde ich in Gehorsam entsprechen’. Darauf der Landgraf: ‘Nicht Befehl oder Gebot gebe ich dir, denn gelehrte Männer, weiß ich wohl, stehen dafür zu hoch im Werth und verdienen größere Ehre’. Es ist genau die Gesinnung, welche Kirchhof dem Landgrafen nachrühmt: ‘Gelehrte menner hett er werth und sie auff alle weg geehrt’ (Christl. Heurath D Z. 19, Wend. IV Nr. 79 S. 80 Z. 7). Und wie Philipp einmal zu Kirchhof selbst gesagt hat, ein Herr müsse für seine Diener sorgen, ‘deren er nicht kan entrathen, und ohn welche er kein herr oder ja ein schlechter herr were’ (Wend. III Nr. 187 Z. 8), so erklärt er hier dem Ficinus: ‘Mit dir und deinesgleichen steht und fällt meine Herrschaft. Das wäre ein Fürst dieses Namens nicht würdig, der nicht die Musen aufs höchste verehrte’¹⁾. Ficinus aber, der auch Kanzler der Marburger Hochschule war, stand ebenfalls in dem Ruhme, immer ein wahrer Freund der Musen gewesen zu sein²⁾. Er stimmt deshalb hier dem Landgrafen darin bei, dass ein Fürstenhof des Schmuckes gelehrter Männer bedürfe. Er ist danach der geeignete Mann für den Auftrag, den er jetzt empfängt; er soll nämlich die Pallas aufsuchen und sie im Namen des Landgrafen dringend bitten, dessen Hof doch durch

darin. — Einen geschichtlichen Bezug der ersten Worte des Landgrafen habe ich nicht ermitteln können.

¹⁾ ‘Ein Feldherr ohne Heer scheint mir ein Fürst, der die Talente nicht um sich versammelt’ Goethe (Alphons im Tasso).

²⁾ ‘Verus musarum semper amicus eras’ sang Eobanus Hessus; s. *Rommel*, Gesch. v. Hessen III Anmerkungen S. 242.

Uebersendung gelehrter Männer schmücken zu helfen. Ficinus erklärt seine Bereitwilligkeit. Der Landgraf wünscht ihm Glück zur Reise.

Scena 3., lateinisch, Vers 754—774.

Cuntz. Hanso. Muntzerus.

Cuntz ruft mit Stentorstimme¹⁾ zu den Waffen. 'Vertheidigt die Freiheit, schüttelt das Joch ab, ergreift das Schwert, bereitet das Geschütz, auf gegen die Tyrannen, setzt euch zur Wehr, verjagt die schändliche Bestie! Schon geht alles nach Wunsch. Genossen, seid tapfer und unerschrocken. Muthigen Angriff der trägen Drohne!' — Wir haben uns wohl zu denken, dass während dessen das Volk sich versammelt. Als sein Vertreter erscheint Hanso; anfangs erstaunt, stimmt er bald mit ein. Auch Münzer kommt herbei: Er, der immer gegen die Tyrannen gepredigt hat (s. Sleidan S. 270 Z. 7, Z. 4 v. u., 271 Z. 4), erklärt sich jetzt offen für Cuntz, ganz so, wie es bei Sleidan (S. 268 Z. 6) heisst: 'Als er das Volk in Waffen sah, begann auch er Hand anzulegen'. Von Hanso um seine Meinung gefragt rath er, sich mit Waffen zu versehen, für Unterhalt zu sorgen und am nächsten Tag auf ein gegebenes Zeichen an dem Ort, wo sie jetzt seien, wieder zusammenzukommen. Denn, sagt Sleidan (S. 268 Z. 15 v. u.), wenn er auch heftige Volksreden hielt, war er doch vorsichtig und wollte das Glück nicht eher versuchen, bis alle ringsum unter den Waffen ständen. — Man stimmt ihm zu. Cuntz erinnert ihn noch an den Brief, den er aufzusetzen versprochen habe. Er will ihn anderen Tages vorlegen. An seine Versprechungen gemahnt versichert er, er werde sie halten. Man trennt sich.

¹⁾ Vers 756 'stentorea — voce'; vgl. Melander, *Jocoseria* S. 365 Z. 9 'stentorea acclamatione'.

Scena 4., lateinisch, Vers 775—845.

Ficinus. Pallas. Justus.

Ficinus preisst die herrliche Weisheit, die tiefen Gedanken und göttlichen Gespräche seines Herrn. Immer von neuem muss er erstaunen, denn alles weiss der Landgraf wohl zu ordnen. Wenn im Eunuch der Schmeichler dem Prahlhans mit erheuchelter Bewunderung ins Gesicht gesagt hatte: 'numquam accedo, quin abs te abeam doctior' (IV 7, 21), so gesteht hier der treue Diener aus wirklicher Ueberzeugung sich selbst: 'Quotiescunque nostrum accedo principem, — nunquam, quin doctior redeam, adeo' (770 u. 780 f). Ficinus findet sich vor dem Atrium der Pallas angelangt und klopft an die Thür. Pallas (vielleicht noch erregt durch ihr nächtliches Abentheuer) fragt, wessen Angriff die Musen störe und die Nymphen der Castaliden belästige. Doch merkt sie bald, dass es 'ein Guter' ist, der nach ihr verlangt. 'Den Guten stehen unsere Pforten immer offen'. Sie gibt ihm gern das erbetene Gehör, er entledigt sich seines Auftrages. Hoherfreut bittet sie ihn, einzutreten und aus der Zahl der Ihren zu wählen. Er will die 'eruditi viri' lieber draussen sprechen. Pallas zieht sich zurück, um sie zu holen. — Wie hebt sich des Ficinus Brust vor Wonne, wie frohlockt sein Herz in süsser Freude! Wenn er mit seiner Schaar von 'Guten' vor den Fürsten tritt, wie wird diesen der Anblick bewegen. — Aus solchen Gedanken reisst ihn der Klageruf der Pallas, die über ein Unglück jammert und nicht wagt, herauszukommen, da sie ihn belogen habe. Er beruhigt sie allmählich, und sie macht ihm das Geständniss, dass diejenigen nicht mehr da seien, die sie ihm zu bringen versprochen habe.

Fic. Ist denn gar nichts mehr übrig?*Pal.* Einen einzigen Schatz nur fand ich noch vor.*Fic.* So führe den doch, bitt ich dich, heraus.*Pal.* Es fehlt ihm freilich noch der letzte Schliff.

Fic. Darauf kommt es mir ja nicht an.

Pal. (zu Justus): Nun siehe zu, dass du bestehst!

Ju. Ich wills versuchen.

Wir sehen jetzt, wer die vermissten sind: der Venus und ihrer Gespielen Jagdbeute, Gratianus, Jonas und Molossus. Bisher hatte also Pallas ihr Entweichen noch nicht bemerkt gehabt. — Der treugebliebene Justus wird nun dem Ficinus vorgestellt, als freilich nicht der Minerva des Phidias, aber doch vielleicht einem Stück aus der Werkstatt jenes grossen Meisters vergleichbar. Ficinus gibt ihm eine Prüfungsaufgabe. Gestützt darauf, dass David sich in Sünden empfangen nennt, und dass gleiches des öfteren in der heiligen Schrift ausgesprochen wird, lehrt Flacius Illyricus, die ganze Substanz des Menschen sei Sünde. Gesetzt, mit ihm habest du zu thun: wie würdest du seine völlig schwärmerische Lehre widerlegen? Und wie steht es damit, dass auch Luther dieselbe Ansicht gehegt haben soll?

Eine Stelle von grösster Bedeutung für die Frage der Entstehungszeit unserer Comödie. Denn der Streit über die von Matthias Flacius († 1575) zuerst 1560 (in Weimar) ausgesprochene Lehre, dass die Erbsünde die Substanz des Menschen selbst sei, wurde ein öffentlicher erst 1567 durch Herausgabe der Abhandlung 'de peccati originalis — appellationibus et essentia' ¹⁾. In eben diesem Jahre, dem Todesjahre des Landgrafen Philipp, war Flacius vorübergehend am Hofe des Landgrafen Wilhelm des Weisen von Hessen-Cassel, der damals die Ansicht gewann, Flacius besitze zwar 'multum eruditionis', aber 'parum dilectionis' ²⁾. Fernerhin ist

¹⁾ Siehe *Preger*, Matthias Flacius Illyricus und seine Zeit II S. 310 ff. Die Abhandlung erschien in des Flacius grossem Werke *Clavis Scripturae*, II S. 479—498.

²⁾ *Landau* in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte V S. 90.

zu beachten, dass die Flacianische Lehre vom Dichter durch den Mund des hessischen Kanzlers (der geschichtliche Feige war ja freilich schon lange todt) von vorn herein als eine völlig schwärmerische bezeichnet wird, über die Justus nicht frei entscheiden, sondern die er nur widerlegen soll. Zurückgewiesen aber ward sie in Hessen erst 1572, auf der Gesamtsynode zu Cassel (Rommel V S. 201). So tritt also hier als sichere Anfangsgrenze 1567, als wahrscheinliche 1572 zu der durch den Eintrag des Landgrafen Moritz in unsere Handschrift (s. oben S. 355—356) bestimmten Endgrenze der Abfassungszeit, 1602. Denn eine nähere sichere Endgrenze erhalten wir hier nicht. Das ist ja offenbar, dass der hier berührte theologische Gegenstand für den Dichter ein besonders moderner war, aber der Streit um die Flacianische Lehre dauerte über den Tod ihres Urhebers hinaus, wobei wir besonders zu berücksichtigen haben, dass dessen gewichtigster Vertheidiger und Fortsetzer Cyriacus Spangenberg († 1604) gewesen ist¹⁾, der in vielfachen Beziehungen zu Hessen gestanden, zweimal dort Schutz und Aufnahme gefunden hat (etwa 1578 zu Schlitz, etwa 1590 zu Vacha), das zweitemal durch den Landgrafen Wilhelm selbst.

Justus löst seine Aufgabe, wobei er beachtenswerther Weise nicht von Flacius, sondern von einer Mehrzahl redet²⁾. 'Mit glänzenden, hohen und ellenlangen Worten zieren jene ihre Meinung, aber sie richten nichts aus, denn sie verstümmeln die Stellen der heiligen Schrift und zwängen sie in einen gottlosen Sinn. Denn es ist doch klar und deutlich, dass Gott die ersten

¹⁾ Siehe *Preger* a. a. O. II S. 390—395.

²⁾ Auch ohne das würden wohl die Worte 'Si tibi res sit cum Flacio' Vers 820 und 'Illyricus docet' 822 nicht einmal beweisen, dass Flacius als lebend gedacht wäre. Vgl. 'Quid? quod et Lutherus hanc habet sententiam?' 827.

Menschen gut geschaffen und ihre Substanz nach dem Sündenfall nicht gänzlich verwandelt hat. Gottes Creatur blieb also gut, und der Teufel konnte wohl ebensowenig sie völlig umwandeln, wie er einen neuen Menschen schaffen konnte. Die Berufung auf Luther [vgl. Preger S. 318] kann jenen wahrlich nichts helfen, denn dieser grosse Mann sah in derartigen Irrlehren nichts als 'einen verruchten Lernäischen Sumpf des Bösen¹⁾, vor dem man fliehen müsse, wie vor ekelhaftem Unrath'. Mit dieser gesinnungstüchtigen Antwort muss Ficinus, nach der Form seiner Frage zu urtheilen, sehr zufrieden sein. Das ist auch so: er lobt die Pallas ihres guten Unterrichts wegen und will dafür sorgen, dass ihre Mühe nicht vergebens gewesen sei. 'Daran thust du Recht', entgegnet Pallas.

Parergon (= Scena 5.), deutsch, Vers 846—941.

Cuntz. Chremes.

Den Cuntz, den wir zuletzt mit Münzer mitten im Schwarm der Aufständischen gesehen haben, treffen wir jetzt bei einer sehr persönlichen Unternehmung. Im Begriff sich wegzuschleichen, wird er von Chremes aufgehalten und gefragt, was er verborgen trage. Er leugnet, trotz, macht Ausflüchte, sucht zu entwischen, alles umsonst. Chremes setzt ihm so lange zu, bis er gesteht, er trage einen Hasen. Fortgesetzte Drohungen, besonders mit der Anzeige beim Burggrafen, bewegen ihn nach abermaligem Trotzen und Leugnen schliesslich zu der Erklärung, er habe den Hasen in der Küche vom Nagel genommen. 'Ich dacht, ich woldt auch einmall

¹⁾ Flacius hatte in seiner Abhandlung die Erbsünde als 'originalis pestis aut lerna malorum' bezeichnet (s. Preger S. 311 Anm.): Justus überträgt letzteren Ausdruck auf des Flacius Lehre von der Erbsünde, und zwar sagt er von Luther 'peius nihil fugiendum illū censebat malorum hac impiā lernā', obgleich doch der ganze Streit erst lange nach Luthers Tod entstand.

hasnfleisch esn'. Er lädt den eifernden Chremes¹⁾ erst zu Gaste, dann will er ihm die Hälfte abtreten, aber jener verlangt den ganzen Hasen. Da sich hiergegen noch einmal all sein Trotz regt, so beginnt Chremes ihn dermassen zu prügeln, dass er um sein Leben fleht und den Hasen herausgibt. Er bittet nun, ihm doch wenigstens ein Stück davon zu lassen. Chremes reicht ihm als Antheil ein Ohr und gibt vor, auch jetzt noch ihn verklagen zu wollen. Cuntz bietet ihm ein Mass Bier, wenn er schweige, Chremes verlangt zwei Viertel Wein. Cuntz versteht zwar durch schleunige Baarzahlung diese Forderung etwas herabzudrücken — er weiss 'Geld macht den kauff'²⁾ —, er gibt dem anderen den Preis erst für ein, dann noch einmal für zwei Mass Wein, aber nicht einmal mittrinken darf er, und so bleibt ihm denn nichts übrig, als ganz betrübt von dannen zu ziehen. Jetzt verspottet ihn Chremes noch obendrein: ob ihm der Hase auch nicht zu schwer zu tragen sein werde; übrigens müsse er fürwahr ein nasses Hirn haben³⁾, zu glauben, Chremes würde so kühn gewesen sein und ihn verklagt haben. Cuntz erkennt mit Wehmuth die Wahrheit des 'alten Sprichworts', dass, wer den Schaden hat, für den Spott nicht zu sorgen brauche.

Ein Auftritt von grossem dramatischen Leben und echter Komik. Inhaltlich erinnert er an eine Erzählung im Wendunmuth (I Nr. 210) von einem Casseler Bürger, der ebenfalls einen Hasen unrechtmässig erworben (nämlich gefangen), ihn wie Cuntz unter seinen Mantel gefasst und wie jener gedacht hatte: 'Jetzt

¹⁾ 'Daß dich, daß muß dich der hagl erschlagen' (vgl. DWB IV 2 Sp. 143), du dieb' 881 f.

²⁾ Vers 920; vgl. Wend. I Nr. 193 Z. 17 v. u. 'Drumb beutal auff! gelt macht den kauff'.

³⁾ Vgl. DWB IV 2 Sp. 1557; Wend. II Nr. 151 S. 201 Z. 2.

wiltu auch einmal satt wiltpret essen¹⁾). Aber er überlegt, wie er wohl etliche Gevattern dazu laden, ihnen auch wenigstens ein halb Viertel Wein schenken müsse; zu den Kosten komme dann noch die Gefahr, dass 'man es von ihm mit dem hasen erfüre' und 'er einer unnachlässigen bufs nit entgehen möchte'. Da verleitet auch ihn das böse Gewissen zu einem dummen Streich: den übelen Folgen vorzubeugen, wirft er den Hasen in die Fulda. — Der Auftritt unseres Stückes geht möglicherweise ebenfalls in Cassel vor sich. Denn die Fortsetzung der 'Hasengeschichte' im folgenden Parergon spielt, wie wir sehen werden, vor dem Casseler Landgrafenschloss, sodass man denselben Schauplatz auch hier denken könnte, wozu der Hinweis auf 'dort jens loch' (Vers 875 f) und den Burggrafen (877), sowie auf die Küche, wo Cuntz den Hasen am Nagel gefunden (880), recht wohl stimmen würde.

Actus IV.

Scena 1., lateinisch, Vers 942—969.

Praetorius. Landgravius. Ficinus.

Die Ueberschrift 'Praetorius', ist auffallend, denn der so bezeichnete sagt im Text 'Saxonicus sum Praetor' (956), wird dort als 'Praetor' angeredet (968) und heisst auch im folgenden immer so (IV 3 und V 3). Sollte sich der Ausdruck 'gewesener Praetor' dadurch erklären, dass dieselbe Person oben (I 1 u. 3) als Richter aufgetreten war, hier dagegen als Gesandter erscheint? — Der Praetor erinnert sich mit Schauer und Unwillen daran, wie die gottlosen Frevler sich ihm widersetzt haben, wie Herrschaft, Familienbande, Ehrbarkeit verachtet, und neue, wilde, unerhörte Thaten ersonnen werden. Aber gegenwärtig ist er der glücklichste

¹⁾ Vgl. Wond. I Nr. 166 Z. 5 'wolt er auch einmal wol leben, gehet in die garküchen ein guten brahten zu essen'.

Mensch; er hat einen Auftrag, wie er ihn erwünschter sich nicht denken kann. Die Gelegenheit, ihn anzubringen, bietet sich sogleich: er sieht den Landgrafen kommen. — Dieser ist im Gespräch begriffen, offenbar mit Ficinus und über dessen Verrichtung bei Pallas. Ein sehr erwünschter Dienst sei ihm geleistet, den er nie vergessen werde. Jetzt erblickt der Landgraf den Praetor und fragt ihn aus, wobei der (freilich an sich natürliche) Umstand erwähnt wird, dass der Auftritt in Hessen spielt ¹⁾. Der Praetor beantwortet die einzelnen Fragen. Er ist zum Landgrafen hergesandt vom Kurfürsten von Sachsen, mit Briefen über die gegen diesen gerichtete Verschwörung der Bauern. — Hier liegt nun scheinbar ein Abweichen von den geschichtlichen That-sachen vor. Denn nicht der damalige Kurfürst, sondern Herzog Georg von Sachsen, Landgraf Philipps Schwiegervater, hat 1525 diesen und andere Fürsten um Hilfe und Beistand zum Vorgehen gegen die Bauern ersucht, was zuerst in einer Flugschrift aus jenem Jahre, 'Ein gloubwirdig und warhafftig underricht' ²⁾, öffentlich erzählt wird. Aber ein späterer Auftritt unseres Stückes (V 3) zeigt, dass Herzog Georg hier wohl auch gemeint ist, dem dann nur aus dichterischer Freiheit die Würde beigelegt wäre, die seine Nachfolger zur Zeit der Abfassung des Spieles besaßen. Beachtenswerth ist es übrigens, dass an dieser Stelle der Dichter nicht auf Sleidan fusst, der jene Hülfeforderung überhaupt unerwähnt lässt. — Der Landgraf ist entrüstet über den Aufruhr der Bauern und fragt zunächst den Ficinus um seinen Rath. Dieser meint, ein schnell wirkendes Uebel verlange ein schnell wirkendes Mittel, auf einen groben

¹⁾ 'Quid tibi rei nostris est in finibus?' fragt der Landgraf 956 f.

²⁾ Neugedruckt in den Materialien zur neueren Geschichte (herausgegeben von *Gustav Droysen*) Nr. 3, Beilage S. 12.

lotz gehöre ein grober Keil. Der Landgraf gibt ihm
 cht und lädt dann den Praetor zur Tafel, was diesem
 en so gelegen kommt, wie eine ähnliche Aufforderung
 1 Eunuch dem Sanga, Thraso's Koch¹⁾. — Der Haupt-
 halt des Auftritts erinnert an Kirchhofs Schilderung
 s Landgrafen Philipp²⁾:

Da heim den wetterwendischen
 Legt er die bremsen an die naß
 Allein nit, sondern thet auch das:
 Wo frembd empörung und unwilln
 Entstand, daß er es möchte stilln.
 Derhalb auch ander nation
 Aller warden und stands person'
 Bey ihm suchten und funden rhat
 Es wer mit worten oder that.

Scena 2., lateinisch, Vers 970—997.

Muntzerus. Pfeifferus.

Münzer ist ganz niedergeschlagen über eine grosse
 iederlage von übler Vorbedeutung, die die seinigen
 litten haben. Wir hören von derselben bei Sleidan
 . 269 Z. 12): Graf Albrecht von Mansfeld hatte schnell
 nige Reiterei gesammelt, die Bauern angegriffen und
 1 zweihundert niedergemacht; die übrigen hatten sich
 ch Frankenhausen geflüchtet und erwarteten dort
 eiteren Zuzug. — Münzer ist in unserem Auftritt nicht
 ischen den Bauern, sondern allein mit Pfeifer³⁾, seinem
 elfershelfer von Mühlhausen, wo vielleicht auch dieser
 uftritt noch spielt. Pfeifer, die vierte und letzte ge-
 ichtliche Person unseres Spieles, machte sich durch
 ine Gewaltthaten in Hessen sehr bekannt. So nennt
 B. ein Anhang zu Gerstenbergs Frankenberger Chronik

¹⁾ Vers 969 'iam dudum in patinis fuit animus': Eunuch
 7, 46 'Jam dudum animus est in patinis'.

²⁾ Christliche Heurath C 4 Ende, etwas abweichend Wend.
 Nr. 79 S. 79 Z. 7.

³⁾ 'Pheifferus', Vers 1246 'Phoiffer'; bei Sleidan 'Phiferus'.
 N. F. Bd. XVIII. 26

(Druck von 1619 Sp. 76) den 'Pfeiffer' noch vor dem 'Müntzer' als 'capitain' des Bauernaufbruchs. Und im letzten Auftritt unseres Stückes fragt der Landgraf den Chremes, sowie er hört, dass dieser ein Hesse ist, alsbald nach Pfeifer (Vers 1245 f). Dieser Pfeifer, ein ausgelaufener Mönch und Volksredner, war nach Sleidan (S. 268 Z. 15) der Genosse aller Pläne Münzers und ein äusserst dreister Mensch. Von diesen beiden Stücken aber hat der Dichter manches auf Cuntz übertragen, und so erklärt es sich wohl, dass Pfeifer nur in diesem einzigen Auftritt erscheint, wo es sich, wie wir gleich hören werden, um einen geschichtlich überlieferten besonderen Zug handelt. — Pfeifer sucht den am Gelingen fast verzweifelnden Münzer wieder aufzurichten. Das Unglück sei nur durch Sorglosigkeit und Mangel an Selbstvertrauen veranlasst gewesen. Gott könne grösseres thun, als die Menschen zu denken vermöchten. Münzer in seiner Aengstlichkeit sehe Schwierigkeiten, wo keine seien ¹⁾. 'Gottes Hülfe ist unsere Macht, unser Trost seine Offenbarung'. Münzer fürchtet den Unwillen der eigenen Partei, Pfeifer aber ist gewiss, dass die Erscheinung, welche ihm selbst Festigkeit und Vertrauen gegeben, auch jenen trösten werde. Ihm sei im Traum gewesen, als sehe er eine Unzahl von Mäusen, alle von seiner Hand erschlagen: nichts anderes bedeute dies Gesicht, als dass der barmherzige und allmächtige Gott ihnen Segen und Sieg verkündige. — Auch bei Sleidan (S. 268 Z. 17) ist die Erzählung dieses Traumes verbunden mit der Betonung des Gegensatzes zwischen Pfeifer und Münzer: 'Phiferus ('insigni praeditus audacia'), qui somniis nocturnisque spectris plurimum tribuebat, — iactabat, per quietem se vidisse — maximam vim co-

¹⁾ 'Nodum in scirpo quaeris' 981 entspricht Terenzens *Andria* V 4, 38; in des Plautus *Menaechmi* II 1, 22 ist der Sinn der Redensart ein anderer.

pianque murium, quos fugasset omneis: hoc sic accipiebat, a Deo sibi esse mandatum, ut sumptis armis et eductis copiis nobilitatem omnem exturbaret. Muntzerus autem — erat aliquanto remissior'. — In unserem Auftritt macht der Traum auf Münzer grossen Eindruck. 'Hat der Herr vielleicht dir dies eingegeben, damit wir nicht erlahmen?'¹⁾ Pfeifer mahnt zur Standhaftigkeit; er flehe aus allen Kräften zu Gott, dass dessen Geist den Münzer stärke.

Scena 3., lateinisch, Vers 998—1015.

Landgravius. Praetor.

Der Landgraf naht mit Ficinus, dessen Bedenken er beistimmt, und dem Praetor, dem er aufträgt, seinem Herrn zu melden, er werde ehester Tage zu ihm stossen. Das übrige Gefolge erinnert der Landgraf, dass ein jeder die ihm anvertrauten Geschäfte besorge. Besonders sollen alle Kriegsrüstungen getroffen werden, damit man völlig in Bereitschaft stehe. — Sie gehen weiter; der Praetor, hiermit entlassen, bleibt allein zurück. Ehe er sich aufmacht, dem Kurfürsten die Botschaft zu bringen, gibt er noch einmal seiner Freude Ausdruck. Braucht er doch nimmer mehr in Angst und Sorge zu schweben, da er die Gunst eines Fürsten erworben, der, das Werk auf sich zu nehmen, schon allein Manns genug sein würde; dessen standhaften Muth, kluge Pläne und glückliche Thaten man anstaunen muss, und dessen hohe Weisheit man nicht genug bewundern kann.

Die begeisterten Worte des Praetors über die Weisheit des Landgrafen zusammen mit denen des Ficinus (oben III 4) sind wie ein Nachklang der Fülle von Lobreden, die dem 1567 verstorbenen geschichtlichen Fürsten

¹⁾ Pfeifers Antwort 'rem acu attingis' 994 hat ihr Vorbild in 'tetigisti acu' im Rudens des Plautus V 2, 19; vgl. Melander, Jocoseria S. 244 Z. 7 'rem acu tangis', S. 815 Z. 2 'rem — acu tetigisti'.

nach seinem Tode geweiht worden waren. Noch 1590 konnte ihr Gegenstand auf Theilnahme rechnen; an der Spitze der damals erschienenen Sammlung **auserwählter Marburger Hochschulreden**¹⁾ stehen zwei auf den Landgrafen Philipp. Die eine von ihnen hatte zum Verfasser den seinerzeit in Hessen berühmten Schulmann **Justus Vultejus** († 1575), dessen Vorname an den Pallasjünger unseres Spieles erinnert.

Scena 4., deutsch, Vers 1016—1040.

Anna. Hanso. Cuntz. Greta.

Was sich im zweiten Aufzug (1. Auftritt) vorbereitet hat, vollzieht sich hier: Hanso ist im Begriff, sein Weib zu verlassen, um in den Krieg zu ziehen. Cuntz, der Verführer, steht dabei und ruft sein 'her zu mir': 'Hanfs wildt du mitt fort so kom nuhn her'. Der Gegensatz des groben Hanso und seines zärtlichen Weibes, der den früheren Auftritt durchzog, wird mit zwei Strichen noch einmal vor Augen gestellt:

An. Ach lieber man bedenk dein kindt!

Ha. Was kindt? dieselbigen die sindt

Bessr bei dier. — — — *An.* Ach lieber man

Bleib bei mir! *Ha.* Magst die trüße han!²⁾

Ich zih darvon.

Anna, die den Trost ihrer ganz anders gearteten Nachbarin Greta — 'woln sie kein gutte sach habn³⁾, so last sie sein' — kurz abgewiesen, bleibt jammernd zurück:

Ach Gott, ach Gott,

Nuhn woldt ich wunschen daß ich todt

Wehr. wie soll ich mein liebe kindt

Ernehrn? wie soll ichs haußgesindt

¹⁾ Panegyrici Academiae Marpurgensis (herausgegeben vom Marburger Drucker Egenolph).

²⁾ Vgl. DWB II Sp. 1459 (Gilhausen, Alberus, Kirchhof, Heinr. Jul. v. Braunschweig); Wend. I 2 Nr. 94 Z. 6 v. u. 'Ey, so geb Gott dem balg die drüß und beulen'.

³⁾ Vgl. Vers 525 'Du wirst haben sehr gutte sach'.

Versorgen? Ach Gott wie tobt mein hertz
 Nach meinem man, Ach Gott der schmerz
 Ist groß.

Diese Treue der Anna tritt nun in noch hellere Beleuchtung durch das Benehmen der Greta (soll diese vielleicht Cuntzens Hausfrau sein?), welche mit leichtfertigen Worten den Auftritt beschliesst:

Du heulpock pack dich hin,
 Du soltst den bawren aufs dem sin
 Den krieg schwatzen, ich hab schwerlich
 Mein dulpell beredt, das er sich
 Mitt furcht zum krieg gewagtt, woltt Gott,
 Dafs er im kriege wurd zu todt
 Geschlagn, ich weifs ein schönen knecht
 Im dorf, der wirdt mir vben recht.
 Drumb will ich frölich rumher springn
 Undt ietzt ein schönes liedtlein singn.

Das schöne Liedlein wurde wohl bei der Aufführung nach diesen Worten wirklich gesungen, haben wir doch auch oben schon (II 3a) eine Stelle gefunden, die auf eine Gesangeinlage zu deuten schien. Im damaligen Bühnenspiel waren Zwischengesänge durchaus nichts aussergewöhnliches¹⁾, auffallend würde es nur sein, wenn unser Stück deren nicht mehr als die zwei im Text angedeuteten enthalten hätte.

Scena 5., lateinisch, Vers 1040—1105.

Munxerus. Hanso. Cuntz.

Bei Sleidan lesen wir, wie die aufständischen Bauern sich auf einem Berge unweit Frankenhausen festsetzen (S. 269 Text Z. 6 v. u.), wie dort Münzer vor sie hintritt (270 Z. 3) und ihnen eine grosse Rede

¹⁾ In der oben S. 358 angezogenen Erzählung Melanders von einer Marburger Aufführung des Eunuch durch Petrus Nigidius heisst es: 'Cum vero pro antiquo Comoediarum more, finito aliquo actu, Symphonia esset cantandum, quoddam de Cuculo carmen, quod recens iam tum editum summam plerisque voluptatem videbatur pariturum, decantandum curavit' usw.

hält (270 Z. 6 bis 273 Z. 12), in Folge deren der entschlossener Theil die Oberhand gewinnt (273 Z. 12 bis 27). Diese Rede ist von unserem Dichter sehr ausgiebig benutzt worden, und es ist belehrend über das Verhältniss des Stückes zu seiner Vorlage, wie über das dramatische Geschick des Dichters, die Benutzung und Verarbeitung der Quelle im Einzelnen zu verfolgen.

Die Lage ist bei uns dieselbe wie bei Sleidan: am Schluss des Auftritts (Vers 1104) ergeht die Aufforderung 'Vicinum hoc invadamus oppidum', was nur auf Frankenhausen bezogen werden kann. Münzer spricht zu den versammelten Bauern, die er mit den Bezeichnungen des Edelmannes als die 'edlen und gestrengen' anredet¹⁾. 'Tapfer', so mahnt er, 'schüttelt das Joch ab, zeigt euch als Männer! Gott widersteht den stolzen Sterblichen, den Ungerechten legt er Zügel an (Vers 1041—1045). — Seid tapfer! Gott gefällt es, wenn ihr den unnützen Schwarm zusammenhaut, denn er will die Gottlosen unterdrücken und den Armen helfen (Sleidan S. 274 Z. 4, 270 Z. 11 v. u.). — Ungerechten Krieg führen die Cyclopen gegen das Volk Gottes (V. 1043 f), gegen uns, die wir die Erkenntniss Gottes aufrecht erhalten und ausbreiten wollen (Sl. 270 Z. 8 v. u.). Aber Ausgang und Sieg können nicht zweifelhaft sein (Sl. 270 Z. 7 v. u.); denn wenn Gott für uns streitet, wer kann da wider uns (V. 1045 f)? Lasst euch nicht schrecken durch die Zahl der Feinde (V. 1048 f), sie ist nur ein leerer Schatten und Schein von Gefahr (Sl. 272 Z. 5 v. u.). Denn gerade darin zeigt und zeigte sich immer des Herren Macht am deutlichsten, dass sie dem kleinen Volk der Seinigen Kraft erweckte gegen die Menge der Widersacher (V. 1049 ff, Sl. 272 Z. 16). So gab er einst dem Gedeon

¹⁾ 'Sic vos ò strenuos, sic vos generosos decet' 1040.

und seinem Häuflein Sieg, so dem Jonathan, den nur ein einziger begleitete, so dem David gegen den furchtbaren Riesen (V. 1051—1057, Sl. 272 Z. 19¹). Auf das Bestimmteste kann ich euch versichern, dass Gott uns beistehen wird (Sl. 272 Z. 12): er ist mir selbst erschienen und hat uns Sieg versprochen (V. 1060 ff, Sl. 272 Z. 13). Blickt auf und seht dort jenen Regenbogen, durch welchen Gott uns seiner Gunst versichert (V. 1072 ff, 1080 f, Sl. 273 Z. 1²). — Hier scheidet sich nun von dem pragmatischen Geschichtsschreiber der dramatische Dichter, der bedacht sein muss, die Wechselrede nicht allzu lange zu unterbrechen. Bei Sleidan weist Münzer selbst auf die Thatsache hin, dass die Bauern einen ebensolchen Regenbogen in ihrer Fahne führen; sein Abbild am Himmel sei ein deutliches Zeichen, dass Gott ihnen Sieg, den Tyrannen Tod und Verderben verkünde (273 Z. 4). Dieser Hinweis ergibt sich dann, nachdem Münzer geendet hat, als der wirksamste Punkt seiner Rede: *'imprimis excitabat eos ille — arcus, idque certissimum victoriae signum esse iudicabant'* (273 Z. 20). Sleidan spricht dabei besonders von einigen ruchlos verwegenen, verzweifelten Menschen, die durch die Rede in ihren bösen Absichten noch bestärkt worden seien. Für diese hatte nun der Dichter seine beiden vorbildlichen Gestalten

¹) Der Dichter: *'Dedit | olim Gedeoni militibus circumdato | paucissimis ingentem Deus victoriam. | Jonathae, unico comitato puero, egregiam | contra patris hostes dedit Deus victoriam. | Davidi contra beluam immanissimam | semper celebrandam dedit Deus victoriam'*. — Sleidan: *'Notum est vobis, quid Gedeon cum paucis quibusdam, quid Jonathas uno tantum servulo comitatus, quid David, cum solus ipse contra vasti corporis monstrum Goliath, sua mole et aspectu solo terribilem, pugnaret, perfecit'*.

²) Der Dichter: *'Dei erga nos est maximum | favoris argumentum'*. — Sleidan: *'Signum ac testimonium illius erga nos perpetuae benevolentiae'*.

Hanso und Cuntz. er lässt sie also hier das Wort ergreifen, und auf Münzers Frage, was wohl jener viel-farbige Bogen bedente, erklärt Hanso sofort: er sei ein Vorzeichen ihres Sieges: Cuntz stimmt dem wegen der Aehnlichkeit mit dem Bilde ihrer Fahne bei: alle sind davon überzeugt.

Cuntz kommt jetzt auf den Brief oder, wie er hier sagt, die Denkschrift zurück, wovon oben (III 3) die Rede gewesen war. Bloss um der Schwachen willen, um nichts ausser Acht zu lassen, müsse man einen Versuch damit machen. Hanso freilich ist schon so weit gekommen, dass er für der Fürsten Macht und Gunst nicht eine taube Nuss mehr gibt. Münzer aber tritt dem Cuntz bei; er hat den Brief aufgesetzt und schickt sich mit allseitiger Zustimmung an, ihn vorzulesen. Von diesem Briefe fand der Dichter bei Sleidan nichts, wohl aber war die Sache sonst bekannt. Die älteste öffentliche Nachricht darüber enthält wieder der schon oben bei dem Hülfege such an den Landgrafen (IV 1) erwähnte 'gloubwirdig und warhaftig underricht', eine Quelle, welche jedoch dem Dichter sicher nicht unmittelbar vorgelegen hat. Dort ist der Brief sehr kurz und allgemein gehalten¹⁾: 'Wir bekennen Jesum Christum. Wir sind nicht hie, yemant was tzu thon, Joannis am andern, Sonder von wegen Göttlicher gerechtikeit, tzu erhalten. Wir sind ouch nit hie von wegen blutvergiessung. Wolt ir das ouch thon, so wöllen wir euch nichtzit²⁾ thon. Darnach hab sich ein yeder tzu halten'. Dem entspricht auch der Anfang unseres Briefes (V. 1082—1086): 'Wir Bauern und Knechte Gottes wünschen den Fürsten alles Heil und

¹⁾ Siehe **Materialien zur neueren Geschichte** Nr. 3. Beilage S. 13.

²⁾ So (= nichts) ist statt 'nicht zit' zu lesen.

dessen beste Quelle, die Erkenntniss Christi¹⁾. Uns allen gilt der Friede als das edelste Gut. Wenn er auch euch gefällt, so erklärt euch einverstanden mit folgenden Punkten²⁾. Diesen Worten fügt nun aber der Dichter bestimmte Forderungen an, und diese nimmt er wieder aus Sleidans Werk, freilich von einer ganz anderen Stelle. Es sind zunächst die drei ersten der '12 Artikel der Schwäbischen Bauerschaft'. Die erste Forderung lautet: reines Wort Gottes und freie Wahl der Prediger (V. 1087 f, Sl. 285 Z. 4); die zweite: Aufhebung der Zehnten an die Fürsten (V. 1089 f), was bei Sleidan (285 Z. 7) näher erläutert wird³⁾; die dritte: Aufhebung der Dienstbarkeit, da sie der christlichen Freiheit zuwider sei (V. 1101 f, Sl. 285 Z. 11). Während aber die 12 Artikel dann weiter einzelne bestimmte Punkte namhaft machen und über den persönlichen Besitz sich noch zurückhaltend äussern (Sl. 286 f), auch versichern, dass man nicht hartnäckig sein würde, sollte man hie und da irren (Sl. 285 Z. 1), stellt der Brief unseres Spieles nur noch die allgemeine und ganz masslose Forderung: 'omnia quoque sint nobis communia' (V. 1090 f), worauf er drohend schliesst: 'Das, ihr Fürsten, ist die Bedingung des Friedens; nehmt sie an, wenn ihr klug seid. Weist ihr sie zurück, so werden wir unsere Kräfte erproben und Gott den ganzen Handel anheimstellen' (V. 1093—1096). Das war eben der Unterschied: die Schwaben traten anfangs ziemlich bescheiden auf⁴⁾, während 'aus Thomas Münzers Werkstatt' die-

1) V. 1083 f: 'salutem et Christi saluberrimam — notitiam'.

2) V. 1086: 'Quae si arridet vobis, in his acquiescite'.

3) 'Nolle se posthae ullas dare decumas praeterquam frumenti, et has ipsas oportere distribui partim in ecclesiae ministros, arbitrio bonorum virorum, partim in homines egenos, partim in usus publicos'.

4) Siehe Sleidan S. 284 Text Z. 3 v. u.

jenigen herfür kamen, welche wollten, 'es sollen alle ding ieder mann gemein seyn'¹⁾. — Cuntz, dem der Brief natürlich sehr gefällt, warnt jetzt vor den schlaunen Anschlägen des Landgrafen von Hessen, welcher, wie sie wüssten, gegen sie herbeigerufen sei und die wildesten Drohungen ausgestossen habe. Man beschliesst auf Münzers Rath, Frankenhausen zu besetzen. Denn, meint dieser, 'quod cavere potes, stultum est admittere' (V. 1102), wie es im Eunuch heisst 'quod cavere possis, stultum admitterest' (IV 6, 23).

Parergon (= Scena 6.), deutsch, Vers 1106—1151.

Chremes.

Dieser ganze Auftritt wird ausgefüllt durch die Klagen des Chremes über die übeln Folgen, welche ihm die im Nebenspiel des vorigen Aufzugs ausgeführte Beschlagnahme des gestohlenen Hasen gebracht hat. Die Qual in seinem Leibe ist so gross, dass er wünscht, er wäre todt oder hätte dem Schelm seinen Hasen gelassen. Er hatte sich 'ein wolleben zu habn furgesetzt', den Hasen sauber und sorgfältig zubereiten, mit Lauch und grünem Kohl ihn kochen und an vier Stunden sieden lassen, sich dann Abends darüber her gemacht und nicht schlecht dazu getrunken²⁾. Wieder geht es ihm, wie oben im ersten Aufzug (5. Auftritt): so lange er sitzt, ist alles gut; aber sowie er aufsteht, beginnt es ihn zu stechen, zu reissen, eiskalt zu überlaufen³⁾ und in seinem Bauch zu brummen, als wäre ein Haufen Trommeln drin, — was uns freilich recht begreiflich vor-

¹⁾ So steht Wend. I 2 Nr. 117 Z. 1 u. 8.

²⁾ Vers 1122 'tranck darzu einn guten kropf'; vgl. DWB V Sp. 2395 f sowie Wend. II Nr. 84 Z. 13 'da er ein guten kropff gelesen' und III Nr. 9 S. 280 Z. 8 'Der bawr thet einen guten taubenzug in den malvasier'.

³⁾ Vers 1128 ff 'baldt lief mirs vber den leib so kaldt als ein eifs'.

kommt, da er beim Beschreiben der Zubereitung seines Mahles ganz ahnungslos erwähnt, er habe den Hasen gesengt, wie ein wildes Schwein: er hat ihn also mit dem Fell 'gesotten'! Chremes hat gethan, was Cuntz hatte thun wollen, 'auch einmal Hasenfleisch essen', aber er hat von diesem einen mal genug und denkt:

Wie müssen doch die edelleut
 So vbell mitt dieser krankheitt
 Gepflagett sein? nichts jammert mich
 Mehr als das schön vndt seuberlich
 Jungfrawen geschlecht, daß sie auch
 So grose noth in ihrem bauch
 Erleidn musn'.

Er will den Grossen gerne ihre Hasen lassen, — man könnte sagen: er für sein Theil verzichtet freiwillig auf die Forderung, 'es sollen alleding iedermann gemein seyn'. Das ist, wie ich glaube, der Kern dieses ganzen komischen Zwischenspiels, wie denn auch dessen Schluss eine Andeutung zu enthalten scheint, dass Chremes die Wohlthaten der Fürstenherrschaft kennen und begreifen lernt. Ihn gedenkt nämlich, dass

in jenem sall
 Soll ein fraw sein, man pflegt sie znenn
 Die furstin, dieselb sol ja könn
 Den leutten daß krimmen im bauch
 Vertreibn.

So will er hören, ob sie auch ihm 'ettwafs aus ihrer Apoteckn wöll zu fressn gebn', da er vor Schmerz nirgends bleiben könne.

Sache und Ausdruck erinnern hier an eine Erzählung Kirchhofs (Wend. II Nr. 193) von einem tölpischen Schäferknecht, der für sein Weib 'raht zu suchen genötigt bey einer frawen sonderlichs hohen adels und geburt, welche sonst auch von vielen und andern nohtleidenden und krancken menschen täglich angelauffen und ersucht ward, auch denselbigen ir milde hand und wunderbarliche hülf mittheilet und hertzlich gern und

umbsonst widerfahren liefse'. Der 'rültz' sagt dabei zu seinem Weibe: 'se wel de was gen, das solt de freisen' ¹⁾. In beiden Fällen ist die Hülfsenderin aber offenbar keine andere, als Frau Sabine von Württemberg († 1581), des Landgrafen Wilhelm des Weisen von Hessen Gemahlin, die Stifterin der Casseler Hofapotheke ²⁾. Kirchhof, dem selbst von ihr 'viel miltigkeit zu seim und der seinen gesundheit — widerfahren' ³⁾, hat ihr ein dichtersches Denkmal gesetzt in dem 'Epiciedion von leben und sterben der fürstin Sabinen' (1581), worin er sagt (D 2 ⁴⁾):

Mit unsaglichem schweren kosten
Vnd grosser sum, so sie ausspielt,
Im schloß zu Cassel auffthielt
Ein apotek, sag ich fürwar,
Nit wenger zierlich denn nutzbar.

Man habe immer viele arme Leute am Thore hülfsuchend stehen sehen. 'Manch arm kindlein nams auff ihrn schos — zwar [wahrlich] von der fürstin wars ein gros! — dessen gebrech ihr war vermeldt'. Ein andermal nennt Kirchhof die Landgräfin 'eine mutter aller armen, krancken und nothleidenden menschen, ja des gantzen lands' (Wend. III Nr. 21 Z. 3). Seit wann die 1566 vermählte 'fromme, hochlöbliche Frau' ihre menschenfreundliche Thätigkeit ausübte ⁵⁾, habe ich nicht feststellen können, vielleicht begann sie ganz allmählich. Jedenfalls werden die oben S. 396 gewonnenen Anfangsgrenzen für die Abfassungszeit unseres Stückes (1567 als sichere, 1572 als wahrscheinliche) hier auf das beste

¹⁾ Vgl. auch Melander *Jocoseria* Nr. 571.

²⁾ Vgl. *Rommel*, Geschichte von Hessen V S. 817 f.

³⁾ So berichtet er in der Widmung des gleich genannten *Epiciedion*.

⁴⁾ Vgl. *Christliche Heurath* E 1 v und E 2, wo die hier mitgetheilten Stellen, zum Theil verändert, wiederholt sind.

⁵⁾ Kirchhof gibt (Wend. II Nr. 148) für eine ihrer Kuren die Zeitbestimmung April 1578.

bestätigt. Zugleich erfahren wir den Schauplatz unseres Auftritts. 'Jener Saal' (Vers 1143), vor dem derselbe spielt, befindet sich im (oder vielleicht auch: ist das) Landgrafenschloss zu Cassel.

Actus V.

Scena 1., lateinisch, Vers 1152—1177.

Landgravius.

Der Landgraf ist jetzt 'mit seinem jungen lewenhertzen den wütenden bauren — vnter augen getretten' ¹⁾, er hält vor versammeltem Heere eine Rede, über deren geschichtliches Urbild wir im Wendunmuth (IV Nr. 74 Z. 6) folgendes lesen: 'Bey Franckenhaußen — thet er — an sein kriegsvolck in gegenwertigkeit der zweyer fürsten [Georg von Sachsen und Heinrich von Braunschweig] eine schöne oration von der ursach dieses seines vornemens, die ich allhie, weil sie Sleidanus — von wort zu wort vermeldet, unterlase; wer wil, lese daselbst'. Folgen wir dieser Einladung, so finden wir, dass nur der zweite Theil der Rede unseres Stückes der von Sleidan gegebenen Rede (S. 274 Z. 1 bis 275 Z. 13) entspricht. Den Inhalt des ersten Theiles dagegen drückt sehr gut ein Wort aus, welches wir eben dort im Wendunmuth (IV Nr. 73 Z. 3) lesen: Philipp habe in seinen Feldzügen allweg gesagt, 'es liege nicht an viel volck haben und grofser, köstlicher kriegsrüstung, sondern an einer guten sache'. Denn nach kurzem Hinweis darauf, dass der bisherige Verlauf ihres Unternehmens ein glücklicher gewesen, betont in unserem Spiel der Landgraf alsbald den zweiten Punkt jenes Satzes. Sie seien sämmtlich aufs beste bewaffnet; aber was bedeute die Ausrüstung mit allen möglichen Wehren ohne festen, beständigen und kecken Muth (V. 1154—1159). Und auch an 'viel Volk haben' liegt es nicht.

¹⁾ So sagt Kirchhof, Christliche Heurath C 2 Z. 1.

Nicht durch die Menge der Krieger erwirbt man den Sieg (V. 1159—1161): vielmehr durch geistige Mittel: Einigkeit, Benutzung der Vortheile von Ort und Zeit, kluge Anschläge, Ausdauer und Festigkeit. Der Landgraf wiederholt noch einmal: besser ein tapferer Mann ohne Waffen, als der bestgerüstete Krieger ohne Muth (V. 1161—1166). Muth und Selbstvertrauen aber gibt die 'gute Sache'. 'Ist des kriegs ursach anfangs gut, bringt es allzeit des keckern muth' (Wend. IV Nr. 79 S. 78 Z. 7). Und die Ursache des jetzigen Krieges ist die gerechteste, die es geben kann (V. 1167). Damit kommen wir zur Rede Sleidans, denn sie besteht in dem Beweis des Satzes: 'iustissimam esse belli causam' (Sl. 275 Z. 9). 'Jene wollen', sagt der Landgraf, 'ihre ordentliche Obrigkeit mit bewaffneter Hand verjagen (V. 1178 f), aber dazu steht ihnen unter allen Umständen keine Befugniss zu (Sl. 274 Z. 1¹). Der Aufruhr ist unbedingt verboten (Sl. 274 Z. 8) und deshalb der Krieg, der zur Unterdrückung desselben unternommen wird, ein gerechter (V. 1169 f). Jenen Menschen hat die Raseri die Waffen in die Hand gedrückt, uns der Herr, der die Ordnungen der Natur bei ihrem Recht erhält (V. 1171 f²), und dessen klares, geschriebenes Wort und Offenbarung für die Sache der Obrigkeit in diesem Kampfe spricht (V. 1172—1174³). Deshalb', damit schliesst der Landgraf, 'folgt meinem Beispiel und ihr werdet euch grossen Ruhm und Lohn erwerben'.

¹) 'Etiamsi vera essent omnia, de quibus incusentur, tamen non licere plebeis in magistratum arma sumere: multis hoc posse scripturae testimoniis doceri'.

²) 'Furor illis arma, nobis iustitia, Deus, natura ministrat'; vgl. Sleidan S. 275 Z. 4 'dubitari non posse quin contumeliam hanc sit ulturus Deus'.

³) 'Nos oracula non ficta, sed scripta; non occulta, sed Dei beneficio patefacta ad hoc bellum movent'; vgl. Sleidan S. 275 Z. 11 'qui magistratui gladium attribuerit, — ut iniustam vim omnem et latrocinia depellant'.

Scena 2., lateinisch, Vers 1178—1188.

Münzerus.

Auch den Münzer lässt nun den Dichter noch einmal kurz zu den Seinigen reden. Er hat sich in geschickter Weise zwei besondere Kraftstellen aus der schon im vorigen Aufzug (5. Auftritt) stark benutzten Rede Münzers bei Sleidan zu diesem Zwecke aufgespart. In dem Geschichtswerk sagt Münzer: 'Seht sie dort vor euch ('non procul a vobis'), die Tyrannen. Gegen unser Leib und Leben haben sie sich verschworen und sind doch zu feige, etwas zu wagen' (Sl. 270 Z. 6). Im Bühnenspiel sagt er: 'Seht, seht, tapfere Krieger¹⁾, wie der Muth der Feinde völlig gebrochen ist, und Gott sie im Stich gelassen hat. Dies und ihre Nähe fordert, dass wir die gewonnene Freiheit vertheidigen' (V. 1178—1183). Und beidemal versichert er: 'Alle feindlichen Geschosse werde ich mit meinem Mantel auffangen' (V. 1183—1185, Sl. 272 Z. 2 v. u.²⁾). In unserem Stück mahnt er dann noch zu innigem Gebet und darauf zu hitzigem Angriff.

Scena 3., lateinisch, Vers 1189—1198.

Praetor.

Zwischen den vorigen und diesen Auftritt fällt die Schlacht bei Frankenhausen, die Flucht Münzers dorthin, und seine Entdeckung durch einen Edelmann, der zufällig in das Haus kommt, in dem der Bauernführer sich versteckt hält, und ihn dort in einem Bette liegen findet (Sleidan S. 275 Z. 14 bis 276 Z. 16). Dieser Edelmann ('nobilis quidam' Sleidan) ist, wenn wir dem

¹⁾ So nennt er sie (V. 1178) mit denselben Worten, wie der Landgraf die Seinen angeredet hatte (V. 1152).

²⁾ Der Dichter: 'omnes pulvere empyrio globulos in vos emissos ego hoc pallio velut clypeo excipiam'. — Sleidan: 'Pilas enim omnes, quas illi tormentis in nos eicient, veste mea sum excepturus'.

Dichter glauben, unser Praetor. Frohlockend erzählt er, wieviel Gutes er dem Münzer verdanke: zuerst seine Sendung zum Landgrafen, die ihm die Gunst dieses Fürsten erworben habe, und nun das Glück, den geflohenen und versteckten Auführer 'in einem Bett' zu entdecken. Dass er 'seinen Fürsten' den Münzer gefesselt überliefert habe, müsse ihm grossen Dank eintragen. Das ist die Stelle, die den Praetor bestimmter als Diener des Herzogs Georg erkennen lässt (vgl. oben S. 400). Denn bei Sleidan, dessen Benutzung hier auf der Hand liegt, heisst es von Münzer: 'captus — ad Georgium Saxoniae principem atque Lantgravium adducitur' (276 Z. 16).

Merkwürdig ist es nun, auch in diesem Auftritt, welcher inhaltlich sich so eng an Sleidan anschliesst, zu beobachten, wie sehr dem Dichter für die Form seiner lateinischen Abschnitte der Eunuch des Terenz vor Augen schwebt. Ganze Verse sind hier noch einmal jenem berühmten Muster entlehnt. Denn wie in diesem Chremes mit den Worten auftrat:

Profecto quanto magis magisque cogito,
Nimirum, dabit haec Thais mihi magnum malum: — —
Jam tum quom primum iussit me ad se accessier.
Roget quis: quid tibi cum illa?

(III 3, 1f und 3f), so spricht in unserem Stück der Praetor:

Profecto quanto magis magisque cogito,
Nimirum, dabit Muntzerus mihi magnum bonum.
Jam tum cum primum iussit me ad se accessier
Princeps, favebat mihi.

(V. 1189—1192). — Der Praetor beschliesst, zurückzutreten, um den weiteren Verlauf zu beobachten. Es sind seine letzten Worte in unserem Stück. — Als eine geschichtliche Persönlichkeit haben wir ihn wohl schwerlich zu denken. Vielleicht aber darf doch erinnert werden, dass es auch geschichtlich einen rechtsgelehrten

Diener des Herzogs gegeben hat, der mit Landgraf Philipp viel zu thun gehabt: es war dies der berühmte Otto v. Pack.

Die vier letzten Auftritte hatten das Gemeinsame, dass in ihnen nur je eine Person das Wort führte: Chremes, der Landgraf, Münzer und der Praetor. Doch nur der erste und der letzte halten Selbstgespräche, die beiden mittleren reden zu einer Zuhörerschaft, die wir uns um sie versammelt denken müssen.

Scena 4., lateinisch, Vers 1199—1236.

Landgravius. Justus. Münzerus.

Den von Pallas dem Ficinus mitgegebenen Justus hat der Landgraf in seinen Dienst aufgenommen, wie sich schon aus dessen Worten im Anfang des vierten Aufzugs vermuthen liess; hier tritt Justus für einen Augenblick noch einmal selbst auf. Der Landgraf spricht zu ihm: aller Sieg stamme von Gott, diesem wolle er deshalb die gebührende Ehre geben; Justus solle für den folgenden Tag einen Dankgottesdienst ansagen und alle zum eifrigen Beiwohnen ermahnen. Justus geht, den Auftrag auszurichten. — Weiter befiehlt der Landgraf, den gefangenen Münzer vorzuführen. Aus dessen eigenem Munde will er die Begründung seiner schwärmerischen Lehren vernehmen. Münzer wird gebracht. Auf des Landgrafen spöttische Anrede erwidert er, er habe nichts gegen Gottes Gesetze und gegen seine Pflicht gethan; denn eine Obrigkeit, die dem Evangelium widerstrebe, müsse auf die Art, wie er beabsichtigt habe, gezüchtigt werden. Die ursprüngliche Kirche, die das reine Wort Gottes besessen, habe alle Güter gemeinsam gehabt und sei niemandes Herrschaft unterworfen gewesen: ihre alte Freiheit gelte es wiederherzustellen. Der Landgraf zeigt ihm aber, dass Christus ausdrücklich befohlen habe: forschet in der Schrift, nicht in eiteln Träumen

nichtiger Menschen¹⁾; und Paulus, Gottes auserwähltes Werkzeug: seid unterthan eurer ordentlichen Obrigkeit.— Bei Sleidan (S. 276 Text Z. 13 v. u.) wird der den beiden Fürsten vorgeführte Münzer von diesen sogleich befragt, warum er so viele arme Menschen betrogen habe. Auch hier behauptet er, dass er nichts gegen seine Pflicht gethan habe, und dass die Obrigkeiten, die die Lehre des Evangeliums nicht gestatteten, auf solche Weise gezüchtigt werden müssten. Hierauf habe, fährt Sleidan fort, der Landgraf entgegnet und durch Zeugnisse der Schrift bewiesen, dass die Obrigkeit in Ehren zu halten sei, und dass Gott allen Aufruhr verbiete. — Der Unterschied zwischen dem Spiel und seiner Vorlage ist hier nur der, dass die letztere die Rede des Landgrafen diesmal nicht wörtlich gibt. Dafür hatte sie ihn aber seine Sätze bereits in der Rede vor der Schlacht bestimmter aussprechen und ausführlicher beweisen lassen.

Die Streitfrage, um die es sich handelte, betraf im Grunde die Lehren vom leidenden Gehorsam und vom Rechte des Widerstandes. Wie die Erörterung des Verhältnisses dieser Lehren die ganze Reformationsgeschichte durchzogen, und die jeweilige Bestimmung jenes Verhältnisses auf den Gang der Ereignisse den grössten Einfluss gehabt hat²⁾, so geschieht dasselbe in verjüngtem Massstabe auch in unserem Bühnenspiel. Und wie dort, so versucht man auch hier die Lösung der Streitfrage vorwiegend von geistlichen Gesichtspunkten aus. Das Recht des Widerstandes ist es, was gleich im ersten Aufzug (2. Auftritt) von Hanso und Cuntz erörtert wird, wobei dann Hanso alsbald die Frage aufwirft: 'Meinst, dass es in der Bibell sey?' Und

¹⁾ Münzer nämlich 'hoc etiam docebat, patefacere Deum per somnia voluntatem suam', Sleidan S. 266 Text Z. 7 v. u.

²⁾ Siehe *Ranke*, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation III⁴ S. 129—131.

sowie Münzer in seiner Predigt (I 4) 'gar deutlich aufs Gottes wordt' diese Frage bejaht, ist Hanso für seine Sache gewonnen. Indem man den Fürsten den leidenden Gehorsam nicht mehr zu schulden glaubt, erklärt man sie für Tyrannen (z. B. III 3). Der Landgraf dagegen ¹⁾ kommt, ebenfalls auf Gottes Wort gestützt, zu einer ganz anderen Beantwortung der Frage (V 1), die Waffen entscheiden zu Gunsten seiner Auffassung (V 3), und diesem Sieg mit der That folgt nun auch der Sieg mit dem Wort (V 4): Münzer muss verstummen²⁾. Er ist gewissermassen innerlich noch einmal gefangen und hat nunmehr die vorwurfsvolle Frage des Landgrafen zu hören: 'Warum hast du Fuchs so schändlich alle die Tausende hintergangen?' Mit trotzigem Lachen erklärt Münzer: 'So gefiel es ihnen; die Welt will betrogen sein; besser zuvorkommen, als sich zuvorkommen lassen'. Doch bald wird ihm angst, er legt sich aufs Bitten. Aber sein Urtheil lautet: 'Du stirbst, wie du verdient hast'. Er wird ins Gefängniss abgeführt; sein neues, ungeheueres, schreckliches Verbrechen soll öffentliche Strafe finden. — Bei Sleidan wird der Vorwurf, den Tod der armen niedergelauenen Menge durch seinen Frevel verursacht zu haben, dem Münzer von Herzog Georg gemacht (S. 276 Text Z. 3 v. u.). Münzer erklärt laut lachend: 'sie haben es so gewollt (hoc voluerunt)'. Er wird nach Heldringen gebracht (S. 277 Z. 3); bei einem neuen Verhör zeigt er sich sehr verwirrt und niedergeschlagen (S. 277 Z. 11); er wird mit dem Schwerte gerichtet (S. 277 Text Z. 10 v. u.).

Man sieht, wie sehr die Benutzung von Sleidans Werk, ohne dass der Dichter den Blick für das auf der

¹⁾ Quo iustior alter nec pietate fuit, nec bello maior et armis' heisst es von ihm bei Melander, Jocoseria S. 519.

²⁾ Vers 1217 f 'Responde, quaeso, si potes. Quid siles? quin effaris?' — Sleidan S. 276 Text Z. 4 v. u. 'Ad ea conticuit'.

Bühne Brauchbare verlöre, allmählich zugenommen hat. Der Grund liegt darin, dass unser Spiel bis hierher sich immer mehr zu einem Geschichtsdrama entwickelt. Nichts könnte nun verkehrter sein, als (wie es in unserer Handschrift, vielleicht für die Aufführung, geschehen ist) die beiden komischen Nachspiele des 3. und 4. Aufzuges zu streichen. Denn dadurch würde die Heiterkeit der Comödie, die der Dichter vorübergehend aufzugeben durch seinen Stoff gezwungen war, gänzlich verloren gehen, und eine unerlaubte Verschiedenheit im Gepräge der früheren und späteren Theile entstehen. Aeusserlich würde dieselbe noch besonders durch das Aufhören der Abwechslung in der Sprache störend hervortreten: die deutsche Sprache würde vom 3. Aufzug an auf einen einzigen Auftritt (IV 4) beschränkt sein. Von diesen Gesichtspunkten aus erscheint namentlich das Nachspiel des 4. Aufzuges als durchaus an seinem Platze. Inhaltlich aber leitet es zugleich über zu dem hübschen Schlussauftritt des ganzen Stückes.

Parergon (= Scena 5.), deutsch, Vers 1237—1322.

Chremes. Landgravius.

Chremes ist wiederhergestellt. Er scheint Geschmack gefunden zu haben am persönlichen Verkehr mit den Grossen. Denn nachdem die Fürstin ihm, wie wir annehmen dürfen, geholfen, hat er jetzt die Absicht, dem Fürsten einen Bittbrief zu überreichen. 'Woltt warlich, dafs ihn der furst hett glesn, vndt ich ein gutten bscheidt bekomn'. Er sieht Jemanden nahen, versteckt sich, wird aber aus seiner Ecke wieder hervorgehoben. Der Dichter benutzt einen Zug der antiken Comödie, indem er öfters seine Bauern den vergeblichen Versuch machen lässt, sich auszudrücken. Sie werden dann zurückgehalten, so Cuntz III 5, oder zurückgerufen, wie Hanso und Cuntz I 3, Chremes I 5 und hier.

Lan. — komb her

Zu mir, sag ahn, wer bist? *Ch.* Juncker,
Ich bin ein bawr aufs Hessenlandt.

Lan. Hör, ist dier auch Pheiffer bekandt?

Auf geschickte Weise entledigt sich hier der Dichter noch schnell der Pflicht, auch über Pfeifers Schicksal den Zuhörer kurz zu unterrichten. Er lässt ihn, wohl der Stimmung des Auftritts zu Liebe, nicht hingerichtet (Sleidan S. 277 Z. 9), sondern von ungefähr erschlagen sein: Chremes 'ging vndt schlieff vndt sach, dafs einer zu ihm lief vndt schlug ihn mitt einm grosen spiels auf seinen kopf'; ob er ihn getroffen, weiss Chremes nicht, — eine öfter vorkommende Art komischer Zeugen-aussage. Auf Befragen erklärt Chremes weiter, er habe sehen wollen, 'ob vielleicht hieraufs der Furst woltt kommen', er befindet sich also an einem Ort, wo dies Herauskommen zu erwarten war, vielleicht am Thor des Landgrafenschlosses zu Cassel, vor welchem wir ihn das vorigemal getroffen haben. Da er in dem 'Junker' den Landgrafen nicht vermuthet, beantwortet er dessen Frage, was er vom Fürsten wolle, ablehnend, erkundigt sich aber, wo er jenen wohl finde.

Lan. Er ist nicht weidt.

Ch. Wo ist er? *Lan.* Du sichst ihn bereitt.

Ch. Ich kan ja [wirklich] noch kein Fürsta ersehn.

Lan. Du sihst ihn iesz hie für dier stehn.

Ch. Seidt ihrs? dafs ist mir eben recht.

Lan. Wollan, wafs woltest mir, sag fein schlecht

Heraufs. *Ch.* Ich woltd vbr mein nachbawrn
Klagen.

Aergerlich erwidert der Landgraf: 'Ihr seid all grose lawrn¹⁾, must ihr iemmer im zancke lign?'; aber er fordert ihn doch auf, die Sache vorzutragen. Denn:

¹⁾ Das Scheltwort Lauer (= Schelm), Vers 322. 558. 1109. 1268 (hier) eignet dem reimverwandten Bauern ganz besonders, s. DWB VI Sp. 302.

So müd war nie der fromme herr.

Er hört die armen ohn beschwer,

Oder ir supplication.

Das man dem recht hülf. wolt er hon¹⁾.

Freilich, das grosse Geschmier des Bäuerleins zu lesen, hat er nicht die Weile; Chremes muss den Handel erzählen. Seines Nachbarn Sau ist in seinen Garten gekrochen und hat Alles verwüstet; er hat sie todt geschlagen und soll sie nun bezahlen, wozu er aber ganz und gar keine Lust hat.

Lan. Bährlein, mich dunckt in meinem sin

Du seiest doll, hast du die saw

Zu todt geschlagn, wollan so schaw

Dafs du sie ihm bezalst. *Ch.* Nein her.

Mir nicht²⁾. bedenckett es besser. — — —

Ich merk woll ihr verstehtt mich nicht.

Er macht dem Landgrafen nun den Vorgang sehr packend klar:

Seht, als wan diefs mein haufs.

Undt dan mein garten so heraufs

Ging, vndt ihr werdt dafs garstig schwein,

Ihr kröcht mir zur lucken hienein.

Verwust mir als, hiefs euch hnaufs gehu.

Ihr bliebt mir nichts dest' wenigr stehn

Im garttn, ich nemb ein kleinen steckn.

Wollt euch nuhr ein wenig erschrecku,

Vndt schlug euch auf den rusl, vndt ihr

Leggtett euch geschwindt nieder hier

Vndt stürbett dran, wafs köndt ich dan

Darzu.

Es gelingt ihm wirklich, den Landgrafen zu überzeugen: 'Warlich mein bärerlein, wie mich beduncktt, so soltt woll dein sach richtig sein'. Er will 'dem Gauch' befehlen, den Chremes mit seiner Forderung in Frieden

¹⁾ Kirchhof, Christliche Heurath D Z. 7 und Wend. IV Nr. 79 S. 79 Z. 16 v. u.

²⁾ 'Mir nicht' == 'das begegne mir nicht', s. DWB VI Sp. 2247, Wend. I Nr. 83 S. 107 Z. 5, Nr. 323 S. 365 Z. 10, II Nr. 131 S. 180 Z. 6 v. u., Nr. 201 S. 251 Z. 11 u. 3 v. u.

zu lassen. Dieser aber, wie er sieht, dass es ihm so nach Wunsch geht, rückt gleich noch mit einer Bitte heraus: 'wollt mir doch einn altn verschlisnen thaler schenckn, dafs ich ewr mocht darbei gedenckn'. Auch das wird, wie es scheint, gewährt.

Lan. Zeuch hin, will dein gnädigr Her sein.

Ch. Vndt ich ewr Gnädigs bawerlein.

So klingt mit der Darstellung schönsten Einvernehmens zwischen Fürst und Bauer unser Spiel harmonisch aus, nachdem durch einen letzten, bedeutsamen Zug das vom Dichter mit sichtlicher Liebe gezeichnete Bild des hochgemuthen Landgrafen seine Vollendung erhalten hat. Man wusste von Erlebnissen und Gesprächen Philipps mit seinen Bauern viel zu berichten. Im Wendunmuth kann man zwei Arten solcher Geschichten unterscheiden: entweder der Bauer kennt den Fürsten nicht (III Nr. 12—13) oder er kennt ihn (III Nr. 14—17). In unserem Auftritt ist beides vereinigt, und wir sehen, dass das Erkennen den Chremes nicht im geringsten aus der Fassung bringt: in dieser Hinsicht erinnert unser Fall am meisten an Kirchhofs Erzählung (Wend. IV Nr. 81) von dem Zusammentreffen eines hartköpfigen hessischen Bauern mit dem Erben der Leutseligkeit Philipps, seinem Sohn und Nachfolger Wilhelm dem Weisen, in dessen Regierungszeit (1567—1592) unser Spiel entstanden zu sein scheint.

Wir haben im einzelnen gesehen, wie mannigfach dieses Spiel mit der Litteratur seiner Zeit, der wiedererweckten wie der neugeschaffenen, sich berührt in unmittelbarer Entlehnung, mittelbarer Beziehung, näherem oder fernerm Anklang. Und doch ist das Ganze nach Inhalt und Gestalt in überaus merkwürdigem Grade ausgezeichnet durch Selbstständigkeit und Ursprünglichkeit; eigenartig ist seine Doppelgestalt: es ist ein

Drama vom Bauernkriege und zugleich eine Comödie vom Bauernleben; eigenartig ist von diesen beiden Gestalten jede einzelne.

Denn einmal ist unser Stück das erste, in welchem man auf die nachher so beliebten Bauernauftritte stösst. Kirchhof sagt einmal (Wend. I Nr. 64 Z. 13 v. u.): 'Wenn die bauren hetten einen pfarrherren der sie in der kirchen nicht straffet, einen schultheissen der sie nicht büsset, einen rentschreiber der sie nit warnet, und ein landsknecht der sie nit pfendet, mit denen weren sie überaus wol zufrieden'. In allen diesen Beziehungen führt unser Stück die Bauern vor. Zuerst sehen wir sie im Streit mit dem Praetor — dem Schultheissen, der sie büssen will, weil sie ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen (I 1—3); sodann klagen sie über den Quaestor — den Rentschreiber, der sie angeblich übernimmt und noch obendrein bedroht (III 1). Dagegen sind sie überaus wohl zufrieden mit ihrem Pfarrherren, der in der Kirche nicht sie strafft, sondern die Obrigkeit; der ihre vermeintlichen Rechte mit Eifer vertheidigt (I 4 usw.). Seine Lehren aber trüben ihr Verhältniss nicht nur zu den übrigen Gewalten der Gemeinde, sie reizen auch zur Erhebung gegen die Staatsgewalt, gegen den Fürsten (III 3 usw.). Jetzt aber wird der Bauer vom Landsknecht (miles) nicht mehr im Frieden gepfändet, sondern im offenen Kriege erschlagen (V 1 usw.). Wo dagegen nicht ein solcher ungewöhnlicher Pfarrherr den Bauern aus seinen Schranken reisst, da bleibt ihm jenseit all der kleinen Streitigkeiten, die mit ihm an der Scholle haften, das Vertrauen zu seinem Fürsten (III 1, IV 6, V 5). Dieses bewahrt sich der Hesse Chremes im Gegensatz zu dem Thüringer tollen Cuntzen, 'den die auffrürische art druckt' (Wend. I Nr. 93 Z. 5). Der Ausgang des Stückes zeigt, dass der erstere besser dabei

fährt. — Zwischendurch wird auch das häusliche Leben des Bauern berührt und, wie das damals Sitte war, mehr verspottet als gerühmt. Hier erhält denn auch Chremes keinen Vorzug: er ist trunksüchtig (I 5), gewaltthätig (III 5), gefräßig (IV 6), ungeschliffen (V. 1149, V. 1299). Das nachbarliche Verhältniss der Bauern ist ein schlechtes (V 5), ebenso das eheliche (II 1, IV 4). Hanso ist roh (II 1), Greta leichtfertig (IV 4) und Anna, obwohl eine treue Seele, herzlich einfältig (V. 228).

Aber unser Stück ist auch das erste wirkliche Geschichtsdrama der deutschen Litteratur. Und wie kühn und sicher hat der ungenannte Dichter aus der Geschichte seiner eigenen Zeit und seines Landes einen bedeutenden (in der religiös-politischen Färbung für sie so bezeichnenden) Gegenstand herausgegriffen, der ihm das zwiefache bot: ein grosses Geschick und eine grosse Persönlichkeit. Man erstaunt über die Weite des Abstandes, wenn man von der Betrachtung unseres Stückes aus einen Blick wirft auf den 'Monetarius Seditiosus oder Tragödie von Thomas Müntzern, das ist der Müntzerische Bauernkrieg', ein 1625 erschienenes Stück von Martin Rinckart, in welchem in Form einer Comödie 'ein richtiges und lustiges compendium historicum' gegeben wird, das aus 16 Quellenwerken bis ins einzelste über den Verlauf des Bauernkrieges berichtet¹⁾. Dort ist der geschichtliche Stoff durchaus die Hauptsache; das undichterische Bemühen, seine ganze Fülle in Raum und Form eines Bühnenspiels zu zwängen, wird dadurch keineswegs erfreulicher, dass dies in einem 'auf komische Wirkung abzielenden' Stile geschieht. Unser Stück dagegen verfährt sozusagen selbstherrlich mit den geschichtlichen Bestandtheilen seines Inhaltes, es verwebt sie mit den übrigen zusammen zu einer

¹⁾ Siehe *Holstein* a. a. O. S. 247; *Goeleke*, Grundriss S. 375.

bunten Reihe von Bildern, deren Ungleichartigkeit zu verwischen es sich durchaus keine Mühe gibt. Es verstärkt dieselbe sogar noch erheblich durch die Abwechslung in der Sprache, denn diese bedingt eine neue Ungleichartigkeit, die der Form. Das Fehlen irgend welcher strafferer Einheit erscheint in unserem Stück so absichtlich und keck, dass man sich kaum getraut, es ihm zum Vorwurf zu machen.

Unser Stück ist in der neueren Litteratur nicht gänzlich unbeachtet geblieben: *Lynker* spricht von ihm in seiner Geschichte des Theaters und der Musik in Kassel (S. 229—235); aber dies Buch scheint bei den Fachmännern wenig Beachtung gefunden zu haben, wenn auch *Scherer's* Litteraturgeschichte es erwähnt (S. 749). *Holstein*, *Herford*, *Minor*¹⁾ kennen unser Spiel nicht, welches sie schon bei der ihnen gemeinsamen grundsätzlichen Scheidung von lateinischem und deutschem Drama in Verlegenheit gebracht haben würde. Uebrigens sind *Lynker's* Mittheilungen über unser Spiel so flüchtig und fehlervoll, dass sie durchaus kein richtiges Bild von ihm hätten geben können. Aber das Spiel verdient es wohl, bekannt zu werden; es kann einen Platz beanspruchen in der Geschichte der Bühnendichtung der Reformationszeit, in der Geschichte dieses unfruchtbaren Blütenzweiges der deutschen Litteratur.

Auffallen muss es, dass gerade die Handschrift unseres Spieles, wie wir im Eingang dieses Aufsatzes gesehen haben, vom Landgrafen Moritz von Hessen im Jahre 1602 zu einem Eintrag über eine Prüfung seines Sohnes Otto durch Marburger Professoren benutzt worden

¹⁾ Siehe *Herford's* Studies in the literary relation of England and Germany in the 16. century, *Minor's* Einleitung in das Drama des 16. Jahrhunderts in *Niemeyer's* Neudrucken Nr. 79/80.

ist. Sollte am Ende der Prinz mit seinen Genossen¹⁾ irgendwie an einer Aufführung des Stückes beteiligt gewesen sein? Beachtenswerth ist in dieser Hinsicht, dass wir aus den letzten Jahren vor 1602 bestimmte Nachrichten über Aufführungen durch die Zöglinge der Casseler Hofschule besitzen²⁾. So war z. B. im Herbst 1599 die Darstellung von Landgraf Moritzens eigenem Stück 'Holofernes' beabsichtigt. Die Mehrsprachigkeit unseres Spieles würde für die Casseler Hofschule nichts Ungewöhnliches enthalten haben, wenigstens wissen wir, dass dort einmal sogar ein sechssprachiges Drama aufgeführt worden ist, und dass Landgraf Moritz selbst ein fünfsprachiges Stück, die *Sophomera Utopica*³⁾, verfasst hat. Die Mitwirkung des jugendlichen Prinzen Otto aber, von dem das in Cassel erbaute Theater seines Vaters, das Ottonium, den Namen gehabt zu haben scheint⁴⁾, würde nicht ohne Vorbild sein, war doch Landgraf Moritz ebenfalls sehr früh auf der Bühne aufgetreten. Schon 1584 nämlich, als zwölfjähriger Prinz, erhielt Moritz von seinem Vater, Landgraf Wilhelm dem Weisen, für sich und seine Mitschüler den Auftrag, die 'Orationes der Alten Helden' auswendig zu lernen, um sie bei der Durchreise des Kurfürsten August v. Sachsen

¹⁾ Mit Otto immatrikulirt wurden Graf Friedrich Ludolf v. Bentheim, Johann Friedrich v. Creutzberg, Johann Adolf Rau zu Holzhausen, Rudolf Rau zu Holzhausen, Philipp Wilhelm v. Fleckenbühl gen. Birgelen; siehe *Caesar*, Catalogus III S. 145.

²⁾ Siehe *Hartwig*, Die Hofschule zu Cassel unter Landgraf Moritz S. 10 Anm. 2 und S. 16; vgl. *Rommel*, Gesch. v. Hessen VIII S. 400 f mit Anm. 118. — Eine Aeusserung des Landgrafen über Zweck und Nutzen von Bühnendarstellungen enthält das Vorwort seiner Comödie Saul, siehe Johann Combach bei *Rommel* VI S. 400 f. Anm. 118.

³⁾ 'Hoc ipso admirabilis, quod pentoglottis est', Combach bei *Rommel* VI S. 400 Anm. 118.

⁴⁾ Siehe *Rommel* VI S. 399; zum folgenden vgl. daselbst V S. 825 Anm. 323.

durch Cassel vortragen zu können, und zwar sollten sie die Reden lateinisch und deutsch lernen und für beide Sprachen gefasst sein. Moritz selbst sollte den Alexander spielen, den Hannibal der Graf v. Solms, den Scipio Walrabe (v. Boyneburg?), den Caesar der ältere v. Baumbach, den Constantin womöglich der jüngere v. Baumbach, den Carl vielleicht der Hugenott Clervant (Clerevantius). Falls einige 'nit ingenii genug hetten', sollte Moritz 'etliche aus der Schule und aus der Universität Marburg fordern lassen', damit die Zahl voll sei (*Rommel* V S. 722 f). Die Dichtung, von der hier die Rede ist, ist in deutscher Form zum grossen Theil noch erhalten, und zwar im 5. Buch von Kirchhofs *Wendunmuth*¹⁾. Denn dort hat als Nr. 146—153 ein grösseres Reimwerk Aufnahme gefunden, in welchem Alexander Magnus, Hannibal Carthaginensis, Scipio Africanus, Julius Caesar, Constantinus Magnus, Carolus Magnus, Scanderbeg und Mahumetes 'um das Primat streiten', indem sie einer nach dem andern 'ihre resgestas erzählen'. Kirchhof ist es gewesen, der 1584 'auf gnediges befehlen landgraven Moritzen zu Hessen' diese 'Thaten der acht Grosen Helden' aus der lateinischen Prosa einer 'schönen Comödie' in deutsche Verse gebracht hat (*Wend.* V Nr. 146 Z. 1). Uebrigens war vielleicht dasselbe Stück die 'Comödie von den Alten Potentaten', zu welcher 1597 Landgraf Moritz 'die Waffen, Harnische und Kleidung, was deren bei uns vorhanden', versandte (*Rommel* VI S. 402 Anm. 121), und zwar, wie ich glaube, an seinen Oheim, den Landgrafen Ludwig zu Marburg, und zur dortigen Aufführung durch Graf Hans Ernst v. Solms 'mit seiner Gesellschaft' (siehe *Rommel* VI S. 401 Anm. 120). Moritz

¹⁾ Dieser Zusammenhang ist bisher nicht bemerkt worden, auch nicht von *Wyss* a. a. O. S. 73 f.

bittet dabei: 'E. L. wollen die Comödianten also memorieren lassen, damit wir, auf den Fall wir zu E. L. kommen, unsere Augen auch hiernächst daran belustigen' (*Rommel* VI S. 402 Anm. 121). Und noch eine dritte Aufführung desselben Stückes könnte zu verstehen sein, wenn wir lesen, dass im Sommer 1603 zu Schmalkalden vor Moritz und seinem Hofe eine 'Comödie von den Helden des Alterthums' gespielt wurde.



VII.

Beiträge zur älteren Geschichte Hauedas von 1360—1577.

Von

Gustav Frhr. Rabe von Pappenheim
zu Marburg.



Ungedruckte Quellen:

Akten und Urkunden des Stammer Archivs.

Urkunden aus dem Stammer Copialbuch von 1571.

Inventarium der von Pappenheim zur Liebenau.

Samettbriefe, so in ihrem Samptkasten zuo finden. Actum
anno 1573.

Stammer Prozessakten 1534—1577.

Akten des Marburger Staatsarchivs, Liebenau und Paderborn, darunter Copialbuch der Stadt Liebenau.

Haueda, der Name des unweit der westfälischen Grenze am rechten Ufer der Diemel liegenden gleichnamigen Dorfes, wird in seiner ursprünglichen Bedeutung von Verhau, Gehau oder Uschlag abgeleitet*). Die erste Anlage des Ortes fällt daher wohl in eine Zeit, wo urkundliche Nachrichten über denselben nicht mehr vorhanden sind. Die Schreibart dieses Namens

*) *W. Arnold*, Ans. u. Wander. deutscher Stämme S. 136 u. 305.

Haueda lautet in älteren Urkunden folgendermassen: Howede, Howide, Howethe, Hauwide, Hauwede, — Haueda*).

In den historischen Fragmenten, eines im 15. Jahrh. für das Kloster Bödicken zusammengeschriebenen Copialbuches steht Folgendes: Howede ist ein Amt, welches die Waffenträger (armigeri) genannt von Pappenheim besitzen und davon nach dem Vertrag sec. literas fol. 53, 3 folgenden Zins zu bezahlen haben: Drei Malter Getreide und eine Mark. Das Amt gab ehemals der Kirche Bödicken jedes Jahr am 5. August 1 weisses Mehl einer jeden Herrin, dann 4 weisse Brode, eine Maass Bier und 4 Schweine. Ebendasselbst dem allerhöchsten Ep. 1 weisses Mehl, drei weisse Brode, drei Eier und 3 Maasse Bier. Das Dorf liegt zwischen Warburg und Liebenau und hat viele Ländereien, welche in der nächsten Umgegend seiner Feldmark liegen. Von diesen Ländereien empfangen die von Pappenheim jährliche Gefälle, welche ehemals ungefähr 40 Malter Getreide betrug, bisher noch ferner 30 Malter Getreide gleich wie vor Zeiten zweier . . . ich habe gehört . . .**). Hier endet das Fragment des Copialbuches. Das Kloster Bödicken lag ehemals unweit des Bergschlosses Wewelsburg in Westfalen. Es war Anfangs ein Nonnenkloster und wurde 1409 in ein Mannskloster regulärer Chorherren — des Augustiner-Ordens — umgewandelt. Die Ländereien, welche das Kloster Bödicken in Haueda besass, gingen im 14. Jahrhundert zumeist in den Lehnbesitz der von Pappenheim über.

1353 in vigilia Simonis et Judae (Oct. 27.) verkauften die Warburger Bürger Johann und Heinrich Hertoge an den Probst zu Bustorf, Burchard von Pappen-

*) Ebenda.

***) In Uebers. aus *Falkenh.* Schriften S. 621 u. *Wigand's* Archiv IV. B. S. 282.

heim und seinem Bruder dem Knappen Herbold v. P. zur Liebenau mitsameder Hand, 2 Hufen Landes im Felde zu Haueda, die die Verkäufer von der ehrsamem Frauen Aebtissin von Bödicken zu Lehen trugen, — für 32 Mark schw. Warb. Pfennige. Sie siegelten mit den Siegeln ihres Herren, des edelen Herren Curdt von Schöneberg und mit dem des Vollbrechts von Rösebeke, welche diesen Kauf getedingt hatten*).

Im Jahr 1412 — 3 Jahr nach der Umwandlung des Klosters Bödicken in ein Mannskloster — schliessen Burchard der ältere von Pappenheim und seine Söhne einen Vertrag mit dem Herren Joa. Woelen, Prior to Swolle, — zur Zeit der oberste Prälat des Stifts Bödicken, wonach sie sich verpflichten: dem Kloster 1 Mark Geldes, 3 Malter Korn und 7 Malter Korn aus ihren Höfen in Haueda in ein Haus in Warburg, jährlich an jedem Michaelstage zu liefern. Der eine von diesen Höfen gehörte zur Zeit dem Bürger Johann Knokel aus Geismar und wurde von Hermann Füllings bewirthschaftet, welcher die 3 Malter Korns zu liefern hatte. Die anderen Höfe, aus welchen 7 Malter Korns zu liefern waren, bebauten die Meier Henke Isenake und Hermann Heppe. — 1596 übertrugen der Prior Heinrich, der Subprior Johannes, der Prokurator Conrad und der ganze Convent des Klosters Bödicken gegen Bezahlung einer Summe Geldes dem Bürger zu Dringenberg Antonius Riesen und seiner Hausfrau Catharina 2 Malter Korns Rente aus dem Hof, welchen Abraham Schürf als Meier bebaute. Das Kloster hatte diesen Hof, ehemals gegen einen ebensogrossen, — den von Pappenheim's gehörigen, — eingetauscht.

Nach dem Tode des Rentschreibers in Dringenberg — des Antonius Riesen — wurde seiner Wittwe dieser

*) Copialbuch der von Pappenheim Bl. 209 p. 1 f.

Verkauf der 2 Malter Kornrente, von Raban Osterholz und Raban Wippermann von Lippspringe, im Namen des Convents zu Bödicken nachmals bestätigt. Die urkundlichen Nachrichten über den Besitz des Klosters hören hiermit auf*) und wahrscheinlich hat das Kloster seine Güter in Haueda nach und nach veräussert.

Das freie weltliche Stift Herse besass ebenfalls Besitz- und Lehensherrlichkeit über das Amt Haueda.

Schon im Anfang des 14. Jahrhunderts erwarben die Pappenheim's zu Liebenau in Haueda viele Güter. Liebenau befand sich schon im Jahr 1300 im Besitz des Ritters Werner von Westenburg und des Ritters Conrad, genannt Sailcherus**), und seines Bruders, des Knappen Conrad***). Der Mitbesitz von Liebenau ging dann wahrscheinlich sehr bald darauf an den Ritter Herbold von Pappenheim von der Cugelnburg bei Volkmarshausen über, da derselbe schon vor 1309 in Liebenau ansässig gewesen sein muss.

1309 in vigilia ascensionis (Aug. 21.) leiht Herbold von Pappenheim zu der Liebenau dem Werner von Howede 10 Mark schw. Pfennige Warburger Währung auf das ihm vom letzteren verpfändete Gut in Howede, wobei die schon früher von Werner von Howede, dem Herbold von Pappenheim gegebenen Verschreibungen ihre Kraft behalten sollten. Herbold von Pappenheim erwarb überhaupt schon viele Ländereien in Haueda, worüber sich noch viele unedirte Urkunden vorfinden. Seine Söhne, der Probst von Bustorf (bei Paderborn), Burchard von Pappenheim und sein Bruder, der Knappe Herbold v. P., beides Söhne des Ritters Herbold von Pappenheim († 1347), sowie ihre Erben, erwarben nach und

*) Marburger St. Archivakten, Politische Abth. Paderborn.

**) Der Name Sailcherus kommt sonst nirgends vor; vielleicht soll es Scultetus heissen.

***) Copialbuch der Stadt Liebenau; Marb. Staatsarchiv.

nach fast alle Ländereien in Haueda, nebst dem Zehnten daselbst und dem Patronat über das Pfarrlehen. Die Kirche zu Haueda war wahrscheinlich von jeher von einem eigenen Geistlichen versehen worden, und der unweit von Haueda gelegene Ort Grimmelsheim gehörte zum Kirchspiel Haueda. Die Oberlehensherren von Grimmelsheim waren die edlen Herren von Schöneberg.

1331 ipso die Priscae Virginis (18. Jan.). Der edle Conrad von Schöneberg senior bezeugt, dass der Knappe Ludolph von Drybergh mit seinem Consens und dem seiner Gattin Alborgis und seiner Erben, dem Ritter Herbold von Pappenheim den halben Theil des Zehnten zu Grimelssen für 10 Mark reinen Silbers — auf Wiederkauf in 7 Jahren — verkauft habe*).

1367 in die Sanctae Luciae Virginis (13. Dez.). Herbold von Pappenheim versetzte den halben Zehnten in Grimelssen an den Bürger Herbold Leynemann für 10 Mark Silbers, wovon 1 M. S. = 10 Mark schwerer Warburger Pfennige war**).

1411. Post diem Exaltationis S. Crucis (Sept. 14.). Burchard, der Edelherr von Schonenberg und Heinrich sein Sohn — der Edelherr — belehnen mit Hand und Mund den Burchard von Pappenheim, ihren Oheim mit Grimelssen, dem Zehnten daselbst und seinen Zubehörungen, wie die von Martesshausen, denen Gott Genade, diese Lehen von ihnen gehabt haben***).

In dem alten Güterregister des Stammer Archivs vom J. 1573 †) wird das Pfarrlehen in Haueda zuerst im J. 1362 erwähnt. Ferner finden sich darin noch: a. 1325 Recognition eines Kaufs über den 4ten Theil und den 16ten Theil des Zehnten zu Haueda. 1335

*) C.-B. aller v. P. Bl. 112 p. 2.

***) C.-B. d. v. P. Blatt 27 p. 1; *Falckenh.* Schr. S. 73.

***) C.-B. d. v. P. Bl. 366 p. 2.

†) Stammer Archiv.

wurde zwischen Johann von Pappenheim und Berthold von Geismar ein Rezess über den 4ten und 6ten Theil des Zehnten zu Haueda abgeschlossen. 1395 kam der ganze Zehnte zu Haueda durch Kauf in den Besitz der Pappenheim-Liebenau und 1399 Purificationis S. Mariae Virginis (Februar 3.) belehnen Burchard, der Edelherr von Schonenberg und Heinrich sein Sohn, den Burchard von Pappenheim — ihren Oheim — erblich mit dem Zehnten zu Haueda, als ein Mannlehen*). Das Gericht und die Dienste zu Haueda wurden 1392 Dominica die ante festum Dionisij et sociorum ejus (Oct. 6.) von Johann von Spiegel zum Desenberg durch Verzichtleistung an Burchard von Pappenheim übertragen**). — Laut folgender Urkunden erwarben die von Pappenheim-Liebenau die Höfe und Güter nebst der Mühle und dem Patronat über die Kirche auf folgende Weise:

1326. Feria sexta proxima post Octavam Epiphaniae ejusdem (Jan. 20.). Sophie, die Wittve des verstorbenen Conrad Scultetus und ihre Söhne, die Knappen Conrad, Heinrich und Gerhard, verkaufen dem Ritter Herbold von Pappenheim und seiner Gattin Ermgard (von der Asseburg) und ihren Erben — mit anderen Gütern — 2 Hufen im Felde zu Howede mit allen ihren Zubehörungen, für 100 Mark schwerer Pfennige Warburger Währung. Die Verkäufer versprechen in Gegenwart des Edelherrn Conrad von Schonenberg, mit Consens des Conrad gen. Scultetus, des Bruders des verst. Conrad gen. Scultetus, Verzicht auf alle ihre Rechte an diese Güter zu leisten. Als Zeugen werden genannt: Ghyso von Roderkessen, Mönch in Hasungen, Heinrich Schynebein, Richter in Liebenau und Hermann Rucae***).

1337. Proxima feria quarta post Octavam Epiphaniae Domini (Jan. 22.). Der Knappe Johann genannt

*) C.-B. d. v. P. Bl. 366 p. 1. — **) Ebenda Bl. 184 p. 2.
— ***) Ebenda Bl. 38 p. 2.

Howede verkauft mit der Zustimmung seiner Hausfrau Friderun und seines Sohnes Werner, seinen Haupt- oder grossen Hof — auf Wiederkauf — für 32 Mark Warburger Pfennige an Hermann Russen in Warburg. Die Brüder Albert, Johann und Heinrich von Schartenberg gaben als Lehnsherren ihre Zustimmung zu dem Verkauf*).

1338. Proxima feria secunda post invocavit (2. März). Johann von Howede verkauft mit der Zustimmung seines Bruders Werner, seiner Hausfrau Hampa, seines Sohnes Johannes, seiner Töchter Lucia und Hampa und aller seiner Erben, seine halbe Hufe im Felde zu Howede mit dem Achtwort (Holzgerechsam) und mit einem halben Haus im Dorfe Hueda, für 11 Mark schwerer Pfennige Warb. Währ. an Herren Pfarrer Dietrich zu Liebenau und den Knappen Werner von Westerburg. Zur Gewähr und Bestätigung dieses Verkaufes verlangt Johann von Hueda, dass Ritter Herbold von Pappenheim mit seinem Siegel siegelt**).

1342. Am Tag S. Martins des h. Confessors (Nov. 11.) verkaufen der Ritter Rave von Driburg und sein Sohn, der Knappe Berthold, alle ihre Güter im Felde zu Hueda, welche sie von ihrer Grossmutter und Mutter geerbt haben — auf Wiederkauf in 8 Jahren —, an den Ritter Herbold von Pappenheim: Elisabeth, die Mutter Bertolds von Driburg und die Hausfrau des genannten Ritters Rave von Driburg und auch die Schwester derselben, die Wittwe Hampa von Stockhausen, geben ihren Consens zu diesem Verkauf und versichern dem Ritter Hermann von Calenberg, durch eine Handtastunge, den Vertrag getreu zu halten. Heinrich und Ludolf

*) C.-B. d. v. P. Bl. 68 p. 1 f; *Falckenh. Schr.* S. 125.

**) Ebenda Bl. 22 p. 1; *Falckenh. Schr.* S. 58.

von Driburg verbürgten sich als Zeugen bei diesem Vertrage für ihre gleichnamigen Blutsverwandten*).

1344. Feria quarta ante Lätare (März 10.). Hampa, die Wittwe Hermanns von Stockhausen, verspricht dem Ritter Herbold von Pappenheim allen Schaden aus ihren Gütern zu ersetzen, wenn letzterer dieselben übernehmen würde. Auch im Namen ihrer Schwester Elisabeth schloss sie diesen Vertrag ab und siegelte mit dem Siegel des Hermann von Calenberg**).

1348. In vigilia Apostoli Jacobi (Juli 24.). Der Knappe Johannes von Howede verkauft mit der Erlaubniss seines Blutsverwandten, Werner von Howede und seiner Erben, eine jährliche Rente von einer Mark aus seinem Gut im Feld und Dorf zu Howede, für 10 Mark schw. Pfennige Warb. Währung, an den Probst in Bustorf. Burchard von Pappenheim und seinen Bruder den Knappen Herbold v. P. zu Liebenau. Das Gut wurde damals von den Brüdern Hartmann und Werner Rasoris in Liebenau bebaut. Auf die Bitte des Verkäufers hatte auch Johannes von Howede junior sein Siegel an den Brief gehängt***).

1349. Feria sexta ante quasimodogeniti (April 17.). Die Brüder Johann, Hillebrandt und Bertold von Hoppeke nebst ihren Schwestern Gisela und Gertrud, verkaufen dem Probst von Bustorf Burchard von Pappenheim und seinem Bruder, dem Knappen Herbold, 1^{1/2} Hufen von ihrem Erbgut zu Hueda für 20 Mark †) schwerer Pfennige Warb. Währung. Als Zeugen werden genannt: Stephan von Haldessen und Dietrich von Twiste, Ritter, und Hermann von Hiddessen, Knecht. Ausserdem waren bei dem Handel: Herr Dietrich Pfarrer zu Liebenau,

*) C.-B. d. v. P. Bl. 204 p. 1 f; *Falckenh.* Schr. S. 245.

***) Ebenda Bl. 21 p. 2; *Falckenh.* Schr. S. 63.

***) Ebenda Bl. 15.

†) Ebenda Bl. 206 p. 1 f; *Falckenh.* Schr. 247.

Herr Johann Kirchherr zu Hombressen, Degenhardt Gellermann und Werner Mannegoldt und andere*).

1349. In octava Beati Laurentii Martyris (Aug. 17.). Hampa, die Wittve des Knappen Hermann von Stockhausen, Johannes und Ludolph ihre Söhne, verkaufen den dritten Theil von 11 Hufen Landes im Hauedaer Feld und all' ihr Gut mit der Mühle an den Probst zu Bustorf, Burchard von Pappenheim und seinen Bruder den Knappen Herbold, für 24 Mark reinen Silbers, wie es gang und gäbe in Warburg ist. Im Falle sie das Gut wieder verkaufen würden, soll der Kauf aus eigenen Mitteln und auf ihre Kosten bewerkstelligt werden. Dieser Verkauf soll ausserdem für ihre Verwandten Gültigkeit haben, nämlich für Johann von Stockhausen ihren Onkel und ihren Vetter Detmar von Stockhausen, den Sohn des verstorbenen Ritters Johann von Stockhausen aus Münden**).

1351. Die dominica qua cantatur universis (Mai 10.). Die Brüder Dietrich und Stephan von Haldessen erklären, dass ihr Vetter Heinrich von Haldessen mit ihrer Bewilligung $\frac{1}{3}$ des Gutes zu Haueda, welches ihnen vom Ritter Bertold von Howede zugefallen ist, an den Probst zu Bustorf Burchard von Pappenheim und seinen Bruder, den Knappen Herbold, für 2 Mark Silbers Warb. Währ. verkauft hat. Dietrich und Stephan von Haldessen siegeln für Heinrich von Haldessen, weil dieser kein Siegel hat***).

1351. In octava Beati Martini Episcopi (18. Nov.). Die Brüder Grope und Johannes genannt von Godenberg verkaufen mit Erlaubniss ihrer Vettern Ludolf und Otto von Godenberg eine halbe Hufe Landes im Howeder-Feld mit einem freien Platz oder Dreschboden

*) C.-B. d. v. P. Bl. 206 p. 1 f; *Falckenh.* Schr. S. 247.

**) Ebenda p. 20; *Falckenh.* Schr. S. 61.

***) Ebenda S. 207 p. 1 f.



im Dorfe Haueda, welchen ehemals Bernhard von Eckershausen besessen hatte, für 6 Mark schwerer Pfennige *).

1353. Des nächsten Sonnabends nach Bonifacius (Juni 8.). Hampa und Lucia, die Töchter des verstorbenen Johann von Haueda verkaufen dem Probst in Bustorf Burchard von Pappenheim und seinem Bruder Herbold 2 Hufen in der Mark zu Haueda, wovon eine Rottstede ausgenommen wurde, für 30 Mark schwerer Warburger Pfennige. Der Edelherr Junker Curdt von Schonenberg hängt sein Siegel daran **).

1354. Ipso die vinculi S. Petri Apost. (Aug. 1.). Die Brüder Johann und Werner von Martesshausen verkaufen 3 Hufen Landes und eine Rottstede in Howede an ihren Junker, den Knappen Herbold von Pappenheim in Liebenau, für 13 Mark schwerer Warb. Pfennige ***).

1355. In vigilia Thomae Apostoli (Dez. 20). Ludolf Marschalk, Knecht, bekennt: dem Knappen Herbold von Pappenheim-Liebenau 7 Mark schwerer Pfennige W. W. und 2 Schillinge, die er an Curd Jude bezahlt hat, schuldig zu sein und entsagt — wenn seine Mutter sterben würde — der Wiederlösung des Gutes zu Howeda, welches denen von Pappenheim zum Pfande stand, — er müsste denn denen von Pappenheim die ganze Schuld in einer Summe bezahlen †).

1363. An des heil. Kreuzestag, als es erhoben ward (Sept. 14.). Die Brüder Johann Ludolf und Curdt von Bussen verkaufen dem strengen Mann Herbold von Pappenheim zu der Liebenau, Mettiken seiner Hausfrau, Herbold und Burchard seinen Söhnen, 3 Hufen Landes im Felde zu Haueda für 44 Mark schwerer Warburger Pfennige. Für Curdt Bussen siegelt sein Oheim Frenke Linnen ††).

*) C.-B. d. v. P. p. 19; *Falckenh.* Schr. 61.

**) Ebenda Bl. 208 p. 1 f; *Falckenh.* Schr. 249.

***) Ebenda Bl. 210 p. 1 f. — †) Ebenda Bl. 183 p. 2.

††) Ebenda; *Falckenh.* Schr. 251.

1374. In Octava Apostolorum Petri et Pauli (Juli 6.). Dietrich und Stephan von Haldessen verkaufen ihrem lieben Neffen, dem Herbold von Pappenheim zu Liebenau und Mettiken seiner ehelichen Hausfrau, Herbold und Burchard ihren Söhnen und allen ihren Erben, eine Hufe Landes auf dem Felde zu Hagede mit aller Schlacht-Nutz- und Zubehörung im Felde und Wasser, in Wiesen und Weide. Ausserdem zwei Malter Korn in dem grossen Hof, ein Malter Heuern, Geismarsches Masses vor 10 lödige Mark Warb. Währunge*).

1403 versichern Gerhardt von Spiegel und Dietrich von Niehausen, des verstorbenen Enngehardts Sohn, dass der Knappe Burchardt von Pappenheim ihnen einen Brief Bernd Marschalks — uppe Guit tho Howede —, den ihnen Hans Müntzer zu Warburg hatte geantwortet, abgelöst habe. Gerdt Spiegel siegelte mit seinem Siegel und Dietrich von Niehausen mit dem seines Schwagers Hermann Juden**).

1418. Feria tertia post dominicam Judica (März 15.). Henrich von der Malsburg, Werners Sohn und seine Vettern, Johann und Hermann von der Malsburg, verkaufen dem Ritter Burchardt von Pappenheim den 4 ten Theil ihrer Güter zu Hageda***).

Die Schutzwogtei über das freie, weltliche Stift Herse stand den Edelferren von Schöneberg zu, nach dem Erlöschen dieses Dynastengeschlechts (a. 1429) kam dieselbe an die Landgrafen zu Hessen.

1471. Sontag Blasii (3. Febr.) belieh Landgraf Ludwig II. zu Hessen den Friedrich und Burchardt von Pappenheim mit dem Zehnten zu Hageda, einem Hof mit 3 Hufen und dem Kirchlein daselbst†).

*) C.-B. d. v. P. Bl. 217 p. 1 f; *Ealckenh. Schr.* 253.

***) Ebenda Bl. 197 p. 1 f.

***) Neues C.-B. d. v. P. III B. S. 106.

†) Marburger Staatsarchiv. Lehen, Paderbörner Akten.

Der Besitz des freien, weltlichen Stifts Herse, welchen — nach einer Urkunde a. 1474 Dez. 5 — Herbold, Burchardt und Friedrich von Pappenheim zu Lehen von demselben trug, bestand nach Angabe dieser Urkunde wörtlich: — aus dem Amt zu Haudeda — da hört ihm ein bauhaftig Hof von 7 Hufen Landes und 7 Kottsteden, die Molle zu Howeda; — behaltlich unser Abtey jährlich daraus Pacht: 3 Mark Warburgischer Pfennige. In Folge des 30jährigen Krieges waren diese Hersischen Lehen der von Pappenheim theils verwüestet, theils verpfändet worden, wesshalb die Lehnkammer des Stifts Herse ihre Lehnräger ihrer Lehen für verlustig erklärte. Doch im Jahr 1716 wurden die von Pappenheim mit den Hersischen Lehen ex nova gratia wieder beliehen und behielten dieselben — nach zahlreichen Urkunden*) — bis zur Säkularisation des Stifts Herse 1803 von demselben zu Lehen.

Haudeda scheint von dem Hessisch-Paderborner Krieg (1465—1471) wenig berührt worden zu sein, welcher die Diemellandschaften so schrecklich verwüestete, doch in den danach folgenden Fehden zwischen den Spiegels zum Desenberg und Pappenheims-Liebenau wurde die Mühle daselbst in Asche gelegt, wie aus den Prozessakten des Stammer Archivs vom Jahr 1534—1577 hervorgeht. Nachdem diese Prozessverhandlungen über die Entwicklung und das Aufblühen des Dorfes Haudeda im 16. Jahrhundert werthvolle Beiträge lieferten, so wird eine eingehende Beschreibung desselben hier am Platze sein. Veranlassung zu dem Prozess gab Folgendes: Friedrich, Gerhardt und Conrad von Spiegel zum Desenberg hatten, in Gemeinschaft mit den Amtsknechten zum Schartenberg, durch ein Verbot den Georg, Christoffel und Sittich Herbold von Pappenheim zur Lie-

*) C.-B. d. v. P. Stammer Archiv.

benau an der Ausübung ihrer Berechtigungen über ihre Schaftriften zu Haueda gehindert. Bald nachdem der Prozess hierüber bei dem Hof-Canzlei-Gericht in Cassel eingeleitet worden war, wurde ein Termin angesetzt, welcher dann im Jahr 1536 am 26. November stattfand. Unter dem Vorsitz einer fürstlichen Kommission wurden am genannten Tage, um 11 Uhr, — in Anwesenheit der Parteien — die Verhandlungen in dem Prozess eröffnet. Bei dem Beginn der Verhandlungen wiesen die Herren von Spiegel einen auf Pergament geschriebenen alten Hauptbrief vor, in welchem von einer Mühle die Rede war. Im Schilde des grossen an dem Hauptbrief hängenden Siegels bemerkte man 7 Kegel oder Runen. Das Wappen war jedoch nicht bekannt, weshalb der Hauptbrief, als nicht rechtskräftig, von den fürstlichen Kommissaren zurückgewiesen wurde. Fünf aus Haueda bestellte Zeugen wurden dann vereidigt. Die Zeugen waren: 1) Roitiger Scheffer; derselbe war 60 Jahr alt, hatte über 100 Gulden Vermögen und stand im Dienste der Herren von Spiegel. Für dieselben musste er in der Ernte 1 Tagwerk Frucht einführen, 1 Tag düngen und, wie jeder Eingesessene zu Haueda, jährlich ein Fuder Holz einführen. — 2) Thies Bolten; derselbe war 55 Jahre alt, hatte 100 Gulden Vermögen und stand nicht im Dienste der genannten Parteien. — 3) Curdt Bolten; derselbe war über 60 Jahr alt und hatte 100 Gulden im Vermögen. Ehemals war er 30 Jahr Vogt bei den Spiegels gewesen, wesshalb er sich denselben aber nicht mehr verpflichtet hielt und die volle Wahrheit auszusagen versprach. — 4) Henn Bolten, welcher mit Weib und Kindern zu den Eingesessenen Haueda's gehörte. Sein Bruder war Thies Bolten und sein Vetter Curdt Bolten. Dem Rentmeister zu Grebenstein — Jost Speden — hatte er bekannt, dass er den Pappenheim's durch einen Eid verpflichtet sei, da er für dieselben den

jährlichen Kornzins einzufordern habe. Jost Speden versicherte ihm jedoch, dass ihm dies nicht hinderlich sein könne, die volle Wahrheit auszusagen. Sein Vermögen betrug 20 Gulden. — 5) Der Ackermann Heinrich Plante, welcher 40 Gulden im Vermögen hatte und 70 Jahr alt war.

Ueber die Gerechtsamen und Besitzverhältnisse, wie sie den erschienenen verschiedenen Parteien zuständen, sagten die Zeugen Folgendes aus:

Die Gerichtsbarkeit oder Oberherrlichkeit zu Hueda stände zur einen Hälfte dem Landgrafen und zur anderen Hälfte den Spiegels zu. Der Zehnte zu Hueda, sowie auch alle Abgaben — ausser 4—5 Maltern — gehörten den Pappenheims-Liebenau. Der Zehnte bestände in Scheffelgulden vom Lande. Zur niederen Jagd auf Hasen seien die von Pappenheim ebenfalls berechtigt, während ihnen die hohe Jagd nicht zustände. Sämmtliche Schaftriften in Hueda seien von jeher im Besitze der von Pappenheim gewesen und die Nutzung der Beitriften wäre ihnen vor 4—5 Jahren nur durch ein widerrechtliches Verbot von denen von Spiegel und den Amtsknechten von Scharenberg entzogen worden. Heinrich Plant führte noch zum Beweise, dass die v. P. immer alle Schaftriften in Hueda besessen hätten, folgendes an: Mehr als dreitausend Schafe gehörten in der Mark Hueda den Hrn. v. P. und zu einer Schaftrift wurden nicht mehr wie 400 Schafe als zugehörig gerechnet. Es sei daher ganz unzweifelhaft, dass die durch das Verbot den von Pappenheim entzogenen Beitriften von jeher zur Huedaer Mark gehört hätten. Die Pappenheim'schen Schäfer Roitiger und sein Sohn Heine hüteten jetzt mehr als 400 Schafe auf einer Trift, während sie früher noch auf einer Trift gehütet hätten, die ihnen jetzt — durch das schon genannte Verbot — entzogen worden wäre. Auch der P. Schäfer Donge

Weimers sei ebenfalls durch das Verbot verhindert worden, auf der Trift seine Schafe zu hüten, die er immer in Benutzung gehabt habe, und er müsse nun auch auf der Trift seines Schwiegervaters, des Roitigers hüten.

Die Höfe in Haueda, von welchen die von Pappenheim Zins zu fordern berechtigt seien, benannte der 4te Zeuge — Henn Bolten — folgendermassen:

1. Den Bukhof, den Thies Bolten von den v. P. gepachtet habe.
2. Den Thieshof, den Henn Bolten in Pacht hat.
3. Den Osthof — Pächter: der Sohn des Plant.
4. Ein Kotthof — Pächter: Hermann Nolte.
5. 1 Kotthof hinter dem Thor — Pächter: Johann Nolte.
6. 1 Bauhof gepachtet von den Schwizersch.
7. 1 Bauhof — Pächterin: Thies Boltens Tochter.
8. 1 Bauhof — Pächter: Hermann Bolte.
9. 1 Kotthof — Miether: Ischwerdt Plant.
10. 2 Kotthöfe — Pächter: Gerwin.
11. Der Fischerhof — Pächter: Hans Bolten.
12. 1 Kotthof — Pächter: Truifen.
13. 3 Kotthöfe — Pächter: der Leinweber.
14. Ein grosser Hof — Pächterin: Frau Lynike, von dem die jährl. Pacht 5 Malter Gülde beträgt.
15. 1 Kotthof — Pächter: Jacob Thyten.
16. 1 Kotthof — Pächter: des gnädigen Fürsten Knecht, der ein neues Haus darauf gebaut hat.
17. 1 Haus auf einem Kotthofe — bei dem Rodenkirchhofe — Pächter ist Thonig Winner.
18. 1 Kotthof — Pächter: Curt Bolten.
19. 1 Kotthof a. d. Diemel — Pächter: Thile Kramme.
20. 1 Kotthof bei den Mühlgraben — Pächter: Adam Bolten.

Wie »Henn Bolten« noch weiter berichtet, gehörten zu den Gerechtsamen und Einnahmen, welche

die v. P. jährlich noch von den Bewohnern Haudeda zu bekommen hatten:

1. Der Immenzehnten, der seit 40—50 Jahren eingeführt wurde, nachdem der Bürger Volmar aus Warburg dem verstorbenen Vater des Henn Bolten, Albert Bolten, eine oder zwei Stiegen Immen, um den halben Werth überlassen hatte.
2. Der Fikelzehnt — seit 50 Jahren.
3. Der Heuzehnte — sei 24 Jahren.
4. Der Gänse- und Hühnerzehnte — seit 4—5 Jahren.
5. Der 3te Pfennig beim Verkaufe eines Hauses in Haudeda.

Ueber die Mühle in Haudeda berichteten die 5 Zeugen folgendes:

Die Mühle in Haudeda sei von jeher im Besitz der Herrn von Pappenheim gewesen, und dieselbe wäre in der Fehde — der von Spiegel gegen die von Pappenheim — von ersteren in Asche gelegt worden. Es gehörten zur Mühle: 5 Morgen Wiesen, 1 Forlingk Landes und der Hof, auf welchem die Mühle jetzt stünde.

Die zur Mühle gehörige Wiese habe Herr Hundt, der Pfarrer zu Haudeda, von Herren Johann Wirkenberger für die Kirche gekauft und in Gebrauch genommen. Nachdem der Pfarrer Johann Hundt den alten Plant (Heinrich Plants Vater) wegen einer Acht (Gerechtsame) todtgeschlagen habe und nach Stammem geflüchtet wäre, um sich dem Gefängniss der Herrn von Pappenheim zu entziehen, sei die Pfarre zu Haudeda dem Herren Henrich Kolbes verbeutet (verhandelt) worden. Herr Heinrich Kolbes sei kurz darauf gestorben und Herr Johann Hundt lebe noch in Stammem. Das Pfarramt in Haudeda kam dann an den Pfarrer Johann Peters (wahrsch. der Pfarrer in Liebenau) — und derselbe sei nun verpflichtet Zinsen für die Wiese dem Stift Herse zu bezahlen. Früher sei dieser Zins

für die Wiese von dem Pappenheim'schen Müller zu Haueda bezahlt worden.

Ueber den Neuaufbau der Mühle berichteten die Zeugen folgendes:

Die Spiegels hätten auf die wüste Mühlenstätte Ansprüche erhoben, welche ihnen aber von den Bewohnern Haueda's verweigert worden wären. Die Mühle habe den Bewohnern Haueda's sehr gefehlt, wesshalb dieselben erst einen Neubau der Mühle verlangten, ehe sie sich mit den Spiegels in weitere Verhandlungen über ihre Ansprüche auf die Mühlenstätte einliessen. Die Spiegels wollten aber einen Neuaufbau der Mühle nicht gestatten und suchten die Bewohner Hauedas daran zu verhindern.

Der Umbau der Mühle geschah indessen doch, nachdem die von Pappenheim sich der Hauedaer Einwohner angenommen hatten. Der Neubau der Mühle sei vor 15 Jahren vollendet worden, ohne dass es den Herren von Spiegel gelungen wäre, die Bewohner Haueda's daran zu hindern, wie die Zeugen ferner aussagten. Das Holz dazu war aus dem Walde geholt worden — auf dem sogenannten Grauen. Zum Bau der Mühle hatte der Schäfer Roitiger dem Müller 12 Gulden Hauptgeld geliehen und bezog deshalb jährlich 1 Mark Zins aus der Mühle. Die von Pappenheim bezogen von dem Müller als jährlichen Zins aus der Mühle: 4 Malter Korn, 2 Gänse, 2 gemästete Schweine und 3 Mark an Geld. In den Prozessverhandlungen war von den Amtsknechten zum Scharthenberg und den Herren von Spiegel das ganze Hauedaer Holz als ihr Eigenthum beansprucht worden. Ferner beschwerten sich dieselben darüber, dass die Pappenheims unrechtmässiger Weise sich den Rottzehnten angeeignet hätten. Das Hauedaer Holz umfasste damals nach Aussage der Zeugen einen Flächenraum von sechs bis sieben

hundert Morgen Landes und war grösser, als die Hauedaer Feldmark. Ferner hatten nach Angabe der Zeugen die Herren von der Malsburg Holzgerechtsamen im Hauedaer Holz. Es gehörte ihnen daselbst der 3te oder 4te Baum; etwa 40 Acker hätten sie in demselben schon roden lassen und verlangten daselbst nun Gülde. — Ein amtlicher Bericht der damaligen Aebtissin von Herse — vom Jahre 1538 April 3. — befindet sich bei den Prozessakten *) und lautet folgendermassen: \

‘Wir von Gottes Genade, Margaretha, Aebtissin des freien weltlichen Stifts Herse, Dechantin zu Gandersee, geborne Gräfin von Columna und Bokenem, bekennen öffentlich in diesem Briefe, das vor uns kommen ist der ehrbare Junker von Pappenheim und sich beklagt hat, dass ihm Eintrag geschehen ist in der Mühle, welche sie von Uns und unseren Vorfahren zu Lehn getragen haben bis auf diesen Tag, und uns alle Jahr davon gegeben haben 3 Warburgische Mark, und dies Geld Uns länger als 300 Jahr bezahlt worden ist und waß vor Titel sein vor Zeiten an der Mollen- und Kottenstede aus unser alten wahrhaften Lehnregister vom Datum Anno M^o c tertio (1300).

Als Johann von Haueda starb, da unterwand sich des Amtes Haueda Bernd Marschall, Berthold von Dryborgh und Herr Johann von Stockhusen; die haben es Herren Borcharde von Pappenheim verkauft: den Hof, Kottenstede Mollen zu Howede — davon giebt er: 3 Mark schwerer Pfennige zu Warburg. — Dieserhalb ist Uns freundlicher Begehr, dass ihr den Pappenheim ohne Ansprache lassen werdet. A. 1538 nach Christi Geburt — Mittwoch nach Lätare.

Margaretha Aebtissin ingeborne Gräfin
Columna u. Bokenem.

*) Prozessakten des Stammer Archivs.

Ein Rechtsspruch*) der hessischen Regierung wurde in diesem Prozess erst am 10. Mai 1552 veröffentlicht. In demselben wurden den von Pappenheim-Liebenau:

1. die Erhebung der Zehnten im Dorfe und Gemarkung von Haueda gestattet;
2. die Benutzung aller Triften und Nebentriften in der Hauedaer Mark zugestanden;
3. ihre Besitzrechte an der Hauedaer Mühle und die Einnahmen aus derselben nicht angefochten;
4. ihnen die Zinsen von den ihnen zugehörigen Höfen und Kotsteden in Haueda zu erheben erlaubt;
5. die Rottzehnten und Heuern, welche die von Pappenheim bisher aus dem Hauedaer Holz bezogen hatten, bis auf weitere Entscheidung unter Sequester gestellt.

Die Herren von Spiegel wurden in die Kosten des Prozesses und zur Bezahlung eines angemessenen Schadenersatzes an die von Pappenheim, — wegen Störung und Hinderung derselben in ihren Besitzrechten und Gerechtsamen — verurtheilt.

Erst im Jahre 1570 März 18**), wurde durch einen Rechtspruch des Landgrafen Wilhelm des Weisen die Sequestration der Pappenheim'schen Rottzehnten und Rottheuren aufgehoben und darüber folgendermassen weitere Verfügung getroffen:

1. Den Pappenheims und ihren Erben sollen die Rottzehnten und Rottheuern zur Liebenau — in aller massen sie dieselben vor der beschehenen Sequestration in Gebrauch gehabt — nun hinfürter genädiglich bleiben, die inmittelst der Sequestration erhobenen und bei dem Rath in Cassel deponirten Gelder aus dem Erlös verabfolgt werden.

*) Prozessakten im Stammer Archiv. — **) C.-B. d. v. P. Bl. 219.

2. Die Rottzehnten und Rott- oder Scheffel-Heuern zu Haueda bleiben denen von Pappenheim von allen bis zur Zeit gerodeten Grundstücken auch ferner, dieselben müssen sie jedoch mit dem Feldzehnt daselbst zu Mannlehen nehmen.

3. Weil diese Hauedaer Gefälle bisher aber, während des Sequesters, von den Beamten zum Zierenberg erhoben und hinterlegt oder rückständig geblieben sind, so soll dies alles dem Landgrafen bleiben.

4. Ebenso bleibt alles, was von der geschehenen Sequestration und künftig in beiden Feldmarken — Liebenau und Haueda — gerodt werden möchte, dem Landgrafen, sowohl an Zehnten wie auch an Heuer.

5. Es bleibt vorbehalten, dass die von Pappenheim, — da über kurz oder lang ausfindig würde, — dass sie diese Stücke von wegen der Pfandschaft Liebenau inne hätten, gegen Erlegung des Pfandschillings hiervon, wie auch von der Liebenau abgetreten und seiner fürstlichen Genaden die Rottzehnten und Rott-Heuern einzuräumen schuldig seien.

Ein weiterer Rechtspruch des Landgrafen Wilhelm des Weisen vom J. 1577 lautete folgendermassen:*)

Das ganze Holz 'soll abgemessen werden, damit man wisse, wieviel Morgen das ganze Gehölz inne hat. Darnach soll dasselbe ganze Gehölze von zwei gleichen Theilen von einander geschlagen werden, von ein Theil den Pappenheim allein, und das andere Theil denen von der Liebenau und Haueda zusammen folgen. Und sollen die von Pappenheim, den beiden sogenannten Communen, von ihrem halben Theil noch 50 Acker abmessen, welche die von Liebenau und Haueda, sammt erwähnten ihrem halben Theil unter sich ferner theilen sollen, was dann jedem Parth zu Theil gefällt, das soll mit Graben und Markstein vermalsteinet werden

*) Marburg. Staatsarchiv, Liebenauer Akten, M. St. V 383.
N. F. Bd. XVIII.

und soll ein jeder Parth auf sein Theil Waldes: die Beholzung zum Bau und Befeurung, auch zum Hauen und Hegen, auch zur Mast allein haben, aber die Hude im Laub und Graß uff dem ganzen Hauder Holz soll den ermelten dreien Partheien durchaus insgemein eine Kuppelweide sein. Da Gott Eichel oder Buchmast bescheeret, alsdann soll jeder Theil der Kuppelhude auf des andern Theil sich enthalten, bislang die Mast von demselbigen — dessen Theil sie ist — aufgeseyet werden. Es soll auch jedem Theil gestattet sein, in sein Antheil seines Holzes Hauung in Gehege zu legen und soll solches dem Oberförster angemeldet werden, es den anderen anzuzeigen und zu befehren sich der Hauung und Hegung eine Zeitlang, bis es wiederumb in die Höhe des Viehes aus dem Munde wachset, zu enthalten. Der Jahre und der Zeit aber solches Hegens und Zuschlagens sollen die Partheien sich nachbarlich vergleichen, oder sich derselben durch den Oberförster vergleichen lassen, und sollen solche Gehege alle drei Partheien mit dem Viehe verschonen. Sollt aber einer dem anderen Schaden zufügen, so soll Pfändung eintreten, der Schade besichtigt werden vom Gericht zu Scharfenberg, und der Schaden zurückerstattet werden. 25. Juli 1579 ist dies vom Landgraf genehmigt.

Die Herren von Spiegel, welche gar keine Holzberechtigungen in dem Hauder Holz besessen hatten, werden in den Rechtssprüchen über das Hauder Holz gar nicht mehr erwähnt. Die Herren von der Malsburg waren schon in den Jahren 1555 und 1556 von ihrer Pfandschaft auf die eine Hälfte der Stadt Liebenau abgefunden worden und hatten deshalb keine Holzberechtigung mehr im Hauder Holz. Auch den von Pappenheim war ihre Pfandschaft schon im Jahr 1551 auf ihre Hälfte der Stadt Liebenau gekündigt worden, und es

sollte dieselbe mit 5000 Gulden ausgelöst werden. Doch unterblieb dies und die von Pappenheim behielten ihren Antheil an dem Hauedaer Holz. Nach Ausmessung des Hauedaer Holzes in a. 1577 (Juni 1.) bestand sein Flächeninhalt aus 482 Morgen und 25¹/₂ Ruthen Land. Die Oberförster Bernard Keudel, Jost Diedemar und Hans Mulner waren mit der Vermessung des Hauedaer Holzes, welches aus Hochholz, Gesträuch und Hegeholz bestand und zudem noch der Brand, der Kegelgrund, die Lied oder Leiten, der schriffter Hagen und noch andere Oerter gehörten, beauftragt gewesen.

Ueber die ehemalige Kirche zu Haueda ist Folgendes zu bemerken:

Schon im Anfang des 16. Jahrhunderts wird in einer Urkunde, welche von Friedrich, Johann, Herboldt und Georg von Pappenheim ausgestellt wurde, Johann Kommel als ihr Kaplan bezeichnet. Das Pfarramt zu Haueda hatte derselbe damals schon als Vikar verwaltet. In der Reformationszeit, als die am 21. October 1526 beschlossene hessische Kirchenordnung in Haueda eingeführt werden sollte, musste Johann Kommel jedenfalls noch Studien absolviren, um das Pfarramt daselbst zu verwalten. Als Vikar hatte derselbe von den verstorbenen Herboldt, Friedrich, Johann und Georg von Pappenheim schon zur Ausübung seiner Studien folgende Ländereien erhalten:

- 1) Zwei Hufen Landes in Ostheim, welche an Andreas Drüken vermieert waren, welche jährlich 2 Malter Partim und 1 Malter Gerste Geismarsches Maas an Pacht gaben.
- 2) Item zwei Hufen Landes im Felde zu Riksen vor Grebenstein, welche der Bürger Curt Otto in Grebenstein als Meier bebaute. Die jährliche Pacht betrug 3 Malter Partim Geismarsches Maas.

- 3) **Vierzehn Scheffel Partim aus dem Pappenheim'schen Meierhof in Lamerden, welchen Georg Kommel in Pacht hatte.**

Im Jahr 1565 am Tage Conversionis Pauli musste der nunmehrige Pfarrer in Haueda Johann Rommel über die obigen Lehen wie auch sonstigen Belehnungen mit Gütern, die zu dem Pfarramt gehörten, zwei Reverse ausstellen und sich darin auch verpflichten: der Gemeinde und den Pfarrkindern zu Haueda mit Lehre und Leben, auch Reichung des hochwürdigen Sakraments nach des löblichen Fürstenthums Kirchenordnung u. s. f. als ein frommer und getreuer Pastor verwalten zu wollen. Zu den Pfarrlehen zu Haueda gehörten noch folgende Ländereien aus den freien Erbgütern der Patrone:

- 1) 5 Malter Warburgisch Maas aus dem Meierhof von . . . Hufe Landes . . . , welche damals Curt Fehling zu Haueda bebaute.
- 2) Zehnthalb Mark Geldes von zwei Wiesen daselbst, so zum Garten gemacht. (Von dieser Zehnthalben Mark musste der Pfarrer zu Haueda der Aebtissin des Stiftes Herse jährlich eine Mark Geldes herausbezahlen.)
- 3) Sechs Albus Jorg Scheffers auch daselbst aus seinem Hause zusammt 4 Hennen und vier Stiegen Eier *).

1581 Dienstag nach Ostern (März 26.) fand in Gegenwart des Superintendenten Bartholomäus Meier im Niederfürstenthum Hessen, des Pfarrers Ludwig von Bredenbach, des Rentschreibers Ludwig Streben von Zierenberg, des Pfarrers Bartholomäus Melperr zu Haueda und der Kastenmeister in Haueda Adam Bolten und Thies Schweizer der Verkauf eines 4 Morgen grossen Wiesenplatzes an den Herrn Engelhard von Spiegel zum

*) C.-B. d. v. P. Bl. 529 p. 2 ff. u. Bl. 528 p. 1 ff; *Falckenh.* Schr. S. 407 u. 408.

Desenberg für 200 Thaler, wovon jeder 32 Albus werth war, welcher der Kirche und dem Armenkasten in Hueda gehörte, statt. Der Verkauf war mit der Bedingung des Wiederkaufs mit vierteljähriger Kündigung abgeschlossen worden. Die 200 Thaler Verkaufsgeld wurden zum Nutzen des Armenkastens in Kornzins angelegt. Die Wiese wurde von der Gemeinde Hueda am 16. April 1600 von dem Verkäufer für 200 Thaler wieder zurückgekauft*). Der Nachfolger des hier genannten Pfarrers Melperr zu Hueda war Adolf Bode, welcher im Jahr 1615 von einem Bewohner Hueda's, als er ihm seine Laster vorhielt, erstochen wurde**).

Im 30jährigen Krieg wurde der Pfarrer zu Hueda von dem feindlichen Kriegsvolk mit fortgeschleppt, aber dann wieder von seiner Gemeinde ausgelöst. In der alten Huedaer Kirche ist am 21. Aug. 1719 Friedrich Luppert von Pappenheim begraben worden.

Auch Wilhelmine Caroline von Pappenheim, die Hausfrau des verst. Rabe Christian von Pappenheim zu Grimmelshelm, gest. 3. Juli 1795, wurde vor dem Altar in der Kirche begraben***).

Nachtrag.

Warburger Münzverhältnisse nach einer Warburger Chronik aus Dr. W. Rosenmeier's Nachlass.

Anno 1397 wurden 40 Mark Warburger Pfennige mit 48 Goldgulden bezahlt.

Im Jahr 1630 mussten 30 Mark lödigen Silbers vom Jahr 1360 mit 240 Goldgulden eingelöst werden.

*) Akten des Marburger Staatsarchivs, Paderb. Abtheilung.

***) Kirchenbuch in Hueda.

***) Laut Kirchenbuch und Attest des Pfarrers Johann Daniel Martin zu Hueda vom 5. Mai 1749.

- 40 Mark Silbers, welche die Stadt Mengerlinghausen im Jahr 1373 dem Grafen Heinrich von Waldeck geliehen hatte, mussten im Jahr 1630 mit 320 Goldgulden eingelöst werden.
- Im Jahr 1630 galt 1 Mark lödigen Silbers vom Jahr 1347 8 Goldgulden.
- 10 Mark lödigen Silbers vom Jahr 1378 kosteten im Jahr 1630 8 Goldgulden.
- 1630 kosteten 300 Mark lödigen Silbers vom Jahr 1380 800 Goldgulden.
- 1630 wurden 55 Mark lödigen Silbers vom Jahr 1403 mit 385 Goldgulden bezahlt.
- 1688 mussten 15 Mark Warburger Pfennige, welche im Jahr 1405 geborgt waren, mit $25\frac{2}{7}$ Goldgulden eingelöst werden.
- Im Jahr 1674 galten 116 Mark schwerer Warburger Pfennige = 46 Mark lödigen Silbers nach Warburger Währung.
- Im Jahr 1676 galt eine Mark zu Warburg 20 Mariengroschen und 4 Pfennige oder 12 Schillinge nach hessischer Münze.
- 1 Warburger Schilling galt 10 hessische Albus.
- 1 Schilling zu Warburg hatte 12 Warburger Pfennige. Der Warburger Pfennig galt $1\frac{1}{2}$ Heller nach Kasseler Münze.
- 7 Pfennig Warburger Währung waren gleich einem Mariengroschen oder $10\frac{1}{2}$ Heller nach Kass. Währung.
- 1 Mark lödiges Silber Warb. Münze waren = 1 Reichsthaler und 13 Albus Kass. Währung.
- 1 Mark oder Pfund schwerer Pfennige Warb. Münze waren nach heutigem Geld ungefähr 2 Mark 25 Pfg.
- 1 schw. Warb. Pfennig = $3\frac{1}{2}$ Pfg. nach heutigem Geld.



VIII.

Zur Ehrenrettung Sigmund Peter Martins.

Ein Beitrag
zur Geschichte des Dörnberg'schen Aufstandes.

Von

Seminardirektor Martin

in Eisleben.



Quellen: Ausser den gleich im Anfang der nachstehenden Arbeit genannten Büchern und Artikeln sind vor Allem die Schriften Sigmund Peter Martins selbst benützt worden, nämlich 1) Historische Nachrichten über die hessische Insurrektion (S. 229—252 des 19. Heftes der bei Baumgärtner in Leipzig erschienenen Sammlung von Anekdoten und Charakterzügen aus den Kriegen 1805—1809); 2) Kurze Erzählung der Begebenheiten meines Lebens (S. 23—58 der von S. P. Martin herausgegebenen, 1813 in der Krieger'schen Buchhandlung in Kassel und Marburg erschienenen Zeitschrift Teutschland); 3) Ueber das Dienen Teutscher im Westfälischen Kriegsdienste (Teutschland S. 59—82); 4) Einigung. Concordia res parvae crescunt (Teutschland S. 83—93). Ferner habe ich verschiedene, im Besitze meiner Familie befindliche handschriftliche Quellen benützt; diese werden da, wo sie zur Verwendung kommen, genauer bezeichnet werden. — Auch an dieser Stelle weise ich hin auf den Aufsatz H. Martins „Zur Abwehr“ in Nr. 1513 der „Hess. Blätter“ v. J. 1889 (gegen Lynker und Göcke-Ilgen).

Der 15. Band der Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde (Neue Folge 1890) bringt als »Anhang« zu einer Arbeit über das Damenstift Wallenstein in Homberg unter der Ueberschrift: »Einiges über Martin« einen Aufsatz von Arthur Kleinschmidt, welcher den Charakter Sigmund Peter Martin's, des bekannten Theilnehmers an der hessischen Insurrektion, in einer ausserordentlich ungünstigen Beleuchtung erscheinen lässt. Ein ebenso ungünstiges Urtheil über Martin's Charakter liegt der in dem Buche: »Goecke u. Ilgen, Das Königreich Westfalen« (Düsseldorf, L. Voss u. Cie. 1888) gegebenen Darstellung der hessischen Insurrektion zu Grunde. Endlich tritt diese ungünstige Beurtheilung S. P. Martin's auch in dem kürzlich erschienenen grösseren Werke Kleinschmidt's (Geschichte des Königreichs Westfalen. Gotha, J. Perthes, 1893) zu Tage¹⁾. Beide, sowohl Kleinschmidt wie Goecke Ilgen, sind offenbar beeinflusst durch die gleichfalls höchst ungünstige Beurtheilung, welche Lynker in seinem bekannten Buche (Geschichte der Insurrektionen wider das westfälische Gouvernement. Kassel, O. Bertram, 1857) Martin widerfahren lässt. Leider ist damals, als Lynker's Buch erschienen war, keine Widerlegung der von ihm gegen Martin erhobenen Vorwürfe versucht

¹⁾ Dieses Werk ist erst erschienen, als mein nachfolgender Aufsatz bereits fertig geschrieben war. Neuen Stoff zu der vorliegenden Frage bringt das Buch nicht. Kleinschmidt's Buch erscheint mir übrigens als ein sehr verdienstliches Werk: es ist die erste wirkliche Geschichte des Königreichs Westfalen; es beruht auf höchst umfassenden und gründlichen archivalischen Studien; das Urtheil des Verfassers ist ein massvolles; offenbar ist er bestrebt, einem jeden Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Um so schmerzlicher ist es mir, dass er meinem Grossvater eine so ungünstige Beurtheilung angedeihen lässt.

worden; und so ist es denn zu erklären, dass die späteren Darsteller des Aufstandes in Hessen vom Jahre 1809, Goecke-Ilgen und Kleinschmidt, unter dem Einflusse des Lynker'schen Buches in ihrem Urtheile über Martin zu gleich ungünstigen Ergebnissen kommen, wie jener. Goecke-Ilgen beruft sich ausdrücklich auf Lynker's Urtheil über Martin (S. 155); Kleinschmidt nennt Lynker in diesem Zusammenhange nicht, wozu ja für ihn auch keine Veranlassung vorlag. Wenn nun im Folgenden der Versuch ¹⁾ gemacht werden soll, die gegen Martin erhobenen Anschuldigungen zu widerlegen, so ist es nöthig, dabei auf Lynker zurückzugehen und zunächst zu zeigen, dass seine Beurtheilung S. P. Martin's eine einseitige und ungerechte ist; damit wird sich dann zugleich ergeben, dass auch Goecke-Ilgen und Kleinschmidt ihm Unrecht gethan haben. Ich bemerke übrigens, dass gegen Goecke-Ilgen eine scharfe Zurückweisung erfolgt ist in Nr. 1513 der »Hessischen Blätter« (v. Mittwoch den 13. Febr. 1889). Dort hat mein Onkel, der Sohn S. P. Martin's, Ober-Appellationsrath a. D. Heinrich Martin zu Kassel, einen Artikel »Zur Abwehr« gegen Goecke-Ilgen veröffentlicht, in welchem er sehr entschieden gegen die Goecke-Ilgen'sche Beurtheilung des Charakters seines Vaters, meines Grossvaters, pro-

¹⁾ Ich bedauere sehr, dass es mir nicht möglich gewesen ist, den nachfolgenden Aufsatz schon früher erscheinen zu lassen. Aber einerseits habe ich von den Kleinschmidt'schen Veröffentlichungen in der Zeitschr. d. hess. Gesch.-V. v. J. 1890 erst verhältnissmässig spät Kenntniss genommen, was sich aus dem Umstande, dass ich seit zwei Jahrzehnten nicht mehr in Hessen wohnhaft bin, erklärt; und andererseits waren für mich erhebliche Vorarbeiten erforderlich, die ich, durch berufliche Arbeiten vollauf beschäftigt, nicht so rasch erledigen konnte, als ich im Interesse der Sache gewünscht hätte. Namentlich leid ist es mir, dass der vorliegende Versuch zur Ehrenrettung S. P. Martin's erst nach dem Erscheinen von Kleinschmidt's Geschichte des Königreichs Westfalen an die Oeffentlichkeit gelangt.

testirt und den Beweis erbringt, dass diese Beurtheilung eine ungerechte ist, wie er denn auch einige Angaben der Verfasser als thatsächlich falsch nachweist. Ich weiss nicht, ob dieser Artikel den Verfassern des Goecke-Ilgen'schen ¹⁾ Buches bekannt geworden ist; jedenfalls ist, soviel ich wenigstens weiss, nie etwas auf denselben erwidert worden; falls die Verfasser diesen Abwehrartikel bisher nicht gekannt haben, so nehmen sie vielleicht in Folge dieser Zeilen Veranlassung, ihr Urtheil über Martin noch einmal zu prüfen und werden dann, wie ich hoffe, zu der Erkenntniss kommen, dass sie ungerechterweise das Andenken eines Mannes zu verunglimpfen beigetragen haben, der, von reinster Vaterlandsliebe getrieben, Alles — Amt, Familienglück, Vermögen — geopfert hat, um an seinem Theile dazu zu helfen, dass der französischen Fremdherrschaft in Deutschland ein Ende gemacht werde. Auch Kleinschmidt scheint diesen Artikel »Zur Abwehr« übersehen zu haben, obwohl derselbe, freilich in etwas abgekürzter Gestalt, auch in der Zeitschrift »Hessenland« zum Abdruck gekommen ist.

Ehe ich dazu übergehe, die gegen S. P. Martin erhobenen Vorwürfe auf ihre Berechtigung zu prüfen, muss ich es aussprechen, dass Lyncker denn doch nicht die so ganz unbedingte Glaubwürdigkeit verdient, welche Goecke-Ilgen ihm beilegt. Goecke-Ilgen sagt (S. 155), Lynker habe in seiner Geschichte der Insurrektionen den Aufstand Dörnberg's »aus genauer Kenntniss der lokalen Quellen und lebendiger mündlicher Ueberlieferung« geschildert. Ich will nicht bestreiten, dass er auch aus »lebendiger mündlicher Ueberlieferung« geschöpft habe; wohl aber behaupte ich, dass die Ueber-

¹⁾ Der eine derselben, Goecke, ist schon vor Vollendung des Buches gestorben, so dass hier eigentlich nur von dem einen der beiden Verfasser die Rede sein kann.

lieferung, die er benützt hat, eine einseitige gewesen ist; jedenfalls hat er, wie ich hier ausdrücklich constatire, keine der in unserer Familie vorhandenen schriftlichen und mündlichen Ueberlieferungen benützt; er hat nie mit irgend einem Gliede der Familie des von ihm so hart beurtheilten S. P. Martin über diese ganze Angelegenheit auch nur ein Wort gewechselt, hat nie, obwohl er mit den Söhnen S. P. Martin's — dem oben genannten Ober-Appellationsrath a. D. H. Martin und meinem Vater, dem General-Superintendenten a. D. Martin — an einem Orte lebte, auch nur den Versuch gemacht, von ihnen irgend welches Material zu seiner Geschichte des Aufstandes, insonderheit der Bethheiligung S. P. Martin's an demselben, zu erlangen. Und doch lebten damals, abgesehen von anderen Familiengliedern, welche der Zeit des Aufstandes noch nahe standen, vor Allem die Gattin und die Schwester S. P. Martin's (Amalie Martin geb. Rommel und Franziska Schminke geb. Martin), die ja auch beide von Lynker wiederholt genannt werden. Beide hatten die ganze Insurrektion in unmittelbarer Nähe und mit eigener lebhaftester Bethheiligung miterlebt; beide hatten sich bis in ihr hohes Alter hinein Gedächtniss und geistige Frische bewahrt; beide wären also in hervorragender Weise befähigt gewesen, Lynker's Forschungen aus »lebendiger mündlicher Ueberlieferung« zu ergänzen. Und wenn Lynker sich nicht dazu verstehen wollte, sich mit den beiden oben genannten Söhnen S. P. Martin's in Verbindung zu setzen — was ihm vielleicht um deswillen schwer wurde, weil diese in den damals in Kurhessen die Gemüther sehr erregenden politischen Wirren auf der der seinigen entgegengesetzten Seite standen —, hätte es da nicht ihm sehr nahe gelegen, bei einer von diesen Frauen einmal anzufragen und den Versuch zu machen, ob er nicht von ihr Mittheilungen über den Verlauf des Auf-

standes und über ihres Gatten bezw. Bruders Betheiligung an demselben erlangen könnte? Hätte er dies nicht gerade darum für seine Pflicht halten sollen, weil er nach seinen bisherigen Forschungen zu einem ungünstigen Urtheil über Martin gekommen war? Denn von vorn herein wird Lynker doch wohl geneigt gewesen sein, die Theilnehmer und Führer des hessischen Aufstandes in günstigem Lichte zu betrachten. Oder ist etwa für Lynker schon der Umstand, dass Martin es gewagt hat, Dörnberg für das Misslingen des Aufstandes verantwortlich zu machen, entscheidend dafür, dass er Alles, was Martin gesagt und gethan hat, im allernüchternsten Lichte ansieht und es für seine Aufgabe hält, Martin möglichst tief zu stellen, damit Dörnberg in möglichst günstiger Beleuchtung dastehe? Fast scheint es so; denn Lynker ist für Dörnberg offenbar sehr eingenommen; er macht aus ihm eine Art von Nationalheros; und wenn er einen solchen für seine historische Darstellung brauchte, so eignete sich dazu der vornehme, ritterliche Offizier, der Spross eines der ältesten und angesehensten hessischen Adelsgeschlechter, der Mann, der sich in den Freiheitskriegen später noch Kriegsrühm und Rang erworben hat, in ganz vorzüglicher Weise; und es ist erklärlich, dass ihm da jeder, der diesen seinen Helden anzutasten gewagt hatte, unsympathisch war. Der schlichte bürgerliche Friedensrichter, der sich keiner jener glänzenden Eigenschaften erfreute, die Dörnberg auszeichneten, der weder eine glanzvolle äussere Erscheinung, noch Adel und Vermögen, weder kriegerischen Ruhm, noch Titel und Orden besass, der weder bedeutenden Einfluss auf die militärischen Kreise hatte, noch grossen Ansehens an König Jérômes Hofe sich rühmen konnte: der musste ja für einen Darsteller, dessen Blick an der Oberfläche der Erscheinungen haften blieb, jenem gegenüber sehr zurück-

treten. Aber gerade der letzterwähnte Punkt — der Umstand, dass Dörnberg bei Jérôme in hohem Ansehen stand und sein unbedingtes Vertrauen genoss — gerade dieser Punkt ist die wunde Stelle an seiner sonst so sympathischen Erscheinung. Er war Offizier im westfälischen Heere, hatte Jérôme den Treueid geleistet, erfreute sich seines unbedingten Vertrauens und hatte zahlreiche Gnadenbeweise von ihm empfangen: und trotzdem war Dörnberg das Haupt und die Seele der gegen Jérômes Herrschaft gerichteten Verschwörung! Mag man aber diese Doppelzüngigkeit Dörnberg's, den groben Vertrauens- und Treubruch, den er Jérôme gegenüber begangen hat, noch so entschieden missbilligen, so wird man dennoch sich verpflichtet finden, dies Verhalten Dörnberg's unter einen milderen Gesichtspunkt zu stellen und die furchtbare Noth der Zeit und den aus ihr für edlere Naturen sich so leicht ergebenden Gewissenskonflikt als Erklärung und Entschuldigung gelten zu lassen.

Eine so aufgeregte Zeit, wie jene war, die verrückt eben denn doch Manchem seinen sittlichen Standpunkt, ohne dass wir deshalb gleich berechtigt wären, ihn sittlich zu verurtheilen. Gerade jene heikle Stellung Dörnberg's aber als Haupt der Verschwörung und zugleich als Mann des königlichen Vertrauens musste bei einem ideal und sittlich gerichteten Menschen, wie Dörnberg war, schwere Seelenkämpfe hervorrufen; es war kaum anders möglich, als dass daraus ein Schwanken in seinen Entschlüssen, eine gewisse Unentschlossenheit und ein — scheinbarer — Wankelmuth erwuchs, der denn auch für das Gelingen der Insurrektion verhängnissvoll ward. Nicht so, als ob etwa eine Möglichkeit des Gelingens vorhanden gewesen wäre, wenn Dörnberg nicht jene Stellung an Jérômes Hofe gehabt hätte; der Aufstand wäre zweifellos doch gescheitert, so gut, wie

alle die anderen Erhebungen des Jahres 1809; die Zeit war noch nicht reif für eine allgemeine Erhebung des Volkes gegen Napoleon. Auf eine solche aber rechneten Schill und Katt so gut, wie der Herzog von Braunschweig und Dörnberg; auf eine solche hatte natürlich auch Martin gerechnet. Gescheitert also wäre der Dörnberg'sche Aufstand wohl zweifellos, aber er wäre doch wohl nicht in so schmähhcher Weise gescheitert, wenn Dörnberg nicht an dieser Zwiespältigkeit seiner Stellung und damit auch seiner Gefühle und Entschliessungen gekrankt hätte, wenn er vielmehr ganz und mit voller Seele, ohne durch irgend welche sittliche Bedenken behindert zu sein, die Leitung des Aufstandes in die Hand hätte nehmen können. Hier liegt der tragische Konflikt des Trauerspieles, welches man die hessische Insurrektion nennt und dessen Held eben Dörnberg ist; und wenn einmal ein hessischer Dichter sich der Aufgabe unterziehen sollte, diese Epoche der vaterländischen Geschichte dramatisch zu gestalten, so wird er selbstverständlich Dörnberg's sympathische Persönlichkeit in den Mittelpunkt der Darstellung rücken, aber er wird nicht umhin können, auch an diesem Helden ein Moment der tragischen Schuld nachzuweisen ¹⁾.

Etwas anderes als Unentschlossenheit ist es auch nicht, was Martin in seinen »Historischen Nachrichten über die hess. Insurrektion« (19. Heft der bei Baumgärtner in Leipzig erschienenen Sammlung von Anekdoten und Charakterzügen aus den Kriegen 1805—1809 S. 229

¹⁾ Vergl. hierzu, was *Steffens* in »Was ich erlebte« (VI, 189), offenbar auf Grund persönlicher Mittheilungen Dörnberg's, hierüber sagt: »Der Oberst v. Dörnberg wurde von jenem inneren Kampfe ergriffen, der, so rein der gefasste Entschluss auch sein mochte, bei einem so durchaus redlichen und wahrhaften Manne nie ganz zu unterdrücken war, der aber hier durch besondere Verhältnisse erschwert wurde. Er hielt indessen den grossen Entschluss, zur Befreiung seines Vaterlandes thätig zu sein, fest.«

bis 252) Dörnberg vorwirft. Es ist, wie mir scheint, in diesen »Nachrichten« nichts enthalten (abgesehen von einer noch unten zu erörternden Stelle), was Lynker's Behauptung (S. 125, Anm.), »Martin habe es bei keiner Gelegenheit unterlassen, das Füllhorn seiner Schmähungen über Dörnberg auszuschütten« oder die im Kasseler Sonntagsblatt vom 18. Oktober 1857 (Nr. 29) enthaltene Bezeichnung der »Historischen Nachrichten« als eines »Dörnberg infamirenden Aufsatzes« zu erklären vermöchte. Martin spricht allerdings in starken Worten seine Ueberzeugung aus, dass Dörnberg doch nicht der rechte Mann gewesen sei, um das Unternehmen zu leiten; dass er durch sein Schwanken, seine Unsicherheit, seine Unentschlossenheit den kläglichen Ausgang der Insurrektion wesentlich verschuldet, dass er sich »bei der Ausführung eines mit ziemlicher Ueberlegung angelegten Unternehmens unbegreiflich benommen« habe (Hist. Nachr. S. 251; Lynker a. a. O); allein das Alles ist doch nichts, wodurch Dörnberg's Charakter angegriffen würde. Ich kann in den »Hist. Nachr.« nur eine einzige Stelle finden, durch welche wirklich Dörnberg's sittlicher Charakter angetastet wird. S. 237 sagt Martin: »Es war augenscheinlich, dass Dörnberg sich des abgeschmackten Gerüchtes von der eiligen Ankunft einer so übergrossen Zahl von französischen Truppen nur bedient hatte, um einen Vorwand zu finden, den in der ersten Hitze gefassten aber bald wieder bereueten Entschluss zurückzunehmen« (es handelt sich hier um den Plan, schon am 15. Februar loszuschlagen; Dörnberg hatte am 14. Februar einen Courier an Martin gesandt mit dem Befehle, dass die Insurrektion sofort ausbrechen solle; wenige Stunden später langte ein zweiter Courier bei Martin an, durch den Dörnberg Gegenbefehl ertheilte; 50000 Franzosen würden auf Wagen von Mainz herbeitransportirt, um Hessen zu besetzen.

Es sei unter diesen Umständen unmöglich, sich einen günstigen Erfolg zu versprechen; man müsse das ganze Unternehmen aufschieben und alle schon gethane Schritte redressiren. S. Histor. Nachr. S. 235 u. 236. Lynker S. 99 u. 100). Martin hielt also die Nachricht von den anrückenden 50000 Franzosen für eine Finte Dörnberg's; wäre es so gewesen, so würde allerdings ein Schatten auf Dörnberg's Charakter fallen; indessen dürfte diese eine Aeusserung denn doch wohl nicht ausreichen, um von Martin zu sagen, wie Lynker thut (S. 125, Anm.), dass er »keine Gelegenheit unterlassen habe, um das Füllhorn seiner Schmähungen über Dörnberg auszuschütten«, oder (S. 133, Anm.) Martin als einen von Gift und Galle übersprudelnden Menschen (!) zu bezeichnen. Martin hat sicherlich mit jener Aeusserung Dörnberg Unrecht zugefügt, aber bei der furchtbaren Erregung, der tiefen Niedergeschlagenheit, in der er sich zur Zeit, da er jenen Aufsatz schrieb (1. Octbr. 1809), befand, ist ein solcher Irrthum denn doch am Ende verzeihlich. Zudem lag wohl eine gewisse Berechtigung für Martin's Auffassung vor: die Nachricht von den anrückenden 2 Divisionen (50000 Mann) Franzosen scheint thatsächlich eine falsche gewesen zu sein. Dörnberg wird eben selbst durch falsche Nachrichten getäuscht worden sein.

Zu alle dem kommt, dass Martin später, als die Gemüther sich in etwas beruhigt hatten, alle in seinen hist. Nachrichten enthaltenen Aeusserungen über D., durch welche dessen Benehmen zur Zeit der hessischen Insurrektion in ein nachtheiliges Licht gestellt wurde, zurückgenommen hat; er hat öffentlich anerkannt, dass er mit der Veröffentlichung solcher Aeusserungen gefehlt und sich übereilt habe; er sagt in dieser Erklärung (Kasseler Wochenblatt vom 6. Nov. 1813) ausdrücklich, dass Dörnberg zu den Männern gehöre, auf die unser

Vaterland stolz sein könne; er verdiene, den wahrhaft Grossen derselben, den Schill und Hofer, den Stein und York, zugezählt zu werden.

Ebenso sagt er in einem um dieselbe Zeit geschriebenen Aufsätze: »Kurze Erzählung der Begebenheiten meines Lebens« (Teutschland. Cassel u. Marburg, Krieger'sche Buchhandlung. S. 47): »Ich erkläre hier nochmals, wie ich dieses in einem öffentlichen Blatte schon ausdrücklich gethan habe, dass alle in jenem Aufsätze (also den Hist. Nachr.) zum Nachtheil des Generals von Dörnberg gethanen Aeusserungen nur auf Missverständnissen beruhen, dass ich solche sämmtlich zurücknehme, und dass Dörnberg in jeder Beziehung einer der edelsten und gehaltvollsten Teutschen Männer ist.« In einer Anmerkung hierzu heisst es dann noch: »Die vorgedachte Erklärung kann wohl, wie das jeder gesunde Menschenverstand einsehen wird, keine andere Absicht haben, als das gegen diesen wackeren Mann begangene Unrecht gut zu machen. Wenn aber einige Menschen als Grund, weshalb ich jenen Widerruf öffentlich bekannt gemacht habe, voraussetzen, ich fürchte Dörnbergs Rache, oder ich wolle mich durch ihn heben, so kann eine solche Aeusserung nur unser Mitleid erregen. Man muss sehr tief stehen, um für möglich zu halten, ein Dörnberg werde den Einfluss, den die öffentlichen Verhältnisse ihm geben, für Privatangelegenheiten missbrauchen«.

Lynker, der doch sonst Martin nicht schwarz genug machen kann, ist doch noch gerecht genug, diesen Schritt Martins als einen solchen zu bezeichnen, der ihn wohl demüthigte, aber doch ehrte; Goeckelgen scheint ihm seltsamerweise auch hieraus einen Vorwurf machen zu wollen, indem er ausdrücklich betont, dass Martin »nach dem Einzuge der Bundestruppen am 1. Novbr. 1813« seine verdächtigenden und herab-

würdigenden Angaben gegen den »nunmehrigen General« Dörnberg widerrufen habe; auch hierdurch soll »die gänzliche Charakterlosigkeit eines solchen Menschen gekennzeichnet sein«. Ja, verlangen denn die Herren, dass Martin jene Erklärung erlassen hätte, so lange das Königreich Westfalen und Jérômes Herrschaft bestand? Was meinen sie denn wohl, was die hohe Polizei mit einem Manne angefangen hätte, der, vor nicht gar langer Zeit nur mit knappster Noth dem Tode durch des Henkers Hand entgangen, mit einer öffentlichen Erklärung zu Gunsten Dörnbergs hervorgetreten wäre? Nein, dass Martin jene Dörnberg rechtfertigenden Erklärungen erliess, so lange die Franzosen im Lande waren, das war ganz undenkbar; sobald er es aber mit einiger Sicherheit thun konnte, hat er es gethan: am späten Abend des 28. Oktober 1813 waren die ersten Russen in Kassel eingerückt, und am 6. November 1813 stand jene Erklärung im Kasseler Wochenblatt; dieselbe früher zu bringen, war in der That unmöglich. Die Annahme, dass Martin diese Erklärung erlassen habe, nicht, um ein begangenes Unrecht wieder gut zu machen, sondern aus irgend welchen selbstischen Gründen, sei es aus Furcht vor D.'s Rache, sei es in der Hoffnung, durch ihn irgend etwas zu erreichen, ist nichts anderes als eine böswillige Insinuation und als eine solche auch von S. P. Martin selbst mit scharfen Worten zurückgewiesen (Beilage zu Nr. 11 der Casselschen Polizei- und Commerzienzeitung von 1814. Vergl. auch den oben erwähnten Artikel H. Martins »Zur Abwehr« in den Hess. Blättern Nr. 1513).

Um das Verhältniss Martins zu Dörnberg zu verstehen, muss man sich nur die Sachlage recht gegenwärtigen: ein Unternehmen, bei dem beide ihre ganze Existenz auf's Spiel gesetzt, von dessen Gelingen sie Grosses für das Vaterland erwartet, dem sie alle

ihre Kräfte geweiht hatten, war schmäählich gescheitert. Da ging es beiden Männern nun so, wie es bei derartigen Gelegenheiten gar leicht geht: jeder schiebt, namentlich in der Erregung des ersten Augenblicks, die Schuld des Misslingens auf den andern. Denn dass auch Dörnberg die Schuld an dem Scheitern des Aufstandes auf Martin zu wälzen versucht hat, ergibt sich aus einer Stelle des bekannten Buches von H. Steffens: »Was ich erlebte«; dort heisst es (VI, 189): »Besonders beklagte sich Dörnberg über Martin, der ihn im entscheidenden Augenblicke im Stiche gelassen habe.« Von einem »Im Stiche lassen« kann nun schlechterdings keine Rede sein. Martin hatte seine Bauern zur rechten Zeit zur Stelle, er machte den ganzen Zug nach Kassel, das famose Gefecht bei der Knallhütte mit und rettete sich, gleich Dörnberg, erst, als er sah, dass alles verloren sei. Dörnberg selbst hat auch, als er später bei ruhigerem Blute seinen Aufsatz »Dörnberg und der Aufstand in Hessen« (Aus seinem Nachlasse herausgegeben¹⁾, wieder abgedruckt in den Hessischen Blättern Nr. 1594 und 1595) schrieb, kein Wort der Anklage gegen Martin gesagt; und wenn nur ein Schein von Berechtigung für diesen Vorwurf des »Im Stiche lassens« vorhanden wäre, so würde Lynker sich die Gelegenheit nicht haben entgehen lassen, Martin einen Hieb zu versetzen. So ist zweifellos jene Klage Dörnbergs unbegründet; es ging ihm, als er Steffens gegenüber jenen Vorwurf gegen Martin aussprach, gerade so, wie es Martin ging, als er seine Histor. Nachrichten schrieb: in der ersten leidenschaftlichen Erregung glaubte jeder, der andere trage die Hauptschuld an dem Misslingen, und verlieh dieser Ueberzeugung auch Ausdruck.

¹⁾ Es ist dies das auch von Lynker benutzte sog. „Memorial“ Dörnbergs (S. Lynker, S. 73, Anm.).

Der Vorwurf, dass Martin in gehässiger Weise den Charakter Dörnbergs angegriffen habe, ist nicht der einzige, der von Lynker gegen ihn erhoben wird; ich habe die Besprechung dieses Vorwurfes vorangestellt, weil ich glaube, hier den Schlüssel für die Art, wie Lynker und, auf ihm fussend, auch Goecke-Ilggen und Kleinschmidt ihn beurtheilen, zu finden.

Ehe ich dazu übergehe, die anderen gegen Martin erhobenen Vorwürfe zu untersuchen, muss ich zunächst einige unrichtige Angaben Lynkers berichtigen, die zwar für die vorliegende Frage eben nicht von Belang sind, die jedoch zeigen, dass Lynker nicht die so ganz unbedingte Autorität gebührt, welche Goecke-Ilggen ihm zuschreibt (s. o.). Zwar das verdient kaum der Erwähnung, dass Lynker (S. 195) von dem 71jährigen Vater Martins spricht, während dieser (geb. d. 15. Okt. 1744) an dem Tage, von welchem a. a. O. die Rede ist (23. Juli 1810), noch nicht 66 Jahre alt war; auch der Umstand ist von keinem grossen Gewichte, dass Lynker (S. 88) behauptet, Martin sei bei dem Ausbruche der Insurrektion bereits »Vater mehrerer Kinder« gewesen, während in Wahrheit sein erstes Kind, ein Mädchen, erst 1810 geboren worden ist. Von grösserer Bedeutung aber ist es, dass Lynker dem Vater S. P. Martins, dem Metropolitan Martin in Homberg, eine hervorragende Rolle in dem Aufstande zuschreibt. Er sagt (S. 118 f.): »Der Metropolitan Martin hatte versucht, in einer begeisternden Rede die Rechtmässigkeit des Aufstandes darzulegen«. Das ist absolut falsch; woher Lynker diese Nachricht hat, weiss ich nicht; jedenfalls zeigt sich hier, dass seine Quellen nicht unbedingt glaubwürdig gewesen sind. Der Metropolitan Martin hat schlechterdings keinen Antheil an dem Aufstande genommen; er hat seinem Sohne stets abgerathen, sich auf solche Dinge einzulassen, und hat sich selbst auf

das strengste gehütet, irgend etwas zu sagen oder zu thun, was ihm als ein Akt der Feindschaft gegen die bestehende Regierung gedeutet werden konnte. In seiner, handschriftlich im Besitze meiner Familie befindlichen, Lebensbeschreibung sagt der Metropolitan Martin: »Dass ein Aufstand gegen die westfälische Regierung ausbrechen würde, dass mein Sohn, allen meinen Abmahnungen und Warnungen zuwider, darin verwickelt war und eine Hauptrolle spielen sollte, war mir nicht fremd. Aber ausser Stande, den Strom, der die Dämme zerriss, aufzuhalten, war nicht in meinen Kräften¹⁾; und gegen mein Kind ein Angeber zu werden, widerstritt allen Gefühlen der Natur. Darum verhielt ich mich leidend, und musste geschehen lassen, was ich nicht hindern konnte, wenn ich gleich den unglücklichen Erfolg voraussah. Endlich, am 22. des April, brach der Aufstand aus. Da ich gänzlich keinen Antheil an dem Geschehenen genommen, mich ruhig zu Hause gehalten und überdies den Maire gegen Insulten geschützt hatte, so war ich meiner Person wegen sorgenlos.« Auch andere Stellen dieser Lebensbeschreibung zeigen, dass der Metropolitan Martin, wenn auch im Herzen deutsch gesinnt, doch sich sorgfältig vor jeder Antheilnahme an den Plänen der Insurgenten und deren Ausführung gehütet hat. Wenn er später (29. April) gefänglich eingezogen, mit seiner 15jährigen Tochter Franziska ins Gefängniss nach Kassel und dort von Verhör zu Verhör geschleppt, endlich aber ohne Urtheil und Recht nach Mainz abgeführt worden ist, wo er bis zum 28. September²⁾ als Gefangener festgehalten wurde, so ist das nichts anderes als ein Gewaltakt der napoleonischen

¹⁾ So steht in der Handschrift; es muss da aber etwas fehlen.

²⁾ Lynkers (S. 193) Angabe, dass Martin seine Freiheit erst im November wieder erlangt habe, ist falsch und nach dem oben Gesagten zu berichtigen.

Politik. Man wollte in ihm seinen Sohn strafen und scheute sich nicht, einen völlig Unschuldigen 5 Monate lang im Gefängnisse schmachten zu lassen — eine treffliche Illustration der Milde, welche nach Lynkers Auffassung (S. 197) Jérôme bei der Bestrafung der Theilnehmer an der Insurrektion habe walten lassen, womit ich jedoch nicht etwa gesagt haben will, dass Jérôme nicht eine gewisse Gutmütigkeit und Weichheit besessen habe.

Von grösserer Bedeutung für das richtige Verständniss des Verhältnisses zwischen Dörnberg und Martin ist die Richtigstellung einer weiteren falschen Anschauung Lynkers. Lynker behauptet, Martin sei der Repräsentant einer spezifisch hessischen Partei innerhalb des Schoosses der Verschworenen gewesen, im Gegensatze zu dem deutschgesinnten Dörnberg (s. Lynker S. 98), wo Lynker mit seiner gewohnten Bissigkeit gegen Martin sich so ausdrückt: »Martin warf sich zum Repräsentanten dieser Partei auf, während doch ganz zweifellos feststeht, auch nach Lynkers eigener Darstellung, dass Martin wirklich und thatsächlich der Führer der aus bauerlichen und bürgerlichen Kreisen gebildeten Gruppe der Verschworenen war. Vergl. auch Lynker S. 91, wo gleichfalls der spezifisch hessische Charakter der von Martin ausgehenden Agitation betont wird. Lynker sagt (S. 97): »Es gab eine deutsche und eine hessische Partei: Alle Besonnenen waren mit Dörnberg seither der Ansicht gewesen, dass Hessen allein dem Geschieke, welches auf Deutschland lastete, sich nicht entziehen könne. Was geschehen sollte, musste im Einverständniss und gemeinschaftlich mit den Nachbarländern geschehen«. Dieser ganze Gegensatz zwischen einer deutschen und einer hessischen Partei ist von Lynker willkürlich konstruirt; es ist keine Spur von Berechtigung für die

Annahme vorhanden, dass eine Partei der Aufständischen wirklich der Meinung gewesen sei, Hessen könne sich für sich allein der französischen Herrschaft entziehen. Bei den Bauern, welche Martins Rufe folgten, krystallisirte natürlich das politische Verständniss und das politische Bestreben, soweit von einem solchen überhaupt die Rede sein kann, in dem Wunsche, die Franzosen los zu werden und ihren angestammten Landesherrn wieder zu haben. Aber einen solchen sehr ehrenwerthen, aber doch kurzsichtigen Standpunkt bei einem Manne anzunehmen, der, wie Martin, seit Jahren mit einer ganzen Anzahl von Männern, welche im geheimen auf die Befreiung Deutschlands hinarbeiteten, in Verkehr stand; der als Ziel des Bundes, welcher sich zwischen diesen Männern gebildet hatte, das angiebt: »sobald der passende Zeitpunkt gekommen sei, die Teutsche Nation zu den Waffen zu rufen, die zersplitterten Kräfte derselben zu einer Einheit zu verbinden, den fremden Despotismus zu vertreiben und dann eine gesetzmässige und unabhängige Verfassung zu gründen« (Teutschland, S. 39); der in seinen histor. Nachrichten (z. B. S. 231 f.) immer nur von »Teutschgesinnten«, von »Nationalfreiheit der Teutschen« spricht: das ist denn doch ein starkes Stück und ist nur aus dem fast fanatischen Vorurtheil Lynkers gegen Martin zu erklären. Geradezu komisch wirkt Lynkers Behauptung von Martins engherzigem und kurzsichtigem, spezifisch hessischen Standpunkte, wenn wir bei Martin lesen: »Alles in diesem Plane, alles in dieser ganzen Ansicht war rein Teutsch; nichts war sächsisch oder hessisch, nichts braunschweigisch oder hamburgisch« (Teutschland, S. 44); oder in einem anderen Aufsätze (Concordia res parvae crescunt: Teutschland, S. 91): »Einig lasst uns sein, nicht bloß einig, sondern Eins und Teutsch in Gesinnung und Constitution; nicht mehr Brandenburger und Wal-

decker, Hamburger und Hessen, Mühlhäuser und Solms; sondern Teutsche, Teutsche, nichts als Teutsche!« Von den späteren politischen Bestrebungen Martins, welche auf ein unter preussischer Spitze geeintes und konstitutionell regiertes Deutschland gerichtet waren, werde ich später zu reden haben; ich nehme zu Lynkers Ehre an, dass er von dieser späteren politischen Thätigkeit Martins nichts gewusst hat. — Dass auch die ganze Lynkersche Darstellung von dem Hergange der Begnadigung Martins (S. 195) vielfache Unrichtigkeiten enthält, wird die spätere Darlegung zeigen. Und wenn Lynker (S. 195) sagt, Martins Gefängnisstrafe sei nur »von kurzer Dauer« gewesen, so hat er da einen Ausdruck gewählt, der geeignet ist, eine irrige Anschauung hervorzurufen. Martins Gefangenschaft hat vom 8. März 1810 bis zum November 1811 gedauert. —

Die übrigen Vorwürfe nun, welche gegen Martin erhoben werden, sind folgende:

1) Lynker sagt (S. 88), Martins Patriotismus sei »nicht makellos« gewesen; das heisst doch wohl, Martin habe bei dem, was er gethan, nicht des Vaterlandes Wohl, sondern seinen eigenen Nutzen im Auge gehabt. Lynker bezeichnet ihn dann weiter als »mit einer starken Dosis Ehrgeiz und mit der Sucht, eine Rolle zu spielen, behaftet«. Goecke-Ilggen verschärft diesen Vorwurf noch und redet von dem »ehrgeizigen Strebertum« Martins. Nun ist Ehrgeiz ja an und für sich doch wohl nichts, wodurch ein Makel auf einen Menschen geworfen würde; eine »starke Dosis Ehrgeiz« besitzt gar mancher, an dessen reiner und wahrer Vaterlandsliebe kein Mensch zweifelt; und was die von Lynker behauptete »Sucht, eine Rolle zu spielen« betrifft, so wird das wohl nichts wesentlich anderes gewesen sein, als die grosse, von allen, auch von Lynker, anerkannte ausserordentliche Rührigkeit Martins. Wenn es sich

um eine Lynker sympathische Persönlichkeit handelte, so hätte er wahrscheinlich nur von deren grosser Rührigkeit gesprochen. Und wie man einem Manne »Streberthum« nachsagen kann, der für sich selbst nie etwas erstrebt, und der von allen seinen Bemühungen und Aufopferungen auch nie den geringsten Vortheil gehabt hat; der, nachdem die Jahre des Sturmes und Dranges vorüber waren, sich in seinem Heimathstädtchen ruhig als Advokat niedergelassen und friedlich im Kreise der Seinen, geachtet und geliebt von allen, die mit ihm in Beziehung standen, gelebt hat, ohne jemals irgend etwas »werden« zu wollen: das geht in der That über mein Verständniss. Martin hat wirklich nach der Gesinnung gehandelt, die er S. 37 seiner Schrift »Teutschland« ausspricht: »Meine Muster waren die Grossen der Vorzeit, ein Cyncinatus und Regulus, ein Stauffer und Tell, Männer, die den heimathlichen Herd nicht aus Neigung, nicht aus einem unruhigen Triebe nach zwecklosen Thaten, sondern aus Pflichtgefühl und Gehorsam gegen den Ruf des Vaterlandes verliessen, und denen es Vergnügen und Belohnung war, vom Schlachtfelde und aus dem Rathe in den Schooss ihrer Familie, bei denen ihr Herz war, zurückzukehren.« Ist das die Gesinnung eines »ehrgeizigen Strebers«?

2) Martin soll nach Lynker sehr eitel gewesen sein. Lynker sagt S. 88 weiter: »Er hatte eine hohe Meinung von sich selbst und wollte überall als eine Hauptperson gelten. Neben dieser ans Lächerliche streifenden Eitelkeit, die er auch äusserlich zur Schau trug u. s. w.« Irgend welches Beweismaterial für diesen Vorwurf wird nicht erbracht; es müsste denn das für einen Beweis seiner Eitelkeit gelten sollen, was Lynker S. 118 — und zwar auf Grund von Dörnbergs oben erwähntem Memorial — berichtet: »Martin hatte eine Uniform angezogen, liess sich Oberst nennen und be-

grüsste Dörnberg als General«, und was dann Kleinschmidt (S. 273 der Zeitschr. d. h. Gesch.-V. u. S. 238 der Gesch. d. Königr. W.) mit den Worten: »Martin, der sich gern Oberst tituliren hörte« und S. 275 der Zeitschr. mit den Worten: »Martin lief als Oberst in Uniform umher« wiedergiebt. Wenn ein »sich gern Oberst tituliren hören« bewiesen wäre, so würde darin ja allerdings eine kleinliche Eitelkeit liegen; dies ist indessen durchaus nicht bewiesen, sondern ist nur eine mindestens gesagt unfreundliche Wendung Kleinschmidts¹⁾. Aus Dörnbergs Memorial geht aber nur

¹⁾ Ich bitte um Entschuldigung, dass ich auf diese Bagatelle überhaupt eingehe. Diese Beschuldigung ist eigentlich so abgeschmackt, dass man kein Wort darüber verlieren sollte; aber Lynker, Goecke-Ilgen und Kleinschmidt legen offenbar viel Gewicht auf diesen Punkt, und so war es wohl erforderlich, darzulegen, wie die Sache sich verhält. Der Berichterstatter über Kleinschmidt's Werk in Nr. 95 des Kasseler Tageblatts (1893) giebt die betr. Stelle aus Kleinschmidt sogar mit den Worten wieder: „Der sich gern der Oberst nennen hörte“, setzt also das Wörtchen „der“ zu, wodurch die Sache den Anschein bekommt, als ob Martin sich die oberste Führerschaft angemasst hätte. Ich will hierbei durchaus nicht etwa annehmen, dass der Berichterstatter das „der“ absichtlich zugesetzt hätte; das wäre ja eine Fälschung; aber man sieht hieran recht deutlich, wie der hier besprochene Vorwurf gegen Martin nach und nach immer schwerer wird. Dörnberg sagt nur: „Martin liess sich Oberst nennen“; das kann entweder heissen: er hatte befohlen, ihn Oberst zu nennen; oder: er liess es zu, dass man ihn Oberst anredete; in welcher Bedeutung Dörnberg das „liess“ hier gebraucht hat, wissen wir nicht; nach Lage der Sache ist die zweite Bedeutung (lassen = zulassen) wohl als die wahrscheinlichere anzunehmen. Kleinschmidt setzt „gern“ hinzu und erweckt dadurch den Anschein, als ob Martin viel an diesem Titel gelegen gewesen wäre; und der Berichterstatter des Tageblattes setzt nun seinerseits wieder das „der“ vor Oberst. Nächstens wird nun wohl mit Berufung auf das Kasseler Tageblatt als Geschichtsquelle irgendwo zu lesen sein, Martin habe versucht, Dörnberg aus seiner Stellung als Haupt der Verschwörung zu verdrängen! Andeutungen, die dahin gehen, als ob Martin nur un-

hervor (»Martin hatte eine Uniform angezogen, liess sich Oberst nennen und begrüßte mich als General; ich verwies ihm dies und sagte, das würde sich alles finden«), dass er an dem Tage, da die Schaaren der Aufständischen sich in Homberg sammelten, eine Uniform — wahrscheinlich seine frühere Uniform als Regimentsauditeur — angelegt hatte und sich bei dieser Gelegenheit als Oberst anreden liess, sowie weiter, dass Dörnberg hiermit nicht einverstanden war. Genügt dies aber wirklich, um eine »ans Lächerliche streifende Eitelkeit« zu beweisen? Sollte nicht ein wohlwollender, oder auch nur ein billig denkender Beurtheiler sich diesen Schritt, der ja vielleicht als ein verfehlt zu bezeichnen ist, so erklären, dass Martin dies gethan habe, in der ganz richtigen Erkenntniss, dass wenigstens eine Art von militärischer Autorität nothwendig sei, um in die Schaaren der zusammenströmenden Bauern etwas Ordnung zu bringen? Es waren dies ja zum grossen Theile alte, gediente Soldaten; dass diese einem simplen Civilisten nicht so ohne weiteres gehorchen würden, war vorauszusehen; sie verlangten irgend eine militärische Autorität; und da mag Martin wohl gedacht haben, es sei nöthig, sich, bis eine solche wirklich zur Stelle sei, den Bauern gegenüber als solche zu gerieren.

Möglicherweise aber gründet sich der Lynker'sche Vorwurf der Eitelkeit auf den Umstand, dass Martin in seinen »Histor. Nachr.« allerdings häufig seine eigenen Ansichten und Gedanken darlegt, und dass er natürlich diese für die richtigen hält; das lag aber in der Natur der Sache. Martin selbst hat dem Vorwurfe schon die Spitze abgebrochen, indem er am Schlusse der »Histor.

gern sich Dörnberg untergeordnet und eigentlich selbst für sich die Oberanführerschaft beansprucht habe, macht ja allerdings schon Lynker; irgend welche Beweise dafür bringt Lynker nicht.

Nachr.« (S. 252) sagt: »Es war unvermeidlich, ich musste in diesem Aufsätze mehr von mir selbst reden, als die Bescheidenheit in anderen Fällen erlaubt. Allein der Antheil, den ich an den erzählten Begebenheiten nahm, und der Umstand, dass eine ausführlichere Erwähnung dessen, was mich betraf, auf das Ganze mehreres Licht warf, wird mich rechtfertigen.« Bei einem Manne, dem er wohlwollend gegenüber gestanden hätte, würde Lynker wahrscheinlich nicht auf lächerliche Eitelkeit etc., sondern höchstens auf ein starkes Selbstgefühl erkannt haben. Dass aber ein gewisses Selbstgefühl und die feste Ueberzeugung von der Richtigkeit der eigenen Ansicht eine nothwendige Vorbedingung für ein erfolgreiches Wirken ist, das dürfte denn doch wohl als eine allgemein anerkannte Wahrheit bezeichnet werden.

3) Der Vorwurf, dass Martin ein sehr kurzsichtiger Politiker gewesen sei, ein Mann, der von der gesammten politischen Lage Deutschlands, von den gleichzeitigen anderen Erhebungsversuchen keine Ahnung gehabt, der nur daran gedacht habe, Hessen von der westfälischen Herrschaft zu befreien, ist zum Theil bereits oben, wo von der Lynker'schen Konstruirung einer deutschen und einer hessischen Partei die Rede war, zurückgewiesen worden. Indessen ist dazu doch noch Einiges nachzutragen. Lynker sagt S. 98: »Und da M., kurzsichtig und hitzköpfig, wie er war, über alle Hindernisse und Unwahrscheinlichkeiten hinwegah u. s. w.« und S. 92: »Martin hat weder jemals den Umfang der Verschwörung, noch die Pläne Dörnberg's in ihrer ganzen Ausdehnung gekannt und verstanden«; und weiter: »Martin's Ansichten beweisen, dass er gänzlich das Gewicht der Umstände verkannte, mit deren Hülfe von einer Insurrektion in Hessen allein etwas zu erwarten war. Die Unternehmung, welche ihm vorschwebte, stand völlig vereinzelt da, und

seine Erwartungen in Bezug auf die träge Masse des Volkes waren die eines Schwärmers, überspannt und unpraktisch; und weiter oben (S. 92): »Dörnberg hütete sich wohl, vor seinen neuen Verbündeten (damit sind die Angehörigen der von Lynker so genannten hessischen Partei gemeint) den Schleier, der sein Geheimniss deckte, ganz zu lüften, und Martin am wenigsten konnte sich rühmen, sein Vertrauen besessen zu haben.« Wenn Dörnberg wirklich so gehandelt hätte, wie Lynker an der letzteren Stelle sagt, wofür jedoch jeder Beweis fehlt, so hätte er ganz unverantwortlich gehandelt. Es wäre doch wohl schon ein Gebot der Klugheit gewesen, den Mann, auf dessen thätige Mitwirkung er in erster Linie angewiesen war, mit seinen Plänen bekannt zu machen; und mit welchem Rechte kann Martin getadelt werden, dass er über den geeignetsten Termin zum Losschlagen anderer Meinung war, als Dörnberg, wenn dieser es wirklich nicht für der Mühe werth hielt, ihn in seine Pläne einzuweißen? Martin spricht sich über seine Stellung zu der Frage des für den Ausbruch des Aufstandes zu wählenden Zeitpunktes folgendermassen aus (Teutschland S. 46): »Die meisten hielten dafür, es müsse erwartet werden, bis Frankreich mit irgend einer Macht in Krieg gerathe, der den grössten Theil der Kräfte desselben auf sich ziehen würde, wodurch dann unser Unternehmen zu einer Art von Diversion herabsank. Ich war der entgegengesetzten Meinung und schloss folgendermassen: Entweder ist die allgemeine Gesinnung in Teutschland (Ich bitte, zu beachten, dass M. ausdrücklich sagt: in Deutschland, nicht: in Hessen. D. V.) von der Beschaffenheit, dass sich die Nation zu einer allgemeinen Kraftanstrengung erheben wird, oder sie ist es nicht. In dem ersten Falle bedürfen wir gar keiner Unterstützung, sondern unsere eigenen Kräfte sind hinreichend; in dem zweiten dagegen

werden alle unsere Anstrengungen vergeblich sein, denn alsdann werden wir, und wenn Frankreich noch in zehn Kriege verwickelt wäre, doch nichts ausrichten.« Ist denn das wirklich eine so ganz unverständige Anschauung? Freilich hat Martin sich gründlich getäuscht, wenn er hoffte, das ganze deutsche Volk werde sich einmüthig gegen die Franzosen erheben; aber diese irrthümliche Beurtheilung der Volksstimmung ist doch verzeihlich. Haben sich nicht die Schill und Katt und Hirschfeld ebenso getäuscht? Und hat sich nicht auch Dörnberg selbst über die Volksstimmung, ganz besonders auch über die Stimmung in seinem Regiment, in einer argen Täuschung befunden? Hoffte er doch, es werde ihm gelingen, sein ganzes Regiment mit auf die Seite des Aufstandes zu ziehen; und wie vollständig hat er sich darin geirrt! Es fällt aber Lynker gar nicht ein Dörnberg deshalb zu tadeln; nur hätte er gerecht sein, und auch Martin nicht mit Vorwürfen überschütten sollen!

4) Angefügt mag hier gleich werden, dass Martin weiter auch der Vorwurf gemacht wird, er habe durch sein ungestümes Drängen den zu frühen Losbruch des Aufstandes verschuldet. Lynker spricht wiederholt tadelnd von seinem Drängen, von unbesonnener Hast etc., und Kleinschmidt sagt ebenfalls (Zeitschr. d. hess. Gesch.-V. S. 373): »Das Ungestüm des Friedensrichters Martin, dem die Volksmassen gehorchten, nöthigte Dörnberg, vorzeitig loszuschlagen.« Und diesen Vorwurf scheint auch Häusser in seiner Deutschen Geschichte (Bd. III, S. 325) als berechtigt anzuerkennen, der sonst kein Wort des Tadels gegen Martin ausspricht, obwohl Lynker's Schrift ihm bekannt war. Er sagt a. a. O.: »Dörnberg hätte gern noch gezögert, aber Martin und andere Führer vom platten Lande drängten zur Entscheidung«; aber er fügt sofort hinzu: »In der That

war Alles so vorbereitet und die Massen bereits in solcher Gährung, dass man es kaum mehr in der Hand hatte, den Ausbruch hinauszuschieben.« So wird es denn wohl auch sich verhalten haben; es wird nach Martin's und der anderen Führer (namentlich auch Berners) Ansicht nicht möglich gewesen sein, die Massen noch länger zurückzuhalten. Man wolle nur bedenken, dass bereits wiederholt ein früherer Termin zum Losschlagen bestimmt, dann aber der Ausbruch doch wieder hinausgeschoben worden war. Welche Erregung musste dadurch in die Gemüther der Bauern gekommen sein! Und wie wuchs auch die Gefahr der Entdeckung! Es ist geradezu wunderbar und ein herrliches Zeugniß für die Treue und Verschwiegenheit der Theilnehmer des Aufstandes, dass bis zur Stunde des Losbruches der Erhebung auch nicht das Geringste davon laut geworden war. Jérôme und seine Regierung wurden trotz ihrer »hohen Polizei« durch die Insurrektion auf's Vollständigste überrascht. Aber auf die Dauer war, wenigstens nach Martin's und seiner Meinungsgenossen Ansicht, dieser Zustand doch nicht haltbar; ein weiteres Hinauschieben würde nach ihrer Meinung die ganze Sache vereitelt haben und zudem mit der grössten Gefahr für die Theilnehmer der Verschwörung verbunden gewesen sein. Deshalb drängten sie zum Losbruch. Schill's Wort: »Besser ein Ende mit Schrecken, als ein Schrecken ohne Ende«, ist diesem, soviel ich weiss, noch nie zum Vorwurfe gemacht worden. Uebrigens soll nicht in Abrede gestellt werden, dass Martin vielleicht wirklich zu hitzig auf den Ausbruch der Verschwörung hindrängte; bei einem jungen Manne von noch nicht 30 Jahren ist die Besonnenheit des reiferen Alters denn doch noch nicht zu erwarten, zumal wenn er feuerigen, heissblütigen Temperaments ist. Aber erstlich ist es in der That nicht erwiesen, dass der verfrühte Ausbruch der Ver-

schwörung seine Schuld war, und zum anderen meine ich, dass, selbst wenn diese seine Verschuldung erwiesen würde, dieselbe jedenfalls sehr verzeihlicher Natur wäre.

5) Aehnlich verhält es sich mit dem gegen Martin ausgesprochenen Tadel wegen der unter den Schaaren der Aufständischen am 22. April in Homberg herrschenden Unordnung. Auch für diese wird er, und er allein, verantwortlich gemacht (Lynker S. 118; Kleinschmidt S. 275 d. Zeitschr. und S. 238 d. Gesch. d. K. W.). Die Sache wird so dargestellt, als habe er gar nichts gethan, um Ordnung unter die erregten Volksmassen zu bringen. Das Gegentheil ist wahr; dies ergibt sich deutlich aus der Anklageakte gegen Martin, aus der hervorgeht, dass Martin den ganzen Tag über bis zum Erscheinen Dörnberg's damit beschäftigt war, »aus den theils bewaffnet, theils unbewaffnet sich versammelten Bürgern, Soldaten und Bauern, die von 18 bis 40 Jahren auszusuchen, soviel als möglich aufzuschreiben, um sie militärisch zu formiren«; freilich heisst es weiter, dass »dies Geschäft mit ziemlicher Unordnung von statten ging«. Dass es Martin nicht gelang, Ordnung herzustellen, das ist wahrlich kein Wunder, aber er hat gethan, was er konnte, um Ordnung zu schaffen. Uebrigens war ja die militärische Formirung der aufständischen Volksmassen auch gar nicht seine Sache; das wäre doch wohl die Sache der Offiziere gewesen, welche sich angeschlossen hatten; er war ja ein Mann der Feder! Seine Aufgabe war die gewesen, das Land zu insurgiren; und diese Aufgabe hatte er gelöst: seine Bauern waren zur Stelle! Dörnberg aber hatte seine Aufgabe nicht gelöst: seine Gardejäger waren nicht zur Stelle.

Andere Ausstellungen, die von Lynker gegen Martin geltend gemacht werden, sind ohne Belang; so das leere Gerede von der Unheimlichkeit seiner äusseren

Erscheinung. »Es lag etwas Unheimliches in seiner äusseren Erscheinung, was dem grossen Haufen imponirte, dem besonnenen Beobachter aber Besorgniss einflössen musste« (S. 88 f.)! Von »etwas Unheimlichem in seiner äusseren Erscheinung« wissen die, welche Martin im Leben nahe gestanden haben, nichts; aus eigener Anschauung wird Lynker wohl auch nichts davon wissen, da er ihn wohl schwerlich jemals gesehen hat.

6) Einer der Anklagepunkte Lynkers und Göckelgens gegen Martin — und zwar ein solcher, auf den Lynker grosses Gewicht legt — ist die von Lynker angenommene Herausgabe der Schrift: »Hessen vor dem 1. November 1806« durch Martin. Ich muss hier die Stelle aus Lynker in ihrem Zusammenhange mittheilen. Lynker sagt S. 89 f.: »Dann aber lastete noch ein besonderer Verdacht auf Martin. Zu jener Zeit, als Napoleons Befehl die tapfere hessische Armee zu schimpflicher Auflösung verdammt hatte, als, erschien in Leipzig eine anonyme Schrift, welche statt lindernden Balsams Gift in diese Wunden träufelte. Sie führt den Titel: »Hessen vor dem 1. November 1806. Von einem ehemaligen hessischen Capitain. Leipzig 1807. Wilh. Rein & Comp. Es war eine kleine, von blinder Leidenschaftlichkeit diktirte, aus gemeinen Schimpfereien und lächerlichen Uebertreibungen zusammengesetzte Broschüre, in welcher die althessische Armee und besonders der Offiziersstand arg mitgenommen wurde. Man hat nie erfahren können, wer der Verfasser war; dass es ein hessischer Capitain gewesen, wie der Titel angiebt, wird durch den Inhalt der Schrift selbst unwahrscheinlich gemacht. Die entlassenen hessischen Offiziere aber hatten Martin im Verdacht. Ein solcher Verdacht hätte nicht aufkommen können, wenn Martins Vergangenheit ihn nicht rechtfertigte; auch hat die spätere Zeit denselben nicht

nur nicht entkräftet, sondern vielmehr befestigt, und Martin selbst hat ihn nie widerlegt.«

Was zunächst den Inhalt dieser Schrift betrifft, so muss zugegeben werden, dass die in derselben gegebene Schilderung des Offizierskorps der damaligen hessischen Armee eine recht ungünstige ist. Den Offizieren wird Mangel an geistigem Streben, Trägheit, Hochmuth, Liederlichkeit, Kleinlichkeit etc. vorgeworfen. Offenbar enthält die Schrift starke Uebertreibungen; offenbar ist sie das Werk eines noch sehr unreifen Mannes. Aber so schlimm, wie Lynker und Goeckelgen die Sache machen, ist es dann doch bei weitem nicht; es ist geradezu lächerlich, bei dieser Gelegenheit in dem Brustton höchster sittlicher Indignation zu reden und die Sache so darzustellen, als sei der Verfasser jener Schrift auf jeden Fall eine sittlich höchst bedenkliche Persönlichkeit. Die Dinge, die er dem hessischen Offizierkorps von damals vorwirft, sind gar oft bald diesem bald jenem Offizierkorps Schuld gegeben worden; und in dem hessischen Offizierkorps jener Zeit mag es ja (so wenig wie in dem preussischen) an argen Schäden jener Art gefehlt haben. Der Verfasser jener Schrift scheint mir ein sittlich und ideal gerichteter, aber, wie gesagt, noch sehr unreifer und heissblütiger junger Mann gewesen zu sein, dem der Unwille über schwere Uebelstände, die er in der hessischen Armee wahrgenommen, die Feder in die Hand gedrückt hatte. Wäre also Martin auch wirklich der Verfasser jener Schrift, so könnte ihm m. E. kein einigermassen billig und verständig Urtheilender daraus einen schweren sittlichen Vorwurf machen; man könnte nur ihn tadeln, dass er sich übereilt, dass er einseitig geurtheilt, dass er übertrieben habe. Hierzu ist zu vergleichen ein Aufsatz in Nr. 98 der ehemaligen Hessenzeitung von 10. Dez. 1864 (Rückblick, Umblick, Vorblick), in welchem es mit Be-

ziehung auf das in Rede stehende Schriftchen heisst: »Dasselbe ist mit Geschick geschrieben und enthält neben zahlreichen Uebertreibungen und bei grosser Einseitigkeit und Gehässigkeit manches Wahre«. Dabei ist zu bedenken, dass aller Wahrscheinlichkeit nach der Autor der Hessenzeitung (Vilmar?) durchaus nicht geneigt war, eine Schrift besonders milde zu beurtheilen, welche die althessischen Zustände als schlechte darstellte. Nun ist aber durch nichts erwiesen, dass Martin dies Schriftchen verfasst hat. Der Verfasser bezeichnet sich selbst als einen »ehemaligen hessischen Capitain«; S. 70 sagt er: »Ich selbst hatte die Ehre, unter einem solchen General als Adjutant zu dienen«. Beides passt durchaus nicht auf Martin, sondern lässt auf einen Verfasser schliessen, der wirklich selbst Offizier gewesen ist. Die ganze Schreibweise der Schrift spricht gleichfalls dafür, dass Martin nicht der Verfasser ist. Lynker spricht vorsichtigerweise nur von einem Verdachte, der auf Martin geruht habe, wenn seine Darstellung auch freilich zeigt, dass er persönlich von der Thatsache überzeugt ist. Wunderlicherweise führt er den Umstand, dass Martin den auf ihm ruhenden Verdacht nie widerlegt habe, als eine Art von Beweis für dessen Autorschaft an. Ja, woher weiss denn Lynker, dass Martin Kenntniss von dem »auf ihm ruhenden Verdachte« gehabt habe? Ist dieser Verdacht denn jemals öffentlich ausgesprochen worden? Hätte Martin sich irgendwann einmal öffentlich dagegen verwahrt, der Verfasser des Schriftchens zu sein, so würde Lynker wahrscheinlich unter Hinweis auf das 'Qui s'excuse, s'accuse' daraus erst recht einen für ihn ungünstigen Schluss ziehen. Während also Lynker nur von einem auf Martin ruhenden Verdachte redet, behauptet Goecke-Ilgen ohne weiteres die Thatsache; er schreibt flottweg: »Ein Mann, der im Jahre 1806 eine der ungerechtfertigsten Schmä-

schriften gegen das hessische Heer veröffentlichte u. s. w. « Ob Goecke-Ilgen hierfür einen Beweis hat, event. welchen Beweis er hat, das weiss ich nicht. So lange aber, bis er diesen Beweis erbringt, muss doch allermindestens das Non liquet gelten, und es dürfen also auf einen blossen Verdacht hin keine Verdammungsurtheile ausgesprochen werden. — Was übrigens die Autorschaft jenes Büchleins betrifft, so macht schon die oben angeführte Nr. 98 der Hessenzeitung von 1864 und nach ihr H. Martins mehrerwähnter Abwehrartikel — auf welchen letzteren ich auch an dieser Stelle verweise — einen gewissen Fähnrich Hundeshagen als den wahrscheinlichen Verfasser namhaft.

Was nun überhaupt den Vorwurf betrifft, dass Martin die in westfälische Dienste getretenen hessischen Offiziere angegriffen habe, so ist diese Behauptung unrichtig. Er hat nicht »die« Offiziere überhaupt angegriffen, welche dies gethan haben (wie es ihm z. B. nie in den Sinn gekommen ist, etwa Dörnberg deswegen anzuklagen), sondern sein Angriff (»Ueber das Dienen Teutscher im Westfälischen Kriegsdienst. Teutschland S. 59—82«) richtet sich nur gegen die, welche aus persönlichen Rücksichten, aus Ehrgeiz, um ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, um Einfluss zu gewinnen u. s. w. (S. 68) in westfälische Dienste traten, also gegen die vaterlandslosen, ja vaterlandsverrätherischen Streber. Hat er denn da nicht ganz Recht, wenn er diese in scharfen Worten straft? Freilich hat sich Martin durch solchen scharfen Tadel die, welche sich getroffen fühlten, zu Feinden gemacht, und vielleicht hat sich der eine oder andere von ihnen noch in späterer Zeit an ihm gerächt, indem er verläumerische Gerüchte gegen Martin aussprengte. Gar nicht unmöglich ist es ja auch, dass Lynker, natürlich unabsichtlich, gerade aus solchen Kreisen seine mündlichen Ueberlieferungen über

Martin erhielt. Wenn man das annimmt, so wird Lynkers Voreingenommenheit gegen ihn verständlich. Behaupten kann ich hierüber jedoch nichts.

7) Endlich komme ich zu dem letzten und weitaus schwersten Vorwurfe, der gegen Martin erhoben, und der, wie es auf den ersten Blick scheint, durch den von Kleinschmidt in dem Jahrbuch des hessischen Geschichtsvereins pro 1890 S. 285 ff. mitgetheilten Brief Martins an den westfälischen Gesandten von Linden in Berlin wesentlich unterstützt wird. Es ist der Vorwurf, dass Martin zum Verräther an seinen Aufstandsgenossen geworden sei. Lynker sagt in dieser Beziehung allerdings nur (S. 195), dass Martin vor dem Criminalgericht ein ausführliches Geständniss seiner Schuld abgelegt und Mitschuldige namhaft gemacht habe. Die Verurtheilung Martins zum Tode erklärt er (S. 195) für »eine verabredete Farce«. Goecke-Ilgen redet deutlicher und schärfer (S. 154): ». . . , der hierauf dem westfälischen Gesandten von Linden in Berlin seine Dienste anbot und bei dieser Gelegenheit kompromittirende Bemerkungen nicht allein über Scharnhorst und andere in Berlin, sondern auch über angebliche Theilnehmer des Aufstandes in Hessen geflissentlich mit unterfliessen liess und auf diese Weise die Begnadigung Jérômes zu erlangen wusste u. s. f.« Kleinschmidt theilt allerdings nur den — hernach näher zu besprechenden — Brief Martins an von Linden mit; allein ich glaube nicht zu irren, wenn ich aus der ganzen Art seiner Darstellung schliesse, dass er dieselbe ungünstige Meinung über den Schreiber des Briefes hat, wie Goecke-Ilgen.

Dieser Vorwurf ist allerdings ein ganz besonders schwerer, und ich sage offen, dass ich zur Vertheidigung des Briefschreibers mich nicht entschlossen haben würde, obwohl er mein Grossvater ist, wenn ich nicht die feste

Ueberzeugung gewonnen hätte, dass man ihm bitteres Unrecht anthut. Ich hoffe, diesen Beweis führen zu können.

Zunächst ist die Auffassung zurückzuweisen, als ob wirklich Martins Verurtheilung zum Tode eine »verabredete Farce« gewesen sei. Verschuldet hat diese Auffassung wahrscheinlich Steffens, der in seinem mehrfach genannten Buche »Was ich erlebte« (VI, 203) die Sache folgendermassen darstellt: »Jetzt (also nachdem Martin sich auf Gnade und Ungnade ergeben hatte) fand ein öffentlich hervorgehobenes, auf Effekt berechnetes Schauspiel statt. Der alte Vater spielte eine Hauptrolle, und alle Zeitungen verkündigten die grosse Gnade seiner Befreiung.« Ob die westfälische Regierung bezw. Jérôme von Anfang an die Absicht gehabt hat, Martin zu begnadigen, weiss ich nicht; ich habe nirgends etwas gefunden, was darauf schliessen liesse; vielmehr weist die Zurückweisung wiederholter, theils von dem Verurtheilten selbst, theils von anderer Seite eingebrachter Begnadigungsgesuche direkt auf das Gegentheil hin. Jedenfalls aber hat weder Martin noch seine Familie irgend etwas von einer derartigen etwa vorhandenen Absicht gewusst; alle Angehörigen Martins sind im Gegentheil bis zu dem Augenblicke, da Jérôme die Begnadigung aussprach, der festen Ueberzeugung gewesen, dass es mit dem Todesurtheile furchtbarster Ernst sei. Meine Grossmutter, Martins hinterlassene Gattin, hat mir oft von diesen schrecklichen Tagen erzählt; davon aber, dass das Todesurtheil über ihren Mann nur zum Schein ausgesprochen sei, hat sie nie auch nur eine Andeutung gemacht. Zum Beweise dafür, dass Martins Angehörige von dem Ernst der Lage überzeugt waren, theile ich diejenige Stelle aus der schon erwähnten handschriftlichen Lebensbeschreibung des Vaters Martins mit, in welcher derselbe diese An-

gelegenheit darstellt. Nachdem er erzählt hat, wie sein Sohn sich dem Gerichte freiwillig gestellt, und wie er nun schon seit einigen Wochen im Gefängnisse zugebracht hat, fährt er fort: »In diesem Zustande zwischen Furcht und Hoffnung schwebten wir, bis zuletzt an den peinlichen Gerichtshof der Befehl erging, unserem Sohn den Prozess zu machen und durch die Geschworenen über Schuldig oder Unschuldig entscheiden zu lassen. Unser Sohn vertheidigte sich selbst in einer Rede, von der man allgemein sagte, dass sie ein Meisterstück sei. Leider verfehlte dieselbe ihren Zweck; sie machte zwar allgemeine Sensation und tiefen Eindruck, — dennoch ward er des Verbrechens des Hochverraths von den Geschworenen schuldig erklärt und zum Tode des Schwertes vom Gericht verurtheilt«. Dann wird erzählt, welche Schritte von der Familie des Verurtheilten und deren Freunden gethan wurden, um die Begnadigung zu erlangen, und wie es auch so scheint, als ob diese Bemühungen erfolgreich sein würden, wie aber dann eines Tages die Frau des Gefängnissaufsehers mit einer Miene der höchsten Angst ins Zimmer stürzt und ausruft: »Ach Gott! morgen um 8 Uhr wird Ihr Sohn hingerichtet!« Der Vater eilt nun sofort ins Gefängniss zu seinem Sohne. »Als ich in dasselbe eintrat«, so berichtet er nun weiter, »fand ich ihn zu meiner Erbauung so gefasst und so ruhig in des Todes Nähe, wie ich nicht erwarten konnte. Ich war entschlossen, die Nacht bis an den Morgen seines Todes bei ihm zu bleiben, ja, wenn er es zugegeben hätte, ich würde ihn zum Richtplatz begleitet haben. Er äusserte sich über den Tod: ich fürchte ihn nicht, weil ich mich keines Verbrechens schuldig weiss. Nur meine Eltern, nur meine arme Frau und das Kind unter ihrem Herzen, nur die Leiden, die sie meiner wegen haben, erregen in mir traurige Empfindungen. Da ihm bei der Ankündi-

gung des Todesurtheils ausdrücklich gesagt worden war, dass ihm nicht nur die Appellation vom Kassationshof, sondern auch die Gnade des Königs abgeschlagen sei, so war keine Hoffnung mehr für ihn übrig. Schon war auch der Scharfrichter bestellt, schon das Grab für seinen Leichnam bereitet, schon der Richtplatz mit Sand bedeckt. Er hatte sich zu seinen letzten Unterredungen den Herrn Hofprediger Ernst erbeten und wünschte bei diesem das Abendmahl zu empfangen, und dieser fand sich sehr bereitwillig dazu. Als ich bei ihm eine Zeitlang auf dem Bette gesessen hatte, äusserte er die Meinung, ob ich es nicht gerathen finde, des Königs Gnade in eigener Person zu suchen; er versprach sich davon zwar keinen Erfolg, er wünsche es aber zu seiner und unserer Beruhigung, dass nichts unversucht gelassen worden sei. Ich war es nicht Willens, aber kaum hatte unser Sohn den Wunsch geäussert, so war ich entschlossen. Ich eilte von ihm hinweg, überliess ihn seinen Sterbebedanken und eilte nach Metropolitan Schnakenbergs Wohnung. Indem ich, durch die hintere Thür eingetreten, zur Vorderthür hinausgehen will, hält dieser — also Schnakenberg — in einem Wagen, unsere jüngste Tochter zur Seite, vor seinem Hause, bereit, auszusteigen. Er erzählte mir, dass er mich in Wolfsanger — wo Martin damals als Pfarrer stand — habe abholen wollen, um mit mir und unserer Tochter nach Napoleonshöhe zu fahren und die Begnadigung des Königs zu suchen«. Es gelingt ihnen auch nach manchen Schwierigkeiten, vor den König zu kommen. »Ein Hofbedienter eilte herbei, um mir zu sagen, der König sei vor dem Schloss auf dem grünen Rasen. So sehr meine alten Beine eilen konnten, eilte ich. Der König blieb stehen; ich liess mich auf ein Knie, gab, so gut ich es vermochte, zu verstehen, ich sei der Vater des Martin, der morgen auf dem Blut-

gerüste sterben solle, und bat, mir das Leben meines Sohnes zu schenken. In dem Augenblicke lagen auch Schnakenberg und Fränzchen — Martins Tochter Franziska — zu des Königs Füßen, ergriffen und küssten seine Hände. Der König schien sehr gerührt zu sein, eine Thräne stand in seinem Auge, und mit einer Stimme, die sehr sanft war, sagte er die glücklichen Worte: ich accedire die Gnade. Er befahl uns aufzustehen und erkundigte sich nach einem Jeden von uns. Ihm wiederholt dankend entfernten wir uns, als der Minister Graf v. Fürstenstein hinter uns herkam, sagte, wir sollten warten und ein Schreiben an den Minister Siméon, des Sohnes Begnadigung enthaltend, mitnehmen. Wie glücklich, wie selig fühlte ich mich nach so vielen schmerzvollen Monaten in diesem Augenblicke! In einem gerichtlichen Dokumente ward nachher unserem Sohne die Gnade kund gemacht und die Strafe »Gefängniss auf unbestimmte Zeit« bekannt gemacht. Auch hier wird Gott helfen, dessen Hilfe wir harren«.

Am Tage vor der zu seiner Hinrichtung angesetzten Zeit nahm Martin von seiner Gattin brieflich Abschied. Ich theile diesen Brief hier wörtlich mit:

Cassel, am 23. Juli 1810,
Morgens $\frac{1}{2}$ 12 Uhr.

Theure geliebte Frau!

Ich schreibe dir diesen Brief in der bittersten Stunde meines Lebens. Soeben ist mir vorgelesen worden, dass mein Kassationsgesuch und mein Gnadengesuch an den König abgeschlagen ist. In 24 Stunden hat ein Herz aufgehört zu schlagen, das stets nur für die Tugend und für dich schlug. Morgen früh um 5 Uhr soll ich bluten. Ich kann dir mein Wort geben vor dem Throne Gottes, vor dem ich bald zu stehen denke, dass ich

furchtlos und gefasst dem Tode entgegensehe. Ich bin Christ und bin denkender Mensch; — das Leben ist ohnedem nicht unsere Bestimmung und zu kurz, als um sich um eine Anzahl Jahre mehr oder weniger zu betrüben. Allein der Gedanke an Dich, theures über Alles geliebtes Weib, der Gedanke an meine grauen würdigen Eltern, an meine Geschwister, dieser Gedanke ist der einzige, der mich schmerzlich ergreift. — Wenn das Kind, das Du unter Deinem Herzen trägst, diese Frucht einer heiligen keuschen Liebe, nicht durch die Schrecken und die Verzweiflung seiner Mutter getödtet wird, wenn es das Licht der Welt erblickt und einst zum Bewusstsein und zum Nachdenken kommt, dann lehre es, das Andenken seines Vaters mit Wehmuth und Schmerz, aber auch mit Achtung und Liebe segnen, eines Vaters, dessen Auge es nie gesehen, dessen reines Herz aber ihm schon vor seiner Geburt mit der wärmsten Liebe entgegengeschlagen hat. Ist es gleich schon vor seiner Geburt eine Waise, so hat es doch einen gütigen und liebevollen Vater im Himmel, der ja selbst den Raben ihr Futter gibt; er wird es, er wird Dich nicht verlassen, ich befehle euch in seinen allmächtigen Schutz. — Ich gehe Dir, ich gehe euch Allen voran. In der Blüthe meiner Jahre, mit einem Herzen, das des schönsten Glückes fähig war und dem das schönste Glück bevorstand, verlasse ich die Erde nicht gern; allein Gottes Wille geschehe, ihm will ich mich mit Demuth unterwerfen. Theures Weib, Du hast ein grosses Herz, einen festen und wahrhaft christlichen Sinn, Du wirst diesen schrecklichen Schlag zwar mit entsetzlichen Schmerz, doch mit einiger Gefasstheit ertragen, und die Zeit, die Trösterin jedes Kummers, wird Dir endlich nur ein wehmüthiges Andenken an mich zurücklassen. Ich sende Dir hierbei meinen Trauring, dieses Zeichen einer reinen, nie verletzten Treue — ach,

es waren vielleicht nie zwei Herzen, die so ganz einander gehörten, die die innigste Liebe, die zarteste Freundschaft und Uebereinstimmung so fest mit einander verband, die so ganz geschaffen waren, einander glücklich zu machen! Diese Herzen werden auseinander gerissen, werden auf die furchtbarste Art getrennt. — Ich weiss nicht, als was für ein Opfer ich falle. Entweder liegen hier unerklärliche Missverständnisse zum Grunde, oder unauslöschlicher Hass dürstet nach meinem Blute. Es sei, wie es wolle: ich kann Dich vor der harten Stunde, die mir bevorsteht, und vor dem Hochwürdigen Sakrament, das ich heute Nachmittag zum letzten Male geniessen werde, heilig versichern, dass in diesem Augenblick keine Bitterkeit gegen irgend eine Person auf der Erde in meinem Herzen herrscht. Hat mich je Jemand beleidigt oder gekränkt, so verzeihe ich ihm vollkommen; habe ich irgend Jemand Wehe oder Unrecht gethan, so bitte ich ihn um Verzeihung. — Ach Gott, wenn ich allein stände, wie wenig wäre mir am Leben gelegen; aber dass das Glück so vieler mit mir zertrümmert wird, das ist es, was mich beugt. — Du weisst es, ich habe nicht leichtsinnig mich in diese Gefahr begeben — dieser Ausgang war unmöglich vorauszusehen, dieses beruhigt mich einigermassen. Die Gefühle der Liebe und Freundschaft können unendlich glücklich machen, und ich habe ihnen die einzigen seligen Stunden zu verdanken — allein sie können auch bittere Leiden verursachen, das fühle ich in diesem Augenblicke. Ich erwarte meinen Vater und Fränzchen¹⁾, welche Zusammenkunft! ich werde mehr Stärke haben als sie. Ich wünsche, dass die letzte Ergiessung meines ganz Dir geweihten Herzens nicht in unreine Hände komme. Wie ich sie in Deine Hände bringe, weiss ich noch nicht. Es wird ja wohl ein

¹⁾ Martin's Schwester Franziska.

Mitleidiger sein, der mir diesen letzten Dienst erweist. Ich habe den Hofprediger Ernst bitten lassen, zu mir zu kommen; mit ihm werde ich die letzte Unterredung über die höchste Trösterin halten. — Meinen Freunden, besonders dem edlen Reimer¹⁾, übermache ich meine letzten Grüsse; ich liebe sie bis in meinen Tod²⁾. —
 — — — Soeben geht mein Vater von mir; er ist gebeugt, aber gefasst wie ein ächter Priester des Gottes der Liebe und Stärke. Ich sehe nach der Uhr; ich lebe noch 17 Stunden, dann ist Alles vorüber und beendigt. Ich fühle jetzt, dass es leichter ist zu sterben, als ich dachte. Bewusstsein und Religion erleichtern mächtig diesen Schritt. — Lebe wohl, theures ewig geliebtes Weib, tausend Versicherungen der wärmsten, der innigsten Liebe Deinen Eltern und Geschwistern! Jen-seits dem Grabe, wo kein Parteigeist und keine Feindschaft mehr ist, empfängt dich

ganz der deinige
Martin.

Ist es denkbar, dass ein Mann so an seine Frau schreibt, an seine Frau, die er auf's Zärtlichste liebt, und die noch dazu in allernächster Zeit ihre Entbindung erwartet, wenn er weiss, dass Alles nur, um mit Lynker zu reden, eine »verabredete Farce« ist? Wie mir scheint, wird durch die beiden mitgetheilten Schriftstücke, die ja beide nur für den nächsten Familienkreis bestimmt waren, so dass wohl niemand an eine absichtliche Täuschung wird denken können, schlagend bewiesen, dass das ganze Gerede von der verabredeten Farce etc. eben nichts als leeres Gerede ist. Damit aber fällt zugleich die Behauptung hin, **Martin** habe seine Begnadigung auf irgend eine Weise erkaufte. Nein,

¹⁾ Gemeint ist der Buchhändler A. Reimer in Berlin.

²⁾ Die folgenden Zeilen sind einige Stunden später geschrieben.

er hat sie nicht erkauft, sondern sie ist ihm ohne irgend welche Gegenleistung seinerseits geschenkt worden; die augenblickliche Rührung, welche den weichen Jérôme ergriff, als der Mann um seines Sohnes Leben bat, der selbst ganz unschuldig so viel erlitten hatte, diese und nichts anderes ist der Grund dafür, dass Martin nicht den Tod auf dem Blutgerüste sterben musste. Lynker lässt es wohl durchfühlen, dass er persönlich der Ueberzeugung ist, Martin habe seine Begnadigung durch Verrath seiner Genossen erkauft; aber er bewahrt sich doch noch so viel historische Gewissenhaftigkeit, dass er dies nicht geradezu zu behaupten wagt. Goecke-Ilgen aber schreibt (S. 154): »Ein Mann, der kompromittirende Bemerkungen nicht allein über Scharnhorst und andere in Berlin, sondern auch über angebliche Theilnehmer des Aufstandes in Hessen, geflissentlich unterlaufen liess und auf diesem Wege (sic!) die Begnadigung Jérômes zu erlangen wusste u. s. f.« Einen Beweis für diese seine Behauptung erbringt Goecke-Ilgen so wenig, wie er einen Beweis für die von ihm m. W. zum ersten Male als historisch feststehende Thatsache behandelte Behauptung, Martin sei der Verfasser der oben erwähnten Schmähschrift gegen das hessische Militär, zu erbringen für nöthig erachtete.

Aber wenn Martins Begnadigung also auch nicht als Lohn für wichtige Enthüllungen, die er gemacht anzusehen ist, so bleibt doch immer noch der schwere Vorwurf gegen ihn, dass er seine guten Dienste der westphälischen Regierung angeboten, seine Genossen verrathen und die ganze Verschwörung enthüllt habe. Das ist doch, was Lynker wie Goecke-Ilgen behaupten; und das scheint durch die Veröffentlichung des Briefes, den Martin an Baron von Linden geschrieben, sowie durch die Berichte Lindens über seine Unterredungen

mit Martin unwiderrufflich festgestellt zu sein (S. Kleinschmidt in der Zeitschr. d. hess. Gesch.-Ver. 1890. »Einiges über Martin« sowie Kleinschmidt, Gesch. d. K. W., S. 256). Und ich gestehe zu, dass der erste Eindruck des Briefes ein für Martin ungünstiger ist; und ich gestehe ferner zu, dass die Kleinschmidt'schen Veröffentlichungen, als ich von denselben Kenntniss empfing, auf mich zunächst einen niederschlagenden Eindruck machten, den Eindruck, dass mein Grossvater allerdings in der furchtbaren Noth und Erregung der Zeit sich einer schweren sittlichen Verirrung schuldig gemacht habe, als er dem Baron von Linden diesen Brief schrieb. Aber als ich mich nun etwas näher mit der ganzen Sache beschäftigte und mich mit der einschlägigen Litteratur bekannt machte, da fiel mir denn doch bald auf, dass nirgends auch nur eine Spur davon zu entdecken ist, dass in Folge von Martins sog. Enthüllungen und Angebereien von der westphälischen Regierung gegen irgend jemanden eingeschritten, irgend jemand abgesetzt oder in das Gefängniss gesteckt oder verhaftet oder irgendwie bestraft, ja auch nur in Untersuchung gerathen sei. Davon ist schlechterdings nichts geschehen; es ist, soweit ich finden kann, in Folge von Martins »Enthüllungen« auch nicht ein einziger Mensch auch nur in die geringste Ungelegenheit gekommen. Folglich kann es doch wohl mit seinen Enthüllungen nicht schlimm gewesen sein! Zweifellos hätte Martin, wenn er gewollt hätte, viele wegen ihrer Theilnahme am Aufstande oder wenigstens wegen ihrer Mitwissenschaft in grosse Ungelegenheit bringen, er hätte sich dadurch nicht nur Begnadigung, sondern auch Gunsterweisungen, Beförderungen erkaufen können, wenn er fähig gewesen wäre, an seinen Genossen zum Verräther zu werden; aber er hat es eben nicht gethan, ist vielmehr allen Verlockungen der westfälischen Regierung gegenüber fest geblieben.

Der oben angeführte Aufsatz H. Martins: »Zur Abweh-
 theilt eine Stelle aus einem Briefe seines Vaters an einen
 Berliner Freund, den bekannten Buchhändler Reimer,
 vom 2. Januar 1812 mit, in welcher Martin sagt: »Man
 hatte mich vom Anfang meiner Ankunft dahier stark
 in die Klemme genommen, um noch Geständnisse von
 mir zu erpressen; besonders wollte man durchaus
 Namen von Mitschuldigen haben. Ja, es war mir
 mehrere Male angeboten worden, dass, wenn ich mich
 in diesem Stücke fügen wolle, meine Freiheit mir sofort
 gewährt werden solle. Meine stete Antwort war, ich
 wisse weiter nichts, als was ich bereits ausgesagt habe.
 Und sogar jetzt noch, wenige Stunden vor dem Tode,
 geschah mir der Antrag, dass ich in diesem Stücke
 aufrichtig sein solle, wogegen mir nicht nur das Leben,
 sondern auch alsbaldige Freiheit zugesichert wurde.
 Allein, Gottlob, auch nicht einen Augenblick kam ich
 in dieser schrecklichen Lage auf den Gedanken, Leben
 und Glück auf Kosten der Ehre und des Rechtes wieder
 zu gewinnen.« Ebenso sagt Martin in einer »Erklärung«
 (vom Februar 1814. Beilage zu Nr. 11 der Casselschen,
 Polizei- und Commerzien-Zeitung): »Gerade in der Zeit
 rettete nur meine unerschütterliche Standhaftigkeit gegen
 25 meiner ehemaligen Verbündeten von Absetzung, Gefangenschaft und anderen Uebeln«; und weiter: »(dies
 geschah), als ich von der westfälischen Regierung aufs
 neue geängstigt wurde; als der General v. Bongars
 damaliger Chef der Polizei, und der Generalsekretär
 von Schalch, um mich ganz in das Interesse der fremden
 Herrschaft zu ziehen, täglich in mich drangen, irgend
 ein bedeutendes Staatsamt, bald ein General-Commissariat
 der hohen Polizei, bald eine Unterpräfektur u. s. w.
 anzunehmen; als sie diese Anträge mit den glänzendsten
 Versprechungen unterstützten und ich in die peinliche
 Nothwendigkeit gesetzt war, diese Anträge abzu-

lehnen, ohne die, in deren Händen mein Schicksal sich befand, zu beleidigen.« So ist durch Martins sogenannte Enthüllungen nicht nur niemand in Ungelegenheiten gekommen, sondern er hat auch für seine Person gar nichts von Begünstigung seitens der westfälischen Regierung erfahren; denn dass er endlich die Stelle eines Notars in Eschwege erhielt, ist doch wohl nicht als eine besondere Gunst der westfälischen Regierung zu betrachten. »Es gelang mir endlich«, so sagt er in dem oben angeführten Aufsätze, »die unbedeutende Stelle eines Notars, eine von den wenigen, die ich bei meinen Grundsätzen in Westfalen bekleiden konnte, zu erhalten.« Ich führe hier auch eine Aeußerung Chr. v. Rommels (Bülau, Geh. Geschichten etc. V, 475 f.) an: »Die hessische Insurrektion war auf den eigenthümlichen Geist der hessischen Nation und der alten treuen Diener des Kurfürsten berechnet. Während einer fast 3 monatlichen Vorbereitung hatten alle Vorsteher von 20—30 die Stadt Cassel umgebenden Dorfgemeinden das ihnen anvertraute Geheimniss treulich bewahrt, und von den vielen beteiligten Familien aus allen Ständen . . . trat auch nach dem Misslingen kein einziger verrätherischer Zug auf.« Würde Rommel so schreiben, wenn einer der Hauptführer des Aufstandes sich schliesslich als ein Verräther entpuppt hätte? Und wenn wir nun weiterhin sehen, dass Männer wie Georg Andreas Reimer und Justus Gruner — ich werde auf Martins Verhältniss zu ihnen noch zu sprechen kommen — mit Martin auch nach den Freiheitskriegen noch im besten Verhältnisse stehen und ihn ihres vollen Vertrauens würdigen: müssen wir denn da nicht in unserer durch jenen Brief Martins an Linden hervorgebrachten Meinung, dass er diesem zu verrätherischen Zwecken seine Dienste angeboten habe, irre werden und uns fragen, ob der Brief und was damit zusammenhängt, wirklich in

einer für Martin so ungünstigen Weise verstanden werden müsse?

Schon dass der Brief wirklich von Martin geschrieben worden ist, und zwar so, wie Kleinschmidt ihn mittheilt (Ztschr. d. hess. Gesch.-V. v. J. 1890, S. 285 ff.), lässt sich mit unbedingter Gewissheit nicht behaupten. Denn das Aktenstück des Geh. Staatsarchivs zu Berlin, welches von Kleinschmidt als Martins Brief an Linden reproducirt wird, ist nicht etwa der von Martin selbst geschriebene Originalbrief. Lindens Depesche an Fürstenstein (v. 4. Sept. 1809) beginnt mit den Worten (ich behalte die Orthographie dieses Schriftstückes bei. D. H.): *La lettre anonyme dont j'ai l'honneur de joindre la traduction.* Demnach hat Martin an Linden deutsch¹⁾ geschrieben; von diesem Originalbriefe Martins hat Linden eine Uebersetzung anfertigen lassen und diese nach Kassel geschickt; eine Abschrift dieser Uebersetzung hat er bei seinen Gesandtschaftsakten behalten; diese Abschrift der Uebersetzung des Originalbriefes also ist es, die vorliegt. Dazu kommt, dass der Brief keine Unterschrift hat²⁾. Sonach können wohl die Veröffentlichungen Kleinschmidts durchaus nicht die Eigenschaft unbedingter Authenticität beanspruchen; ein wirklich diplomatischer Charakter kann ihnen, wie mir scheint, nicht beigelegt werden. Wie leicht kann der Uebersetzer eine Wendung in Martins Briefe falsch aufgefasst oder falsch wiedergegeben haben! Wie leicht kann auch dem Abschreiber hier oder da ein kleines Versehen passirt sein! Dass Uebersetzer oder Abschreiber bei ihrer Arbeit nicht gerade sehr

¹⁾ jedenfalls nicht französisch.

²⁾ Möglicherweise ist das bei den Berliner Akten liegende Schriftstück nicht eine Abschrift der Uebersetzung von Martins Brief, sondern diese Uebersetzung selbst. Auch in diesem Falle würde das im Folgenden Gesagte seine Geltung behalten.

sorgfältig verfahren sind, beweist ein Blick in das vorliegende Aktenstück, in dem es an Flüchtigkeitsfehlern nicht mangelt.

Sonach kann ich den Beweis nicht für erbracht halten, dass Martin jenen Brief wirklich — und zwar so, wie er bei den Berliner Akten liegt und wie Kleinschmidt ihn mittheilt — geschrieben hat. Ich halte es aber allerdings für im höchsten Grade wahrscheinlich, wenn auch nicht für zweifellos gewiss, dass er jenen Brief geschrieben hat. Und darauf, dass möglicherweise der eine oder andere Ausdruck in Martins eigenem Briefe doch einen etwas anderen Sinn gehabt haben kann, als der ist, welchen die uns vorliegende Abschrift hat, will ich auch nicht allzu viel Gewicht legen, wenn ich auch meine, es bedürfe zweifelloserer und klarerer Beweise, als diese Abschrift einer Uebersetzung ist, um einen Mann öffentlich als Abtrünnigen und Verräther zu brandmarken, der doch jedenfalls seine ganze Existenz daran gesetzt hat, um das Vaterland von der Fremdherrschaft zu befreien. Ich will aber für meine nachfolgende Darlegung auf den Einwand, dass die Echtheit des von Kleinschmidt mitgetheilten Briefes nicht ausreichend beglaubigt sei, verzichten und davon ausgehen, dass Martin wirklich diesen Brief so, wie er uns vorliegt, geschrieben hat. Selbst dann noch erhebe ich die Frage, ob dieser Brief wirklich in der für Martin so ungünstigen Weise aufgefasst werden muss, ob er nicht vielmehr in einer für ihn erheblich weniger ungünstigen Weise verstanden werden kann.

Zunächst also steht, wie gesagt, fest, dass Martin sich brieflich an v. Linden gewandt hat, um durch seine Vermittlung die Erlaubniss zur Rückkehr in seine Heimath zu erlangen. Daraus allein wird man ihm wohl, wie ich annehme, einen Vorwurf nicht machen wollen. Ferner steht (die Authenticität des von Kleinschmidt

mitgetheilten Briefes vorausgesetzt) fest, dass Martin dem Baron v. Linden seine Dienste angeboten hat. Aber es fragt sich doch sehr, wozu er ihm seine Dienste anbot. Aus dem Briefe selbst geht das nicht deutlich hervor; Martin redet da natürlich in allgemeinen Ausdrücken, spricht von seinem gegenwärtigen Wunsche, dem Könige und seinem Vaterlande nützlich zu sein und nach besten Kräften dazu beizutragen, um es vor den Leiden der Insurrektion zu bewahren (»je désire actuellement, d'être util à Sa Majesté le Roi et à ma patrie et attribuer autant que je pourrais à la garantir des maux de l'insurrection«), von seiner Fähigkeit, der Regierung auch in Zukunft Dienste leisten zu können (»Ma situation m'a mis au fait de différentes relations, dont la connaissance pourra intéresser le gouvernement; aussi dans la suite pourrai-je peut-être rendre des services«), von seiner Absicht, dem Baron v. Linden, falls dieser ihm eine Audienz gewährt, eingehendere Mittheilungen zu machen (»Si Votre Excellence veut m'accorder une audience, j'aurai soin de donner plus de détails«) und von seiner Hoffnung, in der Folge seine Ergebenheit an den König beweisen zu können (»J'espère de prouver dans la suite mon devouement au roi«). Se. Majestät werde sich überzeugen, dass sie grössere Dienste von einem Manne erwarten könne, der alles seiner Ueberzeugung geopfert habe, als etc. »[J'espère que] Sa Majesté se convaincra, qu'elle pourra s'attendre à des plus grands services d'un homme, qui a tout sacrifié à sa conviction, que etc.« Das alles klingt in der That sehr bedenklich; ebenso bedenklich klingen die Sätze, in denen Martin ausspricht, dass sich sein Gesichtspunkt und seine Grundsätze völlig geändert hätten (»Ma manière de voir est changé ainsi que mes principes«), dass eine totale Aenderung seiner Ueberzeugung ihn so handeln lasse (»Un chan-

gement total de ma conviction me fait agir ainsi), dass er, da sein Gesichtspunkt und seine Prinzipien sich geändert hätten, sich vollständig seinem Könige hingebe (»qui, aiant changé de manière de voir et de principes, se donne en entier à son roi«). Um den Schritt, den Martin mit diesem Briefe gethan hat, zu beurtheilen, ist zunächst und vor allem zu bedenken, dass er sich damals in einer sehr niedergeschlagenen, fast verzweifelten Gemüthsstimmung befand; nicht etwa ist das so zu verstehen, dass seine persönliche Lage eine verzweifelte gewesen wäre; im Gegentheil: er lebte in Berlin in ziemlicher Sicherheit, ohne materielle Sorgen, hatte sogar seine Gattin zu sich kommen lassen können, wohnte im Hause des Buchhändlers Reimer im besten Verhältnisse mit diesem und im lebhaften Verkehre mit dem Kreise patriotisch gesinnter Männer, die in Reimers Hause aus- und eingingen; aber die Gesamtlage des Vaterlandes, das Scheitern aller seiner Hoffnungen, besonders die Erfahrung, die er hatte machen müssen, dass das deutsche Volk zur Erhebung noch nicht reif sei, vielleicht auf lange hinaus nicht reif werden würde: das alles lastete schwer auf ihm. Er schildert selbst seinen damaligen Zustand S. 53 der Zeitschrift: Teutschland. Da sagt er: »Was aber vor allem anderen mich auf das unsäglichschmerzliche schmerzte, war das gänzliche Zertrümmern der Hoffnungen, die ich für die Freyheit meines Vaterlandes gehegt, noch mehr, das war die schreckliche Ueberzeugung, wie sehr ich mich bis jetzt über die Gesinnung meiner Nation geirrt hatte. Also war nicht bloss dieser Versuch, unsere Ketten zu zerbrechen, vereitelt; nein, noch mehr, alle Hoffnung für die Zukunft war beynahe vernichtet, denn es war das nicht vorhanden, was je und unter allen nur erdenklichen Verhältnissen diese Hoffnungen verwirklichen konnte, nemlich eine hün-

längliche Masse von moralischer Kraft in der Teutschen Nation. Die Meinung, die ich von dem Werthe meines Volkes hatte, war gar sehr gesunken.» Und ähnlich sagt er in einem mir vorliegenden Briefe an seine Eltern vom 15. Okt. 1809: »Uebrigens wird es mir schwer, mich anhaltend mit ernstlichen Dingen zu beschäftigen, da sich mein ganzes Wesen noch in einer zu grossen Auflösung befindet und ich noch einige Zeit nöthig haben werde, mich zu sammeln. Meine ehemaligen Pläne und Ansichten der Dinge habe ich gänzlich aufgegeben, indem mich die Erfahrung und das Leben von deren Unausführbarkeit überzeugt haben.« Wenn er also sagt, dass seine maniere de voir sich geändert hätte, so meint er damit eben dies, dass er für jetzt die Hoffnung, das deutsche Volk werde sich kraftvoll gegen die Fremdherrschaft erheben, aufgegeben habe. Und infolgedessen sind auch seine »principes« andere geworden: bisher hat er aus aller Kraft darnach gestrebt, eine Insurrektion herbeizuführen; nun, da er die Ueberzeugung gewonnen hat, dass von einer solchen doch nichts zu hoffen sei, muss er im Gegentheil, gerade im Interesse seines Volkes, alles thun, was er kann, um es nicht zu solchen vereinzelt Ausbrüchen des Volksunwillens und des Nationalgefühles kommen zu lassen, wie die hessische Insurrektion, Schills Versuch, Friedrich Wilhelm von Braunschweigs Erhebung etc. gewesen waren. Solche vereinzelt gewaltsame Explosionen konnten, wie er sich nunmehr überzeugt hatte, nicht nur nichts helfen, sondern sie mussten der Sache des Vaterlandes schaden und brachten zudem namenloses Unheil über die Insurgenten und ihre Angehörigen. So ist unter der Aenderung seiner Ueberzeugung lediglich eine durch das Misslingen aller bisherigen Unternehmungen herbeigeführte veränderte Auffassung der politischen Sachlage zu verstehen; eine Aenderung seiner deutsch-

nationalen Gesinnung hat bei ihm nicht stattgefunden; der Sache des Vaterlandes ist er, wie die ganze Folgezeit beweist, bis an sein Lebensende treu geblieben. Dass er seiner deutsch-nationalen Gesinnung treu bleibt, das kann er naturgemäss dem Baron von Linden nicht vor den Kopf sagen; indessen fehlt es doch in dem Briefe nicht an Ausdrücken, welche zeigen, wozu er Linden seine Dienste anbot. Er sagt ausdrücklich: »Mes expériences, les observations faites depuis et qui m'éclairèrent tout (?) sur la manière d'agir des cabinets opposés au système français m'arrachèrent le bandeau et me donnèrent la plus entière conviction, que mes anciens projets ne pourraient amener que la ruine des pays, et que dans l'état actuel des choses il en faut à désirer la continuation pour l'Allemagne.« Er möchte (s. o.) »garantir sa patrie des maux de l'insurrection«. Und so bietet er seine Dienste allerdings dazu an, in dem Lande die Ruhe zu erhalten. In der Unterredung, welche Martin in Folge jenes Briefes mit Linden gehabt hat, spricht er dies deutlich genug für jeden, der nicht mit vorgefasster Anschauung liest, aus. Linden berichtet in seiner Depesche vom 4. Sept. 1809: »S'étant pleinement convaincu de l'impossibilité de contribuer au bonheur de sa patrie dans cette voie (also auf dem Wege der Insurrektionen. D. H.), il avait quitté le service du duc d'Oels et après avoir erré quelque temps en Silésie, il se trouvait depuis trois jours à Berlin sous un nom supposé. Il me répéta, que la confiance dont il jouissait près de ses compatriotes et près de plusieurs personnes dans l'étranger lui permettaient de promettre, qu'il pouvait contribuer au maintien de la tranquillité de ce district ou il lui serait permis de vivre«. Linden hofft, durch Martin irgend welche wichtige Aufschlüsse zu erhalten und verlangt, dass er solche gebe; aber er

findet sich in dieser Hoffnung getäuscht: »Tout ce qu'il me disait pour me satisfaire m'a été connu en partie et le sera totalement de Votre Excellence« (Lindens Depesche ist an den Grafen Fürstenstein gerichtet). Also nichts von interessanten Enthüllungen, nichts von Verräthereien und Angebereien! Bei einer späteren Unterhaltung nennt Martin dann allerdings einige Theilnehmer oder wenigstens Mitwisser der Verschwörung; so nannte er als Mitwisser Johannes von Müller. Linden behandelt diese Angabe als eine unglauwbwürdige Anekdote, und Goecke-Ilgen thun desgleichen (S. 155). Aber sollte es denn diesen Herren unbekannt sein, dass Müllers Mitwissenschaft an der Verschwörung auch nach anderen Zeugnissen feststeht? Dörnberg sagt in seinem oben erwähnten Memorial ausdrücklich: »Auch Joh. v. Müller wurde davon unterrichtet, zeigte sich aber sehr furchtsam.« Auch Lynker (S. 111), Schlosser (Bd. XV. S. 481), Häusser (Deutsche Geschichte. Bd. III, S. 325), sowie Kleinschmidt (Gesch. d. K. W. S. 235) nehmen als zweifellos an, dass Müller um die Sache gewusst habe. Wozu dann Goecke-Ilgens sittliche Entrüstung über Martin als den Erfinder der Anekdote von Müllers Mitwissenschaft? Daraus, dass Martin den Namen Müllers nannte, wird ihm wohl niemand einen Vorwurf machen; denn schaden konnte dies Müller nicht; Müller war nämlich am 29. Mai 1809 gestorben, und jetzt schrieb man bereits den 12. September! Aehnlich mag es sich mit den anderen Namen, die Martin nach Lindens Depesche genannt haben soll, wohl auch verhalten haben: es ist offenbar niemand durch seine Aussagen kompromittirt worden. Dazu ist doch auch zu bedenken, dass alle diese Angaben über von Martin gemachte Aussagen lediglich auf dem Zeugnisse Lindens beruhen; dieser aber hatte ein entschiedenes Interesse daran, Martins Aussagen als möglichst wichtig hinzu-

stellen; denn er hatte ihm ohne Vorwissen seiner Regierung die Begnadigung in Aussicht gestellt und konnte nur hoffen, dass die Regierung dies billigte, wenn Martin wirklich sehr bedeutsame Aufklärungen gab. Dass Linden aber gerade keine so ganz unbedingte Glaubwürdigkeit beanspruchen darf, darüber belehrt uns Goecke-Ilgen selbst¹⁾. Wenn Linden also von Mittheilungen redet, die ihm Martin über Scharnhorst und den Erbprinzen von Dessau gemacht habe: ist es da so ganz undenkbar, dass Linden hier ein wenig gefunktelt habe? Ich behaupte nicht, dass es so ist, sondern nur, dass es so sein kann. Viel Gewicht lässt sich schwerlich auf diese Linden'schen Angaben legen.

Ebenso dürfte es sich mit den Geständnissen verhalten haben, die Martin später bei seiner Vernehmung vor dem Criminalgerichte in Kassel machte. Er enthielt allerdings, was er ja auch schon Linden gegenüber gethan hatte, den Plan der Verschwörung, aber

¹⁾ Vergl. Goecke-Ilgen S. 119: »Linden sammelte wie eine Art von politischem Spion alle Gerüchte und Vorgänge, die die bösen Absichten des Kabinetts (sc. des Berliners) und der Bevölkerung in Preussen darthun konnten, weil er darin ein Mittel sah, seinem Hofe zu gefallen«; und S. 248: »Im Januar 1812 musste Linden Briefe, die in Kassel fabrizirt waren, und in denen zur Desertion aufgefordert wurde, an westfälische Soldaten auf die Post in Berlin geben. Die Adressaten aber, die Falle merkend, lieferten die Briefe an ihre Vorgesetzten ab. Senfft (der preuss. Geschäftsträger in Kassel) unterrichtete Reinhard (Napoleons Gesandten in Kassel) sofort von diesem Intriguenspiel. Dass aber Linden noch die Unverschämtheit besass, wegen dieser Briefe bei Hardenberg Vorstellungen zu erheben, rief naturgemäss den lebhaftesten Unwillen Friedrich Wilhelms III. hervor, der einfach durch seinen Minister die Vorzeigung der Originale fordern liess. Und Fürstenstein entblödete sich nicht, Reinhard vorzulügen, dieselben seien wirklich nach Berlin geschickt.« Ein Mann der solcher Machenschaften sich nicht schämte, kann sicherlich nicht als ein einwandsfreier Zeuge angesehen werden. —

das war ja jetzt, 1¼ Jahr nach der Niederwerfung des Aufstandes (der Anklageact datirt vom 15. Juni 1810) ohne jede Consequenz; war doch ohnedies dieser Plan der Regierung nunmehr längst bekannt; Martin nannte auch Mitschuldige; aber doch nur solche, denen seine Aussage nicht schaden konnte, weil ihre Theilnahme schon anderweitig fest stand. Was für einen Sinn hätte es z. B. gehabt, wenn er Anstand hätte nehmen wollen, Dörnberg als das Haupt der Verschwörung zu bezeichnen? Ich muss wiederholt nachdrücklichst darauf hinweisen, dass seine Aussagen niemanden geschadet haben, obwohl er zweifellos genug hätte aussagen können, wodurch Männer, die bis jetzt noch nicht als in die Verschwörung verwickelt genannt worden waren, kompromittirt worden wären, was für ihn, wenn er es gethan hätte, gewiss nur von Nutzen gewesen wäre. (Vergl. die oben S. 495 angeführte Stelle aus Martins Brief an Reimer.)

Martins Brief an Linden ist für ihn verhängnissvoll geworden. Verhängnissvoll für sein Lebensglück; denn die westfälische Regierung löste ja, wie bekannt, dass von dem Baron von Linden Martin gegebene Wort nicht ein, sondern brachte die volle Strenge des Gesetzes gegen ihn zur Anwendung; verhängnissvoll aber auch für seinen guten Namen; denn es ist vorzugsweise dieser Brief und das, was sich an diesen Brief weiter anschliesst, wodurch der Verdacht, er sei ein Abtrünniger, ein Verräther, ein Mensch von »gänzlicher Charakterlosigkeit« (Goecke-Ilgens S. 154) gewesen, gestützt wird. Dass ein Schein der Berechtigung für solchen Verdacht vorliegt, habe ich schon oben zugestanden; dass es aber eben nur ein Schein ist, dass ihm in Wahrheit mit solchem Verdachte bitteres Unrecht geschieht, glaube ich bewiesen zu haben. Es muss zugestanden werden, dass Martin hier, wie auch sonst

noch, nicht mit der nöthigen Vorsicht und Klugheit gehandelt hat; er war eine heftige, impulsive, leidenschaftliche Natur, zudem damals noch ein junger, nicht ausgereifter Mann und denn doch auch, woraus man ihm gewiss keinen Vorwurf machen kann, durch die furchtbare Erregung der Zeit, durch die Gesamtlage der öffentlichen Verhältnisse, durch seine eigenen Erlebnisse, Leiden und Sorgen etwas aus dem inneren Gleichgewichte gekommen.

Ich gebe zu, dass es, um zu den Ergebnissen über die Würdigung von Martins Brief an Linden zu gelangen, zu denen ich gelangt bin, einer wohlwollenden Interpretation bedarf; auf eine solche aber hat — so sollte ich denn doch meinen — ein Mann Anspruch, der so eifrig und selbstlos für die Befreiung des Vaterlandes gewirkt hat, wie Martin.

Aber nicht nur um deswillen hat Martin Anspruch auf eine wohlwollende Beurtheilung, weil er zu denjenigen Männern gehört, die in jener schweren Zeit alles daran gesetzt haben, um das Vaterland von dem Joche der Fremdherrschaft zu befreien; auch sein späterer Lebenslauf zeigt, dass er unmöglich jener »gänzlich charakterlose« Mann gewesen sein kann, als welcher er von Lynker, Goecke-Ilggen, Kleinschmidt aufgefasst wird. Auf diesen seinen späteren Lebensgang muss ich daher zum Schlusse noch kurz zu reden kommen.

Bald nach seiner Begnadigung war Martin, wie schon erwähnt, nachdem er verschiedene Aufforderungen zum Eintritt in den westfälischen Staatsdienst zurückgewiesen hatte, als Notar in Eschwege angestellt worden. Hier verlebte er eine kurze Periode stillen Berufs- und beglückten Familienlebens. Mit dem Zusammenbruch der westfälischen Regierung, wodurch er wieder ausser Stellung und Beruf kam, ging diese friedliche und stille Zwischenzeit zu Ende.

In dieser Lage ging ihm von dem zum Generalgouverneur des Mittelrheines ernannten bekannten Staatsmanne Justus Gruner die Aufforderung zu (im Januar 1814), sich bei ihm einzufinden und unter seiner Verwaltung in Dienst zu treten. Gruner war zu der Zeit, als Martin sich in Berlin aufhielt, Polizeipräsident von Berlin gewesen und hatte also zweifellos die beste Gelegenheit gehabt, sich über Martins Charakter und Geistesrichtung zu informiren. Persönlich kannte er bis zu der Zeit von Martins Eintritt in seine Verwaltung diesen nicht; durch wen er auf ihn aufmerksam gemacht worden ist, kann ich nicht sagen; vielleicht durch Reimer und den Kreis patriotisch gesinnter Männer, die in Reimers Hause in Berlin verkehrten, und mit denen Martin während seines Berliner Aufenthaltes bekannt geworden war. Es ist wohl kaum denkbar, dass Gruner über Martins Verhandlung mit dem Baron v. Linden nichts gewusst habe; wenn das wahr wäre, was Linden in seinem oben angeführten Berichte erzählt, dass Martin ihm gegenüber kompromittirende Mittheilungen über Scharnhorst, den damaligen preussischen Kriegsminister, gemacht hätte, so wäre es in der That ganz undenkbar, dass daraus nicht irgend welche diplomatische Verwickelungen entstanden wären, von denen doch der Polizeipräsident von Berlin zweifellos Kenntniss gehabt hätte, zumal ein so schneidiger und findiger Polizeipräsident, wie es Gruner war. Und wenn Martin durch seine Verhandlungen mit Linden und durch alles, was sich daran anschloss, in jenem Berliner Kreise deutschgesinnter Männer irgendwie anrücklich geworden wäre, so würde sicherlich ein Mann von dem feurigen Patriotismus Gruners sich gehütet haben, eine solche anruchige Persönlichkeit an sich zu ziehen. Martins Berufung kann nach Lage der Dinge nur auf die Empfehlung jener Berliner Freunde

erfolgt sein; daraus aber, dass diese ihn Gruner empfahlen, ergibt sich, dass sie an Martins Patriotismus, an seiner unveränderten deutschen Gesinnung, an der Lauterkeit seines Charakters nicht zweifelten; folglich haben seine Verhandlungen mit Linden sie nicht irre an ihm gemacht. Dass sie von diesen Verhandlungen, von Martins Prozess, von seiner Begnadigung etc. wussten, das kann gar keinem Zweifel unterliegen; das hatte ja in den Zeitungen gestanden¹⁾.

Martin folgte dem Rufe Gruners; er begab sich nach Trier, wo er von Gruner mit Vertrauen empfangen wurde, und fand Beschäftigung zunächst als Chef eines Departement-Militärbüreaus, dann als Gehilfe des Gouvernentalrathes. Nach Auflösung des Gouvernements des Mittelrheines (Juni oder Juli 1814) nahm ihn Gruner, der nunmehr zum Generalgouverneur des Grossherzogthums Berg ernannt wurde und damit in preussische Dienste zurücktrat, aus besonderem Vertrauen mit sich nach Düsseldorf, wo Martin anfangs ohne besondere Ernennung in Geschäften des Generalgouverneurs verwendet, dann aber zum Polizei-Inspektor des Landkreises Düsseldorf ernannt wurde. In dieser Stellung blieb er, bis die Entweichung Napoleons von der Insel Elba (1. März 1815) zu einer abermaligen Veränderung in Gruners und damit auch in Martins Stellung Veranlassung gab. Gruner wurde zum Generaldirektor der Armeepolizei und zum Civilgouverneur der zu erobernden französischen Provinzen bestellt. Für

¹⁾ Es erscheint mir als nach Lage der Dinge sehr wahrscheinlich, dass Gruner von Martins Briefe an v. Linden und von seinen Verhandlungen mit ihm Kenntniss hatte. Die Akten der westfälischen Gesandtschaft waren ja damals schon seit längerer Zeit im Besitze der preussischen Regierung und waren doch wohl durchforscht worden! Sollte man da nicht auch die auf Martin bezüglichen Aktenstücke gefunden haben?

Martin hatte dies die Folge, dass er — unter Vorbehalt seines nur stellvertretungsweise an einen anderen abgegebenen Düsseldorfer Postens — ebenfalls zur Armeepolizei übertrat. In der zweiten Hälfte des Juni 1815 verliess er mit Gruner Düsseldorf und begab sich mit demselben nach Paris, wo er am 13. Juli 1815 eintraf. Gruner bekleidete in Paris den Posten eines Generaldirektors der Armeepolizei der sämmtlichen verbündeten Mächte; er ernannte nun seinerseits eine Anzahl von Polizei-Inspektoren, darunter auch Martin. Ende September reiste Martin von Paris wieder ab und traf, nachdem er sich einige Wochen in Frankfurt und Umgegend sowie im Kreise der Seinigen in Homberg aufgehalten hatte, in der ersten Hälfte des November wieder in Düsseldorf ein, wohin auch Gruner zurückgekehrt war. Hier blieb nun Martin, die Geschäfte seiner Polizei-Inspektorstelle wieder aufnehmend, in Erwartung der Dinge, welche die neue rheinische Verwaltungsorganisation bringen werde, bis zu seinem Ausscheiden aus dem preussischen Staatsdienste im Mai 1816.

Einen nicht unerheblichen und ihrer Natur nach sehr delikaten Bestandtheil seiner Düsseldorfer Wirksamkeit bildeten seine Beziehungen zu dem anfangs 1815 begründeten und gegen Ende desselben Jahres wieder erloschenen sog. »Deutschen Bunde« (vergl. hierzu die sehr interessante und lehrreiche Schrift: Meinecke, Die Deutschen Gesellschaften und der Hoffmann'sche Bund. Stuttgart, Cotta 1891). Nach verschiedenen im Besitze meiner Familie befindlichen Schriftstücken ist Martin niemals formelles Mitglied dieses Bundes gewesen; er war vielmehr nur unter fortwährender Kenntnissnahme und Ermächtigung Gruners zur Förderung des Bundes amtlich thätig. Der Staatskanzler Fürst Hardenberg hatte gleichfalls den Bund genehmigt und unterstützte ihn auch mit Geldmitteln.

Als letztes Ziel und treibender Gedanke dieses ›Bundes‹ und anderer gleichzeitiger ›Deutscher Gesellschaften‹ ist die Herstellung der Einheit Deutschlands unter preussischer Spitze zu bezeichnen, ein Gedanke, den Martin schon früher wiederholt in politischen Aufsätzen ausgesprochen hatte. In einer später (1829) von Martin verfassten Eingabe an das preussische Ministerium sagt er über den Zweck des Bundes: ›Sein der preussischen Regierung bekanntes und von ihr gebilligtes und befördertes Bestreben war kürzlich das: mit Beseitigung aller anderen Souveränitäten die eine über ganz Deutschland zu erheben, oder, mit anderen Worten, den Wahlspruch zu verwirklichen: Friedrich Wilhelm, letzter König von Preussen und erster König von Deutschland‹.

Indessen Martins Hoffnungen auf eine seinen politischen Idealen entsprechende Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse verwirklichte sich ebenso wenig, wie seine Hoffnungen auf Erlangung einer dauernden, seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Stellung im preussischen Staatsdienste. Bekanntlich entwickelte sich ja in Preussen selbst sehr bald eine Reaktion gegen die deutschen Gedanken und Bestrebungen, welche man mit allem Zubehör (Turnwesen, deutsche Tracht, Burschenschaft etc.) als revolutionär, antimonarchisch, für das Bestehen jeder staatlichen Ordnung gefahrdrohend anzusehen und zu verdächtigen begann. Zu ihrer eigentlichen Blüte gelangte diese Reaktion ja erst 1817, ihre Anfänge liegen aber bereits im Jahre 1815 (die berühmte Schrift von Schmalz: ›Berichtigung einer Stelle in der Venturinischen Chronik für das Jahr 1808‹, welche den Anfang der Reaktion bezeichnet, erschien 1815). Es braucht hier nicht geschildert zu werden, wie nunmehr alle die Männer, die bisher in deutsch-nationaler Richtung tätig waren, und

auf welche die preussische Regierung selbst sich bisher in erster Linie gestützt hatte, Einfluss und politischen Kredit verloren. Das alles ist ja allgemein bekannt. Ebenso ist auch bekannt, dass es dem bisher so einflussreichen Gruner nicht besser erging, als dem Freiherrn vom Stein und vielen anderen. Gruner wurde durch Uebertragung eines indifferenten Gesandtschaftspostens (erst in Dresden, dann in Bern) kalt gestellt; ebenso wurde Oberpräsident Sack vom Rhein nach Pommern versetzt. Bei der neuen rheinischen Verwaltungsorganisation wurden alle irgend massgebenden Stellen mit Männern der neuen Richtung, also der Reaktion, besetzt, die Männer national-deutscher Gesinnung wurden bei Seite gedrängt. So erging es auch Martin. Es war ihm mittels Erlasses des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg vom 14. Oktober 1815 die Stelle als Polizeidirektor in Düsseldorf zugesichert worden; allein er erhielt diese Stelle nicht; vielmehr gestalteten sich seine Verhältnisse so, dass er sich für sein gänzlichliches Ausscheiden aus dem preussischen Staatsdienste entscheiden zu müssen glaubte. »Er habe«, so sagt er später gelegentlich seiner noch zu erwähnenden Vernehmung vom 22. Dezember 1820, »den preussischen Dienst verlassen, weil sich das ganze politische System in Preussen geändert habe und für ihn nur Zurücksetzungen zu erwarten gewesen seien«. Und in seiner oben erwähnten Eingabe an das preussische Staatsministerium vom Jahre 1829 sagt er: »Ich wurde auf eine Weise aus dem preussischen Dienste hinausgeschoben, die selbst gewöhnliche Formen verletzte, und erst, als meine desfallsigen Reklamationen etwa 1 Jahr lang hingehalten waren, konnte ich mein Dienstverhältniss als beendet betrachten und mich nach einem andern Wirkungskreise umsehen«. Genaueres über die Umstände, welche sein Ausscheiden aus dem preussischen

Staatsdienste herbeiführten, habe ich nicht ermitteln können. Das Gesagte wird genügen, um zu zeigen, dass auch Martin, gleich so vielen anderen der besten Männer der Zeit, zu den Opfern der preussischen Reaktion gehörte.

Von Gruner schied Martin in bestem Einvernehmen, ja in herzlicher Freundschaft. Zum Beweise dafür theile ich hier das Zeugniß mit (urschriftlich im Besitze meiner Familie befindlich), welches Gruner ihm bei seinem Scheiden ausstellte:

Pflichtmässiges Zeugniß.

Nach Auflösung der Dienstverhältnisse, in welchen der Herr Polizei-Inspektor Martin zu Düsseldorf unter mir gestanden und gewirkt hat, erachte ich es als eine angenehme Pflicht, demselben hierdurch der Wahrheit gemäss zu bezeugen, dass in den gefahr- und ereignissvollen Jahren 1814, 1815, bis jetzt Herr etc. Martin in verschiedenen Zweigen der öffentlichen Wirksamkeit, sowohl bei der Kriegsverpflegung, bei der Polizey, als bei der Administration und bei besondern ihm anvertrauten wichtigen Aufträgen wirksam gewesen; dass derselbe sich in allen diesen verschiedenen Verhältnissen, auch wenn sie noch so schwierig und verwickelt waren, als ein ausgezeichnete Beamter und als ein Mann von unerschütterlicher Treue, redlicher Uneigennützigkeit, fester Besonnenheit, wahrem Muthe und reiner Hingebung für die gute Sache bewährt hat. Sein Fleiss, sein Eifer und seine Geschicklichkeit sind in allen seinen Beschäftigungen sich gleich geblieben, seine Vaterlandsliebe hat sich nie verleugnet und seine Rechtchaffenheit mein festestes Vertrauen in seltenem Grade erworben und verdient. Ich begleite die künftige Dienstlaufbahn des Herrn etc. Martin mit meinen aufrichtigen

nschen und mit angelegentlicher verbürgender Empfehlung bei allen resp. Behörden.

Berlin, den 5. Februar 1816.

Justus von Gruner,

Königl. wirkl. Geh. Staatsrath, design. ausserordentl. Gesandter und bevollmächtigter Minister, Grosskreuz und Ritter mehrerer Orden.

So hat über Martin ein Mann wie Gruner¹⁾, so über ihn sein unmittelbarer Vorgesetzter geurtheilt!

Und von demselben Manne schreibt Goecke-Ilgen: in solcher Mensch ist durch seine gänzliche Charakterigkeit genügend gekennzeichnet!!

Auch später noch stand Martin in freundschaftlicher Verbindung mit Gruner. Vor mir liegt ein herzlicher Brief Gruners an Martin, datirt aus Interlaken

10. Juni 1818, in dem es u. a. heisst: »Empfangen

Dank für Ihren Brief, mein lieber Martin! und haben Sie, dass meine Gesinnungen für Sie, unabhängig von der Aussenwelt, stets dieselben sein werden.

¹⁾ Vergl. über Gruner die Allgemeine deutsche Biographie X, S. 42—48. Auch die Charakteristik, die Arndt (Erinnerungen aus meinem äusseren Leben) von Gruner entwirft, sei hier ähnt. Es heisst da: „Er war ein feiner, lebenswürdiger Mann, einer Beweglichkeit des Leibes und Geistes und der Rede, die bei einem Westfalen nicht suchen sollte. Er war talentvoller, lebendiger, geistreicher Mann, von Natur leicht und beweglich; aber zu grossen Ehren muss ihm gerechnet werden, dass dieser leichte, lebenslustige Mensch im Grossen und ihrlichen edel und treu erfunden ist“. Dass Gruner einer der bedeutendsten Staatsmänner Stein'scher Richtung, dass er ein Mann feurigster Vaterlandsliebe und unbestechlicher Redlichkeit war, dürfte wohl als allgemein anerkannt angenommen werden. — In einer anderen Stelle des angeführten Arndt'schen Buches ertret sich übrigens, dass Arndt selbst den Wunsch gehegt hat, in der Verwaltung des Mittelrheines unter Gruner Anstellung zu erhalten.

Ich habe Sie in wechselnden Zeiten als Einen meiner treuesten Freunde erfunden, durchdrungen von dem Glauben an mich und ihn festhaltend, wie einem ächt deutschen Gemüthe geziemt; des werde ich stets redlich gedenken und Ihnen solches erwidern durch gleiches Vertrauen; und weiterhin: »Gewiss werde ich Ihre freundliche Stätte besuchen, wenn ein guter Genius mich in dasige Gegend führt. Vielleicht gehe ich im nächsten Jahre nach Pymont und habe dann die Freude, Sie wiederzusehen; und zum Schlusse: »Leben Sie wohl! Meine Frau grüsst freundlich. Geben Sie mir von Zeit zu Zeit Nachrichten von sich; ich werde Sie stets mit gleicher Theilnahme und Liebe empfangen«. Leider starb Gruner schon zu Anfang des Jahres 1820. —

Nachdem Martin den preussischen Staatsdienst verlassen hatte, begab er sich in seine Heimathstadt Homberg zurück in der Hoffnung, dass es ihm gelingen werde, eine Stelle im hessischen Staatsdienste zu erlangen. Aber auch diese Hoffnung schlug fehl; es ist begreiflich, dass man dort einen Mann nicht anstellen wollte, dessen politisches Streben nach einem unter preussischer Spitze vereinigten Deutschland ging, und der obendrein bereits i. J. 1813 den Satz hatte drucken lassen (Teutschland S. 44): »Ich für meine Person bin in der Theorie für eine reine repräsentative Demokratie, in der Praxis aber für eine beschränkte Monarchie stets gewesen und bin es noch; ich wünschte deshalb eine solche durch Freiheit der Presse und eine vernünftige Nationalrepräsentation beschränkt.«

Da es ihm nicht gelang, im hessischen Staatsdienst anzukommen, so liess er sich in Homberg als Advokat nieder und ist in dieser Stellung bis zu seinem Tode (1834) verblieben. Fortgesetzt wandte er den öffentlichen Angelegenheiten sein lebhaftes Interesse

zu; davon giebt u. a. die von ihm verfasste Schrift¹⁾: »Über landständische Verfassung, mit besonderer Beziehung auf Kurhessen« (Göttingen 1824) Zeugniß. Den lebhaftesten Antheil nahm er seit 1831 an der damaligen Entwicklung des Verfassungslebens in Kurhessen. 1831 erschien von ihm eine Schriftchen: »Desiderien des Bauernstandes.« Während des Sommers (März bis August) 1831 liess er auch ein »Wochenblatt für Kurhessen« unter dem Titel: »Der Fürsten- und Volksfreund« erscheinen; 1834 erschienen von ihm: »Grundlinien einer Verwaltungsordnung für Kurhessen.«

Nachzutragen ist noch, dass Martin wegen seiner Beziehungen zu dem »Deutschen Bunde« nicht unbehelligt geblieben ist. Er hatte wiederholt Vernehmungen über seine politische Thätigkeit in den Jahren 1814 und 1815 zu bestehen. Die erste Vernehmung fand statt (1820) auf eine durch die preussische Regierung veranlasste Requisition der Mainzer Central-Untersuchungskommission vor dem damaligen Fiskal, Hofgerichtsrath Pfeiffer in Kassel, eine andere 1821 vor demselben Beamten, eine dritte 1824 vor dem damit beauftragten Kreisrath Reichardt aus Fritzlar in Homberg. Da er jedoch nachweisen konnte, dass er lediglich in amtlicher Eigenschaft, unter Gutheissung und auf Veranlassung seiner dienstlichen Vorgesetzten, gehandelt hatte, so konnte man ihm nichts anhaben. Diese Vernehmungen waren wunderbarerweise durch Preussen veranlasst, welches bei der Mainzer Central-Untersuchungskommission den Antrag gestellt hatte, gegen

¹⁾ Mit Beziehung auf diese Schrift schreibt Treitschke (Deutsche Geschichte, Bd. III, S. 533): „Liberale Ideen fanden in Hessen vorerst nur vereinzelte Anhänger; eine Schrift des Anwaltes Martin, die an die Berufung des Landtages erinnerte, verhallte ungehört.“

Martin wegen seiner Theilnahme an staatsgefährlichen Verbindungen die Untersuchung einzuleiten.

So hat Martin von seiner politischen Thätigkeit nur Undank geerntet. Der Staat, auf den er mit den Besten seiner Zeit alle seine Hoffnungen gesetzt und für dessen Erhebung zur Vormacht Deutschlands er nach Kräften gewirkt hatte, Preussen hatte ihm wie so vielen anderen mit Undank gelohnt, indem es ihn erst aus seinem Dienste hinausmassregelte und dann auch später noch ihn zur Verantwortung für die ihm selbst geleisteten Dienste zu ziehen suchte. Und dafür, dass er Vermögen und Amt, Familienglück und Heimath, Leben und Freiheit aufs Spiel gesetzt hat, um der westfälischen Herrschaft in Hessen ein Ende zu machen und dem Kurfürsten Wilhelm I. dazu zu helfen, dass er den Thron seiner Väter wieder besteigen könne, auch dafür ist ihm niemals auch nur eine Spur von Dank gezollt worden. Es ging ihm da, wie es ihm schon im Jahre 1806 ergangen war: Es war ihm, als die Franzosen in Hessen einrückten, gelungen, einen nicht unbeträchtlichen Theil einer Regimentskasse zu retten. Diese Summe brachte er dem Kurfürsten, der sich damals bei seinem Bruder, dem Statthalter von Schleswig und Holstein, in Itzehoe aufhielt. Er hoffte, von seinem Landesherrn freundlich empfangen zu werden; dieses war aber nicht der Fall, denn es war ihm nicht gelungen, die ganze Summe zu retten. Der Kurfürst nahm keine Rücksicht auf die Verhältnisse, und die grossen Gefahren, die bei seiner Flucht durch ein mit Feinden besetztes Land stattfanden, kamen gar nicht in Betracht. So erzählen H. Steffens (»Was ich erlebte« Bd. V, S. 232 f.) und Lynker (S. 88)¹⁾.

¹⁾ Ich bemerke hierzu, dass Martin selbst von diesem Vorkommnisse nirgends etwa berichtet, so dass es mir zweifelhaft ist, ob es sich wirklich so verhält.

Weit schmerzlicher noch und schwerer zu ertragen würde es für Martin gewesen sein, wenn er das Erscheinen des Lynkerschen Buches erlebt und also auch hier wieder die Erfahrung gemacht hätte, dass ihm für alle seine aufopfernde Thätigkeit, für all sein begeistertes patriotisches Streben, für alles, was er um des Heiles des deutschen Vaterlandes willen geredet, gethan, gelitten hatte, nichts als Undank, ja sogar gehässigste Beurtheilung, Herabsetzung, Verunglimpfung zu Theil geworden wäre. —

Wenn meine Darlegungen nur den Erfolg haben, dass diejenigen Männer, welche sich mit der Geschichte des hessischen Aufstandes v. J. 1809 und mit der Persönlichkeit S. P. Martins beschäftigt haben, ihr Urtheil über ihn noch einmal einer gründlichen Prüfung unterziehen, so ist mein Zweck erreicht. Denn dass sie dann selbst zu der Erkenntniss kommen werden, ihre Beurtheilung seines Charakters und seiner Thätigkeit sei eine einseitige und ungerechte gewesen: das ist mir keinen Augenblick zweifelhaft. —



IX.

Zur Jugendgeschichte Wilhelms I., Kurfürsten von Hessen.

Von

Dr. Erich Meyer.



Das Schriftstück, das im Folgenden geboten wird, liefert einen zwar sehr bescheidenen, aber immerhin nicht unwillkommenen Beitrag zu der Geschichte des Hessen-Casseler Regentenhauses in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Entnommen ist es aus der in der Ständischen Landesbibliothek zu Cassel befindlichen Reihe von 8 Foliobänden, welche die Aufschrift tragen: »Erziehungsacten der drey D. Prinzen von Hessen«. Die drei Prinzen, deren Erziehungsgeschichte hierin fast vollständig urkundlich vorliegt, sind Prinz Wilhelm, der spätere erste Kurfürst, und seine beiden Brüder Carl und Friedrich, die Söhne des Landgrafen Friedrich II. Die Erziehung derselben vollzog sich darum unter so eigenthümlichen Umständen, weil Friedrich II. bekanntlich dem protestantischen Glauben untreu geworden und in den Schooss der katholischen Kirche zurückgekehrt war. Sein Vater, Landgraf Wilhelm VIII., hatte, von diesem verhängnissvollen und thörichten Schritte unterrichtet, eine Reihe von Massregeln zur Sicherung des Religionsstandes Hessens getroffen, die in der, am 24. October 1754 vom damaligen Erbprinzen unterzeichneten Assecurations-Acte gipfelten.

Diese, entworfen von dem Sekretär des Landgrafen Wilhelm, dem Regierungsrath Hein, beschäftigt sich in ihrem ersten Viertel eingehend mit einer Regelung der Erziehung der Kinder des katholisch gewordenen Prinzen, und wenn in den letzten Theilen die Fürstenrechte des Erbprinzen in weitgehender Weise geschmälert werden, so beraubt ihn dies erste Viertel seiner wesentlichen Rechte als Mensch, der Rechte des Vaters und des Gatten. Denn nicht nur über die drei Söhne seiner gegenwärtigen Ehe, sondern über alle Kinder, die ihm in einer etwaigen neuen Verbindung geboren werden könnten, wurde ihm jede Gewalt entzogen. Gewiss eine grausam und überhart erscheinende Massregel, die aber zweifelsohne geboten war, wenn man Hessen-Cassel ein protestantisches Regentenhaus sichern wollte, da niemand voraussagen konnte, welches der Kinder Friedrichs einmal zur Regierung kommen würde. Man brauchte nur daran zu denken, dass der augenblicklich regierende Landgraf das siebente Kind des Landgrafen Karl war.

Das Recht, über die Erziehung der drei Prinzen Entscheidungen zu treffen, lag in den Händen ihres Grossvaters und dieser entschloss sich, als 1756 die Kriegsgefahren Hessens Grenzen immer näher rückten, seine Enkel an den Dänischen Hof nach Copenhagen zu senden, zu dem Hessen in verwandschaftlichen und eng freundschaftlichen Beziehungen stand und der auch eine der für die Assecurationsacte garantirenden Mächte war.

Im folgenden Jahre wurde an Stelle des Oberstallmeisters von Wittorf, der das Amt eines Gouverneurs bei den Prinzen nur ad interim versehen hatte, der General von Keyserlingk berufen.¹⁾ Ihm wurde

¹⁾ Eine eingehende Schilderung aller dieser Verhältnisse unter ausgiebiger Verwerthung der genannten Erziehungsacten hat

die nachfolgende Instruktion mitgegeben, deren Einzelbestimmungen durch diese kurze Einleitung verständlich sein werden.

Zu der Instruktion selber ist noch folgendes zu bemerken.

Die Form, in der sie hier vorliegt, ist eine bedeutend erweiterte Umarbeitung einer älteren, für den genannten Herrn von Wittorf aufgesetzten Instruktion. Besonders die Besorgniss, die Katholischen könnten sich der Prinzen zu bemächtigen oder sonstwie ihren Glauben gefährdende Einflüsse an sie heranzubringen versuchen, hat solche Erweiterungen nöthig gemacht. Als Verfasser der Instruktion in beiden Formen kann man wohl der Handschrift und den Umständen nach eben jenen Reg.-Rath Hein nennen, der die Assecurationsacte entworfen hatte und überhaupt als die Seele aller der Hessens Religionsstand sichernden Massnahmen zu betrachten ist. Es drängt sich aber mit fast unabweisbarer Angenehmlichkeit die Vermuthung auf, dass Hein andere ähnliche Instruktionen bei seiner Abfassung vorgelegen haben und zwar möglicherweise gerade diejenigen, welche König Friedrich I. von Preussen und Friedrich Wilhelm I. von Preussen für die Erziehung ihrer Thronerben erlassen haben.¹⁾ Wir wissen, dass innerhalb der einzelnen Regentenhäuser eine Tradition in den Grundsätzen der Erziehung sorgfältig gewahrt wurde; die nahe Verwandtschaft der beiden eben ge-

Verfasser dieses zu geben versucht in einem Abschnitte seiner demnächst bei F. A. Perthes, Gotha erscheinenden ausführlichen Lebensbeschreibung der Mutter der drei Prinzen: Maria, Landgräfin von Hessen, geborene Prinzessin von England.

¹⁾ Erstere vollständig bei Förster, Friedr. Wilh. I. Bd. I. S. 81—87, letztere im Auszug ebd. S. 354, figd. Die preussischen Instruktionen sind vom 1. Februar 1695 und vom 13. Aug. 1711 die hessische vom 15. April 1757.

nannten preussischen Instruktionen ist eins der zugänglichsten Zeugnisse von dieser Thatsache. Da nun zwischen dem hessischen und preussischen Regentehause die engsten politischen, verwandschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen bestanden, kann man die vielfachen Uebereinstimmungen der preussischen und der hessischen Erziehungsgrundsätze wohl mit einem grossen Grad von Wahrscheinlichkeit in der angegebenen Weise erklären. Manches wird auch auf eine gewisse Gleichmässigkeit der in dem XVIII. Jahrhundert für Prinzenziehung gültigen Anschauungen zurückzuführen sein, wie besonders die Lehrpläne sich an die in den Ritterakademien gebräuchlichen anschliessen.

Mag es schliesslich noch gestattet sein, zu einigen der Artikel der hessischen Instruktion einige erläuternde Worte hinzuzufügen. Man braucht den Vorwurf nicht zu scheuen, damit allzusehr auf pädagogisches Gebiet überzugreifen: auch für den Historiker, der die Thaten der Fürsten darstellt und abwägt, ist es wesentlich, sich die ganz besonderen Bedingungen, unter denen eben diese Fürsten erzogen wurden, vorzuführen. Gewinnt er doch damit einen nicht zu verachtenden Schlüssel zum vollen Verständniss.

Manche der allgemeinen Vorschriften der Instruktion könnten, so vortrefflich und beherzigenswerth sie an sich sind, auf den ersten Blick als überflüssig erscheinen, zeigen aber gerade bei genauer Prüfung und sachverständiger Beleuchtung, dass derjenige, der sie niederschrieb, recht genau mit den besonderen Schwierigkeiten der Prinzenziehung vertraut war. Bedenkt man beispielsweise, dass die hessischen Prinzen wie viele ihrer damaligen Standesgenossen, fern von ihren Eltern in einem nur von Männern gebildeten Hausstande ohne jede weibliche Fürsorge und An-

sprache erzogen wurden, dass ihnen ihre Erzieher und Lehrer von den Eltern ohne Befragung ihrer eigenen Wünsche und Herzensneigung gewählt wurden, mithin das mächtige Band einer sonst naturgemäss vorhandenen Liebe erst von geschickter Hand kunstgemäss geknüpft werden musste, so wird man es vollkommen begreifen, dass die Instruktion so nachdrücklich den Satz des Sokratikers Xenophon betont, dass Niemand von einem Manne erzogen werden könne, den er nicht von Herzen liebe.¹⁾

Was in Artikel 8 und 9 verlangt wird, steht genau so in den genannten preussischen Instruktionen. So schrieb Friedrich I.:

»Nächst der Gottesfurcht ist nichts, was ein fürstliches Gemüth mehr zum Guten antreiben und vom Bösen abhalten kann, als die wahre Gloire und Begierde zu Ruhm und Ehre: nicht dass dadurch ein aufgeblasener Stolz und Hochmuth, welcher sich in fürstlichen Palästen ohnedem gar zu leicht einschleicht und durch Höfinge und Flatteurs vermehrt wird, verstanden werde.«

Dringlicher noch drückte sich Friedrich Wilhelm I. aus:

»Der Oberhofmeister sowohl, als der Sousgouverneur müssen ihr einziges Augenmerk sein lassen, Ihn von allem aufgeblasenen Stolz und Hochmuth, welcher sich ohnedem zu leicht einschleicht, auf alle Weise abwendig zu machen und zu dem Ende alle nur ersinnlichen Mittel vorkehren.«

Und am stärksten wählte Friedrich der Grosse die Ausdrücke in seiner vom 24. September 1751 datirenden Instruktion für die Erziehung seines Thronfolgers:

¹⁾ Xen. Mem. I. 2. 39.

»Man muss ihm keine Flausen in den Kopf setzen . . . er soll lernen, dass alle Menschen gleich sind, und dass die Geburt ein Hirngespinnst ist, falls sie nicht getragen ist vom Verdienst.«¹⁾

Wie die in der hessischen Instruction für diesen Punkt gegebenen Anweisungen befolgt wurden, und was sie für Früchte trugen, lehren uns die Worte des einen der Prinzen, des Landgrafen Carl, der in seinen Memoiren (Ausg. v. Bernhardi p. 2) schreibt: »Unser Hofmeister Sévery, ein ziemlich junger Mann, welcher sehr freisinnige Ideen hatte, sagte uns oft, wenn er hochfahrende Ideen bei uns bemerkte: 'Bildet Euch nichts darauf ein, dass Ihr Prinzen seid, denkt daran, dass Ihr aus demselben Stoffe bereitet seid, wie die übrigen Menschen und dass nur das Verdienst den Werth des Menschen bestimmt.' Niemand war mehr von dieser Wahrheit überzeugt, als ich. Der 'deutsche Michel', die Etikette, die Eitelkeit des Geburtsranges waren mir immer lächerliche Dinge.«

Mit einigem Kopfschütteln, besonders wenn man von der Betrachtung der eben besprochenen liberalen Anschauung kommt, wird man vielleicht den Artikel 10 lesen. Er scheint in so vornehmer Umgebung fast ein Fremdling. Wir sind gewohnt, und nicht mit Unrecht, die gegenseitige Erziehung der Kinder untereinander, ziemlich hoch anzuschlagen; denn diese Art Erziehung ist gerade diejenige, unter der wir unser Lebenlang stehen, wenn wir längst allen Lehrern und Gouverneuren entwachsen sind: »Nicht einsam bleibst Du, bildest Dich gesellig Und handelst wohl so wie ein andrer handelt.« Die Fürsten unserer Zeit, welche ihre Söhne auf öffentliche Schulen schicken, denken ebenso, und die Meinung jenes aufgeklärten Zeitalters vermeint

¹⁾ Bei *J. B. Meyer*, Friedr. d. Grossen pädag. Schriften und Aeusserungen p. 192.

man doch in den Worten des Mannes zu hören, nach welchem es genannt wird: Friedrich der Grosse schreibt: »In seinen Erholungsstunden kann er, wenn er es wünscht, ohne Schaden Kinder seines Alters sehen.« Und an anderer Stelle: »Lassen Sie ihn ganz allein mit allen Menschen sprechen, damit er dreist wird. Was liegt daran, wenn er Unsinn schwatzt? Man weiss, dass er ein Kind ist.«

Des Landgrafen Wilhelm Meinung ist eben eine andere gewesen. Er dachte mehr an die Unarten, die Kinder von einander lernen, als an die erziehende Einwirkung gleichaltrigen Verkehrs. Ganz Unrecht hatte er darin schliesslich auch nicht, wie man Niemandem auseinanderzusetzen braucht. Da Kinder gern das ihnen Neue nachahmen, verfallen Fürstensöhne wohl noch leichter als andere darauf, die Unarten in Wort und That anzunehmen, die sie an anderen Kindern zuerst kennen lernen. Endlich wird die Bestimmung durch alles das gemildert, was der Landgraf über die Bekämpfung eines falschen Hochmuthes sagt. Lehrreich bleibt es, dass allerdings dem ältesten Prinzen ein äusserst starkes Standesbewusstsein lebenslänglich eigen gewesen ist, während wir andererseits des zweiten Prinzen spätere Denkweise soeben als eine sehr freiheitliche kennen lernten.

Man kann hier, wie so oft bei Betrachtung von Erziehungswerken, nicht umhin, an Friedrichs des Grossen Worte zu denken, welcher an den Major von Borcke schrieb: »Weder Sie noch irgend eine Macht der Erde können den Charakter eines Kindes ändern: alles was die Erziehung vermag, besteht darin, die Heftigkeit der Leidenschaften zu mässigen.« Letzteres ist in mancher Beziehung hier auch gelungen, bei dem einen Prinzen mehr, bei dem andern weniger. Den Hang zum leidenschaftlichen Aufbrausen, an dem

Prinz Wilhelm litt, die ebenfalls aus Leidenschaftlichkeit entspringende Flüchtigkeit seines jüngeren Bruders zu beseitigen, haben die vereinigten Anstrengungen der Mutter und der Erzieher vermocht. Sind sie auf dem soeben in Rede stehenden Punkte beim Prinz Wilhelm weniger glücklich gewesen, so wird sich die Schuld dafür wohl zum Theil daraus ableiten lassen, dass nach dem Willen des Grossvaters manches geschehen musste, was ein übermässiges Standesbewusstsein in dem Prinzen nährte.

Wie genau der alte Landgraf die Klippen kannte, an denen eine Prinzenerziehung vorbeigesteuert werden muss, lässt auch sein wiederholter Hinweis darauf erkennen, dass die Prinzen zum Handeln und Urtheilen und Wollen aus eigenem Antriebe anzuleiten seien. Es ist schon mehrfach ausgesprochen worden¹⁾, dass die grosse Gefahr jeder Prinzenerziehung die sei, dass die Zöglinge unselbstständig würden, und wie sie sich daran gewöhnen, den Lakaien für ihre äusserliche Ordnung sorgen zu lassen, so auch daran, den Erzieher für sich denken, ja sogar und vor Allem für sich wollen zu lassen. In der wohlgeordneten Erziehung hat alles seine Stunde und Jahreszeit, wird Alles in gehöriger Reihenfolge und entsprechendem Alter an sie herangebracht, dem eigenen Wunsche keine Möglichkeit gewährt, sich zu regen und zu Handlungen zu treiben. An den verschiedensten Stellen sucht die Instruktion dieser Gefahr zu begegnen, besonders bemerkenswerth ist hierfür Art. 8 mit seinen weisen Vorschriften, wie man versuchen soll, das eigene Urtheil der Prinzen über die mit ihnen in Berührung kommenden Personen vorsichtig zu erziehen. Der Landgraf oder Hein mochte

¹⁾ So z. B. in dem Artikel „Prinzenerziehung“ in Schmidt's Encyclopaedie der Erziehung.

bei Niederschrift dieser Worte besonders an die von Seiten der Katholiken drohenden Gefahren denken: was halfen alle äusseren, so zu sagen mechanischen Sicherheitsmassregeln, wenn die Prinzen nicht lernten, eines Tages selbst ihren Mann zu stehen! Charakter-schwäche und Hülfslosigkeit gegenüber jedem stärkeren Willen hatten ja vorzüglich ihren eigenen Vater dem Verführungen der Katholiken erliegen lassen.

Endlich mögen uns die drei ersten Artikel noch einen Augenblick beschäftigen. Gerade sie zeigen im Vergleich zu den um ein halbes Jahrhundert älteren preussischen Instruktionen den Fortschritt der Anschauungen in hellem Lichte.

Wie in den Instruktionen für die Erziehung Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. wird in der hessischen als Grund aller Erziehung die Religion gelegt und die Ausdrücke »wahre Gottesfurcht« (Förster I, S. 79) und »eine rechte Liebe und Furcht vor Gott« (ebenda S. 354) kehren auch in der letzteren wieder. Aber wie anders muthen die Worte des Landgrafen Wilhelm über die Andachtsübungen an, als das was Friedrich Wilhelm I. noch von seinem bereits 19^{1/2} jährigen Sohne in dem »Reglement, wie mein ältester Sohn Friedrich seine Studien zu Wusterhausen halten soll« (bei Förster I 357) verlangt. Am Sonntag musste Friedrich zunächst ein auswendiggelerntes vom Vater verfasstes Gebet und das Vaterunser sprechen, dann folgte in Gegenwart aller »Domestiquen« das »grosse Gebet« auf den Knien und ein Lied, etwa 20 Minuten lang. Fünfviertel Stunden wurden darauf dem Sonntags-evangelium und Katechismus gewidmet, alsdann die Kirche besucht und am Abend der Tag mit Gebet und Gesang geschlossen. Ein kleinere aber immer halbstündige Andacht war hier alltäglich angesetzt. Wie diese pietistischen Religionstübungen im Sinne der Zeit

auf Friedrich gewirkt haben, ist bekannt. Die Wirkungen spiegeln sich auch in der von ihm gegebenen Instruktion sowie in dem für den Herzog Karl Eugen von Württemberg verfassten Fürstenspiegel (J. B. Meyer S. 187), in denen die Religion nur noch in ihrer politischen Bedeutung erwähnt und gewerthet wird. Von beiden Extremen, in denen die Verschiedenheiten der Zeiten zum Ausdruck kommen, hält sich der hessische Entwurf gleich fern. Die Religionsübungen sollen aus innerer Neigung und eigenem Antrieb entspringen, und die auch von Friedrich dem Grossen im Gegensatz zu seinen Vorfahren empfohlene Toleranz wird von dem Landgrafen besonders in dem vierten Artikel auf die edelsten Grundlagen gestellt.

Dass der Religionsunterricht der hessischen Prinzen darauf hinstrebte, sie mit Anschauungen auszurüsten, die sie dem Zeitalter der Aufklärung volles Verständniss entgegenbringen liessen, sie aber doch vor dessen Abirrungen zu bewahren vermochten, das zeigen uns die ausführlichen Berichte ihres Informators Ledderhose. Wenn Friedrich der Grosse (Förster p. 191) schreibt: »Er muss die Sachen erst glauben, nachdem er sie geprüft hat«, so berichtet Ledderhose (unter dem 30. April 1759) »Wie sie überhaupt und besonders in der Religion nichts auf guten Glauben annehmen, sondern von Allem Erklärungen und Beweise fordern, die vorgebrachten Gründe prüfen etc.« Doch muss man eine andere Aeusserung seiner Berichte ergänzend hinzufügen, wo es heisst: »Ich habe es aber bei der natürlichen Erkenntniss Gottes und seiner Vollkommenheiten nicht bewenden lassen, sondern jedesmal zugleich angezeigt, was die Offenbarung der Christen hiervon lehrt, und wie dieselbe mit dem, was die Vernunft hierin sagt, vollkommen übereinstimmt«. Auch versichert er, er habe nach dem Wunsche des Grossvaters

seine Zöglinge bei dem Vergleiché der Religionen (angestellt, als Prinz Wilhelm im 16., Prinz Karl im 15. Lebensjahre stand) »auf alle Weise gegen den blinden Religionseifer zu wahren gesucht«. Die Erfolge dieses Unterrichtes blieben nicht aus. Schon im Kindheitsalter zeigten sie sich nach Ledderhose's Ausdruck »praktisch«, und wie es Prinz Karl einst gewagt vor dem über Religion spöttelnden Friedrich dem Grossen muthig seinen Gott zu bekennen, kann man nicht ohne-grosse Theilnahme in dessen Memoiren (S. 133) lesen. Nunmehr lassen wir die Instruktion folgen.

Guillaume par la grace de Dieu Landgrave de Hesse etc. etc.

Savoir faisons : que nous avons nommé notre Général Major Baron de Kayserlingck Gouverneur de nos trois chers Petits Fils les Princes Guillaume, Charles et Frédéric de Hesse, ce que faisons au moyen et en vertu des présentes en sorte et à cette fin qu'il nous sera attaché fidèlement, qu'il détournera tout dommage et préjudice de notre personne et de notre maison et en procurera le bien et l'avantage; qu'en particulier il se chargera de l'éducation ultérieure de nos chers Petits Fils surnommés et y vaquera avec soin de son meilleur sçu et connaissance et de la manière qu'il pourra en rendre compte un jour devant Dieu, devant nous et devant les dits Princes mêmes. Or

1.

La vraie connaissance et la crainte de Dieu dans le même temps qu'elle ouvre à l'homme le chemin pour entrer dans sa sainte communion en Jesus-Christ, enseignent aussi, impriment efficacement et opèrent en lui la faculté de remplir les devoirs que l'Etat et la condition d'un chacun lui impose dans ce monde: le succès

de toutes les entreprises et actions des humains dépendent uniquement de la direction et bénédiction de ce Père Eternel, Source de tous les Biens, et aucun mortel ne pouvant manquer sa félicité dans cette vie et dans celle à venir sous Sa protection et Sa grace, ni parvenir à aucune félicité sans icelles: le Gouverneur fera son premier point et sa plus soigneuse et continuelle application d'inspirer à nos Petit Fils autant par lui-même que par le Sous-Gouverneur et les Informateurs placés sous sa direction, une crainte de Dieu vraie et sincère, l'amour pour Sa parole et Ses commandements, la haine pour le vice et pour les actions et inclinations contraires à Sa volonté. Il travaillera à ce but et y fera travailler par des instructions et exhortations salutaires non seulement, mais aussi par le modèle et l'exemple que nous comptons qu'ils trouveront en lui et dans les autres personnes susdites placées après lui.

2.

Les dits Informateurs, Conseiller Ledderhose et Causid, se trouvant munis d'une instruction particulière ¹⁾ comment ils doivent s'y prendre pour enseigner à nos Petits Fils les dogmes et préceptes de la religion réformée; le Gouverneur aura l'oeil qu'ils s'y conforment duement, principalement qu'ils accoutument les princes à la prière, de façon toutefois qu'à celle occasion si bien qu'en tous les exercices de piété, il soit usé d'une modération juste et chrétienne, afin qu'ils y soient engagés autant que possible, d'inclination et de propre mouvement et empêchés de toutes les façons qu'il ne s'attachent pas à l'oeuvre extérieure, ni ne prennent le préjugé comme si celui-ci pourrait être agréable à Dieu et propre au but auquel ces exercices sont destinés.

¹⁾ In den vorhandenen Akten befinden sich diese Instructionen leider nicht.

3.

Avec cette instruction de leur devoir envers Dieu on combinera ceux qu'un chacun généralement et eux mes Petits Fils dans l'état où Dieu les a placés portent en particulier envers eux mêmes, leur prochain et surtout envers leurs parens à qui ils sont redevables de leur vie, éducation et de tant de tendres soins et sollicitudes pour leur bien temporel et éternel. En conséquence le Gouverneur employera toute son attention, afin que, suivant toutes ces relations fondées dans les lois divines et humaines, ils soient instruits et accoutumés à temps à une conduite et des sentiments innocents, décents et vertueux et détournés au contraire de toutes actions mauvaises et déréglées.

4.

Le funeste parti où notre fils leur père s'est précipité en embrassant la religion romaine leur étant assez connu, on leur fera regarder cette démarche à l'égard de leur père pour un malheur tel qu'il est effectivement et dont ce dernier mérite leur compassion la plus douloureuse ainsi que la nôtre et celle de tout le pays. Mais on leur imprimera, que hormis ce qui est relatif à ce fatal aveuglement, ils ne lui doivent pas moins tout le respect et obéissance comme à leur père. Que leur conscience les oblige de le recommander d'autant plus souvent à Dieu dans leurs prières et d'implorer avec d'autant plus de ferveur de l'Être Suprême de ne point retirer de dessus d'eux sa grace et sa lumière, mais de les fortifier et diriger de plus en plus par son St. Esprit afin de Lui demeurer attachés et à sa vérité fidèlement de coeur et d'âme. Nous ne voulons pas aussi qu'il leur soit parlé à tout propos et trop fréquemment, à des occasions la plus part nullement convenables, de cette religion soit disant catholique, moins

encore que ses erreurs soient reprises légèrement et tournées en ridicule. Mais lorsqu'il en sera question, **soit** dans les heures de leur instruction ou autrement, **on** leur montrera d'une manière sérieuse, solide et convainquante avec la modération chrétienne convenable **au** sujet, l'absurdité des dogmes et des cérémonies de l'église romaine et leur contrarité avec le St. Evangile, **les** vérités y révélées et avec le but d'icelles.

5.

On ne souffrira absolument en presence de nos petits fils aucun propos ou expressions sales, lubriques et indécentes, de jurements et pareils discours lesquels, s'il ne font pas d'abord sur eux une impression vicieuse, leur inspirent au moins une légèreté nuisible. On ne leur permettra non plus aucune familiarité avec les officiers de leur chambre, les domestiques et autres gens de cette sorte. Surtout le Gouverneur y veillera avec rigueur que ceux-ci ne s'enhardissent de les exciter par des propos libertins et indécents ou par de mauvais exemples, beaucoup moins de leur fournir secrètement les occasions ou les moyens de faire le mal. Et quoique

6.

Cet article, savoir ce qui concerne la conduite de nos Petits Fils à une vie sage et chrétienne et à un comportement décent, soit d'une telle étendue et exige de tous ceux qui ont part à leur inspection et instruction, une application tellement modifiée et différente, suivant la diversité du caractère et des inclinations de chacun de ces princes en particulier, qu'à peine est-il possible d'en toucher les idées et règles les plus générales dans une pareille instruction, tant s'en faut qu'on puisse en entreprendre le détail dans la multiplicité des cas et des vues particulières qui se

présentent dans l'exécution, nous trouvons cependant nécessaire d'inculquer que, comme on travaille envain à la culture de l'esprit et du coeur des jeunes gens et n'opérera jamais rien de solide et de constant à moins que ceux qui sont préposés à les conduire et diriger ne commencent pas gagner leur amitié et confiance, c'est sur ce fondement que le Gouverneur doit bâtir, user envers nos fils de douceur et d'humanité mais sans flatterie (que nous n'avons nul lieu d'appréhender de sa part) d'approfondir en ami leurs penchants et inclinations, s'il en découvre de mauvaises, y obvier avec modération et prudence et leur prêter les moyens de se corriger eux-mêmes par leurs propres réflexions et par le motif d'une ambition bien ordonnée, et si enfin il se voit dans le cas d'employer l'autorité pour les obliger de résister à leurs passions, il évitera d'en faire éclater de sa part ou de se laisser emporter à l'indignation. Il mettra plutôt en pareille occasion toute son application à leur faire sentir et se convaincre par eux-mêmes du tort qu'ils ont, et de la précipitation où ils ont donné et que ce n'est que leur bien qu'on se propose dans les corrections et exhortations qu'on leur fait.

7.

Or, comme relativement à tous ces différents objets il importe entièrement que toute sorte de personnes, quand même leur état ou leur naissance les y qualifie d'ailleurs, ne soient admis indifféremment à la conversation surtout fréquente des princes mais qu'on en fasse un choix raisonnable et prudent, le gouverneur en empêchera en premier lieu les catholiques, puis toutes les personnes inconnues ou suspectes, de même qui sont adonnées au libertinage, qui en matière de la religion ou morale passent pour avoir des principes pernicieux,

des gens mal élevés ou de mauvais caractère et même ceux qui, sous l'ombre d'égayer et d'amuser, séduisent nos Petits Fils à la disposition et à une légèreté de sentiments nuisible. Il tachera de même de leur couper l'accès auprès d'eux autant que cela se peut sans trop d'inconvénient. En échange il choisira pour leur conversation des gens d'esprit solide, de probité et de bien, d'une bonne conduite et décente dont la compagnie peut leur servir d'exemple et d'une instruction utile. En même temps il tachera par une direction opportune et convenable de leur apprendre à connaître et à découvrir par eux-mêmes, à mesure que leurs facultés le permettent, le caractère et les sentimens de ceux qui les fréquentent, à discerner le vrai mérite et à l'honorer et par là de se tenir en garde contre ces apparences ? ? ? ¹⁾ sur lesquelles le jugement de jeunes personnes est si sujet à se précipiter.

8.

Avant toutes choses le Gouverneur aura soin de les prémunir fortement contre ceux qui les flattent pour les prérogatives de leur naissance ou de leurs qualités ainsi qu'en excusant et déguisant leurs défauts. Il leur découvrira soigneusement les vues intéressées et pernicieuses qui font agir cette indigne espèce d'hommes: Que loin de vouloir et de chercher leur bien, ils n'ont en vue que soi-même, afin de les bien convaincre que de pareils adulateurs ne tachent qu'à abuser de leur faiblesse et que, leur but atteint, ils les méprisent dans le coeur et même les rendent encore méprisables auprès d'autres ou que d'un esprit faible et d'un coeur imbécile il n'y a de preuve plus dardée que quand une personne se laisse entraîner à vouloir suppléer au défaut de ses

¹⁾ Unleserliches zu apparences gehöriges Adjectiv.

mentes (? ?) par le faux applaudissement d'indignes flatteurs comme tels à tout le monde hormis à lui seul, pour ne rien dire du préjudice extrême et inévitable qui en résulte encore à la visée du public, quand un prince par la faiblesse de son jugement ou par l'aveuglement d'un vil amour-propre confie ensuite sa gloire et ses intérêts entre des mains si infidèles et indignes.

9.

Pour le même effet et afin que nos fils (sic), en se laissant éblouir par les prérogatives que Dieu a attaché à leur naissance, ne marquent point les qualités et les mérites réels, dont l'acquit seul peut les faire aimer, estimer et honorer dans ce monde par les gens de bien et de jugement et nommément par leurs propres serviteurs et sujets, nous voulons qu'on écarte d'eux ce qui pourrait contribuer à attacher leur imagination et à leur faire chercher leur gloire dans les prérogatives de leur état et naissance, et qu'il ne leur soit point marqué de déférence extraordinaire en cet égard, mais qu'ils ne reçoivent et n'acceptent d'autres démonstrations d'égards et de politesse que ceux qu'il leur appartient réciproquement de rendre également aux personnes de qualité et qu'au contraire on tache de leur imprimer à toute occasion que Dieu en leur imposant par leur naissance distinguée et illustre plus de devoirs qu'à d'autres, leur a prêté aussi, suivant sa sagesse et clémence, plus de moyens et de facilité pour se mettre en état de les remplir, de se gouverner conformément aux préminences de leur naissance et à la gloire de leur maison, d'opérer d'autant plus de bien pour eux-mêmes et pour leur prochain et employer ainsi avec gratitude envers leur père et créateur ces avantages de la fortune à leur vrai bien et bonheur dans cette vie et à leur félicité éternelle; avec quoi il sera

nécessaire de les convaincre aussi que ce n'est pas leur état mais la sagesse de leur conduite seule qui pourra leur mériter l'attention, l'estime et les graces de S. M. Danoise et de cette cour, sans quoi tout ce qu'on saura leur témoigner et telles que soient les attentions qu'on y aura pour eux, ne les en excusera nullement.

10.

Comme il ne profite jamais aux jeunes gens, si leur fréquentation est avec leurs pareils du même âge qui ont encore besoin de la même inspection, cette fréquentation sera évitée autant qu'il se peut, et lorsque la bienséance exigera l'admission des enfants des Ministres, Généraux et autres personnes de qualité on n'y permettra au moins aucune familiarité, qui demeure également prohibée entièrement avec toutes les autres personnes qui auront de la fréquentation auprès des princes, comme qui ne produit jamais rien de bon et n'engendre que du dégoût et du mépris entre les personnes mêmes et bien d'autres inconvénients.

Pour le prince héréditaire de Danemark et les autres princes royaux qu'ils auront l'avantage de fréquenter, nos petits fils doivent être instruits de leur marquer constamment le respect et la déférence qu'ils leur doivent.

11.

Nos petits fils ne seront jamais abandonnés à eux seuls. Hors des heures des instructions qu'ils reçoivent de leurs informateurs un d'iceux assistera toujours aux leçons des autres maîtres et pendant les exercices si bien qu'en tout autre temps le Gouverneur ou Sous-Gouverneur les accompagnera constamment et si l'un et l'autre de ces derniers dût se trouver empêché absolument, ils auront au moins un des informateurs auprès d'eux.

12.

Ayant été prescrit et ordonné ci dessus quelles personnes doivent être admises auprès de nos petits fils et choisies pour leur conversation, nous désirons en outre que le Gouverneur s'attache à accoutumer ses élèves d'entretenir ceux qui les fréquentent ou qu'ils soient ailleurs sans embarras ni timidité mais aussi sans étourderie, modestement, d'une manière aisée mais civile, en quoi l'exemple du Gouverneur ou Sous-Gouverneur, s'ils se trouvent présents, devra les diriger principalement, mais à quel effet il contribuera en même temps s'ils ont le soin requis de les informer préalablement du caractère et de la situation des personnes qu'ils verront pour la première fois, afin qu'il sachent le pied sur lequel il convient de se conduire envers un chacun et ce qui peut fournir les matières convenables pour l'entretien avec eux. D'ailleurs

13.

Nos petits fils seront accoutumés et exhortés d'avoir de bonnes manières, de douceur et de l'humanité envers tous les gens d'une espèce inférieure, leurs serviteurs et domestiques et généralement envers un chacun et d'être charitable envers les pauvres. On ne leur pardonnera pas surtout d'abuser jamais de la supériorité que leur état leur donne pour l'offense ou l'humiliation de qui que ce soit. On leur représentera et peindra tout ce qui tient d'une pareille conduite telle qu'elle l'est en effet comme le plus bas de tous les vices et le plus indigne de tous les caractères et quoique

14.

Il s'entende sans dire que la propreté du corps et de l'habillement fait une partie essentielle (?) d'une éducation raisonnable et de ce bon ordre et réglé qui fa-

cilite toutes les occupations de l'homme, cette propriété appartenant d'autant plus et de toutes les façons à de jeunes gens d'une illustre naissance, le Gouverneur aura attention d'y accoutumer et d'y entretenir ses élèves de ne permettre à eux ni aux gens qui ont soin de leurs habits aucune négligence, et aura l'oeil qu'il n'y ait point de fautes à cet égard.

15.

Le Gouverneur aura pareillement son attention afin que la santé de nos petits fils ne souffre point du tout par quelque excès soit dans le régime pour leur nourriture soit dans leurs exercices. Toutefois nous ne voulons pas non plus que cette précaution soit poussée au delà de ses justes bornes et qu'ils soient entretenus trop délicatement et beaucoup moins accoutumés sans nécessité au médecines. Si cependant quelque attaque survient à l'un ou à l'autre de façon que pour en prévenir les suites le conseil d'un médecin paraisse devenir salutaire, le Gouverneur saura lui même à quoi alors les circonstances et son devoir l'obligent.

16.

Le ménage des princes nos petits fils et tout ce qui y appartient, dépend uniquement du Gouverneur et celui-ci emploiera pour en tenir les comptes le maître d'hôtel Koch. Mais quant à l'inspection sur les Informateurs, les officiers de la chambre et domestiques nous en remettons le soin au Gouverneur et au Sous-Gouverneur en commun de façon toutefois que ce dernier n'agira que sous le premier et n'y fera rien sans le seu et l'approbation de l'autre. D'ailleurs ils se prêteront les mains l'un à l'autre pour entretenir un chacun des officiers subordonnés dans les devoirs respectifs de leur fonction pour prévenir tout désordre

et négligence de leur part et pour y remédier si besoin en est.

17.

Nous enjoignons au Gouverneur sur son serment et sur sa conscience, à charge de nous en rendre compte, sous notre disgrâce la plus griève, de ne jamais mener nos trois petits fils ou tel qui ce soit d'entre eux ni permettre qu'ils soient menés ou qu'ils se rendent hors du royaume de Danemark sans nos ordres spéciaux et en même temps sans la connaissance et l'agrément de Sa Majesté Danoise, mais d'avoir constamment à toute occasion et en tout temps l'attention la plus soignée et continuelle à tel dessin, séduction ou machination qui, quoique contre notre attente, pourrait être formée à pareille fin, et sur le moindre soupçon qu'il en prendrait de dénoncer et rapporter incessamment et d'y attendre les ordres convenables; et comme

18.

Lui, le Baron de Kayserlingk est informé suffisamment qu'en envoyant nos petits fils s'établir à Copenhague notre but principal a été de les mettre par là à l'abri de toutes les tentations et séductions publiques et secrètes qu'on n'a que trop lieu d'appréhender de la part des catholiques; nous lui faisons savoir en outre que notre fils le Prince Héritaire sur son changement de religion ayant donné les Reversales connues en date du 28. d'octobre 1754 en vertu desquelles il nous remet purement et sans restriction toutes les mesures que nous jugerons à propos de prendre dès à présent et pour les cas à venir pour l'éducation de ses fils, nos petits fils dans la religion évangélique réformée; nous avons au moyen d'un testament muni de toutes les légalités requises, et déposé en des endroits suffisamment surs, disposé en telle façon au cas de

notre décès par rapport à l'éducation ultérieure de nos trois chers petits fils qu'à l'entière exclusion de notre fils susdit, tout le soin et tous les arrangements pour cet objet sont remis et dépendront dorénavant de Ses Majestés les rois de la Grande-Bretagne et de Danemark et de Son Altesse Royale Madame la Princesse notre belle-fille, de sorte qu'au cas qu'il plaise à Dieu de nous retirer de ce monde le susdit Gouverneur Baron de Kayserlingk aura à s'adresser uniquement et à l'exclusion de tout autre aux deux rois susmentionnés et à sadite Altesse Royale ou à leur défaut à ceux que notre testament et les codicilles y ajoutés lui indiqueront ultérieurement, par conséquent de prendre d'eux seuls les ordres et instructions nécessaires et d'y obéir en tout ce qui peut regarder sa fonction portant l'éducation de nos petits fils ou tels autres événements ou circonstances y relatives en façon quelconque.

19.

Afin de couper aussi aux catholiques et à ceux dont ils pourraient se servir pour leurs vues pernicieuses toute occasion de faire par correspondance quelques ouvertures (?) ou insinuations nuisibles à nos petits fils, nous voulons que le Gouverneur ait sous main et sans rien faire apercevoir, l'oeil quelles lettres, de la part de qui et par quel moyen leur parviennent et à qui ils en adressent? et s'il prend de là quelque soupçon il tachera premièrement de se mettre mieux au fait avec prudence et sans donner de l'ombrage ou de déplaisir à ses élèves. Puis, s'il découvre effectivement quelques machinations ou trame surpâté, surtout si on voulût lui en faire mystère, il employera toutes les voies propres à approfondir la chose et nous en rendra compte sans aucun délai.

20.

Nous ne saurions de plus nous empêcher d'avertir le Baron de Kayserlingk que, vu l'alliance arrêtée entre Son Altesse Royale la princesse Caroline de Danemark et l'aîné de nos petits fils, il tache de faire en sorte qu'il ne s'établisse point de familiarité entre eux lorsqu'ils se trouveront ensemble, mais d'engager le dernier à témoigner toujours le respect et l'attention dues à la Princesse et d'avoir pour elle toute la politesse qu'il doit se faire honneur de lui marquer. Nous désirons aussi que le Gouverneur fasse son objet de lui faire remarquer dans les occasions convenables les bonnes qualités de la Princesse et de lui faire sentir les avantages qu'il retirera de cette alliance à fin de l'exhorter par là à s'étudier d'autant plus de mériter les graces du Roi et l'estime et l'amitié de la princesse par ses attentions et sa bonne conduite.

21.

Le Gouverneur ou en cas que lui fût empêché pour cause de maladie ou autrement, le Sous-Gouverneur nous fera à chaque ordinaire de même qu'à Madame la Princesse notre Belle-Fille sa relation sur l'état de santé des Princes nos petits fils, de leur conduite et de ce qu'il se passera relativement à leur égard.

22.

Dans les cas qui ne sauraient être prévus ni déterminés par consequent dans ces instructions, et où il s'agit cependant de l'intérêt et de l'honneur de nos chers petits fils ou des nôtres, il rendra compte et prendra nos ordres. Si toutefois le temps ne permet pas ce délai et qu'il se trouve obligé de prendre un parti sans pouvoir attendre nos volontés, il se déter-

minera selon son meilleur sceu, délibération dextérité et conscience. Au reste

23.

Il gardera sa vie durant, soit pendant sa présente fonction ou après l'avoir quittée, un entier et religieux secret tant sur le contenu des présentes instructions que de toute autre chose qu'il apprendra pendant sa présente fonction et qu'il importera à nous et à notre maison et en particulier à nos petits fils qu'il soit ignoré; de quoi il a donné sa foi, prêté un serment formel et exhibé en conséquence le revers accoutumé en pareil cas.

(A raison de quoi)

En foi de quoi nous avons signé la présente et y avons fait apposer le sceau de nos armes.

Fait à Cassel le 15 d'avril 1757.

Guillaume.

Uebersetzung der voranstehenden Instruktion.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Landgraf von Hessen u. s. w. u. s. w.

Geben zu wissen: dass wir unseren Generalmajor Baron von Kayserlingk ernannt haben zum Erzieher unserer drei lieben Enkel der Prinzen Wilhelm, Carl und Friedrich von Hessen, was wir vermittelst und kraft des Vorliegenden thun in der Absicht und dem Willen, dass er uns treu ergeben sei, dass er jeden Schaden und Nachtheil von unserer Person und unserem Hause abwende und dessen Wohl und Vortheil in Obacht nehme; dass er im Besondern sich mit der äusseren Erziehung unserer lieben obengenannten Enkel befassen und derselben nach bestem Wissen und Gewissen obliegen soll, sodass er eines Tages davon Rechenschaft

ablegen kann vor Gott, vor uns und den genannten Prinzen selbst. Da nun

1.

Die wahre Erkenntniß und Furcht Gottes wie sie gleichzeitig dem Menschen den Weg eröffnen, um zu Seiner heiligen Gemeinschaft in Jesu Christo zu gelangen, auch lehren, wirksam einprägen und herstellen in ihm die Fähigkeit, die Pflichten zu erfüllen, welche der Staat und die besondere Lebensstellung einem jeden in dieser Welt auferlegen: da ferner der Erfolg aller Untersuchungen und Handlungen der Menschen einzig von der Leitung und dem Segen des ewigen Vaters, der Quelle alles Guten, abhängt, und da kein Sterblicher seine Seeligkeit in diesem und dem künftigen Leben in Seinem Schutz und Seiner Gnade verlieren kann, noch ohne dieselben zu irgend einem Glück gelangen kann: so soll der Erzieher es zu seinem ersten Augenmerk und seinem sorgfältigsten und ununterbrochenen Bemühen machen, unsern Enkeln sowohl durch ihn selbst als durch den zweiten Erzieher und die ihm unterstellten Lehrer eine wahre und aufrichtige Gottesfurcht einzufößen, die Liebe zu Seinem Wort und Seinen Geboten, den Hass gegen das Laster und gegen die Seinem Willen widersprechenden Handlungen und Neigungen. Diesem Ziele soll er nachstreben und nachstreben lassen nicht allein durch heilsame Unterweisungen, sondern auch durch das Muster und Beispiel, das sie, wie wir erwarten, in ihm und den andern ihm zur Seite gestellten Personen finden werden.

2.

Die genannten Lehrer, der Rath Ledderhose und Causid, haben eine besondere Instruktion in den Händen, in welcher Weise sie unsere Enkel die Dogmen und

Vorschriften der reformirten Religion lehren sollen; der Erzieher soll darüber wachen, dass sie dem pflichtschuldig nachkommen, besonders dass sie die Prinzen an das Gebet gewöhnen, dergestalt jedoch, dass bei dieser Gelegenheit sowohl wie bei allen Frömmigkeitsübungen eine richtige und christliche Mässigung angewendet wird, damit sie dazu so viel wie möglich aus eigener Neigung und Antrieb hingeleitet werden und auf alle Weise verhindert werden, dass sie sich nicht an die äusserliche Werkthätigkeit anklammern und nicht dem Irrthum verfallen, als könne diese Gott wohlgefällig und geeignet sein zur Erlangung des Zweckes, dem diese Uebungen bestimmt sind.

3.

Mit dieser Unterweisung in ihrer Pflicht gegen Gott wird man eine Unterweisung in denjenigen Pflichten verbinden, welche jeder Mensch ohne Ausnahme und meine Enkel in der Stellung, in die Gott sie gesetzt hat, zu erfüllen haben gegen sich selbst, gegen ihren Nächsten und besonders gegen ihre Eltern, denen sie Dank schuldig sind für Leben, Erziehung und die liebevollen Sorgen und Bemühungen um ihr zeitliches und ewiges Wohl. Darum soll der Erzieher alle Sorge tragen, dass, entsprechend allen diesen in den göttlichen und menschlichen Satzungen begründeten Beziehungen, sie unterwiesen werden und gewöhnt werden bei Zeiten an ein vorwurffreies, geziemendes und tugendhaftes Benehmen und Empfinden und abgewendet werden von allen schlechten und ungehörigen Handlungen.

4.

Der verhängnisvolle Schritt, den unser Sohn, ihr Vater, übereilt gethan hat, indem er zur römischen Religion übertrat, ist ihnen hinreichend bekannt. Doch

wird man ihnen diesen Schritt hinsichtlich ihres Vaters darstellen als ein Unglück, wie er das auch wirklich ist, und um dessen willen der Letztere ihr schmerzliches Mitgefühl ebenso wie das unserige und das des ganzen Landes verdient. Aber man soll ihnen einprägen, dass abgesehen von dem, was auf diese verhängnissvolle Verblendung Bezug hat, sie ihm um nichts weniger Achtung und Gehorsam als ihrem Vater schulden. Ihr Gewissen möge sie veranlassen, ihn um so öfter Gott in ihren Gebeten zu empfehlen und den Ewigen mit um so heisserer Inbrunst anzuflehen, Seine Gnade und Sein Licht ihnen nicht zu entziehen, sondern sie zu stärken und zu leiten mehr und mehr durch Seinen heiligen Geist, um ihm und seiner Wahrheit treu mit ganzer Seele zugethan zu bleiben. Auch wollen wir nicht, dass man ihnen bei jedem Anlass und zu häufig, bei meist keineswegs passenden Gelegenheiten von dieser sogenannten katholischen Religion spricht, noch weniger aber, dass ihre Irrthümer leicht genommen und lächerlich gemacht werden. Sondern wenn die Rede davon sein wird, sei es in ihren Unterrichtsstunden oder sonst, soll man ihnen in ernsthafter, zuverlässiger und überzeugender Weise mit der dem Gegenstand entsprechenden christlichen Mässigung, die innere Unhaltbarkeit der Dogmen und der Ceremonien der römischen Kirche zeigen sowie deren Widerspruch mit dem heiligen Evangelium, den darin offenbarten Wahrheiten und dem Zweck derselben.

5.

Man soll in Gegenwart unserer Enkel durchaus keine schmutzigen, schlüpfrigen und ungehörigen Redensarten und Ausdrücke dulden, noch Flüche und ähnliche Äusserungen, welche, wenn sie nicht sofort einen verderblichen Einfluss auf sie üben, ihnen wenigstens eine

schädliche Leichtfertigkeit einflößen. Man soll ihnen ausserdem keine Vertraulichkeiten mit den Kammerlakaien, Dienern und andern Leuten dieser Art gestatten. Besonders der erste Erzieher wird mit Strenge darüber wachen, dass diese es nicht wagen, meine Enkel durch gemeine und unanständige Redensarten oder schlechte Beispiele zu verleiten, noch viel weniger ihnen heimlich die Gelegenheiten oder die Mittel Böses zu thun liefern. Und obgleich

6.

dieser Artikel, d. h. was die Anleitung unserer Enkel zu einem weisen und christlichen Leben und einem anständigen Betragen anbelangt, von einer solchen Ausdehnung ist und von allen denjenigen, die mit ihrer Erziehung und ihrem Unterricht zu thun haben, eine derartig den Umständen angemessene und angepasste Anwendung verlangt, entsprechend der Verschiedenheit des Charakters und der Neigungen eines jeden Prinzen im Besonderen, dass es kaum möglich ist, die Grundgedanken und allgemeinsten Vorschriften in einer solchen Instruktion auch nur zu berühren, und obgleich noch viel mehr daran fehlt, dass man die Einzelheiten in der Mannigfaltigkeit der Fälle aus besonderen Rücksichten, die bei der Ausführung auftreten werden, schildern kann, so halten wir es doch für nothwendig einzuprägen, dass, da man vergeblich an der Pflege von Geist und Herz junger Leute arbeitet und niemals etwas festes und beständiges erreichen wird, wenn die mit ihrer Führung und Leitung Betrauten nicht damit beginnen, ihre Freundschaft und ihr Vertrauen zu gewinnen; so soll der Erzieher auf dieser Grundlage bauen, Sanftmuth und Milde gegen unsere Enkel anwenden doch ohne Schmeichelei (die wir auch keinen Grund haben von seiner Seite zu befürchten), soll er

als Freund ihre Neigungen und Vorlieben vertiefen, wenn er üble entdeckt, ihnen mit Mässigung und Umsicht entgegentreten und ihnen die Mittel geben sich selbst zu verbessern durch ihr eigenes Nachdenken und durch den Trieb seines wohlgeordneten Ehrgeizes, und wenn er sich in der Lage sieht, Strenge anwenden zu müssen um sie zum Widerstand gegen ihre Leidenschaften anzufeuern, soll er es vermeiden seinerseits Leidenschaftlichkeit zu zeigen oder sich zu heftigem Unwillen hinreissen zu lassen. Er soll vielmehr bei solcher Gelegenheit seinen ganzen Eifer darauf richten, ihnen ihr Unrecht zum Verständniss zu bringen und sie durch sich selbst davon zu überzeugen, ebenso von der Uebereilung, die sie sich haben zu Schulden kommen lassen, sowie davon, dass man mit allen Strafen und Ermahnungen nur ihr Bestes im Auge hat.

7.

Da nun ferner bezüglich all dieser verschiedenen Gegenstände es ganz und gar darauf ankommt, dass alle Arten von Personen, auch wenn ihre Stellung oder Geburt sie sonst dazu befähigt, nicht unterschiedslos zum Gespräch, besonders einem häufigen, mit den Prinzen zugelassen werden, sondern dass man unter ihnen eine vernünftige und kluge Auswahl trifft, so soll der Erzieher von einem solchen Verkehr ausschliessen in erster Linie die Katholiken, dann alle unbekannt und verdächtigen Personen, ebenso diejenigen, die einen leichtsinnigen Lebenswandel führen, die hinsichtlich der Religion und der Sitte im Rufe verderblicher Grundsätze stehen, ungebildete Leute oder Leute von schlechtem Charakter und selbst diejenigen, die unter dem Scheine, belustigen und zerstreuen zu wollen, unsere Enkel zu schädlichen Neigungen und einer schädlichen Leichtfertigkeit im Empfinden verführen.

Er soll sogleich versuchen, ihnen den Zutritt zu denselben so viel wie das möglich ist und ohne zuviel Anstoss zu geben, abzuschneiden. Dagegen soll er zu ihrer Unterhaltung Männer auswählen von zuverlässiger Gesinnung, Rechtschaffenheit und Ehre, von einem guten und wohlgeziemenden Betragen, deren Gesellschaft ihnen zum Muster und zu nützlicher Belehrung dienen kann. Gleichzeitig soll er durch eine entsprechende und zweckmässige Anleitung sich bemühen, sie zu lehren, selbstständig in der Masse, wie ihre Fähigkeiten das erlauben, den Charakter und die Gesinnung derjenigen, die ihren Umgang bilden, zu erkennen und zu durchschauen, das wahre Verdienst zu unterscheiden und es zu ehren und dadurch sich gegen jene täuschenden Äusserlichkeiten zu schützen, auf denen so oft das voreilige Urtheil junger Leute beruht.

8.

Vor allen Dingen soll der Erzieher Sorge tragen, sie kräftig gegen diejenigen zu sichern, die ihnen wegen der Vorrechte ihrer Geburt oder ihrer äusseren Eigenschaften, ebenso durch Entschuldigung oder Vertuschung ihrer Fehler schmeicheln. Er soll ihnen sorgfältig die selbstsüchtigen und verderblichen Rücksichten enthüllen, welche diese unwürdige Gattung von Menschen zu ihrer Handlungsweise bestimmen: dass sie, weit entfernt ihr Bestes zu wollen, nur sich selbst im Auge haben, um sie wohl zu überzeugen, dass dergleichen Schmeichler nur ihre Schwäche zu missbrauchen suchen und dass jene, wenn ihr Zweck erreicht ist, sie in ihrem Herzen verachten und noch vor anderen verächtlich machen, oder, dass es von einem schwachen Geist und einem thörichten Herzen keinen völligeren Beweis giebt, als wenn eine Person sich verleiten lässt, den Mangel ihrer Gaben durch den falschen Beifall von unwürdigen

Schmeichlern ersetzen zu wollen, von Schmeichlern, die jedermann ausser ihr selbst als solche bekannt sind, gar nicht zu reden von dem ausserordentlichen und unvermeidlichen Schaden, der gegenüber dem Publikum daraus entsteht, wenn ein Fürst durch Urtheilsschwäche oder die Verblendung einer niedrigen Selbstgefälligkeit seinen Ruf und seine Interessen den Händen Ungetreuer und Unwürdigen überlässt.

9.

Zum gleichen Zweck und damit unsere Enkel sich nicht durch die Vorzüge blenden lassen, die Gott an ihre Geburt geknüpft hat und darum die Eigenschaften und wirklichen Verdienste zeigen, deren Besitz allein ihnen in dieser Welt Liebe, Achtung und Ehre bei den ehrenhaften und urtheilsfähigen Leuten und besonders bei ihren eigenen Dienern und Unterthanen verschaffen kann, wollen wir, dass man alles von ihnen fern halte, was dazu beitragen könnte, ihre Einbildungskraft in diesem Sinn zu fesseln und sie ihren Ruhm in den Vorrechten ihrer Stellung und ihrer Geburt suchen zu lassen, und wollen wir ferner, dass ihnen in dieser Hinsicht keine ausserordentliche Unterwürfigkeit gezeigt wird, sondern dass sie keine anderen Beweise von Rücksicht und Höflichkeit empfangen, als diejenigen, die sie gehörigerweise auch ihrerseits hochgestellten Personen erweisen müssen und dass man im Gegentheil ihnen bei jeder Gelegenheit einzuprägen sucht, dass Gott, indem er ihnen durch ihre hervorragende und glänzende Abstammung mehr Pflichten als andern auferlegt hat, ihnen zugleich gemäss seiner Weisheit und Güte mehr Mittel und grössere Leichtigkeit gewährt hat, um sich in den Stand zu setzen, denselben gerecht zu werden und sich entsprechend ihrer bevor-

zugten Geburt und dem Ruhme ihres Hauses zu führen, umsomehr Gutes für sich und ihren Nächsten zu thun, und so mit Dank gegen ihren Vater und Schöpfer diese Vorzüge des Schicksals zu ihrem wahren Glück und Wohlergehen in diesem Leben und zu ihrer ewigen Seeligkeit zu benutzen; womit man sie zugleich überzeugen muss, dass nicht ihre Stellung, sondern die Vernünftigkeit ihres Betragens allein die Aufmerksamkeit, Achtung und Gnade Seiner Dänischen Majestät und seines Hofes erwerben kann, ohne was alles, was man ihnen etwa erzeugen kann, wie auch immer die Aufmerksamkeiten sein mögen, die man für sie hat, sie von dieser Verpflichtung keineswegs entbinden kann.

10.

Da es für junge Leute nie nutzbringend ist, wenn sie mit gleichaltrigen Ihresgleichen verkehren, die noch derselben Aufsicht bedürfen, so soll dieser Verkehr nach Möglichkeit vermieden werden, und wenn die gesellschaftlichen Rücksichten die Zulassung der Kinder der Minister, Generäle und anderen hochgestellten Persönlichkeiten verlangen, wird man dabei wenigstens keine Familiaritäten zulassen, welche gleichfalls gegenüber allen anderen Personen verhindert werden müssen, die mit den Prinzen verkehren, indem dieselben niemals etwas Gutes erzeugen, sondern nur Geringschätzung und Missachtung zwischen den Persönlichkeiten selbst und sehr viel andere Unzuträglichkeiten hervorrufen.

Was den Kronprinzen von Dänemark anbelangt und die anderen königlichen Prinzen, mit denen sie Vorzug haben werden, zu verkehren, so müssen sie angehalten werden, ihnen beständig die schuldige Achtung und Ergebenheit zu bezeigen.

11.

Unsere Enkel sollen sich niemals allein überlassen werden. Ausserhalb der Unterrichtsstunden, die sie von ihren eigenen Lehrern empfangen, muss immer einer derselben den Stunden der anderen Lehrer beiwohnen und sowohl während der körperlichen Uebungen als auch zu jeder anderen Zeit soll sie der erste oder der zweite Erzieher beständig begleiten und wenn diese beide sich verhindert finden sollten, durchaus wenigstens einer ihrer Lehrer bei ihnen sein.

12.

Nachdem oben vorgeschrieben und angeordnet ist, welche Personen zu unsern Enkeln zugelassen und zu ihrer Unterhaltung ausgewählt werden dürfen, wünschen wir, dass der Erzieher sich bemüht, seine Zöglinge daran zu gewöhnen, die Personen, welche ihnen einen Besuch machen, oder die sie anderswo sehen, ohne Verlegenheit und Scheu zu unterhalten, aber auch ohne Zudringlichkeit, bescheiden, in einer leichten aber höflichen Weise, wobei das Beispiel des ersten oder des zweiten Erziehers, wenn sie dabei gegenwärtig sind, sie besonders anleiten muss, wozu aber gleichzeitig auch beitragen muss, wenn dieselben ausdrücklich dafür Sorge tragen, sie im Voraus über den Charakter und die Verhältnisse derjenigen Personen zu unterrichten, die sie zum ersten Mal sehen, damit sie wissen, auf welchen Fuss sie sich mit jedem zu stellen haben und was den passenden Stoff zu einer Unterhaltung mit ihnen liefern kann. Uebrigens

13.

sollen unsere Enkel gewöhnt und ermahnt werden sowohl gute Manieren, Milde und Freundlichkeit gegen alle Leute niederer Stellung zu zeigen, ihre Diener und

Domestiken, und allgemein gegen Jedermann, als auch wohlthätig gegen die Armen zu sein. Besonders soll man es ihnen niemals gestatten, die Ueberlegenheit zu missbrauchen, welche ihre Stellung ihnen giebt, um irgend Jemanden zu beleidigen oder zu erniedrigen. Man soll ihnen alles, was mit einem solchen Benehmen Verwandtschaft hat, als das darstellen, was es thatsächlich ist, nämlich als das niedrigste aller Laster und die unwürdigste aller Charaktereigenschaften. Und obgleich

14.

es sich von selbst versteht, dass die Sauberkeit an Körper und Kleidung einen wesentlichen Theil einer vernünftigen Erziehung und jener guten und geregelten Ordnung ausmacht, welche alle Beschäftigungen des Menschen erleichtert, und da diese Sauberkeit in noch höherem Grade und in jeder Weise jungen Leuten von vornehmer Geburt ansteht, soll der Erzieher darauf achten, seine Zöglinge daran zu gewöhnen und darin zu erhalten, weder ihnen noch den Leuten, die für ihre Kleidung zu sorgen haben, eine Nachlässigkeit durchgehen zu lassen, und soll ein Auge darauf haben, dass in dieser Hinsicht nichts versäumt wird.

15.

Der Erzieher soll seine Aufmerksamkeit gleichermassen darauf richten, dass die Gesundheit unserer Enkel in keiner Weise leidet durch irgend eine Ausschreitung, sei es in der Nahrung, sei es in den körperlichen Uebungen. Indessen wollen wir diese Vorsicht nicht über ihre richtigen Grenzen getrieben sehen, noch dass sie verzärtelt werden, noch weniger ohne Nöthigung an das Mediziniren gewöhnt werden. Wenn indessen einen oder den andern eine Krankheit befällt, dass, um Folgen vorzubeugen, Hinzuziehung ärztlichen

Rathes heilsam erscheint, so wird der Erzieher alsdann selbst wissen, wozu ihn die Bedingungen seiner Pflicht veranlassen müssen.

16.

Der Haushalt der Prinzen unserer Enkel und alles, was dahin gehört, hängt einzig von dem Erzieher ab und dieser wird sich, um die Rechnungen derselben zu führen, der Hülfe des Hausmeisters Koch bedienen. Was aber die Aufsicht über die Lehrer, die Kammerlakaien und Dienstboten betrifft, so übertragen wir die Sorge dafür dem ersten und zweiten Erzieher gemeinsam, jedoch so, dass der letztere unter dem ersteren steht und nichts ohne Wissen und Billigung des ersteren thut. Uebrigens werden sie einander gegenseitig unterstützen, um jeden der unterstellten Beamten zu seiner Pflicht anzuhalten, um jeder Unordnung und Nachlässigkeit ihrerseits vorzubeugen und dieselbe nöthigenfalls abzustellen.

17.

Wir befehlen dem Erzieher auf Eid und Gewissen und unter der Bedingung uns bei unserer härtesten Ungnade davon Rechenschaft ablegen zu müssen, niemals unsere drei Enkel oder irgend einen unter ihnen ohne unsere speziellen Befehle und dem gleichzeitigen Mitwissen und Zustimmung Seiner Dänischen Majestät aus dem Königreich Dänemark zu führen, führen zu lassen oder zu gestatten, dass sie sich selbst hinausbegeben, sondern beständig, bei jeder Gelegenheit und zu jeder Zeit die sorgfältigste und andauerndste Aufmerksamkeit zu haben auf jede derartige Absicht, Verführung oder Machination, welche, wenn auch gegen unser Erwarten, zu solchem Zwecke angesponnen werden könnte, und auf den geringsten Verdacht hin, den er schöpfen würde,

sofort Anzeige und Bericht zu erstatten und die gehörigen Befehle abzuwarten, und da

18.

er, der Baron Kayserlingk genügend darüber informirt ist, dass, indem wir unsere Enkel nach Copenhagen geschickt haben, unser hauptsächlichster Zweck gewesen ist, sie dadurch vor allen öffentlichen und geheimen Versuchungen und Verführungen zu sichern, die man nur allzusehr seitens der Katholiken befürchten muss; so thun wir ihm zu wissen, dass unser Sohn der Erbprinz über seinen Religionswechsel die bekannten Reversalien unter dem 28. Oktober 1754 ausgestellt hat, kraft deren er uns rückhaltslos und ohne Einschränkung alle Massnahmen überlässt, welche wir jetzt und in allen zukünftigen Fällen hinsichtlich der Erziehung seiner Söhne unsrer Enkel in der reformirten Religion zu treffen für gut halten; auch haben wir in einem mit allen nothwendigen Gesetzlichkeiten ausgestatteten Testamente, welches an hinreichend sicheren Stellen hinterlegt ist, im Fall unseres Hintrittes derartig bezüglich der äusseren Erziehung unserer drei lieben Enkel verfügt, dass, unter gänzlichem Ausschluss unseres oben genannten Sohnes, die ganze Sorge und alle Anordnung in dieser Sache künftighin überlassen und zustehen werden Ihren Majestäten den Königen von Grossbritannien und von Dänemark und Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin unserer Schwiegertochter, derartig, dass, im Fall es Gott gefällt uns aus dieser Welt abzurufen, der oben genannte Erzieher Baron von Kayserlingk sich einzig und allein und unter Ausschliessung eines jeden anderen an die beiden oben erwähnten Könige und an die genannte Königliche Hoheit zu wenden haben wird, oder wenn diese in Ausfall kommen an diejenigen, welche unser Testament

nebst angefügten Codicillen ihm des weiteren anzeigen werden, und dass er folglich von ihnen allein Befehle und Anweisungen zu empfangen und denselben zu gehorchen hat in allem, was seine Amtswaltung bezüglich der Erziehung unserer Enkel oder sonstiger Ereignisse oder Umstände, die in irgend einer Weise damit in Verbindung stehen, betreffen kann.

19.

Um den Katholiken und denjenigen, deren sie sich für ihre verderblichen Absichten bedienen könnten, jede Möglichkeit zu nehmen, brieflich irgend welche Eröffnungen oder schädliche Zumuthungen an unsere Enkel gelangen zu lassen, wollen wir, dass der Erzieher unauffällig und ohne etwas merken zu lassen, ein Auge darauf habe, welche Briefe, von wem und auf welchem Wege meinen Enkeln zugehen und an wen sie solche schreiben; und wenn er dabei einen Argwohn schöpft, soll er erst versuchen, sich mit Vorsicht und ohne seinen Zöglingen Missfallen oder Unbehagen zu bereiten genauer zu unterrichten. Dann, wenn er thatsächlich irgendwelche Machinationen oder verdeckte Anschläge entdeckt, besonders wenn man ihm ein Geheimniss daraus machen wollte, soll er alle geeigneten Mittel benutzen, um der Sache auf den Grund zu kommen und uns ohne Verzug davon Bericht erstatten.

20.

Wir können uns ferner nicht entbrechen dem Baron von Kayserlingk mitzutheilen, dass, in Anbetracht der zwischen Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Caroline von Dänemark und dem ältesten unserer Enkel beschlossenen Verbindung, er es versuchen muss zu verhindern, dass zwischen diesen, wenn sie sich zusammen befinden, irgendwelche Vertraulichkeiten Platz greifen,

aber zu bewirken, dass der Letztere der Prinzessin immer die schuldige Achtung und Aufmerksamkeit erweist und ihr alle die Höflichkeit erzeigt, die er sich eine Ehre machen muss ihr auszudrücken. Wir wünschen auch, dass der Erzieher günstige Gelegenheiten ergreift, um ihn auf die guten Eigenschaften der Prinzessin aufmerksam zu machen und ihm die Vortheile vorzuführen, die er aus dieser Verbindung ziehen wird, um ihn auf diese Weise dazu zu treiben, um so mehr sich zu bemühen, die Gnade des Königs und die Achtung und Freundschaft der Prinzessin durch seine Aufmerksamkeiten und sein gutes Betragen zu verdienen.

21.

Der erste Erzieher oder, falls er durch Krankheit oder andere Umstände verhindert sein sollte, der zweite Erzieher soll uns mit jeder gewöhnlichen Post, ebenso wie der Frau Prinzessin unserer Schwiegertochter Bericht erstatten über den Gesundheitszustand der Prinzen unserer Enkel, ihr Betragen und alle Vorgänge, die auf sie Bezug haben werden.

22.

In den Fällen, die nicht vorausgesehen und folglich in diesen Instructionen nicht voraus bestimmt werden konnten, und wo es sich indessen um das Interesse und die Ehre unserer lieben Enkel oder die unsrige handelt, soll er (der Erzieher) Bericht erstatten und unsere Befehle erwarten. Wenn die Umstände indessen diesen Aufschub nicht gestatten und wenn er sich gezwungen sieht, einen Entschluss zu fassen, ohne unsere Bestimmungen abzuwarten, wird er seine Entscheidung nach seinem besten Wissen, Erwägen, Geschick und Gewissen treffen. Im Uebrigen

soll er sein Leben lang, sei es während seiner gegenwärtigen Stellung oder nachdem er sie verlassen hat, ein vollständiges und unverbrüchliches Schweigen sowohl über den Inhalt der vorliegenden Instructionen als über Alles andere bewahren, was er während seiner gegenwärtigen Stellung in Erfahrung bringt und wobei es für uns, unser Haus und besonders unsere Enkel darauf ankommt, dass es unbekannt bleibt; worauf er sein Wort gegeben, einen formellen Eid geleistet und den in dergleichen Fällen üblichen Revers unterzeichnet hat.

Auf Grund worauf etc. ¹⁾

¹⁾ Im französischen Text steht diese Schlussformel doppelt.





M

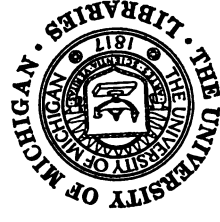
M

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN

GA
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN



M



M



M

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN



M



M



M



M



THE UNIVERSITY OF MICHIGAN

W



IVI

UNIVERSITY OF MICHIGAN



3 9015 02660 6528



W



M



M



M



M



M



M



